

Zeitschrift des Vereins für  
Lübeckische Geschichte und  
Altertumskunde.

Band XXV.

Lübeck 1929.

Verlag der Hansestadt Lübeck



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>1. Aufsätze.</b>	
Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Keede. Von Professor Dr. Fritz Körig in Kiel (IV. Teil) . . . . .	1
(V. [Schluß-] Teil) . . . . .	105
Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu Leipzig in dem Rechtsstreite Lübecks mit Mecklenburg über die Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht . . . . .	155
Die Entwicklung des Lübecker Marstall-Offiziums. Von Staatsarchivar Dr. Georg Fink in Lübeck . . . . .	199
Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254. Von Studiendirektor Dr. Wilhelm Bierene, Rostock. . . . .	261
Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck. (Mit einem Stadtplan.) Von Archiodirektorin Dr. Luise von Winterfeld, Dortmund . . . . .	365
Unbekannte Werke vom Meister der Lübeckischen Steinmadonnen. Von Dr. Walter Paatz, Florenz . . . . .	489
Ein Werk vom Meister der Lübeckischen Steinmadonnen in Dänemark. Von Museumsinspektor Dr. B. Thorlacius-Ussing, Kopenhagen . . . . .	499
<b>2. Kleine Mitteilungen.</b>	
Hansa. Von Prof. Dr. Agathe Lasch, Hamburg . . . . .	501
<b>3. Besprechungen.</b>	
Ferdinand Fehling, Aus meinem Leben. Erinnerungen und Altentstücke. Besprochen von Studienrat Dr. Fritz Endres . . . . .	227



Fritz Körig, Hanfische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von Archivrat Dr. F. Lehen in Wismar . . . . .	228
Wilhelm Jesse, Der Wendische Münzverein. Besprochen von Prof. Dr. Frhr. v. Schrötter in Berlin	231
Max von Bahrfeldt, Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreistagen und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551—1625. 2. Band 1569—1578. Besprochen von Direktorialassistent Dr. Wilhelm Jesse in Braunschweig . .	234
Nordelbingen, Beiträge zur Heimatsforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke . . . . .	236
Richard Haupt, Geschichte und Art der Baukunst in Nordelbingen, in den Herzogtümern Lübeck und Rakeburg. (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein Bd. 6). Besprochen von Dr.-Ing. Hugo Rahtgens . . . . .	238
H. Teske, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg. Besprochen von Prof. Dr. A. Lasch in Hamburg . . . . .	246
Johannes Wilken, Die niederdeutschen evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als Quelle zur deutschen Kulturgeschichte. Besprochen von Hauptpastor Dr. theol. W. Jannasch . . . . .	509
Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551—1625. Besprochen von Direktorialassistent Dr. Wilhelm Jesse, Braunschweig	511
Hans Szymanski, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt. Besprochen von Preuß, Direktor der Seefahrtsschule, Bremen . . . . .	514
Johannes Gahlbäck, Zinn und Zinngießer in Liv-, Est- und Kurland. Besprochen von Prof. Dr. E. Hinge, Breslau . . . . .	515



Konrad Hüfeler, Geschichte der Schleswig-Holstei- nischen Fayence-Manufakturen im 18. Jahrhundert. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warnke . . .	518
Dr. Max Burchard, Das Stadtarchiv zu Stadthagen als Quelle für die Bevölkerungsgeschichte. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Krefschmar . . . . .	521
Friedrich Moll, Das Schiff in der bildenden Kunst vom Altertum bis zum Ausgang des Mittelalters. Besprochen von Prof. Dr. W. Bogel, Berlin. . .	524
Erich Doerth, Die postalischen Beziehungen zwischen Lübeck und Dänemark in den Jahren 1650—1868. Besprochen von Oberposttrat Max G. Teubner, Chemnitz . . . . .	526
4. Nachrichten und Hinweise . . . . .	249 und 531
5. Jahresbericht für 1927 . . . . .	259
Jahresbericht für 1928/29 . . . . .	533

# Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede.

Von Fritz Rörig.

## IV. Teil.

Die endgültige Lösung des Reedeproblems.  
(20. April 1927)

### Inhaltsverzeichnis.

Vorbemertung . . . . .	S. 2
I. Die Reede-begriffe in den Verordnungen usw. der Lübecker Be- hörden und das „weitere Gutachten“ des Schweriner Archivs.	
1. Die Quellen des beginnenden 19. Jahrhunderts: „Außenreede“ und „eigentliche Reede“ . . . . .	S. 5
2. Die Reede-begriffe des Vergleichs von 1610 und der älteren Quellen . . . . .	S. 14
II. Die mecklenburgischen Einwendungen.	
1. „Gewalthandlung“ oder „Irrtum“ . . . . .	S. 23
2. Neu eingeführte geographische Begriffe . . . . .	S. 23
a) Die Travemünder Bucht . . . . .	S. 24
b) Die „alte Reede“ bis zur Majorlinie . . . . .	S. 27
III. Die kartographischen Quellen.	
1. Die Reede- und Platenarten des Lotsenkommandeurs Wohler von 1787, 1788 und 1801 . . . . .	S. 27
2. Der Lotsenkommandeurbericht von 1784 . . . . .	S. 31
3. Der Quellenwert der Beutemps-Beaupréschen Karte . . . . .	S. 36
IV. Die geographischen Werturteile des „weiteren Gutachtens“.	
1. Die Karte von Peter Gedda und die „Möwensteinreede“ . . . . .	S. 38
2. Obergerichtsurteil von 1824 und „eigentliche Reede“ . . . . .	S. 39
3. Die nordwestliche Untergrenze der Reede . . . . .	S. 41
V. Ergebnisse.	
1. Die Kontinuität der Reedegrenze nach Westen und Norden von den Zeiten Waghenalers bis zum heutigen Tage . . . . .	S. 42
2. Die Ausdehnung der eigentlichen Reede seawärts . . . . .	S. 46
3. Die Übereinstimmung der Reede-begriffe der Verordnungen mit denen der Zeugnisse geographischer und nautischer Art . . . . .	S. 49
Schlußbemertung . . . . .	S. 54



**Anlagen:**

1. Von mir formulierte Fragen, zur Beantwortung durch den heutigen Lotsenkommandeur in Travemünde und den Hafenskapitän in Lübeck bestimmt . . . . .	S. 56
2. Antwort des heutigen Lotsenkommandeurs in Travemünde . . . . .	S. 57
3. Antwort des heutigen Hafenskapitäns in Lübeck . . . . .	S. 59
4. Bemerkungen zur Kartenbeilage Nr. 3 . . . . .	S. 61
<b>Kartenbeilagen . . . . .</b>	<b>nach S. 64</b>
1. Karte der Keede des Lotsenkommandeurs Wohler vom Jahre 1788	
2. Karte der Plate des Lotsenkommandeurs Wohler vom Jahre 1801	
3. Kartenskizze des Keedegebiets, gezeichnet unter Zugrundelegung der Quellen von Marine-Stabsingenieur R. Hagen.	

**Schl u ß w o r t.**

(12. Mai 1928)

<b>Vorbemerkung . . . . .</b>	<b>S. 65</b>
I. Wesentliche und unwesentliche Maßangaben . . . . .	S. 66
II. Keede beim Leuchtenfeld	
1. Drei Quellen für die „alte Keede“ der Archibogutachten . . . . .	S. 72
2. Die Leuchtenfeldreeede im Kühnschen Gutachten . . . . .	S. 75
3. Der Strandungsfall von 1792 . . . . .	S. 78
III. Keedegrenzen.	
1. Grenzen des Unterplatzes der Keede im engsten Sinne . . . . .	S. 80
2. Gesamte nautische Keede als Hoheitsgebiet: Vorgänge des Jahres 1747 . . . . .	S. 83
3. Angaben über die nautische Keede von 1823—1825 in ihrem Verhältnis zu denen von 1610 . . . . .	S. 91
4. Ergebnisse . . . . .	S. 93
5. Die Kontinuitätsfrage . . . . .	S. 99
<b>Schlußbemerkung . . . . .</b>	<b>S. 102</b>

**Vorbemerkung.**

Warum und inwieweit ist es im vorliegenden Verfahren notwendig, sich mit der Keedefrage überhaupt zu beschäftigen? Zunächst, weil der von Lübeck vertretene Standpunkt von Anfang an der war: Jedenfalls schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts hat es nach dem Wortlaut der Quellen eine sich bis zur Höhe



der Hartenbeck erstreckende Wasserfläche gegeben, die als „Reede“ bezeichnet wurde und der Lübecker Gebietshoheit unterlag. Ihr Vorhandensein hat dann zur Folge gehabt, daß der Wasserstreifen zwischen der Reede im „eigentlichen“ Sinne, die eine gewisse Wassertiefe voraussetzt, und dem mecklenburgischen Ufer bis zur Hartenbeck als Zubehör und gleichfalls als der Lübecker Gebietsgewalt unterstehend behandelt wurde. Insbesondere erstreckte sich auf ihn die Lübecker Fischereihoheit. Sodann gewann diese Frage eine besondere Bedeutung, als von mecklenburgischer Seite der zunächst eingenommene Standpunkt, daß Hoheit über ein Küstengewässer nur im Zusammenhang mit der Hoheit über die Küste selbst möglich sei, aufgegeben wurde. Man bestritt jetzt aber das Vorhandensein einer Reede in dem von Lübeck behaupteten Umfange und verneinte damit jede Möglichkeit, überhaupt eine Erklärung für ein angebliches Hoheitsrecht Lübecks an der strittigen Wasserfläche zu finden.

Bei den mecklenburgischen Gutachten war eine Arbeitsteilung insofern eingetreten, als die Widerlegung der räumlichen Voraussetzungen des Lübecker Standpunktes in den Händen der drei Schweriner Archivoberbeamten<sup>1)</sup> lag, während von Gierke und Wenzel die juristischen Folgerungen aus den als vollkommen erwiesen unterstellten Ausführungen zogen.

Wie stand es aber mit der Zuverlässigkeit der Untersuchungen über die Reede durch das Schweriner Archiv? Wie stand es damit zugleich mit der Zuverlässigkeit des Unterbaus der Rechtsgutachten, insbesondere des von Gierkeschen?

Wenn man die neuesten Ausführungen des Schweriner Archivs<sup>2)</sup> durchsieht, so möchte man zunächst annehmen, daß die Ergebnisse, welche Archiv II nach dieser Richtung hin gebracht hatte, sich als endgültig gesichert erwiesen hätten. Jene „alte Reede“, welche Archiv II kartographisch festgelegt hatte, und die seewärts ihr Ende bei einer Linie fand, die vom Gömnitzer Berg

<sup>1)</sup> Da inzwischen das letzte „weitere Gutachten“ des Schweriner Archivs in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte als Arbeit des Archivrats Dr. Streckler zum Abdruck gebracht ist, wird er im wesentlichen als Bearbeiter zu gelten haben. Dem Staatsgerichtshof gegenüber zeichneten die drei Oberbeamten.

<sup>2)</sup> Im folgenden „Archiv III“ genannt.



am Brodtener Ufer vorbei auf das mecklenburgische Ufer führte<sup>3)</sup>, wurde trotz meiner eingehend begründeten Ablehnung aufrecht erhalten. Daß von einer Keede in diesem Umfange keine Auswirkungen auf das Küstenmeer—Priwall—Hartenbeck in dem von Lübeck angenommenen Maße ausgegangen sein konnten, war schon den räumlichen Voraussetzungen nach ausgeschlossen.

Dabei ist aber zunächst zu bemerken, daß die Bearbeiter von Archiv II in der Keedefrage sich vorher bereits in einer Weise festgelegt hatten, die einer objektiven Stellungnahme zum mindestens nicht günstig war: sie hatten in Archiv I das Vorhandensein einer Keede außerhalb des Traveausflusses überhaupt geleugnet. Dazu waren die beiden jetzt aufgegebenen Feststellungen von Archiv I, nämlich der Satz von dem Zusammenhang zwischen Küstenhöheit und Küstengewässer und sodann das Bestreiten des Vorhandenseins einer Keede, damals vom Schweriner Ministerium als geeignete Grundlage betrachtet worden, jenen Streit zu entfesseln, der jetzt noch unentschieden ist<sup>4)</sup>. Man hatte also die Aufgabe, für den nun einmal entbrannten Kampf eine neue, zuverlässigere Grundlage zu suchen. Man fand sie in dem bekannten, durch Archiv III scheinbar erneut gefestigten Ergebnis der außerhalb der von Mecklenburg beanspruchten Hoheitsgewässer liegenden „Platenreede“.

Es bestehen also noch zurzeit selbst in den elementaren Grundlagen der ganzen Streitfrage scharfe Gegensätze. Sie sind nicht nur zu erklären aus der sehr verschiedenen Art, wie in Archiv II und III und bei mir Quellen verwertet und bewertet wurden, sondern auch durch eine Verengerung des Begriffs „nautische Keede“ in seiner Funktion: zur nautischen Keede habe nur jene Wasserfläche gehört, auf der die Schiffe ankerten,

<sup>3)</sup> Ich nenne diese „alte Keede“ von Archiv II und III in Zukunft die „Platenreede“, nach ihrer Lage, und die Linie Gömnitzer Berg—Brodtener Ufer, nach dem Sprachgebrauch von Archiv III, die „Majorlinie“. — [Es soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß Archiv III die „alte Keede“ gerade auf die Sandbank der Plate selbst gelegt habe; aber für das Gewässer bis zur Majorlinie von Travemünde aus ist die Plate das charakteristische örtliche Merkmal.]

<sup>4)</sup> Vgl. dazu Ztschr. XXII S. 215. — Die im Archiv III S. 6 Anmerkung vorgebrachte Behauptung, der Inhalt von Archiv I sei in Archiv II übernommen worden, stimmt für wesentliche Punkte nicht.



und zwar ordnungsgemäß durch die Lotsen an ihre Liegeplätze gebracht; jene Fälle, wo nachts oder bei stürmischem Wetter einlaufende Schiffe weiter seewärts ankerten, seien demgegenüber gleichgültig und hätten mit der nautischen Reede im wahren Sinne nichts mehr zu tun. Das ordnungsmäßige Ankerhaben habe sich aber auf die Platenreede beschränkt; jenseits der Majorlinie könne es sich nur um die sogenannte Außenreede handeln, die ihrer rechtlichen Natur nach nichts anderes sei als die „offene“ See.

Mit diesen Anschauungen von Archiv III werde ich mich hier auseinandersetzen; aber nur soweit, als es für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof von Bedeutung ist. Es wird also zu prüfen sein, ob trotz der Einwände von Archiv III die Reede mit der Entstehung lübeckischer Hoheitsrechte an der strittigen Küstenstrecke in Verbindung steht oder nicht.

Dabei werde ich so vorgehen, daß ich zunächst die im Sprachgebrauch der Lübecker Behörden und Gerichte üblichen örtlichen Bezeichnungen in ihrer Beziehung zu Hoheitsrechten unter diesem Gesichtspunkte nachprüfe, sodann der Frage nachgehe, ob die hier gewonnenen Begriffe durch die Angaben der Karten, Segelhandbücher und ähnlicher Quellen gestützt oder als unhaltbar erwiesen werden.

## I.

### Die Reedebegriffe.

1. Mit den an erster Stelle genannten Quellen, und zwar den besonders zahlreichen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, beschäftigt Archiv III sich besonders auf S. 51 ff. Besonderen Wert legt Archiv III dabei auf den vermeintlichen Nachweis, daß die Gewässer jenseits der Majorlinie, z. T. sogar innerhalb der Majorlinie, von den Lübecker Behörden selbst als „Außenreede“ bezeichnet seien, woraus hervorginge, daß Lübeck auf dieser „Außenreede“ Hoheitsrechte nicht mehr in Anspruch genommen habe.

Die für die Deduktionen des Archivgutachtens bestimmenden Vorstellungen von der Außenreede erledigen sich aber sofort durch die nähere Kenntnis der Lübecker Akten. Es ist ein



Irrtum, daß die „Außenreede“ in dem 1823 beginnenden Streit zwischen Schlutuper und Travemünder Fischern überhaupt genannt sei, geschweige denn eine Rolle gespielt habe. Das Wort „Außenreede“ kommt überhaupt nur einmal in den Lübecker Akten vor; und da nach Bedeutung und räumlicher Ausdehnung in einem Sinne, der das Annehmen des Archivgutachtens und damit seinen Ausgangspunkt für die Beurteilung der Reede- verhältnisse der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts gegenstandslos macht.

Was es mit der „Außenreede“ auf sich hat, ist folgendes: In den Jahren 1815 und 1822 war ein Travemünder Schiffszimmermann wegen Sezens von Krabbenkörben auf der Strecke Bollwerk—Möwenstein bestraft worden. 1823 hatte er erneut Garnkörbe gesetzt; diesmal aber „weit über den Möwenstein in die See hinaus am Ufer“<sup>5)</sup>. Trotzdem verlangten die Schlutuper Fischer seine Bestrafung, und zwar auf Grund der Bestimmungen des Vergleichs vom 1. Oktober 1610: „Daß die Travemünder Fischer bei Strafe mit Sezung ihrer Rehe sich der ganzen Reede gänzlich enthalten sollten“. Das bedeutet: Nach Ansicht der Schlutuper Fischer ging das Reedeufer an der holsteinischen Seite über den Möwenstein hinaus. Die Wetteherrschaften wollten einem Vergleich das Wort reden, der den Travemünder Einwohnern das Sezen von Garnkörben jenseits des Möwensteins gestattet hätte. Sie begründeten diesen Vorschlag wie folgt:

„Herrn der Wette glauben deshalb vielmehr, daß man im Sinne des Vergleichs von 1610 die Linie von dem Möwenstein auf der holsteinischen Seite nach der Harkenbet auf der Mecklenburger Seite als Gränzlinie zwischen der See und der Reede ansehen, das Wasser jenseits derselben, wenn ein Teil davon auch die nirgends erwähnte und beachtete sogenannte Außenreehde ausmachen möchte, als die offene See und das Wasser diesseits jener Linie . . . als die Rehde annehmen müsse, und zwar um so mehr, da . . . bis zum Möwenstein noch ein bedeutender Wasser-

<sup>5)</sup> Das Folgende alles nach Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten Travemünde, Vol. P<sup>1</sup> Fasz. 1a.



bezirk für die in dem Vergleich benannte Außenreeve und ganze Rheede und für die ausschließlichen Berechtigungen der Lübecker Fischer vorhanden ist.“

Die Wetteherren hatten aber mit diesem Vorschlag kein Glück: Der Senat stellte sich auf den alten strengen Standpunkt, den bis dahin auch die Wetteherren vertreten hatten, und der am 29. Juni 1822 noch durch ein Senatsdekret festgelegt war. Er gab den Wetteherren auf, sich auch weiter an diese Ordnung zu halten (1. September 1824). Den Travemündern blieb also auch weiterhin das Segen von Garnkörben an der holsteinischen Seite über den Möwenstein hinaus verboten.

Der Vorgang ist durchsichtig genug. Die Wetteherren versuchten, ihre Absicht, die Travemünder Einwohner wenigstens jenseits des Möwensteins zuzulassen, so gut, wie es gehen wollte, mit den bestehenden Bestimmungen in Einklang zu bringen. So nahm man den Vergleich von 1610 her; und indem man die beiden dort genannten Punkte: Möwenstein und Harkenbeck durch eine Linie miteinander verband, konstruierte man die Außenreeve, für die nun nicht mehr die ausschließenden Bestimmungen des Vergleichs von 1610 gelten sollten. Irgendwelche Bedeutung kommt diesem Versuche überhaupt nicht zu, weil der Senat sich auf den Standpunkt stellte, daß durch den Vergleich von 1610 die ganze Reede den Travemündern verschlossen sei; folglich auch die über den Möwenstein hinausgehende Uferstrecke. Wenn ich bisher dieses Material nicht anführte, so geschah es, um die ohnehin drohende Ausuferung der ganzen Beweisführung nicht noch zu fördern<sup>9)</sup>. Lehrreich bleibt dasselbe gerade jetzt, wo das Archivgutachten sich erneut so nachdrücklich auf die vermeintliche nautische Reede auf der Plate<sup>7)</sup> festgelegt hat. Denn aus diesem Vorgang ergibt sich zweierlei mit aller Deutlichkeit. Die Reede war nicht etwa am Möwenstein zu Ende, sondern erstreckte sich noch weiter am holsteinischen Ufer. Sodann aber: Als die Wetteherren herangehen, ihre „Außenreeve“ zu konstruieren, da ziehen sie die Linie, welche diese Außenreeve von der eigentlichen Reede

<sup>9)</sup> Meine Versuche, dieser Ausuferung vorzubeugen, vgl. Ztschr. XXIV S. 14 f., blieben leider vergeblich.

<sup>7)</sup> [Vgl. oben Anm. 3.]



abgrenzen soll, bis hinüber zur — **Harkenbeck!** Eine unangenehmere Überraschung für die Verfasser des Archivgutachtens ist wohl kaum denkbar. Denn soviel ist doch klar: Wenn es 1822 irgendwie eine nautische Reede im Sinne der Abgrenzung des Archivgutachtens gegeben hätte, also bis zur „Majorlinie“, so hätten doch die Wetteherren in ihrem offensichtlichen Bemühen, die allzu schroffen Forderungen der Schlutuper den Travemündern gegenüber einzudämmen, mit Vergnügen auf diese angeblich so sicher belegte Seegrenze der eigentlichen Reede zurückgegriffen! Statt dessen gehen sie ganz mechanisch vor und verbinden die in dem Vergleich von 1610 auftretenden geographischen Punkte — Möwenstein und Harkenbeckmündung — durch eine gerade Linie<sup>8)</sup>; ein Verfahren, das dem Sinn des Vergleichs zuwider war, der ja die ganze Reede im nautischen Sinn für die Stellnehfischerei sperrte und zwei unter sich getrennte Ufergewässer zwischen Reede und Ufer, das eine bis zum Möwenstein, das andere bis zur Harkenbeck, für die Stellnehfischerei unter gewissen Bedingungen freigab<sup>9)</sup>.

Die Vermutungen, die das Archivgutachten hatte, zerrinnen also in nichts: Weder hat „die Wette diese Reede auf ein noch kleineres Gebiet beschränkt wie (angeblich) der Loffenkommandeur“, noch hat das Gewässer „weiter seewärts“, richtiger gesagt jenseits der Majorlinie, als Außenreede<sup>10)</sup> zu gelten. Vielmehr ergibt sich gerade aus dem Vorgang, daß die Wetteherren selbst bei ihrem Versuch, zugunsten der Travemünder die Wirkung des Vergleichs von 1610 zu begrenzen, die Reede bis zur Har-

<sup>8)</sup> Wenn auch diese „Außenreede“ niemals eine Realität gewesen ist, sondern das am grünen Tisch erfundene Auskunftsmittel einer Behörde, die einen Ausgleich schaffen will, ohne gegen die Bestimmungen zu verstoßen, so hat dieser Wettebericht viel später, nämlich 1879 eine verhängnisvolle Folge gehabt: In seinem Bericht vom 13. Juni 1879 hat der Präses des Lübecker Stadt- und Landamtes bei einem ganz ähnlichen Anlaß — vgl. Ztschr. XII S. 27 — das Verfahren der Wetteherren von 1823 bewußt nachgeahmt und die von ihnen damals vorgeschlagene Linie Harkenbeck—Möwenstein in Verbindung gesetzt mit der aus dem Niendorfer Vergleich bekannten Linie Hafftruger Feld—Brodener Ufer. Auf diese Weise erstand, wie ich a. a. O. näher ausgeführt habe, die Linie Harkenbeck—Hafftruger Feld, die dann später als Hoheitslinie irrtümlicherweise verwertet wurde.

<sup>9)</sup> Vgl. Ztschr. XXII S. 30, 269, 274, 313 (Textabdruck); XXIV S. 123.

<sup>10)</sup> Archiv III S. 51.



tenbeck als der Berordnungsgewalt Lübecks unterworfen betrachten; und das bis zum Ufer, denn es handelt sich um Garnförl>e, die eben nur am Ufer selbst im flachen Wasser gesetzt werden können.

Das Archivgutachten meint dann weiter, über das, was ich über den Streit zwischen Schlutupcr und Travemünder Fischern aus den Akten vorgebracht habe, sei „schwer Klarheit zu gewinnen“. Bisher ist meinen Arbeiten immer noch nachgesagt worden, sie zeichneten sich durch Klarheit der Darstellung aus; allerdings waren die Schweriner Herren nicht meine Rezensenten. Immerhin hoffe ich, daß das, was über die angebliche Außenrede vorzutragen war, jetzt so deutlich ist, daß es auch in Schwerin verstanden wird, auch in seinen Konsequenzen. Denn das Verhalten von Wette und Senat in der Sache von 1822 ist ganz unvereinbar mit dem, was Archiv III über den Streit, der im folgenden Jahre, 1823, zwischen Travemündern und Schlutupern entbrannte, fügt sich aber aufs beste mit meiner Darstellung dieses Streites zu einem klaren und geschlossenen Bilde zusammen.

In einem sehr wichtigen Punkte herrscht allerdings jetzt Einigkeit: In den Streitigkeiten von 1823 bis 1826 handelt es sich in der That um einen Wasserstreifen zwischen einer „Reede“, die in einem gewissen Abstand vom Ufer an diesem entlang bis zur Hartenbeck läuft, und dem Ufer selbst bis zur Hartenbeck. Dieses sehr kurz gehaltene Geständnis auf S. 52 von Archiv III läßt kaum seine Bedeutung ahnen: Es bedeutet in seinen Folgen eine Preisgabe der bisher eingenommenen Position und vor allem der in den von Mecklenburg eingereichten Rechtsgutachten enthaltenen Voraussetzungen örtlicher Art<sup>11)</sup>. Dabei ist zu beachten, daß von Gierke selbst diese von mir immer vertretene Ansicht, nachdem

<sup>11)</sup> Vgl. vor allem von Gierke S. 17 Sp. 2 und S. 18 Sp. 2; S. 19 Sp. 1.; Wenzel S. 113. — Auch hier stelle ich mit Genugthuung fest, daß eine jener Behauptungen, die vom Archivgutachten in überheblicher Kritik meiner Untersuchungen aufgestellt, von den folgenden Rechtsgutachten kritillos übernommen und bei von Gierke besonders schroff und verletzend ausgestaltet wurden, nunmehr von den Urhebern selbst zurückgenommen werden mußte.



er sie, gestützt auf die irreführenden Angaben des Archivgutachtens, beseitigt zu haben glaubte, als eine „grundlegende Vorstellung Körigs“ bezeichnete. Sie ist in der Tat grundlegend; und, wie sich noch zeigen wird, nicht nur für die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Damit zerstört sie aber den Boden, auf dem von Gierke und auch Wenzel gestanden haben.

Man ist nun einigermaßen gespannt, wie sich Archiv III aus der Schwierigkeit zieht, einerseits eine bis zur Hartenbeck fortlaufende nautische Reede zu leugnen, andererseits aber den alten Irrtum zuzugeben. Dazu hilft — ein neuer Irrtum, nämlich der, daß „die Außenreedee, die jenseits der Majorlinie begann“<sup>12)</sup>, herangezogen und nun behauptet wird, die hier als „Reede oder Außenreedee“ bezeichnete Wasserfläche „ist einfach nichts, als die Verlängerung der eigentlichen nautischen Reede, wie wir sie oben festgestellt haben, nach der See zu“<sup>13)</sup>. Zunächst ist hierbei festzustellen: Der Ausdruck „Außenreedee“ kommt in den Akten des Streites 1823—1826 überhaupt nicht vor; kann es auch nicht, da er nur den bekannten Wert einer künstlichen Erfindung hat, die im Senat keinen Anklang fand. Sodann aber: Wohl kennen die Akten dieses Streitfalls die Bezeichnung „eigentliche Reede“. Er findet sich in den Akten, welche eben jetzt noch den Verfassern des Archivgutachtens vorgelegen haben<sup>14)</sup>; dort heißt es auf Blatt 121b in der Correlatio des Oberappellationsgerichtsrates Overbeck:

„Die Wette geht davon aus, nach dem Vergleich von 1610 könnten die Travemünder, wenn sie nur den Travestrom und die eigentliche Reede vermeiden, übrigens ihre Reede aussetzen, wo sie wollten.“

<sup>12)</sup> Archiv III S. 52.

<sup>13)</sup> Archiv III S. 54.

<sup>14)</sup> Das ergibt sich aus Anm. 166 von Archiv III. Es handelt sich um die im Staatsarchiv Hamburg liegenden Akten des Oberappellationsgerichtes Lübeck, Parteiakten Nr. 52. Übrigens hatte ich auf die Verwendung des Begriffs „eigentliche Reede“ bereits aufmerksam gemacht Ztschr. XXII S. 275; trotzdem verwendet das Archivgutachten den altemäßig eindeutig festgelegten Begriff als Bezeichnung seiner „Platenreedee“! Auf solchem Wege entsteht schließlich eine Wort- und Begriffsverwirrung, gegen die niemand mehr ankommen kann.



Was das Wort eigentliche Keede hier zu bedeuten hat, ist klar: jedenfalls nicht das merkwürdige Gebilde, das Archiv III immer noch als nautische Keede festhält, nämlich die „Platenreede“ innerhalb der Majorlinie. Selbst in jenem Versöhnungsversuch von 1823 ging ja nach der Ansicht der Wetteherren die eigentliche Keede bis zur Harkenbeck; vorher und nachher aber jedenfalls über die Linie Möwenstein—Harkenbeck nach Norden noch hinaus. Unter „eigentliche“ Keede ist hier wie auch sonst durchweg in den Akten des Streites 1823/1826 das tiefe Wasser zu verstehen, welches das Fahrwasser der Außentrave auf beiden Seiten begrenzt und auf der Mecklenburger Seite dem strittigen Wasserstreifen am Ufer selbst bis zur Harkenbeck in einer gewissen Wassertiefe parallel lief.

Mit diesen Feststellungen über den unzulässigen und dem attemmäßigen Gebrauch widerstrebenden Sprachgebrauch von Archiv III ist man bereits mitten in die sachliche Kritik gelangt: Wenn man 1823/1826 für das tiefe Wasser der Keede immer nur das Wort „Keede“ oder als Erläuterung: „eigentliche Keede“ verwendet, niemals aber „Außenreede“, so ist es auch hier ebenso ausgeschlossen, daß daneben noch die nur bis zur Majorlinie reichende „Platenreede“ als wirkliche eigentliche Keede vorhanden war. Es ist dasselbe Ergebnis, wie bei der kritischen Bewertung der Wetteeingabe vom Jahre 1823 in Sachen der Garnkörbe, die von den Travemünder Einwohnern zum Ärger der Schlutuper gesetzt wurden: **Beide Vorgänge schließen jede Möglichkeit der „Platenreede“ aus.**

Es hätte eigentlich dieser neuen Widerlegung gar nicht erst bedurft. Denn wir haben ja für das Jahr 1825 eine ganz klare und unzweideutige Angabe einer Linie, von wo an die Keede im nautischen Sinne beginnt: das ist die Linie Major—Brod-tener Ufer, wie sie 1825 die Schlutuper Fischer in aller Ausführlichkeit mitgeteilt haben<sup>15)</sup>. Ich hätte es nicht für möglich gehalten, daß auch diese ganz unzweideutige Nachricht wieder in Zweifel gezogen werden würde. Archiv III hilft sich hier wie folgt: „Ferner steht Körigs Auffassung in vollem Widerspruche

<sup>15)</sup> Ztschr. XXIV S. 81 und 144.



zu dem Harmfenschen Berichte, den er durch eine unhaltbare Interpretation ausgeschaltet hat<sup>16)</sup>." Da ist zunächst festzustellen, daß es sich hier gar nicht um „Körigs Auffassung“, sondern um etwas ganz Objektives, nämlich den Wortlaut der Eingabe von 1825 handelt. Sodann: Während diese Quelle wirklich eine Linie mit konkreter Beziehung zur Rede angibt, ist das in dem Harmfenschen Bericht durchaus nicht der Fall. Wenn Archiv II einfach die im Vergleich von 1826 vorkommende Richtungslinie in den Bericht des Lotsenkommandeurs hineininterpretiert<sup>17)</sup>, so ist das keine objektive gesicherte Tatsache, sondern eben nur die „Auffassung“ der Verfasser der Archivgutachten. Aber vor dieser Interpretation des Archivgutachtens hat eben der Wortlaut der Quelle von 1825 zu verstummen — wenigstens nach Ansicht der Schweriner Herren. Ich dagegen kann die Ausführungen auf S. 55 f. nur als Zeugnis mangelnden kritischen Gefühls bewerten; der Vorgang wird allerdings dadurch verständlicher, daß die auch hier wieder auftauchenden Vorstellungen einer angeblichen Außenrede noch einmal ein Mittel zu geben schienen, den vermeintlich so bedeutungsvollen Bericht des Lotsenkommandeurs Harmfen zu retten<sup>18)</sup>.

Damit ist das, was Archiv III gegen meine Ausführungen über die Redebegriffe des amtlichen Sprachgebrauchs in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts vorzubringen hatte, in

<sup>16)</sup> Archiv III S. 55.

<sup>17)</sup> Über die „unhaltbare Interpretation“, die ich dem Bericht des Lotsenkommandeurs angeblich habe zuteil werden lassen, will ich nicht weiter rechten. Ich bleibe jedenfalls bei ihr. — Nachdem es aber feststeht, daß selbst die Wette einmal (1823) bereit gewesen ist, des lieben Friedens halber eine künstliche Auslegung der Ortsangaben bestehender Verordnungen zu versuchen (Außenrede jenseits der Linie Möwenstein—Harkenbeck), wird es jetzt nicht mehr so unwahrscheinlich sein, daß 1823 der Lotsenkommandeur zugunsten seiner Lotsen etwas Ähnliches versuchte. Ein solches Vorgehen wird bei Harmfen am wenigsten verwundern; denn von ihm berichtet einmal der Travemünder Stadthauptmann in einer Beschwerdeschrift vom 11. August 1825: „Es ist aber einmal desselben Art, immer zu zerstören, und zu suchen, im trüben zu fischen“ (Akten des Amts Travemünde, alte Nr. I, 1, Fasc. 14). Einspruch zu erheben ist aber gegen den Versuch, alle anderen ganz klaren und eindeutigen Quellen zugunsten dieser einen, höchst zweifelhaften, beugen zu wollen. [Vgl. jetzt noch unten Anm. 166.]

<sup>18)</sup> Archiv II S. 55.



der Hauptsache<sup>19)</sup> behandelt: Nichts, gar nichts hielt stand. Das, was ich als mein Gesamtergebnis auf S. 39—94 zusammengestellt habe, halte ich Wort für Wort aufrecht und verweise darauf, um mich nicht wiederholen zu müssen. Insbesondere hebe ich hervor: Jene merkwürdige Platenreede war von Archiv II gerade für die hier besprochene Zeit entdeckt worden; der Bericht des Loffenkommandeurs von 1828 war ihre mißverständene Quelle. Es hat sich aber als vollkommen unmöglich herausgestellt, diese Platenreede zu verteidigen; in dem Augenblick, wo die vermeintlich jenseits der Majorlinie beginnende Außenreede fiel, war sie nicht mehr zu retten. Die

<sup>19)</sup> Einzugehen wäre noch auf das, was Archiv III zu der Sahn'schen Karte zu bemerken hat. Die Kartenskizzen, die Archiv III unter 5a und 5b bringt, wären mir hochwillkommen, wenn sie als zuverlässig zu gelten hätten. Damit richte ich keinen Vorwurf gegen die Zeichner dieser beiden Karten. Ich nehme im Gegenteil an, daß diese Karten nach den bei Sahn angegebenen Daten richtig gezeichnet sind. Aber trotzdem muß die Sahn'sche Karte anders ausgesehen haben. Denn wenn man in den Akten liest, daß die Kommission zur äußersten Spitze des Hartenbecker Ufers fuhr und dann weiter dem Kopenhagener Ufer entlang auf den in der Karte mit A bezeichneten Punkt, so kann dieser Punkt A unmöglich da gelegen haben, wo ihn die Kartenbeilagen von Archiv III angeben. Damit erledigen sich die Ausführungen, die Archiv III über den besonderen Wert dieses Punktes A macht (S. 66 f.), wodurch „unumstößlich“ nachgewiesen werden soll, daß es niemals die Peil-liniengrenze gegeben haben soll. Diese Ausführungen sind aber auch dann hinfällig, wenn der Punkt A wirklich stimmte; denn es handelt sich doch ganz offensichtlich bei diesem Punkt A einfach um einen Punkt, von dem aus die Fischer die äußerste Befischung der Strecke Britwall—Hartenbeck mit Waden vornehmen, wo sie ihre Waden ansetzen, wenn sie den äußersten Zug auf dieser Strecke tun. Dafür ist es natürlich vollkommen gleichgültig, ob sie damit auf irgendeiner Peillinie oder Reedegrenze sich befinden; Wadenzüge der Schlutuper Fischer gehen ja bekanntlich über die Hartenbeck weit hinaus. Auf solch dürrer Boden erwachsen die „unumstößlichen“ Beweise von Archiv III! Leider ist der Punkt B auch nicht als unbedingt gesichert anzusehen; da in den Akten des damaligen Streitess das Wort „Reede“ in der Mehrzahl der Fälle im Sinne „eigentliche“ Reede verwandt wird, so besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß dieser Punkt B die Mitte der „eigentlichen“ Reede darstellt; wobei allerdings die durch die Reede hindurchgehende Außentrave mitgerechnet ist. Jedenfalls spricht auch dieser Punkt B durchaus gegen die Reedetheorie von Archiv III. — Über die Beauteemps-Beauprésche Karte s. unten im Text.



Platenreeede ist und bleibt eine am grünen Tisch ersonnene haltlose Verlegenheitskonstruktion.

Wichtiger ist, noch einmal hervorzuheben, was die wertvollen Quellen derselben Zeit über die Reede zu sagen haben. Da ist festzustellen: Der Ausdruck Reede kommt in ihnen in zweifacher Bedeutung vor:

a. Für eine Wasserfläche, die nicht bis ans Ufer reicht. Sie wird nach den Akten des Oberappellationsgerichts als die „eigentliche“ Reede bezeichnet. Nach denselben Akten ergibt sich, was jetzt auch von Archiv III zugegeben ist, daß diese Reede bis zur Höhe der Harkenbeck von jenem Wasserstreifen begleitet wird, um den jetzt der Streit geht. Nach Travemünde zu erreicht diese „eigentliche“ Reede an der Majorlinie ihr Ende: Wenn man von Travemünde kommend diese Linie erreicht hat, befindet man sich „auf der Reede“ (Schlutuper Eingabe von 1825).

b. Die gesamte bis zur Harkenbeck reichende Wasserfläche einschließlich ihrer Ufer, auch des mecklenburgischen, wird im weiteren Sprachgebrauch als Reede bezeichnet<sup>20)</sup>.

2. Von den Zuständen auf dem Reedegebiet um 1829 bin ich auch diesmal ausgegangen, weil sie eine überaus wichtige Bedeutung gerade für die älteren Verhältnisse haben; vor allem für jene Zeit, für die Archiv II, III und Rechtsgutachten die Angaben in den Lübecker Quellen über eine bis zur Harkenbeck mit den bekannten, von mir nach Gebühr charakterisierten unsachlichen, im Grunde genommen gefühlsmäßigen Argumenten bekämpfen<sup>21)</sup>. Denn mit dem grundlegenden Eingeständnis, daß die „eigentliche“ Reede tatsächlich das gesamte strittige Wassergebiet begleitet, ist dieselbe Frage bereits für das Jahr 1610 entschieden. Nach der Preisgabe der starren Lehre vom Zusammenhang von Küstenhöhe und Küstenmeer, nach der weiteren Preisgabe des Leugnens einer Seereede schlechthin ist dies die dritte und bedeutsamste Preisgabe der bisher eingenommenen Position. Archiv III hat dieser Gefahr allerdings einen Riegel vorschleichen

<sup>20)</sup> Die Belege siehe Ztschr. XXIV S. 91 f.

<sup>21)</sup> Vgl. Ztschr. XXII S. 297; insbesondere Anm. 127; S. 292 Anm. 120; Ztschr. XXIV S. 75; 104; 126.



wollen, indem es auf S. 52 ausführt, es sei unzulässig, für die Zeit der Entstehung des Vergleichs von 1610 Schlüsse aus dem Zustande der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts zu ziehen, denn die Akten lehrten, daß man über den Sinn des Vergleichs sehr verschiedener Meinung war. Archiv III sucht sich hier aber mit einem ganz untauglichen Mittel zu schützen. Wohl bestanden Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Berechtigungen der einzelnen an der strittigen Wasserstrecke berechtigten Fischergruppen, nämlich der Travemünder und Schlutupper Fischer; gerade diese Meinungsverschiedenheiten haben ja dafür gesorgt, daß der Vergleich von 1610 eigentlich ununterbrochen diskutiert wurde und eben damit seine Gültigkeit als ein Zeugnis fortwährend lebenden, angewandten Rechts erwies<sup>22)</sup>. Wohl kam es auch zu Meinungsverschiedenheiten nach der Richtung, daß man den Begriff „ganze Reede“ in ihm teils — und offenbar richtigerweise nur auf die „eigentliche“ Reede, teils aber auch auf das gesamte, bis an die Küste reichende Reedegebiet ausdehnte<sup>23)</sup>. Über Zweierlei bestand aber niemals eine Meinungsverschiedenheit; nämlich, daß

erstens sowohl die „eigentliche“ Reede wie auch das gesamte Reedegebiet sich bis zur Höhe der Hartenbeck ausdehnte; und daß

zweitens Lübeck auf den gesamten, in dem Vergleich genannten Wasserflächen auch zu gebieten hatte: negativ, indem

<sup>22)</sup> Ohne auch nur im entferntesten die erdrückende Fülle der von Senat und Bette getroffenen Einzelenischeide über die Befischung der „Wendseite“ von 1610 bis 1826 in Erläuterung des Vergleichs von 1610 hier wiederzugeben, nenne ich solche von folgenden Daten: 1634, Sept. 13 (Wendseite bis zur Hartenbeck); 1748, Jan. 3 (zwischen Hartenbeck und dem Blockhause so nahe am Strande); 1759, Jan. 14; 1766, Juni 24; 1785, Juli 9 (Wendseite; verbotene Orte der Reede); 1795, Dezbr. 5; 1822, Jan. 3 („auf der mecklenburgischen Seite zwischen Hartenbeck und Blockhaus“); 1822, Dezbr. 3 (dgl.). Wenn irgendwo eine Verordnungsreihe für sich in Anspruch nehmen kann, dauernd geübt, niemals in Vergessenheit geratenes Recht zu sein, so ist es die Reihe: 1585 — 1610 — 1826 — 1896.

<sup>23)</sup> So den Travemünder Einwohnern gegenüber, als man ihnen das Sezen von Garnkörben auch jenseits des Möwensteins unter Hinweis auf den Vergleich von 1610 verbot (vgl. oben S. 7); so auch zunächst den Lotsen gegenüber, bis man sich zu einer milderer Praxis herbeiließ. Vgl. Jfchr. XXIV S. 79.



es die Stellnetzfisherei aus der eigentlichen Keede bis zur Harkenbeck verwies, und positiv, indem es gerade diese Stellnetzfisherei und auch andere Arten der Strandfisherei, z. B. die mit Garnkörben<sup>24)</sup>, eben auf die Wasserflächen zwischen der eigentlichen Keede und dem Ufer, insbesondere in das jetzt strittige Gebiet verwies; auch hier wieder: bis zur Harkenbeck. Obendrein duldete es mecklenburgische Fisherei der genannten Art hier nicht, wie die Keusenzerstörungen von 1616, 1617 und 1658 in aller Deutlichkeit zeigen. Gerade bei diesen Vorgängen wird von Lübeck mit aller Deutlichkeit seine Hoheit an dieser Wasserstrecke, sein Recht „an dieser Stadt Keede und Strom“ hervorgehoben.

Nun sind ja diese Keusenzerstörungen als „Übergriffe“ Lübecks in den mecklenburgischen Gutachten „gebrandmarkt“ worden. Was es mit Behauptungen solcher Art auf sich hat, bedarf keiner erneuten Widerlegung. Es wird aber nützlich sein, nicht mehr die bereits bis zum Überdruß erörterten Dinge noch einmal vorzuführen, sondern auf ein Zeugnis hinzuweisen, bei dem es jedenfalls nicht darauf ankam, die Mecklenburger mit aus den Fingern gesogenen Behauptungen zu täuschen und zu hintergehen, sondern rein Lübeckische Fragen unter sich zu erörtern. 1634, also nur 24 Jahre nach dem Erlaß des Vergleichs von 1610, beschwerten sich die Lübecker und Schlutuper Fischer wieder einmal unter deutlichem Hinweis auf den Vergleich von 1610 über die Travemünder Fischer, daß diese ihre Neze vom Süderbollwerk bis zur Harkenbeck und vom Blockhaus bis zum Möwenstein gesetzt hätten, wodurch ihr Fang geschädigt und das Hereinkommen des Herings gehindert würde. Nur mit Tobias- und langen Dorschwaden dürften die Travemünder dort fischen. Die Travemünder könnten doch

„die ganze offenbare Sehe auswendig der Harkenbeeke, soweit es ihnen beliebt und sie ihre Hälse wagen wollen,“

benutzen. Die Wette wird deshalb ersucht, die Travemünder zu veranlassen, sich des Wassers bis zum Möwenstein auf der einen, bis zur Harkenbeck auf der anderen Seite mit ihren Nezen zu enthalten,

<sup>24)</sup> So 1658; vgl. Jfchr. XXII S. 318; s. oben S. 8.



„und an ihrem ordte jenßeit der Hartenbeeke see-  
wärts“

zu verbleiben. Die Wette entscheidet entsprechend und verbietet den Travemündern das Sezen von Nezen:

„in der Wentßide biß an die Hartenbeeke“<sup>25)</sup>.

1634 begegnen also genau dieselben Vorstellungen, wie sie von den Streitigkeiten aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts geläufig sind. „Freie See“ beginnt nicht etwa hinter der „Majorlinie“, sondern genau wie 1823 in dem Wettebericht, jenseits der Hartenbeck. Bis zur Hartenbeck, auch da nicht der mindeste Unterschied, reicht die „Wentseite“, und über diese Wentseite verfügt die Wette, was ihre Befischung angeht.

Ebensowenig besteht die Möglichkeit, für 1823 ff. zwar zuzugeben, daß die „eigentliche“ Reede, diese „Wentseite“ seewärts bis zur Hartenbeck begleitete, dasselbe aber für den Vergleich von 1610 gegen seinen klaren Wortlaut zu bestreiten<sup>26)</sup>. Damit ist aber nunmehr doch wohl endgültig bewiesen: Der Vergleich von 1610 geht von der Tatsache aus, daß bis zur Höhe der Hartenbeck die „eigentliche“ Reede reicht, und daß Lübeck auf der Wasserfläche bis zum Ufer, also bis zur Hartenbeck, die Fischereihoheit zusteht.

Damit ist aber eine für die Beurteilung des ganzen Streitfalls wesentliche Grundfrage geklärt: Vor Beginn des Fischereustreits von 1616, also vor Beginn der ersten und bis zum gegenwärtigen Streit einzigen Auseinandersetzung zwischen Lübeck und Mecklenburg, ist in der räumlichen und rechtlichen Beurteilung der Wasserflächen bis zur Hartenbeck derselbe Zustand bereits erreicht, der für die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts vollkommen eindeutig belegt ist. Wenn ich auch nicht den Standpunkt von Archiv III zu teilen vermag, daß es gleichgültig sei, wie es sich mit der modernen Reede verhalte, so stimme ich darin mit ihm überein, daß allerdings die Hauptbedeutung der Reedefrage in der Feststellung der ältesten nachweisbaren Verhältnisse liegt. Nach dieser Richtung bildet der sorgfältig interpretierte Vergleich von 1610 ein Zeugnis wesent-

<sup>25)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Wetteprotokoll 1634, Sept. 13 und zugehörige Akten.

<sup>26)</sup> So von Gierke, S. 17; Archiv III S. 52.

Bisthr. d. B. f. S. G. XXV, 1.



lichster Bedeutung, das mit der Platenrede des Archivgutachtens unvereinbar ist.

Um so widerspruchsloser ist aber der Zusammenhang mit den übrigen Zeugnissen: vor allem mit der so ganz zu Unrecht immer wieder diskreditierten Reedefinition des Lübecker Rates von 1610, mit den Angaben des Protokolls über die Zerstörung der Fischreufe von 1658 und endlich mit der Aussage des Zöllners von 1547. Diese letzte Quelle ist deshalb von so großer Bedeutung, weil in ihr klipp und klar von einem bis zur Hartenbeck reichenden Hoheitsrecht Lübecks gesprochen wird, das sich in einem Recht zu „verbieten“ äußert, d. h. also: Verordnungen zu erlassen; ein Recht, das obendrein als ein von alters geübtes angesprochen wird<sup>27)</sup>. Der Vergleich von 1610 ist ja nur ein Ausfluß dieses auf derselben Strecke ausgeübten Ordnungsrechts. Zum Überfluß steht ja bereits für das Jahr 1516 fest, daß Lübeck schon damals das Bergerecht an einer bei Rosenhagen gestrandeten Schute ausübte mit der Begründung, daß das „up der Reyde“

<sup>27)</sup> Über all diese Quellen ist in meinen früheren Arbeiten so eingehend gehandelt, daß ich mich mit dem Hinweis darauf begnügen kann. Über die Aussage von 1547 insbesondere Ztschr. XXIV S. 121 und jetzt unten im Text S. 48 Anm. 87. Merkwürdigerweise soll gerade dieses Zeugnis dazu dienen, die „Platenrede“ zu beweisen. So Archiv II S. 102 Anm. 188 und von Gierke S. 17. Wenn man selbst zugeben wollte, daß diese Nachricht, isoliert genommen, in ihren örtlichen Bezeichnungen eher auf jenen Teil der „eigentlichen“ Reede hinweist, der nach Travemünde zu liegt, so ist doch gerade diese Nachricht für die Ausdehnung der Reede von besonderer Bedeutung, weil sie das Recht Lübecks, zu gebieten, ausdrücklich bis zur Hartenbeck gehend bezeichnet. Wie wollen Archiv und von Gierke das wirklich erklären? Keine Erklärung ist jedenfalls das, was von Gierke S. 22 über sie vorzubringen weiß. Hier wird nur das beliebte Mittel angewendet, eindeutige Lübecker Zeugnisse durch irgendwelche Reflexionen als in ihrem „Beweiswert abgeschwächt“ hinzustellen. Wie soll denn 1547 der als Zeuge vernommene Zöllner dazu kommen, ein Hoheitsrecht Lübecks bis zur Hartenbeck zu erwähnen, das überhaupt nicht bestanden haben soll, und das doch nur dem entspricht, was für 1610, 1616 und 1658 feststeht, vorausgesetzt, daß man auch da nicht wieder mit „Irrtum“, „Anmaßung“, „Gewalthandlung“ usw. operiert? Vgl. auch Ztschr. XXIV S. 121 Anm. 114. — [Es bleibt noch die Möglichkeit, daß mit dem Wort „Reede“ in der Aussage von 1547 überhaupt nicht die Seereede, sondern die Flußreede, die „kleine Reede“, vgl. Kartenbeilage 2, gemeint ist. Vgl. unten, Anm. 112.]



geschehen sei; und daß diese „reyde“ zu jener Wasserfläche gehört, die Lübeck als „unßer stadt strome unde gebede“ zu bezeichnen sich berechtigt fühlt<sup>28)</sup>. Schon 1455 hören wir von einer Seereede, auf der Lübeck Hoheitsrechte zustehen<sup>29)</sup>; da aber aus dieser Nachricht über die Ausdehnung der Reede keine Angaben zu gewinnen sind, mag sie auf sich beruhen. Jedenfalls: sicher genau 100 Jahre vor dem Fischreusenstreit gibt es eine Lübecker Reede vor Rosenhagen, auf deren flachem Wasser

<sup>28)</sup> Auch dieses Zeugnis wird wieder umzudeuten versucht; Archiv III S. 10 behauptet, „der Ort Rosenhagen sei durchaus nicht genannt worden“. Das stimmt nicht. In dem Eingang des Lübecker Schreibens an den Herzog vom 5. Dezember 1516 heißt es: „Juwere forstlikte gnaden schriffte van twee schuten myt etlikten guderen geladen, der eyne am Prywall und de ander an Rosenhagen in juwre forstlikten gnaden furstendom schipbroklich geworden . . . hebben wy entfangen“. Dann folgt die Wiedergabe des Berichts des Travemünder Vogts, die ich Ztschr. XXIV S. 119 abgedruckt habe. Hier wird nun nicht etwa bestritten, daß von den Schuten die eine bei Rosenhagen gestrandet sei; deutlich wird die auf dem Priwall gestrandete von der anderen getrennt. Aber man stellt jetzt der Lageangabe, vom mecklenburgischen Standpunkt aus gesehen (an Rosenhagen in juwre . . . furstendom), die Lageangabe vom Lübecker Standpunkt entgegen: „up der reyde“; „in unde up unßer stadt strome unde gebede“. Das Schreiben mündet dann in Vorbehalte aus über die Rechte Lübecks am Priwall im allgemeinen, die mit den damals ausgebrochenen Streitigkeiten über den Priwall zusammenhängen. Nun spricht Archiv III von einer weiteren Antwort Mecklenburgs vom 14. Dezember, aus der sich ergebe, „daß man in Mecklenburg die Lübecker Auskunft dahin verstand, daß beide Schiffe auf dem Priwall gescheitert sein sollten“. Zunächst wäre nicht ohne weiteres maßgebend, wie man in Schwerin ein Lübecker Schreiben verstand. Sodann aber: Man hat dieses Schreiben überhaupt nicht abgeschickt, sondern die Reinschrift liegt noch heute ohne Unterschrift im Schweriner Archiv! Die Behauptung von Archiv III S. 10: „Man suchte also die Reede, den angeblichen Strandungsort des zweiten Schiffes gegenüber dem Priwall in der inneren Bucht und nicht vor Rosenhagen“ ist also ganz unzulässig. Das ist die Arbeitsweise derselben Autoren, die es für angebracht halten, auf der nächsten Seite (11) zu versichern: „Röhrig verfährt bei seinen Untersuchungen gar nicht kritisch.“ Darüber noch später. — [Vgl. jetzt noch unten, Anm. 159.]

<sup>29)</sup> Vgl. Ztschr. XXIV S. 125 Anm. 125 zu Archiv II S. 104 (nicht 88). Archiv III findet wiederum, daß das, was ich bemerkte, „unklar“ sei. Jedenfalls sind wir uns doch darin einig, daß Lübeck ein „gewalttämes“ oder „unrechtmäßiges“ (so Archiv III) Fortführen eines Schiffes von der Travemünder Seereede als einen Eingriff in seine Rechte behandelt. Dahinter steht doch zweifellos ein Lübecker Hoheitsrecht.



Lübeck Mecklenburg gegenüber das Bergerecht in Anspruch nimmt.

Damit habe ich einige der wichtigsten Quellenstellen über die Reede, ihre Ausdehnung und die Verordnungsgewalt über sie, soweit sie aus den Akten selbst sich ergeben, noch einmal kritisch zusammengestellt und auf ihre wirkliche Bedeutung hin geprüft. Ich brauche kaum darauf hinzuweisen, daß die hier verwerteten Quellen für den vorliegenden Streitfall Quellen ersten Ranges sind<sup>30)</sup>; das unmittelbare amtliche Material jenes Staates, der

<sup>30)</sup> Hier muß ich mit aller Schärfe die Behauptung von Archiv III S. 7 und S. 8 Anm. 14 zurückweisen, daß meinen früheren Untersuchungen keine Quellenzeugnisse über die Reede zugrunde gelegen hätten, sondern daß erst Archiv II solche beigebracht habe. Zunächst enthält bereits meine erste im Druck veröffentlichte Arbeit alle wichtigen Quellenstellen: die Reedefinition von 1616 (Zfchr. XXII S. 23); die Aussage des Böllners von 1547 (S. 30); die genauen Ortsangaben des Vergleichs von 1610 (S. 30); die Angabe der Fischer vom Jahre 1827 (S. 31); die Angabe des Oberappellationsgerichts über das „Ende der Reede“ von 1825 (S. 33); die Angaben von 1616 und 1658 über die Reede bei Rosenhagen (S. 34); dann die ganzen Ausführungen S. 42 ff. Ebenso ist meine als Anlage 2 beigelegte Kartenskizze auf Grund sehr genauer Quellenkenntnis entstanden; diese Kartenskizze wird einer so wichtigen Quelle wie dem Vergleich von 1610 noch heute gerecht, während die Karte von Archiv II über die angebliche alte Reede ohne jede Beziehung zu den wesentlichen Quellen gezeichnet ist und durch sie ad absurdum geführt wird. Schon die Ausführungen meiner ersten Arbeit über die Reede sind auf rein induktivem Wege gewonnen; das Ergebnis eines Quellenstudiums, von dem nicht mit aufdringlicher Gelehrsamkeit jede einzelne Phase nun auch in dem mit Absicht knapp gehaltenen Text zur Geltung kam. Niemals würde ich mich herbeilassen, anders vorzugehen. Da nun aber einmal die Schweriner Herren von Anfang an die unglückliche Idee hatten, meine Reede sei „konstruiert“, so mußte denn das Unglück seinen Lauf nehmen. Leider haben sie in den Herren von Gierke und Wenzel nur allzu gutgläubige Nachfolger gefunden. Wie man vollends von meinem zweiten Gutachten mit seinen minutiösen Angaben über die Reedebeziehungen (z. B. S. 262—277) behaupten kann, sie seien nicht aus der unmittelbaren Kenntnis der Quellen entstanden, entzieht sich meiner Beurteilung. Demgegenüber das „Verdienst“ von Archiv II, zuerst Zeugnisse über die Lage der „alten Reede“ gebracht zu haben. Da kann ich allerdings nicht mit; für etwas, das es überhaupt nicht gibt, Quellen zu entdecken, das muß ich den Verfassern von Archiv II und III überlassen. Dazu sehe man sich die vier Quellenzeugnisse „aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert“ an, die Archiv II S. 102 Anm. 188 gebracht hatte! [Eingehender darüber jetzt unten S. 73 ff.] Die erste hat sie überhaupt aus meinem angeblich quellenlosen ersten Gutachten übernommen, nämlich



durch seine Organe allein jene tägliche und nie unterbrochene Berührung mit dem Reedegewässer hatte, die bei Mecklenburg beim Fehlen jeglichen staatlichen Organs bis zur allerjüngsten Vergangenheit ebenso sehr nicht vorhanden ist. Schon aus diesem Grunde sind die Lübecker Zeugnisse an sich weit wertvoller als etwa die Einwürfe, die von Mecklenburger Seite zur Zeit des Fischreusenstreites gemacht werden, und zum guten Teil auf faktischer Unkenntnis der Verhältnisse überhaupt beruhen; die in den Lübecker Quellen festzustellenden tatsächlichen Verhältnisse begegnen durch die Jahrhunderte in organischem Zusammenhang wieder, was von Mecklenburg 1616 vorgebracht wird, verschwindet ebenso schnell; schon 1658 nimmt man davon weder in Lübeck noch in Mecklenburg selbst Notiz.

Damit ist die Aufgabe, für den vorliegenden Streitfall die notwendige exakte Kenntnis der räumlichen Grundlagen zu gewinnen, gelöst. Denn maßgebend

die Aussage des Zöllners, für die ich auf Anm. 26 dieses Gutachtens verweise. Die zweite ist so unbestimmt gehalten, daß sie so gut wie unbrauchbar ist; wahrscheinlich handelt es sich um die kleine Reede, also die Flußreede. (Vgl. Kartenbeilage 2.) Ganz bestimmt trifft das zu für die dritte Quellensstelle vom Jahre 1670. Schon aus dem Wortlaut geht das mit aller Deutlichkeit hervor: „in unserm See-Hafen zu Travemünde“. Wie ein Blick auf Kartenbeilagen 1 und 2 lehrt, hat es sich höchstwahrscheinlich um ein Seezeichen gehandelt, das auf der Muschelbank stand. Gänzlich minderwertig ist Zeugnis 4 vom Jahre 1792. Eine „Quelle“ von solcher Qualität widerlegt man nicht; zudem handelt es sich hier vermutlich um einen Auszug, der die zutreffenderen Mitteilungen derselben Akten nicht wiedergibt. Nachdem die Verfasser von Archiv II und III sich jetzt an Hand des unten folgenden Materials über die wirkliche Lage der Reede endlich einmal ausreichend unterrichtet haben werden, werde ich wohl nicht mehr nötig haben, mich mit solchen Lächerlichkeiten, wie einer Reede vor dem Brwall auf 400 Schritt Entfernung vom Land auseinanderzusetzen. Ich komme auf diese Sache nur deshalb zurück, weil Archiv III jetzt mit ihnen auftrumpft: „Schon jene vier . . . Quellen genügten zur Feststellung der alten Reede“ und sich auf die Zustimmung Wenzels beruft. Wenn Wenzel das Opfer dieser Art, aus den „Quellen zu schöpfen“, geworden ist, so beweist das höchstens, daß er dabei etwas unvorsichtig gewesen ist. Nachdem nun einmal Archiv III mich durch den hochfahrenden und dabei grundfalschen Eingang zu dieser Abrechnung gezwungen hat, benutze ich die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, wie es in den verschiedenen Erzeugnissen des Schweriner Archivs mit Quellenkenntnis und Quellenverwertung bestellt ist. Erneut wird dabei das Groteske der Vorwürfe und Vergleiche, die von solcher Basis aus gezogen werden, deutlich.



für sie können nur jene Raumvorstellungen und Begriffe sein, die sich aus den im amtlichen Geschäftsverkehr der Behörden erwachsenen Urkunden und Akten ergeben. Hier besteht nun aber eine den Besitzstand durch die Jahrhunderte sichernde, durch die wirkliche Praxis in ihrem juristischen Wert immer wieder erhärtete Geschlossenheit der Quellenzeugnisse. Das Ergebnis läßt sich in zwei sehr einfachen Feststellungen zusammenfassen: Soweit sich die Quellen überhaupt geschlossen zurückverfolgen lassen<sup>31)</sup>, also bis zum Anfang des 16., vielleicht bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, bis herunter zum Vergleich von 1826 kennen sie den Begriff Reede geographisch in dem doppelten Sinne:

1. als „eigentliche“ Reede in einem gewissen Abstand von den Ufern hinausreichend bis zur Höhe der Hartenbeck;
2. als Reedegebiet im weiteren Sinne, das zugleich die flachen Ufergewässer mit umfaßt; gleichfalls wieder bis zur Hartenbeck reichend; gelegentlich auch als „Reede und Strom“<sup>32)</sup> bezeichnet.

Für die rechtliche Beschaffenheit beider Arten des Reede-gewässers ergibt sich: auf sie erstreckt sich die Gewalt des Lübecker Rats, zu „gebieten und verbieten“; sie werden als sein Hoheitsgebiet behandelt<sup>33)</sup>.

<sup>31)</sup> Da es sich in erster Linie um die Prüfung des geschlossenen Besitzstandes handelt, bedarf es keines Zurückgehens auf die ältesten Verhältnisse. Diese haben im Grunde genommen mehr akademischen Wert. Das gilt auch von dem Barbarossaprivileg, dem ich bekanntlich nie eine für die Reedefrage entscheidende Bedeutung beigemessen habe. Neue Argumente außer dem immer wiederholten, daß alles, was von mir kommt, sehr angreifbar ist, bringt ja Archiv III zur Privilegienfrage nicht.

<sup>32)</sup> Vgl. zur Verwendung des Wortes „Strom“ zur Kennzeichnung einer Wasserfläche, auf der ein Staat Hoheitsrechte ausübt oder in Anspruch nimmt, auch wenn es weder um fließende noch um Binnenwasser sich handelt, Ztschr. XXII S. 25 f. und S. 296 Anm. 125.

<sup>33)</sup> Ich stelle mit Genugtuung fest, daß damit die Ergebnisse meiner ersten Arbeit in allem Wesentlichen nur bestätigt sind. Es war ja auch kaum anders möglich, weil diese erste Arbeit bereits auf der Kenntnis fast des ganzen hier in Betracht kommenden Quellenmaterials beruht. — Wie schwankend und in sich widerspruchsvoll demgegenüber die im Grunde genommen immer nur auf das Regieren angelegten Angaben über die Reede in den verschiedenen von Mecklenburg vorgebrachten Beweismitteln sind, würde sich noch deutlicher ergeben, wenn nicht Archiv I der Öffentlichkeit und dem Gericht entzogen bliebe.



Für den Beginn der „offenen See“ ergibt sich aus denselben Quellen gleichfalls wieder die Hartenbeck.

## II.

### Die mecklenburgischen Einwendungen.

Die Bemühungen, diese urkundlich unbedingt gesicherten Tatsachen zu erschüttern, lassen sich in zwei Gruppen teilen.

1. Man stellt die gesamten in den Lübecker Quellen vorkommenden Angaben als Verhüllung von „Anmaßung“, „Gewalthandlung“ oder „Irrtum“ dar. Dies Verfahren richtet sich eigentlich von selbst; es bedeutet nichts anders als den Versuch der einseitig parteiischen Verdächtigung der gesamten amtlichen Tätigkeit Lübecks auf diesem Gebiete durch die Jahrhunderte. Ich möchte annehmen, daß ein Vorgehen solcher Art in dem Begutachtungswesen bisher einzig dasteht. Es ist übrigens neuerdings von Archiv III durch das Zugeständnis durchbrochen worden, daß es 1828 tatsächlich eine Reede gibt, die im tieferen Wasser bis zur Höhe der Hartenbeck reicht. Außerdem hat die Vorstellung, daß das kleine Lübeck durch die Jahrhunderte hindurch ständig das große Mecklenburg mit „Gewalthandlungen“ traktiert haben soll, etwas so Lächerliches an sich, daß man wohl besser getan hätte, sie gar nicht erst aufzubringen<sup>34)</sup>. Der Ausgangspunkt für dieses Vorgehen waren die mecklenburgischen Ausfagen und Behauptungen während des Fischreusenstreites von 1616, die durch die Verhältnisse vorher und nachher widerlegt werden. Zudem hat dieser ganze, weit über Gebühr aufgebauchte Fischreusenstreit nur die Bedeutung einer einzigen, kurzen Episode.

2. Die zweite Gruppe besteht in Versuchen, besonders, nicht aus den gleichzeitigen Akten entnommene Begriffe einzuführen, um durch sie entweder die in den Akten vorkommenden Begriffe zu ersetzen und zu verwässern oder aber eine künstliche Begriffsverengung vorzunehmen, und an diesen angeblich absoluten Maßstäben die Begriffe der Akten zu messen und zu verwerfen. Das erstere hat Archiv II und III dadurch getan, daß es an Stelle des Begriffs „Reede im weiteren Sinne“ setzte: „Trave-

<sup>34)</sup> Vgl. dazu auch Ztschr. XXIV S. 126.



münder Bucht“; das letztere, indem es als nautische Reede nur jenen äußersten, möglichst nahe nach Travemünde und zum Möwenstein (!) hinüber verschobene Stelle der eigentlichen Reede der Älten gelten lassen will, wo nach seiner Ansicht die Lotsen allein Schiffe ordnungsgemäß verankerten; was darüber ist, sei „Außenreede; rechtlich offenes Meer“. Ich habe hier zunächst zu der ersten der beiden Behauptungen Stellung zu nehmen.

a) Auch hier richte ich mich ausschließlich nach dem, was die Quellen sagen. Der Ausdruck „Travemünder Bucht“ kommt, soweit mir das bei der Aufarbeitung eines ungeheuren Materials aufgefallen ist, zum erstenmal überhaupt vor im Jahre 1825, in der Eingabe der zum Lotsenwesen Berordneten an den Senat<sup>35)</sup>. Da mit dem Archigutachten glücklicherweise darüber Einigkeit besteht, daß diese „Travemünder Bucht“ bis zur Hartenbeck gereicht hat, bedarf es doch keines besonderen Beweises, daß es sich hier um dieselbe Wasserfläche handelt, welche die gesamten älteren und die überwiegende Mehrzahl der gleichzeitigen Quellen mit „Travemünder Reede“ im weiteren Sinne, mit der bis zum Ufer reichenden Wasserfläche bezeichnen<sup>36)</sup>. Es ist doch aber weiter das Ergebnis einer ganz primitiven quellenkritischen Erwägung, daß die chronologische Aufeinanderfolge: zuerst Reede, und zwar 300 Jahre lang ausschließlich, dann im Nebeneinander mit „Travemünder Bucht“, nichts Zufälliges ist. Der Name ist aller Wahrscheinlichkeit von der „eigentlichen“ Reede ausgegangen und hat sich schon in der Zeit, bevor die Quellen einsetzten, auf die Ufergewässer der eigentlichen Reede ausgedehnt, woraus dann die Verwendung des Wortes „Reede“

<sup>35)</sup> Ztschr. XXIV S. 86.

<sup>36)</sup> Ich nehme einige Beispiele aus der Zeit des ersten Auftretens der Bezeichnung „Travemünder Bucht“. 1823 wird der Ort Hartenbeck „an der Travemünder Reede liegend“ bezeichnet (Ztschr. XXIV S. 83 Anm. 42). 1825 legt die Wette den Lübecker Fischern die Frage vor: „ob die Strecke auf der Travemünder Reede an der mecklenburgischen Küste diesseits und jenseits Rosenhagen nicht die Wendseite genannt werde“ (Ztschr. XXII S. 246 Anm. 46). Im selben Jahre spricht die Relation des Oberappellationsgerichts vom „Ufer der Travemünder Reede“ und meint damit die Strecke Priwall—Hartenbeck (Ztschr. XXII S. 246). Man sieht: zu dieser Zeit ist die Bezeichnung Reede (im weiteren Sinne) noch die bevorzugte.



für das gesamte Reedegebiet, einschließlich seiner Ufergewässer, sich erklärt. Scheinbar ähnlich klingt ja das, was Archiv III S. 70 ausführt: „Es gab eine nautische Reede; von ihr ging der Name als geographische Bezeichnung auf die Bucht über.“ Aber, doch nur scheinbar. Wie bei den Anschauungen von Archiv III von der „alten Reede“ (Platenreede) sich der Ausdruck auf „die ganze Bucht“, also bis zur Hartenbeck ausgedehnt haben soll, bleibt dabei unverstänlich. Zum Ausdehnen auf die „ganze Bucht“ wäre es ja auch notwendig, daß erst die Bezeichnung „Bucht“, dann die „Reede“ (im weiteren Sinne) nachweisbar wäre; das Gegenteil ist aber der Fall. Endlich: Nach den Anschauungen von Archiv III darf der Ausdruck „Bucht“ ja nur ganz farblos sein, juristisch irrelevant, eben nur eine geographische Tatsache bezeichnen, nicht mehr; nur deshalb soll ja die Reede außerhalb der Majorlinie nichts weiter sein wie diese „Bucht“ in rein geographischem Sinne. Demgegenüber verweise ich zunächst auf die neuen Quellenstellen von 1634 und 1823<sup>37)</sup>; nach beiden wird die Hartenbeck als der Punkt bezeichnet, wo „die freie See“ im tatsächlichen und rechtlichen Sinne erst beginnt; in beiden wird aber die Wasserstrecke diesseits der Hartenbeck ausdrücklich als das Gebiet genannt, wo Lübeck durch seine „Verbote“ die Küstenscherei (Stellneze, Garnfôrbe) für die Travemünder zugunsten der übrigen Lübecker Fischer regelt. Die Entwicklung des Sprachgebrauchs ist doch nichts Zufälliges; wenn die ganze Wendseite bis zur Hartenbeck bestimmt wird nach ihrer Lage zur Reede, wenn die Mecklenburger selbst sie als der „Lübecker Fischer Fischzüge Seite“ bezeichnen<sup>38)</sup>, so spricht doch das deutlich für die von Lübeck vertretene Auffassung, daß die Durchdringung dieser Gewässer mit Hoheitsrechten von Lübeck her über die „eigentliche“ Reede nach deren Ufergewässern hin erfolgte; Sprachgebrauch und Rechtsentwicklung gehen den gleichen Weg. Damit erledigt sich der Versuch, für die früheren Jahrhunderte den Begriff „weitere Reede“ einfach durch die farblos gedachte Bezeichnung „Travemünder Bucht“ zu ersetzen.

<sup>37)</sup> Vgl. oben S. 16 f. und S. 6 ff.

<sup>38)</sup> Vgl. Ztschr. XXII S. 56.



Zudem ist aber ein Haupt Gesichtspunkt, der Archiv II und III zu der Gegenüberstellung von „nautischer Reede“ im Sinne von Platenreedee und „Travemünder Bucht“ für das ganze übrige Gewässer bis zur Hartenbeck gefallen: Archiv III gibt jetzt selbst zu, daß es 1825 eine Reede gegeben hat, die sich nur auf das tiefe Wasser bezog und bis zur Hartenbeck reichte. Es stellte sich aber heraus, daß dies nicht die „Außenreedee“ war, sondern die „eigentliche“ Reede. Will Archiv III demgegenüber wirklich noch diese Buchtküste als „offene“ Küste bezeichnen? Oder glaubt Archiv III auch diese „eigentliche“ Reede, die zwar bis zur Höhe der Hartenbeck reicht, aber nicht bis an die Küste geht, auch als „Buchtgewässer“ abtun zu können?

Einzugehen habe ich nur noch auf einen Satz von Archiv III S. 70: „Nach Rörig hätte es nun schon dreierlei Reeden gegeben: die nautische Reede, die „Reede im weiteren Sinne“ und die Reede im Sinne von Travemünder Bucht. An dieses Dreierlei kann niemand glauben.“ An diesen Unsinn kann auch ich nicht glauben. Ich habe stets nur zwei Reeden gekannt: die „eigentliche“ (nautische) und die Reede im weiteren Sinne. Von einer Reede im Sinne von Travemünder Bucht ist bei mir nirgendwo die Rede. Dagegen habe ich mit aller Deutlichkeit erklärt: „Während man bis etwa 1800 das weitere Reedegebiet auch als Reede bezeichnet, kommt im 19. daneben auch die Bezeichnung Travemünder Bucht für dasselbe Gewässer auf“<sup>39)</sup>. Da aber diese beiden Reedebezeichnungen quellenmäßig unumstößlich in ihrer räumlichen Ausdehnung feststehen, kann es allerdings die Platenreedee nicht gegeben haben. An dieses Dreierlei kann wirklich niemand glauben<sup>40)</sup>.

<sup>39)</sup> Bevor man zu einer so anspruchsvollen Form persönlicher Polemik übergeht, sollte man doch wenigstens erst versuchen, sich klarzumachen, was der um jeden Preis Anzugreifende denn wirklich gesagt hat. Oder habe ich mich auch hier wieder einmal nicht „klar“ ausgedrückt? Und gerade auf derselben Seite müssen die Verfasser von Archiv III sich über die „sehr sonderbare“ Diskussionsweise Rörigs mit Entrüstung aufhalten!

<sup>40)</sup> Neuerdings hat die Wasserbauabteilung der Baubehörde Lübeck unter dem 19. April 1927 dem Polizeiamt Lübeck die Frage: „Was ist unter Travemünder Bucht zu verstehen?“ wie folgt beantwortet: „Der Nautiker kennt keine Travemünder Bucht. Diese Bezeichnung ist in den Seekarten nicht vorhanden. Nach der Seekarte gibt es nur eine „Lübecker Bucht“, welche



b) Zu dem Versuch von Archiv II und III sowie der Archiv II folgenden Rechtsgutachten, eine künstliche Begriffsverengerung vorzunehmen, nämlich den Begriff Reede auf ihren äußersten nach Travemünde zu vorgeschobenen Teil zu beschränken, möchte ich erst Stellung nehmen, nachdem ich neues, hochwertiges und unbedingt authentisches Beweismaterial mitgeteilt habe.

### III.

#### Die kartographischen Quellen.

1. Nicht nur der Lotsenkommandeur Harnsen, sondern auch seine beiden Amtsvorgänger haben sich über die Reede geäußert. Vor allem hat der Lotsenkommandeur Wohler sich durch mehrere von ihm angefertigte Kartenskizzen ein wahres Verdienst erworben. Dreimal hat er für die hier in Frage stehenden Gewässer Skizzen angefertigt: Das erstemal im Dezember 1787, als es galt, festzusehen, wieweit von der Reede weg es Schiffen gestattet sein sollte, Ballast abzuwerfen<sup>41)</sup>; er schlug damals vor, erst bei Schwansee oder besser noch an der Rückseite des Steinriffes, da dann der Ballast auf keinen Fall in das Fahrwasser getrieben werden könne. Diese erste kleine und auf genaue Maßstäbe keinen Anspruch machende Skizze, die aber bereits turmhoch über der Lübecker Reedekarte von 1773 steht, setzt das Wort „Rhede“ zwischen die Zahlen 5 und 6, womit die Faden gemeint sind; drei Unter so, daß sie gerade die Zahl 5 erreichen; nur der nördlichste, der dem Wortbild „Rhede“ ausweicht, steht mit seiner Spitze eine Kleinigkeit über der Zahl 5 buchtinwärts, aber weit fort von der nächsten Zahl, nämlich 4. Diese Karte hat außerdem deswegen einen besonderen Reiz, weil auf ihr der Major eingezeichnet ist. Legt man von ihm über das Steilufer von Brodten auf Pötenik zu die Linie, also die Majorlinie, die damit hier zum ersten Male kartographisch belegt ist, so bleiben die beiden unteren Unter

begrenzt wird durch eine Linie: „Groß-Klüg-Höved—Dameshöved“. Man sieht auch hieraus, wie sehr die bis zur Hartenbeck reichende angebliche Travemünder Bucht nur die spätere Verwässerung eines älteren Begriffs ist, und das ist: „Travemünder Reede“ im weiteren Sinne.

<sup>41)</sup> St. A. Lübeck, Kämmerer-Archiv, Travemünde, Fasc. Böfchen und Baden, Nr. 34.



und das Wort „Rheede“ jenseits der Linie; nur der obere wird durchschnitten. Wie wenig daraus Schlüsse gezogen werden dürfen<sup>42)</sup>, zeigen die beiden nächsten Karten. Bei denselben Älten liegt noch eine weitere Karte. Aus dem Rückvermerk geht hervor, daß sie am 29. Mai 1788 im Senat vorgelegt wurde. Die Handschrift ergibt, daß sie gleichfalls von Wohlers Hand ist. Schon auf dieser Karte verrät sich das lebhafteste Interesse, das Wohler an den beiden Einfahrten in die Trave nahm, dem Norder- und Südereinlauf. Hier interessieren aber die Angaben über die Keede. Genau in der Mitte zwischen den Orten Pötenitz und Rosenhagen ist das Wort eingetragen. Vor und neben ihm stehen zwei Tiefenangaben:  $4\frac{1}{2}$  und 5 Faden<sup>43)</sup>. Die gesamten Angaben liegen mit aller Deutlichkeit hinter der Majorlinie, die leicht festzustellen ist, wenn man Pötenitz mit dem Steilufer verbindet. In seinen späteren Jahren (1801) hat sich dann Wohler noch einmal in Wort und Kartenbild über die Gewässer vor dem Traveausfluß geäußert. Was das letztere<sup>44)</sup> wiedergeben will, ist nach dem Wortlaut des sie begleitenden Berichts die Plate, nicht etwa die Keede als solche; den Tiefenverhältnissen der Plate sind deshalb in dem Bericht bei weitem die eingehendsten Bemerkungen gewidmet, aus denen hervorgeht, auf wie genauer, wirklicher Kenntnis und immer wiederholter Messung die Angaben Wohlers beruhen<sup>45)</sup>, aber die Grenzgebiete der Plate sind auch angegeben. Einmal landwärts der Unterlauf der

<sup>42)</sup> Ebenso wenig wie aus der nicht ganz richtigen Lage der beiden Änter auf dem von mir beiläufig erwähnten Kärtchen von 1803, das in einem die Keede nicht berührenden Streit der Fischer untereinander entstanden und privater Herkunft ist, Schlüsse gegen die Bedeutung der Majorlinie gezogen werden dürfen. Vgl. Ztschr. XXIV S. 96 und Archiv III S. 43.

<sup>43)</sup> Kartenbeilage 1.

<sup>44)</sup> Kartenbeilage 2.

<sup>45)</sup> Der Wert der Arbeit wurde von der vorgesetzten Behörde sofort erkannt und anerkannt. In einem Schreiben der Rämmererherren an den Postkommandeur vom 26. Juli 1801 heißt es: „Die von Ihnen . . . eingeschickte kleine richtige und deutliche Carte von der Travemünder Plate nebst dem Bericht . . . ist den Herrn der Cämmerei außerordentlich willkommen gewesen; und habe ich den Auftrag, derselben Zufriedenheit darüber Ihnen ausdrücklich zu bezeugen.“ Staatsarchiv Lübeck, Rämmererei-Archiv,



Trave mit der „kleinen Reede“<sup>46)</sup>; und andererseits das Wasser seewärts der Plate. Zunächst ein leerer Raum; dann aber die Bezeichnung „Große Reede“<sup>47)</sup> mit drei in einer Linie liegenden verankerten Schiffen und der Tiefenangabe von 30 Fuß.

In dem die Zeichnung begleitenden Text heißt es über sie: „Auf der Reede, wo die Schiffe gewöhnlich ankeru, ist die Tiefe beinahe 5 Faden oder 30 Fuß. Der Grund besteht aus ziemlich festem Ton mit Sand vermischt; daher der Fall äußerst selten ist, daß die Anker, wenn sie in diesem Grunde eingegriffen haben, losreißen; öfter brechen bei Stürmen die Tauen oder die Anker selbst; daher auch unsere Rhede für ein mit guten Ankern und Tauen versehenes Schiff, ohngeachtet der durch Nord-Osten Stürmen verursachten hohen Wellen, ein ziemlich sicherer Ankerplatz ist.“

Eine präzisere und klarere Auskunft kann man sich nicht wünschen. Der Bericht des Lotsenkommandeurs gibt vor allem auch einen sehr triftigen Grund an, warum man mit dem Ankern nicht näher in der Richtung auf Travemünde zu ging. Es bestand die Gefahr, daß bei Nordoststurm die Anker oder die Tawe brachen, und dann die Schiffe gegen Plate und Küste getrieben wurden<sup>48)</sup>.

Allerdings: bei allen Vorzügen der Wohlerschen Karte vom Plategebiet darf nicht übersehen werden, daß auch er noch nicht ganz frei von dem alten Brauche ist, gegen den Rand der Karte zu Kürzungen des Maßstabes vorzunehmen, um noch möglichst viel hinaufzubringen. Wohler wollte auch die Reede Travemünde, Lotswesen Faß. 1 Nr. 42. Hier auch der Bericht Wohlers und die Karte selbst. — Die Kammerei hatte allerdings allen Grund, mit den Leistungen Wohlers zufrieden zu sein: Es bedarf nur eines Vergleichs mit der vermutlich von Wohlers Amtsvorgänger herrührenden Karte von 1773, und man ist erstaunt über den ungeheuren Fortschritt gegenüber jener hilflosen und mit den willkürlichsten Maßstabsveränderungen arbeitenden Karte. Daß sie sachlich daselbe wiedergeben wollte, was Wohler später soviel besser glückte, lehrt weiter eine unbefangene Würdigung ihrer verschiedenen Angaben. Vgl. Ztschr. XXIV S. 11 f.

<sup>46)</sup> Vgl. darüber Ztschr. XXIV S. 117 Anm. 104 [und jetzt unten S. 72 ff.].

<sup>47)</sup> „Groß“ im Verhältnis zu der „kleinen Reede“, der Flußreede.

<sup>48)</sup> Was noch am 19. Oktober 1925 einem mit unzureichendem Ankerzeug ausgerüsteten Schiff passiert ist. Vgl. Ztschr. XXIV S. 100 Anm. 70.



darstellen; da aber der Platz für die tatsächliche Entfernung nicht langte, hat er die Linie, in der die Schiffe bei ihm verankert sind, zu nahe herangeholt. Das ergibt sich deutlich aus den Tiefenangaben, die neben den Schiffen stehen: eine Tiefe von 30 Fuß (= ca. 8,70 m) gibt es in dem fraglichen Wassergebiet nicht, wenn man den Maßstab der Wohlerschen Karte zugrunde legt. Um aber trotzdem eine richtige Vorstellung von der Entfernung der Keede zu geben, hat Wohler sinngemäß auch die Entfernung Travemünde—Privall-Grenzpfehl soweit verkürzt, daß die Majorlinie auch auf seinem Bilde vor die ankernden Schiffe treten würde. Vollends wird das klar, wenn man das wirkliche und zuverlässige Mittel, um die Entfernung zu schätzen, anwendet, die Tiefenangaben: Sie passen durchaus noch nicht auf die Majorlinie selbst, wohl aber auf die dahinter liegende 1620-m-Entfernungslinie vom Norderbollwerk, auf deren Bedeutung später noch eingegangen werden wird<sup>49)</sup>. Es ist selbstverständlich, daß Wohler mit seinen Angaben über die Keede auf seiner Karte von 1801 genau dasselbe sagen wollte, wie mit denen auf der Karte von 1788. Nicht weniger als dreimal hat Lotsenkommandeur Wohler im 18. und 19. Jahrhundert es bezeugt: Die Keede beginnt erst an der Majorlinie; liegt hinter ihr.

Das entspricht ganz dem, was ich als die wirkliche Bedeutung der Majorlinie für das Jahr 1849 mitgeteilt habe: sie diente den Lotsen als Grenze, wieweit sie „auf der Keede“ in der Richtung nach Travemünde zu Schiffe verankerten<sup>50)</sup>. Selbstverständlich bin ich auch deswegen scharf angegriffen worden; für Archiv III ist die Majorlinie die Linie, hinter der seewärts die Keede für die Lotsen zu Ende ist, wo die „freie See“ anfängt usw. Was der Lotsenkommandeur Wohler wirklich in ernster amtlicher Funktion dreimal zu sagen hat, widerlegt schlagend, was der Lotsenkommandeur Harmsen gesagt haben soll.

<sup>49)</sup> Vgl. Kartenbeilage 3 und den Text dazu. Ich möchte auch darauf verweisen: auf der amtlichen Seelarte (Ausgabe von 1925) stehen die Tiefenzahlen 7,5; 8,8; 9,6 in einigem Abstand hinter der Majorlinie in etwa demselben Abstand wie bei Wohler die Zahlen: 26; 30; 34 Fuß.

<sup>50)</sup> Ztschr. XXIV S. 96; dazu Erwiderung: Archiv III S. 49 f.



2. Dazu kommt aber eine weitere Quelle, die geradezu auf den Zentimeter genau die Reede nach Travemünde zu auf die Majorlinie begrenzt und damit jede Illusion einer Platenreedee zerstört. Im Jahre 1784 war es zu ernstern Reibungen zwischen Lotsen und Fischern gekommen. Ein englisches Kohlenschiff war am 2. Mai angekommen und hatte sich, dem Lotsen gegenüber reichlich selbständig verfahren<sup>51)</sup>, über den üblichen Lageplatz der Schiffe hinaussteuernd, mit 2 Ankern festgemacht. Dieser Ankerplatz lag aber bereits im Bereich des „Hohen Zuges“, den die Fischer nach einer besonderen Genehmigung der Wette ausnahmsweise noch über den ersten Mai, den Endtermin der eigentlichen Heringszeit, besuchten<sup>52)</sup>. Die Lotsen hatten, da sie über die Verlängerung der Heringszeit nicht unterrichtet waren, den Engländer gewähren lassen; aber durch eine Anordnung der Kämmerei wurden sie genötigt, das englische Schiff aus seinem ungewöhnlichen Liegeplatz wieder zu entfernen.

Der „Hohe Zug“ ist aber seiner Lage nach ganz genau zu bestimmen: er beginnt dort, wo der Gömnitzer Berg bei der Ausfahrt von Travemünde vor das Brodtener Ufer tritt, also auf der Majorlinie, und wird in der Richtung auf das Ufer besichtigt. An der linken Seite wird er durch eine an das Norderbollwerk gezogene Linie begrenzt, zu seiner rechten Seite liegt der „Steingrund“<sup>53)</sup>.

<sup>51)</sup> Der Bericht des erkrankten Lotsenkommandeurs an die Kämmerei vom 11. Mai 1784 führt darüber aus: „Und weil der Capitän es anderwardts (d. h. an der normalen Liegestelle der Schiffe) voll Schiffe fand, so nimmt er selbst das Rohr (Steuer) von dem Lotsen Berotter, weil er nicht mit ihm sprechen kann, und stelerdt sein Schiff dorthin.“ — St. A. Lübeck, Kämmerei Archiv Travemünde, Lotsenwesen Fasc. 3 Nr. 18, Bl. 19.

<sup>52)</sup> Vgl. zu allem Folgenden die Kartenbeilage 3.

<sup>53)</sup> Vgl. „Ordnung des Fischens der Schlutuper Fischer und der Travemünder Bürger mit den großen Heringswaden betreffend“, 1836, Februar 16 St. A. Lübeck. Dort heißt es in § 2: „In der See („See“ bedeutet hier den Gegensatz zu den andern Revieren, die in der Trave usw. liegen) darf mit den großen Heringswaden nur gefischt werden auf dem sogenannten hohen und kurzen Zuge. Der hohe Zug beginnt auf der Linie, in welcher der Major — der Turm auf dem Gömnitzer Berge — vor das Brodtener Ufer tritt, und wird bis an den Strand besichtigt. Seitwärts wird er begrenzt an der rechten Seite von dem Steingrund, und an der linken Seite durch eine gerade auf das Norderbollwerk gezogene Linie. Der kurze Zug . . .“



Aus diesem Vorgang ergibt sich:

1. Normal verankerte Schiffe liegen jenseits der Majorlinie seewärts, es war dort „voll von Schiffen“, die nicht weggezogen zu werden brauchten.

2. Die „Majorlinie“ mußte von den Lotsen, wenigstens in der Heringszeit, auch wegen der Rechte der Fischer respektiert werden. An der Majorlinie begann die Keede<sup>54</sup>).

Außerdem geben auch diese Akten positiv zahlenmäßige Angaben über die Entfernung zwischen Travemünde und der wirklichen Keede. In der letzten Anmerkung sind die Vorwürfe der Fischer gegen die Lotsen mitgeteilt, weil sie Schiffe zu nah ans Bollwerk herangelegt haben sollten. Da erwidert an Stelle ihres erkrankten Gatten die in Travemünde wegen ihrer Energie bekannte Frau des Lotsenkommandeurs Scharpenberg in ihrem Bericht an die Rämmererei:

„Und 80 Faden vons Bollwerk, wie im Prodicol steht, haben die Herrn wohl nicht recht verstanden: Alle Schiffe liegen 5—6 Cahbel Lengte vons Bollwerk, wo alldorten die Rhede heißt, und ein Cahbeltau Lengte ist 130, 140, 150 Fahden lang. Lehgten wir die Schiffe nuhn näher ans Landt, so könten sie beim Morr Osten Sturm leicht dem Strande näher kommen; lähgten wir sie weiter hinaus, so lieffen wir mit Prahmen und Böhte die Schiffe zu löschen bey stürmischen Wetter Gefahr, wen wir sie weit von die See hereinholen müßten.“

<sup>54</sup>) Das stand ja bereits fest: Vgl. Ztschr. XXIV S. 81; es mußte natürlich wieder falsch sein. Archiv III S. 54 f. Nachdem jetzt feststeht, daß die Majorlinie als Grenzlinie zwischen dem Fischereirevier „Hoher Zug“ und der „Keede“ galt, ist die Angabe der Schlutuper Fischer aufs neue erhärtet. Dazu kommt noch folgendes: In den oben geschilderten Streitigkeiten mit den Lotsen beschwerten sich die Fischer, daß die Lotsen Schiffe bis auf 80 (!) Faden an das Bollwerk herangelegt hätten; „statt dessen zu wünschen stehe, daß sie (d. h. die Lotsen) solche ganz bis nach die Rhede hinausbringen möchten, damit das Fischereigerätschaft durch die Schiffe nicht beschädigt werden könnte“. „Bis nach die Rhede“ bedeutet selbstverständlich: „bis hinter die Majorlinie“; mit aller Deutlichkeit wird das Wasser bis zur Majorlinie selbst dann nicht als Keede betrachtet, wenn unter besonderen Umständen, vielleicht günstigen, die Schiffe nicht durch die Nähe der Plate gefährdenden Windverhältnissen, dort einmal Schiffe antern. Dies gegen den Versuch von Archiv III, die Keede einseitig nur nach dem Antern der Schiffe abzugrenzen. — Über die „80 Faden“ siehe oben im Text.



Bevor diese verschiedenen Nachrichten ganz gewertet werden können, bedarf es einer Kenntnis der vorkommenden Maßeinheiten. Ich gehe dabei von der zuverlässigsten Quelle aus, dem Bericht des Lotsenkommandeurs Wohler vom Jahre 1801. In ihm werden 30 Fuß nicht etwa 5 Faden gleichgesetzt<sup>55)</sup>, sondern sie sind „beinahe 5 Faden“<sup>56)</sup>. Daraus ergibt sich, daß der Faden etwas größer ist als 6 Fuß. Nun beträgt nach den Umrechnungen, die 1875 Lotsenkommandeur Zuhr vornahm, der bei Seemessungen verwandte Fuß: 0,2876<sup>57)</sup>; es ist also der Lübecker Fuß. Demnach sind 30 Fuß rund 8 m 70 cm. Nach der Ansicht des Lotsenkommandeurs waren aber 5 Faden mehr als diese 8 m 70 cm. Da man bei Messen von Seetiefen nicht gerade mit Millimetern zu rechnen pflegt, so wird man das „beinahe“ nicht unter 30 cm berechnen können. Damit kommt man auf 9 m für 5 Faden; also auf 1,80 den Faden; es wäre eher möglich, daß der Lotsenkommandeur an ein größeres Maß dachte, wie ja der englische Faden 1,829, der preußische gar 1,8831 beträgt. Nach Mitteilung des jetzigen Lotsenkommandeurs wird der Faden in Travemünde heute mit 1,828 gerechnet; es ist also der englische Faden. **Die Maßangaben von Archiv III, die von einem Faden von 1,7257 ausgehen, sind also durchweg falsch.** Bei Zugrundelegung des englischen Fadens auch für die Zeit des Lotsenkommandeurs Wohler wären 5 Faden also auf 9,14 m anzusetzen. Da aber Wohler nebenher auch in Klaftern gerechnet hat, so nehme ich die mindest mögliche Fadengröße mit 1,80 m an, da man das alte Naturmaß des Klafters allgemein mit 1,80 m wiedergibt<sup>58)</sup>. Diesen Faden von 1,80 m auf die

<sup>55)</sup> So berechnet Archiv III S. 18 das Verhältnis von Fuß zu Faden.

<sup>56)</sup> Das „beinahe“ bezieht sich nur auf die 5 Faden; nicht auch auf die 30 Fuß. Bei so einem kleinen Maß wäre es dann das Gegebene, die Zahl der Fuß genau wiederzugeben; etwa 28 oder 29 Fuß. Auch geht aus den Zahleneintragungen der Karte, die ja genau sind, bis auf den halben Fuß hervor, daß es sich auf der Reede um 30 Fuß voll handelte.

<sup>57)</sup> St. A. Lübeck, Senatsakten, Travemünde Vol. N 2 Fasc. 1 b, f. 24.

<sup>58)</sup> Nach Mitteilung des Lübecker Staatsarchivs. Die Gleichsetzung 1 Faden = 1,80, die als mindeste Größe des Fadens für den Bericht des Lotsenkommandeurs Wohler von 1801 zu gelten hat, ist für die Angaben der schwedischen und niederländischen Seebücher, die von Archiv III mit nichtigen



Angaben des Lotsenkommandeurberichts vom 19. Mai 1784 angewandt, ergibt für den dort als „Reede“ bezeichneten Raum von seiner größten Nähe zum Bollwerk bis zu seiner größten Ferne vom Bollwerk: 650 Faden = 1170 m (1188 m) bis

Gründen bezweifelt werden, vermutlich noch zu klein. Sie haben erst recht nicht mit dem Lübecker Faden gerechnet, sondern mit einem höheren Fadenmaß. Schon im Rahmen seiner eigenen Methode, jede Maßangabe für die Reedegewässer, die sich in den Quellen findet, in den vermeintlichen Lübecker Faden von 1,72572 m (Archiv III S. 19) umzurechnen, ist das Vorgehen von Archiv III aus diesem Grunde falsch; das gilt gleich auf derselben Seite für die Umrechnung für die Karte von Waghenaer, der natürlich keinen Lübecker Faden kannte, sondern einen andern, vermutlich größeren. Man könnte auch hier etwa an den englischen denken. Ebenso hat man in den schwedischen und niederländischen Segelhandbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts mit einem größeren Faden zu rechnen. Die Angaben dieser Seebücher mit 5–6 Faden Tiefe kämen dann auf etwa reichlich 9–11 m. Aber viel wesentlicher für die Beurteilung dieser konkreten Tiefenangabe auf der Reede sind Erwägungen die sich aus folgender Gegenüberstellung ergeben:

Nachricht für Seefahrer.

Travemünde, Hafen, 1855, Okt. 10.

Wird das rote Licht nicht gezeigt, so ist das Einbringen des Schiffes nicht thunlich, dasselbe muß dann entweder in 5–6 Faden Wasser ankern, oder bis Tagesanbruch unter Segel bleiben.

Es ist doch selbstverständlich, daß man in beiden Fällen ganz genau dasselbe gemeint hat; was, sagt das Segelhandbuch der Kaiserl. Marine vom Jahre 1878 S. 466 f. „Erst in der Nähe der Anseglungstonnen auf 10–12 m Wasser wird der Schlid und Thon wieder vorherrschend. Hier ist die Rhede für solche Schiffe, welche vermöge ihres Tiefgangs mit voller Ladung nicht in die Trave ein- oder auslaufen können, und die deshalb Teile der Ladung in Leichterfahrzeuge löschen oder aus denselben einnehmen müssen.“ Es handelt sich hier also zweifellos um die Gleichsetzung von 5–6 Faden und 10–12 m Tiefe für ganz dieselbe geographische Tatsache; die seit dem 16. Jahrhundert üblichen Angaben für diese Reede werden einfach durch 10–12 m abgelöst. Die natürlichen Bedingungen für diese Reede waren aber in allen Jahrhunderten seit dem 15. die gleichen; vgl. Ztschr. XXIV S. 127. Wenn Archiv III sich so retten will, daß seine Angaben für die „alte Reede“ zuträfen, die Verhältnisse der modernen gleichgültig seien, so verkennt es nur die letzten der menschlichen

Vorbereitender Bericht für die Anfertigung der Segelanweisung für die Lübecker Bucht der Reichsmarine. 1875. (Travemünde, Vol. Nr. 2 Fasc. 1 b) Bl. 15.

Wird die roth-weiße Kugel nicht gezeigt, so ist ein Einlaufen in den Hafen wegen der damit verbundenen Gefahr unzulässig, das Schiff muß dann auf der Rhede in 10–12 Meter Tiefe ankern oder wieder in See gehen.



900 Faden = 1620 m (1646 m). Diese Zahlen sind in der Kartenbeilage 3 eingetragen. Würde dort die nach dem augenblicklichen Stande des Brodtener Ufers bedingte Majorlinie eingetragen sein, so würde die Majorlinie mit der geringeren der beiden Bollwerkentfernungen zusammenfallen. Wenn in der Karte, die die Majorlinie nach dem Stande von 1810 zugrunde legt, die kürzere der beiden Entfernungsangaben 130 m vor die Majorlinie fällt, so ist zweierlei zu beachten: für die 1170-m-Entfernungslinie ist die geringste Kabellänge zugrunde gelegt: 130 Faden. Schon bei der Kabellänge von 140 Faden käme man bereits auf 1260 m, also so gut wie auf die Majorlinie selbst; bei einer von 150 m gar auf 1350 m. Sodann aber: Es ist nicht zu vergessen, daß die Frau des Lotsenkommandeurs Scharpenberg zugleich ihre Lotsen gegenüber dem gegen sie

Willkür entzogenen Grundlagen der Verhältnisse durch alle hier besprochenen Jahrhunderte. — Es ist nach allem nur in der Ordnung, wenn noch die jetzt geltende Lübecker Hasenordnung denselben Tatbestand wie folgt regelt: „Ist die Signalfänge mit der Kugel unter ihre wagerechte Lage geneigt, so darf kein Schiff auf den Hasen zusteuern, sondern muß auf der Rhede in 10 bis 12 m (5 bis 6 Faden) Wassertiefe ankern, . . .“ In der richtigen Erkenntnis von den geographisch vollkommen gleichen Voraussetzungen im Segelhandbuch der Reichsmarine und den durch die Jahrhunderte üblichen Fadenangaben im Sprachgebrauch des Seemanns hat diese Verordnung 10 bis 12 m mit 5 bis 6 Faden gleichgesetzt; nicht, indem sie damit eine generelle Gleichheit geben wollte: 1 Faden ist gleich 2 m; aber aus der Erkenntnis heraus, daß die Gleichung für den konkreten Fall stimmte. Denn wenn auch Archiv II mit Zahlenangaben für Wassertiefen zu paradien beliebt, die scheinbar auf den Zentimeter genau sind, (sie sind es nicht einmal unter den Voraussetzungen von Archiv III, da die gewählten Faden nicht stimmen!), so bin ich der Ansicht, daß Maßangaben wie „Ankern bei 5 oder 6 Faden“ eben nur einen ungefähren Wert haben; und wenn wir dann, wie hier, in der glücklichen Lage sind, für dieselbe moderne Umrechnungen von höchster autoritativer Stelle zu haben, so sind wir damit jedenfalls besser bedient, als mit der doch nur scheinbaren Korrektheit von Archiv III. Gerade hier greift Archiv III in erheblichem Siegesgefühl zu besonders großen Worten gegen mich; „Körig verfährt bei seinen Untersuchungen gar nicht kritisch . . . legt eine ganz irrtige Fadenlänge zugrunde . . . kommt zu irrigen Tiefen . . . folglich auch zu einer verkehrten Örtlichkeit“ (S. 11). Die Verfasser von Archiv III mögen über mich denken und schreiben, was sie wollen. Über ihre eigene Fähigkeit zu echt kritischer Arbeit und ihre Fähigkeit, die Maßstäbe zu wahren, habe ich nach ihrer bisherigen Produktion in dieser Sache jedenfalls meine besondere Meinung.



erhobenen Vorwurf, die Schiffe „außerhalb der Reede“ auf Travemünde zu verankert zu haben, schützen wollte. So widersprach sie zwar heftig der lächerlichen Zahlenangabe des ihr übermittelten Protokolls, gab aber als schon zur Reede gehörig einen Wasserstreifen mit an, der bereits in den „Hohen Zug“ der Fischer hinübergrieff; oben in diesem Streifen war es ja zum Konflikt gekommen. Wenn man damit die Tatsache vergleicht, daß die Angaben über die Ankerplätze der Reede, wie sie der zuverlässige Wohler auf Karten gegeben hat, bei deren Anfertigung gar kein Streit über die Reedelage bestand, so möchte man meinen, die eigentlich richtige Entfernungsangabe sei erst die größte: die 1620-m-Linie. Jedenfalls steht das eine fest: Auch die Angaben dieser Zeit sprechen mit aller Deutlichkeit dafür, daß ungefähr mit der Majorlinie die Reede in der Richtung auf Travemünde ihr Ende fand. Näher dem Lande zu die Schiffe zu legen, ging nicht wegen der Strandungsgefahr; sie wesentlich weiter hinaus zu legen, war bedenklich wegen der Gefährdung der Leichterboote. Der Spielraum, den die Angaben von 1784 lassen, beträgt 450 m.

3. Nach dieser auf dem wertvollsten erreichbaren Material der Jahrhundertwende gegründeten ganz genauen Kenntnisse des Endes der Reede in der Richtung auf Travemünde zu gewinnt nun auch der Punkt „a“ auf der Karte von Beautemps-Beaupré<sup>59)</sup> endgültig jene Bedeutung, die bereits seit meinem letzten Gutachten feststand. In der Beurteilung der französischen Karte hat sich allerdings Archiv III gegenüber Archiv II überraschend geändert. Damals glaubte man mich mit den Angaben dieser Karte zu schlagen; da war sie „wichtiger als die moderne

<sup>59)</sup> Es ist zu bedauern, daß die Wiedergabe eines größeren Ausschnittes dieser Karte, als der, den ich Ztschr. XXIV hinter S. 152 als Kartenbeilage 2a beigegeben habe, sich verbietet. Nirgendwo kommen die natürlichen Bedingungen für die Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse so deutlich zum Ausdruck: Hier sei nur auf die plastische Darstellung des Steinriffs hingewiesen, die all die Gefahren dieses Riffs verrät. Sodann sind auf ihr auch die zahlreichen Gefahrursachen in der innersten Bucht, zwischen der wirklichen Reede und dem Möwenstein, wohin Archiv III nun die Reede verschieben möchte, zur Anschauung gebracht.



Seekarte“<sup>60</sup>). Jetzt soll auf einmal dieselbe Karte keine Quelle von Bedeutung für die Reede sein; „denn aus ihr gehe die Lage der Reede nicht hervor“<sup>61</sup>). Was ich aus der Karte geschlossen habe, sei unrichtig, sei zum Teil ebenso an den Haaren herbeigezerrt, wie die vermeintliche Außentrave bei Waghenaer. Über Waghenaer werde ich mich noch zu äußern haben. Zur Kritik der Ausfälle gegen mich in der Beurteilung der Beaumonts-Beaupréschen Karte genügt ja an sich schon ein Blick auf die Karte selbst. Nun ist aber dem ganzen Herumgerede über den angeblichen Minderwert auch dieser Karte durch die jetzt neu mitgeteilten Quellen jeder Boden entzogen. Man vergleiche die Angaben über die Lage jenes Reedeteiles, wo von den Lotsen die Schiffe hingelegt werden, bei den Lotsenkommandeuren Wohler und Scharpenberg; und man sieht sofort, wie übereinstimmend alles zwischen diesen hochwertigen Quellen ist: Dort, wo der Punkt a bei Beaumonts-Beaupré eingezeichnet ist, liegt nach den klaren Angaben der beiden Lotsenkommandeure der wichtigste Lageplatz der Schiffe; aber auch durchaus nicht weiter buchteinwärts. Mit dem Punkt a hat die französische Karte den äußersten Reedepunkt nach Travemünde zu richtig angegeben<sup>62</sup>); wir werden später noch sehen, wie wohlbedacht sie das Wort „Rade“ räumlich in ihre Karte eingeordnet hat. Nicht wegen angeblichen Platzmangels in dem innersten Teil der Bucht hat die Karte es vermieden, dorthin das Wort „Reede“ zu setzen, sondern weil sie sich nicht eines so groben Fehlers schuldig machen wollte, das Wort „Rade“ ausgerechnet dahin zu setzen, wo es notorisch eben keine Reede mehr gab; nämlich auf das Plategewässer oder das den Wadenfischern vorbehaltenen Revier des „Großen Zuges“! Diese Manipulation vorzunehmen und sie trotz des Nachweises ihrer Verfehltheit mit

<sup>60</sup>) Archiv II S. 124. Gerade dort, wo die Karte etwas unterließ, nämlich die Eintragung des Gömnitzer Berges, die bereits Lotsenkommandeur Wohler 1787 auf einer Kartenskizze der Reedegewässer eingetragen hatte, da sollte die Karte wichtig sein; hier, wo sie sehr wertvolle und absolut richtige Angaben enthält, ist sie „keine Quelle“. Das immer zu beobachtende Verfahren, den Wert der Quellen in umgekehrter Perspektive zu sehen!

<sup>61</sup>) Archiv III S. 44.

<sup>62</sup>) Vgl. die Einzeichnung dieses Punktes in der Kartenbeilage 3.



Hilfe einer sonderbaren Umwertung aller Werte bei der kritischen Verwertung des Materials aufrechtzuhalten — das blieb den Verfassern von Archiv III vorbehalten<sup>63</sup>).

## IV.

Die geographischen Werturteile des „weiteren Gutachtens“.

1. Weswegen ist es nötig gewesen, die Untersuchung auf all diese Dinge auszudehnen, die mit dem Prozeß eigentlich nur in losem Zusammenhange stehen, die Beweisführung zum mindesten ungemein beschweren? Einleitend habe ich bereits darauf verwiesen, was für die Verfasser der Archivgutachten das Ziel war: die in den wesentlichen primären Quellen enthaltenen Angaben über Örtlichkeiten als Unterlagen von Lübecker Hoheitsrechten zu diskreditieren. Dazu kommt aber noch eins. An den Ortsbestimmungen der merkwürdigen und durch die vorläufige Verfügung des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925 für das Reedegebiet tatsächlich außer Kraft gesetzten Mecklenburger Verordnung vom 23. Februar 1925 sind die Verfasser von Archiv I und II stark beteiligt gewesen<sup>64</sup>). So wird der Eifer verständlich, mit der das „wirkliche“ Reede-gewässer buchstäblich aus jenem Teil der Travemünder Bucht, das von jener Verordnung in Anspruch genommen wird, herausgeschoben werden soll. Das gilt zunächst für die „Platenreede“, nur deshalb mußte sie neuerdings sogar zum Möwenstein hin verschoben werden, weil sonst selbst die „Platenreede“ in bedenkliche Nähe des für Mecklenburg beanspruchten „Hoheitsgebietes“ geraten wäre. Zu diesem Zwecke mußte die Ostseekarte von Peter Gedda vom Jahre 1695 herhalten<sup>65</sup>); diesen Zweck unter-

<sup>63</sup>) Vgl. auch Kartenbeilage 3, wo der Punkt a von Stabsingenieur R. Hagen in technisch zuverlässiger Weise eingetragen ist.

<sup>64</sup>) Vgl. Ztschr. XXIV unter V S. 25 ff.

<sup>65</sup>) Aus dieser doch sehr verzeichneten Karte so „zwingende“ Schlüsse ziehen zu wollen, daß aus ihr sich ergeben soll, daß die Reede sich „nach Westen hin in der Richtung auf den Möwenstein gezogen“ hätte, ist ganz unzulässig und nur aus dem Bestreben von Archiv III zu verstehen, seine „alte Reede“ zu retten. Zur neuen „Möwensteinreede“ vgl. die Anlage 2 und 3 „zu Frage 2“. — Archiv III tut aber obendrein der Karte Geddas Gewalt an. Sie zeichnet vor die Travemündung zweimal die Zahl „5“ (Fadentiefe) und neben jede 5 einen Anker. Sie tut damit, was Waghenaer tut, und was



stützten Reflexionen, daß die Schiffe unter dem Schutz des Brodtener Ufers besonders geschützte Lageplätze gehabt hätten<sup>66)</sup>. Was 1784 der Lotskommandeurbericht über diese Reize der größeren Nähe von Barre und Steinriff zu sagen hat, sollte doch genügen, um solche Gesichtspunkte auszuschalten; legte man Schiffe über die Majorlinie nach Travemünde zu, so gefährdete man sie; ging man zu weit nordwärts, so gefährdete sie der „steinige Grund“ und die gefährliche Nähe des Steinriffs mit seinen schnell abfallenden Wassertiefen. Das alles ist noch eine harmlose Verteidigung einer verlorenen Position. Bedenklicher aber wird das Vorgehen von Archiv III in einem anderen Falle.

2. Es wird Archiv III nicht leicht gefallen sein, sich zu dem Zugeständnis zu bequemen, daß es 1823 ff. eine Reede gab, welche die damals strittige Wasserfläche am Rosenhagener Ufer

1788 und 1801 der Lotskommandeur Wohler tat. Jeder Versuch, mehr aus der Karte herauszuholen zu wollen, ist Willkür, oder zieht Gedda leichtsinniger Zeichner, denn wir wissen ganz genau, wo vom 16.—20. Jahrhundert das Antern auf der Reede nach Westen und Norden sein Ende hatte: vgl. unten den Text und die Kartenbeilage 3. — Archiv III nennt Manßon einen „Vorläufer Geddas“ (S. 29). Da ist es nun höchst interessant, daß Gedda, der Manßon kannte, in seine Karte die Manßonschen Zahlen: 5, 7, 8 vor dem Traveausfluß unmittelbar hintereinander einträgt. Das spricht doch deutlich für die Übersetzung: Anterwerfen, nicht etwa „Kurs setzen“ bei Manßon! Vgl. dazu unten S. 45 Anm. 81. Dem großen Respekt vor den Angaben bei Gedda steht auch hier eine Übertritt einem Manne wie Waghenaer gegenüber. Vgl. unten S. 44 Anm. 80

<sup>66)</sup> Ebenso sind die langen Betrachtungen, daß für die Schiffe eine geringere Tiefe als 5 Faden zum Antern gereicht hätte, abwegig und deshalb überflüssig, weil der wesentliche Gesichtspunkt für das weite Herauslegen der Schiffe auf der Travemünder Reede in allen Jahrhunderten der gleiche gewesen ist: Sorge, daß beim Brechen der Anter oder Laue (so Wohler) die Schiffe entweder auf die Plate oder den steinigen Grund oder das Steinriff selbst getrieben werden. Ob irgendwo anders Schiffe auf einer weniger tiefen Reede ankern können, ist deshalb vollkommen gleichgültig. Im übrigen verweise ich auf die in der Anlage 2 und 3 beigefügten Auslagen der jetzigen für die Verhältnisse der Reede und der Hafengewässer verantwortlichen Beamten, aus denen ohne weiteres hervorgeht, mit welcher geringer wirklichen Sachkenntnis Archiv III arbeitet. — Damit erledigen sich auch solche objektiv falschen Angaben, daß der Untergrund in der inneren Bucht gut sei, und anderes, was ich hier nicht im einzelnen widerlegen möchte.



feemwärts begleitete. Man half sich mit der „Außenrede“, die aber nur den Wert einer Selbsttäuschung hatte<sup>67)</sup>. Man scheint aber zu dieser Lösung selbst kein besonderes Vertrauen gehabt zu haben. Denn man legte Wert darauf, diese „Reede“ in eine Wassertiefe zu verschieben, die möglichst außerhalb des jetzt von Mecklenburg als Hoheitsgebiet in Anspruch genommenen Buchtteils lag. Man kommt auch S. 53 zu dem halbwegs tröstlichen Ergebnis: „Mithin kann das, was man Reede oder Außenrede nannte, nicht mehr weit (sic!) in den mecklenburgischen Buchtteil übergegriffen haben“. Daß man „das“ nicht Außenrede, sondern nur Reede genannt hat, nur nebenbei. Weit wichtiger ist, festzustellen, auf welchem Wege Archiv III zu dieser Kenntnis gelangt ist: Indem es von den sich widersprechenden Ortsangaben in den Eingaben der Travemünder und Schlutuper Fischer sich einseitig für die der Schlutuper entscheidet und für die Sanktionierung dieser Auswahl sich auf das Urteil des Lübecker Obergerichts von 1824 beruft. Nun war aber dieses Urteil, wie das den Verfassern des Archivgutachtens sowohl aus den ihnen vorliegenden Akten des Hamburger Staatsarchivs<sup>68)</sup> wie auch aus meiner Anlage 2 zu meinem letzten Bericht<sup>69)</sup> zweifellos bekannt war, gerade in der Bestimmung der örtlichen Unterlagen des Streites ein Fehlurteil. Sowohl die Relation wie die Korrelation, die dem Urteil des Oberappellationsgerichts vom 13. Mai 1825 vorausgingen, haben den Verfassern von Archiv III doch vorgelegen; sie sind einig in der Abweisung der Ortsangaben der Schlutuper Eingabe<sup>70)</sup>. Das Urteil des Oberappellationsgerichts läßt denn auch an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig<sup>71)</sup>: Die Schlutuper Angaben werden abgelehnt,

<sup>67)</sup> Vgl. oben S. 8.

<sup>68)</sup> Vgl. Archiv III S. 52 Anm. 166.

<sup>69)</sup> Ztschr. XXIV S. 145.

<sup>70)</sup> Alte Oberappellationsgericht, Abteilung Lübeck, Partelakten 52; die ablehnenden Ausführungen der „Relatio“ dort Bl. 98 ff.; der „Correlatio“ Bl. 124 ff. Dieser Teil der Correlatio wird mit den scharfen Worten eingeleitet: „Hier hat sich nun das Obergericht eine m. E. ganz willkürliche Interpretation des Vergleichs von 1610 erlaubt.“

<sup>71)</sup> Vgl. den Abdruck Ztschr. XXIV S. 145.



die Travemünder nicht einfach akzeptiert, sondern nach eingehender kritischer Prüfung als mit dem Vergleich von 1610 und den ihn erläuternden Verfügungen übereinstimmend anerkannt. Damit ist aber ohne weiteres erwiesen, daß der Versuch von Archiv III, das Urteil des Lübecker Obergerichts zu benutzen, um die „eigentliche“ Keede möglichst weit in die See hinauszuschieben, gescheitert ist. Man wird zugeben: Es war ein höchst merkwürdiger Versuch; ein Versuch, der sich mit jenem Streben nach Sachlichkeit, wie es doch selbstverständliche Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit ist<sup>72)</sup>, nicht mehr vereinbaren läßt.

3. Dem Bestreben von Archiv III, aus den bekannten Gründen die eigentliche Keede möglichst nach der Richtung aufs Brodtener Ufer zu verlegen, wird aber noch ein anderer, sehr gründlicher Riegel vorgeschoben. Als 1875 die Reichsmarine die von Marineoffizieren gemachten Aufnahmen für die Bearbeitung der Seekarten und des Segelhandbuches Lübeck zur Prüfung zuschickte, bemerkte der vom Senat mit der Prüfung beauftragte Lotsenkommandeur Zuhr, daß die Peillinie Travemünder Kirchturm—Badeanstalt „die nördlichste Ankergrenze auf der Keede bezeichne“<sup>73)</sup>. Selbstverständlich war auch diese Linie aus den gleichen Gründen, wie die Grenze gegen

<sup>72)</sup> Die Verfasser von Archiv III haben es einmal für angemessen gehalten, für sich den Charakter „wissenschaftlicher Arbeit“ in Anspruch zu nehmen, dagegen meine Untersuchungen als „Parteischriften“, die „keineswegs nur wissenschaftlich zu werten sind“, zu verdächtigen. Vgl. Ztschr. XXIV S. 29. Hier ist der rechte Augenblick, an diese Worte zu erinnern. — Die immer zu beobachtende Neigung, hochwertige Quellenstellen zu übersehen, minderwertige hervorzuholen, hat sich hier besonders kraß betätigt. — Die Ignorierung des Urteils des Oberappellationsgerichts gewinnt einen ans Komische streifenden Zug, wenn man sich erinnert, daß noch vor gar nicht langer Zeit dem Staatsgerichtshof rühmend die Judikatur gerade dieses Gerichts gepriesen und als Vorbild direkt empfohlen wurde: wehe doch aus ihr ein Geist, „kräftig und frisch wie die Seeluft“. Warum sträubt man sich denn gegen diese „frische Seeluft“? Vgl. Ztschr. XXIV S. 79 Anm. 31 und dazu neuerdings den Abdruck des Langfeldschen Gutachtens. Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte Bd. 90 S. 24.

<sup>73)</sup> St.A. Lübeck, Senatsakten Travemünde, Vol. N 2 Fasc. 1b f. 25. — Vgl. dazu die Kartenbeilage 3 und den erläuternden Text dazu.



Travemünde zu, konstant<sup>74)</sup>: Als 1784 die oben erwähnten Streitigkeiten zwischen Fischern und Lotsen wegen des Verankerns eines Schiffes im Gebiete des „Hohen Zuges“ einsetzten, wurde auch gerügt, daß das Schiff nordwärts dem steinigen Grunde zu nahe gelegt und deshalb gefährdet sei<sup>75)</sup>.

## V.

## Ergebnisse.

1. Die ungemeine Bedeutung dieser jetzt nicht mehr angreifbaren Begrenzung des zum ordnungsgemäßen Anker der Schiffe in der Richtung auf Travemünde zu dienenden Gewässers für den schwebenden Streitfall liegt vor allem in der befreienden Tatsache: daß hier eine unerträglich gewordene Diskussion nicht fortgesetzt, sondern endgültig beendet wird. Verständige Einwendungen gegen die hier allein in Betracht kommenden Grundfragen sind jetzt nicht mehr möglich. Dazu kommt aber noch ein Weiteres, was den Wert dieses Gewinnes noch sehr erhöht. Seine Gültigkeit beschränkt sich nicht auf die Zeit, für die er aus den Quellen festgelegt werden konnte: das wären zunächst die Jahre 1784 (Lotsenkommandeurbericht Scharpenberg) bis 1849<sup>76)</sup> (Aussage des Lotsenkommandeurs

<sup>74)</sup> Darüber weiter unten im Text. — Von den Quellenzeugnissen, die angeblich gegen meine Darstellung und für die Platenreede innerhalb der Majorlinie sprechen, erwähne ich nur noch eins: Archiv III S. 59 beruft sich auf den Sprachgebrauch von Travemünder Fischern, die noch heute die Wasserfläche zwischen dem Flußauslaufe und den letzten Wassertonnen als ein Gebiet „binnen der Reede“ bezeichneten. Ausgezeichnet! Das bedeutet aber doch das gerade Gegenteil: natürlich ist das Wasser „binnen der Reede“; weil nämlich die Reede notorisch „außerhalb“ Fahrwassertonnen liegt. Vgl. dazu Anlage 2 zu 2a! — [Jetzt genauer unter S. 68 f. Anm. 102.]

<sup>75)</sup> A. a. O. f. 17.

<sup>76)</sup> Zusammengedrückt zwischen diesen wichtigen Zeugnissen der Jahre 1784, 1787, 1788, 1801 und 1849 schwindet das angebliche Zeugnis für die „alte Reede“, nämlich der unglückliche Bericht des Lotsenkommandeurs Harmsen vom Jahre 1828, dahin wie der Schnee vor der Sonne. Vielleicht werden die Verfasser von Archiv III nun doch bedauern, meinen Nachweis der Unzulänglichkeit ihrer Beweisführung mit so hochtrabenden Sätzen zurückgewiesen zu haben, wie sie z. B. S. 49 gebraucht werden. Meiner Arbeit von 1925 (s. Ztschr. XXIV S. 90 Anm. 55 die gesperrt gedruckten Sätze) habe ich jetzt nur noch einen Hinweis auf die Kartenbeilagen 1—3 hinzuzufügen.



über die Bedeutung der Majorlinie für das Bestimmen der Ankerplätze auf der Reede); seine Gültigkeit besteht von jener Zeit an, seit eine Reede vor der Travemündung erforderlich war, bis ununterbrochen zum heutigen Tage. Dazu bedarf es gar keiner langen Erwägungen über den Tiefgang der Schiffe, sondern allein des Hinweises auf die Gefahr, welche ohne Unterschied der Jahrhunderte die auf der nach Nordosten offenen, ganz ungeschützten Travemünder Reede ankernden Schiffen droht. Für die vollkommene Stabilität dieser Verhältnisse verweise ich für die neueste Zeit auf die als Anlage beigefügten amtlichen Auskünfte des jetzigen Lotsenkommandeurs<sup>77)</sup> und des jetzigen Hafenskapitäns<sup>78)</sup>. Die Kontinuität nach rückwärts hinaus ist ebenso absolut gesichert, weil man im 15., 16. und 17. Jahrhundert jedenfalls seemannisch nicht klüger war, als im 18., 19. und 20., wo man eben die Nähe von Steinriff und Plate so sehr zu respektieren hat, daß man mindestens fast 1 $\frac{1}{2}$  km vom Nordebollwerk seewärts ankert, wenn man aus irgendeinem Grunde heute noch außerhalb des Travemünder Hafens ankern muß. So ergibt es sich ohne weiteres, daß z. B. die 1580 erlassene Lübecker Verord-

<sup>77)</sup> Ich bemerke ausdrücklich, daß ein Satz, wie der im Abschnitt „Zu 2“ der Auskunft des Lotsenkommandeurs: „Niemals haben (leichternde) Schiffe auf der Plate, innerhalb der Anseglungstonne gelegen, woselbst bei ausländigen Winden besonders grobe See steht und vielfach Schiffe beim Brechen von Ankerketten in Trift geraten sind“, ohne jede Kenntnis der mir selbst erst im April 1927 bekanntgewordenen, inhaltlich vollkommen entsprechenden dienstlichen Mitteilungen der Lotsenkommandeure von 1784 und 1801 niedergeschrieben ist; er beweist schlagend die von menschlicher Willkür unabhängige Kontinuität der hier in Frage stehenden Verhältnisse. Am frappantesten nach dieser Richtung hin war folgender Vorgang: Als Herr Stabsingenieur R. Hagen die Kartenbeilage 3 bereits fertig gezeichnet hatte, schlug ich vor, die Anseglungstonne „Lübeck I“ noch aufzunehmen, deren heutige Bedeutung als Abgrenzung der Reede nach Travemünde zu durch Abschnitt „Zu 2“ des Berichts des heutigen Lotsenkommandeurs klar und deutlich belegt ist. Da stellte sich heraus, daß sie auf jene Linie zu liegen kam, die sich aus genauester, vorher ausgeführter Berechnung als „Reedegrenze“ nach Travemünde zu für den Bericht des Lotsenkommandeurs Wohler von 1801 ergeben hatte!

<sup>78)</sup> Vgl. die Anlagen 2 und 3.



nung für den Leichterverkehr auf der Travemünder Keede<sup>79)</sup> für jene Wasserfläche galt, die etwa 1200—1600 m vom Norderbollwerk entfernt ihren Anfang nahm; ebenso ist daselbe für jene Nachricht über die Keede vom Jahre 1455 selbstverständlich. Damit ist aber für das schwebende Verfahren eine Tatsache von grundsätzlicher Bedeutung gewonnen: Bevor Lübeck sich 1516 und 1616 zum ersten Male Mecklenburg gegenüber auf seine Keedehöhe berief, gab es eine „eigentliche“ Keede, die Lübeck gebietsrechtlich genau wie sein Hafengebiet auf dem Flußlauf unterstand, und die erst etwa 1200 bis 1600 m vom Travesfluß entfernt ihren Anfang nahm. Zweifellos lag der Anfang dieser Keede bereits vor der am Priwallende beginnenden mecklenburgischen Küstenstrecke, und zwar etwa auf der Höhe von Pötenitz.

Nichts anderes besagt ja die der Ordnung von 1580 ungefähr gleichzeitige Karte des Seespiegels von Waghenauer von 1586<sup>80)</sup>. Zwischen 4 und 6 Faden ist hier der Anker eingetragen;

<sup>79)</sup> Vgl. Ztschr. XXIV S. 33 und meine Ausführungen dazu ebenda S. 117 Anm. 103. — Aus 6 und 7 der Verordnung von 1580 ergibt sich, für wie gefährdet man damals die auf der Keede ankernden Schiffe hielt; und offenbar mit gutem Recht! Sie sollen vorzugsweise geleichtert werden.

<sup>80)</sup> Nun hat allerdings bei der Behandlung der älteren Seekarten die Virtuosität von Archiv III, alle Werte auf den Kopf zu stellen, sich in besonderem Maße hervorgetan. Während es feststeht, daß die Karten des „Spiegels der Seefahrt“ wertvoller sind als der sie begleitende Text (vgl. Ztschr. XXIV S. 107 und 110, Anm. 91, wo auch die Stelle aus Behrman mitgeteilt ist), muß es bei Archiv III gerade umgekehrt sein. Wenn es offensichtlich ist, daß die große Tat Waghenauers in den großen Kartenblättern des „Spiegels der Seefahrt“ liegt, so soll jetzt auf einmal die spätere, mit viel kleineren und summarischen Kartenbildern ausgestattete Ausgabe des „Thresoor . . . van der Zeevaert“, die vermutlich bereits ein rein buchhändlerisches Unternehmen ist, solche Bedeutung haben, daß der in ihr enthaltene Karte der westlichen Ostsee gegenüber die des Spiegels der Seefahrt „nicht mehr in Betracht kommt“. (Archiv III S. 21). Eine Behauptung, die um so unglaublicher ist, als gerade bei dieser Karte des „Thresoors“ mit ihrem leichtfertigen Zusammendrängen der Angaben des „Spiegels der Seefahrt“ zum erstenmal jener von mir gekennzeichnete Unsinn auftritt, die Barre vor der Travemündung auf die jetzt ausgezeichnete holsteinische Küste aufstoßen zu lassen! (Vgl. Ztschr. XXIV S. 148.) Die Einzeichnung von Anker und Tiefenzahlen auf ihr erweisen dieselbe gedankenlose Flüchtigkeit. Wenn sich bei der Karte



das bedeutet genau dasselbe, wie wenn 1801 der Lotsenkommandeur Wohler den Beginn der Reede auf eine Wassertiefe von „beinahe 5 Faden“ festlegt.

Genau dasselbe besagen auch jene bekannten Anweisungen der Seebücher, daß man auf der Reede bei 5 bis 6 Faden ankern soll<sup>81)</sup>.

des Spiegels der Seefahrt das Heranrücken des Ankers an die nur fingierte holsteinische Küste durchaus verstehen läßt, so zeugt es nur von der Oberflächlichkeit der Karte des „Thresvors“, wenn bei ihr der Anker näher an die angeblich ausgezeichnete holsteinische als an die mecklenburgische Küste rückt. Trotz der notorischen Minderwertigkeit der Karte des „Thresvor“ war sie Archiv III so sympathisch — nicht aber wegen ihres Quellenwerts, sondern weil der Anker — angeblich — näher an das Brodtener Ufer gerückt sei! So treibt man „Quellentrittl“, wenn man die zweifelhafte Aufgabe hat, nachträglich die räumlichen Unterlagen der Verordnung vom 23. Februar 1925 zu rechtfertigen! Wenn auf der Karte des „Spiegels der Seefahrt“ der Anker verhältnismäßig weit nach links kam, so lag das daran, weil man hier dem Worte „De Trave“ auszuweichen hatte. Wegen meiner Angabe, daß Waghenauer das Gewässer jenseits der Plate als „De Trave“ bezeichne, hat mich Archiv III eines „Irrtums“ zu überführen geglaubt; Waghenauer habe einfach aus Platzmangel das Wort „De Trave“ dorthin geschrieben; das habe er auch sonst getan. Beweis: die pommerischen Flußnamen auf der Beilage 4. Nun ist aber zu bemerken, daß die wenigen Beispiele, die Archiv III anzuführen hat, überhaupt die einzigen sind, die sich hier anführen lassen; sonst hat Waghenauer es im Spiegel der Seefahrt nie so gehalten; gerade nicht auf der Karte, deren Ausschnitte die Lübecker Bucht wiedergibt: gleich bei der Warnow ist es nicht so gemacht. Ich halte die Bezeichnung „De Trave“ in diesem Sinne, die auch für das 16. und 17. Jahrhundert attemmäßig belegt ist, aufrecht. — Ein Verdienst von Archiv III ist es, S. 22 f. mein Mißverständnis „Trave von Femeren“ usw. beseitigt zu haben; ich begrüße es, daß diese sonderbaren Benennungen nun aufgeklärt sind.

<sup>81)</sup> Mit diesen Archiv III unangenehmen Quellen fertig zu werden, haben seine Verfasser einen doppelten Weg eingeschlagen. Zunächst sollen die Angaben bei Manßon nur bedeuten: „Kurs nehmen auf die Travemünder Reede“, nicht „Anker werfen auf der Travemünder Reede“. Ich habe die Stelle erneut dem Lektor der schwedischen Sprache an der Universität Kiel, Herrn mag. phil. Dr. A. Petersen zur Prüfung vorgelegt; er versichert aufs bestimmteste, daß im Schwedischen „sättia“ ohne Hinzufügen von Kurs nur heißen kann: „Anker werfen“; genau so wie „setten“ im niederdeutschen Sprachgebrauch allein nur Anker werfen heißen kann (vgl. Ztschr. XXIV S. 106 Anm. 82, Ende). Das Beispiel, das Archiv III S. 29 Anm. 88 aus Koppmann, Seebuch S. 52 anführt: „dan moge gy jiue fors setten . . .“ beweist doch nur, daß „setten“ allein eben nicht „Kurs setzen auf“ bedeutet. — Die Angaben der Seebücher, die, wie das holländische von 1749, ganz unzweideutig erklären,



2. Damit sind die Erörterungen über die „Reede, wo die Schiffe ankern“, endgültig abgeschlossen. Die Ansichten von Archiv III sind engültig abgetan. Schon von jenem äußersten Teile der Reede in der Richtung auf Travemünde zu steht fest, daß er bereits unmittelbar vor der mecklenburgischen Küste jenseits des Primwalls lag. Die fortgesetzten Versuche von Archiv III, diese Reede als außerhalb des heute von Mecklenburg in Anspruch genommenen Buchtenteils liegend zu kennzeichnen, sind in ihrer durchsichtigen Tendenz vollkommen gescheitert. Dazu aber kommt ein Weiteres: die bisher besprochenen Nachrichten stellen ja aber nur jene äußerste zulässige Travemünder Landgrenze der Reede für das ordnungsgemäße Verankern der Schiffe durch die Lotsen selbst dar. Hinter ihr beginnt jener Teil der Reede, auf dem Schiffen geraten bzw. befohlen wird zu ankern: auf 10—12 m Wassertiefe. Diese Wasserfläche erstreckt sich hinüber bis zur Höhe von Rosenhagen<sup>82</sup>). Es ist

daß man auf der Reede bei 5—6 Faden ankern soll, sollen wiederum durch eine zum mindesten sehr mißverständliche Quelle „widerlegt“ werden. Das ist die Reedekarte von 1773 (Archiv III S. 31). Diese Kartenskizze von 1773, die in ihren vollkommenen Verzeichnungen im Verhältnis zu den jetzt von mir mitgeteilten Wohlerschen Karten von 1788 und 1801 eine primitive Stümperleistung ist, besagt nur: zwischen 4—6 Faden vor der Travemündung liegt die Reede. Jedenfalls will die Reedeskizze von 1773 im Zusammenhang mit den Wohlerschen Karten verstanden werden; nicht im Zusammenhang mit jener unsinnigen Notiz von 1792 (vgl. oben S. 20 f. Anm. 30). Für die Tiefenangaben bei Mansson: 5, 7, 8 Faden vgl. die ganz entsprechenden Tiefenzahlen auf der Karte von Gedda (Archiv III Kartenbeilage 3) unmittelbar vor dem Traveausfluß (vgl. oben S. 38 Anm. 65).

<sup>82</sup>) Zur 10—12-m-Tiefengrenze vgl. oben S. 33 ff. Anm. 58 — Archiv III stellt es so dar, als ob ich die Reede als Ankerplatz auf die Höhe von Rosenhagen, und zwar des Häusertkomplexes Rosenhagen, verlegt hätte. Das stimmt aus doppeltem Grunde nicht. Ich habe immer genau dasselbe betont, was jetzt Kartenbeilage 3 wiedergibt: an der Majorlinie beginnt die Reede, die als Ankerplatz der Schiffe dient. (Vgl. z. B. Ztschr. XXIV S. 81, 91, 96, 133: „Ausdehnung der Reede im nautischen Sinn bis zur Höhe von Rosenhagen.“) Sodann geht doch aus meinen Ausführungen mit aller Deutlichkeit hervor, daß ich unter „etwa auf der Höhe von Rosenhagen“ verstehe: Wassertiefe von 10—12 m. (Ztschr. XXIV S. 96 f.) Ich habe damit gemeint: ungefähr vor der Rosenhagener Küste begegnen im Reedegebiet die Wassertiefen 10—12 m. Ich will gerne zugeben, daß ich besser gesagt hätte: „in



jenes Gebiet, das die ausgezeichnete Karte Beautemps-Beauprés wiedergibt mit der mit voller Absicht ganz ausgedrückten Angabe des Grundes: „Vase Couverte de sable fin bonne tenue“<sup>83</sup>). Wenn auch die Lotsen die Schiffe nach Möglichkeit bis etwa dorthin vorzogen, wo Lotsenkommandeur Wohler seine 3 Anker einzeichnete<sup>84</sup>); erleichtert und gelöscht wurde auch noch weiter hinaus auf der Reede<sup>85</sup>), und Schiffe gingen hier immer wieder bis zum heutigen Tage vor Anker<sup>86</sup>). Durch Verord-

der Höhe der Küstenstrecke von Bötenitz bis Rosenhagen“. Da es ausgeschlossen war, immer diese lange Bezeichnung zu bringen, sagte ich „etwa Rosenhagen“ oder auch: „Rosenhagen“. Es ist deshalb nur ein Kampf gegen Windmühlen, wenn Archiv III jetzt von einer andern Bestimmung des Begriffs „Höhe von Rosenhagen“ ausgeht (S. 18) und von diesem Begriff aus ständig gegen mich polemisiert.

<sup>83</sup>) Diese Worte sind im richtigen Verhältnis der beiden Maßstäbe übernommen in die Kartenbeilage 3.

<sup>84</sup>) Vgl. die drei Kartenbeilagen.

<sup>85</sup>) Vgl. Beilage 2 „Zu 2“.

<sup>86</sup>) Ich erinnere an das „mit Steinen beladene, ziemlich weit auf der Reede bei Rosenhagen befindliche Wadeschiff“, das 1799 im Wirbelsturm sinkt (Ztschr. XXIV S. 267 Anm. 75a) und verweise auf die Beilage 2 „Zu 2, 5 und 6“. — Dagegen ist das von mir Ztschr. XXIV S. 115 f. angeführte Beispiel von 1746 zu streichen: hier steht in der Quelle in der Lat: 5, nicht 8 Faden. Allerdings: die 5 an der von mir herangezogenen Stelle ist eigentlich eher als 8 zu lesen. Erst durch lange Vergleiche der Zahlen 5 und 8 im übrigen Schreibgebrauch derselben Hand konnte Herr Archivrat Dr. Fink in Lübeck den Fall aufklären. Natürlich wäre es besser gewesen, schon ich hätte damals diese Nachprüfung vorgenommen. Ich bitte aber doch zu berücksichtigen: Diese gesamte Gutachterarbeit der letzten Jahre konnte von mir nur neben mich voll in Anspruch nehmender Berufsarbeit und anderer wissenschaftlicher Produktion durchgeführt werden. Es stehen mir eben nicht entfernt die Arbeitsstunden zur Verfügung, wie den Schweriner Archivaren zusammen. — Der Fall von 1748 besagt also, daß damals das aus Bordeaux eingetroffene Schiff bei 5 Faden, also reichlich 9 m Wassertiefe, noch jenseits der 1620 m Entfernungslinie, neben anderen Schiffen zum Löschen ankerte. Die Notiz fügt sich also zwanglos in das von mir gezeichnete Bild ein, während es mit der an der Majorlinie endenden „Platenreed“ unvereinbar ist. Archiv III hält es für angemessen, diese „Enthüllung“ meines Versehens beim Lesen der Zahl mit den Worten einzuleiten: „Zunächst allerdings war dies die einzige Nachricht des Gutachtens, die uns stutzig machte“. Die oder der Verfasser von Archiv III werden es jetzt sehr bedauern, nicht rechtzeitig durch andere, weit wesentlichere Mitteilungen meines letzten Gutachtens (z. B. S. 81) „stutzig“ geworden zu sein; es wäre ihnen dann Schlimmes erspart geblieben. — Dieser Irrtum



nungsgewalt der Lübecker Behörden kann noch heute von den Lotsen ein Stück der Reede ausgesondert werden, wo quarantänepflichtige Schiffe zu ankern haben; da nach der Quarantäneordnung von 1805 Schiffe solcher Art eine Viertelmeile nordwärts der „Großen Reede“ hingelegt werden sollten (1832: Quarantänereede), so ergibt sich, daß eine weitgehende Verordnungsgewalt Lübecks sich auch über den Travemünde am nächsten zugewandten und am dichtesten mit Schiffen belegten Teil der Reede hinaus erstreckte<sup>87)</sup>. Daß man aber auch das ganze Reedegebiet bis über 12 m Wassertiefe hinaus wirklich als die „eigentliche“ Reede empfand — dafür hat Archiv III in seinen Kartenbeilagen 5a und 5b einen sehr erfreulichen Nachweis erbracht. Der dort angegebene „Punkt B“, der nach den Angaben des Navigationslehrers Sahn „die Mitte der Reede“ bezeichnen soll, fällt mitten in jene Wasserfläche, die auf der Beautemps-Beaupréschen Karte durch ihre Beschriftung so hervor-

mit den 8 Faden und die „Trave von Femeren“ (vgl. oben S. 44 f. Anm. 80) sind die einzigen Irrtümer, die Archiv III mir hat nachweisen können. Sie sind für die Sache gänzlich belanglos. Wie aber steht es mit den „unumstößlichen Ergebnissen“ von Archiv III?

<sup>87)</sup> Der äußerste nach Travemünde zugekehrte Teil der Reede war vor der Travekorrekturen natürlich der Teil der Reede, der sich dem Auge durch die ständig dort ankernden und löschenden und ladenden Schiffe am deutlichsten als „Reede“ dokumentierte. „Große Reede“ nennt ihn die Quarantäneordnung von 1805 genau so, wie Wohler im Jahre 1801 (Kartenbeilage 2). Aber beide sprechen ja von einer Verordnungsgewalt über diesen Ankerplatz par excellence seawärts auf dem Gebiete der „eigentlichen“ Reede hinaus: der Lotsenkommandeur 1787 mit dem Verbote, bis eine halbe Meile von der großen Reede fort Ballast auszuschütten; die Quarantäneordnung von 1805, indem sie eine viertel Meile nordwärts der „Großen Reede“ das errichtet, was 1832 „Quarantänereede“ genannt wird. — So wird nun auch die viel umstrittene Aussage des Zöllners vom Holstentor vom Jahre 1547 aufzufassen sein: er wird — und hier komme ich Archiv II und von Gierke entgegen — in der Tat an diesen mit Schiffen am reichlichsten belegten Reedeteil gedacht haben, als er seine Aussage machte. Aber: 1. lag dieser auch damals etwa bei den 3 Anker Wohlers, nicht unmittelbar vor der Trave, und 2. betont gerade er das Ordnungsrecht Lübecks von dieser Reede an „bis zur Hartenbeck“. — [Aus Gründen, die ich im Schlußwort anführe, ist aller Wahrscheinlichkeit 1547 in der Aussage des Zöllners nur „von der an den Brivall angrenzenden“ Reede gesprochen, also der Flußreede beim Leuchtenfeld].



gehoben ist: Hier hat also nach Ansicht der Sachverständigen von 1823 die „Mitte der Reede“ gelegen. Für Archiv III ist es natürlich ganz ausgeschlossen; der Punkt B soll nur die Mitte des Buchtgewässers dargestellt haben. Da aber die Akten dieses Streites die „eigentliche“ Reede immer wieder der dem Ufer zu sich erstreckenden Wasserfläche gegenüberstellen, so ist es sozusagen ganz gesichert, diesen Punkt B wirklich als den Mittelpunkt der „eigentlichen“ Reede zu betrachten; wozu ja alle übrigen Angaben, wie die Karte lehrt, sehr gut passen<sup>88)</sup>.

3. Ich habe es bereits am Eingang dieses Abschnittes als ein unzulässiges Versehen von Archiv III bezeichnet, die „eigentliche“ Reede nur auf jenen Teil beschränken zu wollen, auf dem die Lossen im allgemeinen die Schiffe hinlegten. Wenn auch die Intensität der Ausübung von Hoheitsrechten auf jenem Teil, dem „Reedekopf“ naturgemäß am stärksten war, so hat sie sich doch weiter bis zur Hartenbeckhöhe schon zur Zeit des 16. Jahrhunderts erstreckt<sup>89)</sup>. Es scheint mir jedenfalls ein etwas anmaßliches Vorgehen zu sein, dem Sprachgebrauch der amtlichen Quellen Lübecks aus dem 16. und 17. Jahrhundert entgegenzuhalten: „Da sich das ordnungsgemäße Verankern von Schiffen in erster Linie auf den Reedekopf beschränkt hat, ist es falsch, wenn ihr von einer Reede Lübecks, die bis zur Hartenbeck geführt haben soll, redet“. Das umgekehrte Verfahren ist doch das Gebotene: wenn die amtlichen Quellen des damaligen Lübecks von einer bis zur Hartenbeck reichenden Gebietsgewalt Lübecks auf der „eigentlichen“ Reede Lübecks zu berichten wissen, und wenn sich aus ihnen weiter ergibt, daß sich die von Lübeck ausgeübte Gebietsgewalt gleichzeitig am Ufer der Reede bis zur Hartenbeck erstreckt, so ist damit der Nachweis eines durch die Jahrhunderte zunächst einmal tatsächlich bestehenden Verhältnisses erbracht. Das hätte m. E. für den vorliegenden Streitfall vollkommen genügt, und deshalb weise ich nochmals darauf hin, daß dieser Nachweis von mir von Anfang an erbracht war und in dem ersten Teile dieser neuen mir

<sup>88)</sup> Vgl. auch oben S. 13 Anm. 19.

<sup>89)</sup> Beweise: Vorgang von 1516: Scheitern des Schiffes auf der Reede bei Rosenhagen. Vgl. oben S. 19 Anm. 28 und die Aussage des Zöllners von 1547.



abgenötigten Äußerung bis zum äußersten erhärtet wurde. Demgegenüber stellen die gesamten mecklenburgischen Erörterungen eine fortgesetzte Kette von Versuchen dar, durch das Behaupten verschiedener angeblicher rechtlicher und tatsächlicher Momente das von mir aus den Quellen herausgearbeitete Bild als rechtswidrig oder nur in meiner oder des alten Lübecks Phantasie vorhanden zu bekämpfen. Als solche sich untereinander widersprechende und ablösende Behauptungen nenne ich:

1. Es gab überhaupt keine Seereede.
2. Im Küstengewässer kann nur der Uferstaat Hoheitsrechte ausüben.
3. Die Seereede reicht nur bis zur Majorlinie; greift überhaupt nicht in den von Mecklenburg beanspruchten Buchteil hinüber, überließ und überläßt diesen folglich der mecklenburgischen Hoheit.

Position 1 und 2 — die Ausgangspunkte des von Mecklenburg in so ungewöhnlicher Form entfesselten Streites — sind längst aufgegeben; Position 3 soll angeblich von Archiv III mit zwingender, unwiderleglicher Beweiskraft verteidigt worden sein. Genau das Gegenteil ist der Fall: mit zwingender, unwiderleglicher Beweiskraft ist jetzt der endgültige Nachweis erbracht: der Platenreedentheorie, von der Archiv II und III und die Rechtsgutachten von Gierkes und Wenzels ausgehen, hat niemals und nirgendwo einer Wirklichkeit entsprochen, ja: nie entsprechen können. Auf der andern Seite: sieht man auch zunächst von allen in den amtlichen Lübecker Quellen enthaltenen Angaben ab und geht nur aus von der Untersuchung der nautischen Vorgänge auf dem Reedengebiet, so widerlegt das so gewonnene Ergebnis keineswegs die Lübecker Angaben, straft sie durchaus nicht der Rechtswidrigkeit, sondern bringt nur zu klarer Anschaulichkeit, wie sehr es in letzten wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnissen begründet ist, wenn die amtlichen Quellen Lübecks ihre Terminologie für örtliche und gebietshoheitliche Begriffe so und nicht anders gebildet haben. Wenn jetzt feststeht, daß die gesamte „eigentliche“ Reede, einschließlich des „Reedekopfes“, vor der mecklenburgischen Küste zu allen Zeiten, seitdem es überhaupt eine Reede gibt, gelegen hat, so ist damit die innere Berech-



tigung der im amtlichen Sprachgebrauch Lübecks zum Ausdruck kommenden Auffassung schon für das 16. und 17. Jahrhundert in einem Umfange erwiesen, wie ein Nachweis solcher Art sonst schwer bei Prüfung eines Besitzstandes zu erbringen sein dürfte. Wenn darüber hinaus bei der Erörterung einer Unsumme von für das Verfahren selbst nur hemmenden und erschwerenden Fragen minutiöse Einblicke in die Verhältnisse dieser „eigentlichen“ Reede zu gewinnen waren, wenn die verschiedene Art der Intensität der wirtschaftlichen und rechtlichen Betätigungen Lübecks vom „Reedekopf“ bis zur Hartenbeck festzustellen war<sup>90)</sup>, so ist das alles sehr interessant für die Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, kommt aber hier nicht weiter in Frage: vom Reedekopf seewärts bis zur Hartenbeck auf der rechten, der bei 8,5 m frei vom Steinriff führenden Peilungslinie Gömnitzer Berg—<sup>91)</sup>Bohnsdorfer Mühle, wird auf der linken Seite das

<sup>90)</sup> Die auf dem „Reedekopf“ ladenden und löschenden Schiffe unterstanden der Lübecker Hoheit genau so wie die in seinem Hasen liegenden Schiffe. Für die weiteren Teile der Reede wurden gleichfalls sämtliche von einem „Uferstaat“ auszuübenden Hoheitsrechte nur und allein von Lübeck ausgeübt. Das Organ, durch das Lübeck hier seiner Befehlsgewalt Geltung zu verschaffen wußte, waren Lotsenkommandeur und Lotsen einerseits, Stadthauptmann und Lübisches Militär oder Lübisches Polizeiregiment andererseits. Hoheits-handlungen verschiedener Art sind ja bereits früher von mir mitgeteilt worden (z. B. Ztschr. XXIV S. 129 ff., 146 f.; Ztschr. XXII S. 251 ff.). Hier wäre noch zu erinnern an das Verbot von 1787, Ballast eine halbe Meile weit vom „Reedekopf“ auszuwerfen. Man beachte auch, daß die Regelung der Fischerei auf dem Reedegebiet 1610 zum guten Teil aus dem Grunde erfolgt, die „eigentliche“ Reede bis zur Hartenbeck von den störenden Geräten der Fischer freizuhalten, nach dem in den Akten häufig genannten Grundsatz: „Schifffahrt geht vor Fischerei“. Besondere Erwähnung verdient noch das Schreiben des Lübecker Senats an das Hydrographische Bureau vom Jahre 1875, das die Änderungsvorschläge für die „Segelanweisung“ der Reichsmarine enthielt. Es heißt hier: „Die Änderungen des Lotsenkommandeurs beziehen sich nur auf die Teile der Segelanweisung, welche das Lübecker Gebiet betreffen“. Die Änderungen beziehen sich aber gerade auf das Reedegebiet von 11—12 m Wassertiefe: dies bezeichnete man 1875 ausdrücklich als Lübecker Gebiet; zweifellos im Sinne von Hoheitsgebiet!

<sup>91)</sup> Daß Archiv III die Gelegenheit benutzen würde, noch einmal die „Unmöglichkeit“ der Reedegrenze Gömnitzer Berg—Hartenbeck darzutun, war nicht anders zu erwarten, da es ja an der Majorlinie als seewärtiger Reedegrenze festhält. Daß es aber zu einer so kuriosen Beweisführung greifen würde, wie es hier geschehen ist, hätte ich nicht für möglich gehalten. Ich



gesamte tiefe Wasser als „eigentliche“ Reede im Urteil des Oberappellationsgerichts und der ihm vorausgehenden Relation und Korrelation behandelt; diese „eigentliche Reede“ ist die „ganze Reede“ des Vergleichs von 1610<sup>92)</sup>. Nur darauf kommt es aber für das Verfahren als solches an: entsprach um 1600 den Angaben der amtlichen Lübecker Quellen von einer bis zur Harkenbeck reichenden Reede-  
hoheit eine längst geübte Wirklichkeit oder nicht?<sup>93)</sup>

hatte den ganz klaren Nachweis erbracht, daß der Gömnitzer Berg eine uralte Landmarke war: Ztschr. XXIV S. 85 ff. Nun haben natürlich die Lotsenherren in ihrem Bericht an den Senat „die Farben zu die aufgetragen“, als sie die Bedeutung des Baumes auf dem Gömnitzer Berg hervorhoben (Archiv III S. 65). — Dabei ist es doch sonnenklar, daß man nicht erst den Turm gebaut hat, der dann das Aufkommen der verschiedenen von ihm ausgehenden Peil-  
linien aufkommen ließ, sondern umgekehrt, daß man den Turm baute, weil man das altgewohnte Richtungszeichen nicht entbehren konnte! Auf einer so minderwertigen Karte, wie der des „Thresfoors der Seefahrt“ den Gömnitzer Berg zu suchen, ist mir allerdings nicht eingefallen; immerhin ist er 1787 zum ersten Male auch kartographisch fixiert nachgewiesen; damals als Ausgangspunkt der Majorlinie. Über die gänzlich verfehlten Schlüsse aus dem „Punkt A“ der verlorenen Sahn'schen Karte vgl. oben S. 13 Anm. 19. — Aus meinen letzten Ausführungen geht doch eigentlich deutlich hervor, daß es bis zur Gegenwart nicht zu linearen Abgrenzungen der Reede seawärts gekommen ist, weil dazu gar kein Anlaß bestand; daß aber für die jetzt notwendige Abgrenzung keine Linie genannt werden kann, die so sehr begründet ist, als die bestrittene Peillinie, die auf die seawärtige Spitze der Harkenbeckmündung stößt (vgl. Kartenbeilage 3).

<sup>92)</sup> Vgl. oben S. 14.

<sup>93)</sup> Hier möchte ich kurz eingehen auf die Einwände, die M. Wenzel, Die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht, S. 108 ff., gegen die juristischen Folgen aus der Lübecker Reede-  
hoheit, insbesondere für deren Ufer Privat-  
Harkenbeck gemacht hat. Dabei ist zunächst zu betonen, daß Wenzel eine zutreffende Beurteilung der Frage insofern erschwert war, als er einmal „Regal der mecklenburgischen Herzöge“ auch an dem strittigen Küstengewässer für erwiesen hielt (S. 108), und dann die „alte Reede“ von Archiv II und III als feststehende Tatsache hinnahm (S. 112 ff.). Nachdem diese beiden Prämissen endgültig und gründlichst beseitigt sind, wird Wenzel selbst sein Urteil vermutlich anders gestalten wollen. Sodann: „entsprechende Rechtssetzungsakte“, die noch hinzukommen mußten, um den durch die wirtschaftlichen Interessen bedingten „gebietshoheitlichen Rechtszustand zu erzeugen“ (S. 108) würden nur dann fehlen, wenn man einzig und allein als solche „entsprechende Rechts-  
setzungsakte“ eine besondere Privilegierung annehmen will. Wie würde es dann aber mit einer Unzahl „gebietshoheitlicher Rechtszustände“ der einzelnen



Auf diese Frage gibt, so meine ich, die Kartenbeilage 3 eine unzweideutige und endgültige Antwort. Vor allem läßt sie ja auch die ganz singulären Verhältnisse dieser Reede erkennen, die im Grunde genommen eine Bucht ist mit nur knapp überflutetem einen Ufer; eine Bucht, in der der einzige an ihr wirtschaftlich und politisch interessierte Uferstaat, Lübeck, eine Buchthoheit mit allen ihren rechtlichen Folgen entwickelt hat. Der Ausgangspunkt dieser Buchthoheit war aber die mitten in dieser Bucht liegende „eigentliche“ Reede; so wird es verständlich, daß die Entwicklung der Lübecker Hoheitsrechte auf die ganze Bucht, entsprechend ihrem Ausgangspunkt, als „Reede im weiteren Sinne“, als bis an das Ufer reichende Gewässer der Reede erfolgt ist. Nicht darauf kommt es an, ob in irgendeinem andern Falle „Reedehoheit“ als Gebietshoheit nachzuweisen ist, sondern auf die Erkenntnis, daß sie in diesem Falle aus den besonderen Ursachen dazu geführt hat und führen mußte.

Eines Eingehens auf die modernen Verhältnisse der Reede bedarf es nicht mehr; die Vermutung von Archiv III, ich hätte am liebsten die Reedegrenze bis zum 54. Breitengrad verschoben<sup>94)</sup>, ist nur das Produkt einer übereifrigen, blinden Polemik. Denn so sicher es zutrifft, daß man seit den siebenziger Jahren als Reede für große Schiffe gerade auch den guten Untergrund bei 17 m Wassertiefe bevorzugte; so berechtigt es auch ist, wenn heute die Lotsen die Schiffe innerhalb des 54. Breitengrades als auf der Reede liegend betrachten, so kommen für die Fragen des vorliegenden Streitfalles all diese Dinge nicht mehr in Betracht; für ihn gilt einzig und allein die Fragestellung: Wie weit ist die von Lübeck durch seine Verordnungen usw. ausgeübte Fischereihöheit bis zur Hartenbeck durch die Rechtsverhältnisse des weiteren Reedegebietes ver-

---

deutschen Partikularstaaten in ihrer rechtlichen Begründung bestellt sein? Ein uralter gewohnheitsrechtlicher Zustand, der durch so ungemein starke wirtschaftlich zwingende Notwendigkeiten ganz großen Ausmaßes (Hanse!) bedingt ist, wie die Lübecker Reedehoheit, ist kaum zu entdecken. Man diskutierte doch gerade auch in juristischen Kreisen so sehr den Zusammenhang von Wirtschaft und Recht. Warum soll dieser hier so wenig zu bedeuten haben?

<sup>94)</sup> Archiv III S. 62.



ständig zu machen? Da Lübeck aus der Tatsache, daß heute die Keede noch über die Hartenbeck hinausreicht, keine Hoheitsansprüche in Fischereisachen abgeleitet hatte, gehören diese Dinge nicht mehr hierher.

Andererseits lehrt aber ein Blick auf die Kartenbeilage 3 mit ihren gesamten Angaben für den südwestlichen Keedeteil, Angaben, die konstant sind seit dem 15. Jahrhundert bis zum heutigen Tage, wie unüberlegt und kenntnislos man in Schwerin vorgegangen ist, als man im § 1 der Verordnung vom 23. Februar 1925 den Geltungsbereich dieser merkwürdigen Verordnung<sup>95)</sup> sogar noch in jenen Teil der Keede hineinprojiziert hat, der zu allen Zeiten der Platz der zum Böschchen und Laden von den Lotsen verankerten Schiffen war. Die Anseglungstonne „Lübeck 1“, bei der heute die Keede beginnt<sup>96)</sup>, wird von der Begrenzung des § 1 jener Verordnung berührt; der Punkt B von 1823, der „Mittelpunkt“ der Keede, liegt innerhalb von ihr; das weitere Keedegebiet wird von ihr ganz willkürlich durchschnitten. So sehr der Widersinn dieses Verfahrens in die Augen springt, um so verständlicher wird jetzt, wo die ganz genauen kartenmäßigen Unterlagen vorliegen, jener von Lübeck von Anfang an vertretene Standpunkt: Hoheitsverhältnisse auf dem Strandmeer Priwall-Hartenbeck entwickelten sich im räumlichen und rechtlichen Zusammenhang mit der dieses Strandmeer seiner Längsausdehnung nach begleitenden „eigentlichen Keede“.

Ich fasse die kritische Prüfung des letzten „Weiteren Gutachtens“ des Schweriner Archivs in folgende Sätze zusammen: Das Gutachten geht sowohl in der Quellenauswahl und Quellenwertung wie auch in der Einschätzung der natürlichen Verhältnisse fehl. Die Arbeit mußte daher in ihren (vermeintlichen) Ergebnissen scheitern. Für die in dem schwebenden Verfahren zu beantwortenden Grundfragen räumlicher und rechtlicher Art hat sie die

<sup>95)</sup> Vgl. Zfchr. XXIV S. 25 ff.

<sup>96)</sup> Vgl. Anlage 2 „Zu 2“.



so notwendige endgültige Klärung nur erschwert und aufgehalten.

Erst jetzt, nachdem die Anschauungen des Schweriner Archivs über Reede und Reedelage endgültig ausgeschieden werden konnten, ist es möglich, die Erörterung der Rechtsfragen wieder aufzunehmen. Fruchtbar kann diese Erörterung erst werden, nachdem in der Feststellung der räumlichen Gegebenheiten ein gesicherter Boden gewonnen ist. Wenn auch die Ergebnisse der Rechtsgutachten von Gierkes und Wenzels schon aus dem Grunde problematisch geworden sind, weil sie beide von denselben unhaltbaren Ansichten über diese örtlichen Gegebenheiten ausgehen, so verlangen ihre Ausführungen grundsätzlicher Art doch vielleicht nach zwei Richtungen noch ein näheres Eingehen:

1. Ist die Theorie Wenzels, daß in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch „Anerkennung und Anwendung des modernen Meeresvölkerrechts auf die Wasserfläche der Travemünder Bucht seitens Lübeck“ die ganze ältere Rechtsentwicklung belanglos geworden ist, mit den Tatsachen vereinbar?

2. Beruhen die gesamten von Lübeck vom 16. Jahrhundert an bis zum Fischereigesetz von 1896 für die strittige Wasserfläche erlassenen Verordnungen usw. auf Gebietshoheit oder auf Personalhoheit?

Die jetzt abgeschlossene Klärung der räumlichen Verhältnisse des Reedegebiets bis zur Hartenbeck schafft den notwendigen Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Fragen, auf die zurückzukommen ich mir vorbehalte.

Riel (Braunlage), den 20. April 1927.

gez. Fritz Rörig.



## Anlagen.

## Anlage 1.

Fragen, zur Beantwortung den zuständigen Lübecker Dienststellen vorgelegt.

1. Wieviel Wasser muß ein Schiff unter sich haben, um auf der Reede mit Sicherheit antern zu können? Braucht, wie die Mecklenburger behaupten, ein Schiff von 5,17 m Tiefgang wirklich nur eine Wassertiefe von nicht 6 m Tiefe?

2. Ist irgend etwas davon bekannt, daß die nautische Reede „sich nach der Richtung auf den Möwenstein“ ausdehnt oder ausgedehnt hat; liegt sie nicht vielmehr auf beiden Seiten und in der Richtung des Fahrwassers?

3. Ist es zutreffend, daß die „nautische Reede“ deshalb so nahe zum Möwenstein gelegen haben soll oder noch liegt, weil die Schiffe dort Schutz vor nördlichen Winden gehabt hätten? Ist es nicht vielmehr so, daß die Annäherung an Ufer, Steinriff und Plate für die Schiffe nur aufs höchste gefährlich gewesen wäre?

4. Kommt — abgesehen von dem guten Ankergrund in der Gegend der Hartenbeckmündung — für das Antern auf der Reede überhaupt ein anderer Ankergrund in Frage als der, den die französische Karte (Beilage 2a meines letzten Gutachtens) mit den Worten bezeichnet: „Vase couverte de sable fin bonne tenue“? Das „bonne tenue“ bedeutet doch dasselbe wie „Guter Ankergrund“?

5. Wie weit können vernünftigerweise Schiffe mit Rücksicht auf die Gefahr, beim Verlust des Ankergeräts, auf die Plate oder das Ufer getrieben zu werden, in der Richtung auf die Travemündung zu antern?

6. Wie würde sich eine Kartenskizze gestalten, welche die heutige nautische Reede wiedergibt, unter Berücksichtigung der Ankerplätze, welche nach Ansicht der Lotsen Schiffe auf der Reede in nächster und größter Entfernung von Travemünde einzunehmen haben?



7. Ist etwas darüber bekannt, ob die Angaben der jüngeren Lübecker Verordnungen, welche die geeignete Keedefläche mit einer Tiefe von 10—12 m = 5—6 Faden angeben, zutreffen? Diese Zahlen, die ich zugrunde gelegt hatte, werden von Mecklenburg in dem Sinne bestritten, daß 5—6 Faden eine Tiefe von weniger als 10—12 m bedeuten.

#### Anlage 2.

Antwort des Herrn Lotsenkommandeurs Westphal.

Travemünde, 27. Januar 1927.

Auf die Zuschrift des Herrn Professors Dr. Rörig, die Travemünder Keede betreffend, gestatte ich mir ergebenst folgendes zu bemerken:

Zu 1. Das Wasser der Trave fällt bei heftigen SW-Stürmen bis zu 2 m, daher ist die Behauptung der mecklenburgischen Regierung, daß ein auf der Travemünder Keede ankerndes Schiff von 5,17 m Tiefgang nur eine Wassertiefe von noch nicht 6 m gebraucht, falsch und unzuverlässig.

Bei niedrigem Wasser auf der Keede auf Grund geratene Schiffe würden, wenn plötzlich aufländiger Sturm einsetzt und grobe See aufkommt, was während des Winterhalbjahres des öfteren erfolgt, hart aufstoßen, leckspringen und verloren gehen.

Auf der Keede ankernde Schiffe brauchen, um allen Gefahren zu entgehen, mindestens 5 m Wasser unterm Kiel. Für kleine Schiffe, die bei aufländigem Sturm und grober See besonders schwer arbeiten, ist das Anker auf weniger als 12 m Wasser gefährlich.

Zu 2. Die Travemünder Keede hat seit Menschengedenken außerhalb der mw. OSO vom Möwenstein liegenden schwarzen Anseglungstonne, die mit Lübeck I bezeichnet ist und das Lübecker Wappenschild als Toppzeichen führt, begonnen.

Als auf der Keede liegend wurden von jeher alle Schiffe, die zwischen der Anseglungstonne und Steinrifftonne lagen, angesehen.



An dieser Stelle lagen vor der Travekorrekktion alle Schiffe, die den Travemünder Hafen beladen nicht erreichen bzw. verlassen konnten. Niemals haben solche Schiffe auf der Plate, innerhalb der Anseglungstonne gelegen, woselbst bei auf-landigen Winden besonders grobe See steht und vielfach Schiffe beim Brechen von Ankerketten in Trift geraten sind.

Als geborener Lübecker hielt ich mich während meiner Schulzeit, Mitte der achtziger Jahre, vielfach an Bord meines Vaters gehörigen Seeleichters, der öfters längsseite der auf der Keede liegenden Schiffe anlegte, auf, daher kenne ich die Verhältnisse auf der Travemünder Keede aus eigener Anschauung. Daß die Keede sich nach der Richtung auf den Möwenstein ausdehnt oder ausgedehnt hat, ist nicht zutreffend.

- Zu 3. Auf der Travemünder Keede antern die Schiffe, um nicht in Gefahr zu kommen, immer im festen Sektor des Turmfeuers, niemals an der Steinriffgrenze und in der Nähe des Möwensteins.
- Zu 4. Anderer Ankergrund als der in der betreffenden französischen Karte angegebene, kommt auch heute nicht in Frage.
- Zu 5. Das Antern von Schiffen ist mit Sicherheit nur außerhalb der Leuchttonne auf mindestens 12 m Wasser ratsam. Den Travemünder Lotsen ist, damit Schiffsunfälle verhütet werden, strengstens verboten, Schiffe auf der Plate, innerhalb der Leuchttonne vor Anker zu legen.
- Zu 6. Als nautische Keede ist auch heute noch der außerhalb der Leuchttonne und der 10-m-Grenze, im festen Sektor des Turmfeuers, innerhalb der Linie Gönninger Berg, Pohnsdorfer Mühle, Steinrifftonne und Harkenbeck belegene Teil der Travemünder Bucht zu betrachten. M. E. sind alle Schiffe, die innerhalb des 54. Breitengrades in Sicht des Leuchtturms antern, als auf der Keede liegend anzusehen.



Zu 7. In der Lübecker Hafen- und Revierordnung vom 17. August 1904 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, daß, wenn heftiger Sturm das Entgegenkommen der Lotfen verhindert und die Signalstange der bei der Nordermole stehenden Windbake unter ihre rechte Lage geneigt ist, kein Schiff auf den Hafen zusteuern darf, sondern in 10 bis 12 m (5 bis 6 Faden) Wassertiefe ankern solle.

Leider sind die damals maßgebenden Stellen nicht darauf verfallen, daß bei schweren NO-Stürmen, außerhalb der Plate, auf 10 bis 12 m Wassertiefe sehr grobe See steht, und daß Schiffe, welche unter solchen Umständen dort ankern, weil die Gefahr besteht, daß die Anker nicht halten und die Ketten brechen, gefährlich liegen, andernfalls hätten sie das Anker der Schiffe weiter seewärts, in mindestens 15 bis 17 m Wasser, wo die See ruhiger ist, angeordnet. Eine Berichtigung der im Entwurf befindlichen neuen Hafenordnung wird erfolgen.

Die Behauptung der Mecklenburger, daß 5 und 6 Faden weniger wie 10 und 12 m sind, trifft zu. 5 Faden sind 9,14 m, 6 Faden 10,97 m [also englischer Faden von 1,82 m].

gez. Westphal, Lotfenkommandeur.

### Anlage 3.

Antwort des Herrn Hafenskapitäns Murken.

Lübeck, den 9. Februar 1927.

Zu den von Herrn Professor Dr. Rörig aufgestellten Fragen habe ich folgendes zu sagen:

Zu Frage 1. Ein Anker auf 6 m Wassertiefe mit einem 5,17 m tiefen Schiff würde, falls tieferes Wasser vorhanden ist, von vornherein als nautischer Leichtsinnsatz anzusehen sein. Auf Reeden, wo Seegang aufkommen kann, müssen die Schiffe soviel Wasser unter dem Kiel haben, daß sie bei fallendem Wasser flott bleiben und bei aufkommendem Sturm gegebenenfalls 3—4 m stampfen können.

Zu Frage 2. Unter einer nautischen Reede versteht man den vor einem Hafen liegenden, mehr oder weniger geschützten Ankerplatz. In Travemünde handelt es sich um eine



sogenannte offene Keede, die nur bei westlichen und südlichen und südöstlichen Winden guten, bei nordwestlichen oder nördlichen Winden weniger guten und bei nordöstlich-östlichen Winden gar keinen Schutz bietet.

Die Keede kann aus den unter I angeführten Gründen daher nur außerhalb der Plate in einer Wassertiefe von 10 m aufwärts benutzt werden. Daß sich die Keede bis nach dem Möwenstein, also außerhalb des jetzigen festen Sektors, etwa in früheren Zeiten, ausgedehnt haben könnte, ist ausgeschlossen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß sich hier das flache Wasser mit vielen gefährlichen Steinen bis 1500 m vom Ufer erstreckt.

Die Keede hat demgemäß sich von jeher nach See zu und bis an die 10-m-Grenze an der Mecklenburger Seite ausgedehnt, aber nicht nach Nordwesten.

Zu Frage 3. Natürlich haben die Schiffe früher versucht und tun es auch jetzt noch, bei nördlichen Winden so nahe als möglich an das Innere der Keede heranzugehen und dort zu ankern, um, wenn auch nicht durch das Land, so doch durch das flache Steinriff Schutz gegen hohe See zu haben.

Zu Frage 4. Als Keede kommt nur die im festen Sektor des Travemünder Feuers liegende Wasserfläche, für kleinere Schiffe bei ablandigem Wind wohl auch noch die Mecklenburger, von Steinen reine Seite bis zur 10-m-Tiefengrenze in Betracht.

Zu Frage 5. Die Schiffe können, entsprechend ihrem Tiefgang und den Wetterverhältnissen, so nahe als möglich an die innere Begrenzung der Keede herangehen; bei östlichen Winden werden sie aber, um Platz beim eventuellen Treiben zu haben, lieber etwas weiter ab bleiben.

Zu Frage 6. Siehe beiliegende Seekarte. — Der Lotsenkommandeur hat hier die nautische Keedegrenze einzuzeichnen.



Zu Frage 7. Es ist richtig, daß in der Lübeckischen Hafen- und Revierordnung vom 17. August 1904 im § 4 gesagt ist, daß kein Schiff in den Hafen einlaufen darf, sondern auf der Reede in 10—12 m Wassertiefe ankeru oder in See halten muß, es sei denn, daß Gefahr für das Schiff vorhanden ist.

Die Hafen- und Revierordnung ist vor 23 Jahren erlassen. Damals hatten wir das Hochofenwerk noch nicht, und die Durchschnittstiefe der hier verkehrenden Schiffe betrug nicht mehr wie 5—6 m. Diese konnten unbedenklich in 10—12 m Wassertiefe ankeru. Die etwa hier ankommenden tieferen Schiffe hatten ihren Ankerplatz weiter draußen zu nehmen. Genaue Vorschriften darüber lassen sich den Kapitänen gegenüber überhaupt nicht machen. Bei den Segelanweisungen und dergleichen handelt es sich um Ratschläge, die dem Kapitän das Aussuchen des richtigen Ankerplatzes ermöglichen sollen.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auf die vor Travemünde liegende sichere Reede für Schiffe. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auf dieser Reede, so lange als Lübeck besteht und Schifffahrt betrieben hat, kein anderer Staat irgendwelche Hoheitsrechte ausgeübt hat. Es ist auch stets Lübeck überlassen worden, auf der Reede und für die Schifffahrt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Auslegen von Bojen, Leuchtfeuer, Baggerung, Nebelsignal, Lotferei) und die Kosten dafür selbst aufzubringen. Erst jetzt hat das Reich die auf der Reede liegenden Seezeichen übernommen.

gez. Murken, Hafentapitän.

#### Anlage 4.

##### Bemerkungen zu der Kartenbeilage Nr. 3.

Der Karte ist das Meßtischblatt zugrunde gelegt, das nach der Landesaufnahme von 1877 im Jahre 1879 herausgegeben wurde. Als wichtigste Richtungslinie und als Basis des weiteren Aufbaus der Karte wurde die Majorlinie eingetragen, und zwar



unter Zugrundelegung des Befundes des Brodtener Steilufers vom Jahre 1810. Nach der Aufnahme des Landverlustes des Brodtener Ufers, die das Katasteramt Lübeck im Jahre 1925 hergestellt hat (abgebildet: Lübecker Heimatbuch, 1926, S. 15), ergab sich als mittlerer Landverlust zwischen den Jahren 1810 und 1877 ein Betrag von gerade 100 m. Dieser Betrag wurde in das Meßtischblatt eingetragen und an die so erhaltene Steiluferkante die Tangente vom Gömnitzer Berg gezogen. Diese Einzeichnung der Majorlinie deckt sich genau mit der entsprechenden Eintragung, die Archiv III in der Beilage 5a vorgenommen hat. Die Eintragung der zahlenmäßigen Angaben über die Entfernung vom Norderbollwerk bis zu den beiden Linien, zwischen denen die Lotsen 1784 nach Angabe des Lotsenkommandeurberichts die Schiffe hinlegten (vgl. oben S. 32), wurde in der Weise vorgenommen, daß zunächst ein Lot vom Bollwerk auf die Majorlinie gefällt wurde. Der senkrechte Abstand der Majorlinie vom Bollwerk ergab sich dann zu 1300 m. Danach wurden in dem entsprechenden Abstände als Parallelen zu der Majorlinie die oben genannten Grenzlinien für das Jahr 1784 gezogen. Sodann wurde aus der zeitlich am nächsten stehenden Seekarte mit genauen Tiefenangaben, nämlich der Beautemps-Beaupréschen Karte vom Jahre 1815 (1811 angefertigt), eine größere Zahl von Tiefenangaben übernommen, unter Umrechnung der Maße von Fuß in Meter (3 Pariser Fuß = 1 m). Die Tiefenangaben sind also auf das Jahr 1811 zu beziehen. Nur soweit die Karte von 1815 durch Beschriftung Lücken in den Tiefenangaben hatte, sind die heutigen Tiefen in Klammern eingesetzt. Diese sind der Seekarte der Lübecker Bucht, herausgegeben vom Reichsmarineamt Berlin 1911 (neue Ausgabe 1925) entnommen. Aus der Karte von 1815 sind dann noch weiter übernommen: der Punkt „a“, über dessen Bedeutung auf das oben S. 36 f. Mitgeteilte verwiesen wird. Ferner die Beschriftung: „Rade der Travemünde“ und „Vase couverte de sable fin bonne tenue“. Von besonderer Bedeutung sind die Übertragungen aus den beiden Karten des Lotsenkommandeurs Wohler für die Liegeplätze der von den Lotsen auf der Reede verankerten Schiffe. Auch hier ist auf das bereits oben S. 29 Mitgeteilte zu verweisen. Die auf der Karten-



beilage 2 eingezeichneten Schiffe sind durch Anker in der Weise wiedergegeben, daß die Ankerspizen auf der von Wohler angegebenen Tiefenlinie stehen und dabei der allgemeinen Anordnung seiner Karte entsprechen. Hierbei ergab sich nachträglich, daß annähernd auf dieser Linie auch die schwarze Anseglungstonne, die mit Lübeck I bezeichnet ist und das Lübecker Wappen als Loppzeichen führt, verankert ist. An dieser Stelle hat aber nach der oben (S. 57) abgedruckten Äußerung des heutigen Lotsenkommandeurs die Travemünder Keede seit Menschengedenken begonnen. Es wurde noch die Peilung „Travemünder Kirchturm—Travemünder Badehaus“ eingetragen, eine Peilung, die nach der oben S. 41 mitgeteilten Quelle von 1875 die Nordgrenze darstellt, wie weit auf der Keede geankert werden durfte. Der Winkel zwischen dieser Linie und der Majorlinie stellt mit vollkommener Zuverlässigkeit die Grenze der eigentlichen Keede nach Norden und nach Westen dar. Die Bezeichnung „Der Steingrund“ stammt aus den Akten über die Befischung des Hohen Zuges von 1784 und 1836. Ferner wurde aus der Kartenbeilage 5b von Archiv III der Punkt „B“ übernommen, der in der verlorenen Karte des Navigationslehrers Sahn von 1823 die „Mitte der Keede“ bedeutet. Außerdem wurde eingetragen die Peilung Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle, in der die Steinriffstone verankert ist, und die die Uferspitze der Hartenbeckmündung trifft. Seitwärts wurde die heutige 10-m-Wassertiefenlinie angedeutet sowie die beiden Schenkel des Lichtkegels des Travemünder Leuchtturms und die Peilung Feuer in Linie. Über die Bedeutung dieser Linien ist die Anlage 2, zu 6 und die Anlage 3, zu 5 zu vergleichen. Endlich wurde der „Hohe Zug“ eingetragen, ein Wadenzug, der an der Majorlinie beginnt und in der Richtung auf die Seebadeanstalt verläuft.

Die mecklenburgischen Hoheitsansprüche, wie sie durch die Verordnung vom 23. Februar 1925 erhoben wurden, sind im Umfang des § 1 dieser Verordnung eingetragen: die Zeichnung konnte hier nur ungefähr den vermutlichen Sinn der Verordnung wiedergeben.

Für die übrigen hier nicht eingetragenen Linien ist auf die Kartenskizze 2, die meiner ersten Arbeit beigelegt war (Ztschr. XXII



hinter S. 64), zu verweisen. Ich stelle fest, daß die dort vorgenommene Eintragung der „nautischen Reede“ (jetzt, entsprechend dem Sprachgebrauch der Akten „eigentliche Reede“ genannt) mit ihrer „ungefähren“ Abgrenzung durch die 10-m-Wasserlinie sich als richtig erwiesen hat, wenn auch noch jene subtilen Verfeinerungen möglich waren, welche Kartenbeilage 3 jetzt bringt. Demgegenüber springt die vollkommene Unmöglichkeit der Archiv 2 S. 126 beigefügten Kartenskizze, die von Archiv III immer noch als zutreffend verteidigt wird, um so deutlicher ins Auge. Damit liegt aber auch offen zutage, wie irrtümlich die räumlichen Ausgangspunkte der von Mecklenburg eingereichten juristischen Gutachten sind, da diese sich die Anschauungen von Archiv II bedingungslos zu eigen gemacht haben.

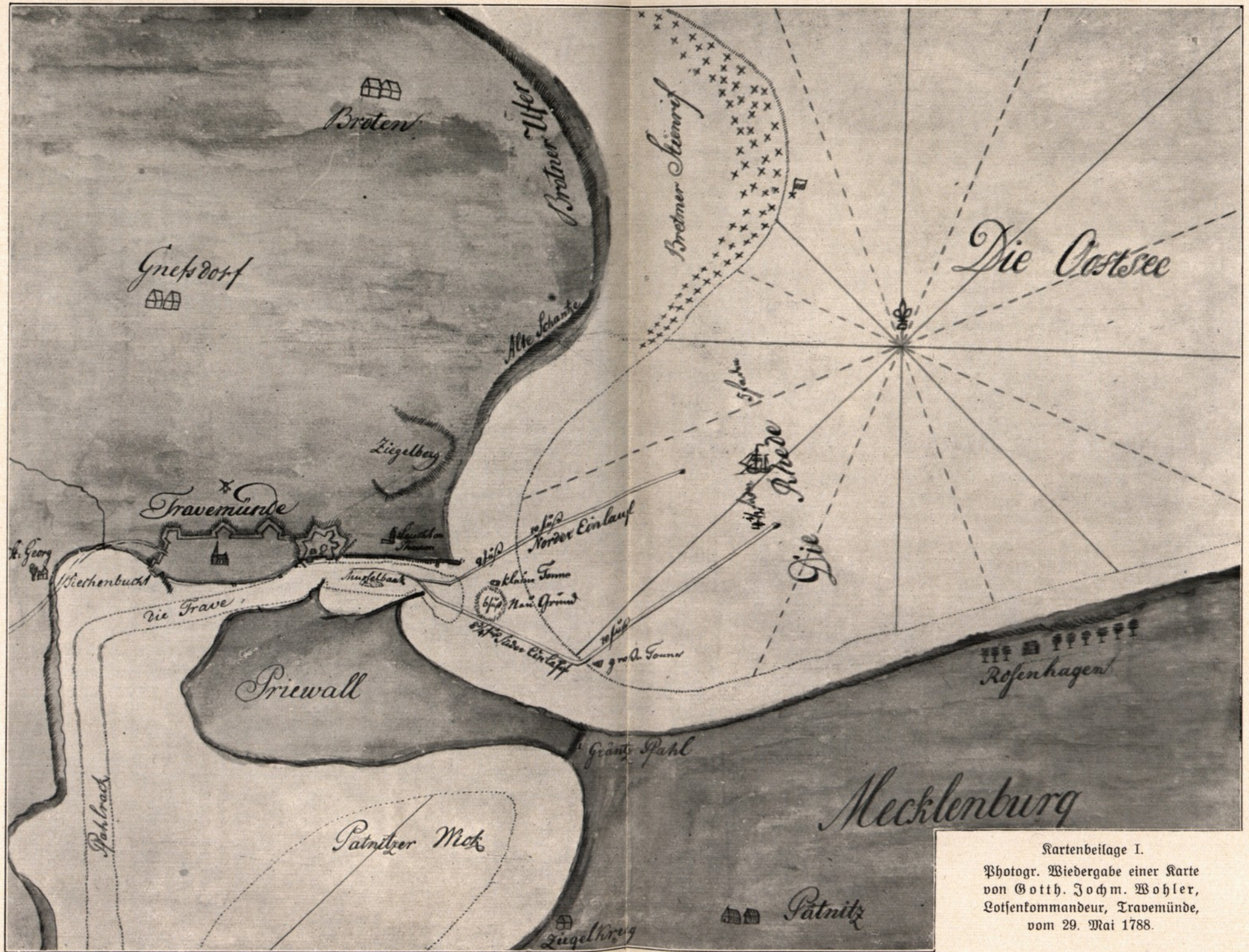
\*            \*            \*

[Ich füge noch an, was über jene in blauer Linienführung wiedergegebenen Nachtragungen in die Kartenbeilage 3 zu sagen ist, die mit den Ausführungen des Schlußworts zusammenhängen. Die wichtigste ist die südliche Untergrenze der Reede, wie sie 1843 im Bericht des Lotsenkommandeurs belegt ist. Aus den unten S. 95 f. genannten Gründen wird sie in ihrer Ausdehnung bis zur Hartenbeck als ungefähre Grenze der nautischen Reede landwärts anzusprechen sein. Jene Linie, die im Abstand von 1850 m ( $\frac{1}{4}$  Meile = 1 Seemeile) vom Norderbollwerk der Majorlinie parallel läuft, ist die vom Lotsenkommandeur genannte ungefähre Ausdehnung des zum eigentlichen Löschen und Laden unter normalen Umständen bestimmten Teiles der nautischen Reede. Die nördliche Untergrenze, die bisher für 1875 belegt war, ist jetzt auch für 1843 gesichert.

Die Kreissektoren geben die Angaben der Kartenbeilage von Archiv V wieder; der äußerste der 3 Sektoren würde von Archiv V selbst als „seewärtige“ Grenze eingetragen sein, wenn der S. 67 Anm. 101 berührte Irrtum nicht geschehen wäre.]



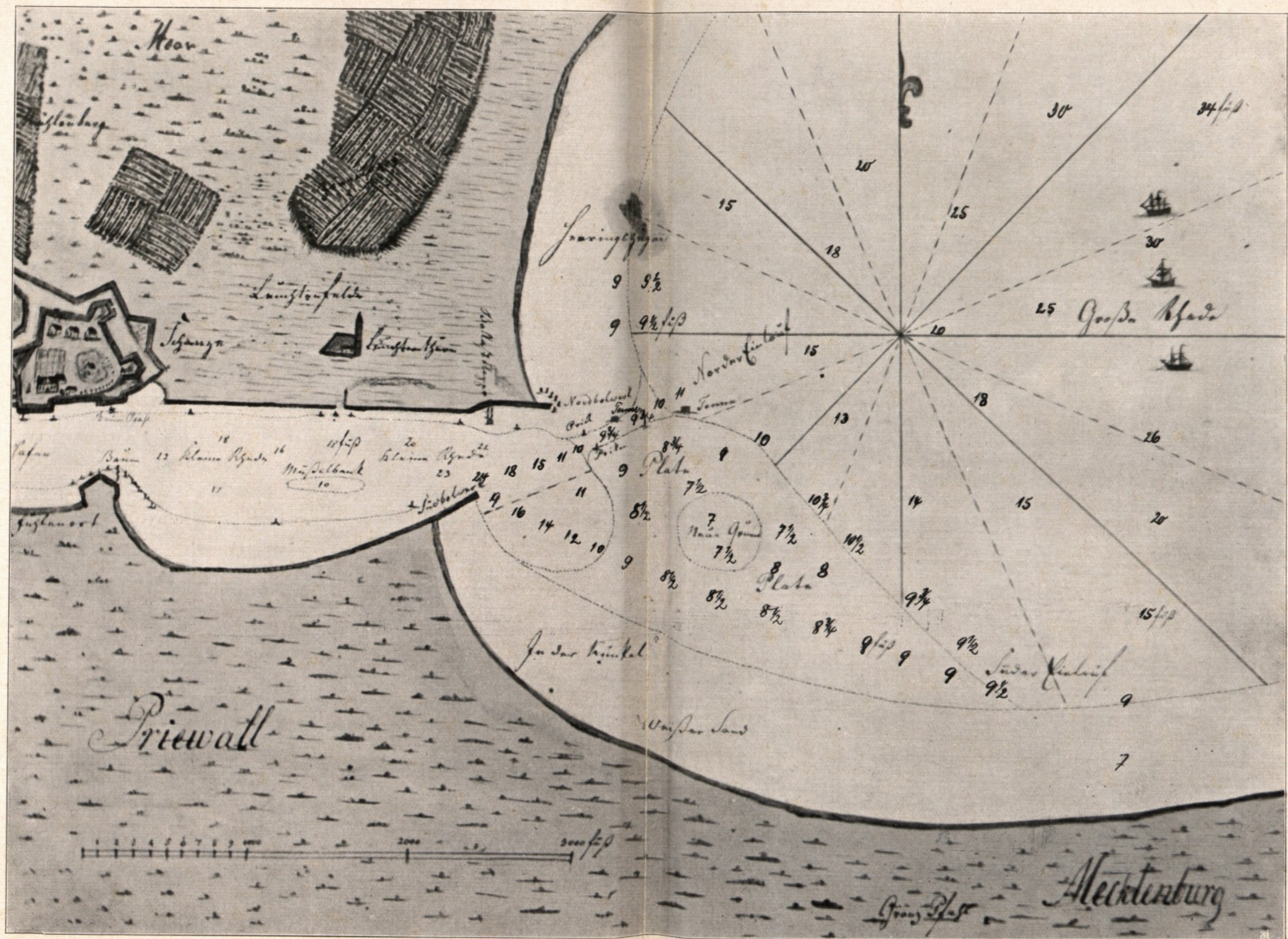
+



Kartenbeilage I.

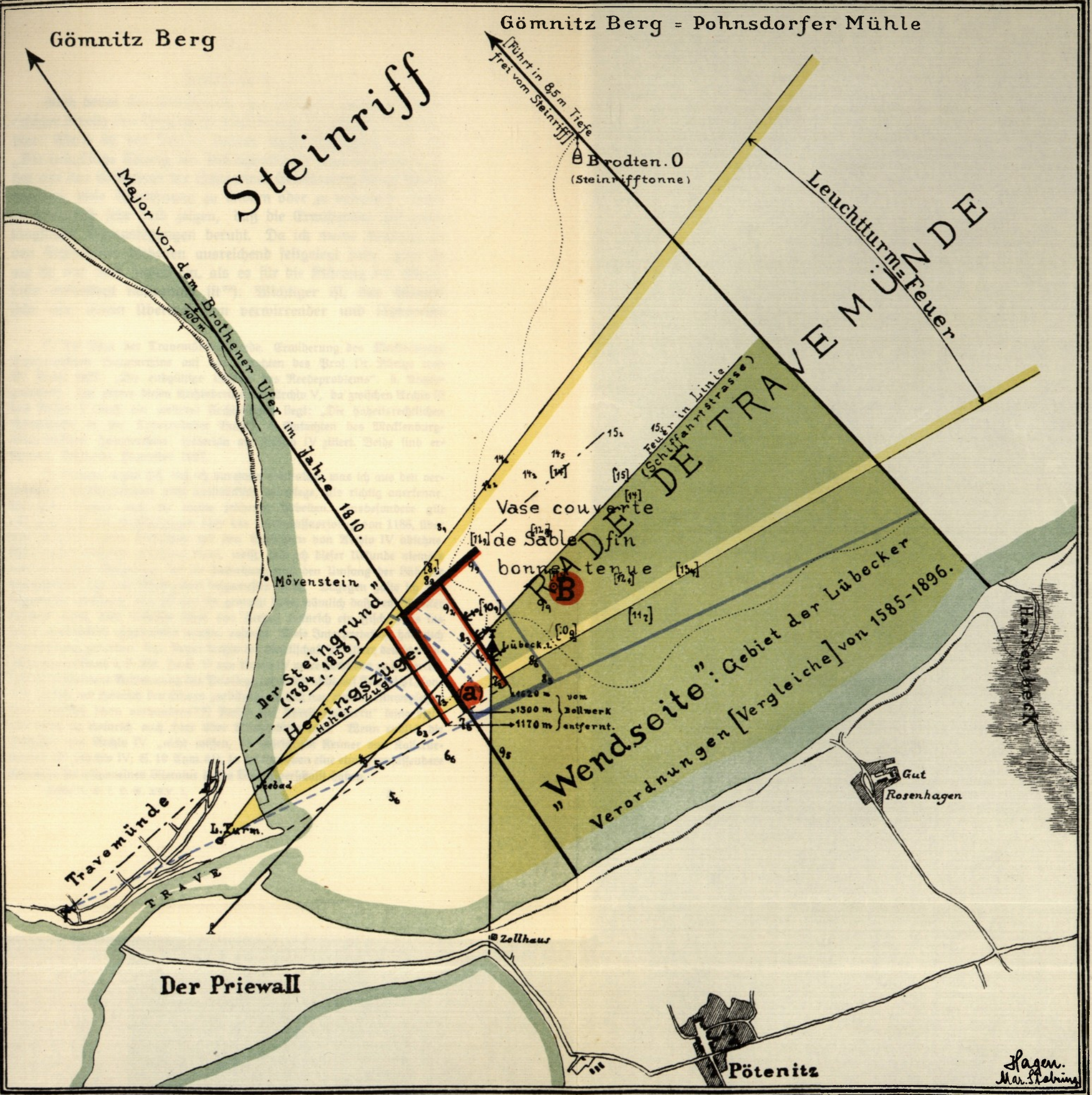
Photogr. Wiedergabe einer Karte  
von Gotth. Johm. Bohler,  
Lotsenkommandeur, Travemünde,  
vom 29. Mai 1788.





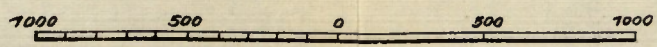
Kartenbeilage II. Photogr. Wiedergabe einer Karte von Gotth. Johm. Wohler, Lotsenkommandeur, Travemünde, vom 28. Mai 1801.





--- Let vom Bollwerk auf Majorlinie.  
 - - - Teil-Linie Badehaus-Kirchtum Travemünde.  
 ..... 10 m Linie.

Maafsstab  $\frac{1}{25,000}$



Schenkel des Leuchtturmfeuers.  
 Von der Meckl. Verordnug.  
 vom 23. II. 25. in Anspruch  
 genommenes „Hoheitsgebiet“

Hagen.  
 Max. Stehning



## Schlußwort.

Noch bevor die Drucklegung des Teils IV erfolgen konnte, erschien bereits eine Schweriner Erwiderung<sup>97)</sup>. Ich bemerke schon hier: Wenn ich den Teil IV meiner letzten Gutachtenarbeit als „Die endgültige Lösung des Reedeproblems“ bezeichnet habe, so hat mir das Erscheinen der Schweriner Erwiderung keinen Anlaß gegeben, diese Bezeichnung zu ändern oder zu bedauern. Denn es wird sich sehr bald zeigen, daß die Erwiderung auf unzulänglichen Voraussetzungen beruht. Da ich meine Stellung zu den Schweriner Arbeiten ausreichend festgelegt habe, gehe ich auf sie nur noch soweit ein, als es für die Klärung des Streitfalls unbedingt notwendig ist<sup>98)</sup>. Wichtiger ist, das Wesentliche aus einem Übermaß von verwirrender und lähmender

<sup>97)</sup> Die Lage der Travemünder Reede. Erwiderung des Mecklenburg-Schwerinischen Hauptarchivs auf das Erachten des Prof. Dr. Rörigs vom 20. April 1927: „Die endgültige Lösung des Reedeproblems“. 5. Archivgutachten. Ich zitiere diesen Archivbericht mit Archiv V, da zwischen Archiv III und Archiv V noch ein weiterer Archivbericht liegt: „Die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Travemünder Bucht“, 4. Gutachten des Mecklenburg-Schwerinischen Hauptarchivs; späterhin als Archiv IV zitiert. Beide sind erschienen Schwerin, Dezember 1927.

<sup>98)</sup> Daraus ergibt sich, daß ich durchaus nicht alles, was ich aus den verschiedenen Archivgutachten nicht ausdrücklich widerlege, als richtig anerkenne. Das gilt übrigens auch für meine früheren Arbeiten. Insbesondere gilt das auch von den Ausführungen über das Barbarossaprivileg von 1188, über das ich jede weitere Diskussion mit den Verfassern von Archiv IV ablehne. Wer meine früheren Schriften kennt, weiß, daß ich dieser Urkunde niemals eine wesentliche Bedeutung für die Entstehung und den Umfang der Lübecker Hoheitsrechte auf dem Reedegebiet beigemessen habe. Dagegen halte ich den begrenzten Gebrauch, den ich von ihr gemacht habe, nämlich daß den Lübecker Fischern durch diese Urkunde schon von Herzog Heinrich ein Fischen bis ins Meer ausdrücklich zugestanden wurde, aufrecht. Diese Interpretation hat auch Anerkennung gefunden: Vgl. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band 4, S. 363. Zu S. 17 von Archiv IV wäre höchstens zu bemerken, daß die umstrittene Bestimmung des Privilegs inhaltlich nicht auf Friedrich I., sondern bereits auf Heinrich den Löwen zurückgeht, so daß von einem „Hinwegsetzen über (wirklich schon vorhandene??) Rechte der Territorialherrn“ keine Rede sein kann, da Heinrich auch Herr über Mecklenburg war. Wenn endlich die Verfasser von Archiv IV „nicht wissen, ob Rörig ein Kenner von Kaiserurkunden ist“ (Archiv IV, S. 19 Anm. 41), so würde ihnen eine etwas umfassendere Kenntnis der allgemeinen Literatur dieses Wissen verschafft haben.



Detailpolemit herauszuschälen und in einigen einfachen Zügen festzuhalten.

Um hier ganz sicher zu gehen, habe ich für die nautischen Fragen erneut seemännische Sachverständige zu Rate gezogen. Herr Hafenskapitän Murken in Lübeck und der Direktor der Seefahrtsschule in Bremen, Herr Preuß, haben mir ihren Rat mehrfach erteilt; Herr Stabsingenieur Hagen hat die Nachprüfung und Ergänzung der Kartenbeilage 3 vorgenommen. In strittigen sprachlichen Dingen wurde mir Unterstützung durch Kieler Kollegen zuteil, und das Lübecker Staatsarchiv hat fortgesetzt die Untersuchung durch Auskunft und Aktenübersendung gefördert. Die Nachprüfung konnte so mit allen kritischen Vorsichtsmaßnahmen vorgenommen werden; ihr Ergebnis sei in aller Kürze hier niedergelegt.

## I.

## Wesentliche und unwesentliche Maßangaben.

Nach den Mitteilungen der beiden seemännischen Fachmänner haben die Angaben über Tiefe oder Länge in Fuß, Faden, Kabeltau, Länge usw. nur einen bedingten Wert. Das liegt für die Längsmessungen zunächst in der primitiven Art, wie sie noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommen wurden. Denn:

„Es sind alles Schätzungen, da die damaligen Meßinstrumente wie Oktanten u. a. für solche Messungen überhaupt nicht gebraucht werden konnten und vor allen Dingen nicht gebraucht wurden.“

Wenn die beiden Sachverständigen schon aus diesem Grunde den neuesten mecklenburgischen Versuch ablehnen, auf Grund der Angaben von 1784 die Reede zwischen zwei Kreisfektoren von 1150 und 1450 m vom Traveausfluß gerechnet einschließen zu wollen, so bestätigen sie zugleich noch die Unrichtigkeit der von Archiv V trotz meines Einspruchs wiederum zugrunde gelegten Fadenzlänge von 1,725 m. Denn:

„Lübeckische Seekarten von der Lübecker Bucht waren nicht vorhanden; es wurden vorzugsweise schwedische und dänische Karten gebraucht. Wenn der Travemünder Postenkommandeur daher von Faden spricht, und in die von ihm benutzten Karten



hineinfieht, so rechnet er die schwedischen und dänischen Maße von 1,78 m und 1,89 m (sic!) natürlich nicht um, sondern spricht ganz allgemein von den Faden, die auf der betreffenden Karte eingezeichnet sind“.

Hinzuzufügen wäre noch, daß auch englische Karten und mit ihnen eine Fadenlänge von 1,82 m in Frage kam. Darauf weist die Mitteilung des Lotsenkommandeurs von 1927<sup>99)</sup>. Jedenfalls ergibt sich aus allem, wie richtig es war, wenn ich den Faden mit rund 1,80 in Ansatz brachte; daß dagegen die mecklenburgischen Angaben zwar den Anschein einer überaus genauen Berechnung haben, der aber nur keine Wirklichkeit entsprochen hat. Es löst sich so auch der zunächst merkwürdige Widerspruch, daß ein Fadenmaß gebraucht wurde, das nicht in dem üblichen Verhältnis von 6:1 zu dem Lübecker Fuß stand<sup>100)</sup>. Damit sind aber zugleich die in der Kartenbeilage 3 dieses Teils IV eingetragenen Entfernungswerte von 1170-1620 m vom Bollwerk aus gerechnet als die zutreffenden erwiesen, die von Archiv V angesehenen von 1150-1450 m als unzutreffend, zumal die Zahl 1450 auf einem Irrtum beruht<sup>101)</sup>.

Weit wichtiger als diese Differenz in der Entfernungsangabe bei mir und Archiv IV ist aber die Frage, was diese Maßangaben eigentlich zu bedeuten haben. Für Archiv V liegt die Hauptbedeutung des mit einem Radius von 1450 m geschlagenen Sektors

<sup>99)</sup> Vgl. oben S. 59.

<sup>100)</sup> Damit erledigt sich die Polemik gegen meine Interpretation der Angabe des Lotsenkommandeurs Wohler vom Jahre 1801. (Archiv V, S. 6). Als Kuriosum sei auf Archiv IV, S. 30, Anm. 83 hingewiesen. Archiv IV möchte das aus Bordeaux angekommene Schiff, das ordnungsgemäß jenseits der Majorlinie ankerte, doch möglichst nahe nach Travemünde zu herüberholen. Deshalb die Erwägung, ob hier nicht der alte französische Fuß in Frage käme, der etwas kleiner war. Selbstverständlich handelt es sich hier, wie bei fast allen aus Bordeaux kommenden Schiffen, um ein Schiff, das einem Lübecker Spantenfahrer gehörte. Nicht auf 8,12 m, auch nicht auf 8,63 m, sondern auf rund 9 m hat er auf der Reede jenseits der Majorlinie neben andern Schiffen geankert.

<sup>101)</sup> In der Schreibmaschinenausfertigung, die von Lübeck nach Leipzig gesandt worden war, war bei der Angabe der Kabellängen (130, 140, 150) die Zahl 150 versehenlich ausgelassen worden. Aus meinen übrigen Angaben wäre der technische Fehler der Abschrift leicht zu erkennen gewesen; statt dessen nahm Archiv V bei mir eine willkürliche Vergrößerung der in der Quelle genannten Zahlenangaben an. (S. 8) Davon konnte natürlich keine Rede sein



darin, daß in ihm die Seegrenze der Reede gefunden sei; mit andern Worten: daß die Reede im wesentlichen diesseits der Majorlinie nach Travemünde zu liege. Das trifft allerdings schon unter den Voraussetzungen, von denen Archiv V ausgeht, nicht mehr zu, da der äußere Kreisbogen seewärts dann nicht mit 1450 m, sondern mit 1550 m angelegt werden müßte, so daß dieser ganz jenseits der Majorlinie zu liegen käme.

Aber gegen die Karte von Archiv V und die aus ihr gezogenen Folgerungen sprechen weit ernstere Bedenken. Zunächst verrät die dort gewählte Eintragung der Entfernungen in Kreisbogenform, statt in Parallelen zur Majorlinie, wie auf meiner Kartenbeilage 3, daß diese Karte unberührt von allen Verhältnissen der Wirklichkeit am grünen Tisch entstanden ist. Was sollte wohl der Seemann mit einer Abgrenzung in Kreisbogenform anfangen? Sodann lasse ich wiederum den Sachverständigen sprechen, Herrn Hafenskapitän Murken:

„Wenn Mecklenburg behauptet, daß die Reede zwischen 1150 m und 1450 m lag, so ist das ein Spiel mit Maßen, die gar nicht herangezogen werden können. Diese Entfernung vom Bollwerk ist die innere (d. h. dem Land zugelegene) Begrenzung der Reede“.

Von sachverständiger Seite wird hier also mein Verfahren als richtig erwiesen; nämlich die Zahlenangaben von 1784 über die Entfernung vom Bollwerk nur als ungefähre Werte zu behandeln, deren Hauptbedeutung ist, die Majorlinie zwischen sich einzuschließen, und damit den wirklichen Anfang der Seereede zu geben. Damit stimmt ja überein, was wir vor und nach 1800 — für dieses Jahr soll die Kartenskizze von Archiv V gelten — wissen: namentlich alles, was Lotsenkommandeur Wöhler in Wort und Karte zu sagen hatte; ein Blick auf die Kartenbeilagen 1 und 2 dieses Gutachtenteils allein genügt, um festzustellen, daß die Majorlinie schon im 18. Jahrhundert die Reede landwärts begrenzte; es genügt, für die Zeit nach 1800 auf die Erklärung der Schlutuper Fischer vom Jahre 1825 zu verweisen, des Inhalts, daß man von Travemünde aus die Reede erreicht hat, wenn man die Majorlinie hinter sich hat<sup>102)</sup>; all das und manches andere

<sup>102)</sup> Ztschr. XXIV, S. 81 und 144. — Dieses so klare und wesentliche Quellenzeugnis gehört zu denen, über die man in Schwerin möglichst hinwegsieht.



ist ganz unvereinbar mit der durchaus künstlichen Konstruktion der Karte von Archiv V. Zum Überfluß sind wir über die Funktion der Majorlinie für die Tätigkeit der Lotfen genau unterrichtet: sie diene ihnen, „die Unterplätze auf der Reede anzugeben“ (1843)<sup>103)</sup>. Das konnte natürlich nur geschehen, so lange man die Linie sah, nicht mehr, wenn man über sie nach Travemünde zu weiterfuhr!<sup>104)</sup> Schon daraus ergibt sich die Richtigkeit der Zeichnung von Kartenbeilage 3, wenn in ihr sich alles auf der Majorlinie aufbaut, während in der Kartenskizze vom Archiv V diese Linie als unwesentlich verschwindet hinter jenen willkürlichen Kreisbögen und dem Leuchfeuerkegel, der gerade als Reedegrenze unbrauchbar ist<sup>105)</sup>. Im Jahre 1843 hat sich der damalige Lotfen-

Statt dessen glaubt man in einem Sprachgebrauch der Travemünder Fischer, der die Wasserfläche vom Traveausfluß bis zu den letzten Fahrwassertonnen als „binnen der Reede“ gelegen bezeichnet, folgern zu können, daß die Reede eben in der inneren Bucht, vor dem Leuchtenfelde (!) lag. Deutlicher als 1825 konnten sich doch dieselben Fischer kaum aussprechen. Wenn ich auch jetzt wieder zu hören bekomme, daß meine Deutung der Worte „binnen der Reede“ „unhaltbar“ sei (Archiv V, S. 46), so teile ich hier das Ergebnis einer sprachlichen Untersuchung durch Herrn Kollegen Mensing von der Kieler Universität mit: „... Ich halte Ihre Deutung sprachlich durchaus für möglich. Die Reede ist vom Standpunkt der von Travemünde kommenden Fischer ein Ziel, das man erreichen muß; „binnen“ dessen man kommen muß. Analog im Kieler Hasen in der Sprache der Ellerbeker Fischer: „binnen der Huut“ (H. = Landvorsprung), „binnen der Fessen“ (F. = Festung Friedrichsort) Namen von Wadenzügen“. Man wird ja nicht behaupten wollen, daß die Wadenzüge, die „binnen“ dieser auf dem festen Lande gelegenen Plätze erfolgten, auf dem Festland selbst erfolgten! — Irreführend sind hier die von Archiv V angeführten Bezeichnungen „buten“ der Reede, und „buten“ der Trave aus dem 16. Jahrhundert. Der Gegensatz von „buten“ wird mit „up“, nicht mit binnen, wiedergegeben (vgl. Ztschr. XXII, S. 33 und 40: „buten der reide“ zu „up der reide“ (1583 und 1559).

<sup>103)</sup> Ztschr. XXIV, S. 95.

<sup>104)</sup> Ich führe hier eine Bemerkung des Herrn Stabsingenieurs Karl Hagen an: „Seemännisch gedacht und gehandelt ist, wenn man von See kommend spätestens haltmacht und ankert, wenn man die markante Peilung (Majorlinie) hat. Der Seemann will ja auch während des Unterns sehen, ob er treibt. Liegt er innerhalb der Peilung, so hat er keinen Anhalt mehr. Liegt er seewärts oder auf der Peilung, so hat er stets einen Anhalt. Demnach halte ich es für wahrscheinlicher, daß die Majorlinie die äußerste Grenze nach Land zu war für die Seeleute.“

<sup>105)</sup> Darüber weiter unten.



kommandeur Dietelmann über all diese Dinge geäußert<sup>106)</sup>; seine Worte über den Teil der Reede, wo seine Lotfen die Schiffe nach der Ordnung verankerten, sind folgende:

„Sobald man Travemünde sich weiter nähert<sup>107)</sup>, bringt man den Leuchtturm in WSW des Kompasses und hat man den Gömsfer Berg, . . . mit der Ecke des hohen Brodtners Ufers a ft in gerader Linie, so hat man die Rhede<sup>108)</sup> erreicht.“

<sup>106)</sup> Man wird mir erneut den Vorwurf machen, daß ich diese Quelle nicht schon längst herangezogen hätte. Dazu bemerke ich, daß im Lübecker Archiv das Quellenmaterial ebenso umfangreich und zerstreut ist, wie es im Schweriner Archiv über all diese Dinge im Grunde genommen unbedeutend ist, entsprechend den tatsächlichen Funktionen, die Lübeck an der umstrittenen Wasserfläche ständig, Mecklenburg aber überhaupt nicht wahrzunehmen hatte. Als ich noch in Lübeck meine Quellen sammelte, war es überhaupt nicht zu erwarten, daß die Reedefrage in diesem Umfang je erörtert zu werden brauchte. Ich bleibe nach wie vor dabei, daß das, was ich in meinen ersten Arbeiten an Material herbeigebracht habe, an sich vollständig ausgereicht hätte. Zu einem neuen, planmäßigen und erschöpfenden Sammeln sämtlichen irgendwie mit den strittigen Fragen zusammenhängenden Materials im Lübecker Archiv hat mir mein Hauptberuf in den letzten Jahren nicht die Zeit gelassen. Ich kann das in diesem Falle kaum bedauern. Denn das herangezogene Material ist schon so ungewöhnlich umfangreich und in sich geschlossen, daß eine weitere Belastung des Verfahrens mit noch mehr Material nur störend wäre.

<sup>107)</sup> In der Richtung von See auf Travemünde zu.

<sup>108)</sup> In dem Bericht des Lotfentkommandeurs Dietelmann kommt das Wort „Rhede“ in doppeltem Sinne vor. Einmal in dem obenstehenden, nämlich des eigentlichen Ankerplatzes zum Löschen und Leichtern usw.; also jenes Teiles der nautischen Reede, der am weitesten landeinwärts liegt. Was Dietelmann hier als Reede bezeichnet, ist genau dasselbe, was 1788 sein Vorgänger Wohler auf der Kartenbeilage 1 als „Die Rhede“ eintrug. Sodann aber bezeichnet Dietelmann die g a n z e nautische Reede bis in die Hartenbeckgegend als „Reede“. Diese weitergehende Reede ist gemeint, wenn er von dem unteren Licht des Travemünder Leuchtturms berichtet: „Das Leuchtfeuer von 3 argand'schen Lampen durch parabolische Reflektoren zurückgeworfen und weit in See zu sehen, befindet sich 100 Fuß von der Grundfläche; und 36 Fuß niedriger ein kleineres, von einer Lampe, deren Schein nur bis auf die Rhede reicht, um den ankommenden Schiffen die Nähe des Landes oder die [beachte: nicht etwa „der“] Rhede zu zeigen.“ 1878 reichte dieses sogenannte „Rhedelicht“ auf etwa 6 Seemeilen, traf also die mecklenburgische Küste in der Nähe von Brook. Vgl. die älteren Seelarten der Marine; erst bei dem Umbau des Leuchtturms 1903 verschwand das „Reedelicht“. (Für 1878: Segelhandbuch für die Ostsee, Teil I, S. 467 f.) Zweifellos ging das Reedelicht von 1876 weiter als die nautische Reede; mit ihm sollte ja auch nur die „Nähe“ der Reede



Diese erstreckt sich bis ca.  $\frac{1}{4}$  Meile östlich von Travemünde, hat überall guten, aus Sand, Ton und Modde bestehenden Untergrund auf  $4\frac{3}{4}$  bis 5 Faden Wassertiefe. Doch darf man nicht südlicher ankern, als wenn man den Leuchtturm und den Turm der Travemünder Kirche in einer Linie hat, und nicht nördlicher, als wenn man den Kirchturm an der Nordseite der Badeanstalt sieht<sup>109)</sup>.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, ob nicht auch nach Dieckmann eine Ausdehnung der Reede nach Travemünde zu über die Majorlinie hinaus angenommen werden könnte, ist noch darauf hinzuweisen, daß Dieckmann sofort auf diese Worte, in denen er die Lage des innersten Teiles der Reede beschreibt, zur Beschreibung der Einfahrt in den Hafen übergeht, und zwar so, daß er selbst angibt, daß von dieser Stelle an die Rhede landwärts aufhört. Er fährt fort:

„Segelt man von der Rhede in den Hafen, so suche man den Kirchturm mit dem Leuchtturm in eine Linie zu bringen, und steure so fort, bis man an eine rote Seetonne kommt, welche ca. 1650 Fuß vom Norderbollwerk liegt. [Steuert man dann noch ca. 800 Fuß weiter SW z. W], so findet man eine vor dem Eingang des Hafens sich hinstretchende Sandbank, die Plate genannt . . .“

Wenn man also von der Reede aus eine längere Strecke gefegelt hat, dann erst kommt man eine Tonne, die immerhin noch vom Norderbollwerk 1650 Fuß entfernt ist; und erst, wenn man dann noch 800 Fuß weitersegelt, befindet man sich am

---

angegeben werden. Anders 1843. Hafentapitän Murken schätzt die Reichweite des Lichts für damals auf etwa 2—3 Seemeilen. In dieser Entfernung beginnen auch die verschiedenen Peilungen, die Dieckmann zur Erfüllung seines Auftrages, „eine genaue Karte von der Reede zu Travemünde und von dem Einlauf in den Hafen“ anzufertigen, vornahm. Dieser Auftrag war ihm am 14. Juni 1843 von den „Zum Lotzen-Departement verordneten Senatoren“ erteilt worden. Die Karte wurde gezeichnet von einem Leutnant, unter Dieckmanns Mitwirkung. Sie war erbeten worden von der schwedischen Regierung, „zur Vervollständigung der Seekarten in den schwedischen und norwegischen Archiven“. Leider ist die Karte nicht mehr erreichbar.

<sup>109)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten: Travemünde Vol. Q, Fasc. 1.



seewärtigen Rande der Plate, der Sandbant vor dem Ausfluß der Trave. Das sollte doch genügen<sup>110)</sup>).

Daß gelegentlich aus besonderen Ursachen Schiffe auch innerhalb der Majorlinie Anker geworfen haben, besagt nichts gegen ihre grundsätzliche Bedeutung als Keedegrenze landwärts. Wehten westliche Winde, so konnte man es wagen, dem Lande etwas näherzukommen; so war es z. B. der Fall 1784, als das englische Schiff sich mit einiger Eigenmächtigkeit landwärts der Majorlinie verankerte<sup>111)</sup>; immerhin nach den Angaben des Berichts nicht weiter als auf etwa 1170 m Bollwerknahe. Für das schwebende Verfahren ist es ja vollkommen gleichgültig, ob ein solches Untern vorkam oder nicht. Für das Verfahren ist es nur von Wichtigkeit, ob wirklich, wie Archiv V auch wieder will, die Keede im wesentlichen an der Majorlinie seewärts ihr Ende hatte oder nicht. Und deshalb muß noch einmal zu dem Versuch von Archiv V Stellung genommen werden, die Wasserfläche zwischen Majorlinie und Traveausfluß als normalen Ankerplatz der Schiffe anzugeben.

## II.

### „Keede beim Leuchtenfeld“.

1. Nachdem in Schwerin die Kartenbeilage 2 dieses Teils IV vorgelegen hat, hätte ich es nicht für möglich gehalten, daß man nochmals den Versuch machen würde, eine Seereede innerhalb der Majorlinie feststellen zu wollen, für die man in der Lage des Leuchtenfelds eine geeignete Ortsbezeichnung zu finden glaubt.

<sup>110)</sup> Einen deutlichen Einblick in die Befehlsgewalt der Lotsen auf der Keede, aber auch der Fähnrnisse der Einfahrt von der Keede in die Trave, gibt der Bericht eines schwedischen Schiffers, dessen Schiff trotz Führung durch den Lotsen dabei auf den Strand kam: „... wie ich, weil mein Schiff mit voller Ladung in Travemünde nicht einsegeln können, den 28. April (1765) auf der Rhede von meiner Ladung so viel löschen müssen, als der bey mir an Bord gewesene Lootse ... für nötig gefunden, und daß indessen gleichwohl, nachdem derselbe den Anker aufzuwinden befohlen, bey bequemen Wetter an selbigen Tage mein Schiff von genannten Lootsen so übel geführt worden sey, daß es an der der Mecklenburgischen Küste auf den Strand geraten ...“ (Kämmerei-Archiv, Travemünde, Lootsenwesen, Fasc. 1, Nr. 11, f. 2).

<sup>111)</sup> Aus den Akten geht hervor, daß damals West-Nord-West wehte. Deshalb ist es selbstverständlich, daß infolgedessen das Schiff möglichst weit gegen den Wind, also möglichst weit nach West-Nord-West verankert wurde. (Kämmerei Archiv. Travemünde. Lootsenwesen Fasc. 3 Nr. 18 f. 8.)



Denn ein Blick auf diese aus dem Jahre 1801 stammende Karte zeigt doch mit aller Deutlichkeit, daß die „Keede beim Leuchtenfeld“ mit der Seereede nichts zu tun hat, sondern notorisch die sogenannte „kleine Keede“ oder Flußreede ist. Sie lag, wie die Karte das deutlichst erkennen läßt, im Unterlauf der Trave, dort, wo der eigentliche Travemünder Hafen durch einen „Baum“ (in der Karte eingetragen) seewärts abgegrenzt wurde. Dieser Teil des Flußlaufes wurde insofern ganz folgerichtig „Keede“ genannt, weil er vor dem Hafen lag. Diese Keede endete am Ausfluß der Trave. Über sie hatte ich das Notwendige bereits mitgeteilt (Ztschr. XXIV, S. 117). Aus der dort mitgeteilten Altensstelle des Jahres 1769 ergab sich mit aller Deutlichkeit, daß zwischen dieser kleinen Keede und der eigentlichen Seereede das große Hindernis der Plate lag; eine Entfernung von etwa  $1\frac{1}{2}$  Kilometer trennt beide „Keeden“.

Diese neue Verwirrung entstand dadurch, daß Archiv V zunächst seine Quellenstellen für eine vermeintliche Seereede innerhalb der Majorlinie retten wollte. Sie sind zusammengestellt Archiv III, S. 102. Will man in der Aussage des Zöllners von 1547 nicht auf die wirkliche „große Keede“ beziehen, so bleibt nichts übrig, als sie als die „kleine Keede“, also die Flußreede zu deuten; dann passen ja die Worte, daß der Rat über Strom und Strand von der Keede an bis zur Hartenbed zu gebieten habe, gut insofern, als dann, und nur dann allein, der Priwall mit einbezogen werden kann, worauf Archiv III Wert legt<sup>112)</sup>.

<sup>112)</sup> Ich halte diese Deutung der Äußerung des Zöllners von 1547 in der Tat für die richtige: Über die Rechtsverhältnisse am Priwall hatte er auszusagen; da war es das Gegebene, daß er zunächst Angaben über die Lübecker Gebietsgewalt von der dem Priwall angrenzenden Wasserfläche aus machte; das war eben die Flußreede, die Keede am Leuchtenfeld. Damit scheidet die Aussage des Zöllners aus als direktes Quellenzeugnis für Ausübung der Gebietsgewalt Lübecks auf der Wasserfläche zwischen der „eigentlichen“, sich bis zur Höhe der Hartenbed erstreckenden Keede, bis an das mecklenburgische Ufer selbst. Durchaus nicht aber als indirektes! Zunächst sagt sie ja mit aller Deutlichkeit, daß Lübeck bis zur Hartenbed „Strom und Strand . . . tho verbiddende gehett hebben“; und zwar „je und allewege“, „we od noch in desse stunde“. Sodann: dieses Verbietsrecht Lübecks an Strom und Strand beruhte eben auf der Tatsache, daß bis zur Hartenbed die nautische Keede vor dieser Küste lag; das war ja schon 1516, dann 1610, 1616, 1658 und 1747 der Fall (über 1747 vgl. unten S. 86 ff.) Bei seinen Aussagen über



Für eine Seereede innerhalb der Majorlinie ist aber diese Quelle unmöglich anzuführen. Die nächste Quellenstelle von 1616 ist sprachlich überhaupt nur auf die Flußreede zu beziehen; denn gerade in dem Travestrom zwischen Priwall und Travemünde bis zum Blockhause liegt eben die Flußreede. Daß die mecklenburgischen Kommissare die Seereede nicht erwähnen und statt dessen von der „offenbaren Ostsee“ reden, entspricht ja ganz ihrer eingehend behandelten Stellungnahme<sup>113)</sup>. Wie man bei Kenntnis der Kartenskizze von 1801 noch daran zweifeln kann, daß die Stelle von 1670 handgreiflich auf die Flußreede weist, entzieht sich meiner Beurteilung; ausdrücklich werden doch in ihr Reede auf dem Leuchtenfeld und „See Hafen“ zu Travemünde gegenübergestellt; nicht etwa Reede und Trave. Die in den Travemünder Hafen, der am Baum beginnt, einlaufenden Schiffe müssen sich vor einem Hindernis der Schifffahrt, das auf der Leuchtenfeldreede liegt, hüten; deshalb lag dort eine Tonne<sup>114)</sup>. Diese 3. Stellen beweisen also für eine Seereede beim Leuchtenfeld — wo sollte die wohl gelegen haben? — gar nichts, wohl aber für die Identität von Reede am Leuchtenfeld mit der „kleinen“ oder Flußreede. Dennoch, trotz meines Widerspruchs (vgl. oben S. 21), dient diese Quellenstelle von 1670 Archiv V jetzt dazu, um eine „Reede bey dem Luchtenfeld“ als Seereede,

den Priwall hatte der Zöllner keinen Anlaß, über die Seereede selbst Aussagen zu machen; ihm kam es nur darauf an, auszusagen, daß Strom und Strand diesseits und jenseits des Priwalls Lübecks Gebietshoheit unterstanden. Aus der Aussage von 1547 etwa folgern zu wollen: weil in ihr nicht von der Seereede in ihrer Ausdehnung bis zur Harkenbeck die Rede ist, gab es sie nicht, würde einen schweren Verstoß gegen den Grundsatz historischer Quellenkritik bedeuten, daß man zunächst bei Beurteilung einer Quelle zu fragen hat, zu welchem Zwecke und in welchem Zusammenhang ist sie gemacht? Das ist die einzige Möglichkeit, die Aussage von 1547 wirklich zu erklären; sie als „Irrtum“ zu discreditiern, geht schon aus dem Grunde nicht, weil sie genau mit dem übereinstimmt, was andere von ihr ganz unabhängige Quellen aussagen, namentlich die von 1747.

<sup>113)</sup> Vgl. Ztschr. XXII, S. 263.

<sup>114)</sup> Archiv V, S. 19 Anm., verlangt von mir den Nachweis, daß 1670 eine Tonne auf der kleinen Reede bezeugt sei. Sollte Archiv V wirklich auf dem Standpunkt stehen, quod non est in actis, non est in mundo? — Hier und an anderen Stellen könnte man es schon glauben.



ja sogar als „eigentliche“ Keede im Sperrdruck als neueste Lösung des Keederätsfels vorzuführen<sup>115)</sup>!

2. Immerhin würde Archiv V wohl kaum auf Grund dieser längst diskutierten 3 Quellenstellen den Versuch gemacht haben, der Keede jenseits der Majorlinie eine Seereede beim Leuchtenfeld gegenüberzustellen, wenn nicht neuerdings von anderer Seite eine Seereede beim Leuchtenfeld diskutiert worden wäre. Es ist dies geschehen in der Untersuchung des Oberbibliothekars a. D. M. Kühn in Oldenburg: „Der Geltungsbereich des Oldenburgisch-Lübeckischen Fischereivergleichs von 1817 und die Travemünder Keede“, 1927, S. 9 und 31. Auf Grund der Angaben über die Rückgabe von gepfändeten Rähnen und Waden seitens der Schlutupper Fischer an die Niendorfer Fischer in den Jahren 1731 und 1765 glaubt Kühn allerdings feststellen zu können, daß die „nautische Keede“ vor Travemünde ihr äußerstes Ende in der Richtung auf Niendorf zu beim Möwenstein gehabt habe (S. 31). Diese Keede sei die Keede beim Leuchtenfeld.

Hier liegen aber bei Kühn Irrtümer in der Bewertung der Quellen vor, die leicht zu berichtigen sind. Die in den Lübecker und Gutiner Vorschlägen des Jahres 1731 gemachten Vorschläge über den Ort, wo die Rückgabe erfolgen sollte, sind nicht dieselben, sondern verschiedene<sup>116)</sup>. Lübeck hatte zunächst vorgeschlagen, daß die Niendorfer ihre Gerätschaften und Rähne bei der Travemünder Vogtei abholen sollten. Der Gutiner Gegenvorschlag lautete: „auffs Wasser, etwa in der Gegend des Niendorffer oder Brotener Strandes“. In seiner Antwort nach Gutin nahm Lübeck nicht etwa den Gutiner Vorschlag einfach auf, sondern nannte als Ort der Rückgabe die Gegend „außerhalb Travemünde etwa gegen dem Leuchtenfelde über“ und

<sup>115)</sup> So Archiv V, S. 18. Als eine Irreführung besonders schwerer Art muß ich es bezeichnen, wenn der in den Akten des Oberappellationsgerichts von 1825 vorkommende Begriff: „eigentliche Keede“, womit ohne allen Zweifel, was jetzt auch Archiv V zugibt, die nautische Keede zwischen Majorlinie und Hartenbeck, insbesondere bei Rosenhagen gemeint ist, von Archiv V, S. 46 verwandt wird für die angebliche Seereede beim Leuchtenfeld! Vgl. auch oben S. 10 Anm. 14.

<sup>116)</sup> Das folgende nach Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Ecclesiastica: Domkapitel Vol. II, Fasc. VI, Nr. 6, Bl. 134b; 136; 137b; 139; 141; 142; 144.



erteilte den Befehl, daß die Rückgabe erfolgen sollte „auf dortiger Reede der Gegend des Leuchtenfeldes“. Hier sollte am 13. Dezember die Rückgabe erfolgen, was aber durch plötzlich eintretenden Frost verhindert wurde. Andere Ortsanweisungen seitens Lübeckischer Behörden an die Fischer sind für die geplante Rückgabe am 13. Dezember laut klaren Wortlauts der Akten nicht erfolgt; namentlich findet sich nichts von einer Rückgabe „auf dem Wasser der Gegend, da sich das Neverstorffische Feld mit dem Leuchtenfeld schneidet“; das mag vom Kapitel gewünscht worden sein, hat aber keine praktische Bedeutung gewonnen. Der Senat ist bei der endgültigen Rückgabe den Gutiner Wünschen nur soweit entgegengekommen, daß er den Befehl erteilte, die Sachen sollten zurückgegeben werden an einem Orte „welcher zur linken des Norderbollwerks etwa in der Linie des Leuchtenturms“ lag. Das bedeutet, daß man schließlich einen Platz unmittelbar neben dem Bollwerk am Ausfluß der Trave wählte. Das allein ist gemeint mit „der Spitze gegen dem Leuchtenfelde über auff der See“, von der Kühn aus dem Kapitelsprotokoll vom 29. Dezember berichtet. Daß dieses in die See vorgezogene Norderbollwerk viel eher als „Spitze“ beim Leuchtenfeld bezeichnet werden konnte, als der „flache“ (!) Strandvorsprung, an welchem der Mönenstein liegt, leuchtet ohne weiteres ein. Nach den Lübecker Akten hat demnach die Rückgabe gar nicht auf der Reede beim Leuchtenfeld stattgefunden, sondern auf dem Wasser unmittelbar links neben dem Norderbollwerk. Wie in das Kapitelsprotokoll vom 29. Dezember 1731 die „danische Reede“ hineingekommen ist, ist nach dem maßgebenden Inhalt der Lübecker Senatsprotokolle unverständlich. Obendrein steht gerade von der Bezeichnung „Dänenreede“ fest, daß sie die mit der „kleinen Reede“, der Flußreede, identisch war<sup>117)</sup>. Schrittweise ist man 1731 den Gutiner Wünschen entgegengekommen: von der Rückgabe vor der Travemünder Bogtei zu einer Rückgabe auf der Reede am Leuchtenfeld, worunter man nur, wie das Kartenbild von 1801<sup>118)</sup> lehrt, nur die kleine Reede, die Flußreede, verstehen kann; von

<sup>117)</sup> Noch heute wird die Wasserfläche der Untertrave vom ehemaligen Baum des Travemünder Hafens bis zur Südermole „dänische Reede“ genannt.

<sup>118)</sup> Siehe Kartenbeilage 2.



der Rückgabe auf dieser Reede am Leuchtenfeld, die in der Tat außerhalb Travemündes lag — das Travemünder Innengebiet begann erst an dem den Hafen von der kleinen Reede abtrennenden Baum — endlich zu der wirklich vollzogenen Rückgabe auf dem Wasser außerhalb des Traveflusses an der linken Seite des Bollwerks. Auch 1765 sollte die Rückgabe der damals gepfändeten Wade zunächst im Unterlauf der Trave stattfinden. Am 11. November 1765 fuhren die Schlutuper Fischer, „dem ihnen gewordenen obrigkeitlichen Befehl gemäß“, zur Auslieferung der gepfändeten Wade „außerhalb Travemünde in der Gegend des Leuchtenfeldes jenseits der Leuchte“ und warteten dort auf die Niendorfer „auf dem offenbahren Strohm, wo die Schiffe aus- und einsegelten“<sup>119)</sup>. Das war natürlich nur im Traveausfluß selbst möglich. Die Niendorfer erschienen nicht; und deshalb vereinbarte Syndikus Dreger mit dem Domkapitel, daß die Rückgabe „auf der Trave, hinter Travemünde, e regione der alten Schanze“ stattfinden sollte<sup>120)</sup>. Nach dem Domkapitelsprotokoll wird dieselbe Stelle bezeichnet: „auf der See, der nicht weit von Travemünde belegenen alten Schanze gegenüber“. Jedenfalls: 1765 wird ebensowenig wie 1731 bei der wirklich erfolgten Übergabe das Wort „Rheede“ oder „Leuchtenfeld“ für eine Wasserfläche außerhalb des Traveausflusses überhaupt benutzt; dies kommt beide Male nur vor für die zunächst in Aussicht genommene Rückgabe auf der Flußreede. Und deshalb sind die ganzen Anschauungen Kühns von einer „nautischen Reede“, einer Seereede, die am Möwenstein ihr Ende gefunden habe, irrig<sup>121)</sup>. Man wird es begreiflich finden, daß die Verfasser

<sup>119)</sup> Altten Domkapitel Vol. II, Fasc. VI, Nr. 6, Bl. 282. Die Fischer stiegen mehrmals aus und erstiegen am Lande eine kleine Höhe, um auf die See nach Niendorf sehen zu können. Auch das paßt nur auf ein Anlegen im unteren Travelauf.

<sup>120)</sup> Ebd. Bl. 284. — Diese Alttenstelle ist deshalb noch von besonderem Interesse, weil in ihr von einer „Trave“ außerhalb des Ausflusses der eigentlichen Trave die Rede ist.

<sup>121)</sup> Es sind durchaus nicht die einzigen der für Kühns Standpunkt grundlegenden Deduktionen, die sich als irrig erweisen. Auf mehr hier einzugehen, gibt das schwebende Verfahren keinen Anlaß. Wenn Archiv IV S. 34 behauptet, daß meine Thesen inzwischen auch für die ganze Westküste der Reede zusammengebrochen seien, so ist das eben eine Behauptung, nichts mehr.



von Archiv V für diese vermeintliche Seereede beim Leuchtenfeld ein besonderes Interesse hatten; schien sie doch ihre irrigen Folgerungen aus dem Harnsenschen Bericht zu bestätigen. Wenn Archiv V sich durch den Kühnschen Irrtum bestimmen ließ, zu behaupten, die Seereede habe beim Leuchtenfeld gelegen, so ist dies wohl der vernichtendste Beweis für die absolute Unbrauchbarkeit seiner ganzen Behauptungen über diese Frage, für deren Lösung ihm doch — im Gegensatz zu Kühn — bereits die Photographien der Originalkarten von 1788 und 1801 zur Verfügung standen. **Niemals gab es eine Seereede beim Leuchtenfeld, sondern stets nur eine Flußreede am Leuchtenfeld, während zur gleichen Zeit, wie das zwingend Kartenbeilage 2 zeigt, die Seereede weit davon entfernt hinter der Majorlinie lag.**

3. Das vierte der Zeugnisse für eine Reede innerhalb der Majorlinie steht nicht im Zusammenhang mit der „Leuchtenfeldreede“. Es handelt sich um den Vorfall von 1792, auf den ich eingehen muß, weil die Mecklenburger Akten über diesen Fall als angeblich „für die Reedelage recht instruktive Akten“ dem Staatsgerichtshof im Original vorgelegt wurden<sup>122)</sup>. Da ich die Lübecker Gegenakten zur Verfügung habe, ist es ein leichtes, die Akten ihrer angeblichen Bedeutung für den strittigen Fall zu entkleiden.

Dazu genügt eigentlich bereits ein Auszug aus ihnen, den Archiv V selbst bringt. Der wirklich seemännische Sachverständige, der in diesen Akten zu Worte kommt, der Travemünder Stadthauptmann, spricht gar nicht davon, daß das Schiff auf einer „Reede“ liege, sondern „innerhalb der Tonne auf dem Lübschen Fahrwasser“<sup>123)</sup>. Damit ist eigentlich schon alles gesagt: Das Schiff ist im Südereinlauf der Trave, der nahe am Priwall vorbeiging, gestrandet. Die Lübecker Akten gestatten noch genauere Angaben. Zunächst berichtet unter dem 6. Mai 1792 Lotsenkommandeur Wohler, der von Danzig

<sup>122)</sup> Archiv V, S. 18.

<sup>123)</sup> Ebenda S. 17. — Die Lübecker Akten: Rammerei-Archiv. Travemünde, Lotsenwesen, Fasc. 1 Nr. 28.



kommende Schiffer Fokkes sei „indem er südwerz unserer rhide hat ankern wollen, zwischen der großen und kleinen tonne auf grund geraten“. Ein Blick auf die von demselben Wohler bearbeitete Karte von 1788<sup>124)</sup> ergibt ohne weiteres die Lage des gestrandeten Schiffes; denn die beiden Tonnen sind hier eingetragen. Aus dem Bericht des Travemünder Stadthauptmanns vom selben Tage ergibt sich ferner als Grund des Unglücks, daß der Anker des Schiffes nicht hielt, und es deshalb bei dem starken Sturm aus Nord-Ost auf das Riff, „wo die Lotfontonne liegt“, getrieben wurde. Er wollte also auf dem südlichen Teile der wirklichen, aus Wohlers Karte deutlich erkennbaren Keede ankern, wurde aber durch den Nordoststurm auf den Strand getrieben, weil sein Anker nicht hielt. Selbstverständlich war auf der Strandungsstelle keine „Keede“, sondern ganz flaches Wasser, ein Riff, so daß der Schiffsrumpf zwar von der Brandung überspült wurde, aber im oberen Teile sichtbar blieb. — Welchen Wert man demgegenüber der Äußerung eines einfachen Mannes, wie es der mecklenburgische Strandreiter war, der mit den Seeverhältnissen bei Travemünde an sich nichts zu tun hatte, beimessen kann, steht dahin. Für ihn mag das ganze, bis an das Ufer des Priwalls reichende Gewässer, die „Keede“ gewesen sein, was ja insofern stimmte, als in der Tat das Wort Keede auch für das Wasser bis an den Strand selbst gebraucht wurde<sup>125)</sup>. Für eine „Keede“ innerhalb der Majorlinie sagt die Quelle nicht das mindeste aus; sie zeigt höchstens mit drastischer Deutlichkeit, wie gefährlich die Travemünder Keede bei Nordoststurm war, und wie sehr die Schiffe Anlaß hatten, bei Nordoststurm möglichst weit, jedenfalls weit hinter der Majorlinie zu bleiben, weil sie sonst eben Gefahr liefen, mit dem Anker zu treiben und zu stranden, bevor sie wieder ankern konnten<sup>126)</sup>.

<sup>124)</sup> Kartenbeilage 1.

<sup>125)</sup> Vgl. Ztschr. XXII S. 34 f.

<sup>126)</sup> Meine nach Ansicht von Archiv V „ebenso unüberlegte wie ungebührliche“ Bemerkung — oben S. 21 Anm. 30 — über diese Alte, die mir angeblich „nicht ganz bequem“ ist (Archiv V, S. 18), erhärtet sich jetzt, nachdem der Staatsgerichtshof und ich ganz überflüssigerweise erneut mit ihr behelligt wurden, von selbst; ich brauche nichts hinzuzufügen. — Nachträglich bemerke ich, daß Archiv V das schier Unmögliche fertig gebracht hat, nämlich zu be-



## III.

## Reedegrenzen.

1. Die bisherigen Feststellungen hatten es nur mit dem äußersten Ankerplatz der Reede landwärts zu tun, also mit jenem Gebiet, welches Archiv V allein als Reede anerkennen will und erneut kartographisch zu fixieren gesucht hat. Nach den Angaben von Lotsenkommandeur Dieckelmann ist eine vollkommene Umgrenzung dieses Reedeteiles allerdings jetzt möglich. Nach Travemünde zu wird er durch die Majorlinie abgegrenzt, seewärts ungefähr durch eine Linie, die mit einem Abstand von etwa 550 m der mit 1300 m Abstand vom Bollwerk angelegten Majorlinie parallel läuft<sup>127)</sup>. Sehr wichtig ist, daß jetzt auch die seitlichen Grenzen des Ankerplatzes feststehen. Nordwärts ist es die Peillinie Kirchturm—Badeanstalt<sup>128)</sup>. Südwärts die Peillinie Kirchturm—Leuchtturm

haupte, daß bei Nordost und Nordnordost die Schiffe am geschütztesten gewesen wären, wenn sie möglichst weit buchteinwärts geankert hätten (S. 26). Und das trotz der ganz klaren Aussagen der Quellen von 1801 und 1784 (vgl. oben S. 29 und S. 32); schon Baghenaer weist auf die Gefährdung der Schiffe auf der Travemünder Reede durch Nordost und Nordnordost hin: Ztschr. XXIV S. 110 Anm. 91. Bei jedem Seemann kann man sich über das Gegenteil unterrichten. Vielleicht klärt der Vorgang von 1792 die Verfasser von Archiv V nachträglich darüber auf, daß die Dinge in Wirklichkeit etwas anders aussehen als die Überlegungen am grünen Tisch.

<sup>127)</sup> Nach den Angaben Dieckelmanns erstreckt sich dieser Reedeteil bis ca.  $\frac{1}{4}$  Meile östlich Travemünde. Nach Mitteilung der Seefachverständigen Preuß und Murken ist  $\frac{1}{4}$  Meile bei Dieckelmann mit 1 Seemeile, also mit rund 1850 m, wiederzugeben. So ergibt sich eine Ausdehnung dieses Reedeteiles von Südosten nach Nordwesten von rund 550 m. — Daß es sich hier um einen Streifen handelt, der nach der Majorlinie orientiert werden muß, und daß auch hier mit einem Kreisbogen von 1850 m Radius nichts anzufangen ist, zeigt die Angabe Dieckelmanns, daß die Breite der Reede (an der Majorlinie entlang, von Nord nach Süd)  $\frac{5}{16}$  Meilen, also reichlich 2300 m, betrage; eine Breite, von der aber nur ein innerer Teil zum Anker in Frage kommt (zwischen den Peillinien). Ein solcher Streifen ist nur bei einer Parallele, nicht aber bei einem Kreisbogen zu gewinnen.

<sup>128)</sup> Ich hatte diese Nordgrenze bereits für 1875 belegt. Archiv V glaubte behaupten zu sollen, daß es „auf diese Linie weniger ankomme“ (Archiv V S. 9), und zog den Schenkel des Leuchtturmfeuers vor. Ein Beweis neben vielen andern für die Willkürlichkeit der Arbeitsweise von Archiv V.



Travemünde. Da auf Kartenbeilage 3 West- und Nordgrenze bereits eingetragen waren, konnte jetzt auch die Süd- und Ostgrenze nachgetragen werden. Diese neuen Zusätze sind in blauer Farbe nachgetragen. Schon die Tatsache allein, daß nur einige Ergänzungen in die Kartenbeilage 3 eingetragen waren, die sich ohne weiteres zwanglos einfügten, ist wohl der beste Prüfstein für den Wert dieser Kartenskizze. Die auf der Wohlerschen Karte vom Jahre 1801 eingezeichneten Schiffe (auf Kartenbeilage 3 mit Anker wiedergegeben) kommen so mitten in den Ankerplatz der Reede zu liegen; der Punkt a der Karte von Beautemps-Beaupré fällt gerade dorthin, von wo nach Dieckmanns Angaben für die Anseglung der Trave von der Reede aus der geeignetste Punkt war; kurz: es ist alles in bester Ordnung.

Demgegenüber die Kartenskizze von Archiv V. Nicht eine einzige der von ihr gegebenen Reedegrenzen ist überhaupt zu verwerten und wäre es auch dann nicht, wenn der äußere Kreisbogen einen Radius von 1550, nicht 1450 m hätte<sup>129)</sup>. Ebenfowenig wie die beiden Kreisbogen, sind aber die beiden Schenkel des Leuchtfeuersektors als seitliche Grenzen des Ankerplatzes der Reede zu halten. Merkwürdigerweise griff Archiv V hier eine Bemerkung aus den in Anlage 2 abgedruckten Mitteilungen des heutigen Lotsenkommandeurs auf, der den Leuchtfeuersektor — wohlgemerkt aber wesentlich weiter seawärts, als auf der Kartenskizze von Archiv V — als ungefähre seitliche Begrenzung der Reede angibt. Während in allen übrigen Dingen, in denen die modernen Sachverständigen sehr wohl Bescheid wissen, Archiv V rundweg mit der Bemerkung ablehnt, daß sie „für die vormalige Zeit gar nichts berichten könnten“<sup>130)</sup>, stattet es hier ihre ungefähre Angabe mit einer absoluten Bedeutung aus, die sie gar nicht beanspruchen. Dabei hat der Lübecker Hafenskapitän auf die jetzt für 1843 festgelegte südliche Ankergrenze insofern verwiesen, als er in Anlage 3 hervorhebt, daß die Reede sich bis an die 10-m-Grenze an der Mecklenburger Seite ausgedehnt habe, und hier auch kleinere Schiffe

<sup>129)</sup> Vgl. oben Anm. 101.

<sup>130)</sup> Archiv V S. 23. Vgl. auch unten S. 101 f.



bei ablandigem Winde ankerten<sup>131)</sup>. Denn die 10-m-Grenze fällt mit der Peillinie Kirchturm—Leuchtturm Travemünde in der Tat streckenweise zusammen<sup>132)</sup>.

Damit ist die Frage nach dem Wert der Karte von Archiv V entschieden; sie ist nach jeder Richtung hin unbrauchbar, und teilt damit das Los ihrer Vorgängerin, der Kartenskizze von Archiv III<sup>133)</sup>. Damit erledigen sich aber ganze Partien von Archiv V, die nur jene Quellenstellen als zutreffend gelten lassen wollen, die nicht mit dem Kartenbilde von Archiv V in Widerspruch stehen. Denn auch Archiv V übt wieder die Praxis, nicht die eigenen Ansichten durch die Quellen zu korrigieren, sondern diese zu verwerfen, wenn sie nicht mit der leider nur allzu unzulänglichen Konstruktion des selbstgefertigten Kartenbildes übereinstimmen<sup>134)</sup>. Es erledigt sich namentlich das vermeintliche Hauptergebnis:

„Unsere neue Karte ergibt, daß die Keede völlig außerhalb des mecklenburgischen Gewässers lag“<sup>135)</sup>.

Schon für den Ankerplatz der Keede trifft das durchaus nicht zu; gerade ihre verkehrsreichste Südwestecke, von der die Ansegelung des Travemünder Hafens ausging, lag zum guten Teil nicht etwa auf „mecklenburgischem Hoheitsgewässer“, sondern auf einem Gewässer, das Mecklenburg erst im Jahre 1925 glaubte als Hoheitsgewässer in Anspruch nehmen zu sollen. Der Glaube, „daß die neuerdings von Rörig beigebrachten Quellen unsere früheren Angaben in erfreulicherweise bestätigen“<sup>136)</sup>, wird jetzt doch wohl etwas erschüttert sein.

<sup>131)</sup> Vgl. oben S. 59 f.

<sup>132)</sup> Vgl. Kartenbeilage 3.

<sup>133)</sup> Vgl. Ztschr. XXIV S. 136.

<sup>134)</sup> Z. B. Archiv V S. 53: Die Angabe des holländischen Seeatlases wird verworfen, weil sie „völlig aus dem jetzigen Leuchtfeuersektor . . . herausfällt.“ — Aus demselben Grunde soll der Punkt a der Karte Beautemps-Beaupré kein Punkt der Keede sein (S. 19). — Kleinere Schiffe sollen buchteinwärts der Majorlinie geankert haben, „denn das ist nach unserer Kartenskizze anzunehmen“ (S. 14) usw.

<sup>135)</sup> Archiv V S. 14.

<sup>136)</sup> Archiv V S. 50. — Nicht ohne einiges Erstaunen habe ich Archiv V S. 31 entnommen, daß ich „bei Nichte betrachtet, weniger mit den Verfassern der Archivgutachten, als mit meinem eigenen „hochwertigen und unbedingt



Daß ich auf die gesamten Einwendungen gegen die von Herrn Stabsingenieur Hagen gezeichnete Kartenbeilage 3 — daß in ihr die Metertiefen nicht richtig eingetragen seien, daß sie den Sektor des Leuchtfeuers etwas nach Norden verschiebe, daß in ihr die Anker aus der Wohlerschen Karte nicht an der richtigen Stelle lägen, usw. — mit keinem weiteren Worte mehr eingehe, versteht sich von selbst; durch die klaren Linienangaben bei Diekmann sind sämtliche Eintragungen als gerechtfertigt erwiesen; auch hat eine Rücksprache mit Herrn Hagen keinerlei Anlaß gegeben, die mecklenburgischen Einwendungen irgendwie als berechtigt oder als wesentlich anzuerkennen. Die zwingend genaue Lage der Reede als Ankerplatz ist allein durch die Angaben über die Peilungen möglich<sup>137)</sup>; daß nebenbei die weiteren Angaben bei Diekmann, die Wassertiefe auf der Reede betrage  $4\frac{3}{4}$ —5 Faden (8,55—9 m), für diesen Ankerplatz der Reede auch zutreffen, ergibt ein Blick auf die Kartenbeilage 3.

2. Schon der Ankerplatz der Reede im engsten Sinne, wie er für das Löschen und Laden der Schiffe unter normalen Verhältnissen gebraucht wurde, reicht hinüber in das von Mecklenburg seit 1925 beanspruchte Hoheitsgebiet. Weit wichtiger aber ist: nicht mit dieser Innenreede<sup>138)</sup>, die mit Rücksicht auf die

authentischen“ Beweismaterial von 1874—1801 ringe“. Nachdem dieses Beweismaterial, das nicht durch allerlei voreingenommene Überkritik — z. B. die Ausfälle gegen die Wohlersche Karte von 1788 auf S. 21 — seiner wirklichen Bedeutung entkleidet werden kann, so eindeutig durch die Diekmannschen Angaben von 1843 erläutert worden ist, wird Archiv V mich nicht mehr wegen dieses „Ringens“ zu bedauern brauchen.

<sup>137)</sup> Die Herren Murten und Preuß haben sich über den Wert der in dem Diekmannschen Bericht mitgeteilten Maße dahin geäußert: „Die in dem Bericht genannten Maße wie Faden und Fuß spielen bei der Festlegung der Reedegrenzen gar keine Rolle; nur allein die Peilungen und die einwandfrei festgelegte Größe der im Bericht genannten Meile sind nach nautischen Gesichtspunkten maßgebend.“

<sup>138)</sup> Ich wähle den Ausdruck „Innenreede“ statt „Reedekopf“ (vgl. oben S. 49), da die beiden Sachverständigen diesen Ausdruck vorschlugen. Entsprechend wähle ich für den zweiten Teil der Reede, von der Seegrenze der Innenreede an bis zur Hartenbeck, die Bezeichnung „Außenreede“, bemerke dabei aber ausdrücklich, daß diese Außenreede weder nach ihrer räumlichen Ausdehnung noch nach ihrer rechtlichen Natur etwas mit dem zu tun hat,



Gefährdung der Leichterboote so weit nach Travemünde zu herangezogen werden mußte, wie es die Sicherheit der vor Anker liegenden Schiffe nur irgendwie zuließ<sup>139)</sup>, ist die Reede seewärts begrenzt. Nicht als nautische Reede, aber auch nicht als Lübecker Hoheitsgebiet. Der Versuch, die Reede seewärts mit dieser Innenreede zu begrenzen, dem seewärts ein einfaches „Buchtgewässer“ folgt, das zwar den Namen Reede führt, aber trotzdem zur guten Hälfte nichts weiter als mecklenburgisches Hoheitsgebiet sei, ist trotz allem neuen Aufwande von Archiv V doch nur ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Er würde es selbst dann sein, wenn an die Seereede wirklich offene See in dem Sinne stieße, daß von da an die Schiffe kein schwieriges Fahrwasser mehr hätten. Denn selbst dann würde schon nach der Theorie des allgemeinen Völkerrechts erst an der seewärtigen Grenze der Innenreede, die doch zweifellos als Lübecker Eigengewässer, nicht als einfaches Küstengewässer anzusprechen ist, das Lübecker Küstengewässer beginnen. Denn:

„Die Küstengewässer werden durch den Saum des Meeres längs der Küste und vor den Eigengewässern gebildet“<sup>140)</sup>. Was Archiv V will, nämlich unmittelbar vor die obendrein verzerrt gezeichnete Innenreede ein mecklenburgisches Küstengewässer setzen, ist also auf jeden Fall ausgeschlossen.

Nun liegen die Dinge aber doch ganz anders. An der seewärtigen Grenze der Innenreede beginnt keineswegs eine offene See, sondern erstreckt sich auch weiter seewärts ein schwieriges Fahrwasser<sup>141)</sup>, in dem eine sichere Fahrt nur durch was Archiv V als Außenreede glaubt bezeichnen und damit zugleich entwerten zu sollen. Innenreede und Außenreede zusammen machen die „eigentliche“ oder nautische Reede aus.

<sup>139)</sup> Die Gründe, warum diese Innenreede verhältnismäßig klein ist, liegen weniger in dem Schutze der Schiffe selbst, als dem der Leichterboote, die ja auch bei Wind und Seegang nach Möglichkeit arbeiten sollten. Vgl. dazu die einleuchtende Motivierung im Vossentommandeurbericht von 1784: oben S. 32.

<sup>140)</sup> Heilborn, Völkerrecht, in Holzendorff • Kohler Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 7. Aufl. Band 5 (1914) S. 514.

<sup>141)</sup> Vgl. Ztschr. XXIV S. 130 ff. — Am deutlichsten kommt der für die Schifffahrt gefährliche Charakter des Steinriffs auf der Karte von Beauteemps-Beaupré zum Ausdruck: Bis nördlich von Schwansee ist sein Ausläufer hier eingetragen mit dem Vermerk: „Fond dangereux pour le mouillage.“



einen Uferstaat gewährleistet werden kann; durch Lotsenhilfe und Seezeichen. Daß dieser Uferstaat auch weiterhin, bis zur Hartenbeck und darüber hinaus, bis in die allerneueste Zeit allein Lübeck, niemals Mecklenburg war, steht ja vollkommen fest<sup>147)</sup>. Fest steht aber auch weiter, trotz allen mecklenburgischen Widerspruchs, daß Lübeck auf dieser weiteren Reede, der „Außenreede“ im Sinne von Anm. 138, eine Verfügungsgewalt ausgeübt hat. Ich erinnere an das Verbot von 1787, bis  $\frac{1}{2}$  Meile von der Reede (d. h. Innenreede) Ballast auszuschütten<sup>148)</sup>; ich erinnere daran, daß es Lübeck in seiner Gewalt hatte, einen bestimmten Teil dieser „Außenreede“, nordwärts von der Innenreede, als Quarantänereeде zu bestimmen, um damit hier liegenden Schiffen nicht nur die Fahrt in den Hafen, sondern auch auf die Innenreeде zu verbieten. Also in beiden Fällen: Gewalt auf einem bestimmten Gebiete, Verbote für jedermann, nicht etwa nur für Lübecker Staatsangehörige, zu erlassen. Wir haben aber noch weit drastischere Zeugnisse für das Vorhandensein eines bis zur Hartenbeck reichenden Verbotsrechts Lübecks.

Es handelt sich um das sogenannte Hafenrecht, das heißt das Recht der Seestädte, die Benugung anderer Häfen an der mecklenburgischen Küste als Lübeck, Wismar und Rostock zu verbieten; ein Recht, das von den mecklenburgischen Seestädten Wismar und Rostock selbst gegen verschiedene Versuche des Landesherrn, von der Golwiz oder anderen „Klipphäfen“ seines Landes Schiffahrt zu betreiben, noch im 16. Jahrhundert mit Erfolg durchgesetzt wurde<sup>149)</sup>. Die Ostgrenze des Küstenbereichs,

<sup>147)</sup> Noch 1925 hat Lübeck, diesmal auf Grund der neuen Vereinbarungen mit dem Reich und auf dessen Kosten, das Nebensignal bei Schwannsee errichtet. Vgl. die neueste amtliche Seekarte. Mecklenburg hatte nur insoweit etwas damit zu tun, als seine Genehmigung zur Aufstellung der für das elektrisch betriebene Signal notwendigen Baulichkeit auf dem Ufer selbst — siehe die genannte Karte — eingeholt wurde.

<sup>148)</sup> Vgl. oben S. 48 Anm. 87.

<sup>149)</sup> Ich habe über diese Dinge, die für die Beurteilung des wirklichen, nicht theoretisch konstruierten Verhältnisses von Städten und Territorium im westlichen Ostseegebiet von größter Bedeutung sind, mich eingehend geäußert: Zfshr. XXII S. 228 und S. 258 f. Anm. 60. Auf die verschiedenen dagegen erhobenen Einwendungen der von Mecklenburg vorgebrachten Gutachten gehe ich nicht ein, da sie für die Beurteilung des Verhältnisses von Städten und Territorien mir nicht den nötigen allgemein-



in welchem die Unterdrückung von Klipphäfen dem „Gebieten“ Wismars anheimgestellt war, lag bis gegen Brunshaupten, die Westgrenze bei der Steinbecker Mühle bei Klütz<sup>145)</sup>. Östlich folgte der Kontrollbezirk Rostocks, westlich der Lübeck's; alles ohne von „landesherrlichen Rechten“ der Herzöge von Mecklenburg in ihrem „Küstengewässer“ irgendwie Notiz zu nehmen.

Nun will es ein eigentümlicher Zufall, daß wir gerade der Augenblick feststellen können, wo der Lübecker Anspruch auf das Hafenrecht bis Klütz zum ersten Male sich auf das Reedegebiet bis zur Hartenbeck beschränkte. Das geschah im Jahre 1747, nachdem das Jahr 1739 gerade noch ein paar Fälle gebracht hatte, in denen noch die alte Übung deutlich wird.

Als im Juli 1739 Herr von Buchwald auf Johannstorf eine Partie Eichenholz für seine Ziegelei seewärts bezog, da wollte er, um Weilläufigkeiten zu vermeiden, nicht auf seinem Strande, sondern „ohne den Lübecker Baum (d. h. den Baum, der den Travemünder Seehafen von der kleinen Reede scheidet; vgl. Kartenbeilage 2) zu berühren, weit über einen Kanonenschuß und woll  $\frac{1}{2}$  Meile davon am Hartenseer Strand löschen“. Als die Gutsleute bereits mit dem Löschen anfangen, schickt der Travemünder Hauptmann 2 Lotsen und 2 Soldaten mit geladenem Gewehr auf das Holzschiff und erklärt, wenn sie mit dem Löschen fortführen, würde er das Schiff als Prise nehmen. „Es stünde niemand frey in der Gegend zu löschen, außer bloß der Stadt Lübeck.“ Der Eigentümer mußte erst das Holz bei der Lübecker Zulage (Lübecker Behörde) frei machen, und konnte es dann „binnen dem Trave-münder Baum bey dem Bollwerk auf dem Brwall löschen“.

geschichtlichen Hintergrund zu haben scheinen, ohne den eine nützliche Diskussion über diese Dinge nicht möglich ist. Ganz kurz habe ich diesen Hintergrund zu zeichnen versucht in: „Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte“. Rede zur Reichsgründungsfeier der Kieler Universität. 1928. Lipsius & Tischer, Kiel.) — Vgl. auch meine „Hansischen Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“, Breslau, Ferdinand Hirt, 1928, wo in Beitrag VIII, Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jahrhunderts, die Frage nach dem Verhältnis bürgerlich-autonomer Kräfte und landesherrlicher Gewalt bei dem Entstehen von Lübeck, Wismar und Rostock gelöst ist. — Mit einem so verdienten mecklenburgischen Forscher, wie es Friedrich Tehen ist, weiß ich mich in den für den Rechtsstreit selbst in Betracht kommenden Spezialfragen, die ich oben ange schnitten habe, vollkommen eins.

<sup>145)</sup> Vgl. Fr. Tehen: über Marttzwang und Hafenrecht in Mecklenburg. Hansf. Gesch.-Bl. XIV 1908 S. 102.



Ähnliches wiederholte sich im August desselben Jahres, als derselbe Herr von Buchwald ein Schiff mit dänischem Kalkstein kommen ließ. Es lag zunächst auf der „dänischen Keede“, d. h. der kleinen Keede vor dem Hafen von Travemünde; „ohne den Baum zu berühren“, d. h. ohne in das eigentliche Hafengebiet zu kommen. Am andern Tage ersucht der Schreiber des Herrn von Buchwald in Lübeck bei der Zulage um die Erlaubnis, „binnen dem Travemünder baum oder am Harkenseer strand löschen zu dürfen“, nachdem am Tage vorher die Erlaubnis für ein Löschen am Johannistorfer Strand rundweg abgelehnt war. Es wurde ihm der Bescheid, gegen eine Zahlung von 10 Reichsthalern dürfe bei Harkensee gelöscht werden. Der Schreiber lehnt ab: „Wie sein herr ja töricht handeln würde, der Zulage etwas zu bezahlen, wenn sie am Harkenseer Strande, als unstreitig mecklenburgischer Seite löschen würden; die Lübecker seien ja nicht Herrn der ganzen Ostsee und von dem Mecklenburger Strande.“ Nach weiteren Schwierigkeiten, da der Travemünder Hauptmann auch dann noch eine Kontrolle beanspruchte, als auf seinen Befehl die Boten das Schiff „bis an jenseit des Harkenseer Strandes, 7 Faden tief“ gebracht hatten, erteilte endlich der zuständige Lübecker Bürgermeister den Befehl, das Löschen am Harkenseer Strand ungehindert geschehen zu lassen<sup>146)</sup>.

Aber auch das galt nur als Ausnahme; weiterhin wurde es nicht mehr zugelassen, und wenn der Herr von Buchwald Materialien von See her brauchte, mußten sie den Travemünder Baum passieren, an der Zulage freigemacht werden und durften dann an der Spitze des Daffower Sees bei Volkstorf gelöscht werden<sup>147)</sup>.

So ging es bis 1747. Als damals im September ein Holzhändler in Mecklenburg aufgekauft Holz vom Strande zwischen Schwansee und Harkensee nach Neustadt einschiffen wollte, diente er zum Verladen Leute aus Travemünde. Stadthauptmann

<sup>146)</sup> Das Ganze nach Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Privat, Vol. II, Fasc. 1. — Die Mitteilungen sind einer von Herzog Christian Ludwig an den Lübecker Senat weitergegebenen Beschwerdeschrift des Herrn von Buchwald entnommen. In der Hauptsache handelt es sich um die Anlage 4 dieser Beschwerde, die von dem Schreiber des Herrn von Buchwald, Hinrich Sager, verfaßt ist. Die genaueren Ortsangaben finden sich zum Teil in dem Schreiben des Herrn von Buchwald selbst. — Der Vorfall mit dem Schiff mit Kalksteinen ist eingehender wiedergegeben in den „Waterstädtischen Blättern“, Lübeck, 1. Mai 1927, S. 64 ff.

<sup>147)</sup> Dies und das folgende nach Staatsarchiv Lübeck, Rammereialten Travemünde, Löschen und Baden, Nr. 8.



Mollwo erbat von der Kammerei Bescheid, wie er sich verhalten sollte. In seinem Schreiben vom 13. September finden sich die Worte:

„Die Gegend, wo die Einschiffung geschehen soll, ist nach Aussage des Lotsen Turban zwischen Schwansee und Harkensee, eine starke halbe Meile von hier. Vermuthe also, daß selbige Distence hinter unsere Neede-Gränze ist, und wir nicht gegen selbige Abschiffung opponieren können.“

In ähnlichem Sinne äußerte sich ein sofort nach Empfang des Schreibens in Lübeck verfaßtes Promemoria, das der damalige Präses des Kommerz-Kollegiums, Syndikus Dr. Krohn, selbst geschrieben hat<sup>149)</sup>. Hier wird ausgeführt,

„daß die Stadt Lübeck nach der Mecklenburgischen Seite hin ihre Ufer und Neede bis auf Rosenhagen, Dantendorf und Harkensee hin prätendiere; insolglich auch der orthen wohl kein löschplatz gestattet habe“.

Von einer Ausdehnung dieses Verbotrechts bis nach Klüger Ort sei ihm dagegen mit Ausnahme der Kornverschiffung nichts bekannt. Entsprechend fiel auch die Weisung an den Travemünder Stadthauptmann aus, auf Grund deren er noch am 13. September die Verschiffung des Eichenholzes unter Mitwirkung von Arbeitskräften aus Travemünde gestattete. Am folgenden Tage erfolgt entgegengesetzte Weisung aus Lübeck, nachdem der Kaufmann Dietrich Gerhard Lindenberg die bisherige Praxis, daß Lübeck keinen Lade- oder Löschplatz bis Klüger Ort geduldet habe, eingehend nachgewiesen und ihre Beibehaltung empfohlen hatte<sup>149)</sup>;

<sup>149)</sup> Nach einer Mitteilung des Staatsarchivs Lübeck.

<sup>149)</sup> In einem Schreiben an den Kammereiherrn Hermann Woldt, der mit Syndikus Dr. Krohn im Kommerz-Kollegium saß. — Die sehr eingehenden Ausführungen Lindbergs erweisen, daß er über die Sache selbst am besten unterrichtet war. Er war deshalb persönlich interessiert, weil er dem ihm vermutlich geschäftlich nahestehenden Herrn von Buchwald bei den Vorgängen des Jahres 1739 behilflich gewesen war und ihn bewogen hatte, nach 1739 sich den rigorosen Anforderungen Lübecks zu fügen und auf ein Löschen und Laden auch beim Schwanseer Strande zu verzichten. Nicht ohne Grund weist Lindenberg auf das Fatale hin, wenn man jetzt plötzlich eine mildere Praxis einschläge, als die gewesen sei, die man bisher, gerade auf Drängen des Travemünder Stadthauptmanns, Herrn von Buchwald gegenüber beobachtet habe. Lindenberg drückt seine Verwunderung aus, daß man diesmal



für ein Verbot der Verschiffung der Eichenplanten war es zu spät; aber ein anderer Fall von geplanter Verschiffung von Lohse jenseits von Schwansee wurde verboten und nach der alten Praxis behandelt.

So sehr es verlocken möchte, diese Nachrichten zur Kritik der mecklenburgischen Ansichten über das „allgemeine Recht Mecklenburgs an seinen Küstengewässer“ auszuwerten — hier sollen sie nur zur Klärung der Reedefrage herangezogen werden. Kurz sei an die mecklenburgischen Ansichten erinnert, wie sie in den verschiedenen Gutachten niedergelegt sind. Wenn die Harkenbeck als „Ende der Reede“ bezeichnet worden sei, so habe das keinerlei gebietsrechtliche Bedeutung; hier sei das Buchtgewässer zu Ende gewesen, weiter nichts, und für die Fischerei habe sie nur die Bedeutung eines Grenzpunktes für interne Abgrenzungen von gewissen Fischereinutzungen, die Lübecker Fischern ohne rechtlichen Unterschied auf Grund der Personalhoheit diesseits und jenseits der Harkenbeck zustanden<sup>150)</sup>.

„auf des Herrn Hauptmann Molwo Relation oder vielmehr alleiniges unzulängliches Raisonnement“ eine grundsätzlich so verschiedene Stellung eingenommen habe, die nicht nur wegen des Herrn von Buchwald und der anderen mecklenburgischen Adligen, die man ebenso behandelt habe, sondern auch mit Rücksicht auf die Lübecker Reederei und die Haltung der Wismarer bedenklich sei. Denn Wismar übe das Haferecht bis Klütz aus, wie weit auch Lübeck von der anderen Seite her das Haferecht bisher beansprucht habe. Noch 1746 hätten die Wismarer mit armierten Booten ein Floß Holz wegnehmen lassen, das der Herr von Wickede in der Nähe von Klützer Ort nach seinem Gut habe bringen lassen wollen. — Wismar war damals schwedisch, also von Mecklenburg unabhängig. Von Lübeck bis Klütz wurden also Lübecker Soldaten, von Klütz bis Wismar (und weiter bis Brunshaupten) Wismarer Bewaffnete auf die Beine gebracht, um am mecklenburgischen Strande das Haferecht unter Umständen zu erzwingen; das noch im 18. Jahrhundert!

<sup>150)</sup> Dabei ist zu erinnern, daß bei den verschiedenen Bedarfsfällen des Herrn von Buchwald nur einmal, im September 1739, das Lößchen am Harkenseer Strand gestaut wurde; nicht vorher, im August 1739, nicht später, bis 1747, worauf Kaufmann Lindenberg eindringlich aufmerksam machte, als der Travemünder Stadthauptmann, ganz im Gegensatz zu seinem bisherigen Verhalten, vorschlug, die Ausübung des Haferechts mit der Reede Grenze zu beenden. — Auch darauf ist aufmerksam zu machen, daß man in Schwerin über die Vorgänge von 1739 genau unterrichtet war; Herzog Christian Ludwig selbst hat die Abschrift der Beschwerde nach Lübeck weitergegeben mit einem höflichen Begleitschreiben. Lübeck erklärte in seinem Erwidierungsschreiben die



Da sind diese neuen Nachrichten zunächst von Bedeutung, weil in ihnen von einer „Reedegrenze“ gesprochen wird, die noch diesseits der Gegend des Strandes zwischen Hartensee und Schwansee liegt, andererseits aber jenseits von Rosenhagen. Selbstverständlich beginnt diese „Reedegrenze“ bei der Hartenbeck und geht von da seewärts. Sodann aber geht aus ihnen mit aller Deutlichkeit hervor, daß Lübeck bis zu jener Grenze geschlossene Hoheitsrechte ausübt. Denn als bei einer schnell zu treffenden Entscheidung zwei der amtlichen Persönlichkeiten Lübecks nicht mehr recht wissen, wie das Haferecht zu motivieren ist, da glauben sie es in der Ausdehnung bis Klütz ablehnen zu sollen und begründen seine Ausübung bis zur Reedegrenze bei der Hartenbeck doch ganz offensichtlich rein gebietsrechtlich: soweit wie die Reede reicht, haben wir Gebot und Verbot, folglich auch das Haferecht. Auch in den mecklenburgischen Äußerungen von 1739 klingt diese Auffassung durch; denn wenn der Schreiber des Herrn von Buchwald mit Hinblick auf die Forderungen, die Lübeck selbst für ein Löschen bei Hartensee, also jenseits der Reede, erhebt, erklärt: „Die Lübecker seien ja nicht Herrn von der ganzen Ostsee“, so liegt auch hier die Anschauung zugrunde: bis zur Hartenbeck sind die Lübecker tatsächlich Herrn, zwar nicht der Ostsee, aber der Reede; von der Hartenbeck an ist aber „unstreitig Mecklenburger Seite“. Dem entspricht ja auch das Verhalten des Herrn von Buchwald; denn wenn er den Versuch zu löschen von vornherein an dem weit von seinem Gut gelegenen Hartenseer Strand macht, „um alle weiltäuffigkeiten zu vermeiden“, so erkennt er damit zugleich an, daß er bis zur Hartenbeck jedenfalls nicht löschen darf<sup>151)</sup>.

Damit ist, diesmal von ganz neuem Material aus, erneut der Nachweis erbracht, daß von Lübeck im tiefen Wasser der

Beschwerden Buchwalds als „ganz unbegründet“. Man hat in Schwerin 1739 die Ausübung des Haferechts durch Lübeck und das schwedische Wismar an der ganzen Küste, auch über die Hartenbeck hinaus, anerkannt; nach 1739 bis 1747 wurde es ja auch von Lübeck wieder in dem alten, bis Klütz reichenden Umfange, ausgeübt, und unmittelbar nach dem 14. September auch wieder. Erst bei Verhandlungen, die 1762 stattfanden, war Lübeck bereit, Herrn von Buchwald gegenüber in der Frage des Haferechts in Zukunft entgegenzukommen. Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Briwall, Vol. II Nr. 4—5.

<sup>151)</sup> Vgl. oben S. 86.



Reede — denn nur dort können Schiffe zum Löschen und Laden anlern — bis zur Hartenbeck ein Recht zu Gebot und Verbot ausgeübt wird: bis zur Hartenbeck ist auch dann das Löschen und Laden der Anlieger verboten, wenn man glaubt, von einem solchem Verbot bis nach Klütz absehen zu sollen.

3. Schon damit sind die erneuten Versuche von Archiv V, das Reedegebiet von der Majorlinie bis zur Hartenbeck als gewöhnliches Buchtgewässer zu behandeln, als unzutreffend erwiesen. Archiv V glaubt, die Behauptung aufrecht erhalten zu können, daß von einem Verbotsrecht auf dem tiefen Buchtgewässer bis zur Hartenbeck für die Fischerei jedenfalls keine Rede sein könne. Einer Einzelwiderlegung bedürfen diese Ausführungen von Archiv V kaum, weil sie von der ganz unmöglichen Voraussetzung ausgehen, unter Reede sei in den älteren Akten die Seereede am Leuchtenfeld zu verstehen, die bekanntlich nur auf Irrtümern von Kühn und den Verfassern von Archiv V beruht<sup>153)</sup>. Willkür und Irrtum sollen auch hier weiterhelfen. Denn es ist reine Willkür, wenn Archiv V sich für den angeblichen Fischmangel des tiefen Wassers auf eine Äußerung Travemünder Fischer von 1823 beruft, die Archiv III ausdrücklich als „unrichtig“ bezeichnet hatte<sup>153)</sup>. Dabei hatte Archiv III recht; denn die heutigen Verhältnisse der Ringwadenfischerei beweisen schlagend, wie fischreich gerade das tiefere Wasser sein kann<sup>154)</sup>. Weit wichtiger ist, daß Archiv V jetzt zugibt, daß man 1823, im Urteil des Oberappellationsgerichts, die Reede tatsächlich bis zur Hartenbeck reichend gerechnet habe. Das soll nach Archiv V ein Irrtum sein; es ist aber so wenig ein Irrtum, daß vielmehr hier nur im Sinne der älteren Ordnungen, namentlich des Vergleichs von 1610, entschieden worden ist. 1823 hatte man die ganz richtige An-

<sup>153)</sup> Vgl. oben S. 75 ff.

<sup>153)</sup> Archiv III S. 53.

<sup>154)</sup> Schon die Gegenschrist der Schlutuper Fischer vom November 1824 führte aus: „Unrichtig ist es auch, wenn jene behaupten, daß die Schlutuper ihre Waden an der Grenze des Fischgrundes legen, da dies nur in einer gewissen Entfernung vom Strande aus . . . geschieht, und da noch weit hinter dieser, von den Waden besuchten Strecke sich eine Menge Fische aufhalten . . .“



schauung: von einer gewissen Tiefe an bis zur Hartenbeck ist den Fischern das Fischen verboten, weil eben dort die Reede ist. Das sagen die Fischer selbst aus. Denn in dem Schriftsatz der Travemünder Fischer an das Oberappellationsgericht vom 8. September 1824 finden sich die Sätze:

„. . . steht es den Travemündern frei: außer der Herings- und Fastenzeit vom Blochhause bis hinein in die See, aber nicht in der Mitte, wo die Rkede ist, sondern an beiden Seiten ihre Neze ungehindert auszusetzen.“

Mit den „beiden Seiten“ sind, wie aus demselben Aktenstück hervorgeht, die Strecken Blochhaus—Möwenstein und Blochhaus—Hartenbeck gemeint; mit der Reede natürlich eine Fläche tieferen Wassers vor diesen Küstenstrecken, von der eben die sich dort auswirkende Verbotungsgewalt Lübecks die Fischer ausschließt. Wenn sich Archiv V dieser Tatsache für 1823—1825 auch nicht verschließen kann, so möchte es doch die ihm peinlichen Konsequenzen für die älteren Jahrhunderte durch einen „Irrtum“, der in dieser Frage 1823—1825 sowohl Fischer wie Wette<sup>155)</sup>, Obergericht und Oberappellationsgericht befallen haben soll, beseitigen. Das geht aber nicht. Statt vielem führe ich nur eine noch dem 17. Jahrhundert angehörende amtliche Interpretation des Vergleichs von 1610 an. Es handelt sich um einen Wetteentscheid vom 19. September 1677.

„. . . Es bleibt bey eines hochw. Raths ordnung de anno 1585 wie auch bey ebenerwähntem vertrage de anno 1610, Okt. 1, . . . solcher gestalt, das die Travemünder zwischen dem Blochhaus und dem Mewenstein an der Holstenseite binnen der linien, und von dem gedachten blochhause biß an der Hartenbefe Mellensburger seite gleichfalls binnen der linien, und also auff beiden seiten nach dem landwerts ihre neze setzen; den strohm aber zwischen mehrerwähnten linien meiden, und denen Lübischen und Schlutuppern an deren wadenzügen, wan dieselben nach zulassung der ordnung alda zu fischen befuget, nicht hinderlich seyn, sondern an deren gewöhnlichen tagen hinter denselben her fischen sollen.“

Sachlich entspricht der Wetteentscheid von 1677 ganz dem, was die Travemünder Fischer 1824 aussagen: vor der Strecke

<sup>155)</sup> Schon in dem Wetteentscheid vom 23. September 1823 wird der Latort als „zwischen der Reede von Rosenhagen“ liegend bezeichnet. Vgl. auch Ztschr. XXIV S. 82.



Blockhaus—Harkenbeck liegt von einer gewissen Linie an ein innen verbotenes Wassergebiet. 1824 wird es Reede, 1677 Strom genannt. Daß die Worte „Reede“ und „Strom“ hier identisch sind, steht außer jeder Frage. Längst bekannt ist ja auch sonst die gelegentliche Verwendung des Wortes „Strom“ für „Reede“<sup>156)</sup>. Es lohnt sich also nicht, über die Interpretationen des Vergleichs von 1610 durch Archiv V auch nur noch ein Wort weiter zu verlieren; über seinen wirklichen Inhalt, der 1610 derselbe war wie 1823, kann kein Zweifel mehr bestehen: bis zur Harkenbeck ist 1610 wie 1823 die nautische Reede den Fischern verboten, ihre bis dorthin reichende Uferstrecke unter gewissen Bedingungen gestattet; von der Harkenbeck dann können die Fischer sowohl in der Richtung zum Lande hin wie auch seewärts vom Lande ab fischen, wie sie wollen; hier hat das Verbotsrecht Lübecks sein Ende, von hier an ist jene „offenbare See auswendig der Harkenbecke“, wo eben jeder fischen mag, soweit er seinen Hals wagen will<sup>157)</sup>. Bis zur Harkenbeck ist aber für den Fischer keine offenbare See; bis dahin hat er sich vielmehr auf das genaueste an die Lübecker Verordnungen zu halten.

4. Damit ist auch der Versuch von Archiv V, die Travemünder Reede auf einen möglichst kleinen, dem von Mecklenburg 1925 beanspruchten „Hoheitsgebiet“ entrückten Wasserteil zu beschränken, als gescheitert erwiesen. Selbst wenn man nur den Ankerplatz im engsten Sinne als Reedegebiet gelten lassen will, ist seine Kartenskizze ebenso verfehlt, wie es jene war, mit der Archiv II ausgestattet war<sup>158)</sup>. Aber nicht auf jenen Teil der Reede kommt es an, sondern auf die gesamte nautische Reede, weil die gesamte nautische Reede dem Gebot und Verbot Lübecks, modern ausgedrückt: der Lübecker Gebietshoheit, unterstand. Ganz unabhängig von der Beurteilung der Lübecker Fischereihohheit ist durch die Vorgänge des Jahres 1747 der doch wohl durchschlagende Nachweis geführt worden, daß Lübeck eine bis zur „Reedegrenze“ bei der Harkenbeck reichende Gebietshoheit

<sup>156)</sup> Vgl. Zfshr. XXII S. 26.

<sup>157)</sup> Vgl. oben S. 16.

<sup>158)</sup> Archiv II zu S. 126/127.



auf der Reede zustand. Damit sind aber zugleich jene längst bekannten Zeugnisse der Jahre 1616 und 1658 endgültig gesichert, die ja ganz genau dasselbe besagen, bisher aber immer wieder als Lübecker Behauptungen zur Verschleierung von Gewaltthaten mißdeutet wurden. Das Zeugnis des Jahres 1547, das von dem Verbotsrecht Lübecks bis zur Hartenbeck spricht, ist gegen den Vorwurf, auf Irrtum zu beruhen, geschützt, und auch jenes früheste Zeugnis, daß nämlich Lübeck 1516 ein bei Rosenhagen gestrandetes Schiff als auf seiner Reede gestrandet bezeichnet, fügt sich ohne alle Schwierigkeit in das vollkommen geschlossene Bild<sup>159)</sup>.

<sup>159)</sup> An meiner Beurteilung der örtlichen Angaben in den Akten über den Strandungsfall von 1516 halte ich entschieden fest, trotz der langen Ausführungen von Archiv IV S. 40 ff. und Archiv V S. 34 Anm. 98. Nach den Vorstellungen von Archiv III—V ist es natürlich ausgeschlossen, daß es eine Reede bei Rosenhagen gegeben haben kann. Deshalb muß es eine „absichtliche Ungenauigkeit“ sein, wenn das Lübecker Schreiben vom 5. Dezember 1516 die Ortsangabe des Mecklenburgers vom 25. November: „am Rosenhagen“ wiedergibt mit: „af gensjdt bolwärts up der reyde“. „Reise habe Lübeck den Strandungsort damit nach dem Prtwall verschoben“, liest man Archiv IV S. 42. Lübeck habe „herumgeredet“; denn die Ortsbestimmung „af gensjdt bolwärts up der reyde“ konnte kein Mensch auf den Rosenhager Strand beziehen, meint Archiv IV S. 40. Ich kann sofort nachweisen, daß man in früheren Jahrhunderten eine solche Beziehung nicht nur verstand, sondern sogar als etwas Selbstverständliches gebrauchte. Über die Stelle, an der 1658 die mecklenburgische Reuse aufgestellt war, sind wir ja ganz genau unterrichtet: „in dieser stadt rehde und strohm, gegen dem dorffe Rosenhagen über“, so wird sie im Protokoll vom 26. Juli beschrieben. (Ztschr. XXII S. 318.) Nach dem Wetteprotokoll vom 19. Juni 1658 lautete aber die Anzeige der Fischer, auf Grund deren die Zerstörung der Reuse dann erfolgte, die Reuse sei gesetzt: „an orten wassers jensend Travemünde, da es ihm nicht geziemete.“ Hier, wo keinerlei Anlaß zu entdecken ist, etwas „leise zu verschieben“, „herumzureden“, oder „absichtliche Ungenauigkeit“ zu begehen, gibt man genau dieselbe Stelle wie 1516 mit „jensend Travemünde“ wieder, dem doch das „af gensjdt bolwärts“ von 1516 vollkommen entspricht! — 1516, 1547, 1616 und 1658 wird mit aller Deutlichkeit von einer Reede vor Rosenhagen oder von einem Verbotsrecht Lübecks auf dem Wasser bis zur Hartenbeck gesprochen. Alle Nachrichten stimmen vollkommen untereinander überein. Aber 1516 hat man nur „herumgeredet“, 1547 hat sich der Zöllner „geirrt“ und 1616 und 1658 hat man „Gewaltthaten“ begangen. Ist so etwas wirklich noch ernsthaft zu diskutieren? — Zu der Bemerkung von Archiv V Anm. 98: „Sehr gewundert haben wir uns über Rörigs Behauptung“



Die Abgrenzung dieser nautischen Keede konnte genauer festgelegt werden, als das noch 1927 möglich war. Die neuen Angaben fügten sich ebenso zwanglos in die damals gefertigte Skizze, wie sie unvereinbar waren mit der Skizze von Archiv V. Nach Südwesten, das steht jetzt unumstößlich fest, bildet der Winkel zwischen der Majorlinie und der Peillinie Kirchturm—Leuchtturm Travemünde die Abgrenzung der „eigentlichen“, der nautischen Keede. Nach Norden begrenzt den eigentlichen Ankerplatz der inneren Keede zunächst die Peillinie Kirchturm—Badehaus Travemünde. Weiter seewärts ist die Nordgrenze, wenigstens für den Fall, daß eine Quarantänereede ausgesondert werden muß, wohl über diese Peillinie nordwärts zu rücken. Im Süden wird die Peillinie Kirchturm—Leuchtturm Travemünde für die ganze Küstenstrecke bis zur Harkenbeck als Abgrenzung der nautischen Keede betrachtet werden dürfen; denn sie wird nicht nur als Ankergrenze der Innenreede erwähnt. In dem holländischen Seekartenwerk von Voogt, „De nieuwe groote lichtende Zeefacel“ (1781), findet sich auf S. 29 ein Abschnitt: „Lübeck Keede“. Hier heißt es, daß man ankern soll, wenn Kirchturm und Leuchtturm über eins kommen, also eine Peilung ergeben, und zwar bei einer Tiefe von 5 bis 6 Faden<sup>100)</sup>. Tiefen von 5 bis 6 Faden liegen auf der genannten Peillinie aber erst weiter seewärts als jener Teil der nautischen Keede, den man 1843 als „Innenreede“ ungefähr abgrenzte. Hier könnte allerdings in der Tat ein Versehen nach der Richtung vorliegen,

tung . . .“, habe ich nur zu bemerken, daß ich die von Schwerin nach Lübeck gesandten Originale nie gesehen habe, sondern nur die in Lübeck für mich angefertigten Abschriften. Aus der betreffenden Abschrift ging hervor, daß es sich um eine nicht expedierte Reinschrift handelte. Von den nachträglich gemachten Korrekturen erfahre ich erst etwas durch Archiv V. Daß korrigierte Reinschriften wieder zu Konzepten werden, ist eine so banale Selbstverständlichkeit, daß man mir darüber keine Belehrungen zu erteilen braucht. Ob wirklich das Schreiben noch nach Lübeck abgegangen ist, ist nicht festzustellen. Für die Sache selbst ist es gleichgültig. In Schwerin kann ja 1516 die Lübecker Wiedergabe der Worte „am Rosenhagen“ in der Tat mißverständlich gewesen sein und sollte deshalb klargestellt werden. Vgl. auch oben Anm. 28.

<sup>100)</sup> Die Wiedergabe des Textes mit ungenauer Seitenangabe bei Archiv V S. 53.



daß die Angaben über Anseglungslinie des Hafens<sup>161)</sup> und Ankerplatz auf der Reede durcheinander geraten sind; immerhin wird der Text der Seefactel keine Linie als Reedegebiet angegeben haben, die bereits außerhalb der Reede landwärts lag<sup>162)</sup>. Noch heute ankern bei ablandigem Winde kleinere Schiffe bis zu der Peillinie Kirchturm—Leuchtturm vor der mecklenburgischen Küste auf der Reede bis zur Harkenbeck<sup>163)</sup>. Ausdrücklich erwähnt wird diese Peillinie bis zur Harkenbeck in dem Vergleich von 1826<sup>164)</sup>, und zwar gerade in den beiden Bezirken, welche an die Reede angrenzen. Aus welchen Gründen nach dem Oberappellationsurteil den Travemünder Fischern damals, im Gegensatz zu der bis dahin streng durchgeführten Praxis, gestattet wurde, auch reedewärts dieser Linie in bestimmtem Umfang Fischerei zu treiben, ist hier nicht zu erörtern. Aus dem Wetteprotokoll des Jahres 1825 (Juni 21.) ergibt sich, daß die Grenze, bis zu der die Schlutuper Fischer in der Richtung auf die Reede mit ihren Wadezügen gingen, den Namen „Thurmmark“ führte, was ganz offensichtlich auf die durch die beiden Türme bedingte Linie Kirchturm—Leuchtturm hinweist, zwischen dieser Linie und dem Ufer bei Rosenhagen lag die Stelle, wegen deren Besetzung mit Netzen 1823 der Streit ausgebrochen war. Von dieser „Thurmmark“ wird

<sup>161)</sup> Wie sie ja noch 1843 im Gebrauch war: Vgl. oben S. 71. Ebenso bereits 1677 in dem Schwedischen Seebuch Johann Manssions; vgl. Schulze, in der bei Archiv V S. 54 Anm. 3 wiedergegebenen Stelle. Mansson spricht erst von dem Antern auf der Reede bei 5, 7 oder 8 Faden Tiefe, dann von dem Einsegeln von der Reede in die Trave; genau also, wie es 200 Jahre später Votfentkommandeur Dieckelmann machte. Wie man immer noch Zweifel daran äußern kann, daß „sättia pa Lybeste redder“ wirklich Anker werfen auf der Lübecker Reede heißt, nicht Kurs nehmen zur Lübecker Reede, ist mir nach dem, was ich vorzubringen hatte (vgl. Ztschr. XXIV S. 105 Anm. 82), und nach der neuen, klaren Angabe der „Nieuwe groot lichtende Zeefactel“ über das Anker auf der Lübecker Reede bei 5—6 Faden unverständlich.

<sup>162)</sup> Gänzlich abwegig ist natürlich die Begründung für einen Irrtum der Seefactel bei Archiv V, die Angabe sei falsch, weil die Peillinie Kirchturm—Leuchtturm außerhalb des Sektors des Reedeufers läge. Vgl. unten am Ende des Schlußwortes.

<sup>163)</sup> Nach Mitteilungen der Herren Hafencapitän Murken und Fischmeister Willwater.

<sup>164)</sup> Ztschr. XXII S. 321 f.



von den Fischern behauptet, daß sie in den alten Wetteprotokollen häufig vorkomme. Und so wird es geboten sein, jene oben erwähnte Ortsbezeichnung des Wetteprotokolls von 1677 „binnen der Linien“ für das Mecklenburger Ufer auf diese „Thurmmart“ zu beziehen, während dann die Linie auf der Holstenseite mit der Majorlinie zu erklären wäre. Ist diese Interpretation zutreffend, so wäre also bereits für das Jahr 1677 die Abgrenzung der „eigentlichen“ Reede (damals der Strom genannt) durch die Peillinie Kirchturm — Leuchtturm Travemünde am Mecklenburger Ufer bis zur Harkenbeck bezeugt. Die Abgrenzungen der nautischen Reede nach dem Lande zu bedeuten also auf der holsteinischen wie auf der mecklenburgischen Seite gleichzeitig die Grenzlinien für die Wadenfischerei der Fischer.

Es bleibt nur noch die seewärtige Grenze der nautischen Reede zu ergänzen. Hier ist jetzt durch die Angabe des Travemünder Stadthauptmanns vom Jahre 1747<sup>165)</sup> der altentworfene Nachweis erbracht, daß es in der Tat eine seewärtige, bei der bei der Harkenbeck beginnende „Reede-Gränze“ gab, und daß diese seewärtige Reedegrenze gebietshoheitliche Bedeutung hatte. Allerdings, einen genaueren weiteren Verlauf der seewärtigen Grenze vermittelt diese Nachricht nicht, ebenso stelle ich erneut fest, daß der Harmsensche Bericht von 1828 als Quellenzeugnis für die Festlegung einer seewärtigen Reedegrenze unbrauchbar ist<sup>166)</sup>, wie sich auch andere Linien, so die Linie Harkenbeck — Haff-

<sup>165)</sup> Vgl. oben S. 88.

<sup>166)</sup> Den Versuchen der verschiedenen Schweriner Archivberichte gegenüber, aus dem Harmsenschen Bericht immer noch die Majorlinie als Seegrenze der Reede ableiten zu wollen, vgl. jetzt oben Anm. 75; insbesondere aber die Anm. 55 in Ztschr. XXIV S. 90. Die Angaben des Harmsenschen Berichts sind auch aus dem Grunde besonders irreführend, weil in ihnen das Meilenmaß nicht wie sonst durchweg, z. B. noch 1843, nur für die deutsche Meile (7,5 km) verwendet wird, sondern allem Anschein nach für die  $\frac{1}{4}$  so große Seemeile. — Wie ungeeignet der Harmsensche Bericht für das ist, was die Verfasser der Archivberichte aus ihm machen wollen, nämlich das Hauptzeugnis für eine Abgrenzung der Reede seewärts durch die Majorlinie, beweisen zwei Aktennotizen aus Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Travemünde Vol. P 1, Faß. 1b. Hier erklären 1827, August 14 die an dem Fischfang interessierten Boten: „Die Arbeit kostet nur wenig Zeit, und kann wenigstens das Aufziehen



truger Feld, als unbrauchbar erwiesen haben<sup>167)</sup>. Da über die seewärtige Reedegrenze jahrhundertlang kein Streit bestand, bedurfte es keiner genaueren Angabe, als die: sie liegt bei der Hartenbeck<sup>168)</sup>. Da aber eine lineare Abgrenzung des Fischereibezirks III des Lübecker Fischereigesetzes nach den Vorgängen der letzten Jahre nötig wurde, konnte unter Beobachtung der natürlichen Gegebenheiten und der praktischen Verwertbarkeit (Sichtbarkeit auf See) 1923 keine zweckmäßigere gewählt werden als die Peillinie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle, welche die Landspitze bei der Hartenbeckmündung trifft und eine gute Marke für die Lotsen darstellt, die ferner bei 8,5 m Tiefe frei vom Steinriff führt, und in der obendrein 1915 die Steinrifftonne sowie (nach Ausweis der Seekarte von 1925) noch in allerjüngster Zeit ganz nahe bei der Hartenbeckmündung eine besondere Fischtonne verankert wurde — beides natürlich von Lübeck aus<sup>169)</sup>. In älteren Jahrhunderten ist Lübeck hinter dieser Linie mit seinen gebiets-hoheitlichen Forderungen jedenfalls nicht zurückgeblieben. Für den Landgrenzpunkt, die Hartenbeck, ist das unbedingt sicher nachgewiesen<sup>170)</sup>.

der Rege von den Lotsen beim Zurückfahren von der Reede ohne irgendeinen namhaften Zeitverlust betrieben werden“. (f. 5). Ferner berichtet die Wette am 2. Oktober 1827, daß die Lotsen die Rege auswürfen, wenn sie den Schiffen entgegenfahren sollen, und sie einzögen, wenn sie von der Reede zurückführen. (f. 11). Mit den Anschauungen der Schweriner Archivgutachten sind diese Zeugnisse unvereinbar; wenn sie recht hätten, müßte die Reede näher dem Lande zu liegen, als die Fangplätze. Das Gegenteil bezeugen die Akten.

<sup>167)</sup> Darüber vgl. Ztschr. XXII S. 27 f. und XXIV S. 100 ff.

<sup>168)</sup> Außer an das Zeugnis von 1747 erinnere ich an die lange Reihe gleichlautender Zeugnisse vom Jahre 1547 an. Vgl. z. B. Ann. 30 u. 159. — Bedarf es noch eines besonderen Hinweises, wie schlicht und selbstverständlich sich das neue Zeugnis von 1747 in die Reihe der längst bekannten, von mir verwerteten Zeugnisse fügt, wie unvereinbar es dagegen mit den gesamten Angaben von Archiv I—V und der Rechtsgutachten von Gierkes und Benzels ist?

<sup>169)</sup> Vgl. hierzu Ztschr. XXIV S. 98 f.; 137 ff.

<sup>170)</sup> Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß man gegen die von mir vorgeschlagene seewärtige Reedegrenze den Einwurf machen könnte, Lübeck habe auch in früheren Jahrhunderten über sie hinaus geschlossene Hoheitsrechte, nicht etwa nur das Haferecht und anderes, ausgeübt. Vielleicht ging die tatsächlich in Übung gewesene Hoheitsgrenze von der Hartenbeck zunächst mehr nördlich, so daß z. B. der Punkt A der Kartenbeilage 5b noch in das Reedegebiet fiel.



5. Nur noch auf eine Frage ist zurückzugreifen: die der Kontinuität der Verhältnisse auf dem Reedegebiet. Über sie habe ich das Nötige bereits mitgeteilt<sup>171)</sup>; die Kontinuität bestand, weil die natürlichen, dem Menschenwillen entrückten Voraussetzungen im Grunde die gleichen waren, so lange es Segelschiffbetrieb gab, und so lange die Plate in so unzureichender Weise vertieft war, also bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus. Ja, man könnte sagen, daß der eigentliche Ankerplatz der Reede in früheren Jahrhunderten eher etwas weiter seawärts gelegen hat als etwa um das Jahr 1800, für welche Zeit so reichliche Zeugnisse zur Verfügung standen. Denn maßgebend für das Anker ist nicht der größere oder geringere Tiefgang des Schiffes, sondern die Qualität des Ankergerätes. Bei technisch unzureichendem Ankergerät mußte etwa bei Nordoststurm ein auch kleines Schiff weit mehr seawärts vor Anker gehen als ein größeres mit technisch zuverlässigerem. Die Quellen geben nach dieser Richtung einen interessanten Anhalt: Die genauen Angaben über die Wassertiefe, bei der auf der Reede zu ankern ist, nehmen in den Jahrhunderten ab, nicht zu. Ich führe jene Quellen an<sup>172)</sup>:

- 1677: Seebuch von Johann Mansson: 5, 7 oder 8 Faden (9—14,4 m)  
 1739: Deutsche Übersetzung von Mansson: 5—6 Faden (9—10,8 m)  
 1749: Holländische Segelanweisung: 5—6 Faden (9—10,8 m)  
 1781: „De nieuwe . . Zeefakel“: 5—6 Faden (9—10,8 m)  
 1801: Lotsenkommandeur Wohler: beinahe 5 Faden oder 30 Fuß (8,70 m)  
 1843: Lotsenkommandeur Dieckmann: 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub>—5 Faden (8,55—9 m).

<sup>171)</sup> Vgl. oben S. 42 ff.

<sup>172)</sup> Die Angaben der Karten lasse ich fort, weil bei ihnen nur ungefähr festzustellen ist, bei welcher Fadentiefe der Ankerplatz zu suchen ist. — Zu dem noch immer nicht ausgegebenem Versuch der Schweriner Gutachten, zu bestreiten, daß es sich auch bei Mansson, wie bei den übrigen, um Angabe der Ankertiefe handelt, vgl. oben Anm. 161. — Die oben mitgeteilten Ankertiefen sind durchweg aus Texten, nicht Karten, entnommen. Vgl. die näheren Angaben über sie Ztschr. XXIV S. 96, Anm. 65; S. 105 ff.



Wenn man also in der That allmählich mit der landwärtigen Grenze der nautischen Reede Travemünde etwas näher gerückt ist, so mag das mit der Tatsache zusammenhängen, daß die Majorlinie im Laufe der Jahrhunderte sich auf Travemünde zu um einige 100 Meter verschoben hat, wegen des ständigen Abbruchs am Brodtener Ufer, ihrem eigenen Richtungspunkt. Seewärts wird die ungefähre Abgrenzung der Innenreede<sup>173)</sup>, wie sie 1843 der Lotsenkommandeur gibt, weiter draußen zu suchen gewesen sein, zumal sie ja nur relativen Wert hat, und Schiffe namentlich bei Nordoststurm, wenn sie nachts ankamen und aus anderen Gründen weiter seewärts auf der Reede, die ja bis zur Harlenbeck immer noch die „eigentliche“ Reede war, geankert haben<sup>174)</sup>. Für die Entscheidung selbst kommt aber eben nur und allein die nautische Reede als Ganzes in Frage; denn auf der Reede als Ganzes hat Lübeck Gebietsgewalt ausgeübt, nachweisbar in allen Jahrhunderten in lückenloser Reihe von der Angabe des Jahres 1516 bis hinunter zu den Angaben des Gesetzes von 1896, von dem in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 10. Oktober ausdrücklich festgestellt ist, „daß die darin be-

<sup>173)</sup> Vgl. darüber oben Anm. 138.

<sup>174)</sup> Ich beschränke mich darauf, aus dem Gutachten der Herren Preuß und Murken ihr seemännisch begründetes Urteil anzuführen: „Einen ziemlich genauen Beginn der Reede (von der See her gerechnet) gibt der Schnittpunkt der in dem Bericht angegebenen Peilungen von der Grömitzer Kirche und der Steincriffstonne. [Gemeint ist der Bericht des Lotsenkommandeurs Dieckmann vom Jahre 1843.] Dieser Punkt [er liegt nord-nord-westlich von der Harlenbeck, noch etwas seewärts der Linie Gömnitzer Turm—Bohnsdorfer Mühle] fällt ziemlich genau mit dem Beginn der Reihenlotungen und Grundproben zusammen und ist wohl als äußerster Punkt der Reede für die Schiffe, die bei auflandigem Winde außerhalb ankern mußten, anzusehen. Diese Schiffe waren bei dem damals wenig guten Ankergeschirr gezwungen, am äußeren Ende der Reede zu ankern, damit sie, falls die Anker nicht hielten, nicht schon in unmittelbarer Nähe des Strandes waren und Plag und Zeit behielten, um Segel zu setzen und sich von der Küste freizufegeln.“ — Man stelle diesem Sachverständigen-Urteil die Ansicht von Archiv V gegenüber, daß bei auflandigem Winde (Nord-Ost) die Schiffe am meisten geschützt gewesen seien, wenn sie möglichst weit nach Travemünde zu geankert hätten (vgl. oben Anm. 126), und man wird einsehen, daß und warum eine Verständigung mit den Verfassern von Archiv V unmöglich ist.



zeichneten Gewässer als der Gebietshoheit Lübecks unterstehend angesprochen werden“<sup>175)</sup>. Das Gesetz von 1896 läßt aber genau so die Gebietsgewalt Lübecks an der Harkenbeck enden, wie es 1547 die Aussage des Lübecker Zöllners tat. Wenn es an sich schon ein Widersinn wäre, anzunehmen, daß es inzwischen einmal anders gewesen sein sollte, so ist auch nur der Schein einer solchen Möglichkeit durch die längst bekannten Zeugnisse, die jetzt aufs wirksamste durch das von 1747 ergänzt werden, beseitigt. **Bis zur Harkenbeck hat in allen Jahrhunderten, in denen überhaupt Zeugnisse der Quellen vorliegen, vor der mecklenburgischen Küste die von Lübeck gebiets-hoheitlich beherrschte Travemünder Reede gelegen.**

Ganz anders gestaltet sich das Kontinuitätsproblem für Archiv V. Nach ihm ist die „Kontinuität nach rückwärts“ nicht vorhanden, sondern nach den Quellen ausgeschlossen. Trotzdem übernimmt Archiv V aber gerade den Leuchtturmfeuersektor, der überhaupt erst seit dem Jahre 1903 besteht<sup>176)</sup>, als angebliche Seitengrenze der Reede unter Ignorierung positiver gegenteiliger Angaben der älteren Quellen; hingegen werden die Angaben der modernen Sachverständigen über nautische Fragen der Segelschiffahrt in ihrer sich gleichbleibenden Auswirkung für die Reedelage brüskt abgefertigt; sie können „für die vormalige Zeit gar nichts berichten“<sup>177)</sup>. Die Kontinuität soll dagegen bestehen für die Reedebeziehungen von 1800 an rückwärts zu den drei vorausgehenden Jahrhunderten<sup>178)</sup>. Aber doch nur deshalb, weil Archiv V in seiner letzten Reedeskizze ein so kleines Reedegebiet konstruiert hatte, an dem als angeblich authentischem Maßstab gemessen die älteren entgegengesetzten Angaben der Quellen eben zu verstummen hätten. Mir aber wird, weil ich in dem Verhältnis der Ortsangaben des Prozesses von 1823—1825 zu denen des Vergleichs von 1610 dieselbe Kontinuität in Anspruch nehme, der Vorwurf gemacht: „Die Vorstellungen örtlicher Art, wie sie in dem Prozeß von 1823—1825 erscheinen, hat Rörig

<sup>175)</sup> Ztschr. XXIV, S. 40.

<sup>176)</sup> Entsprechend dieser Tatsache führen erst die Seekarten seit 1903 den Sektor des Leuchtturmfeuers.

<sup>177)</sup> Archiv V, S. 23.

<sup>178)</sup> Archiv V, S. 14.



in die frühere Zeit zurückprojiziert“<sup>179)</sup>. Der absolute Widerspruch in dem Vorgehen von Archiv V in Sachen der Kontinuität auf S. 14 und S. 42 seiner eigenen Darstellung ist offensichtlich: dort soll eine Kontinuität von 1800 rückwärts bis ca. 16. Jahrhundert vorhanden sein, hier wird sie ebenso lebhaft geleugnet. Sie war natürlich vorhanden; aber nicht für jene merkwürdige Seereede „bey dem Leuchtenfeldt“, die eben nur einer Reihe von Irrtümern ihr Dasein in der Vorstellungswelt der Gutachter in Oldenburg und Schwerin verdankt, sondern jener wirklichen „eigentlichen“ nautischen Reede zwischen der Majorlinie und der Hartenbeck, wie sie 1610 genau so gut wie 1825 bestand. Willkür und Irrtum sind hier die methodischen Merkmale von Archiv V.

\* \* \*

Archiv V erhob die Frage<sup>180)</sup>: Wo ist nun die Reede bei Rosenhagen geblieben? Ich antworte: Bei Rosenhagen, von der Majorlinie im Westen bis zur Hartenbeck im Osten. Wie aber steht es mit der Gegenfrage: Wo blieb die Seereede beim Leuchtenfeldt?? — Ein Vergleich der jetzigen Kartenbeilage 3 mit der Kartenskizze 2 meiner ersten Untersuchung<sup>181)</sup> läßt doch wohl erkennen, daß für eine „ungefähre“ Abgrenzung der nautischen Reede als einzige aus der modernen Karte zu übernehmende Linie die 10-m-Wassergrenze in Frage kam. Im Südwesten der Linienführung blieb damals eine Lücke; die konnte jetzt geschlossen werden. Es war sogar möglich, jenen Teil der nautischen Reede, auf dem sich bei normalen Wetterbedingungen das ordnungsgemäße Löschen und Laden der Schiffe vollzog<sup>182)</sup>, für das Jahr 1843 genau einzutragen; weit

<sup>179)</sup> Archiv V, S. 42.

<sup>180)</sup> Archiv V, S. 28.

<sup>181)</sup> Zfshr. XXII, hinter S. 64.

<sup>182)</sup> Wie falsch es wäre, deshalb nur diese „Innenreede“ als Unterreede zu behandeln, zeigt deutlich die 1829 erschienene „Topographie und Statistik von Lübeck“, herausgegeben von Behrens. Hier heißt es (Band 1 S. 76): „Der Untergrund auf der Reede besteht in fester Modde und Sand, ist 5 bis 10 Klafter (9—18 m) tief und sicher.“ Mit dieser äußersten Tiefenangabe geht Behrens sogar etwas über die Linie Gömnitzer Berg—Bohnsdorfer Mühle hinaus, umfaßt also die ganze nautische Reede bis zur Hartenbeck



wichtiger aber war, durch die Nachricht des Jahres 1747 erneut zu erhärten, daß die gesamte nautische Keede bis zu ihrer seewärtigen „Gränze“ bei der Hartenbeck der Lübecker Gebiets-hoheit unterstand. Und damit ist die einzige für die schwebenden Verhandlungen wichtige Frage nun doch wohl endgültig beantwortet. Diese einzige Frage ist aber in ihrer Bedeutung so grundlegend, daß all' die Mühen, die zu ihrer Lösung aufgewandt wurden, sich schließlich doch noch gelohnt haben; mochte es auch scheinen, als ob durch eine Fülle zum Teil nebensächlicher Dinge die Hauptsache mehr erdrückt als gefördert würde.

Kiel, 12. Mai 1928.

Fr. Rörig.

---

auch als Ankerreede. Wenn es bei Behrens ebenda S. 211 heißt: „Die Rhede von Travemünde ist sicher und tief genug, daß Schiffe, welche 20 Fuß tief gehen, sich auf 320 Klafter dem Ufer nähern können“, so hat dieses „Sich-Nähern“ mit ordnungsgemäßigem Anlern nichts zu tun. Nach Behrens hört bei rund 9 m Ankertiefe die Keede in der Richtung nach Travemünde zu auf. — Jetzt löst sich auch leicht der scheinbare Gegensatz der Karten, nämlich daß die einen (z. B. die Wohlerschen von 1788 und 1801 = Kartenbeilage 1 und 2) das Wort „Rhede“ parallel zur Majorlinie stellen; die von Beautemps-Beaupré und andere aber das Wort „Rade“ usw. im rechten Winkel dazu. Die ersteren wollen mit ihrer Bezeichnung den Hauptankerplatz der Keede wiedergeben, die letzteren ihre Gesamtausdehnung. Ein Widerspruch liegt hier nicht vor.



# Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede.

Von Fritz Rötig.

V. (Schluß-) Teil.

Ausübung und Abgrenzung von staatlichen Rechten an  
der Uferstrecke Prirvall — Hackenbeck in alter  
und neuer Zeit.

## Inhaltsverzeichnis.

I. Hoheitshandlungen auf der Reede und deren Ufer: Strandrecht und Fahrrecht.	
1. Oberappellationsgericht und rechtliche Sonderstellung des Reedegebietes . . . . .	§. 106
2. Staatliche Organe Mecklenburgs und Lübeds auf dem Reedegebiet und ihre Funktionen . . . . .	§. 109
3. Strandrechtsausübung und Abgrenzung . . . . .	§. 112
4. Fahrrecht und Grundruhigkeit . . . . .	§. 119
5. Die „Rittgrenze“ . . . . .	§. 121
II. Fischerei und Fischereihohheit an der strittigen Küstenstrecke.	
1. Die tatsächliche Ausübung der Fischerei . . . . .	§. 125
2. Fischereihohheit; Personahohheit oder Gebiets Hohheit? . . . . .	§. 130
3. Die Niendorfer Fischerei bis zum Travestluß . . . . .	§. 138
III. Die „Anerkennung des modernen Völkerrechts im Jahre 1870“ und das Fischereigesetz von 1896.	
1. Das Lübecker Schreiben an die Schleswiger Regierung vom 10. Oktober 1870 . . . . .	§. 139
2. Hohheitsansprüche nach 1870 bis zur Hartenbeck . . . . .	§. 145
3. Benzels Beurteilung des Gesetzes von 1896 . . . . .	§. 148
Schlußbemerkung . . . . .	§. 152

Da die für den Prozeß hergestellten Vordrucke eine besondere Paginierung haben, sei, um Irrtümer beim Zitieren zu vermeiden, darauf hingewiesen, daß Seite 1 der Vordrucke Seite 105 des Abdruckes in der Zeitschrift entspricht.



## I.

Hoheitshandlungen auf der Reede und deren Ufer:  
Strandrecht und Fahrrecht.

1. Während der Verhandlungen, die dem Urteil des Oberappellationsgerichts vom Jahre 1825 vorausgingen, war von einer der Parteien der Versuch gemacht worden, den 1817 zwischen Lübeck und der Gutiner Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Fischereiberechtigungen in der Niendorfer Wiek zur Erläuterung der umstrittenen Vorgänge, die sich zwischen der „eigentlichen“ Reede und dem Ufer der Reede bei Rosenhagen abgespielt hatten, heranzuziehen. Die Entscheidungsgründe des Urteils bemerken dazu:

„... der Anwendung dieses Vertrages auf den vorliegenden Fall steht offenbar entgegen, daß eine Vertragsbestimmung, wodurch die Streitigkeiten der verschiedenen Untergehörigen des Fürsten und der Stadt ausgeglichen sind, keine Norm für die gegenseitigen Verhältnisse der Schlutuper und Travemünder Fischer sein kann, und daß von Rechtsverhältnissen, die für einen Bezirk in der See jenseits des Möwensteins und der Harkenbeck festgestellt sind, kein Schluß auf dasjenige zu machen ist, was innerhalb dieses Bezirkes beobachtet werden muß<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Die Stelle ist nicht etwa in dem Sinne zu verwerthen, als ob der Geltungsbereich des Niendorfer Vergleichs von 1817 bereits beim Möwenstein begänne; die dem Urteil vorausgehende Relation des Oberappellationsgerichtsrats Sach stellt das ausdrücklich fest. Vgl. Zfschr. XXII S. 19. — Die Worte „jenseits des Möwensteins und der Harkenbeck“ sind nicht auf eine Linie Möwenstein—Harkenbeck von bestimmter rechtlicher Bedeutung zu beziehen, sondern als Angabe der beiden äußersten bereits im Vergleich von 1610 genannten Landpunkte jener Strecken, für deren landwärtige Befischung seit 1610 besondere Bestimmungen bestehen; jenseits beider Punkte auf der holsteinschen und auf der mecklenburgischen Seite gelten andere Verhältnisse, das will das Urteil sagen. — Im Folgenden zitiere ich das von Gierkesche Gutachten nach dem ersten Druck von 1925, der dem Staatsgerichtshof eingereicht worden ist. Die eingeklammerten Ziffern verweisen auf die entsprechenden Stellen in dem zweiten Abdruck des von Gierkeschen Gutachtens in den „Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde“, 90. Jahrgang (1926) S. 25 ff.



Dieser eine Satz beseitigt alles, was die von Mecklenburg eingereichten Archiv- und Rechtsgutachten zusammengetragen haben, um mit Hilfe von Analogieschlüssen zu beweisen, daß Mecklenburg für die Strecke Priwall—Harkenbeck alle jene Rechte am Küstenmeer bereits seit dem 13. Jahrhundert besessen habe, die irgendwo sonst an der Ostseeküste nachweisbar seien; insbesondere auch in der Miendorfer Biek<sup>2)</sup>. Er unterstreicht hingegen mit allem Nachdruck die Tatsache, daß bis zur Harkenbeck grundsätzlich andere Rechtsverhältnisse bestehen, als jenseits der Harkenbeck oder irgendwo an der holsteinischen Küste. Er bestätigt also mit jenem Grade von Autorität, welcher den Entscheidungen dieses höchsten hanfischen Gerichts stets und heute noch<sup>3)</sup> zuerkannt

<sup>2)</sup> Diesen Schluß hat insbesondere von Gierke S. 16 (65) aus dem holsteinischen Privileg für Lübeck vom Jahre 1252 gezogen. („Es ist hieraus der Schluß zu ziehen, daß auch an der Mecklenburger Seite der Lübecker Bucht und insbesondere an der Strecke Priwall—Harkenbeck ein Hoheitsrecht des Mecklenburger Landesherrn am Küstengewässer seit dem 13. Jahrhundert bestand.“) Ich erinnere daran, daß dieser Schluß die Hauptstütze für die von von Gierke und nach ihm von Wenzel S. 49 und 55 aufgestellte Theorie war, Lübeck habe die Gebietshoheit an dem strittigen Meerestheil nicht durch Okkupation erwerben können, weil Mecklenburg bereits vorher die Gebietshoheit an ihm besessen habe. Von diesem Boden aus hat Wenzel dann die vorläufige Entscheidung des Staatsgerichtshofs kritisiert. (S. 55 f.): „Der Staatsgerichtshof übersieht, daß Mecklenburg an seinen Küstengewässern laut urkundlichen Belegen von jeher Gebietshoheit besessen hat, und nicht der geringste Anhalt dafür besteht, daß die streitigen Gewässer hiervon ausgenommen waren“. Es ist festzustellen, daß auch Wenzel nicht einen einzigen „urkundlichen Beleg“ für seine Behauptung anzuführen hat, soweit es sich um die Strecke Priwall—Harkenbeck handelt; der einzige Stützpunkt dieser polemischen Ausführungen ist eben nur der Analogieschluß zu den „Bezirken in der See jenseits des Möwensteins und der Harkenbeck“. Das Urteil des Oberappellationsgerichts von 1825 verurteilt zugleich das von den Archiv- und Rechtsgutachten eingeschlagene Verfahren. Im übrigen verweise ich auf das, was ich in Ztschr. XXIV S. 55 ff., insbesondere zu der holsteinischen Urkunde von 1252, S. 60 f. Anm. 15 ausgeführt habe. — Abschnitt I von Archiv IV, „Das landesherrliche Recht am Küstengewässer“ enthält keine neuen Gesichtspunkte. Der Schluß von Archiv V S. 11, es falle „selbstverständlich die Möglichkeit eines Erwerbs durch Okkupation im Rechtsinn weg“, da die Vorstellung, es habe im Mittelalter keine landesherrliche Meereshoheit gegeben, als irrig erwiesen sei, ist selbst dann belanglos, wenn dieser Beweis für die übrigen Küstenstreifen Mecklenburgs wirklich erbracht wäre; es kommt hier eben nur auf die notorische Sonderentwicklung bis zur Harkenbeck an.

<sup>3)</sup> Vgl. die Bemerkung von Langfeld, Jahrbücher des Ver. f. Meckl. Gesch. 90 S. 24.



wird, die Richtigkeit des von Lübeck von Anfang an eingenommenen Standpunktes: Im Verhältnis zu der Uferstrecke jenseits der Harkenbeck herrschen „Rechtsverhältnisse“, die nach der Ansicht des Richters von 1825 sich grundsätzlich von denen diesseits der Harkenbeck unterscheiden.

Worin der Unterschied dieser „Rechtsverhältnisse“ zu suchen ist, wird nach dem, was über Reede und Reedeinheit zu sagen war, nicht zweifelhaft sein können: An der Harkenbeck war die „Reedegränze“ (1747); zurückzuverfolgen ist die Reede in dieser Ausdehnung bis 1516; belegt, wenn auch ohne Angaben über die Ausdehnung, ist sie 1455; vermutlich bereits um 1250 in dem mehrfach erörterten Briefe König Hafons von Norwegen<sup>4)</sup>. Jedenfalls: solange es eine Lübecker Seeschiffahrt gab, mußte es wegen der natürlichen Verhältnisse eine Seereede geben, und seit es diese gab, entwickelten sich auf ihr Hoheitsrechte des sie mit seinen maritimen Machtmitteln beherrschenden Uferstaates. Wenn vor 1516 nähere Angaben fehlen, so ist bei der Art der Anlässe, die seit 1516 zu solchen führten, nur der Schluß möglich: vorher war es nicht zu Reibungen mit dem südlichen Uferstaat, Mecklenburg, gekommen; wenigstens nicht zu solchen, die einen attemmäßigen Niederschlag gefunden hätten.

Diese Grundfragen werden als gesichert zu gelten haben. Was zweifelhaft bleiben kann, ist die Abgrenzung der Herrschaftsbereiche zwischen Reede und mecklenburgischem Ufer. Um hier zu endgültigen Ergebnissen zu kommen, kann logischerweise wiederum nur der Weg begangen werden, festzustellen: Wie haben sich auf dieser konkreten Strecke die beiderseitigen Hoheitshandlungen tatsächlich abgegrenzt; nicht aber der, einen Zustand, den man irgendwo anders, etwa auf Rügen oder an einer ganz anderen Stelle der mecklenburgischen Küste glaubte nachweisen zu können, einfach als für die Strecke Primall—Harkenbeck als erwiesen zu behandeln. Außerdem wird man auch für diese strittige Strecke wiederum auf das genaueste zu unterscheiden haben: Was war hier der tatsächlich in Übung gewesene rechtliche Zustand? Was war dagegen nur eine einseitige Parteibehauptung über angebliche Ausübung von Rechten, der aber keine Wirklichkeit entsprach?

<sup>4)</sup> Vgl. zuletzt Ztschr. XXIV S. 127, Anm. 125.



2. Es kommt also alles darauf an, nachzuweisen, wer Hoheits-handlungen auf der strittigen Wasserfläche vorgenommen hat. Archiv V hebt ganz mit Recht hervor, daß man von mir solche Nachweise erwarten müsse<sup>5)</sup>. Es fügt allerdings sofort hinzu, daß solche Nachweise bei mir fehlten. Die Beantwortung der Frage hängt aufs engste zusammen mit der Frage nach den obrigkeitlichen Organen, die in den verschiedenen Jahrhunderten beiden Staaten zur Verfügung gestanden haben. Auch darin dürfte ich im Prinzip mit Archiv V übereinstimmen. Denn Archiv V weist es zurück, daß bis zur allerjüngsten Vergangenheit es an jeglichem staatlichen Organ zur Wahrnehmung seiner Rechte gefehlt habe. „Diese Organe sind die Jahrhunderte hindurch die Amtmänner des Amtes Grevesmühlen und ihre Strandreiter gewesen“<sup>6)</sup>.

Damit sollte doch eigentlich die ganze Frage erledigt sein. Denn daß Strandreiter Hoheitsrechte nur auf dem mit Wasser überspülten Boden, solange sie körperliche Berührung zu ihm haben, ausüben können, ist doch einleuchtend. Zumal dann, wenn jenem Staate, der bis zur Hartenbeck die Reedehoheit in Anspruch nimmt, im Überfluß wirklich aktionsfähige Organe zur Verfügung gestanden haben, um seine Hoheitsrechte auf der Wasserfläche vor diesem Strande effektiv sichtbar und damit wirksam werden zu lassen.

Neben der Zentralbehörde des Senats übten eine Reihe von Behörden Funktionen auf dem strittigen Gebiete aus. Vor allem aber: jeder von ihr standen die notwendigen Unterorgane zur Durchführung ihrer Anordnungen auf dem Wasser selbst zur Verfügung. Der Bogt in Travemünde, später Hauptmann genannt, war die wichtigste Unterbehörde in Travemünde selbst; im 18. Jahrhundert kam der Lotsenkommandeur hinzu. Standen dem letzteren die Lotsen mit ihren Lotsenbooten zur Verfügung,

<sup>5)</sup> Archiv V S. 47.

<sup>6)</sup> Ebenda S. 50. — Bis zum Jahre 1925 sind für die Wahrnehmung von Mecklenburger Hoheitsrechten keine geeigneteren Organe zur Verfügung gewesen; gerade nicht für eine etwa von Mecklenburg vorzunehmende Fischereiaufsicht. In den mündlichen Verhandlungen am 10. Oktober 1925 vor dem Staatsgerichtshof erklärte der mecklenburgische Regierungsvertreter, eine Fischereiaufsicht wäre Mecklenburg zu kostspielig gewesen.



so dem ersteren die Fischer, die zur Ausführung obrigkeitlicher Befehle verpflichtet waren, und die vor allem immer ihre Wadeschiffe zu stellen hatten<sup>7)</sup>. Dazu kamen aber noch die in Travemünde garnisonierten Lübecker Soldaten; vorher, im 16. Jahrhundert, die in Lübecks Sold stehenden Landstrecke, die etwa zur Besetzung der auf der Reede liegenden Schiffe herangezogen wurden; in neuester Zeit Organe der Polizei, insbesondere der Fischereiaufsesser in Travemünde.

Mit Hilfe dieser Organe hat Lübeck eine große Zahl der verschiedensten Hoheitsrechte in dem Gewässer vor der mecklenburgischen Küste ausgeübt. Ich übergehe sehr wichtige: Bestreitung der gesamten Sicherungsmaßnahmen für die Schifffahrt auf der ganzen nautischen Reede, sei es durch Betonung, Leuchtfener (seit 1316; 1539 Leuchtturm erbaut), sei es durch Organisation eines staatlichen Lotsenwesens. Ich erinnere an gewisse Verbotsrechte, die Lübeck auf der ganzen Reede bis zur Hartenbeck ausübte: das Verbot des Ausschüttens von Ballast; das Verbot jeglichen Löschens und Ladens bis zur Hartenbeck (1747); den Ausschluß aller Fischerei vom Gebiet der eigentlichen Reede in der Zeit von 1610 bis 1825; endlich die Verbote für quarantänepflichtige Schiffe, die 1805 dahingingen, daß verdächtige Schiffe überhaupt nicht auf der großen Reede, sondern vor derselben eine Viertelmeile nordwärts hingelegt werden mußten<sup>8)</sup>.

<sup>7)</sup> So werden z. B. 1658 zur Reusenzerstörung bei Rosenhagen 6 Wadeschiffe voller Fischer mit ihren langen Büchsen aufgeboten: *Ztschr.* XXII S. 318. 1615 holen auf Befehl des Travemünder Bogts Fischer den vor Rosenhagen treibenden Leichnam nach Travemünde ein. 1600 erhalten die Fischer den Befehl, dem Hartenseer Gutsfischer auf der Reede Wade und Kahn zu nehmen. *Ztschr.* XXII S. 279.

<sup>8)</sup> Lüb. Verordnungen Bd. 14, S. 148. — Über die Entfernung, bis zu der die Lotsen den einfahrenden Schiffen pflichtmäßig entgegenzufahren hatten, berichtet anschaulich Lotsenkommandeur *Zuhr* 1867, Dez. 11.: „Soweit die Witterung überall eine Fernsicht gestattet, werden die von der Wache wahrgenommenen Schiffe jedesmal so zeitig angefahren, daß dieselben über das Brodtner Riff hinaus mit Lootsen besetzt werden. Eine Verzögerung kann nur dann stattfinden, wenn dicke regnichte oder neblichte Luft die Fernsicht verhindert. In solchen Fällen und wenn dazu noch NO Sturm und starker eingehender Strom kommt, erheischt es die Pflicht eines jeden vernünftigen und gewissenhaften Captains, rechtzeitig beizudrehen und den Lootsen abzuwarten, oder zu ankern. Wer anders handelt . . . muß leichtsinnig genannt werden.“



Ungleich intensiver als auf dem Reedeteile, der am weitesten seewärts lag, waren natürlich die Funktionen, die Lübeck auf dem inneren Teile der Reede ausübte; dieser Reedeteil war der rechtlichen Natur nach Lübecker Hafen. Schiffe, die hier ankerten, unterstanden einer sich ungleich vielseitiger äußernden Verordnungs-gewalt Lübecks. Schon den Ort, wo sich die ankommenden Schiffe verankerten, bestimmte der Lotse, der dem Schiffe weiter hinaus auf der Reede vorher entgegengefahren war. Der Lotse bestimmte ferner, wieviel Ladung auf der Reede zu löschen war, da er die Verantwortung dafür trug, das Schiff nun auch wirklich über die Plate wegzubringen, und die Neigung bei den Schiffern bestand, den Tiefgang des Schiffes zu gering anzugeben. Der Lotse gab den Befehl, wenn auf der Reede das Schiff den Anker aufzuwinden hatte, um die Fahrt in den Hafen unter seiner Leitung zu beginnen<sup>9)</sup>. Sache des Lotsenkommandeurs war es, dafür zu sorgen, daß die Schiffe auf der Reede so verankert waren, daß sie nicht Gefahr liefen, sich bei drehendem Winde gegenseitig Schaden zu tun. Geregelt war das Löschen und Laden, der Verkehr der dazu nötigen Leichterfahrzeuge von dem Travemünder Hafen zur Reede hinaus. Geregelt war das Ballastnehmen und -abgeben. Verboten war es bereits 1679, Waren von einem Schiff in das andere zu laden. Selbstverständlich galten alle diese Verordnungen nicht nur für einheimische, sondern auch für fremde Schiffe: sie waren gebietsrechtlich aufgebaut.

(St. A. Lübeck, Senatsakten Travemünde, Vol. N 4 Fasc. 1 fol. 72 f.) — Wenn man dazu die Erklärung des Direktors der Navigationschule in Lübeck, Franz Schulze, von 1909 hält, daß „die Lotsen noch heute die Deckpeilung der Mühle zu Bohnsdorf mit dem Gömniger Turm als gute Marke brauchen, die in 8,5 m Tiefe frei vom Steinriff führt“, so ergibt sich ohne weiteres, daß bis zu dieser Linie die Schiffe jedenfalls unter der Anordnungsgewalt der Lotsen stehen.

<sup>9)</sup> Vgl. in dem vorhergehenden Gutachten (nach seinem Abdruck in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Band XXV zitiert: Ztschr. XXV) S. 72 Anm. 110 die anschaulichen Mitteilungen eines schwedischen Schiffers vom Jahre 1765; instruktiv ist auch, was 1778 der Lotsenkommandeur über seine Funktionen auf der Reede aus sagt. Staatsarchiv Lübeck, Kammereiakten Travemünde, Fasc. Löschen und Laden, Nr. 28. Vgl. auch die Ordnung über den Leichterverkehr auf der Reede vom Jahre 1580. Ztschr. XXIV S. 33.



Dasselbe gilt von der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf der Reede. Auch hier nur einige Beispiele: 1559 wird auf dem Schiffe des Peter Meyer ein Matrose von einem andern tödlich verwundet. „Dewile idt up der Reede geschehen ist“, wird der Tote und der Täter dem Bogt zu Travemünde ans Land geliefert; an dem Toten wird das Fahrrecht vollzogen; gegen den Täter das Strafverfahren eingeleitet. Ähnliches ist für 1618 belegt<sup>10)</sup>. Als 1799 ein auf der Reede liegendes englisches Kriegsschiff von einem gleichfalls auf der Reede liegenden Handelschiff einen Matrosen preßt, soll der Kommandant gezwungen werden, ihn wieder herauszugeben. Der Kommandant erklärt, in diesem Falle dem Kauffahrer den Matrosen auf der See wieder zu nehmen; die deutlichste Anerkennung, daß er auf der Reede der Lübecker Gerichtsbarkeit untersteht, im Gegensatz zur offenen See<sup>11)</sup>.

Jedenfalls: Von Travemünde bis zur Hartenbeck lag bis zur Wassergrenze der Reede nach dem mecklenburgischen Ufer zu, die in der Peillinie Kirchturm—Leuchtturm Travemünde festgestellt werden konnte, vor der mecklenburgischen Küste kein freies Meer, nicht, um in der Sprache des 17. Jahrhunderts zu reden, „die offenbare See“, sondern die nautische Reede, auf der ausschließlich Organe Lübecks staatliche Rechte wahrnehmen. Wie stand es nun mit der Ausübung von Hoheitsrechten auf der Wasserfläche zwischen dieser Linie und dem Ufer selbst? —

3. Aus der Tatsache, daß vor der mecklenburgischen Küste die Reede lag, daß also hier ein besonders starker Verkehr von Schiffen herrschte und daß bei Sturm für die auf der Reede ankern- den Schiffe immer die Gefahr bestand, ins Treiben zu kommen und im flachen Wasser zu scheitern, ergibt sich von selbst, daß hier Strandungsfälle besonders zahlreich waren. Es ergibt sich aber auch weiter, daß der Staat, der die Hoheit auf der Reede als Ankerplatz hatte, für Hilfe bei Seenot auf dem Strandmeer zwischen Reede und Ufer sorgen mußte, wenn der fremde Uferstaat keine geeigneteren Organe für die Erfüllung solcher

<sup>10)</sup> Ztschr. XXII S. 40 ff.

<sup>11)</sup> Ztschr. XXII S. 41 Anm. 66.



Aufgaben hatte als eben seine — Strandreiter. Es ergibt sich endlich, daß unter dem Zwang dieser Verhältnisse Organe des Lübecker Staats dauernd Hoheitsfunktionen unmittelbar vor dem mecklenburgischen Strande ausüben mußten, soweit nicht Funktionen des Uferstaats erfolgen konnten, zu denen er allein wirklich fähig war: also solche auf dem Strand bei einer Wassertiefe, wo der Strandreiter wirklich etwas unternehmen konnte.

Was von mecklenburgischer Seite an Quellenmaterial beigebracht wird, erweist mit erfreulicher Deutlichkeit, daß die Dinge sich nun auch in den altenmäßig belegten Einzelfällen tatsächlich so abgespielt haben: Denn bei den beiden einzigen Strandungsfällen, über die Archiv II Akten beibrachte, wird beidemale ausdrücklich betont, daß man von Mecklenburger Seite nichts habe unternehmen können, weil man an die Schiffe nicht herankamte. Es handelt sich um Fälle der Jahre 1662 und 1665 <sup>12)</sup>; und bei dem Fall des Jahres 1660 <sup>13)</sup> lagen die Dinge ebenso: Wieder erscheinen auf mecklenburgischer Seite zwei Strandreiter zur Wahrung des mecklenburgischen Strandrechts; es wird ihnen bedeutet, daß sie mit ihren Pferden doch nicht an das Schiff heranreiten können; darauf reiten sie wieder fort. Weder 1660, noch 1662, noch 1665 hatte man überhaupt nur das primitivste Mittel zur Hand, um einen „Strandrechtsanspruch“ bis zu einer auch noch so bescheidenen Wassertiefe überhaupt in Erscheinung treten zu lassen, nämlich ein Boot.

Die Feststellung der faktischen Unmöglichkeit, das Strandrecht auszuüben, wenn Schiffe oder Schiffsgut bei einer Tiefe von etwa mehr als einem Meter an den mecklenburgischen Strand geworfen waren, ist aber nicht in dem Sinne zu deuten, daß die Bergung von Rechts wegen von mecklenburgischer Seite hätte erfolgen müssen, wenn man nur gerade Boote zur Hand gehabt hätte. Das ist die Ansicht von Archivgutachten II (S. 111) wie der von ihm abhängigen Rechtsgutachten von Gierkes und Wenzels. Aber diese Ansicht steht im Widerspruch zu den Quellen. Schon das Protokoll vom 20. November 1660 beweist das Gegenteil, wenn man nur nicht, wie es Archiv II getan hat, mit dem Abdruck (S. 109) gerade dort aufhört,

<sup>12)</sup> Archiv II S. 215.

<sup>13)</sup> Archiv II S. 108 ff.



wo die wichtigsten Sätze für die Beurteilung der Rechtslage erst kommen. Der Abdruck in Archiv II endet mit der Drohung der wegreitenden mecklenburgischen Gendarmen, ihr Landesherr werde noch mit den Schiffen zu tun haben; mit andern Worten: es schien immerhin ein Versuch von mecklenburgischer Seite zu drohen, sich der Schiffe zu bemächtigen. Da fährt nun der Travemünder Bogt fort:

„Den Schiffern hebbe ich abermahl anbefohlen, dat se h meister up ihre schiffe blyven sollen; kenmant (niemand) udt Meckelenburch dat geringste van dem schiffe wat af hallen laten; wo nicht mit gutte, se mit gewa(ld)dt af wyjen“ (von Travemünde sollen 50 Mann zur Hilfeleistung auf das eine der beiden Schiffe gehen, das vielleicht noch abzubringen ist, um zu versuchen), „is hie bynnen tho bringen.“

Mit andern Worten: Würde Mecklenburg mit tauglicheren Mitteln, als es seine Strandreiter waren, den Versuch gemacht haben, an die Schiffe heranzutommen, so würde man ein solches Vorgehen mit Gewalt zurückgewiesen haben. Und darin verfuhr der Travemünder Bogt nicht willkürlich, sondern auf direkten Befehl des Lübecker Rats<sup>14)</sup>. Lübeck duldete auf dem Reedeufer kein mecklenburgisches Bergerecht, soweit es nicht am Strand selbst in körperlicher Berührung mit dem Boden ausgeübt werden konnte. Zur Durchsetzung dieses Standpunkts besetzt es die Schiffe mit ausreichender Mannschaft, um unter Umständen einen mecklen-

<sup>14)</sup> Bereits in seiner ersten, am 17. November erfolgten Meldung von dem doppelten Strandungsfall des 16. Novembers an den Rat hatte der Travemünder Bogt gemeldet, daß er von der Ladung, was noch brauchbar war, nach Travemünde habe schaffen lassen; das Salz (nicht Holz, wie Archiv II S. 109 zu lesen steht) sei allerdings ganz verdorben. Hier heißt es wörtlich: „Ihre fürstl. gnaden mit syn soldat konnen dartho nicht lahmen. Den scheffern hebbe ich anbefolen, forge tho dragen, dat se nemant lasen an bordt thamen, sunder meister van ihre scheppe blyven, bet dero syggel und tregge und geschuit dar van anhero gebracht. De wrache werden wol in grundt sytten blyven.“ Der Rat schreibt darauf noch am selben Tage: „Befehlen euch darauff, das ihr aller möglichkeit nach darob sein sollet, das die schiffe und guter gerettet werden mögen; wie ihr den so viel bosvold, als immer auffzubringen sein wirbt, dazu gebrauchen und dahin schiden werdet, daß sie mögen retten helfen, was gerettet werden kan; auch die Mecklenburgischen leute, so sich möchten daran machen wollen, besteglichst abwehren lassen“!



burgischen Versuch mit Gewalt abzumehren. Das Wasser unmittelbar vor der mecklenburgischen Küste bei Rosenhagen ist eben nicht freies Meer, sondern beherrscht — gerade auch militärisch — von demselben Staate, der die Hoheit auf der nautischen Reede ausübt: Lübeck. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß es ganz ausgeschlossen ist, den Vorfall des Jahres 1660 dahin auswerten zu wollen, als ob er einen Beleg für die mecklenburgische Parteibehauptung von 1616 abgebe, des Herzogs Strandgerechtigkeit erstreckte sich, „soweit die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“. Das Gegenteil ist der Fall; die Wassertiefen, bei denen die Schiffe gesunken waren, werden von dem Travemünder Vogt verschieden angegeben; einmal 3 Faden (5,4 m), ein ander Mal mit nur 14 Fuß (rund 4 m). Der Strandungspunkt ist also ungefähr gerade in der Mitte zwischen Rosenhagen und der „eigentlichen“ Reede zu suchen (Linie Kirchturm—Leuchtturm Travemünde), jedenfalls landwärts der Linie, wo Schiffe noch fuhren. Gerade hier aber übt Lübeck die erwähnten Funktionen aus <sup>15)</sup>.

<sup>15)</sup> Die Interpretation der Akten über den Strandungsfall von 1660 gehört zu den Punkten, in denen man mir fortgesetzt unzulängliche Arbeitsweise vorgeworfen hat. Ich soll meine Quelle mißverstanden haben, behauptet Archiv II, 108. Sofort hat von Gierke S. 29 (100) dieses Werturteil sich zu eigen gemacht, ohne die geringste Kritik an Archiv II zu versuchen. Dasselbe gilt von Wenzel S. 65, für den nun hier wie auch sonst Archiv II und von Gierke bereits zwei Autoritäten sind. („Die eingehende Prüfung der Fälle durch das Meckl. Staatsarchiv und v. Gierke hat diese Ansicht widerlegt und dargetan, daß das Standrecht des Herzogs bis zur Meerestiefe reicht.“) — Archiv III wirft mir in einem besonderen Nachwort vor, daß ich nicht „berichtigt“ habe, was ich trotz Kenntnis von Archiv II und von Gierke hätte wissen müssen; Archiv IV stellt bereits fest, das von dem, was ich über Strandhoheit einschließlic des Fahrrechts (davon oben im Text) „für Lübeck glaubte feststellen zu können, nichts übrig bleibt“ (S. 38). — Zu Ztschr. XXIV hätte ich also nur zu „berichtigen“, daß Archiv II in seinem späteren, mir bei Abfassung von Ztschr. XXIV (S. 1—32) noch unbekanntem Teil tatsächlich auf den Fall von 1660 noch eingegangen ist. Materiell ändert sich damit aber gar nichts, da ich selbstverständlich alles, was ich über den Fall von 1660 früher gesagt habe (namentlich Ztschr. XXIV S. 22 f.), voll aufrechterhalte, und gegenüber den Äußerungen von Archiv II und seinen Nachfolgern einfach darauf verweise, daß hier wiederum nur unzulängliche Quelleninterpretation seitens der Verfasser von Archiv II die Grundlage zu solchen überheblichen Urteilen gegen mich bildet.



Es entspricht ganz dem von Lübeck 1660 eingenommenen Standpunkt, wenn die Stadt 1750 durch militärisch gesicherte Arbeitsleute den mecklenburgischen Strand bei Rosenhagen nach Holz absuchen läßt, das aus einem auf der Reede gesunkenen Ballastboote stammte; von einem „Übergriff“ könnte man dabei nur reden, soweit etwa diese Arbeitsleute und Soldaten den Strand selbst betreten hätten. Was es in beiden Fällen zu bedeuten hat, wenn Lübeck hier, wie auch bei andern Gelegenheiten, z. B. den Reusenzerstörungen von 1616 und 1658, bewaffnete Mannschaft an das Mecklenburger Ufer der Travemünder Reede schickt, beleuchtet am besten ein Vorkommnis des Jahres 1780. Damals war ein Schiff auf dem mecklenburgischen Strande bei Schwansee, also außerhalb der Reede, bei 6 Fuß Wassertiefe gestrandet. Der Travemünder Stadthauptmann hatte 2 Soldaten von der Zitadelle auf das Schiff geschickt mit der Instruktion, sie sollten sich mit dem Gewehr nur auf dem Schiff aufhalten. Darauf erhält der Stadthauptmann die Instruktion vom Senat, „daß, wenn auf unstreitig fremdem territorio Schiffe stranden mögten, solche nicht durch Soldaten, sondern durch Lotsen oder sonstige Leute bewachtet; sonst aber, und namentlich wenn sie in der Trave fest zu sitzen kommen, dieselben ohne Unterschied mit Soldaten besetzt werden sollen“. Das Verhalten Lübecks erinnert hier ganz an das von 1747 in der Frage des Hafenrechts: nur innerhalb der Reede fühlte man sich damals zu seiner Ausübung befugt; schon nicht mehr bei Schwansee<sup>19)</sup>.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat man auf Lübecker Seite von der Verwendung von Militär allmählich überhaupt abgesehen. Man konnte das jetzt um so leichter, als die älteren Anschauungen vom Strandrecht als eines nutzbaren Regals des Landesherrn in Wegfall kamen, und man in Mecklenburg für die finanziell unergiebigere Ausübung der Hilfe bei Strandungsfällen kein besonderes Interesse hatte. So gab es jetzt selbst dann keinen Konflikt mehr, wenn die von Travemünde aus geschickten Lotsen und Arbeiter sogar den Strand selbst auf

<sup>19)</sup> Die Akten von 1780: Staatsarchiv Lübeck, Kammerei-Archiv, Vol. Travemünde, Lotsenwesen Fasc. 1 Nr. 6 d und 7. — Für 1747 vgl. Ztschr. XXV S. 88.



der Strecke Priwall—Harkenbeck beim Bergen betraten<sup>17)</sup> oder Schiffe, die am Rosenhagener Strande festsaßen, von Travemünde aus geborgen wurden<sup>18)</sup>. Selbstverständlich blieb in dem entscheidenden Punkte, daß nämlich alle Bergeshilfe am mecklenburgischen Ufer der Reede bis zur Harkenbeck nur und ausschließlich von Lübecker Organen geleistet wurde und geleistet werden konnte, alles beim alten bis zum heutigen Tage, und deshalb ist es ganz verfehlt, wenn von Gierke aus der sog. mecklenburgischen Regiminalverordnung vom 20. Dezember 1834 und der gleichzeitigen Instruktion für die an der Ostseeküste gelegenen Ämter, Strandung und Strandgut betreffend, den Schluß zieht<sup>19)</sup>, daß diese Verordnung auch für die strittige Küste in Geltung gewesen wäre. Gerade jene Hilfe, die den Inhalt des von Gierke in Sperrdruck

<sup>17)</sup> Am 25. August 1798 droht ein mit Brettern beladenes, auf der Reede neben einem dort ankernden Schiffe liegendes Ballastboot unterzugehen, ein Teil seiner Ladung fällt ins Wasser und treibt auf den Mecklenburger Strand. Postenkommandeur Wohler schickt sofort 6 Arbeiter an den Strand. (Da das Unglück durch plötzlich auftretenden Sturm aus Nord-Nord-West entstand, wird es der Strand zwischen Rosenhagen und Pötenitz gewesen sein.) Diese Arbeiter sind die ganze Nacht bis zum Morgen des 26. August damit beschäftigt, „die hingespülten Bretter aus dem Wasser aufs Land zu ziehen“. Das Ballastboot wird nach Travemünde eingebracht; bei den Brettern am mecklenburgischen Strande wird eine Wache avsgestellt, „bis sie bey besserer Witterung zu Wasser anhero gebracht werden können“. St. Archiv Lübeck Kammerei Archiv Vol. Travemünde, Postenwesen Fasc. 1 Nr. 38.

<sup>18)</sup> Am 2. November 1801 treibt ein plötzlich auftretender Nordweststurm 4 auf der Reede liegende Schiffe an und auf den Strand bei Rosenhagen. Drei sind am meisten gefährdet; das eine liegt dicht am Ufer auf 7 Fuß (rund 2 Meter); die beiden andern bei 11 und 12 Fuß Wassertiefe. 20 Arbeiter und alle 12 Posten helfen bei den Bergungsarbeiten. Bei steigendem Wasser gelingt es, „alle drei Schiffe vom Strand ab und gegen Morgen auf der Rhede zu Anker zu bringen“. Ebenda Nr. 43. — Am 27. Februar 1806 wird ein nach Bordeaux bestimmtes Schiff bei starkem Nord-Nord-Westwind „unweit nahe Rosenhagen im Strandt getrieben“. Am folgenden Tage gelingt es, das Schiff loszubekommen und nach Travemünde hereinzubringen. Ebenda Nr. 49.

<sup>19)</sup> von Gierke, S. 31 (105 f.). — Wenn von Gierke S. 29 (102) die Frage aufwirft: „Wo sind denn neuere Fälle für die Ausübung einer lübeischen Strandungshoheit in bezug auf die Strecke Priwall—Harkenbeck? Wo sind Hoheitsakte Lübecks, die beweisen, daß es an die Stelle von Mecklenburg in bezug auf das diesem angeblich abhanden getommene Hoheitsrecht getreten ist?“, so verweise ich einfach auf die Strandungsfälle von 1798, 1801 und 1806, über die das Nötige in den beiden letzten Anmerkungen wiedergegeben ist.



wiedergegebenen § 5 ausmacht, ist notorisch zu allen Jahrhunderten (vgl. oben die Altenauszüge über den Strandungsfall des Jahres 1660!) von Lübeck gestrandeten Schiffen geleistet worden. Und wenn von Gierke dann damit schließt: „Es kann also gar kein Zweifel sein, daß hier ein Hoheitsrecht über das Küstengewässer mit weitgehendem Polizeizwang ausgeübt wird“ — so stimme ich darin mit von Gierke überein; nur ist die Ausübung eines solchen Polizeizwangs für das strittige Gewässer nicht zugunsten Mecklenburgs, sondern Lübecks zu buchen; und zwar gerade auch für die früheren Jahrhunderte<sup>20)</sup>. Das Heranziehen der Ver-

<sup>20)</sup> Mit den bisherigen Feststellungen erledigen sich alle Einzelangriffe der verschiedenen Archivgutachten gegen meine Beurteilung der Strandhoheitsfrage z. B. Archiv IV S. 12: „Niemals hat Lübeck späterhin die mecklenburgische Strandhoheit vor Rosenhagen angezweifelt.“ Es genügt auf den Fall von 1660 hinzuweisen, wo Lübeck eben eine Strandhoheit, die über den Strand im engsten Sinne hinausgehen würde, mit Gewalt abzuwehren entschlossen ist; es genügt der Hinweis auf die Verwendung bewaffneter Lübecker Mannschaft in dem Gebiet, das als mecklenburgischer Strand von Archiv- und Rechtsgutachten in Anspruch genommen wird; es genügt der Hinweis auf die Fälle der Jahre 1798—1806. Und wenn dann Archiv IV unter Hinweis auf das Schreiben des Speyrer Prozeßvertreters von Lübeck behauptet, Lübeck habe die mecklenburgische Strandhoheit im Fischreusenprozeß ausdrücklich zugegeben, so genügt doch ein Blick in das Schreiben, das Lübeck selbst an den Herzog abgefaßt hat (Ztsch. XXII S. 314), um sich von dem Gegenteil zu überzeugen. Mit voller Absicht vermeidet hier Lübeck das Wort „Strandgerechtigkeit“ überhaupt und sagt statt dessen: „E. F. G. ihre des orts angrenzende land und botmehigkeit“ (Ztschr. XXII S. 100), und in dem Lübecker Konzept sind hinter diesen Worten als interner, natürlich nur für Lübeck bestimmter Kommentar die Worte hinzugefügt: „haec posita pro: strant und strantgerechtigkeit, soweit sich dieser erstreckt; ne ponendo ista videamur concedere id, de quo non satis constat, an habeat princeps talia iura“. Deutlicher kann doch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Lübeck nicht daran dachte, einen Anspruch auf mecklenburgische Strandhoheit „bis die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“ anzuerkennen! In dem Schreiben des Speyrer Prozeßvertreters ist der Hauptnachdruck vermutlich auf das „novum“ jus der Strandgerechtigkeit zu legen; ein neues, also nicht anerkanntes Recht, besser gesagt: Unrecht ist die Strandgerechtigkeit. Eine solche Interpretation würde den Speyrer Prozeßvertreter in diesem Punkte in Einklang mit der vollkommen bekannten Stellung des Lübecker Rates (s. oben) erscheinen lassen. Will man aber den Schriftsatz des Speyrer Prozeßvertreters anders interpretieren, so wäre das nur ein neuer Beweis für seine von mir erwiesene sachliche Minderwertigkeit als Quelle (vgl. Ztschr. XXII S. 287 ff.) Selbstverständlich halte ich an meiner Darstellung des Fischreusen-



ordnung von 1834 beweist also nur, daß es unrichtig ist, aus allgemeinen Mecklenburger Verordnungen zu folgern, sie seien für die strittige Küste in Geltung gewesen — eine Folgerung, welche die vorläufige Entscheidung des Staatsgerichtshofs für die späteren mecklenburgischen Verordnungen über den Fischereibetrieb in der Ostsee usw. bereits abgelehnt hat<sup>21)</sup>.

4. Nicht minder scharf und abfällig als meine Ausführungen über das Strandrecht werden von Archiv II und IV die über das Fahrrecht behandelt; auch hier schließen sich die Rechtsgutachten in der bekannten Weise an, daß sie das von Archiv II Borgebrachte übernehmen und unterstreichen<sup>22)</sup>. Aber auch hier sind die beiden Rechtsgutachten schlecht beraten gewesen; denn auch hier ist Archiv II bei dem Hauptfall des Jahres 1615 genau so verfahren, wie bei dem Strandungsfall von 1660: es hört mit dem Abdruck der einschlägigen Akten gerade dort auf, wo sie für die Rechtslage des Falles etwas Wesentliches sagen. Der Travemünder Vogt hatte den Befehl erteilt, den Toten einzuholen, „so ehr den todten corper in der see treiben funde“. Dann aber noch hinzugefügt: „Sofern er aber den todten corper landt oder grundt-ruerig finden wurde, solte er denselbigen liggen und bleiben laßen“. Derselbe Zusatz: „Sofern aber der todte das landt beruerte, solte er den corper liggen laßen“ findet sich auch in der Erklärung des vom Travemünder Vogt mit der Abholung des Toten Beauftragten; sie folgt unmittelbar hinter den von Archiv II S. 113 abgedruckten Worten: „dieweil er lubscher burger gewesen“; aber gerade hier hört der wörtliche Abdruck bei Archiv II auf! Und ebenso sagt der Beauftragte des Vogtes weiter aus:

streites, wie ich sie 1924 Ztschr. XXII S. 277 ff. gegeben habe, durchaus fest. Das Urteil von Archiv II über die angebliche Anerkennung der mecklenburgischen Strandhoheit im Jahre 1618 beweist höchstens, daß Archiv II auch hier wiederum seiner längst bekannten Gewohnheit folgt, die qualitativ wichtigen Quellen nach irgendeiner unzuverlässigen Angabe umzuinterpretieren. Als Kuriosum erwähne ich, daß Archiv II mir S. 172 ein angebliches „Mißverständnis“ zuschreibt, wo es feststeht, daß das grobe „Mißverständnis“ in der Beurteilung des Speyrer Syndikus R h u n von dem leider ungedruckten Archiv I begangen worden ist. Vgl. Ztschr. XXII S. 287 f.

<sup>21)</sup> Vgl. Ztschr. XXIV S. 42.

<sup>22)</sup> Archiv II S. 112–122; Archiv IV S. 38; von Gierke S. 27 f. (96 ff.); Wenzel S. 64 f.



„Da habe er gesehen, das der corper in der see getrieben, und nicht grundt oder landtruerig sei gewesen; derowegen habe er denselbigen mit . . . sich nach Travemünde gefuehret.“

Hätte von Gierke von diesen Angaben der Akten Kenntnis gehabt, so würde er wohl kaum die Behauptung aufgestellt oder übernommen haben, die Frage der Grundrurigkeit habe bei den Strandrechtsfällen keine Bedeutung gehabt; noch viel weniger ist der von Archiv II gezogene Schluß gerechtfertigt, daß der Leichnam von den Lübeckern „sicher im tiefen Wasser, im Strom“ (Archiv II S. 114) abgeholt sei. Die Akten bezeugen das Gegenteil. Auf Befehl des Lübecker Rats nahm am 2. Januar 1616 der Prokurator Johann Petrejus eine Ortsbesichtigung der Stelle, wo der Leichnam eingeholt war, vor. Als das Boot an die Stelle kommt, wo die Leiche abgeholt worden war, stößt einer der mitfahrenden Lübecker Fischerältesten einen langen Stock ins Wasser; es wird festgestellt, daß an der Stelle 1 Faden und 1 Elle Wassertiefe war; außerdem wird die Entfernung zum Lande mit einem Steinwurf wiedergegeben. Es kommt also eine Wassertiefe von noch nicht  $2\frac{1}{2}$  Metern heraus; niemand wird ernstlich behaupten wollen, daß hier bereits „die rechte Tiefe des Meeres“ sei, bis zu der angeblich die mecklenburgische Strandhoheit und mit ihr die Ausübung des Fahrrechts sich erstreckt haben soll. Die Akten dulden keinen Zweifel: Man ist sich auf beiden Seiten darüber einig, daß der tote Körper, wenn er grundruhig gemacht war, der mecklenburgischen Jurisdiktion unterstand; trieb er aber vor der mecklenburgischen Küste, selbst auf Steinwurfweite und bei noch nicht  $2\frac{1}{2}$  Meter Wassertiefe, so unterstand er dieser Jurisdiktion nicht mehr. Die mecklenburgischen Gutachten gehen aber an die Beurteilung des Vorgangs mit einer doppelt vorgefaßten Meinung heran: Einmal soll die Strandgerechtigkeit des Herzogs reichen bis „die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“; deshalb sollen die Lübecker erst in dieser Tiefe den Toten abgeholt haben. Sodann aber soll jenseits dieser Grenze „der tiefe Meeresstrom“ sich ausgedehnt haben, der „herrenlos“ war, und in dem „jeder Leichen bergen durfte“<sup>25)</sup>. Beide Vorstellungen aber sind grundfalsch. Die einzige

<sup>25)</sup> Archiv II S. 114 und 117.



Stütze für die Strandgrenze bis zur rechten Meerestiefe sind jene von den Mecklenburger Kommissaren formulierten Fragen, die 1616 den bauerlichen Zeugen zur Beantwortung vorgelegt wurden<sup>24)</sup>; sie ist eine Parteibehauptung ohne jede reale Unterlage, weiter nichts. Gerade die Behandlung der Strandungsfälle und der Fahrrechtsfälle beweist das Gegenteil; oder man müßte jetzt in Schwerin zu der Ansicht kommen, daß diese „Meerestiefe“ bereits bei 2 bis 3 Meter Wassertiefe beginne! Sodann aber: vor Rosenhagen lag bei größerer Wassertiefe nicht ein „herrenloser Strom“, sondern die Trauemünder Reede. Vor Rosenhagen lag jener „Strom und Strand“, den Lübeck – attemäßig 1547 nachgewiesen – zu „verbidden“ hatte; hierüber dürfte die Diskussion doch jetzt abgeschlossen sein. Eben deshalb, weil hier überhaupt kein herrenloses Meer in Frage kommt, hat es auch positiv etwas zu bedeuten, wenn Lübeck vor der mecklenburgischen Küste bei geringer Wassertiefe Leichen abholen läßt: es ist ein Zeichen seiner eigenen Hoheit über diese Wasserfläche.

5. Die Abgrenzung lübeckischer Hoheitshandlungen, soweit sie im Bergungsrecht und Fahrrecht zum Ausdruck kommen, erfolgte

<sup>24)</sup> Von Gierke S. 28 (97) beruft sich außerdem noch auf die zweite dieser formulierten Fragen: „Ob nicht Zeuge dessen unterschiedliche Exempel weiß, und entweder wann Schiffe gestrandet oder sonst jemand ertrunken oder tote Körper gefunden oder etwas anders sich zugetragen, daß alsdann die Herzoge von Mecklenburg oder die Beamten darüber ihre Recht und Gerechtigkeit, welche dazu gehörig (von den Lübeckischen oder sonst jemand ganz ungehindert) gebraucht?“ Die Antworten, welche die Kommissare auf die Frage erhalten haben, sind mir nicht bekannt; sollte sie, wie die Frage 1 (Archiv II S. 47 Anm. 74) sich wirklich auf die „rechte Tiefe des Meeres“ beziehen, so ist sie ebenso unhaltbar, wie die erste der Fragen. Anders urteilt von Gierke. Er folgert aus dieser Frage den mecklenburgischen Anspruch bis dahin, wo „die rechte Tiefe des Meeres gehet“ und interpretiert dann den Fall von 1615 unter derselben Voraussetzung. Ich halte ein solches Verfahren für methodisch unzulässig. Auch ich vergleiche Angaben der Alten von 1615 mit den formulierten Fragen von 1616. Ich stelle fest, daß diese Fragen mit den konkreten, belegten Fällen in Widerspruch stehen, hier genau so wie in der Frage der Fischerei. (Vgl. Ztschr. XXII S. 281 ff.). Das ist für mich eine kritische Warnung gegenüber dem Wert der formulierten Fragen. Bei den mecklenburgischen Gutachten werden umgekehrt die Angaben über konkrete Fälle stets von dem Gesichtspunkt aus interpretiert, daß die Angaben des Protokolls von 1616 über jeden Zweifel erhabene Wahrheiten seien.



also ganz so, wie es bei der Art der beiderseitigen Organe zu erwarten war: Mecklenburg hat diese Rechte nur soweit ausgeübt, wie es dazu faktisch in der Lage war: nämlich in körperlicher Berührung mit dem Strand. Schon bei der Art der mecklenburgischen Organe, der Strandreiter, wäre es das Gebotene, von einer „Rittgrenze“ als äußerster Möglichkeit ihrer Betätigungen zu sprechen. Sie ist auch den Quellen durchaus nicht so unbekannt, wie man das nach den Behauptungen von Archiv- und Rechtsgutachten annehmen sollte. Schon 1660 hatte der Vogt den Mecklenburgern, als sie sich beschwerten, daß die Lübecker angeblich auf mecklenburgischem Grund und Boden etwas von den gestrandeten Schiffen wegholten, erklärt: „Mit einem Pferde kam man dar ock nicht hinreiden, wat asthohallen.“ Wir wissen ja jetzt, was diese Angabe zu bedeuten hatte: „Wollt ihr Mecklenburger den Versuch machen, Euch den Schiffen zu nähern, und zwar mit Booten, da Ihr mit Pferden nicht heranreiten könnt, so werden wir Euch auf Befehl unsrer Obrigkeit mit Gewalt abwehren.“ Das ist der ganz klare Sinn der oben mitgeteilten Aitenauszüge. Wie das keine „Rittgrenze“ von der sehr wichtigen Bedeutung einer Grenze, bis zu der allein Mecklenburg Strandrecht ausüben kann und darf, sein soll, ist mir unklar. Sie ist obendrein direkt bezeugt. Allerdings in der unredigierten Form, die ihr 1616 die Mecklenburger Kommissare oder die Unzulänglichkeit eines mecklenburgischen Zeugen gegeben haben. Dieser sagt 1616 aus:

„ . . . das der strandt so weit den herrn von Mecklenburg zugehöre, als man mit einem wehligem pferde hineinreiten (und schwimmen) und von demselben mit einem pflugeisen weiter werfen könne.“

Der „rechtshistorisch geschulte Blick“ — um mit von Gierle zu reden — wird hier sofort erkennen, daß die von mir eingeklammerten Worte in der Tat ein Zusatz sind, der auf eine der beiden von mir angedeuteten Weisen zu erklären ist; das Reiten auf dem Pferde und der Eisenwurf<sup>25)</sup>, das sind die

<sup>25)</sup> Vgl. z. B. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 1, 4. Aufl., S. 78 ff.; 94; 97; 102 f. — Ganz verständlich ist mir, wie von Gierle S. 29 (101) in dieser Frage gegen mich polemisiert, z. B. behauptet, der Zeuge habe außerdem noch die Wurfgränze hinzugefügt. Das Werfen mit dem Pflugeisen vom „wehligem“



im ganzen deutschen Rechtsgebiet bezugten symbolischen Maße, welche das Machtgebiet eines Herrn wasserwärts abgrenzen. Und sie treten gerade dann auf, wenn das tiefere Wasser vor diesem Strande einem anderen Hoheitsgebiet zugehört. Darin liegt der große Wert der Parallele zu Wismar, über die wir durch Teichens treffliche und allgemein anerkannte Untersuchung unterrichtet sind <sup>26)</sup>. Deshalb ist auch zu Wismar eine wissenschaftlich begründete Analogie gegeben, nicht aber zu irgendwelchen anderen Küsten, wo eben die für die Strecke Primwall—Hafenbeck bestehende Sonderheit, daß vor ihr ein von einem anderen Staate beherrschtes Wasser liegt, nicht zutrifft. Soweit der Inhaber der Hoheitsrechte des angrenzenden festen Landes von diesem seinen, von ihm beherrschten Boden aus Hoheitsrechte wahrnehmen kann, soweit soll er es; weiter aber auch nicht <sup>27)</sup>; das ist der Sinn dieser Maßbestimmung, deren

Pferde aus ist doch das notorisch übliche einer solchen Grenzangabe; nur das Schwimmen ist selbstverständlich eine unmögliche Zutat, die den Sinn der Rechtsymbolik auflösen würde. Ob der Zeuge die Zutat vornahm oder die Kommissare, ist für die Sache gleichgültig. Sonderbar ist nur, wie sich Archiv- und Rechtsgutachten über diese letztere von mir geäußerte Möglichkeit ereifern und die mecklenburgischen Kommissare gegen eine solche Verdächtigung in Schutz nehmen, wo sie doch Lübeck gegenüber alle möglichen unrechtmäßigen Motive fortwährend als bewiesen unterstellen.

<sup>26)</sup> Das Strandrecht an der mecklenburgischen Küste, Hansf. Gesch. Bl. Bd. 12 (1906) S. 271 ff. — Vgl. dazu Ztschr. XXII S. 221 ff. Wären wir über die Verhältnisse bei Wismar nur durch das leider ungedruckte Archiv I unterrichtet worden, so hätten wir statt der klaren Erkenntnisse von Teichens jetzt ein bis zum Widersinn verzeichnetes Bild dieser als Analogie zu den Reede-verhältnissen höchst wichtigen Tatsachen: Vgl. Ztschr. XXII S. 224! — Auf die breiten Versuche von Archiv II, die Ergebnisse Teichens nachträglich abzuschwächen, gehe ich nicht weiter ein. Vgl. auch Ztschr. XXIV S. 23.

<sup>27)</sup> Neuerdings hat H. Hellfriz, Festgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens des preußischen Oberverwaltungsgerichts, 1925, S. 65, herdorgehoben, daß in Vorgängen, wie sie im Neuvorpommern und Rügen nach älterer Vorstellung vorkämen, daß nämlich sogar der Meeresboden soweit erfaßt würde, als der Grundherr (besser: Gerichtsherr; Landesherr) in das Meer waten und dann mit einer Art werfen kann“, ganz zweifellos der in der Gewere liegende Gedanke des Beherrschens zum Ausdruck komme. Das trifft auch für die Symbolik des Hineinreitens ins Wasser zu. Im Grunde liegt hinter dem Ganzen der triviale Gedanke: Herrschaft reicht so weit, als man sie ausüben vermag; Herrschaftsanspruch ohne Möglichkeit, ihn durchzusetzen, ist rechtsunwirksam. Dadurch wird aber gerade der



symbolischer Charakter eben im Wesen der mittelalterlichen Rechtsprache liegt; es „wird auf poetisch-sinnliche Weise gemessen“; „die Entscheidung wird gar nicht unmittelbar durch das Recht gegeben, sondern auf die körperliche Kraft und eine leibliche Handlung des Berechtigten gestellt“, wie es Otto Gierke gerade mit Hinweis auf den Wurf mit dem Pflugeisen und den Ritt ausgeführt hat <sup>28)</sup>.

Das Äußerste, was für Mecklenburg möglich war, war eben eine Bornahme von Handlungen des ins Wasser reitenden Mannes; in der Regel wird es aber gar nicht dazu gekommen sein; und dann blieb das Ausüben von Handlungen auf dem überspülten Strande im Waten, sei es das Grundruhigmachen einer treibenden Leiche, sei es ein im Waten betriebener Krabbenfang. Insofern kann man, wie ich es tat, neben der Rittgrenze von einer Watgrenze sprechen <sup>29)</sup>.

Daß und warum um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert sich das Verhältnis zwischen Mecklenburg und Lübeck tatsächlich insofern noch zuungunsten Mecklenburgs verschoben hat, als Lübeck von da an sogar auf dem mecklenburgischen Strande selbst das Bergen von schiffbrüchigem Gut ausübte, habe ich bereits näher begründet.

## II.

### Fischerei und Fischereihohheit an der strittigen Küstenstrecke.

Lübecker Fischerei hat an der strittigen Küstenstrecke nur als von Mecklenburg geduldeter Gemeingebrauch bestanden, und Herrschaftsanspruch Mecklenburgs, wie er ein einziges Mal, nämlich 1616, hervortritt, Hohheitsrechts am Strand bis zur rechten Tiefe des Meeres zu beanspruchen, ad absurdum geführt.

<sup>28)</sup> Otto Gierke, Der Humor im deutschen Recht, S. 19.

<sup>29)</sup> Neuerdings hat eine Kieler juristische Dissertation aus der Schule von Th. Niemeyer: W. Junker, Das Küstenmeer, Kiel 1925 (Schreibmaschinenexemplar auf der Universitätsbibliothek), S. 36 den Zustand der älteren Jahrhunderte wie folgt umschrieben: „Der Landesherr des Uferstaats konnte weiter keinen Einfluß auf die See ausüben, als dort, wo sie seinen Strand bespülte. Dieses Hohheitsrecht äußert sich im Strandbeuterecht, im Grundruh- und Fahrrecht. Diesen nach Metern zugemessenen Streifen aber als Küstenmeer im modernen Sinne hinstellen zu wollen, scheint mir ein Spiel mit Worten zu sein.“ Über dieses Niveau ist aus den bekannten Gründen das Hohheitsrecht Mecklenburgs an der strittigen Strecke nie hinausgekommen.



zwar in dauernder Gemeinschaft mit Fischerei, die von Mecklenburger Fischern betrieben wurde. Die Fischereihoheit stand Mecklenburg zu; Lübeck hat nur auf Grund von Personalhoheit, nicht Gebietshoheit, die Fischereirechte seiner Untertanen untereinander abgegrenzt, ohne vorhandene Mecklenburger Fischerei dadurch zu berühren oder berühren zu können.

Zu diesen Kernanschauungen der verschiedenen Mecklenburger Gutachten habe ich Stellung zu nehmen. Ich kann das um so kürzer tun, als ich an den von mir früher mitgeteilten Ergebnissen durchaus und nach jeder Richtung festhalte. Ich beschränke mich also darauf, an einigen wesentlichen Punkten die Unhaltbarkeit der Mecklenburger Behauptungen darzutun.

1. Zunächst: Wer hat gefischt? Mit den Hauptfanggeräten (Waden, Nezen) durch alle Jahrhunderte nur Lübecker. Als Ausnahmen sind festzustellen: 1600 die große Wade des Biko von Bülow; sie wird durch Gebot des Rates an die Fischer, ihm Wade und Kahn zu nehmen, wenn sie ihn auf der Reede antreffen sollten, verscheuht<sup>90)</sup>. Sodann, seit 1870, einzelne

<sup>90)</sup> Bei der Beurteilung des Fischreusenstrettes bleibe ich als Quellenforscher unbedingt bei dem von mir eingeschlagenen Verfahren, die verschiedenen, in sich widerspruchsvollen Quellen zunächst nach ihrem Werte zu sichten und dann die objektiv Wertvollsten der Darstellung zugrunde zu legen. Die wertvollsten Nachrichten bleiben aber die positiv bezeugten Einzelfälle. Die Methode von Archiv- und Rechtsgutachten hat dagegen dazu geführt, die zweifelhafteste dieser Quellen, nämlich die Schrift des Speyrer Prozeßbevollmächtigten Lübecks in erster Linie heranzuziehen, wodurch es dann z. B. möglich wurde, entgegen der ganz eindeutigen Stellung des Lübecker Rats, wie sie in seinem Schreiben vom 12. Juni 1616 an den Herzog selbst niedergelegt ist, eine angebliche Anerkennung der mecklenburgischen Strandhoheit bis zum tiefen Wasser zu behaupten, die jetzt fortgesetzt als feststehende Tatsache in den verschiedenen mecklenburgischen Gutachten verwertet wird, und bei von Gierke S. 26 (92) sogar in dem Sinne ausgelegt wird, daß diese angeblich von Lübeck anerkannte mecklenburgische Strandhoheit „sich nicht nur auf den trockenen Strand bezieht, sondern auch auf das Küstengewässer und auch die Fischereihoheit mit umfaßt“. Ich verweise demgegenüber auf meine Anm. 20; die von Gierkesche Interpretation steht natürlich in hellem Widerspruch zu dem Lübecker Schreiben an den Herzog, selbst wenn man von der in ihm enthaltenen Reededefinition absehen würde. — Im übrigen sind jetzt durch meine letzten Untersuchungen zur Reedefrage eine Menge von Vorstellungen beseitigt, die eigentlich grundlegend für den mecklen-



Fälle auswärtiger Fischerei <sup>31)</sup>. Versuche einer Neusenfischerei

burgischen Standpunkt sind. Ich will zur Sache selbst nur eine Erläuterung geben, nämlich zu der wichtigen Frage: Wo hat die Wade des Bito von Bülow gefischt? Die Fischer zeigen an: „außer der reide und binnen der Trave und Pötenige“; der Rat befiehlt Maßnahmen gegen ihn „soweit des rats boden sich erstreckt und uff der reyde“ (Zfchr. XXII S. 58 Anm. 94). Zweifellos hatte die Wade auf der Reede im weiteren Sinne (Ausdehnung bis zu den Ufern: Reede-Definition 1616) gefischt. Das geht aus den Mecklenburger Zeugnisaussagen hervor, welche betonen, die Wade habe „bis an Travemünde hinan“ gefischt; das war natürlich nur auf dem Reedegebiet im weiteren Sinne möglich. Meines Erachtens ist die Anzeige der Fischer unter Beziehung auf den Vergleich von 1610 zu verstehen. Durch ihn war ihnen die ganze nautische Reede, zweifellos bis zur Harkenbeck (vgl. Zfchr. XXV S. 14 ff.; S. 91 ff.) verboten; gestattet war ihnen, auf den Seiten der Reede „binnen der Linien“ (1677; vgl. ebenda S. 97) zu fischen, also landwärts der „Thurmmarke“, der Peilinie Kirchturm—Leuchtturm Travemünde. Mit den Worten „außer der reyde“ in ihrer Anzeige ist deshalb ein Fischen „außerhalb der nautischen Reede“ auf der Wasserfläche nach der mecklenburgischen Küste hin zu verstehen. Wenn der Rat ihnen darauf befiehlt, ihm Wade und Rahm zu nehmen, wenn sie ihn „uff der reyde“ anträfen, so wird der Rat hier an das Reedegebiet im weiteren Sinne bis ans Ufer gedacht haben, das er ja bereits 1516 als Hoheitsgebiet ansprach, als er von dem auf der Reede bei Rosenhagen gestrandeten Schiff erklärte, es sei „up unßer stadt stromen und gebede“ schiffbrüchig geworden. (Vgl. zu dem Vorgang von 1516 zuletzt Zfchr. XXV, S. 94). — Auf den Vorgang von 1516 sei nachdrücklich verwiesen im Hinblick auf den „Spiegel der Kritik“, aus dem Archiv IV S. 25 ff. die Lübecker Erklärungen von 1616 glaubt zurückwerfen zu sollen. Der fast fanatische Glaube, daß es keine Reede im Sinne der Ratserklärung von 1616 gegeben haben darf und die unrichtige Behauptung einer Anerkennung der mecklenburgischen Strandgerechtigkeit durch Lübeck im Jahre 1616 sind die Hauptstützen dieser bedauerlichen, widerlegungsunwürdigen Ausführungen. — Als notwendige sachliche Korrektur möchte ich nur noch anführen, daß die mecklenburgische Angabe der Lage der 1616 zerstörten Fischreufe mit „bei Rosenhagen“ auf Irrtum beruht; sie stand in der Nähe der Harkenbeck, also ganz am Ende der Reede, was ja die Angaben über Mecklenburger Fischerei in der Nähe der Reuse verständlicher macht; denn jenseits der Harkenbeck hatte Lübeck in der Tat nur „Gemeingebrauch“ der Fischerei. Auf dem Wasser jenseits der Harkenbeck, in erster Linie bei Klüßer Ort, wird sich die Fischerei der Rostock-Warnemünder Fischer im Jahre 1618 abgespielt haben (Archiv II S. 178). Archiv II wird ja selbst nicht behaupten wollen, daß eine Ortsbezeichnung: „biß an Lübeck“ wörtlich zu nehmen ist. Daß man aber, gerade vom Gesichtspunkt der Fischer, das Wasser bis zur Harkenbeck noch als „Trave“ bezeichnen konnte, habe ich inzwischen nachgewiesen. Vgl. unten S. 136 Anm. 55.

<sup>31)</sup> Vgl. Zfchr. XXII, S. 304 ff. und unten im Abschnitt III.



wurden 1616, 1617 und 1658 rücksichtslos unterdrückt; dagegen trieben die Uferanwohner im Waten Krabbenfang.

Archiv und Rechtsgutachten nehmen zunächst — wiederum auf Grund des Schriftsatzes des Speyrer Prozeßvertreters — für Mecklenburg um 1616 eine weit umfassendere, von Lübeck nicht gewährte Fischerei mit Waden und Nezen an und folgern vor allem, daß, wenn auch die Akten darüber schweigen, Mecklenburger Fischer ununterbrochen an der strittigen Küste mitgefischt haben. Es sei, so schließt zuletzt Archiv IV, „ein grober Trugschluß“ (S. 39), aus dem Fehlen von Streitakten darauf zu schließen, daß nur eine Partei gefischt habe.

Schon dieses Argument ist nicht stichhaltig. Man muß nur einmal die Berge von Akten gesehen haben, die entstehen, wenn wirklich irgendwo die Angehörigen zweier Staaten auf demselben Gebiete zusammengefischt haben, z. B. in der Niendorfer Wieß, und man wird nicht an den „Zufall“ glauben können, daß an der Strecke Priwall—Harkenbeck von 1616 bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts Lübecker und Mecklenburger Fischer nebeneinander gefischt haben sollten, ohne daß es hier zu irgendwelchen Reibungen gekommen wäre; und das um so weniger, als die für Lübeck nachweisbare Fischerei an dieser Strecke intensiver gerade in der Befischung des engsten Strandgebietes ist, als etwa in der Niendorfer Wieß, die angeblichen Mecklenburger Fischer also weit mehr Anlaß zu berechtigten Klagen gehabt hätten als ihre Niendorfer Kollegen. Aber es läßt sich noch näher nachweisen, daß zunächst einmal tatsächlich die Lübecker Fischer die Strecke Priwall—Harkenbeck ausschließlich befischt haben.

Wieder sind es hier die so aufschlußreichen Jahre 1823 bis 1826, die positivere Angaben bringen. Längst habe ich festgestellt, daß in den umfassenden Untersuchungen gerade auch des Oberappellationsgerichts selbst über die Fischereirechte an einer Stelle, die zwischen der eigentlichen Reede und Rosenhagen lag, wo also nach mecklenburgischer Ansicht mecklenburgische Fischerei und mecklenburgische Fischereihoheit bestanden haben soll, auch nicht mit einem Worte von beiden die Rede ist. Es handelt sich immer nur darum, ob Travemünder oder Schlutupper Fischer hier Rechte haben oder nicht, und zwar in



dem Sinne, daß, wenn man die von diesen beiden Fischergruppen ausgeübten Fischereirechte zusammennimmt, damit eben die ganze dort ausgeübte Fischerei behandelt ist. Wie man wirklich materiell für das Jahr 1826 noch weitere Fischerei an der strittigen Stelle annehmen will als die, welche im Vergleich von 1826 so minutiös geregelt ist (Ztschr. XXII S. 320 ff.), entzieht sich meiner Beurteilung. Glücklicherweise bestätigen das die Quellen noch deutlicher.

Zunächst erfahren wir aus ihnen, daß die Schlutuper Fischer in einer Entfernung bis 150 Klafter vom Lande aus (also noch nicht 300 m) an der Wendseite Lachsfang trieben; und zwar „ungestört“<sup>32)</sup>, während weiter nach der Reede zu der günstigere Fangplatz für Dorsche war, an dem die Travemünder interessiert waren. Wichtiger ist, daß aus diesen Akten ganz deutlich hervorgeht, daß die gesamten, namentlich aufgeführten 10 Wadenzüge an der Wendseite ausschließlich von Schlutupern besischt werden<sup>33)</sup>. Die Akten enthalten weiter einen Vorschlag des Wetteprotokollisten Carstens, auf den die Änderung zurückgeht, die man 1826 traf; nämlich die Travemünder entgegen dem älteren Brauch im Gebiete der nautischen Reede zur Fischerei zuzulassen<sup>34)</sup>. Er lautet<sup>35)</sup>:

„Man lasse den Schlutupern die Strecke von Harkenbed bis Rosenhagen oder noch etwas weiter zu ganz allein; den Travemündern hingegen von Rosenhagen bis zu einem zu bestimmenden Punkte allein.“

Zu diesem Vorschlage, der nicht zur Ausführung kam, bemerkt Carstens:

„Daran werden die Schlutuper ungerne wollen, weil sie die Küste unterhalb Rosenhagen ganz zum alleinigen Befischungsrecht haben.“

Die Fischer selbst äußern sich ganz entsprechend. 1825 geben die Travemünder Fischer jene bereits mitgeteilte Erklärung ab<sup>36)</sup>, des Inhalts, daß die einer Fischerkorporation einmal

<sup>32)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Ablieferung des Polizeiamts von 1923, Stadt- und Landamt Fasc. III. 20 f. 60.

<sup>33)</sup> Ebenda f. 75 und 79.

<sup>34)</sup> Vgl. Ztschr. XXV S. 96.

<sup>35)</sup> Wie vorleszte Anm. f. 29.

<sup>36)</sup> Ztschr. XXII. S. 276.



von der Staatsbehörde eingeräumte „ausschließliche oder Mitbefischung<sup>27)</sup> . . . eines Flusses oder eines Teiles der See“ als wohlerworbenes Recht der Korporation nicht einfach zurückgenommen werden könne. Und als die Schlutupper Fischer sich 1826 zu einem Vergleich herbeilassen, erklären sie, daß sie bisher „das ausschließliche Recht auf die ganze Strecke vom alten Blockhause bis zur Hartenbeck in Anspruch genommen hätten<sup>28)</sup>. Beide Korporationen, also die Schlutupper und die Travemünder, hatten sich, wie das Wetteprotokoll vom 26. August 1825 lehrt, auf den Vorschlag geeinigt:

„daß, um es für die Zukunft vermeidlich zu machen, einander im Fischen hinderlich zu seyn oder Schaden zuzufügen, entweder die bezeichnete Strecke in Districte zu theylen sein würde, in welchen nur die Beklagten und andere, in welchen nur Kläger fischen dürften; oder Zeitpunkte festzusetzen seyn würden, etwa Woche um Woche, in denen nur die Beklagten und andere in denen nur Kläger fischen dürften“.

Gewiß: auch hier wird nicht ausdrücklich erklärt: Mecklenburger dürfen nicht fischen; aber doch nur aus dem Grunde, weil man keinen Anlaß hatte, Fälle zu berücksichtigen, die gar nicht vorkamen. Vernünftigerweise kann man doch aus allem Vorgebrachten nur den Schluß ziehen: jedenfalls um 1825 lag die gesamte eigentliche Fischerei — vom Krabbenfang am Ufer sehe ich ab — in Händen der Lübecker Fischereikorporationen. Die Lübecker Fischerkorporationen betrachten ihr Recht als ausschließlich und abgeleitet von der „Staatsbehörde“; also der Regalitätsgedanke kommt zum deutlichen Ausdruck, und die „Staatsbehörde“, das heißt im Auftrage des Lübecker Staats die Wette, ist es, welche eine Umgruppierung der Nutzungsrechte innerhalb der vorher und nachher allein berechtigten Lübecker Fischer herbeiführt. Will man sich ein Bild von der materiellen Regelung eines Fischereibetriebes machen, wo wirklich nebeneinander verschiedene Staatsangehörige fischten, so vergleiche man den gleichzeitigen Vertrag über die Befischung der Niendorfer Wiek (Ztschr. XXII S. 62 ff.) mit dem Vergleich von

<sup>27)</sup> Das Wort „Mitbefischung“ bezieht sich nur auf das Verhältnis der Travemünder zu den Schlutuppern Fischern.

<sup>28)</sup> Ztschr. XXIV S. 144 und S. 91.



1826: in der Niendorfer Wief eine Aufteilung zwischen die beiderseitigen Staatsangehörigen; an der Strecke Primwall—Hartenbeck eine Regelung nur innerhalb der Lübeckischen Fischereikorporationen. Die Regelung für die Strecke Primwall—Hartenbeck — auch das lehrt ein Vergleich mit dem Niendorfer Vertrage — umfaßt aber materiell so deutlich die gesamte Fischerei, daß eben einfach nichts übrig bleibt für eine „normale Mitbefischung durch Mecklenburger Fischer“. Wie hätte denn auch die 1826 nach unendlichen Mühen erzielte Verständigung zwischen den Lübecker Fischereikorporationen auch nur die leiseste Aussicht auf praktische Gültigkeit haben sollen, wenn man bei einer so einschneidenden Umorganisierung des ganzen Fischereibetriebes an der Strecke Primwall—Hartenbeck weder die Mecklenburger „Fischereiberechtigten“, noch den angeblichen Inhaber der Fischereihoheit, den Mecklenburger Herzog, herangezogen oder überhaupt nur mit einem Worte erwähnt hätte! Weder in dem Vergleich selbst, noch in den endlosen Verhandlungen, die ihm seit 1823 vorausgingen! Und das, obwohl nach von Gierkes Ansicht der 1616 von Mecklenburg proklamierte angebliche „Gemeingebrauch“ nicht etwa zu bedeuten hatte, daß an der heutigen strittigen Strecke jeder Beliebige hätte fischen dürfen, sondern die Lübecker dort nur deshalb geduldet waren, weil der Herzog ihnen einmal „zugestanden“ haben soll, dort mit den Mecklenburgern gemeinsam zu fischen<sup>29)</sup>! Würde diese letztgenannte Behauptung von Gierkes zutreffen, dann hätten doch nach dem Inkrafttreten des Vergleichs von 1826 die Mecklenburger Fischereiberechtigten, neben denen die Lübecker angeblich nur geduldet waren, sodann aber der Herzog selbst gegen solche unerhörten Lübecker Eigenmächtigkeiten protestieren müssen; zum mindesten hätten doch ständige Reibungen und Zwistigkeiten beim Fischen zwischen Lübecker Fischern und mecklenburgischen entstehen müssen. Nichts ist von alledem der Fall.

2. Neben die Frage nach der tatsächlichen Ausübung der Fischerei tritt die Frage nach der Fischereihoheit. Sie soll, so

<sup>29)</sup> Von Gierke, S. 30 (103).



folgern Archiv II, von Gierke und Wenzel, Mecklenburg zugehört haben, und zwar schon 1616. Prüft man diese Behauptung auf ihre Unterlagen näher nach, so ist ihre einzige Unterlage wieder die mecklenburgische Parteibehauptung, daß die Strandgerechtigkeit des Herzogs reiche, „so weit die Schiffe und die rechte Tiefe des Meeres gehet“. Und wenn weiter behauptet wird, Lübeck habe diese mecklenburgische Fischereihohheit 1616 gar anerkannt, so verweise ich nur auf das, was ich bei der Behandlung der Strandgerechtigkeit quellentrittisch zu einer solchen Behauptung vorzubringen hatte<sup>40)</sup>. Genau das Gegenteil hat Lübeck 1616 getan: indem es die Worte des herzoglichen Schreibens „strant und strantgerechtigkeit, soweit sich die erstreckt“ in bewußter Absicht wiedergab mit „E. F. G. . . des orts angrenzendes land und desselben botmehigkeit“ hat es in höflicher, aber sehr bewußter Form selbst den Anspruch auf Strandgerechtigkeit zum mindesten nicht anerkannt; viel weniger eine „Fischereihohheit<sup>41)</sup>“. Demgegenüber hat es 1616, 1617 und 1658 durch die Fischereusenzerstörungen seine eigene Fischereihohheit als Ausfluß seiner auf der Reede geltenden Gebiets-hohheit mit aller Deutlichkeit manifestiert, und zwar bis ans Ufer hin. Und wenn es dabei die ausgerissenen Pfähle nicht mitwegnahm, sondern an Ort und Stelle liegen ließ, so hat es damit zur Anschauung gebracht, daß es zwar Fischereihohheit bis ans Ufer in Anspruch nimmt, aber eine Strandgerechtigkeit

<sup>40)</sup> S. oben S. 18 f.

<sup>41)</sup> Vgl. oben S. 118, Anm. 20. Ich zitiere nur einige hierher gehörige Stellen aus den Mecklenburger Gutachten: Archiv II S. 154 f.: „Wer aber das Bergerecht ausübte, der hatte das Strandregal und mußte daher (!) auch die Fischerei als Regal innehaben.“ — von Gierke S. 26 (92) (abgedruckt oben Anm. 30); S. 27 (95): „Die entscheidende Frage ist doch aber die, ob wirklich das Küstengewässer Prirwall—Harkenbed unter der Fischereihohheit der Stadt stand. Hier hatte aber Lübeck im Jahre 1618 die Fischereihohheit Mecklenburgs anerkannt.“ (Entscheidend ist allerdings die Frage, nur fällt ihre Beantwortung bei dem schweren Irrtum von Gierkes in der Quellenbewertung genau entgegengesetzt aus, wie er es annahm.) — Wenzel S. 59: „Endlich ergibt sich aus dem Streit, daß die „Strandgerechtigkeit“ des mecklenburgischen Herzogs, d. i. die „Strandhohheit“, die sich nicht bloß auf den trockenen Strand, sondern auch auf das Küstengewässer bezieht und die Fischereihohheit mitumfaßt . . . besonders auch von Lübeck selbst in dem Schreiben (!) und der Exzeptionschrift anerkannt worden ist.“



über Gegenstände, die in das Ufer selbst eingerammt waren, nicht — eine wesentliche Unterstüßung meines Standpunktes, daß die Fischereihoheit Lübecks bis ans Ufer selbst reichte, daß eine solche Fischereihoheit aber eine Ausübung von Strandgerechtigkeit in dem engen und ursprünglichen Sinne nicht ausschloß<sup>43)</sup>.

Die Frage der Fischereihoheit steht im engsten Zusammenhang mit der Frage nach dem rechtlichen Charakter der für die strittige Küstenstrecke erlassenen Verordnungen und Gesetze zur Regelung des Fischereibetriebes an ihr. Solche sind bekanntlich seit 1585 in lückenloser Reihe nur und ausschließlich von Lübeck erlassen<sup>43)</sup>, während der angebliche Inhaber der Fischereihoheit sich niemals um diese Dinge gekümmert hat. Man hat auf mecklenburgischer Seite sich mit dieser Lage auf die Weise abgefunden, daß man erklärte, Lübeck habe all diese Verordnungen nicht kraft Gebietshoheit, sondern Personalhoheit erlassen, eine Theorie, die insbesondere von Gierke ausgebaut hat<sup>44)</sup>. Vergeblich habe ich auf den Widersinn hingewiesen, der darin liegt, daß 1817, als es zu einem Vergleich in einem wirklichen Küstengewässer im Rechtsinn kam, der Miendorfer Wiet, ein Staatsvertrag zwischen zwei Regierungen abgeschlossen wurde; daß aber in dem angeblichen mecklenburgischen Küstengewässer Priwall—Hartenbeck seit jezt 343 Jahren allein und in geschlossener Folge nur Verordnungen und Gesetze Lübecks gelten<sup>45)</sup>. Die Erklärung mit der Personalhoheit ist außerdem nicht stichhaltig. Ist es juristisch überhaupt denkbar, daß auf einer Wasserfläche jahrhundertelang die gesamte Regelung der dort ausgeübten Fischerei ausschließlich von einem Staate ausgeübt wird, der dort keine Fischereihoheit hat, und daß der Staat, der dort angeblich die Fischereihoheit hat, jahrhundertlang nichts unternimmt, keine

<sup>43)</sup> Vgl. z. B. Ztschr. XXII S. 272 ff., insbesondere Anm. 90 zu S. 272.

<sup>44)</sup> In vollem Wortlaut mitgeteilt habe ich von ihnen zwei: die „Vergleiche“ (vgl. über ihren rechtlichen Charakter Ztschr. XXII S. 298) von 1610 und 1826 Ztschr. XXII S. 313 und 320. Das Gesetz von 1896 ist in der Lübecker Gesetzsammlung abgedruckt. — Einzelverordnungen über das strittige Gebiet, die in großer Zahl vorliegen, habe ich verschiedentlich behandelt, z. B. Ztschr. XXII S. 269 f.; Ztschr. XXV S. 92. — Vgl. auch Ztschr. XXV S. 15 Anm. 22.

<sup>45)</sup> von Gierke S. 20 (76) ff.

<sup>46)</sup> Ztschr. XXII S. 298.



Berordnung trifft, keine Fischereiaufsicht ausübt, ja nicht ausüben kann, weil er nur Strandreiter zur Verfügung hat, und sie nicht ausüben will, weil sie ihm — zu kostspielig ist<sup>46)</sup>? Und selbst, wenn man annehmen wollte, die ersten Hoheitsakte Lübecks in dem strittigen Gewässer seien einst auf Grund der Personalhoheit erfolgt, müßte dann nicht ein durch die Jahrhunderte währender Zustand, wie der eben geschilderte, dazu führen, daß die Personalhoheit allmählich durch eine Gebietshoheit desselben Staates ersetzt wird, weil eben er, und nur er allein, überhaupt Verordnungen und Hoheitsakte ausübt? Inzwischen haben sich ja alle Voraussetzungen, von denen von Gierke ausging, geändert. Ich verweise dafür auf die vorstehenden Ausführungen über Ausübung des Bergerechts und Fahrrechts; sodann die über die Fischereihöheit. Nichts bleibt übrig von der vermeintlichen Fischereihöheit Mecklenburgs; dagegen sind Ausübungen der Fischereihöheit Lübecks seit dem 17. Jahrhundert ständig nachweisbar<sup>47)</sup>.

Ich verweise vor allem auf die jetzt doch wohl nicht mehr bestreitbare Tatsache, daß vor der mecklenburgischen Küste kein freies Meer lag, auf dem sich eine Herrschaft des Uferstaates hätte herausbilden können, sondern die Travemünder Reede. Ich erinnere an das zuletzt von mir beigebrachte Zeugnis, daß Lübeck 1747 bis zur Reedegrenze bei der Harkenbeck „Ufer und Reede“ als Hoheitsgebiet in Anspruch nahm und damit doch nur ausdrückte, was für genau 200 Jahre vorher belegt ist: die Verbietsgewalt an Strom und Strand bis zur Harkenbeck. Das alles stimmt höchst skeptisch gegen die angebliche Personalhoheit, die allein die Grundlage der Lübecker Verordnungsgewalt in Fischereisachen gewesen sein soll. Vor allem aber: der positive Nachweis bei von Gierke hält nicht Stich. Gewiß: „nur größte Oberflächlichkeit könnte . . . folgern, daß alle in der Ordnung (von 1585) behandelten Fischereigebiete unbedingt zu den Hoheitsgebieten der Stadt gerechnet wurden“<sup>48)</sup>; gewiß wäre es eine Torheit, aus der Ordnung zu folgern, daß Lübeck „eine

<sup>46)</sup> Vgl. oben S. 109, Anm. 6.

<sup>47)</sup> Außer auf das oben Mitgeteilte verweise ich auf Ztschr. XXII S. 292 ff, 295; Ztschr. XXIV S. 83.

<sup>48)</sup> von Gierke S. 21 (79).



Gebietshoheit oder Fischereihoheit auf dem Küstengewässer“ der Wief oder vor der Küste des Amtes Cismar auf Grund der Bestimmungen der Ordnung zustehe<sup>49)</sup>; gewiß ist es richtig daß Lübeck dort „nur private, nicht ausschließliche Fischereiberechtigungen“ zustehen, und daß das Wort „Gerechtigkeit“ in der Ordnung von 1585 nichts anderes bedeutet als Berechtigung an jenen Fangplätzen. Aber das alles darf doch nicht die Hauptsache verdunkeln, daß nämlich die Verordnung von 1585 an sich in der Tat auf gebietsrechtlicher Grundlage aufgebaut ist, und dabei für Distrikte jenseits von Möwenstein und Hartenbeck „in der Wief“ und in der „apenen wilden see“ noch die Ausübung von Fischerei der Lübecker Fischer, als hier in der Tat auf Grund von Personalhoheit, gewissermaßen ergänzungsweise, mit behandelt. Wer die Verordnung als ganzes durchsieht, wird sich nicht der Erkenntnis entziehen können, daß sie in der Tat a priori auf gebietsrechtlicher Grundlage aufgebaut ist; „up des erbaren radts und gemeiner stadt stromen und angehörigen potmessigkeiten“ soll sie gelten. Erst bei der Interpretation des Wortes „Botmäßigkeiten“ gehen von Gierkes und meine Wege auseinander. Nach von Gierke soll es „zu weitgreifend gefaßt“ sein, und mit dem „Inhalt der Ordnung in Widerspruch stehen“. Von diesem Widerspruch ist aber nichts zu entdecken. Denn abgesehen von jenen Sonderbestimmungen für die Wief und die „offene wilde See“, die notorisch im Sprachgebrauch der Lübecker Verwaltungssprache erst hinter der Hartenbeck beginnt<sup>50)</sup>, führt die Verordnung von 1585 nur Wasserflächen auf, für welche die Bezeichnung „Botmäßigkeiten“ eben zutrifft: Für die Strecke Blockhaus—Möwenstein wird das ja niemand bestreiten wollen. Wenn aber in derselben Verordnung diese beiden Strecken immer durch die

<sup>49)</sup> Ebenda S.21 (80). — Nur muß ich mein Erstaunen darüber aussprechen, daß von Gierke hier wiederrum durch irreführende Anwendung von Fettdruck den Anschein erweckt, als ob ich je etwas Derartiges behauptet habe. Das Gegenteil ist der Fall. Für jeden seiner Sätze hätte er meine früheren Arbeiten zitieren können. — Das Verfahren von Gierkes hebt sich eigentümlich ab von dem Wenzels, der gerade in denselben Fragen seine Übereinstimmung mit mir in der Beurteilung der Art Lübeckischer Rechte in fremden Küstengewässern hervorhebt. (Wenzel S. 91).

<sup>50)</sup> Ztschr. XXV S. 16.



Worte: „zwischen dem blockhuse beth an Mewenstein und Harkenbeck“ wiedergegeben werden, so kann doch kein Zweifel sein, daß hier nicht zwei Gewässer von verschiedener juristischer Qualität unter eine Ortsbezeichnung zusammengefaßt sein können! Die ganze Beweisführung von Gierkes ist in dieser Frage beeinflusst von der nichtzutreffenden Ansicht, daß das Wasser Prival—Harkenbeck für Lübeck fremdherrliches Gewässer gewesen sein müsse; und trotzdem kommt sie nach einer Reihe von Zweifeln doch nur zu dem Ergebnis, „daß überwiegende Gründe dafür sprechen, daß Lübeck in der Fischereiordnung von 1585 die Fischerei in dem streitigen Küstengewässer nicht kraft Fischereihohheit über dieses Küstengewässer geregelt habe“. Wer dagegen nicht mit der Vorstellung belastet ist, daß die Angaben über eine bis zur Harkenbeck reichende Gebiets Hohheit Lübecks in anderen Quellen auf irgendwelcher Bosheit, Irrtum oder dem Wunsch, Gewalt handlung zu verschleiern, beruhen, wird in der Verordnung von 1585 alles in Ordnung finden: bis zum Mewenstein und zur Harkenbeck enthält sie jene ins einzelne gehenden Bestimmungen, welche die Verteilung durch den Inhaber des Fischereiregals verraten; von der Harkenbeck an können und sollen die Fischer fischen, so weit sie ihre Hälse wagen wollen; hier macht ihnen Lübeck weiter keine Vorschriften. Auch diese Feststellung widerspricht der von Gierkeschen Behauptung, „daß die Harkenbeck gar nicht als ein hoheitsrechtlicher Endpunkt akzentuiert wird, indem auch von der Fischerei außerhalb der Harkenbeck die Rede ist“; gewiß ist es das, aber in einem ganz anderen Grade der verordneten Tätigkeit. Ungleich näher stehen dem Verständnis der Verordnung von 1585 die Angaben der ihm folgenden Lübecker Einzelverordnungen; so des Vergleichs von 1610, der ganz deutlich von dem Grundsatz ausgeht: bis zur Harkenbeck, sowohl am Ufer selbst wie auf der nautischen Keede, herrscht die Fischereihohheit des Rats, deshalb hat er hier zu gebieten, wo gefischt wird, und zu verbieten, wo nicht gefischt wird; außerhalb der Harkenbeck „in die See und am Lande“ mögen die Travemünder „fischen und Nege setzen, als sie best tonen <sup>51)</sup>“. Ich meine, der Unterschied zwischen der hoheitlichen

<sup>51)</sup> Ztschr. XXII S. 313.



Tätigkeit Lübeds bis zur Hartenbeck und jenseits der Hartenbeck ist „akzentuiert“ genug. Ich erinnere an die ebenso deutliche Angabe des Wetteentscheides von 1634 <sup>52)</sup>; ich erinnere vor allem an die scharfe Gegenüberstellung des rechtlichen Charakters der Strecken diesseits und jenseits der Hartenbeck in dem Urteil des Oberappellationsgerichts von 1825: „daß von Rechtsverhältnissen, die für einen Bezirk in der See jenseits des Möwensteins und der Hartenbeck festgestellt sind, kein Schluß auf dasjenige zu machen ist, was innerhalb dieses Bezirks beobachtet werden muß“ <sup>53)</sup>. Ja, man ist sogar berechtigt, diese Gegenüberstellung in dem Sinne zu verstehen, daß erst jenseits der Hartenbeck ein „Bezirk in See“ ist; diesseits nicht. Denn am 6. Juli desselben Jahres 1825 erklärt der Wette-Protokollist Carstens in seinem Bericht über die Vergleichsverhandlungen mit den Fischern nach erfolgtem Urteil des Oberappellationsgerichts:

„Der Fisch sucht immer die Küste, kommt längst der Mecklenburger Küste und geht bei Hartenbeck in die Trave“ <sup>54)</sup>.

Also hier ist mit dürren Worten das Gewässer bis zur Hartenbeck als Trave bezeichnet; wie es denn längst bekannt war, daß es eine „Außentrave“ gab <sup>55)</sup>. Jedenfalls: der Gegensatz von dem Wasser diesseits und jenseits der Hartenbeck ist seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Natur nach seit 1585 immer wieder hervorgehoben; gerade die Verordnung von 1585 bringt zum ersten Male diese Gegenüberstellung.

Selbst wenn man ganz von dem absieht, was über Reede und Reedehoheit bis zur Hartenbeck festliegt: schon die Interpretation der Verordnung von 1585 aus ihren eigenen Bestimmungen und den sie später interpretierenden und erläuternden Angaben der Quellen führt zu dem eindeutigen Ergebnis, daß es nicht Personahoheit war, sondern Gebietshoheit, Fischereihöheit, die Lübeck bis zur Hartenbeck in gleicher Weise wie bis zum Möwenstein ausübte. Und damit ist jene Vorstellung be-

<sup>52)</sup> Ztschr. XXV S. 16 f.

<sup>53)</sup> Vgl. oben S. 106.

<sup>54)</sup> Akten des Polizeiamts III 20 Nr. 30 f. 29.

<sup>55)</sup> Vgl. z. B. Ztschr. XXII S. 30 (1816); Ztschr. XXV S. 45 Anm. 80; S. 77 Anm. 120.



fettigt, die an Absonderlichkeit den Anspruch eines Staates auf eine Wasserfläche vor dem Lande eines anderen bei weitem übertrifft: Nämlich, daß jahrhundertlang sämtliche Verfügungen usw. auf einem Wasserdistrikt von einem Staate auf Grund von Personalhoheit getroffen sein sollen, der dort keine Fischereihoheit besaß, während von diesem Staate, der angeblich die Fischereihoheit besaß, durch Jahrhunderte überhaupt nichts in Sachen dieser Fischerei geschehen ist. Für eine solche wohl beispiellose Anomalie müßten jedenfalls ganz andere Gründe angeführt werden, als die mecklenburgischen Gutachten sie vorzubringen vermögen; Gründe, die obendrein von den bekannten falschen Voraussetzungen ausgehen. Damit ist die Theorie von der Ausübung von Hoheitsrechten an der Strecke Priwall—Harkenbeck durch Lübeck auf Grund von Personalhoheit in den Bereich blasser Konstruktion, die den konkreten Tatsachen gegenüber nicht stichhält, verwiesen; für das schwebende Verfahren darf sie als erledigt gelten.

Nach Beseitigung dieser Theorie erklären sich die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts in der Fischereifrage ungleich einfacher. Zunächst ist für den Vergleich von 1826, dessen ganzer Inhalt und dessen Zustandekommen einer Annahme mecklenburgischer Fischereihoheit unüberwindliche Schwierigkeiten machen würde<sup>56)</sup>, jene rechtliche Grundlage gegeben, die ohnehin aus seinen Bestimmungen zu erschließen war: die Fischereihoheit Lübecks, nicht Mecklenburgs. Beseitigt ist vor allem die Schwierigkeit für das Verständnis des Fischereigesetzes von 1896, die dann bestehen würde, wenn die beiden Mecklenburger Rechtsgutachten im Rechte wären mit ihrer Behauptung, daß erst dieses Gesetz gebietshoheitlichen Charakter habe, während bis dahin der Lübecker Fischereibetrieb an der strittigen Strecke nur auf personalhoheitlicher Grundlage beruht habe<sup>57)</sup>; das Gesetz von 1896 übernimmt eben einfach den Zustand, wie er durch den ihm für die Strecke Priwall—Harkenbeck vorausgehenden Vergleich von 1826 gegeben

<sup>56)</sup> Vgl. oben S. 127 ff.

<sup>57)</sup> von Gierke S. 24 (87); Wenzel S. 90.



war<sup>58)</sup>; sowohl in der Frage der Fischereihoheit, wie auch der Regalität<sup>59)</sup>. Die Annahme der Rechtsgutachten, daß Lübeck 1896 einen so energischen Vorstoß in die mecklenburgische Hoheit gemacht haben soll, wäre ja um so unverständlicher, als angeblich zwischen den Vergleich von 1826 und das Gesetz von 1896 die Rezeption völkerrechtlicher Anschauungen seitens Lübecks fällt.

3. Bevor ich zu dieser Frage Stellung nehme, habe ich nur noch mit einem Wort auf die Behauptung von Archiv IV einzugehen, daß inzwischen meine Anschauungen über die Fischerei im Reedegebiete „auch für die ganze Westküste der ‚Reede‘ zusammengebrochen ist“; und zwar durch die Schrift des Oberbibliothekars a. D. Kühn in Oldenburg. In dieser Schrift sei nachgewiesen, „daß die Niendorfer Fischer im 18. Jahrhundert

<sup>58)</sup> In der Darstellung von Gierkes wird der nicht zutreffende Anschein erweckt, als ob sich zwischen den Vergleich von 1826 und das Gesetz von 1896 eine weitere Fischereiordnung vom Jahre 1881 einschöbe. Das Gesetz von 1896 hat mit der Verordnung von 1881 nichts zu tun, wohl aber mit dem Vergleich von 1826. 1826 und 1896 handelt es sich um die auf Fischereihoheit begründete Verteilung der Fischerei an der strittigen Strecke; 1881 um Maßregeln zum Schutz und zur Hebung der Fischerei, die von einem Übereinkommen mehrerer deutscher Regierungen ausging. Wenn von Gierke es auffallend findet, daß ich diese „wichtige“ Fischereiordnung von 1881 nicht näher behandle (von Gierke S. 24=87), so tue ich das deshalb nicht, weil außer den Ortsbestimmungen in § 1 und 3 nichts aus dieser Ordnung zu entnehmen ist. Selbstverständlich fasse ich den § 3 dieser Verordnung so auf, daß zu „dem der lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Teile der Ostsee“ die strittige Strecke mitgehört, wie sie vorher (1826) und nachher (1896) dazu gehört hat. — Die Ortsbestimmungen der Verordnung von 1881 decken sich ganz mit dem, was ich für die Verordnung von 1585 festzustellen hatte: Außerhalb der Binnentrave gibt es 1. „fremdherrliche Gewässer“ (§ 1), 2. einen „der Lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Teil“ (§ 2). Das entspricht den Ortsangaben der Verordnung von 1585: 1. Niendorfer Bief und „offene See“ jenseits der Hartenbed. 2. Die Küstenstrecken vom Blochhaus zum Möwenstein und zur Hartenbed. — Im Hinblick auf den Vergleich von 1610 und die Wetteentscheidung von 1677 ist bereits für die Verordnung von 1585 festzustellen, daß sie zur Voraussetzung hat, daß die nautische Reede (1610) oder der „Strom“ (1677) der lübeckischen „Botmäßigkeit“ genau so untersteht, wie ihre ausdrücklich genannten Seitenufer, die als wichtigste Fischereigeiete in ihr besonders erwähnt werden.

<sup>59)</sup> Vgl. oben S. 129.



an der Westküste der Bucht bis zum Traveausfluß gefischt haben“<sup>60)</sup>. Ich beabsichtige nicht, auch meinerseits den Staatsgerichtshof mit den Niendorfer Streitigkeiten zu behelligen. Ich weise nur darauf hin, daß diese Annahme Kühns ebenso unhaltbar ist, wie es seine Anschauung über die Seereede beim Leuchtenfeld war<sup>61)</sup>. Mit einer einzigen Quellenstelle fällt die ganze Hypothese Kühns: Im Jahre 1731, also 2 Jahre nach der angeblichen quellenmäßigen Stütze der Kühnschen Behauptung, wendet sich das Domkapitel an den Fürsten von Oldenburg beschwerdeführend und seinen Schutz erbittend gegen angebliche Übergriffe der Lübecker Fischer innerhalb der Niendorfer Wief. In diesem Schreiben<sup>62)</sup> heißt es:

„Denn alle von uns abgehörte Zeugen deponieren einhellig, daß die Niendorffer Fischer nicht weiter fischen als an unseren grund und boden, und gegen den lübeckischen Strand nicht kommen.“

Das mag hier genügen; auf die Versuche Kühns, die längst erledigte Ansicht zu retten, daß die Niendorfer Fischer bis zum Traveausfluß ein Mitbefischungsrecht gehabt hätten, brauche ich hier nicht einzugehen. Im übrigen verweise ich auf meine Darstellung der Fischereiverhältnisse der Niendorfer Wief<sup>63)</sup>, die durch Kühn oder die in den verschiedenen Archivgutachten eingestreuten Bemerkungen keineswegs beseitigt ist.

### III.

Die „Anerkennung des modernen Völkerrechts“ im Jahre 1870 und das Gesetz von 1896.

1. Die Untersuchung der für die Strecke Priwall—Harkenbeck erlassenen Verordnungen von 1585 bis 1826 hatte folgendes Ergebnis:

a) Lübeck hat an der Strecke Priwall—Harkenbeck die Fischereihohheit.

<sup>60)</sup> Archiv IV S. 34.

<sup>61)</sup> Vgl. Ztschr. XXV S. 75—78.

<sup>62)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten Ecclesiasticum: Domkapitel Vol. II Fasc. 6 Nr. 6 f. 129.

<sup>63)</sup> Ztschr. XXII S. 10 ff.



b) Die gesamte Fischereinutzung an dieser Strecke liegt in den Händen von Lübecker Fischereikorporationen.

c) Der Senat ist befugt, die Nutzung der Fischerei unter die Lübecker Fischereikorporationen in einer ihm angebracht erscheinenden Form neu zu verteilen.

Es würde nun naheliegen, festzustellen, daß sich hierin bis zur Gegenwart nichts geändert hat. Denn es steht außer allem Zweifel, daß das heute geltende Gesetz von 1896 für dieselbe Strecke genau von den gleichen Voraussetzungen ausgeht, wie sie sich soeben als das Ergebnis der Untersuchung des Vergleichs von 1826 feststellen ließen: Wie jener beruht es auf der Überzeugung, daß Lübeck bis zur Hartenbeck die Fischereihoheit zusteht, und wie jener nimmt auch das Gesetz von 1896 das Fischereiregal in Anspruch. Der Gesetzgeber von 1896 war auch durchaus überzeugt, daß er für die Strecke Primwall—Hartenbeck nur das bestehende, 1826 zum letztenmal geregelte Recht in sein Gesetz übernehme. Denn in dem Bericht des Stadt- und Landamts vom 21. März 1892, betreffend die Regelung der gewerblichen Fischereiverhältnisse, der mit dem Entwurf des Gesetzes an den Senat ging, heißt es ausdrücklich: „Die Fischereiverhältnisse an der mecklenburgischen Seite der Travemünder Bucht . . . sind durch einen unterm 7. Februar 1826 von der Wette unter Vorbehalt obrigkeitlicher Abänderung zwischen den Schlutupfern, Stadt- und Gotmünder Fischern einerseits, und der Travemünder Fischergenossenschaft andererseits geschlossenen Vergleich geordnet.“ Von jenem „grundlegenden Unterschied“ zwischen dem Gesetz von 1896 und dem Vergleich von 1826 und seinen Vorgängern, daß nämlich das Gesetz von 1896 zum erstenmal einen gebietshoheitlichen Charakter habe, während jene auf personalheitlicher Grundlage beruhten<sup>64)</sup>, war dem Gesetzgeber von 1896 jedenfalls nichts bewußt, konnte es auch nicht sein, da die Theorie der „personalhoheitlichen Grundlage“ der älteren Verordnungen und Vergleiche ein Irrtum moderner Auslegung ist. Ebensovienig war aber der Gesetzgeber von 1896 sich dessen bewußt, daß er zwischen 1826 und 1896, nämlich im Jahre 1870, selbst den Zusammenhang mit den älteren rechtlichen Verhält-

<sup>64)</sup> Wenzel S. 90.



nissen durch die Anerkennung des modernen Völkerrechtes zerschnitten habe.

Dies ist die Ansicht Wenzels; sie ist das Hauptargument seiner Beweisführung<sup>65)</sup>. Sie hat aber zunächst zur Voraussetzung, daß die ältere Gestaltung der Rechtsverhältnisse in der Lübecker Bucht im Widerspruch zu modernen völkerrechtlichen Anschauungen stehe. Das ist aber nicht der Fall. Selbst wenn man nur an einfaches Küstengewässer dächte und dieses mit der Kanonenschußweite abgrenzen wollte, wäre noch zu betonen, daß die äußerste Grenze der von Lübeck in Anspruch genommenen Gebietshoheit — die Hartenbeck — nicht außerhalb, sondern innerhalb dieser Kanonenschußweite liegt. Das war bereits die Anschauung im Jahre 1803, also noch vor dem Vergleich von 1826. Damals erklärten die Travemünder Fischer in ihren traditionellen Auseinandersetzungen mit ihren Schlutuper Konkurrenten, daß die Bestimmung des Vergleichs von 1610, sie dürften außerhalb des Möwensteins und der Hartenbeck in der See und am Lande nach Belieben fischen:

„sich ganz conformiert dem staatsrechtlichen Grundsatz, daß der Staat den Meerbusen und die angränzende See nur soweit beherrscht, als es (!) mit seinen Canonen bestrichen werden kann; daß aber weiter hinaus das Meer allen Völkern und Individuen frey sey“.

Die Gegner der Travemünder, die Schlutuper, die ihnen auch jenseits von Möwenstein und Hartenbeck Schwierigkeiten machen wollten, erklärten gar:

„Im Jahre 1610, wie der Vergleich zu Stande kam, beherrschte Lübeck den Meerbusen in einem sehr weiten Umfange, und es reichten die Lübeckischen Canonen weit über den Mewenstein, die Niendorfer Biek und Hartenbeck hinaus; und will man die Beherrschung des Meerbusens auch jetzt noch so eingeschränkt nehmen, so reichen die Canonen vom Lübeckischen Gebiet doch noch immer über den Mewenstein, die Niendorfer Biek und Hartenbeck hinaus.“<sup>66)</sup>

<sup>65)</sup> Das ergibt sich besonders aus seiner Polemik gegen die vorläufige Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925. Siehe Wenzel S. 87 f.

<sup>66)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten Travemünde, Vol. P. 1, Fasc. 2, f. 126 und 196.



Man wird hinter den Ausführungen der Schlutuper einige Fragezeichen anbringen dürfen; aber darin waren sich die beiden Gegner einig: bis zur Hartenbeck zum mindesten beherrscht Lübeck auch nach dem völkerrechtlichen Sage „Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis“ das Küstengewässer, wobei bezeichnenderweise jeder nur an Lübeck dachte, niemand an Mecklenburg. Es konnte also über die seewärtige Ausdehnung der Lübecker Hoheitsansprüche gar kein Konflikt zwischen einem überlebten älteren Rechtszustande und dem überall zu bemerkenden „Sieg der großen Gedanken von Grotius und Bynkershoet“<sup>67)</sup> entstehen, weil die von Lübeck in den älteren Jahrhunderten betätigte Meeresherrschaft gar nicht so weit reichte, als daß sie in den Bereich der durch den „Sieg des modernen Völkerrechts“ von unrechtmäßiger Herrschaft befreiten wirklichen „freien See“ hinübergegriffen hätte. Diese Tatsache will beachtet sein, wenn man an die Kritik des 1870 von Lübeck an die Regierung in Schleswig gerichteten Schreibens herantritt, dem Wenzel jene für die Rechtsverhältnisse der Lübecker Bucht geradezu umstürzende Bedeutung beimißt.

Seinen Ausgangspunkt hat Wenzel näher mitgeteilt (S. 81); der erste Fall, daß ein Fischen Auswärtiger bis „hart vor Travemünde“ nachzuweisen war, fiel in das Jahr 1600, der zweite in das Jahr 1870. In beiden Fällen wurde ein solches Fischen mit der Konfiskation der Fanggeräte bedroht, galt also beide Male als verbotenes Fischen.

Der Wortlaut der zwischen der Regierung in Schleswig und dem Lübecker Senat gewechselten Briefe liegt jetzt bei Wenzel vor (S. 81 f.); mit der Interpretation, die ihnen Wenzel hat zuteil werden lassen, kann ich mich aber nicht einverstanden erklären. Was ist aus dem Briefwechsel als rechtsgeschichtlicher Quelle zu entnehmen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vor allem von dem Zweck des von Lübeck an die schleswigische Regierung gerichteten Schreibens ab. Zu erledigen war die Frage, aus welchem Rechtsgrunde Lübeck einen preußischen Fischer wegen Fischens

<sup>67)</sup> Wenzel, S. 79. — Der Hinweis Wenzels auf den Bericht des Lotsenkommandeurs von 1828 hat auszuscheiden; vgl. zuletzt Ztschr. XXV S. 97 Anm. 166.



unmittelbar vor der Travemündung mit Bestrafung bedroht hatte. Nur hierüber kann man aus dem Briefe eine Antwort erwarten; nicht über Fragen, die gar nicht zu erörtern waren, nämlich die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Strecke Primwall—Hartenbeck. Es ist deshalb m. E. ein nicht zulässiger Schluß, wenn Wenzel aus dem Lübecker Schreiben eine Lübeck gerade Mecklenburg gegenüber bindende Erklärung über einen vermeintlichen Verzicht auf etwa bisher bestehende Lübecker Rechte an der mecklenburgischen Küste entnehmen will. Sich hierüber zu äußern, lag gar kein Anlaß vor, da der erörterte Fall sich nicht in dem heute strittigen Gewässer abgespielt hatte. Positiv enthält das Schreiben weiter nichts anderes, als daß Lübeck nach allgemein-völkerrechtlichen Grundsätzen vor seiner Küste auf Kanonenschußweite ausschließliches Fischereirecht in Anspruch nimmt. Es bedarf nur des Hinweises auf die Vorgänge des Jahres 1803, daß unter dieser Begründung sehr wohl ein bis zur Hartenbeck reichendes Hoheitsrecht einschließlich der Mecklenburger Küste möglich sein konnte. Der Bericht des Stadt- und Landamts, der dem Schreiben des Senats vorausging, hatte die Kanonenschußweite allerdings in einem eingeklammerten Zusatz mit: „etwa eine Seemeile“ erläutert<sup>68)</sup>.

<sup>68)</sup> Die Worte des Berichts des Stadt- und Landamts an den Senat lauten: „ . . . derjenige Teil der See, welcher innerhalb Kanonenschußweite (also etwa eine Seemeile) vom Ufer liegt“. Der Bericht beruft sich auf: Heffter, Europäisches Völkerrecht, § 75; Kaltenborn, Europäisches Seerecht, § 212, 214; Wheaton, Droit international I, S. 171, 178. — Beim Nachprüfen der angeführten Literatur ergibt sich, daß der Bericht die nötige Sorgfalt vermissen läßt; aus der allgemeinen Literatur hätte der Bericht schon damals die Entfernung der Kanonenschußweite auf etwa 3, nicht 1, Seemeilen festsetzen müssen, wie es 1879 vom Amt Travemünde auch tatsächlich geschah. — Obendrein hätte der Verfasser des Berichts aus Heffter S. 133 entnehmen können, daß „alle Häfen, Buchten und Landungspplätze, sie seien künstliche oder natürliche“ „wahre Ausnahmen, weil natürliches Zubehör des Landes, bilden“. Nicht darin sehe ich den 1870 begangenen Fehler, daß man die bestehenden Rechtsverhältnisse in den Ausdrücken des modernen Völkerrechts wiederzugeben suchte, sondern darin, daß man immer nur an Küstengewässer dachte, und sich nicht fragte, inwieweit das Reedengebiet auch im „modernen Völkerrecht“ eine andere rechtliche Behandlung zu erfahren hätte als ein gewöhnliches Küstengewässer. Obendrein hat man sich über die Begründung der Tatsache, daß man nach wie vor trotz dem das Gewässer bis zur Harten-



Wenn das Schreiben des Senats ihn fortließ, so hat er diese Wertung der Kanonenschußweite vermutlich als zu gering abgelehnt; jedenfalls ist eine den Lübecker Senat bindende Erklärung über eine Verkürzung seines seewärtigen Hoheitsgebiets 1870 nicht erfolgt; denn sie wäre nur erfolgt, wenn die eine Seemeile wirklich in ihm genannt wäre. Auf der andern Seite enthält der Bericht des Stadt- und Landamts eine Erläuterung der Ausübung des „ausschließlichen Fischereirechts“, die eigentlich nur Sinn bekommt, wenn man die Strecke Priwall-Harkenbeck mit hineinzieht. Sie lautet:

„In Lübeck steht sodann nach altem Brauch der Korporation der Schlutuper Fischer zum Teil in Concurrenz mit den Travemünder Fischern, das ausschließliche Befischungsrecht des Seestrandes und der See, soweit solche nach den vorangeführten Grundsätzen Lübeck angehört, unbestritten zu, dergestalt, daß unberechtigten anderen Fischern die Fischerei daselbst bei Strafe und Confiscation der Geräte untersagt ist.“

Jedenfalls: der Bereich, auf den die hier geschilderte Nutzung „des ausschließlichen Befischungsrechts“ der Schlutuper Fischer in teilweiser Konkurrenz mit den Travemünder Fischern zutrifft, ist zweifellos gerade die Fischerei bis zur Harkenbeck hinauf, wie sie durch den Vergleich von 1826 geregelt war. Man scheint bei der Abgrenzung überhaupt nur an die seewärtige Grenze gedacht und den mecklenburgischen Strand, soweit er innerhalb der „Kanonenschußweite“ lag, nach alter Gewohnheit einfach als lübeckisches Fischereigebiet behandelt zu haben, wozu man ja den Tatsachen nach berechtigt war. Auch der Satz von der Kanonenschußweite stand dem nicht im Wege; denn es gab in dem Gewässer bis zur Harkenbeck eben nur lübeckische Kanonen, und die Abgrenzung durch Kanonenschußweite soll ja nicht nur ein ungefähres Maß abgeben, sondern zugleich auf die in ihr sichtbar werdende tatsächliche Beherrschung hinweisen. Denn daß man nicht daran dachte, eine grundsätzliche Änderung einzuführen, ergibt sich schon aus den auch in das Senatschreiben übergegangenen Worten des Berichts: „von Alters her“ = „nach altem Brauch“.

beck vor der mecklenburgischen Küste in Anspruch nahm, überhaupt keine Gedanken gemacht. — Vgl. auch Ztschr. XXIV, S. 6 ff. über: „Allgemeines Völkerrecht, partikulares Völkerrecht und tatsächliche Entwicklung.“



Daß sowohl der Bericht des Stadt- und Landamts wie auch das nach Schleswig gerichtete Schreiben des Senats trotz allem wenig glücklich in ihren Argumenten sind, daß sie einer ausreichenden Sorgfalt entbehren, ist nicht zu bestreiten; das gilt schon von der Behauptung am Schluß, daß nämlich die Schlutuper Fischer entschieden in Abrede gestellt hätten, bei Grömitz innerhalb der Kanonenschußweite gefischt zu haben; hier ist der Anfang jener irrigen Anschauung, daß Lübecker Fischerei an der holsteinischen und mecklenburgischen Küste zur Voraussetzung habe, daß man die fremden Fischer vor Travemünde fischen lasse; diese Anschauung hat dann bekanntlich gerade 1890 zur bewußten Duldung fremder Fischerei vor Travemünde geführt, während gleichzeitig die Travemünder Nichttinnungsmitglieder nach wie vor nur in „der offenen See“, also damals hinter der Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld fischen durften! Man unterließ, und das ist der Hauptvorwurf, den man gegen den Stadt- und Landamtsbericht und das Schreiben des Senats nach Schleswig zu erheben hat, den Hinweis auf die intensiveren Rechte, die Lübeck zustanden; nämlich, daß es sich hier um mehr als einfaches Küstengewässer handelte. Und das, obwohl man für eben dieses vermeintliche Küstengewässer ein „ausschließliches Fischereirecht“ in Anspruch nahm, was im Hinblick auf die weiteren Küsten der Lübecker Bucht jedenfalls ungewöhnlich war, und obwohl schon mit den völkerrechtlichen Hilfsmitteln, die damals dem Stadt- und Landamt zur Verfügung standen, auch rein in der Sprache des allgemeinen Völkerrechts der bestehende Rechtszustand auszudrücken gewesen wäre.

2. Mag die Kritik an dem Vorgehen Lübecks im Jahre 1870 aber auch noch so scharf ausfallen — die Folgerungen, die Wenzel aus ihm gezogen hat, erweisen sich unter allen Umständen als unhaltbar. Weder bedeutet das Schreiben des Senats vom 10. Oktober 1870 eine Verkleinerung des Lübecker Hoheitsgebiets seewärts, noch einen Verzicht auf die mecklenburgische Uferstrecke. Positive Zeugnisse nach beiden Richtungen liegen aus der Folgezeit vor.

a) Im Jahre 1879 trat das Amt Travemünde für die Travemünder Einwohner gegen die Travemünder Fischerinnung



nach der Richtung ein, daß man den Travemünder Einwohnern auch das Recht des Fischfangs innerhalb jener Grenze einräumen solle, welche das Hoheitsgebiet des Staates zur See von der „offenen See“ abgrenze. Hier fügt das Amt hinzu:

„Als Landeshoheitsgrenze gilt für Deutschland bezüglich Ost- und Nordsee die Entfernung von 3 Seemeilen ( $\frac{3}{4}$  deutsche Meilen).“

Der Senat bestimmte damals bekanntlich auf Grund des Overbedschen Gutachtens durch Entscheid vom 16. Juni 1876 die Linie Hartenbeck—Haffstruger Feld als jene Grenze, außerhalb deren es den Travemünder Einwohnern gestattet sein sollte, Fische zu fangen und zu verkaufen<sup>69)</sup>. Der Endpunkt der Lübecker Verfügungsgewalt am Mecklenburger Ufer selbst blieb also nach wie vor der gleiche: die Hartenbeck.

b) Im Jahre 1897 fragte der Staatssekretär des Reichsmarineamts in Lübeck an, wie es mit der „Abgrenzung der Küstenbezirke nach der See hin“ in Lübeck gehalten würde. Die Antwort des Wasserbaudirektors Rehder lautete folgendermaßen<sup>70)</sup>:

„An  
das Kaiserl. Küstenbezirks-Amt III  
Herrn Kapitain z. S. Klaus  
Hochwohlgeboren.

Lübeck,  
den 21. October 1897.

Ihr Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf die gefl. Zuschrift vom 27. v. Mts. — B Nr. 850 — g. erg. zu erwidern, daß, nach Maßgabe der auf drei Seemeilen von der nächstgelegenen Küste ab festgesetzten Hoheitsbegrenzung der Küstengewässer, sowie nach Maßgabe der bisher von Lübeck geübten Praxis, nach welcher mindestens auf dieser am mecklenburgischen Ufer bis nach Barendorf sich erstreckenden Wasserfläche alle Arbeiten zur Bezeichnung, Unterhaltung und Vertiefung des Fahrwassers und ferner zur Beseitigung und Kenntlichmachung von Schiffahrtshindernissen stets von Lübeck ganz allein nach freiem Ermessen

<sup>69)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Senatsakten, Fischer, Vol. A. — Es ist bemerkenswert, daß derselbe Senator Behn, der 1870 den Bericht des Stadt- und Landamts mitunterzeichnet hatte, diesmal ausdrücklich auf Grund der völkerrechtlichen Literatur der Abgrenzung mit 3 Seemeilen zustimmte, diesmal als Präses der Justizkommission.

<sup>70)</sup> Akten des Bauamts Lübeck. — Die Karte mit den eingezeichneten Grenzbögen wird dem Staatsgerichtshof vorgelegt.



zur Ausführung gebracht wurden, als Grenzen des lübeckischen Seegebietes für den fraglichen Zweck wohl die folgenden Linien anzusehen sind:

Nach Westen wird die Hoheitsgrenze gegen das Großherzogthum Oldenburg gebildet durch eine gerade Linie, welche den Uferpunkt der lübeckischen Landesgrenze  $53^{\circ} 59' 38''$  nördl. Br.,  $10^{\circ} 50' 40''$  östl. Länge mit einem von der lübeckischen, oldenburgischen und holsteinischen Küste gleich weit entfernt liegenden Punkte  $54^{\circ} 2' 30''$  nördl. Br.,  $10^{\circ} 50' 40''$  östl. Länge verbindet.

Nach Norden und Osten wird die Grenze durch eine Bogenlinie gebildet, welche überall annähernd 3 Seemeilen von dem Brodtenschen Ufer entfernt bleibt und die mecklenburgische Küste in einem Punkte  $53^{\circ} 58' 58''$  nördl. Br.,  $10^{\circ} 58' 20''$  östl. Länge in der Nähe von Barendorf schneidet. Diese Bogenlinie setzt sich aus 2 Kreisbögen zusammen, welche sich an einem Punkte  $54^{\circ} 2' 42''$  nördl. Br.,  $10^{\circ} 52' 42''$  östl. Länge berühren, von denen der westl. Theil um einen Mittelpunkt  $54^{\circ} 0' 55''$  nördl. Br.,  $10^{\circ} 52' 11''$  östl. Länge, der östliche Theil um einen Mittelpunkt  $53^{\circ} 58' 51''$  nördl. Br.,  $10^{\circ} 51' 37''$  östl. Länge beschrieben ist.

In der beiliegenden Seekarte ist die diesseits vorgeschlagene Hoheitsgrenzlinie eingetragen.

Hochachtungsvoll  
der Wasserbaudirektor  
Rehder."

Ausdrücklich hatte Rehder in einer vorhergehenden Mitteilung an den Senator Klug betont, daß die Wasserfläche „jedenfalls ganz an das mecklenburgische Ufer selbst auszudehnen sei“, „da wir auf dieser Wasserfläche schon immer Boden verflappt haben“<sup>1)</sup>).

Die hier auf Grund der Angaben des Wasserbaudirektors Rehder, einer Persönlichkeit, deren hohes Ansehen als Autorität in allen Fragen des Wasserbaus und Seeverkehrs weit über die Lübecker Grenzen hinausging, eingetragenen Grenzen schließen die gesamten Grenzangaben des Fischereibezirks III, wie sie zuletzt in dem Nachtrag zum Fischereigesetz vom 10. Januar 1923 festgesetzt wurden, in sich ein. Sie sind der deutlichste Hinweis darauf, daß Lübeck auch nach 1870 Hoheitsrechte unmittelbar

<sup>1)</sup> Boden verflappen bedeutet Baggergut auswerfen. Diese „Schüttstelle für Baggergut“ liegt, wie die Reichsmarinelarten erweisen, bei Rosenhagen.



an der Mecklenburger Küste ausübte — ausüben mußte, weil nur Lübeck allein in der Lage war, diesen notwendigen Aufgaben gerecht zu werden, nicht aber Mecklenburg, dem jedes geeignete Organ hierzu fehlte.

3. Nach allem Vorgebrachten bedarf es keines weiteren Nachweises, daß das Fischereigesetz von 1896 nicht nur in der Überzeugung des Gesetzgebers, sondern auch tatsächlich für die Strecke Priwall—Harkenbeck nur den hinreichend bekannten, rechtlichen Zustand übernahm, wie er zuletzt 1826 geregelt war. Eine auch nur vorübergehende Preisgabe der Lübecker Fischereihoheit an der Strecke Priwall—Harkenbeck hat überhaupt nicht stattgefunden<sup>72)</sup>. Am allerwenigsten ist Mecklenburg gegenüber irgendeine Lübeck bindende Erklärung dieser Art abgegeben worden. Hier ist allerdings eine Merkwürdigkeit in dem Wenzelschen Gutachten hervorzuheben. Während er geneigt ist, dem Schreiben des Senats vom 10. Oktober 1870 an die Regierung in Schleswig eine Lübeck gegenüber Mecklenburg, das doch erst in allerneuester Zeit von dem Schreiben überhaupt etwas erfuhr, bindende Bedeutung im Sinne der Anerkennung einer Abgrenzung des mecklenburgischen Küstengewässers nach den Regeln des allgemeinen Meeresvölkerrechts beizumessen, sagt Wenzel von dem Gesetz von 1896<sup>73)</sup>:

„Auf Seiten Lübecks fehlt jeder Anhalt, der dazu berechtigt, das interne, nur an die Behörden und Untertanen gerichtete Fischereigesetz auch als eine Staatswillenserklärung anzusehen, die von Lübeck zum Zweck der Vereinbarung gegen Mecklenburg abgegeben worden ist.“

Selbstverständlich ist das Gesetz von 1896 in ganz anderm Sinne als eine „Staatswillenserklärung“ Lübecks anzusehen, als jenes nach jeder Richtung von Wenzel überschätzte Schreiben

<sup>72)</sup> Ich muß mich auf Grund meines neusten Altstudiums hier korrigieren, da ich 1924 von „einem Wiederinanspruchnehmen“ von Gebietshoheit durch Lübeck im Jahre 1896 gesprochen habe. Für die Frage der Fischereihoheit trifft dies jedenfalls nicht zu; hier ist keine Lücke. — Zur Frage der Verordnung von 1874 beziehe ich mich auf das Ztschr. XXII S. 307 Vorgebrachte.

<sup>73)</sup> Wenzel, S. 98.



Lübeck's an die Schleswiger Regierung, weil das Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege, also durch Beschluß von Rat und Bürgerschaft zustande kam, während dem Schreiben nach Schleswig eine Zustimmung der Bürgerschaft fehlt, die aber nach Lübecker Staatsrecht erforderlich wäre, wenn es sich wirklich um einen Lübeck bindenden Verzicht auf Hoheitsrechte handelte. Der Satz bei Wenzel ist nur aus der Meinung zu verstehen, daß Lübeck, wenn es 1896 „die völkerrechtlichen Ansprüche Mecklenburgs auf sein Küstengewässer“ hätte beseitigen und eine neue völkerrechtliche Grenze schaffen wollen (S. 96), seinen „Vereinbarungswillen“ (S. 98) notwendig der mecklenburgischen Regierung hätte zur Kenntnis bringen müssen. Aber diese ganzen Vorstellungen sind ja bereits als unzutreffend erwiesen. Vielmehr spricht umgekehrt gerade die Tatsache, daß Lübeck das Gesetz von 1896 in der üblichen Weise, die selbstverständlich auch Mecklenburg bekannt war<sup>74)</sup>, veröffentlicht hat, ohne überhaupt auf den Gedanken zu kommen, „eine amtliche Mitteilung an Mecklenburg erfolgen zu lassen,“ am deutlichsten dafür, daß 1896 in Lübeck „kein Mensch“ davon etwas ahnte, es könne 30 Jahre später jemand auf den Gedanken kommen, Lübeck habe sich damals ein Hoheitsrecht an der mecklenburgischen Küste angemacht, obwohl es vorher ein solches rechtsverbindlich aufgegeben hätte.

Die eigentliche Ansicht Wenzels ist allerdings eine andere. Wenzel ist davon überzeugt, daß das Gesetz von 1896 gar nicht beabsichtigt habe, überhaupt auf die heute strittige Küstenstrecke überzugreifen. Die Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld sei überhaupt, „soweit sie fremdes Küstengewässer durchschneidet, nicht mehr Grenze, sondern bloß Richtungslinie“<sup>75)</sup>; und das nicht nur, wie ich bereits hervorgehoben hatte, für die Strecke, wo das vom Brodtener Grenzpfahl auf sie gefällte Lot die Linie trifft bis zum Hafftruger Feld<sup>76)</sup>, sondern auch nach der

<sup>74)</sup> Das Gesetz wurde in der üblichen Weise veröffentlicht. Selbstverständlich halten die Nachbarstaaten die Gesetz- und Verordnungsblätter der Anliegerstaaten. Es kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß Mecklenburg das Lübecker Gesetz von 1896 rechtzeitig kennengelernt hat.

<sup>75)</sup> Wenzel, S. 91.

<sup>76)</sup> Vgl. Kartenst. 2 in 3t. Nr. XXII hinter S. 64.



Mecklenburger Seite hin von dem Punkte an, wo diese Linie die nautische Reede („Travemünder Bucht“, sagt Wenzel S. 92) verläßt und die Hartenbeck erreicht. Lübeck hätte demnach 1896 gar nicht beabsichtigt, die „Hoheit auf das streitige Küstengewässer auszudehnen. Die Gebietshoheit Mecklenburgs über dieses ist vielmehr unberührt geblieben“. (Wenzel S. 95.)

Bedarf es wirklich des Nachweises, daß diese Ausführungen mehr geistreich, als zutreffend sind? Längst habe ich darauf hingewiesen, daß das Verfehlteste bei der Wahl der Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld im Jahre 1879 war, daß diese Linie eine „gedachte“ Linie war, die man an beiden Seiten nicht auf dem Wasser erkennen konnte. Nun soll eine solche Linie, die in einiger Entfernung von ihren Endpunkten auf dem Wasser überhaupt nicht festzustellen war, Bedeutung gewonnen haben, obwohl ihr einzig sicherer Ausgangspunkt, die Hartenbeck, erst in einer Entfernung vom Lande praktisch Bedeutung gewonnen haben soll, wo man auch ihn kaum mehr sehen konnte? Von all dem kann keine Rede sein; man war in Wirklichkeit 1896 ebenso wie 1826 davon überzeugt, daß man Fischereihoheit bis zum mecklenburgischen Ufer selbst, und zwar vom Priwall bis zur Hartenbeck, in Anspruch zu nehmen hatte; nicht als ein novum, sondern nach den längst bestehenden Verhältnissen. Gewiß, seit 1886 kamen Fälle vor, daß man auswärtige Fischer bis Travemünde mit stehendem Gerät fischen ließ, ohne sie zu hindern. Um 1890 war sogar ein Zustand erreicht, den die Travemünder nicht privilegierten Fischer in einer Eingabe vom 28. April 1896 mit folgenden Worten in seinem Widersinn bloßstellten:

„Den Oldenburgern und Mecklenburgern steht das Recht (!) zu, bis an die Mündung der Trave zu fischen, während die hiesigen nicht privilegierten Fischer, die dem Staate und der Gemeinde gerecht werden müssen, bis über die gedachte Linie von Hartenbeck nach Hafftruger Feld hinaus müssen, um fischen zu können. Verlegt ein Oldenburger oder Mecklenburger Fischer seinen Wohnsitz nach Travemünde, so hat er mit der Übersiedelung das Recht verloren, bis an die Mündung der Trave fischen zu dürfen, und muß auch hinaus über die gedachte Linie<sup>7)</sup>“.

<sup>7)</sup> Staatsarchiv Lübeck, Akten des Stadt- und Landamts, Fasc. III 34.



Es ist doch vollkommen deutlich, daß ein solcher Zustand bis zum Äußersten widersinnig war; er konnte eben nur entstehen, weil die Lübecker Fischer in dem Glauben an ein vermeintliches Gegenseitigkeitsverhältnis sich scheuten, gegen Oldenburger und Mecklenburger Fischer aufzutreten, selbst wenn sie im alten ausschließlichen Fischereigebiet der Lübecker fischten, weil sie befürchteten, dann ihres Fischereirechts in der Niendorfer Wief oder an der weiteren Mecklenburger Küste verlustig zu gehen. Dieser Glaube war ein Irrtum, weiter nichts. Aber die Tatsache, daß noch 1879 die Travemünder nicht-privilegierten Fischer vom Fischen innerhalb der Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld erneut ausgeschlossen wurden, weist doch mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß damals noch allein die von Lübeck dazu privilegierten Schlutuper und Travemünder Innungsfischer innerhalb der Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld fischten. Denn man kann von keinem Staate annehmen, daß er durch seine Verordnungen einst beabsichtigt habe, seine eigenen Untertanen — und das waren für Lübeck doch auch die Travemünder Nichtinnungsfischer — innerhalb des von ihm als Hoheitsgebiet in Anspruch genommenen Wassers schlechter zu behandeln als die Angehörigen fremder Staaten!<sup>78)</sup> So spricht gerade diese Erwägung dafür, daß erst nach 1879 jener für 1890 gekennzeichnete Zustand einriß<sup>79)</sup>, dem gegenüber die Behörde ein Auge zudrückte, indem sie ein Verbot aus Zweckmäßigkeitsgründen unterließ, selber getäuscht durch den unglücklichen Gedanken eines Gegenseitigkeitsverhältnisses, das von der Maßnahme des Jahres 1879,

<sup>78)</sup> Das ergibt sich auch deutlich genug aus dem bereits erwähnten Bericht des Amtes Travemünde, das bereits 1879 die Travemünder Nichtinnungsfischer innerhalb der 3-Seemeilen-Grenze zulassen wollte. Da heißt es: „Innerhalb der Landeshoheitsgrenze ist, soweit dem Amt bekannt ist, der Fischfang in der Tiefe der See in allen europäischen Staaten für Inländer frei.“ Damals fischten also nur Schlutuper und Travemünder Innungsfischer innerhalb der mit 3 Seemeilen angenommenen Lübecker Hoheitsgrenze. Erst 1886 drangen fremde Fischer ein, ohne, wie noch 1870, durch Verbote gehindert zu werden.

<sup>79)</sup> Er beginnt 1886; denn im Bericht des Stadt- und Landamts vom 12. Juni 1890 wird hervorgehoben: „Dagegen wird seit etwa 4 Jahren von Travemünder, Mecklenburgischen und Oldenburgischen Fischern in der See, und zwar auch innerhalb der Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld, mit tiefgehenden Stellnetzen gefischt.“ (A. a. D.)



als man einen Teil der Reede und die Niendorfer Wief durch die Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld zu einem „Bezirk“ undefinierbarer rechtlicher Qualität zusammenfügte, seinen Ausgang nahm.

Je offener diese Zustände um 1890 von Lübeck zugegeben werden, um so deutlicher tritt die Tatsache hervor, daß das Ursprüngliche jener Zustand war, der bei der Behandlung des Vergleiches von 1826 mit aller Deutlichkeit herausgearbeitet werden konnte. Die Duldung fremder Fischer erfolgte nur aus Zweckmäßigkeitsgründen. Und deshalb war der Gesetzgeber von 1896 vollkommen im Recht, als er für den Fischereibezirk III bis zur Hartenbeck ausging von der Fischereihöheit, dem Fischereiregal und der Berechtigung des Inhabers des Regals, über die Nutzung dieses ihm zustehenden Regals nach freiem Ermessen zu verfügen.

#### Schlußbemerkung.

Die wichtigste Frage, die nach der vorläufigen Entscheidung des Staatsgerichtshof vom 10. Oktober 1925 zu beantworten war, ist die nach dem Zusammenhang des Lübecker Fischereigesetzes des Jahres 1896 mit den älteren Verhältnissen. Hat man 1896 ein Gesetz geschaffen, das bewußt oder unbewußt in die mecklenburgische Machtosphäre übergriff, indem es Fischereihöheit in Anspruch nahm, wo bisher mecklenburgische Fischereihöheit gegolten hatte? (von Gierke). Oder: Hat das Fischereigesetz an sich einen Übergriff dieser Art nicht beabsichtigt und keine Gültigkeit für das Gewässer vor der Mecklenburger Küste in Anspruch genommen, hier die nach wie vor bestehende Mecklenburger Fischereihöheit respektierend? (Wenzel). Oder endlich: Besteht eine Kontinuität mit den älteren Rechtsverhältnissen derart, daß das Gesetz jenen nur gerecht wurde, als es Lübecker Fischereihöheit und Regalität zum Ausgangspunkt seiner Bestimmungen machte; gerade auch für die Strecke Priwall—Hartenbeck bis ans Ufer? (Rörig)

Diese letzte Fragestellung konnte erneut und mit vertiefter Beweisführung als die mit dem Quellenbestand gerade des 19. Jahrhunderts allein zu vereinbarende nachgewiesen werden. Mit vollkommener Deutlichkeit ergab sich, daß der Vergleich von



1826 der Rechtsboden war, von dem aus die Regelung der Fischereiverhältnisse an der strittigen Strecke 1896 erfolgte; mit vollkommener Deutlichkeit war aber auch nachzuweisen, daß dieser Vergleich Lübecker Fischereihoheit und ausschließliches Fischereirecht zur unbestrittenen Voraussetzung hatte. Die von Gierkesche Theorie, daß Lübeck nur auf Grund von Personalität die Fischerei seiner eigenen Untertanen geregelt habe, dabei die der Mecklenburger Untertanen und die mecklenburgische Fischereihoheit respektierend, konnte nicht nur für das Jahr 1826, sondern auch für die älteren Lübecker Verordnungen bis hinauf zu der von 1585 als unzutreffend erwiesen werden. Ebenso war es möglich, die Wenzelsche Theorie, daß nämlich Lübeck 1870 selbst ein allgemeines Völkerrecht als für sich verbindlich anerkannt hätte, wodurch ältere Lübecker Rechte an der strittigen Küste, wenn solche doch etwa bestanden haben sollten, beseitigt worden seien, mit eingehender Begründung abzulehnen.

Begriffe des allgemeinen Völkerrechts, soweit sie sich nur auf einfaches Küstengewässer im Rechtsinn bezogen, waren im Sprachgebrauch der Lübecker Behörden in räumlich wenig präziser Abgrenzung für die Wasserfläche vor dem Traveausfluß in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gelegentlich in Anwendung gekommen. Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Fischerei an der strittigen Strecke Primall—Hartenbeck wurden dadurch aber nicht berührt; maßgebend blieb hier nach wie vor der Vergleich von 1826. Diesen Verhältnissen wurde das Gesetz von 1896 gerecht. Indem es das Gewässer des Fischereibezirkes III genau so behandelte, wie die Binnengewässer des Staates, drückte es damit aus, daß es sich hier nicht um einfaches Küstengewässer, sondern um lübeckisches Eigengewässer handelte — auch hier ganz den vorhandenen Grundlagen entsprechend. Damit trat das Gesetz von 1896 aber nicht in Gegensatz zu dem modernen Völkerrecht, konservierte keinen heute nicht mehr erträglichen überlebten Zustand, sondern erkannte damit nur das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung an, die aus inneren, naturgebundenen Notwendigkeiten hier zur Entstehung eines Eigenmeeres im Sinne des modernen Völkerrechts geführt hatte, zugunsten des Staates, der seit allen Jahrhunderten hier allein staatliche Aufgaben durchführen konnte



und mußte. Damit wurde das gesetzlich festgelegt, was Trave und Reede zusammen abhebt von den Küstengewässern außerhalb des Reedegebiets: die sich auf beiden in gleicher Weise auswirkende volle Gebietshoheit des Staats, der sie beide beherrscht, obwohl er weder an der Trave, noch an der Reede als alleiniger Uferstaat zu gelten hat. Der tiefere Grund dieses zunächst auffallenden Zustandes ist die maritime Vorherrschaft Lübecks im gesamten Travegebiet bis dorthin, wo wirklich auch für den Seemann freie See ist: hinter der Hartenbeck. Die Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890 hat dies geschlossene Hoheitsrecht Lübecks über die Trave, die Pöteniger Wief und den Dassower See anerkannt. Deshalb würde eine entgegengesetzte Entscheidung in dem schwebenden Verfahren in einem inneren Widerspruch stehen zu der von 1890. Denn so richtig es auch ist, daß es sich in dem einen Falle um Binnengewässer, im anderen um einen Teil der See handelt, so bedeutet die Entscheidung von 1890 nicht weniger ein Abweichen von der Norm, da sie Lübeck Gewässer zuerkannte, die — wie der Dassower See — ganz von fremdem Hoheitsgebiet umschlossen sind. Durch den Charakter des Fischereibezirkes III als Lübecker Eigenmeer ist der rechtliche Unterschied zwischen ihm und den öffentlichen Binnengewässern, etwa der Pöteniger Wief, in der Tat beseitigt.

Riel, 14. Juni 1928.

Fr. Rörig



## Urteil

des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu Leipzig in dem Rechtsstreite Lübecks mit Mecklenburg über die Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht.

Im Namen des Reichs.

In der Streitigkeit des Landes Lübeck, vertreten durch den Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Antragsteller,  
gegen

das Land Mecklenburg-Schwerin,  
vertreten durch den Herrn Mecklenburg-Schwerinschen Minister des Innern, Antragsgegner,  
betr. die Feststellung der Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht, hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 6. und 7. Juli 1928, an welcher teilgenommen haben

I. als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Simons als Vorsitzender,

der Reichsgerichtsrat Triebel,

der Reichsgerichtsrat Hagemann,

der Reichsgerichtsrat Linz,

der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Groethuyßen,

der Oberverwaltungsgerichtsrat Bachmayer,

der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hedrich,

II. als Protokollführer:

der Regierungsinspektor Krause,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:



1. Vorbehaltlich der Rechte des Deutschen Reiches und der Länder Preußen und Oldenburg steht die Gebietshoheit in dem Teil der Lübecker Bucht, der von der Landseite durch die Küste zwischen dem Brodtener Grenzpfahl im Westen bis zur Mündung der Harkenbeck im Osten, von der Seeseite durch eine von dort in die Richtung des Gömniger Turms gezogene Linie und ein vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gefälltes Lot begrenzt wird, soweit es sich um die Schifffahrts- und Fischereihohheit handelt, dem Lande Lübeck zu.

Im übrigen steht dort die Gebietshoheit zu: westlich einer vom Zollhaus (Wachtgraben auf dem Priwall) in nördlicher Richtung bis zur Schifffahrtsstraße und in deren Verlängerung (an ihrer Ostseite) laufenden Linie dem Lande Lübeck, östlich dem Lande Mecklenburg-Schwerin.

2. In dem ganzen zu 1 bezeichneten Seegebiet steht dem Lande Lübeck das Fischereirecht zu. Bei Regelung der Fischerei dort hat Lübeck in hergebrachtem Umfang den mecklenburgischen Fischern ein Mitbefischungsrecht einzuräumen.

3. Den im Lande Lübeck ansässigen Fischern steht das Recht der Fischerei im mecklenburgischen Küstengewässer zwischen der Mündung der Harkenbeck und Larnewitz unter den gleichen Bedingungen zu wie den Fischern Mecklenburg-Schwerins.

4. Die weitergehenden Anträge beider Streittheile werden abgewiesen.

Von Rechts wegen.

## Gründe.

### I.

Zwischen den beiden deutschen Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Gebietshoheit im innersten, vor dem Ausfluß der Trave belegenen, Teil der Lübecker Bucht und über die Fischereiberechtigung dort. Lübeck hat auf Entscheidung durch den Staatsgerichtshof für



das Deutsche Reich angetragen und um vorläufige Regelung durch einstweilige Verfügung gebeten. Nachdem ihm dann die Polizeiverordnung Mecklenburg-Schwerins vom 23. Februar 1925 zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1925 S. 57) bekannt geworden war, nach der die Ausübung der Fischerei dort an der mecklenburgischen Küste nur selbständigen mecklenburgischen Fischern auf Grund von Fischereiberechtigungsscheinen erlaubt sein soll, hat es seine Anträge dahin erweitert, daß es gebeten hat, die Ungültigkeit dieser Polizeiverordnung festzustellen, soweit sie die Rechte des Lübeckischen Staates und seiner Angehörigen verlege. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat dem Antrag auf vorläufige Regelung entsprochen und am 10. Oktober 1925 nach mündlicher Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen. Hierdurch ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache dem Lande Mecklenburg-Schwerin die Ausübung der Fischereihoheit und der Schifffahrtspolizei in der Travemünder Bucht bis zur Linie Gömnitzer Turm—Bohnsdorfer Mühle—Steinriffstonne—Mündung der Harkenbeck untersagt und festgestellt worden, daß die Ausübung dieser Rechte bis zu der bezeichneten Linie so lange allein der freien und Hansestadt Lübeck zustehe. Darauf hat Lübeck seine Anträge zur Hauptsache neu gefaßt und nunmehr beantragt, der Staatsgerichtshof wolle feststellen,

1. daß der freien und Hansestadt Lübeck auf dem Teil der Lübecker Bucht, der begrenzt wird nach der Seeseite durch eine von der Mündung der Harkenbeck in die Richtung des Gömnitzer Turms gezogene Linie und ein vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gefälltes Lot, nach der Landseite durch den Strand von der Mündung der Harkenbeck bis zum Brodtener Grenzpfahl, die Gebietshoheit zusteht, und daß der bezeichnete Gewässerteil Lübecker Eigengewässer (im Sinne von öffentlichem Binnengewässer) ist,

2. daß der freien und Hansestadt Lübeck auf dem genannten Gewässer das ausschließliche Fischereirecht zusteht,

3. daß den im Lande Lübeck ansässigen Fischern das Recht der Fischerei in den mecklenburgischen Küstengewässern zusteht und das Land Mecklenburg-Schwerin ihnen die Ausübung



dieses Rechts nicht unterlagen, ihnen auch dafür keinerlei schwerere Bedingungen auferlegen darf als seinen eigenen Fischern.

Das Land Mecklenburg-Schwerin ist bei seinem Antrage verblieben,

unter Abweisung der Anträge Lübecks festzustellen, daß Mecklenburg-Schwerin das Hoheitsrecht an dem Teile der Lübecker Bucht, der begrenzt wird durch eine vom Zollhaus (Wachtgraben) auf dem Priwall in nördlicher Richtung bis zur Schiffsfahrtsstraße gezogene Linie und östlich dieser Grenze, zusteht.

Mecklenburg-Schwerin hat ferner gegenüber dem dritten Antrage Lübecks unzulässige Klageerweiterung gerügt und seiner Berücksichtigung widersprochen. Beide Parteien haben ihre Anträge nach Maßgabe ihrer zu den Akten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen begründet. Jede Partei hat ferner mehrere Gutachten vorgelegt und sich deren Inhalt zu eigen gemacht. Lübeck hat folgende Druckschriften vorgelegt:

1. „Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek. Von Fritz Rörig. Lübeck. Verlag H. G. Rahtgens 1923“;

2. „Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliches Gutachten, erstattet von Dr. Fritz Rörig, ord. Professor der Geschichte an der Universität Kiel. Lübeck. Verlag H. G. Rahtgens 1924“;

3. „Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. I.—III. Teil. Von Dr. Fritz Rörig, ord. Professor an der Universität Kiel. Lübeck. Verlag H. G. Rahtgens 1926“;

4. „Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. IV. Teil. Die endgültige Lösung des Reede-problems. Von Dr. Fritz Rörig, ord. Professor an der Universität Kiel. Lübeck. Verlag H. G. Rahtgens G. m. b. H. 1928“;

5. „Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. V. (Schluß-) Teil. Ausübung und Abgrenzung von staatlichen Rechten an der Uferstrecke Priwall—Hartenbed in alter und neuer Zeit. Von Dr. Fritz Rörig, ord. Professor an der Universität Kiel. Lübeck. Verlag H. G. Rahtgens G. m. b. H. 1928“.



Mecklenburg-Schwerin hat folgende Gutachten in Druckschriften eingereicht:

1. „Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Dr. v. Gierke in Göttingen über die Hoheitsrechte in der Travemünder Bucht. Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer, Schwerin i. M.“;

2. „Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht, Rechtsgeschichtliches Gutachten, erstattet vom Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchiv. Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.“;

3. „Die Travemünder Keede, Keedelage und Keedegrenze. Weiteres Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs. Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.“;

4. „Die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Travemünder Bucht. Viertes Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs. Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.“;

5. „Die Lage der Travemünder Keede. Erwiderung des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs auf das Erachten Prof. Dr. Körigs vom 20. April 1927: „Die endgültige Lösung des Keedeproblems“. 5. Archivgutachten. Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.“;

6. „Die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. Ein Beitrag zum Meeresvölkerrecht. Dr. Max Wenzel, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock 1926, Karl Hinstorffs Verlag, Rostock“;

7. „Der Geltungsbereich des Oldenburgisch-Lübeckischen Fischereivergleichs von 1817 und die Travemünder Keede. Von Anton Kühn, Oberbibliothekar a. D. Eutin. G. Struves Buchdruckerei 1927“.

Mecklenburg-Schwerin hat ferner zwei schriftliche Gutachten des Staatsministers i. R. Dr. Langfeld vom 5. Februar 1925 und vom 15. August 1925 zu den Akten gegeben.

Weiterhin sind auf Erfordern folgende Urkunden in anerkannten Abschriften dem Staatsgerichtshof vorgelegt worden:

a) das Privileg der Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein für die Lübeckischen Fischer vom 6. Februar 1252;



b) das Privileg Kaiser Friedrichs I. für Lübeck vom 19. September 1188;

c) die diesen Freibrief bestätigende Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom Mai 1226;

d) lübeckische Ratsverordnungen und Wetteentscheide über die Ordnung der Fischerei in der Travemünder Bucht vom 4. Dezember 1585, 1. Oktober 1610, 13. September 1634, 9. September 1676, 19. Oktober 1803, 3. Januar 1822, 3. Dezember 1822 und 7. Februar 1826;

e) das Privileg des Fürsten Borwin für die Stadt Rostock vom 25. März 1252;

f) die Verordnung Mecklenburg-Schwerins vom 17. Dezember 1874 zur Ausführung der Reichsstrandungsordnung;

g) die Verordnung Mecklenburg-Schwerins vom 22. April 1904 zum Schutze der Fischerei auf Plattfische an der mecklenburgischen Ostseeküste.

Ferner hat Mecklenburg-Schwerin über ein im Jahre 1792 am Priwall verunglücktes preussisches Schiff die Akten seines Geheimen und Hauptarchivs *acta naufr.* Vol. IV, B. I. J. 16. 1 eingereicht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof sind endlich von Lübeck noch folgende Urkunden vorgelegt worden:

a) die Druckschrift „Fischerei im Travegebiet, Fischerhaus, Fischeriedlung, Fischerleben, Fischfang und Fischindustrie. Sonderdruck aus den Schleswig-Holstein-Hamburg-Lübeckischen Monatsheften, Heft 5/27. Verlag Franz Westphal, Lübeck“,

b) zwei Muster von Fischerkarten,

c) die Satzung der Dassower Fischereigenossenschaft,

d) Abschriften von Schreiben des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Senat der freien und Hansestadt Lübeck vom 2. Juni und 11. Juni 1897, betreffend das lübeckische Fischereigesetz vom 11. Mai 1896,

e) die Abschrift eines Protokolls des Polizeiamts Lübeck vom 14. September 1897 über eine Verhandlung der Kommissare Senators Dr. Schön für Lübeck und Geh. Ministerialrats von Blücher für Mecklenburg-Schwerin, betreffend die Fischerei der Dassower Fischer,



1) die Abschrift eines Auszugs aus dem Senatsprotokoll Lübeck, den 7. Mai 1898.

Auf den Inhalt dieser sämtlichen Schriftsätze, Druckschriften und sonstigen Urkunden wird verwiesen. Der Vertreter Mecklenburg-Schwerins hat erklärt, daß soweit in den von Mecklenburg-Schwerin eingereichten Gutachten Widersprüche vorhanden seien, das Gutachten des Professors Dr. v. Gierke maßgebend sein solle.

Zur Begründung seines ersten und zweiten Antrags behauptet Lübeck, auf dem darin bezeichneten Teil der Lübecker Bucht seit Jahrhunderten die volle Gebietshoheit ausgeübt und hierfür eine rechtliche Grundlage im Privileg Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1188 und in dessen Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 gehabt zu haben. In der ersteren Urkunde heißt es: „Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicta villa odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrici facere consueverunt“. Hier sollen nach der Ansicht Lübecks die Worte „usque in mare“ dahin auszulegen sein, daß sie „bis ins Meer“ bedeuten, also einen Teil des Meeres einschließen. Lübeck erkennt an, daß das Privileg verfälscht ist, glaubt sich aber gleichwohl darauf stützen zu können, nachdem der mit der Verfälschung verfolgte Zweck festgestellt worden sei. Es habe sich dabei nämlich um das Verhältnis der Stadt Lübeck zum stattherrlichen Bogt gehandelt, und nur bei denjenigen Bestimmungen der Urkunde, die sich hierauf bezögen, sei mit einer Verfälschung zu rechnen. Jedenfalls sei aber die Bestätigungsurkunde vom Jahre 1226 eine echte Kaiserurkunde und erbringe nach der Urkundenlehre als solche vollen Beweis.

Lübeck beruft sich aber auch auf Völkergewohnheitsrecht und unvordenklichen Besitzstand. Die Entstehung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie hiernach seit dem Mittelalter bis in die neueste Zeit bestanden haben sollen, führt es auf die überragende Bedeutung der Hansastädte im Mittelalter zurück, den regen Handel Lübecks zur See, seine Seeschifffahrt und seine zahlreiche Fischereibevölkerung, durch die es die Fischerei in dem streitigen Gewässer als Regal ausgeübt haben will, während Mecklenburg-Schwerin in seinen an dieses Gewässer



grenzenden Teilen sich nicht in dieser Weise betätigt habe, sein Land sich hierzu auch nicht eigne. Für seinen Handel und seine Seeschiffahrt habe Lübeck mit Rücksicht auf die seinem Hafen vorgelagerten Untiefen eine Reede mit genügend tiefem Wasser zum Anker der Schiffe gebraucht. Sie habe auf der Höhe von Rosenhagen am mecklenburgischen Ufer gelegen und sich bis zur Einmündung der Hartenbeck erstreckt. Diese Reede habe Lübeck stets als seiner Gebietshoheit unterworfen betrachtet. Es habe dort Hoheitshandlungen mancherlei Art vorgenommen, ohne daß ihm darin von Mecklenburg-Schwerin oder von sonst jemand entgegengetreten worden sei. Es habe das Fahrwasser vertieft, die Schifffahrtsstraße durch Seezeichen kenntlich gemacht und diese der Beaufsichtigung durch seine Beamten unterstellt, das Lotsenwesen geordnet, den Leichterverkehr geregelt und Quarantänenvorschriften erlassen. Von dieser Reede im nautischen Sinne, die mit dem Travestrom vor und hinter seiner Mündung räumlich und rechtlich eine Einheit bilde, habe sich die Herrschaft Lübecks auch auf das Strandmeer zwischen der Reede und dem Ufer ausgedehnt.

Was insbesondere die Fischerei anbetrifft, so behauptet Lübeck, daß sie im inneren Teil der Lübecker Bucht bis etwa zum Jahre 1500 ausschließlich durch Lübeckische Fischer ausgeübt worden sei. Erst später hätten die Strandbewohner versucht, zu einer erheblicheren Eigenfischerei überzugehen. Diesen Beweis sieht es durch die von ihm beigebrachten Belege als geführt an, zunächst für die holsteinische Küste, dann aber auch für die mecklenburgische. Lübeck behauptet weiter, daß der Versuch der Strandbewohner gescheitert sei. Die Fischerei in dem von den Anträgen der Parteien umfaßten Teil der Lübecker Bucht sei seit Jahrhunderten ausschließlich durch Lübeck geregelt und, von unbedeutendem im Waten vom Ufer aus betriebenen Fischfang der Küstenbewohner abgesehen, ausschließlich durch Lübeckische Fischer betrieben worden. Die vorgelegte Fischereiordnung vom Jahre 1585 sei nicht die erste dieser Art gewesen, ihr seien Einzelverordnungen vorangegangen. Außer den zu den Akten eingereichten Ratsverordnungen und Wettheentscheiden habe Lübeck noch in den Jahren 1881, 1887 und 1920 Fischereiordnungen erlassen und darin Bestimmungen über Schonzeiten



und Fanggeräte getroffen und den Fischereibetrieb polizeilich geordnet. Überall handle es sich um die Betätigung der Gebiets-hoheit. Wie die Verordnungen und Entscheide der Jahre 1585, 1610, 1634, 1676, 1803, 1822 und 1826 zeigten, habe Lübeck die Fischerei in dem streitigen Teil der Lübecker Bucht, und insbesondere auch an der mecklenburgischen Küste vom Priwall bis zur Mündung der Harkenbeck, seinen eigenen Fischern vorbehalten, sie unter diesen nach Ort und Zeit und Fanggeräten derart verteilt, daß dort für fremde Fischerei kein Raum gewesen sei. Die Lübeckischen Fischer hätten dafür Abgaben entrichten und auch persönliche Leistungen übernehmen müssen. Sie seien eidlich verpflichtet worden, die Fischerei auf des Rates Strömen fleißig in acht zu nehmen und Fremde, die dort unbefugt fischen würden, anzuzeigen. Demgemäß hätten sie als Beauftragte des Lübecker Rats gehandelt, Anzeigen erstattet und Fischereigeräte beschlagnahmt oder zerstört. So sei von den Fischern Anzeige erstattet worden, als der ehemalige Schlutupper Wadenmeister Jochim Schröder im Jahre 1600 im Auftrage des mecklenburgischen Junkers Bille von Bülow auf Harkensee zum ersten Male mit einer großen Wade bis nahe an Travemünde heran gefischt habe. Darauf seien die Herren der „Wette“ (d. i. der damaligen Fischereiaufsichtsbehörde) vom Rat beauftragt worden, diesem neuen Heringsfang dadurch ein Ende zu bereiten, daß sie dem Jochim Schröder auf der Reede Wade und Rahn fortnahmen. In Ausübung seiner Gebiets-hoheit und seines ausschließlichen Fischereirechts will Lübeck auch in dem viel erörterten Fischereistreit der Jahre 1616 und folgende gehandelt haben, indem es die im Jahre 1616 durch mecklenburgische Untertanen am Strand von Rosenhagen errichtete Reuse zerstören und nach ihrer Neuerrichtung im April 1617 abermals zerstören ließ trotz Beschwerde des mecklenburgischen Herzogs. In gleicher Weise sei es zu beurteilen, wenn Lübeck auf Anzeige seiner Fischerältesten den Auftrag erteilt habe, die vom Junker von Bülow auf Harkensee im Jahre 1658 am Strande von Rosenhagen nochmals errichtete Reuse wiederum zu zerstören. Dazu sei es nicht gekommen, weil der Fischer von Rosenhagen die Reuse dann selbst beseitigt habe. Seitdem soll, wie Lübeck behauptet, bis in die neueste Zeit mecklen-



burgische Wadenfischerei im Streitgebiet nicht vorgekommen sein, nur Strand- und Uferfischerei der Anlieger in beschränktem Maße, wobei es sich lediglich um Krabben-, vielleicht auch Kalfang, gehandelt habe. Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1896 habe sich dem seit lange bestehenden Zustand angeschlossen und insbesondere auch darin nichts Neues gebracht, daß das Fischereirecht Lübeds darin als Regal bezeichnet worden sei. Nach Erlaß des Gesetzes hätten in einigen Fällen fremde Fischer dort unbefugt gefischt. Sie seien angezeigt und bestraft worden, wobei die Gerichte die lübeckische Gebietshoheit anerkannt hätten. Erst seit dem Auskommen der Ringwadenfischerei etwa im Jahre 1920 seien die mecklenburgischen Fischer mit weitergehenden Ansprüchen hervorgetreten, und Mecklenburg-Schwerin habe sie unterstützt, früher aber den von ihm jetzt vertretenen Standpunkt niemals eingenommen.

Lübeck hat seine Anträge ferner damit begründet, daß es seine Gebietshoheit in dem von ihm beanspruchten Teil der Lübecker Bucht in früheren Jahrhunderten durch Ausübung des Fahrrechts betätigt habe, und zwar auch am mecklenburgischen Strand bei frei im Wasser treibenden Leichen, während von Mecklenburg-Schwerin das gleiche Recht nur bei solchen Leichen ausgeübt worden sei, die an seinem Strande grundrührig geworden seien, d. h. im flachen Wasser auf dem Grund gelegen hätten. Dafür hat Lübeck eine Anzahl von Beispielen angeführt. Ebenso will Lübeck das Strandrecht auch am mecklenburgischen Ufer bis zur Mündung der Harkenbeck betätigt haben, wofür es ebenfalls einzelne Belege beigebracht hat, und es meint, daß sich das Strandrecht Mecklenburg-Schwerins, dessen Bestehen es nicht in Abrede stellt, auf solche Fälle beschränkt habe, in denen man vom Strande aus reitend zu dem gestrandeten Fahrzeug habe gelangen können. Endlich beruft sich Lübeck darauf, daß es auf der streitigen Wasserfläche die Gerichtsbarkeit ausgeübt und auch einige andere gebietshoheitsrechtliche Handlungen vorgenommen habe.

Mecklenburg-Schwerin hat sich eine Erklärung auf das letzte Gutachten des Professors Dr. Rörig vorbehalten. Es bestreitet, daß Lübeck aus dem verfälschten Privileg vom Jahre 1188 oder aus der, wie es sagt, erschlichenen Bestätigungsurkunde



von 1226 die beanspruchten Rechte herleiten könne. Es will die Worte des Privilegs „usque in mare“ im Sinne von „usque ad mare“ verstanden wissen. Die Entstehung des behaupteten Gewohnheitsrechts und unvordenklichen Besitzstand bestreitet es und hält sie nicht für nachgewiesen. Es behauptet seinerseits, daß schon im Mittelalter, jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert, die Küstengewässer der Ostsee bis zur schiffbaren See unter der Hoheit des Landesherrn des Uferstaates gestanden hätten, der die Fischerei dort als Regal genutzt habe. Das sei auch für die mecklenburgische Seite der Lübecker Bucht, insbesondere an der Strecke Priwall—Harkenbeckmündung, anzunehmen. Dieses Hoheitsrecht der Landesherrn habe die Entstehung des von Lübeck behaupteten Gewohnheitsrechts verhindert. Die von ihm angeführten Besitzhandlungen beträfen entweder nicht die streitige Wasserfläche oder stellten sich als Akte angemessener Gewalt, jedenfalls nicht als Hoheitsakte, dar. Dagegen habe Mecklenburg-Schwerin von jeher seine Gebietshoheit in der Lübecker Bucht von seiner Küste bis zur Schifffahrtsstraße betätigt. Die nautische Reede habe nicht bei Rosenhagen, sondern im westlichen Teil der Lübecker Bucht in der Nähe des lübeckischen Ufers gelegen und sich bis zum Möwenstein erstreckt. Die Fischerei in der Bucht sei von jeher nicht nur von lübeckischen, sondern auch von mecklenburgischen und anderen Fischern ausgeübt worden. Die von Lübeck angeführten Ratsverordnungen und Wetteentscheide seien ausschließlich für lübeckische Untertanen erlassen worden. Die Fischereiordnung vom Jahre 1585 regele auch die Fischerei in der Niendorfer Wiek, in der Lübeck niemals Gebietshoheit, sondern nur ein Mitbesitzungsrecht besessen habe. Ferner treffe der Fischereivergleich vom 7. Februar 1826 auch Bestimmung für die Fischerei außerhalb des Möwensteins und der Harkenbeckmündung, wo das gleiche der Fall sei. Auch die Fischereiordnung vom 28. Februar 1881 umfasse Gebiete, auf denen Lübeck lediglich ein Mitbesitzungsrecht gehabt habe. Die Verordnungen und Entscheide seien daher kein Ausfluß der Gebietshoheit. Wenn Lübeck von seinen Fischern Abgaben erhoben und persönliche Leistungen entgegengenommen habe, so sei dies nicht für Gestattung der Ausübung der Fischerei im mecklenburgischen



Küstengewässer zwischen dem Priwall und der Hartenbeckmündung geschehen. Daß Jochim Schröder im Jahre 1600 dort und nicht auf der Trave gefischt habe, sei nicht nachgewiesen. Die Reusenzerstörungen der Jahre 1616 und 1617 seien unrechtmäßige Gewaltshandlungen gewesen, denen Mecklenburg-Schwerin widersprochen und deretwegen es Klage beim Reichskammergericht erhoben habe mit dem Erfolg, daß gegen Lübeck ein Mandat auf Wiederherstellung ergangen sei. Das Schreiben vom 12. Juni 1616, mit dem Lübeck in jenem Streit auf die Beschwerde des mecklenburgischen Herzogs erwidert habe, und die Exzeptionschrift seines Anwalts am Reichskammergericht Kuhn vom 2. Oktober 1618 zeigten deutlich, daß die Fischereiberechtigung mecklenburgischer Fischer anerkannt worden sei. Der Grund für die Zerstörung der ungewöhnlich großen Reusen sei im wesentlichen der gewesen, daß man davon eine Beeinträchtigung der lübeckischen Fischerei befürchtet habe. Auch im Jahre 1658 sei die Gewaltandrohung Lübecks unrechtmäßig gewesen. Sollte die mecklenburgische Regierung dem Vorgehen Lübecks damals nicht widersprochen haben, was sich nicht feststellen lasse, da Akten darüber bei Mecklenburg nicht vorhanden seien, so werde sie von der Angelegenheit nichts erfahren haben. Wenn später bis in die neueste Zeit Fischereistreitigkeiten zwischen den beiden Ländern nicht vorgekommen seien, so beweise das nicht, daß die Fischerei nicht auch von mecklenburgischen Fischern ausgeübt worden sei. In dem Fischereigesetz vom 11. Mai 1896 sei zum ersten Male von einem lübeckischen Regal die Rede. Daraus gehe nicht hervor, daß Lübeck den Buchtteil vor der mecklenburgischen Küste vom Priwall bis zur Hartenbeckmündung als seiner Gebietshoheit unterworfen angesehen habe. Als Grenze seawärts werde darin nicht die Linie Hartenbeckmündung — Gömnitzer Berg, sondern die näher nach der Küste zu verlaufende Linie Hartenbeckmündung — Haffstruger Feld bezeichnet. Wenn der Staatsgerichtshof in seiner einstweiligen Verfügung davon ausgegangen sei, daß Mecklenburg-Schwerin diesem Gesetz nicht widersprochen, es vielmehr stillschweigend anerkannt habe, so sei das unzutreffend, würde auch mangels amtlicher Bekanntgabe des Gesetzes an Mecklenburg-Schwerin dessen Rechten keinen Abbruch getan haben. Die Verurteilung fremder Fischer



durch Lübedische Gerichte wegen Fischens in der Lübecker Bucht sei nicht beweisend. Seit dem Jahre 1868 habe Mecklenburg-Schwerin mehrere Fischereiverordnungen erlassen, in denen zwar der streitige Teil der Lübecker Bucht nicht ausdrücklich erwähnt werde, die ihn aber ihrem allgemeinen Wortlaut nach („am Außenstrande der Ostsee“, „an der ganzen Ostseeküste unseres Landes“) mit umfaßten und Schongrenzen bis zu Entfernungen von  $\frac{1}{8}$  Meile, 1 km,  $5\frac{1}{2}$  km von der Küste ab bestimmten. Demgemäß habe Mecklenburg-Schwerin auch die Fischereipolizei ausgeübt, auf dem streitigen Teil der Lübecker Bucht allerdings nicht regelmäßig, ständig aber durch seine Landreiter am Strande. Das Fahrrecht und Strandrecht habe Mecklenburg-Schwerin überall an der Küste seines Landes bis zur schiffbaren See betätigt. Hierfür sind von ihm Beispiele angeführt worden. Es weist darauf hin, daß seine Regiminalverordnung vom 20. Dezember 1834 und die gleichzeitige Instruktion für die an der Ostseeküste belegenen Ämter, Strandung und Strandgut betreffend, die Küstenstrecke Priwall—Harkenbeckmündung mit umfasse. Es weist ferner darauf hin, daß beide Streitteile sich in ihren Ausführungsverordnungen zur Reichsstrandungsordnung vom 17. Mai 1874 auf den jetzt von Mecklenburg-Schwerin vertretenen Standpunkt gestellt hätten, indem Mecklenburg-Schwerin den Bezirk seines Strandamts Grevesmühlen bis zur Grenze des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck erstreckt und die letztere den Bezirk ihres Strandamts Travemünde von dort bis zur oldenburgischen Grenze bestimmt habe, ohne die Küstenstrecke Priwall—Harkenbeckmündung mit aufzuführen. Lübeck habe aber auch sonst die Gebietshoheit Mecklenburg-Schwerins, soweit sie von diesem in der Lübecker Bucht beansprucht werde, anerkannt. Das zeige sich darin, daß es auf Ersuchen Mecklenburg-Schwerins dessen Verordnung vom 10. Oktober 1874 zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes bei Rosenhagen, Berendorf usw. in Travemünde öffentlich bekanntgemacht habe. Diese Verordnung verbiete unter anderem die Entnahme von Sand, Kies, Ton, Lehm, Gras, Dünenkorn, Seetang und Steinen aus der Ostsee bis 400 m in die See hinein, vom seewärts belegenen Fuße der Düne oder der hohen Ufer gerechnet.



Mecklenburg-Schwerin meint ferner, daß sich die Begründetheit seines Antrags aus allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ergebe. Es behauptet, daß diese auch von Lübeck anerkannt worden seien, daß sie daher für den vorliegenden Streitfall zu gelten hätten, und daß Lübeck durch seine Unterwerfung unter diese Regeln weitergehende Rechte, die es etwa bis dahin besessen haben sollte, verloren habe. Es beruft sich in dieser Beziehung namentlich auf einen von ihm zu den Akten mitgeteilten nicht bestrittenen Schriftwechsel zwischen dem lübeckischen Landamt einerseits und dem preußischen Landratsamt in Cismar und der Regierung in Schleswig andererseits aus dem Jahre 1870 aus Anlaß eines Falles der Ausübung der Fischerei durch holsteinische (Dahmer) Fischer unmittelbar vor der Mündung der Trave. Es stützt sich dabei ferner auf einige Angaben des Professors Dr. Körig in seinen druckschriftlichen Gutachten über das Eindringen völkerrechtlicher Anschauungen in Lübeck in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Lübeck hat diese Behauptungen bestritten und ist den Ausführungen Mecklenburg-Schwerins entgegengetreten.

Beranlassung zu dem dritten Antrag Lübecks soll der Umstand gegeben haben, daß, wie behauptet wird — anscheinend infolge der mecklenburgischen Polizeiverordnung vom 23. Februar 1925 zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht —, der mit der Fischereiaufsicht an der mecklenburgischen Küste beauftragte Wismarer Fischmeister mehrfach, z. B. am 1. März 1925, versucht habe, von lübeckischen Fischern an der mecklenburgischen Küste östlich der Hartenbedmündung ausgelegte Ringwaden zu beschlagnahmen. Außerdem wird geltend gemacht, Mecklenburg-Schwerin habe durch die in Lübeck erst kürzlich bekannt gewordene Verordnung, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar, vom 23. Januar 1897 die Fischerei in einem Teil des mecklenburgischen Küstengewässers ausschließlich den Einwohnern mecklenburgischer Ortschaften vorbehalten. Das sei unberechtigt; denn im mecklenburgischen Küstengewässer stehe jedem Deutschen, also auch den lübeckischen Staatsangehörigen, der Fischfang frei. Überdies hätten lübeckische Fischer dort bis zur Boltshagener Bucht einschließlich



seit Jahrhunderten frei, offen und ungestört gefischt. Sie seien auf die Fischerei an der sogenannten Wendseite (wendischen Seite) in der Zeit vom September bis Ende April von jeher angewiesen gewesen, weil die Travefischerei sie in der kalten Jahreszeit nicht habe ernähren können. Die Schlutupper hätten an der Wendseite von alters her die Fischerei mit den ihrer Genossenschaft besonders vorbehaltenen Fanggeräten, den großen und kleinen Waden, auf Heringe, Dorsch und Butt betrieben. Dabei sei öfters ein Übernachten am mecklenburgischen Ufer erforderlich gewesen. Die Züge der großen Waden hätten in der Gegend von Rosenhagen begonnen und am Schwansee vorbei bis in die Gegend von Musnest und Broof geführt. Die Travemünder Fischer, denen das Recht der Wadenfischerei nicht zugestanden habe, hätten über Klüz hinaus bis Boltenhagen und bis zum sogenannten Hannibal gefischt, dort ihre Stellneze auf Dorsch, Butt und Hering ausgelegt und Dorsch- und Malangeln gelegt, beim Fischfang an der mecklenburgischen Küste oft zwei, drei und vier Tage zugebracht und bei den dortigen Fischern übernachtet, die sich ein Verdienst daraus gemacht hätten, ihnen Unterkunft zu geben. Mecklenburgische Fischer dagegen hätten auf der Strecke von Travemünde bis Broof nur sehr wenig gefischt. Die Fischerei im mecklenburgischen Küstengewässer östlich der Hartenbeck sei seit Jahrhunderten gemeinfrei.

In den von Mecklenburg-Schwerin eingereichten Gutachten seines Geheimen und Hauptarchivs ist zwar an mehreren Stellen davon die Rede, daß die Lübeckischen Fischer die Fischerei im mecklenburgischen Küstengewässer östlich der Hartenbeckmündung betrieben hätten, Mecklenburg-Schwerin bestreitet aber die Behauptungen Lübeck's auch insoweit, vor allem, daß Lübeckische Fischerei in dem behaupteten Umfang stattgefunden habe, und daß daraus Rechte hergeleitet werden könnten. Es meint, daß der letzteren Annahme der Umstand entgegenstehe, daß die Fischerei in seinem Küstengewässer landesherrliches Regal gewesen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof sind die Vertreter Lübeck's befragt worden, ob sich das in Anspruch genommene Fischereirecht auf das ganze mecklenburgische Küstengewässer erstrecken solle. Die Frage ist mit der Maßgabe bejaht



worden, daß der Hafen von Wismar davon ausgenommen sei, daß das Recht aber insbesondere auch die Boltenhagener Bucht umfasse.

Durch den Berichterstatter sind über die behauptete Ausübung der Fischerei an der mecklenburgischen Küste zwischen dem Primwall und der Hartenbeckmündung durch mecklenburgische (Dassower) Fischer und über den Betrieb der Fischerei an der mecklenburgischen Küste östlich der Hartenbeckmündung durch Lübeckische Fischer Zeugen vernommen worden, deren Aussagen in den Niederschriften vom 31. Januar und 21. März 1927 niedergelegt sind. Darauf haben beide Parteien weiteren Zeugenbeweis angetreten, Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe seines Schriftsatzes vom 4. März 1927, insbesondere darüber, daß mecklenburgische Fischer in allen Jahren nach 1896 unangefochten in der Travemünder Bucht, und auch auf der Strecke vom Primwall bis zur Hartenbeckmündung, gefischt hätten, Lübeck nach Maßgabe seines Schriftsatzes vom 4. Juni 1927 darüber, daß Dassower und andere mecklenburgische Fischer im Lübeckischen Fischereibezirk III so gut wie gar nicht gefischt hätten, und daß der Lübeckische Fischereiaufsesser Schröder dort fremde Fischerei nicht geduldet habe. Lübeck hat ferner darauf hingewiesen, daß die Dassower Fischer nach der Satzung ihrer Genossenschaft die Fischerei nur nach Maßgabe der Lübeckischen Fischereiordnung, soweit die Fischerei der Genossenschaft gesetzlich eingeräumt sei, ausüben durften, und daß diese Satzung zwar Bestimmungen über den Fischereibetrieb im Dassower See und in der Pötenitzer Wiek, keine solchen aber für den Lübeckischen Fischereibezirk III enthalte, wie sie die Satzungen der Schlutupener und Travemünder Fischer aufwiesen. Lübeck hat endlich geltendgemacht, daß die Lübeckischen Fischerkarten in der Farbe je nach dem Bezirk, für den sie ausgestellt wurden, verschieden seien und auf ihrer Rückseite die maßgebenden Bestimmungen des Lübeckischen Fischereigesetzes enthielten, und meint, daß die Angabe der Dassower Fischer, sie hätten geglaubt, auch ohne Fischerkarten im Fischereibezirk III fischen zu dürfen, hiernach völlig ungläubhaft sei.

## II.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zur Entscheidung über die ihm hiernach unterbreiteten



Anträge ist gegeben. Das ist für den ersten Antrag Lübecks und den Gegenantrag Mecklenburg-Schwerins nicht zweifelhaft. Denn es handelt sich dabei offenbar lediglich um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art im Sinne des Art. 19 RVerf., § 16 Ziff. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) zwischen zwei deutschen Ländern über ihre Gebietshoheit an einem Teil der Lübecker Bucht. Der Ausdruck „Eigengewässer“ hat keine privatrechtliche Bedeutung, sondern bezieht sich lediglich auf die staatsrechtliche Zugehörigkeit. Etwas anderes soll auch durch den Zusatz „im Sinne von öffentlichem Binnengewässer“ nicht gesagt werden. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit wird hier durch das Wort „öffentlich“ bezeichnet. Eines Reichsgesetzes nach Art. 18 RVerf. bedarf es nicht, weil es sich nicht um Gebietsänderung, sondern nur um einen Grenzstreit und um Feststellung des Staatsgebietes handelt.

Nicht so völlig unzweifelhaft ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zur Entscheidung über den zweiten Antrag Lübecks. Denn Lübeck bezeichnet das Fischereirecht, dessen Feststellung es begehrt, als ein ihm zustehendes Regal, und die niederen Regalien haben nach zwar nicht unbestrittener, vom Reichsgericht aber in ständiger Rechtsprechung gebilligter Ansicht die Natur von Privatrechten. Nach der Begründung indessen, die Lübeck für seinen Antrag gegeben hat, verlangt es nicht lediglich die Feststellung eines solchen Privatrechts, sondern es behauptet, kraft seiner Gebietshoheit auf dem in dem Antrage bezeichneten Teil der Lübecker Bucht über das ihm dort zustehende Fischereiregal kraft seines Hoheitsrechts verfügen, es insbesondere auf andere übertragen und auf Grund dessen andere von der Fischerei dort ausschließen zu können. Dieses Hoheitsrecht nimmt es gerade auch Mecklenburg-Schwerin und dessen Staatsangehörigen gegenüber in Anspruch. Unter diesen Umständen kann der Ansicht des Professors Dr. v. Gierke in seinem Rechtsgutachten, daß dem Staatsgerichtshof insoweit die Zuständigkeit fehle, nicht zugestimmt werden. Es liegt vielmehr auch hier eine nicht privatrechtliche Streitigkeit zwischen zwei deutschen Ländern vor, zu deren Entscheidung ein anderer Gerichtshof des Reiches nicht berufen ist.



Was den dritten Antrag Lübecks anlangt, so könnte es nach seinem ersten Teil „festzustellen, daß den im Lande Lübeck ansässigen Fischern das Recht der Fischerei . . . zusteht“ scheinen, als ob nicht eine Streitigkeit zwischen zwei deutschen Ländern vorläge, sondern lediglich ein privates Recht lübeckischer Fischer für diese durch den Staat Lübeck gegenüber Mecklenburg-Schwerin verfolgt würde. Zur Entscheidung darüber wäre der Staatsgerichtshof nicht berufen. Aber der Antrag im Zusammenhang aller seiner Teile und die ihm gegebene Begründung lassen einen anderen Sachverhalt erkennen. Denn danach hat Mecklenburg-Schwerin die lübeckischen Fischer von der Fischerei in seinen Küstengewässern ausgeschlossen, obwohl diese dort angeblich eine im öffentlichen Recht wurzelnde, auf Völkergewohnheitsrecht oder Gemeingebrauch beruhende Fischereibefugnis besitzen. Diese öffentlich-rechtliche Befugnis will Lübeck für seine Landesangehörigen Mecklenburg-Schwerin gegenüber festgestellt sehen, wozu es mangels abweichender Regelung durch die Reichsverfassung und Gesetzgebung ebenso befugt ist, wie es im entsprechenden Falle ein fremder Staat für seine Angehörigen dem Reiche gegenüber tun könnte. Hierbei handelt es sich also ebenfalls um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art zwischen zwei deutschen Ländern, über die zu entscheiden ein anderer Gerichtshof des Reiches nicht zuständig ist.

### III.

Unbegründet ist die gegenüber dem dritten Antrage Lübecks erhobene Einrede der unzulässigen Klageerweiterung. Die entsprechende Anwendung der die Klageänderung betreffenden Vorschriften der Zivilprozessordnung ist weder im Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) noch in seiner Geschäftsordnung (RGBl. 1921 S. 1535) vorgesehen. Es steht daher im freien Ermessen des Staatsgerichtshofs, ob er eine nachträgliche Klageerweiterung zulassen will oder nicht, und in dem vorliegenden Falle erscheint es weder als notwendig noch als zweckmäßig, den dritten Antrag Lübecks zu einem besonderen Verfahren zu verweisen. Allerdings sind der Einführung eines neuen Streitgegenstandes im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof insofern gewisse Schranken gesetzt, als nach



der Geschäftsordnung ein vorbereitendes Verfahren stattzufinden hat, in dem der Streitstoff von den Parteien schriftlich erörtert wird und der Berichterstatter erforderlichenfalls zur Klärung der Sachlage beiträgt, und der Staatsgerichtshof hat deshalb schon Anträge abgelehnt, die erst in der mündlichen Verhandlung gestellt worden waren, ohne daß das vorbereitende Verfahren sich darauf erstreckt hatte (vgl. die Entscheidung vom 17. Dezember 1927, StGH. 6/27, abgedruckt RGZ. Bd. 118 Anhang S. 40). Hier ist aber der Antrag im vorbereitenden Verfahren von beiden Parteien ausreichend erörtert worden. Im übrigen würde bei entsprechender Anwendung des § 264 ZPO. in der jetzt geltenden Fassung der erweiterte Antrag ebenfalls zuzulassen sein, weil dies für sachdienlich erachtet werden muß.

#### IV.

In der Sache selbst kann den Anträgen beider Parteien nur in beschränktem Umfang entsprochen werden.

Was zunächst die rechtlichen Grundlagen der zu treffenden Entscheidung anbetrifft, so ist die von Mecklenburg-Schwerin im Anschluß an seine Gutachter Langfeld, v. Gierke und Wenzel vertretene Ansicht, daß bei Meeresbuchten mit mehreren Anliegern nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen die von den Ufergrenzen gezogene Mittellinien die staatlichen Grenzen auf dem Wasser bildeten, abzulehnen. Sie wird allerdings auch von einigen anderen Lehrern des Völkerrechts vertreten, mehrfach jedoch nicht ohne Hervorhebung, daß sie bestritten sei (so z. B. Hatschek, Völkerrecht S. 199, derselbe, Völkerrecht im Grundriß S. 94, und Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts § 8 Ziff. 6ß S. 43). Bei Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, heißt es in der 3. Auflage S. 72, daß die Rechtslage von Baien und Buchten sehr umstritten sei. Im Anschluß daran wird von solchen Baien und Buchten, die von mehr als einem Staat umschlossen sind, gesagt, daß ihre Territorialeigenschaft nur noch vereinzelt behauptet werde, und daß sie richtiger Ansicht nach dem offenen Meere gleich zu behandeln seien. Vorwert im Strupp'schen Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Artikel „Baien und Buchten“ S. 107, bezeichnet die Frage der Abgrenzung der Gebietshoheit innerhalb von Baien und Buchten



als noch völlig im Fluß befindlich. Allgemeine Regeln sind weder im Völkerrecht anerkannt, noch lassen sie sich aufstellen, weil die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Anliegerstaaten sehr mannigfaltig geartet sein können. Die geschichtliche Entwicklung, der gerade hierbei besondere Bedeutung zukommt, kann zu einem sehr verschiedenen Ergebnis geführt haben. Es kann danach sein, daß jeder Anliegerstaat an einem Teil der Bucht Gebietshoheit besitzt; es ist aber auch möglich, daß die Staaten die ungeteilte Gebietshoheit an der ganzen Bucht gemeinschaftlich ausüben; es ist ferner denkbar, daß volle Gebietshoheit überhaupt nicht entstanden ist, der Bucht vielmehr die Natur des Küstengewässers innewohnt. Endlich ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß einer der Anliegerstaaten an der ganzen Bucht die Gebietshoheit besitzt (vgl. auch Stoerk in Holzendorffs Handbuch Bd. II S. 468 und Niemeyer in seinem Völkerrecht, Sammlung Bösch, S. 111). Diese Auffassung, daß für die Gebietshoheit bei Buchten mit mehreren Anliegern der geschichtlichen Entwicklung und den tatsächlichen Verhältnissen entscheidende Bedeutung zukommt, hat auch das Deutsche Reich in Verhandlungen mit den Niederlanden, betreffend das Wattenmeer an der Unterems, ständig vertreten. Es ist danach der grundsätzliche Standpunkt Lübeds der richtige. Diese Auffassung führt aber auch dahin, daß an ein und demselben Teil einer Meeresbucht die Gebietshoheit dem einen anliegenden Staat nach der einen Richtung und einem anderen anliegenden Staat nach einer anderen Richtung zustehen kann, wie denn im Völkerrecht die Grenzen für die Gebietshoheit über die Küstengewässer je nach ihren einzelnen Ausstrahlungen (Fischereihohheit, Zollhoheit) nicht selten verschieden bestimmt sind.

Gibt es aber für die Gebietshoheit in Buchten keine allgemein geltenden Regeln des Völkerrechts, so erweist es sich ohne weiteres als unzutreffend, wenn Professor Dr. Wenzel in seiner Druckschrift S. 70 ff. und, ihm folgend, Mecklenburg-Schwerin die über das Eindringen völkerrechtlicher Anschauungen in Lübeck angezogenen Vorgänge dahin würdigt, daß die lübeckische Staatspraxis die Grenzen des lübeckischen Hoheitsgebiets, seewärts wie nach dem „Küstenmeer“ der Nachbarstaaten hin, nach den Grundsätzen des Meeresvölkerrechts bestimmt, daß es damit die



Grundsätze als maßgebend für die Abgrenzung lübeckischen Gebiets in der Travemünder Bucht erklärt, sie zu Normen des lübeckischen Rechts gemacht habe, und ebenso unrichtig ist die Auffassung, daß es gegenüber den Tatsachen der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts völlig gleichgültig sei, welches Recht hinsichtlich der Abgrenzung lübeckischer Hoheitsrechte vorher geherrscht habe (so Wenzel S. 78). Aber abgesehen davon wird jenen Vorgängen eine zu weit gehende Bedeutung beigelegt.

Darüber, wie Völkerrecht entsteht, herrscht im Schrifttum keineswegs Einigkeit. Im allgemeinen werden als Völkerrechtsquellen Vereinbarungen und Gewohnheitsrecht genannt. So bei von Visjt, Das Völkerrecht, 11. Aufl. § 2 S. 9 f., bei Hatschel, Völkerrecht, § 2 S. 8 f., bei Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts, im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo Bd. 1 § 6 S. 33. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 95, führt das Völkergewohnheitsrecht auf Staatenvereinbarung zurück. Strub, Theorie und Praxis des Völkerrechts § 2 S. 3, erkennt als einzige Völkerrechtsquelle die Vereinbarung an mit der Gliederung in stillschweigende (Völkergewohnheitsrecht) und ausdrückliche. Holzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 §§ 22 ff., bezeichnet als unmittelbare Rechtsquellen Anerkennung und Gewohnheit und als mittelbare Landesgesetze und Staatsverträge. Auf diese Lehrmeinungen kann hier nicht näher eingegangen werden; die Ansicht Wenzels rechtfertigt sich nach keiner von ihnen.

Was zunächst die Vereinbarung als Quelle des Völkerrechts anbelangt, so kommt der internationale Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25) hier nicht in Betracht. Er regelt nur die Nordseefischerei im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und verschiedenen außerdeutschen Ländern andererseits und nur außerhalb der Küstengewässer und findet auf solche inneren Buchtteile, wie sie hier im Streite stehen, keine Anwendung (Art. 2 Abs. 1, 2). Es ist deshalb die Ansicht Wenzels (S. 74), daß mit dem Haager Vertrag vom Jahre 1882 die ganze Travemünder Bucht als Hoheitsgebiet unter die Uferstaaten verteilt worden sei, unzu-



treffend. Der Vertrag berührt das Gebiet, über welches die Parteien streiten, überhaupt nicht.

Auch eine andere völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Streittheilen ist ihrem Vortrage nicht zu entnehmen. Nur einmal sind sie miteinander in Verbindung getreten, als Mecklenburg-Schwerin Lübeck darum ersuchte, die mecklenburgische Verordnung vom 10. Oktober 1874 zum Schutz der Ufer und Dünen bei Rosenhagen usw. in Travemünde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, und Lübeck diesem Ersuchen entsprach. Daraus mag man folgern können, daß Lübeck damals den Inhalt der mecklenburgischen Verordnung als mit seinen Hoheitsrechten vereinbar angesehen hat, möglicherweise, wie Prof. Dr. Röhrig annimmt, weil es völkerrechtliche Grundsätze dafür als maßgebend betrachtete. Aber ein Wille der zuständigen Behörden des lübeckischen Staates, daß sich diese Rechte künftig nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln bestimmen sollten, ist dabei erkennbar nicht hervorgetreten, und noch weniger läßt sich sagen, daß dieser Wille auf mecklenburgischer Seite vorhanden und der Gegenpartei gegenüber mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen sei. Die Verhandlungen des Jahres 1870 über die Ausübung der Fischerei durch Dahmer Fischer sind nur zwischen Lübeck und Preußen gepflogen worden, und im übrigen handelt es sich bei dem, was nach dieser Richtung vorgebracht worden ist, um innere Vorgänge bei lübeckischen Behörden, die zu einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht führen sollten und nicht führen konnten. Eine Willenseinigung des angegebenen Inhalts kann deshalb nicht festgestellt werden.

Was ferner das Gewohnheitsrecht anbetrifft, soweit solches überhaupt ohne Vereinbarung sollte entstehen können, so setzt es eine tatsächliche Übung voraus, die nach zutreffender Ansicht fortgesetzt, dauernd sein muß (Hatschel a. a. D. § 2 S. 9; Heilborn a. a. D. § 7 S. 38). Und wenn sich nun auch, wie allgemein anerkannt wird, über die Zahl der Übungshandlungen und ihre Dauer keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, so genügt doch regelmäßig ein einzelner Übungsfall nicht (Heilborn a. a. D. S. 38). Etwas anderes nimmt wohl auch Triepel nicht an, wenn er a. a. D. S. 99 sagt, daß unter gewissen Voraussetzungen schon eine einzige Übungshandlung der Staatenpraxis dazu



genügen möge, um die Schlussfolgerung auf das Bestehen eines völkerrechtlichen Sazes wagen zu lassen. Die Übung muß ferner, wenn sie zur Bildung von Gewohnheitsrecht führen soll, von den berufenen Organen des Staates betätigt werden und kann Recht nur zwischen solchen Staaten erzeugen, in deren Zwischenverkehr sie gepflogen worden ist (Hatschel a. a. D. § 2 S. 9; Heilborn a. a. D. § 7 S. 38 f.). Äußerungen anderer Staatsmitglieder und gegenüber anderen Staaten mögen für die Erkenntnis einer Rechtsüberzeugung von Bedeutung sein, vermögen aber für sich allein Völkergewohnheitsrecht nicht zu begründen. Prüft man den vorliegenden Sachverhalt nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten, so kommen als einziger Übungsfall zwischen den Streittheilen, die die Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung vom 10. Oktober 1874 in Travemünde betreffenden Vorgänge in Betracht. Alles andere hat sich entweder zwischen anderen Staaten ereignet, wie der Schriftwechsel zwischen lübeckischen und preußischen Behörden über die Ausübung der Fischerei durch Dahmer Fischer in der Travemünder Bucht, oder es handelt sich dabei nicht um die Betätigung einer Übung im Verkehr von Staaten untereinander, sondern um bloß innerstaatliche Vorgänge. Was insbesondere den Fall der Ausübung der Fischerei durch Dahmer Fischer im inneren Teil der Lübecker Bucht vor Travemünde anlangt, so ergeben die gewechselten Schreiben überhaupt nicht die Übung des Rechts-sazes, daß Lübeck in der Lübecker Bucht zur Ausübung von Hoheitsrechten nur nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln befugt sei. Es handelt sich dabei vielmehr, soviel ersichtlich ist, lediglich darum, daß Lübeck damals seine Ansicht über die Nichtberechtigung Dahmer Fischer zum Fischen in der Nähe von Travemünde mit einem allgemeinen völkerrechtlichen Rechts-satz begründet hat, der hier im Verhältnis der beiden Streittheile zueinander gar nicht in Betracht kommt. Die einmalige Betätigung einer Übung, wie sie in der Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung vom 10. Oktober 1874 in Travemünde vielleicht gefunden werden könnte, kann aber mangels Hinzutritts weiterer Umstände zur Begründung eines Völkergewohnheitsrechts selbst dann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn man aus dem sonstigen Sachverhalt folgern wollte, daß damals bei den



maßgebenden Lübedischen Behörden die Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit dieser Übung bestanden habe. Damit ist nicht gesagt, daß die Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung durch Lübeck für den vorliegenden Streitfall ohne jede Bedeutung sei; es wird darauf noch weiter unten eingegangen werden.

Endlich führt auch die von Holzendorff a. a. O. vertretene Lehrmeinung über die Anerkennung als selbständige Quelle des Völkerrechts zu keinem anderen Ergebnis, abgesehen davon, daß ihr gewichtige, insbesondere von Triepel a. a. O. S. 64 f. Fußnote hervorgehobene, Bedenken entgegenstehen. Denn, soviel ersichtlich, ist dabei nicht an Fälle der vorliegenden Art gedacht worden, sondern nur an solche völkerrechtlichen Regeln, ohne deren Innehaltung, wie Holzendorff a. a. O. S. 87 sagt, „ein rechtlicher Bestand der Staatengemeinschaft unmöglich sein würde“. Davon kann, wo es sich, wie hier, abgesehen von der Fischereiberechtigung, lediglich um die Grenzen der Gebiets-hoheit handelt, keine Rede sein. Im übrigen hat Lübeck nach allem, was von den Parteien vorgebracht worden ist, mecklenburgische Gebietshoheit in dem Umfange, wie sie jetzt beansprucht wird, niemals anerkannt.

## V.

Aus dem Gesagten folgt, daß Mecklenburg-Schwerin sich für die von ihm beanspruchte Gebietshoheit nicht auf einen allgemeinen anerkannten Satz des Völkerrechts stützen kann. Bieweit sein sonstiges Vorbringen diesen Anspruch rechtfertigt, ist zu prüfen. Ebenso ist zu untersuchen, ob die Anträge Lübecks nach den ihnen gegebenen Unterlagen begründet sind.

Soweit Lübeck sich auf das Privileg Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1188 und auf seine Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 stützt, bestehen erhebliche Zweifel. Unsicher ist die Auslegung der ersteren Urkunde. Es spricht zwar manches dafür, daß die Worte „usque in mare“ „bis ins Meer hinein“ bedeuten sollen; mit der nötigen Sicherheit läßt sich das aber nicht feststellen. Dazu kommt die Verfälschung. Es bestehen Bedenken, ob der damit verfolgte Zweck wirklich ausreichend dargestellt ist, und ob der hier in Betracht kommende Teil der Urkunde deshalb zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden kann.



Auch die Beweiskraft der von Mecklenburg-Schwerin als erschlichen bezeichneten Bestätigungsurkunde ist nicht völlig zweifelsfrei. Ferner fällt ins Gewicht, daß in beiden Urkunden an den angegebenen Stellen nicht von der gesamten Gebietshoheit, sondern nur von einem Fischereirecht, höchstens von der Fischereihoheit, die Rede ist, hauptsächlich aber, daß es für dieses Recht an jeder näheren örtlichen Begrenzung fehlt. Dagegen ist es glaubhaft, daß man sich in Lübeck auf Grund der beiden Kaiserurkunden schon frühzeitig ein Recht zur Ausübung der Fischerei in dem umstrittenen Teil der Lübecker Bucht zugeschrieben hat, und sehr wahrscheinlich, daß dies der Grund gewesen ist für die tatsächliche Entwicklung, welche die Fischerei dort genommen hat. Darin liegt die Bedeutung der Urkunden für die Entscheidung des vorliegenden Streits.

Unstreitig haben Lübeckische Fischer seit Jahrhunderten bis zum heutigen Tage in dem ganzen hier in Betracht kommenden Teil der Lübecker Bucht, auch unmittelbar am mecklenburgischen Ufer auf der Strecke Priwall—Hartenbeckmündung, die Fischerei betrieben mit allen in dieser Gegend gebräuchlichen Geräten, immer, wenn sich Gelegenheit dazu bot und die Jahreszeit es erlaubte, ohne daß ihre Berechtigung dazu von Mecklenburg-Schwerin jemals in Zweifel gezogen worden wäre. Unstreitig ist die Fischerei dort seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch Lübeck obrigkeitlich geregelt worden. Mecklenburg-Schwerin, seinem Gutachter von Gierke folgend, stellt in Abrede, daß diese Regelung ein Ausfluß der Gebietshoheit gewesen sei. Es ist nicht zu leugnen, daß darüber Zweifel bestehen können, wenn man die Verordnungen und Entschiede der Lübeckischen Behörden daraufhin prüft. Denn einzelne von ihnen beziehen sich offensichtlich auch auf Wasserflächen, an denen Gebietshoheit zu besitzen Lübeck niemals behauptet hat, sondern wo ihm, wie in der Niendorfer Wiek, lediglich ein Mitbefischungsrecht zusteht. Das gilt z. B. für die älteste im Wortlaut vorliegende Fischereiordnung vom 4. Dezember 1585, für den Fischereivergleich vom 7. Februar 1826 und auch für die Fischereiordnung vom 28. Februar 1881 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1881 S. 15). Wenn man aber die Verhältnisse in ihrer Gesamtheit überblickt und sie im Zusammen-



hang würdigt, ergibt sich deutlich, daß diese obrigkeitliche Regelung nicht nur für die Lübeckischen, sondern auch für etwa zugelassene oder betroffene fremde Fischer gelten sollte, weil sich Lübeck auf dem inneren Teil der Lübecker Bucht bis zur Hartenbeckmündung die Fischereihoheit zuschrieb. In diesem Sinne ist die Tätigkeit seiner Beauftragten, seiner Gerichte und Behörden, insbesondere der Wette als Fischereiaufsichtsbehörde und der Fischereiaufseher, zu würdigen. Dahin gehört der den Wetteherren im Jahre 1600 erteilte Befehl, dem Jochim Schröder, falls er auf der Reede betroffen werden sollte, Wade und Rahn zu nehmen, wobei es allerdings zweifelhaft ist, wo man diese Reede zu suchen hat. In gleicher Weise sind die Vorgänge bei den Reusenstreitigkeiten in den Jahren 1616, 1617 und 1658 zu beurteilen, die sich auf das Wasser am mecklenburgischen Strand bei Rosenhagen beziehen. In dem Schreiben vom 29. März 1616, durch das die Eigentümer zur Beseitigung der Reuse aufgefordert wurden, behauptete Lübeck, daß der Ort der Reuse seiner Hoheit unterworfen sei. Das war auch sein Standpunkt nach seinem Schreiben an den mecklenburgischen Herzog vom 12. Juni 1616. Zweimal, im Jahre 1616 und im Jahre 1617, ließ es die Reuse durch bewaffnete Leute zerstören, um die eignen Fischer gegen eine Erweiterung der mecklenburgischen Strandfischerei zu schützen. Ein im Jahre 1658 erteilter gleicher Auftrag brauchte nicht mehr ausgeführt zu werden, da die Reuse schon vorher entfernt worden war. In allen diesen Fällen richtete sich das gewaltsame Einschreiten Lübecks gegen mecklenburgische Bürger. Es erfolgte auf Anzeige der Lübeckischen Fischereiältesten, die dazu nach dem Fischereid verpflichtet waren. Daß die mecklenburgischen Herzöge die Zerstörung der Reusen in den Jahren 1616 und 1617 als unrechtmäßige Eingriffe in ihre Rechte betrachteten, sich deshalb an das Reichskammergericht wandten und von diesem ein Mandat auf Wiederherstellung der Reusen erwirkten, ist insofern unerheblich, als dies offenbar nicht dazu geführt hat, die Ausübung der Fischereihoheit durch Lübeck zu unterbinden. Es ist nicht anzunehmen, daß eine endgültige Entscheidung des Reichskammergerichts gegen Lübeck ergangen ist; denn dann würde sich die Kunde davon erhalten haben. Der Fall des Jahres 1658



zeigt vielmehr, daß Lübeck auf seinem Standpunkt bestehen geblieben ist, daß es sich auch damals tatsächlich im Besitz der Fischereihoheit befunden hat. Über die beiden folgenden Jahrhunderte weiß man nichts Näheres; aber es ist anzunehmen, daß Lübeck auch während dieser Zeit die Fischereihoheit ausgeübt hat; denn später sieht man es wieder im Besitz derselben. Es scheint allerdings so, als wenn mit der Auflösung der Wette in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bei Lübeck eine gewisse Unsicherheit über Art und Grenzen seiner Hoheitsrechte eingetreten sei. Aber es handelt sich dabei um eine bloß vorübergehende Erscheinung, von der mit Rücksicht auf die damals geltenden Fischereiordnungen nicht anzunehmen ist, daß sie sich auf die Ausübung der Fischereihoheit, insbesondere auf dem hier streitigen Teil der Lübecker Bucht, ausgewirkt hat, abgesehen nur für die Begrenzung seewärts, wurde im Fischereigesetz vom 11. Mai 1896 die Linie Hartenbeckmündung—Hafftruger Feld und nicht die weiter hinausliegende jetzt beanspruchte Grenze Hartenbeckmündung—Gömnitzer Turm bestimmt, was aber, wie noch auszuführen sein wird, für die Entscheidung ohne wesentliche Bedeutung ist.

Was das lübeckische Gesetz, betreffend die Regelung der gewerblichen Fischereiverhältnisse in den öffentlichen Gewässern, vom 11. Mai 1896 (Sammlung der lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1896 Nr. 32) anbetrifft, so ist in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925 davon ausgegangen worden, daß das Recht der Stadt Lübeck zum Betriebe der Fischerei darin auch insoweit als Regal bezeichnet worden sei, als es das hier streitige Gewässer am mecklenburgischen Ufer vom Priwall bis zur Hartenbeckmündung betrifft. Daran ist auch jetzt festzuhalten; es entspricht dies auch der Ansicht des mecklenburgischen Gutachters von Gierke, der in seinem Rechtsgutachten (S. 19, 24) ausdrücklich sagt, das Gesetz ergebe einwandfrei, daß darin die Fischereihoheit in einem Teil des streitigen Küstengewässers (nämlich bis zur Linie Hartenbeck—Hafftruger Feld) in Anspruch genommen werde. Den abweichenden Ausführungen des Professors Dr. Wenzel (S. 91 ff.) kann nicht beigetreten werden. Der Schluß, den er zieht, es müsse, da der Geltungsbereich des Gesetzes nach



Westen nur bis zur oldenburgischen Staatsgebietsgrenze reiche, dasselbe auch nach der mecklenburgischen Seite hin gelten, ist nicht berechtigt. Vielmehr ist zu sagen: da das Gesetz auch die Fischerei an der mecklenburgischen Küste regelt, und da es ferner alle von ihm geregelte Fischerei als lübedisches Regal bezeichnet, sieht es auch die Fischerei an der mecklenburgischen Küste Primall—Hartenbeck als Regal Lübecks an.

In der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 10. Oktober 1925 heißt es ferner, es entspreche dem nachbarlichen Verhältnis und sei ohne weiteres anzunehmen, daß Mecklenburg-Schwerin vom Erlaß und Inhalt des Gesetzes alsbald Kenntnis erhalten habe. Widerspruch habe es unstrittig nicht erhoben und damit die Hoheit Lübecks stillschweigend anerkannt. Diese Sätze sind von Mecklenburg-Schwerin und von Professor Dr. Wenzel in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung beanstandet worden. Es kann hierauf nicht näher eingegangen werden. Nur soviel sei bemerkt, daß die bezeichneten Sätze der einstweiligen Verfügung im Inhalte der Akten eine genügende Grundlage gehabt haben, wenn man den Antrag Lübecks vom 25. Februar 1925, die Erwiderung Mecklenburg-Schwerins darauf vom 1. Oktober 1925 und S. 187 Abs. 2 des Gutachtens des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs vom 29. August 1925 liest. Professor Dr. Wenzel aber irrt, wenn er (S. 97 f.) sagt, der Staatsgerichtshof nehme danach das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen den Streitteilen an, und dagegen ausführt, daß es auf beiden Seiten an dem Willen gefehlt habe, über Hoheitsrechte einen Vertrag zu schließen. Das ist nicht der Sinn der Ausführungen des Staatsgerichtshofs. Die stillschweigende Anerkennung ist nur auf den letzten ruhigen Besitzstand zu beziehen, auf dessen Grundlage allein die einstweilige Verfügung beruht. Nur für den Besitzstand soll auch hier das Verhalten Mecklenburg-Schwerins gegenüber dem Gesetz vom 11. Mai 1896 herangezogen werden, und insoweit ist es auch nach der jetzigen Auffassung des Staatsgerichtshofs als Beweisgrund nicht ohne Bedeutung. Der von Mecklenburg-Schwerin hervorgehobene Umstand, daß ihm das Gesetz nicht amtlich durch die lübedische Regierung bekanntgegeben sei, ist hierfür unerheblich. Tatsächlich hat, wie sich



jetzt herausgestellt hat, die mecklenburgische Regierung durch ihre Dassower Fischer alsbald vom Erlaß des Gesetzes Kenntnis erhalten und ist darauf mit Lübeck in Verhandlungen getreten, die sich aber — und das ist das hier Bezeichnende — zunächst nur darauf erstreckten, den mecklenburgischen Fischern und Anwohnern Erleichterungen für den Fischfang im Dassower See und in der Pötenitzer Wiek zu verschaffen. Erst fast ein Jahr später regte der mecklenburgische Kommissar, und zwar außerhalb des ihm erteilten Auftrags, an, auch die Ausübung der Fischerei in der Lübecker Bucht an der mecklenburgischen Küste in die Verhandlungen einzubeziehen, was Lübeck ablehnte. Daraus ist zu schließen, daß Lübeck damals die Fischereihohheit auf dem hier in Rede stehenden Teil der Lübecker Bucht tatsächlich besessen hat und daß sie ihm von Mecklenburg-Schwerin nicht streitig gemacht worden ist.

Im Einklang damit steht, daß Lübeck damals und in der Folgezeit Fischereiaufscher gehabt hat, denen die Beaufsichtigung der Fischerei auch im innersten Buchtgewässer an der mecklenburgischen Küste bis zur Harkenbeckmündung oblag, und daß sie diese Aufsicht dort auch ausgeübt haben. In einer Reihe von Fällen sind infolgedessen nichtlübeckische, insbesondere auch mecklenburgische, Fischer bestraft worden, weil sie in diesem Bezirk unter Übertretung der lübeckischen Fischereigesetze gefischt hatten, so etwa im Jahre 1910 der Zeuge Burmeister, 1911 Berendorfer Einwohner, 1913 Poeler Fischer, 1915 oldenburgische Fischer. Den durch das Schöffengericht in Lübeck verurteilten Poeler Fischern wurde von mecklenburgischen Behörden geraten, auf Berufung zu verzichten, und man verwandte sich dann in Lübeck dafür, daß ihnen die Strafe im Gnadenwege erlassen wurde. Auf Anerkennung der Fischereihohheit Lübecks durch Mecklenburg-Schwerin deutet es ferner hin, daß bei Verhandlungen in Lübeck im Mai 1914 die mecklenburgischen Kommissare baten, grundsätzlich die Frage zu regeln, ob die mecklenburgischen Gutsherrschaften in Pötenitz, Schwanssee und Berendorf berechtigt seien, Stege und Badehäuser am Strande anzulegen, ohne von seiten Lübecks Einspruch oder sonstige Schwierigkeiten befürchten zu müssen.



Diesen Tatsachen gegenüber kann dem Umstande, daß Mecklenburg-Schwerin in neuerer Zeit, zuerst im Jahre 1868, einige den Fischereibetrieb regelnde Verordnungen erlassen hat, die nach ihrem allgemeinen Wortlaut auch das hier streitige Gewässer umfassen, keine erhebliche Bedeutung zukommen. Denn es ist nicht anzunehmen, daß es dort darauffin auch die Fischereihoheit ausgeübt hat. Daß es die Fischereipolizei daselbst, abgesehen von der neuesten Zeit nach Erlaß seiner Verordnung vom 23. Februar 1925, nicht betätigt hat, war bei Erlaß der einstweiligen Verfügung unstrittig. Etwas Wesentliches hat es dagegen auch jetzt nicht vorgebracht. Es will zwar für die Beobachtung seiner fischereipolizeilichen Vorschriften auf dem Lande durch Landreiter gesorgt haben; aber hier steht die Ausübung der Fischereihoheit auf dem Wasser in Frage. Auch hier soll sie zwar, wie Mecklenburg nun behauptet, wenn auch nicht regelmäßig, so doch gelegentlich von ihm ausgeübt worden sein, allein das ist eine angesichts der sonst feststehenden Tatsachen zu unbestimmte und mangels näherer Angaben ungenügende Erklärung. Es ist daher nicht anzunehmen, daß Mecklenburg-Schwerin die Fischereihoheit auf dem Wasser westlich der Hartenbedmündung jemals ausgeübt hat. Andernfalls würde es schon viel früher zu Streitigkeiten zwischen der Fischereibevölkerung beider Länder und zwischen den Ländern selbst gekommen sein, weil dann für denselben Bezirk, auf dem seit jeher ein umfangreicher, von Lübeck bis ins einzelne geregelter, lübeckischer Fischereibetrieb stattfindet, die Verordnung beider Länder nebeneinander und gegeneinander angewendet worden wären.

Der Staatsgerichtshof sieht hiernach als erwiesen an, daß sich Lübeck Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit im ungestörten Besitz der Fischereihoheit auf dem im ersten Antrage Lübecks und im Gegenantrage Mecklenburg-Schwerins bezeichneten Teil der Lübecker Bucht, vorbehaltlich seiner Begrenzung seawärts, befunden hat. Dieser unvordenkliche Besitzstand begründet die Vermutung der Rechtmäßigkeit und rechtfertigt es, die Fischereihoheit Lübecks insoweit auch für die Zukunft festzustellen.



## VI.

Ebenso verhält es sich mit der Schiffahrtshoheit. Daß Lübeck solche auf dem Streitstück seit Jahrhunderten allein betätigt hat, kann ernstlich nicht bezweifelt werden. Es brauchte wegen der Untiefen vor seinem Hafen eine Keede als Ankerplatz für solche Schiffe, die wegen ihres Tiefgangs nicht in die Trave einlaufen konnten und draußen leichtern mußten. Den über die Plate führenden Weg von der Keede zum Hafen hat es schon frühzeitig durch Baggern fahrbar zu machen gesucht. Den Verkehr auf der Keede hat es von jeher geregelt, indem es Beamte einsetzte, die zu bestimmen hatten, wo die Schiffe ankern sollten, indem es den Prahmbetrieb ordnete und seuchenverdächtige Schiffe vom Anker dort ausschloß. Es hat das Fahrwasser durch Seezeichen kenntlich gemacht und die Aufsicht über diese Anlagen seinem Vortkommandeur übertragen. Die Parteien streiten hier hauptsächlich darum, wo sich die nautische Keede befunden hat, auf der Lübeck seine Schiffahrtshoheit ausgeübt hat, ob mehr an der Ostküste auf der mecklenburgischen Seite in der Gegend von Rosenhagen, wie Lübeck behauptet, oder an der Westküste beim Mövenstein. Die Darlegungen hierzu nehmen in den Parteischriften und ihren Druckeranlagen einen großen Umfang ein, ohne doch ausreichende Klarheit zu bringen. Der Staatsgerichtshof hält es nicht für erforderlich, näher darauf einzugehen; denn er hat aus der Gesamtheit der geltendgemachten Umstände die Überzeugung gewonnen, daß sich Lübeck von alters her im Besitz der Schiffahrtshoheit im ganzen inneren Teil der Lübecker Bucht bis zur Mündung der Hartenbeck befunden und sie je nach den vorhandenen Bedürfnissen und der Lage der Verhältnisse ausgeübt hat. Es ist klar, daß der Ankerplatz für die Schiffe im Laufe der Zeiten nicht immer der gleiche gewesen ist, sondern gewechselt hat. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus den Veränderungen, die am Ausfluß der Trave vor sich gegangen sein müssen, der Ablagerung von Sand und Geröll, der Abbröckelung des hohen Brodtener Ufers durch den Anprall der Wogen und die damit zusammenhängende Bildung des Steinriffs, Umstände, die es ausschließen, daß das Wasser in der Bucht immer gleich tief



gewesen und daß der Schiffahrtsweg derselbe geblieben ist. Dazu kommen Veränderungen in der Schiffahrt in technischer Beziehung, vor allem der allmählich immer vergrößerte Tiefgang der Fahrzeuge und die Verbesserungen am Untergerät. Daß Lübeck alledem Rechnung getragen haben muß und Rechnung getragen hat, ist nicht nur zu vermuten, sondern liegt in der Natur der Sache. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht, daß die Wohlersche Karte vom 28. Mai 1801, Kartenbeilage II der Königlich Druckerschrift „Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Keede. IV. Teil“, neben dem Norder-Einlauf zum Hafen in der Gegend der heutigen Schiffahrtstraße auch einen unsern des mecklenburgischen Ufers gelegenen Süder-Einlauf aufweist. Daraus geht hervor, daß zur Zeit der Entstehung dieser Karte die Schiffahrt, um in den Travemünder Hafen zu gelangen, ihren Weg auch durch den jetzt von Mecklenburg-Schwerin beanspruchten Teil der Lübecker Bucht genommen hat, und daß daher auch hier Lübeckische Hoheitshandlungen vorgekommen sein müssen. Davon, daß sich Mecklenburg-Schwerin solchen jemals widersetzt habe, soweit die Schiffahrt in Betracht kommt, hört man nichts. Hierher gehört auch die nicht bestrittene Tatsache, daß Lübeck im Jahre 1897 dicht am mecklenburgischen Ufer den auf der Plate ausgebagerten Boden verklappt hat, wie denn auch die nautische Seekarte eine Stelle im Wasser dicht am Ufer zwischen Rosenhagen und der Hartenbeckmündung als Schüttstelle für Baggergut bezeichnet. Hiernach sieht der Staatsgerichtshof auch hinsichtlich der Schiffahrtshoheit als bewiesen an, daß Lübeck seit unvordenklicher Zeit sich in ihrem Besitz befindet, und zwar auf dem ganzen streitigen Teil der Lübecker Bucht bis zur Mündung der Hartenbeck, so daß auch insoweit dem ersten Antrage Lübecks zu entsprechen ist. Lübeck behält danach die Möglichkeit, seine Seeschiffahrt auch in Zukunft so zu ordnen, wie es den jeweiligen Bedürfnissen entspricht, ohne einen Einspruch Mecklenburg-Schwerins befürchten zu müssen.

Zweifel können allerdings hinsichtlich der Abgrenzung nach der See zu bestehen; denn wie weit sich hier der Besitz Lübecks erstreckt hat, läßt sich weder für die Schiffahrtshoheit noch, wie bereits oben erwähnt, für die Fischereihöheit genau feststellen.



Hier müssen Zweckmäßigkeitserwägungen den Ausschlag geben, und zwar ist Gewicht darauf zu legen, daß zur Vermeidung eines Widerstreits der Interessen die Grenze für Fischerei- und Schiffahrtshoheit dieselbe sein muß. Ferner erweist es sich als notwendig, die Grenze schiffahrtstechnisch richtig zu ziehen. Deshalb muß die in der Örtlichkeit nicht kenntliche Linie Hartenbeckmündung—Hafftruger Feld, die andernfalls auch in Betracht kommen könnte, ausscheiden und entscheidet sich der Staatsgerichtshof für die Peillinie Hartenbeckmündung—Göm-niger Turm und für das vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gefällte Lot, wie das dem Antrage Lübecks entspricht.

## VII.

Abgesehen aber von der Fischerei- und von der Schiffahrtshoheit kann dem ersten Antrage Lübecks nicht in vollem Umfang entsprochen werden; denn ein unvordentlicher Besitzstand Lübecks in Ansehung aller aus der Gebietshoheit entspringenden Rechte ist nicht nachgewiesen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß auch Mecklenburg-Schwerin auf dem Wasser vor seiner Küste Priwall—Hartenbeckmündung schon in alten Zeiten seine Gebietshoheit betätigt hat. Das wird von Lübeck bezüglich des Fahrrechts und des Strandrechts auch gar nicht bestritten. Der Streit der Parteien geht hier im wesentlichen darum, wieweit die eine und wieweit die andere Partei diese Rechte ausgeübt hat. Vorab ist hierzu zu bemerken, daß der Beweis, den Mecklenburg-Schwerin über die Hoheitsrechte des Landesherrn am Küstenmeer zu führen versucht hat, für die hier in Betracht kommende Strecke Priwall—Hartenbeckmündung nicht als geführt angesehen werden kann. Es erscheint dem Staatsgerichtshof nicht als zulässig, aus den Verhältnissen, wie sie an anderen Teilen der Ostseeküste, insbesondere auch in Holstein und im übrigen Mecklenburg, bestanden haben mögen, auf die Küste vom Priwall bis zur Hartenbeckmündung zu schließen. Das verbietet sich wegen des großen Einflusses, den Lübeck als Seehandel treibende Hansestadt in dem unmittelbar vor der Mündung des Travestroms belegenen Teil der Lübecker Bucht festgestelltmaßen ausgeübt hat. Wie die mecklenburgischen Landesherren hier nach dem oben Gesagten die Entwicklung der



Lübeckischen Fischerei- und Schiffahrtshoheit nicht haben hindern können, so liegt die Annahme nicht fern, daß es mit den übrigen Gebietshoheitsrechten ebenso der Fall gewesen sein könnte. Denn was Mecklenburg-Schwerin an Vorgängen unmittelbar für die Küstenstrecke Primall—Harkenbeck vorgebracht hat, ist überaus dürftig. Das gilt insbesondere für die von Mecklenburg aus Anlaß des Fischreusenstreits im Jahre 1616 veranlaßten Zeugenvernehmungen, denen erhebliche Beweiskraft nicht beigemessen werden kann. Gleichwohl muß anerkannt werden, daß Lübeck den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht hat. Auf die Fälle der Einzelheiten einzugehen, ist nicht möglich, auch nicht erforderlich. Es muß genügen, hervorzuheben, daß der Staatsgerichtshof die ihm unterbreiteten Tatsachen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß Lübeck keinen Fall nachgewiesen hat, in dem es in dem von Mecklenburg beanspruchten Teil der Lübecker Bucht aus Anlaß von gewaltsamen Todesfällen gerichtliche Hoheitshandlungen vorgenommen hat. Eher könnte die Ausübung des Fahrrechts durch Lübeck an anderen Stellen der Lübecker Bucht, die es als sein Hoheitsgebiet festgestellt sehen will, als nachgewiesen angesehen werden. Aber auch hier bestehen Zweifel, ob in den Fällen, in denen es in der See treibende Leichen geborgen hat, wirklich Gebietshoheit betätigt worden ist, oder ob dies nicht vielmehr nur deshalb geschah, weil die Ertrunkenen Lübeckische Staatsangehörige waren, oder aus allgemein menschlichen Gründen, wie es bei Schiffern üblich ist. Dagegen hat Mecklenburg einige Male Leichen geborgen, die im flachen Wasser seines Strandes gefunden wurden, und insoweit das Fahrrecht ausgeübt.

Auch von der Ausübung des Strandrechts in dem streitigen Teil der Lübecker Bucht, insbesondere an der mecklenburgischen Küste vom Primall bis zur Harkenbeckmündung, hat sich kein ganz klares Bild ergeben. Unstreitig hat Mecklenburg-Schwerin an seinem Strande solche gestrandeten Schiffe geborgen, die man zu Pferde erreichen konnte. Die Ausübung des Strandrechts durch Mecklenburg-Schwerin weiter in die See hinaus ist nicht nachgewiesen. Bei Erlaß seiner Regiminal-Berordnung vom 20. Dezember 1834 und der dazu gehörigen Instruktion



hat es sich allerdings weitergehende Befugnisse zugeschrieben; es ist aber nicht dargetan, daß es davon in dem hier in Betracht kommenden Gewässer jemals Gebrauch gemacht hat. In neuerer Zeit hat diese Betätigung der Staatshoheit wesentlich an Bedeutung verloren; es handelt sich dabei jetzt mehr um eine öffentlichrechtliche Pflicht statt um die Ausübung eines Rechts. Deshalb ist auch der Tatsache kein erhebliches Gewicht beizumessen, daß beide Streittheile in ihren Ausführungsverordnungen zur Reichsstrandungsordnung die Grenze ihrer Strandämter Grevesmühlen und Travemünde bis zur Landesgrenze auf dem Priwall bestimmt haben. Denn nach der Instruktion des Reichskanzlers vom 24. November 1875 (RGBl. S. 751) sind im Falle einer Seenot vor der deutschen Küste oder in deutschen Gewässern die Strandvögte der benachbarten Bezirke gleichmäßig verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zur Rettung von Menschenleben sowie zur Bergung und Hilfeleistung zu treffen. Die Leitung des Verfahrens steht für die ganze Dauer desselben demjenigen Strandvogt zu, welcher das Schiff zuerst betritt. Es bleiben im wesentlichen nur die Fälle, in denen Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen ihn getrieben oder vom Strande aus geborgen werden (§ 20 Strandordnung), und hierbei kommt eine Gebietshoheit über das Wasser an der Küste weniger in Frage. Von Lübeck läßt sich nur feststellen, daß es in zwei Fällen in den Jahren 1516 und 1660 im tieferen Wasser des jetzt von Mecklenburg-Schwerin beanspruchten Teils der Lübecker Bucht gestrandete Schiffe geborgen hat. Nicht zweifelsfrei ist, ob es sich dabei um Betätigung der Gebietshoheit handelt oder ob die Bergung durchgeführt wurde, weil man von Mecklenburg aus nicht an die Schiffe herankommen konnte, oder aus anderen Gründen, obwohl die Verwendung bewaffneter Mannschaft für ersteres zu sprechen scheint.

In § 1 seiner Verordnung zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes bei Rosenhagen, Berendorf usw. vom 10. Oktober 1874 hat Mecklenburg-Schwerin unzweideutig Gebietshoheit an seinem Strande bis in die See hinein in Anspruch genommen, indem es dort verboten hat, im Dünenbezirk oder an den hohen Ufern längs der Seeküste wie auch



aus der Ostsee bis 400 m in die See hinein ohne Erlaubnis der Obrigkeit Sand, Kies, Ton oder Lehm zu graben, Gras, Dünenkorn oder sonstigen Anwuchs abzuschneiden und Seetang oder Steine wegzuholen, und Lübeck hat diese Verordnung auf Ersuchen in Travemünde öffentlich bekanntgemacht. Daraus muß geschlossen werden, daß Lübeck damals volle Gebietshoheit bis zum mecklenburgischen Strande weder zu haben geglaubt noch tatsächlich besessen hat. Dagegen hat sich Mecklenburg-Schwerin in jener Zeit dort im Besiz einer beschränkten Gebietshoheit befunden.

Zu weiteren Feststellungen sind die beigebrachten Unterlagen unzureichend. Unter solchen Umständen hält es der Staatsgerichtshof für angebracht und zur Wahrung der Interessen beider Parteien für geboten, das unter ihnen streitige Buchtgewässer, von der Fischerei- und Schifffahrtshoheit abgesehen, so zu teilen, daß der westliche Teil der Gebietshoheit Lübecks, der östliche der Gebietshoheit Mecklenburg-Schwerins unterstellt wird. Dabei erschien es zweckmäßig, als Grenze zwischen diesen beiden Teilen eine Linie zu bestimmen, die vom Zollhause (Wachtgraben auf dem Priwall) in nördlicher Richtung bis zur Schifffahrtsstraße und dann weiter seewärts in ihrer Verlängerung an ihrer Ostseite verläuft. Damit ist die Schifffahrtsstraße gemeint, wie sie jetzt besteht und auf dem zu den Akten eingereichten Meßtischblatt Nr. 662 der Preussischen Landesaufnahme 1877, Nachträge 1919, eingezeichnet und durch Seezeichen kenntlichgemacht ist. Diese Gebietshoheitsgrenze bleibt unverändert fortbestehen, auch wenn die Schifffahrtsstraße künftig verlegt werden sollte. Sollten sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß hiernach auf dem östlichen Buchtteil Hoheitsrechte beider Parteien nebeneinander bestehen, so wird bis zu einer rechtsrechtlichen Regelung aller dieser Fragen der Weg gütlicher Vereinbarung beschritten werden müssen. Der Staatsgerichtshof kann die künftige Entwicklung der Dinge nicht voraussehen und ihr keine Richtung geben.

### VIII.

Dem Antrage Lübecks, festzustellen, daß der von ihm beanspruchte Gewässerteil Lübecker Eigengewässer im Sinne von



öffentlichem Binnengewässer sei, kann nicht entprochen werden. Für den östlichen Teil nicht, weil dort außer der Fischerei- und Schifffahrtshoheit Mecklenburg-Schwerin die Gebietshoheit besitz; aber auch für den westlichen nicht. Der Antrag läuft darauf hinaus, daß die Befugnisse näher umgrenzt werden sollen, die Lübeck kraft seiner Gebietshoheit zustehen. Dazu fehlt es an einem ausreichend dargelegten rechtlichen Interesse und auch an der Möglichkeit, da sich diese Rechte nicht im voraus für alle Fälle bestimmen lassen. Überdies ist der Begriff des Eigengewässers im Völkerrecht keineswegs so feststehend, daß er für die Urteilsformel verwendbar wäre.

Hieraus ergibt sich, daß dem ersten Antrage Lübecks und dem Gegenantrage Mecklenburg-Schwerins nur in beschränktem Umfange stattgegeben werden kann. Dabei ist zur Klarstellung noch zu bemerken, daß die Entscheidung nur unter den Parteien Rechtswirksamkeit haben kann und daher vorbehaltlich der Rechte des Deutschen Reichs und der Länder Preußen und Oldenburg ergeht.

#### IX.

Was den zweiten Antrag Lübecks anlangt, so ist, wie bereits gesagt, die Fischerei im streitigen Buchtgewässer seit Jahrhunderten bis jezt durch lübeckische Fischer ausgeübt worden, es besteht also insoweit ein unvordenklicher Besitzstand, der vermuten läßt, daß die lübeckische Fischerei berechtigt ist. Fraglich kann nur sein, ob es sich dabei um ein Recht des lübeckischen Staates als solchen oder um ein Recht seiner Fischereibevölkerung handelt, und ob das Recht, wie Lübeck behauptet, ein ausschließliches ist. Der Staatsgerichtshof nimmt das erstere an und verneint das letztere. Es ist zwar ein strenger Nachweis dafür nicht geführt worden, daß die Abgaben und persönlichen Leistungen, die den lübeckischen Fischern obliegen und seit alters her obgelegen haben, ein Entgelt für die Gestattung des Fischereibetriebs im streitigen Buchtgewässer bilden; aber nach dem Gesamtbilde von der lübeckischen Fischerei, wie es sich aus dem Vortrage der Parteien ergibt, ist das doch anzunehmen. Dafür spricht insbesondere die von Rörig in seinem ersten Gutachten „Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der



Travemünder Keede und in der Niendorfer Biet“ S. 53 A. 86 wiedergegebene Erklärung des Lübecker Rats vom 9. März 99 — das Jahrhundert fehlt — über die Verleihung einer Wade an Travemünder Einwohner, die aus alter Zeit stammen muß. Dafür spricht der von Rörig a. a. O. S. 50 erwähnte Bericht des Stadt- und Landamts vom Jahre 1893, in dem von dem staatlichen Fischereiregal und von der für seine Ausnutzung zu entrichtenden jährlichen Abgabe die Rede ist, wie denn auch das lübeckische Fischereigesetz vom 11. Mai 1896 von dem Lübeck zustehenden Fischereiregal spricht. Daß in diesem Gesetz auch die Fischerei an der mecklenburgischen Küste vom Priwall bis zur Hartenbeckmündung als lübeckisches Regal bezeichnet wird, ist bereits oben ausgeführt. Alles das läßt darauf schließen, daß man das Recht zur Ausübung der Fischerei von jeher als ein Recht des lübeckischen Staates selbst angesehen hat. Daß es ein ausschließliches gewesen sei, kann aber nicht angenommen werden. Allerdings geben einzelne lübeckische Fischereiordnungen, so die vom Jahre 1585 und vor allem der Fischereivergleich vom 7. Februar 1826, eine so eingehende Regelung des Fischereibetriebs, insbesondere auch an der mecklenburgischen Küste vom Priwall bis zur Hartenbeckmündung, nach Ort, Zeit, Fischereigeräten und den zur jeweiligen Ausübung zugelassenen Fischern, daß die Meinung Rörigs, es sei ausgeschlossen, sich weitere Befugnisse derselben Art an diesem Küstenstrich auch nur zu denken („Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Keede. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliches Gutachten 1924“ S. 270), einiges für sich hat. Gleichwohl ist sie nicht als richtig anzuerkennen, vielmehr ist der Nachweis dafür erbracht, daß dort von jeher auch mecklenburgische Fischerei bestanden hat. Sehr zweifelhaft und nicht genügend klargestellt ist allerdings, welcher Art diese althergebrachte Fischerei der mecklenburgischen Fischer und Küstenbewohnern gewesen ist, und welchen Umfang sie gehabt hat. Lübeck gibt nur eine begrenzte Strand- und Uferfischerei der Anlieger zu; es habe sich dabei um einen Fischfang gehandelt, der vom Lande aus im Waten betrieben worden sei, zum eigenen Unterhalt, nicht als Gewerbe, und nur um Krabbenfang, vielleicht auch Aalfang. Das glaubt man vornehmlich Zeugen- ausagen vom Jahre 1615 und den Vorgängen der Jahre 1616



bis 1618 und 1658 anlässlich der Fischreusenstreitigkeiten entnehmen zu können. Indessen wird die Annahme Lübecks durch jene Tatsachen nicht gerechtfertigt. Ebenfowenig lassen sich die Verhältnisse am Dassower See hier zum Vergleich heranziehen. Mit größerer Berechtigung beruft sich dagegen Mecklenburg-Schwerin auf Zeugenausagen, die am 11. November 1618 in einem Streit über die Berechtigung Warnemünder Fischer zum Fischen an der mecklenburgischen Küste, insbesondere im Amtsbezirk Bulow, erstattet worden sind (s. das Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs vom 29. August 1925 S. 71 ff.). Damals ist von mehreren Zeugen bekundet worden, daß von Warnemünder Fischern ohne Verhinderung in der See bis an die Trave heran gefischt worden sei und daß man die gefangenen Dorsche in Lübeck verkauft habe. Das stimmt gut zu den Aussagen der im Jahre 1616 im Reusenstreit vernommenen Zeugen (a. a. O. S. 155) und zu dem Standpunkt, den Lübeck damals in seinen schriftlichen Äußerungen vertreten hat. Am 12. Juni 1616 hat Lübeck auf die Beschwerde des Herzogs von Mecklenburg erwidert, daß es dessen Lehnsleuten gern gegönnt sein solle, sich der Fischerei, wie hergebracht, zu gebrauchen, und daß man auch niemand in seinem Recht zum Fischfang behindert haben würde, wenn er sich dessen nur nach Herkommen und bisherigem Gebrauch bedient hätte. Daß damit nur Strand- und Anliegerfischerei gemeint gewesen sei, ist wenig wahrscheinlich, wenn man den Inhalt der Beschwerdeschrift des Herzogs vom 22. Mai 1616, wie sie im Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen und Hauptarchivs vom 29. August 1925 S. 162 wiedergegeben wird, berücksichtigt. In ähnlicher Weise wie in dem Schreiben Lübecks vom 12. Juni 1616 wird dann auch in der Exzeptionschrift vom 2. Oktober 1618 die hergebrachte mecklenburgische Fischerei anerkannt. Der Versuch Rörigs, die Beweisraft dieser letzteren Schrift in Abrede zu stellen, muß als verfehlt bezeichnet werden. Ferner behauptet Rostock in einer Beschwerde vom Jahre 1621 (a. a. O. S. 72), daß seine Fischer zu Warnemünde und deren Vorfahren die Fischerei nach Hering, Dorsch, Tobias und anderen Fischen im offenen gemeinen Meer von Warnemünde bis „nahe Lübeck“ ruhig gebraucht hätten. Auch sonst ist den Vorgängen



der Jahre 1616 bis 1618 und 1658 nicht zu entnehmen, daß eine andere Fischerei mecklenburgischer Einwohner in der Lübecker Bucht als Strandfang von Krabben und Malen nicht stattgefunden habe, vielmehr anzunehmen, daß dort auch in anderer Art und gewerbsmäßig von mecklenburgischen Fischern gefischt worden ist. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß sich hierin in der späteren Zeit eine wesentliche Änderung vollzogen haben sollte. Der § 3 letzter Absatz des Lübeckischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1896 deutet vielmehr in seiner allgemeinen Fassung darauf hin, daß Lübeck damals ein Mitbefischungsrecht mecklenburgischer Fischer auch in seinem Fischereibezirk III nicht grundsätzlich in Abrede gestellt hat. Jedenfalls ist die Annahme Körigs (S. 301 seines zweiten Gutachtens), daß seit Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem Fortfall von Fahrrechts- und Strandungsfällen auch die Voraussetzungen für einen im Waten betriebenen Fischfang der Uferanwohner entfallen sei, völlig unbegründet. Wie die vom Berichterstatter des Staatsgerichtshofs veranlaßte Beweisaufnahme über die Ausübung der mecklenburgischen Fischerei in neuerer und neuester Zeit zu würdigen ist, kann bei den Widersprüchen zwischen den Aussagen der beteiligten Fischer zweifelhaft erscheinen; der Staatsgerichtshof hat aber die Überzeugung gewonnen, an der die noch fernerhin beantragte Beweisaufnahme nichts zu ändern vermöchte, daß die althergebrachte mecklenburgische Fischerei, wenn sie auch stets erheblich geringer gewesen ist als die Lübeckische, und wenn sie von dieser auch allmählich mehr zurückgedrängt worden sein mag, doch in gewissem Umfange bis zum heutigen Tage fortgesetzt worden ist, und zwar, wenn man von der neuesten Zeit abieht, unter Duldung der Lübeckischen Behörden. Davon, daß die Fischerei im innersten Buchtgewässer gemeinfrei gewesen sei, kann allerdings nicht die Rede sein. Es finden sich deren zwar in einigen alten Urkunden, insbesondere in der Exzeptionschrift vom 2. Oktober 1618, wo vom *usus publicus* die Rede ist, Anklänge. Dem kann aber angesichts der Entwicklung, welche die Lübeckische Fischerei in den letzten Jahrhunderten genommen hat, keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Die Annahme der Gemeinfreiheit der Fischerei ist mit der Art, wie



sie von Lübeck obrigkeitlich geregelt worden ist, unvereinbar. Dagegen muß die hergebrachte, durch unordenlichen Besitz bestätigte Fischereinutzung der mecklenburgischen Fischer diesen erhalten bleiben; Mecklenburg erscheint auch berechtigt, diese Befugnis seiner Angehörigen Lübeck gegenüber vor dem Staatsgerichtshof zu vertreten. Deshalb stellt der Staatsgerichtshof zwar das Fischereirecht Lübecks in dem ganzen streitigen Teil der Lübecker Bucht fest, legt diesem Lande aber die Verpflichtung auf, den mecklenburgischen Fischern in hergebrachtem Umfang ein Mitbefischungsrecht einzuräumen. Dabei sind unter „Fischern“ nicht nur die berufsmäßigen Fischer, sondern auch Anlieger zu verstehen, die sich, ohne Fischer zu sein, gelegentlich mit Fischfang beschäftigen. Der weitergehende Antrag Lübecks ist abzuweisen.

Den Umfang der hergebrachten mecklenburgischen Fischerei näher festzustellen, ist der Staatsgerichtshof nicht in der Lage. Hierüber werden sich die Streittheile zu einigen haben.

## X.

Was die Lübeckische Fischerei an der mecklenburgischen Küste östlich der Hartenbeckmündung anbetrifft, auf die sich der dritte Antrag Lübecks bezieht, so steht sein Gutachter Rörig (S. 21 f. seines ersten Gutachtens) auf dem Standpunkt, daß die Fischerei dort stets gemeinfrei gewesen sei. Was er anführt, spricht auch in gewissem Umfange dafür. Aus der im Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Beheimen und Hauptarchivs vom 29. August 1925 S. 47 A. 74 abgedruckten Frage, die Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1616 im Fischkreuzenstreit seinen Zeugen vorgelegt hat, ergibt sich, daß es damals selbst die Fischerei im gesamten mecklenburgischen Küstengewässer als gemeinfrei betrachtet hat. In der Beschwerde Rostocks wegen der Fischerei der Warnemünder Fischer an der mecklenburgischen Küste bei Alt-Gaarz vom Jahre 1621 wird die gleiche Behauptung aufgestellt, und die darüber vernommenen Zeugen haben sie bestätigt (a. a. O. S. 71 f., zweites Rörigisches Gutachten S. 229). In dem Gutachten des Mecklenburg-Schwerinschen Beheimen und Hauptarchivs vom 29. August 1925 finden sich ebenfalls mehrere Stellen (S. 74, 85, 106, 138, 142, 144, 190), die dafür sprechen,



daß die Fischerei an der mecklenburgischen Küste in früheren Zeiten gemeinfrei gewesen ist. Für die neuere und neueste Zeit ist auf Grund der eidlichen Aussagen der Zeugen Johannes Willwater, Hans Willwater, Johannsen und Blöcker als erwiesen anzusehen, daß die Schlutupper und Travemünder Fischer bis in die jüngste Zeit am mecklenburgischen Ufer in dessen unmittelbarer Nähe ganz regelmäßig den Fischfang ausgeübt und dabei vielfach ihre Boote ans Land gezogen und den Strand betreten haben. Sie kamen dabei bis nach Boltshagen und Tarnewitz und in die Nähe des Hannibal. Das geschah ganz offen. Mecklenburgische Sicherheitsbeamte haben sie dabei gesehen, ohne Einspruch dagegen zu erheben. Die Lübeckischen Fischer überrachteten öfters in den nahe der Küste gelegenen Orten bei Berufsgenossen und verkauften dort gelegentlich auch Fische. Dies haben die Zeugen aus eigener Wissenschaft bekundet, zugleich aber auch bezeugt, von solcher Fischerei aus früheren Zeiten durch ihre Vorfahren gehört zu haben. Das steht ganz im Einklang mit dem, was den beigebrachten Quellen über die Fischerei am mecklenburgischen Ufer in früheren Jahrhunderten zu entnehmen ist. Es ist daher zu vermuten, daß die Fischerei in der Zwischenzeit ebenso gehandhabt wurde. Allerdings ist Gemeinfreiheit der Fischerei nicht für die ganze mecklenburgische Küste anzunehmen. Die Verhältnisse liegen dort sehr verschieden. Eine eingehende Prüfung der hierzu beigebrachten Unterlagen hat ergeben, daß die Gemeinfreiheit nur für die Strecke von der Hartenbedmündung bis Tarnewitz als nachgewiesen angesehen werden kann. Weiter nach Osten zu ist die Rechtslage zweifelhaft. Für das Gewässer bei Wismar westlich bis zur Dieps und östlich bis Alt-Gaarz nimmt Rörig selbst (zweites Gutachten S. 302 f.) Regalität der Fischerei an. Nicht viel weiter östlich an der See liegt Brunshaupten, wo nach der Urkunde von 1219, deren Auslegung allerdings zweifelhaft ist, dem Kloster Sonnentamp (Neukloster) die halbe Fischerei im Küstengewässer verliehen worden sein soll. Es folgt weiter östlich Doberan, dem durch Urkunde vom Jahre 1189 das Recht zum Heringsfang verliehen wurde. Dann folgt Rostock, das mit der Seefischerei mehrfach privilegiert worden ist. An der pommerschen Grenze liegt Ribnitz, das ebenfalls Fischereirechte im Meer be-



fessen zu haben scheint. Ueberdies ist anzunehmen, daß Mecklenburg-Schwerin im 17. und 18. Jahrhundert Anspruch auf Meeresfischerei als ihm zustehendes Regal an der Küste zwischen Rostock und der pommerschen Grenze erhoben hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung steht im wesentlichen im Einklang mit Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien usw., 1880 S. 107, und mit Hagemeister, Meckl. Staatsrecht § 166 S. 246. Gemeinfreiheit der Fischerei ist hiernach für die mecklenburgische Küste von der Harkenbeckmündung bis Tarnewitz als dargetan anzusehen. Soweit sie reicht, kann sich ein gewohnheitsrechtlicher Sonderanspruch für die lübeckischen Fischer durch Betätigung der Fischerei nicht gebildet haben; aber auch darüber hinaus ist die Entstehung eines solchen Anspruchs nicht nachgewiesen. Dagegen steht, soweit die Fischerei in Mecklenburg-Schwerin gemeinfrei ist, den lübeckischen Fischern Art. 110 Abs. 2 RVerf. zur Seite, wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten hat wie die Angehörigen des Landes selbst. Diese Vorschrift findet sich im zweiten Hauptteil der Reichsverfassung, der von den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen handelt. Sie bedarf, wie allgemein anerkannt wird, um verbindliche Kraft zu erlangen, keines besonderen Gesetzes, sondern enthält einen unmittelbar anwendbaren Rechtsatz (Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 3. und 4. Aufl. S. 302, 314; Hatschek, Deutsches und Preuß. Staatsrecht, Bd. I S. 186, 255; derselbe in den Institutionen des Deutschen Staatsrechts Bd. I S. 143), der gerade auch für subjektiv öffentliche Rechte der hier vorliegenden Art von Bedeutung ist (Anschütz a. a. O. S. 314 N. 4; Hatschek, Deutsches und Preuß. Staatsrecht S. 256; Alldag, Die Gleichheit vor dem Gesetz in der Reichsverfassung S. 72). Mecklenburg-Schwerin muß hiernach an der Küstenstrecke Harkenbeckmündung—Tarnewitz die lübeckischen Fischer unter denselben Bedingungen zum Fischfang zulassen wie seine eigenen Fischer. Insoweit ist der dritte Antrag Lübecks gerechtfertigt und war ihm stattzugeben. Dagegen geht sein Verlangen, festzustellen, daß seinen Fischern die Ausübung der Fischerei nicht untersagt werden dürfe, insofern zu weit, als Mecklenburg-Schwerin das Recht behalten muß, einzelne Stellen der Küste von dem Gemein-



gebrauch der Fischerei auszunehmen, z. B. um Badegelegenheit zu schaffen. In soweit unterliegt der Antrag der Abweisung. Mecklenburg-Schwerin darf aber die Lübeckischen Fischer nicht anders behandeln als seine eigenen, ihnen insbesondere keine schwereren Bedingungen auferlegen. Letzteres in der Formel noch ausdrücklich auszusprechen, ist nicht erforderlich.

geg. Dr. Simons.

Triebel.

Hagemann.

Linz.

Groethuyfen.

Bachmayer.

Dr. Hedrich.



## Die Entwicklung des Lübecker Marstall-Offiziums.

Von Georg Fink.

Marstall — gemeinhin bezeichnet das Wort einen bestimmten Ausschnitt höfischen Lebens: weitläufige Stallfluchten, mit wohlgepflegten Pferden bestellt, spiegelblanke Karossen auf räumigen Höfen, Stallnechte in kleidsamer Tracht. Wenn aber der Lübecker heute vom Marstall hört, denkt er an den finsternen Gefängnisbau droben am Burgtor. Wie kann ein und derselbe Begriff so grundverschiedene Vorstellungskreise umfassen? — Das Marstall-Offizium vermittelt das Band zwischen beiden, ein Ratsauschuß, der zuerst nur den Ratsstall verwaltete, später über das städtische Gebiet vor den Toren gebot, seit den frühesten Zeiten aber jenem Gewahrsam an der Stadtmauer vorstand. Was zu der Verbindung der Gewalt über die Landwehr mit der Aufsicht über den Stall führte, soll hier untersucht werden.

Marstall bedeutet nichts anderes als Pferdestall. Der erste Teil des Wortes hat sich in unserer Sprache noch in dem Begriff „Mähre“ erhalten. Die abschätzigige Bedeutung, die heute diesem Wort anhaftet, ist erst im Laufe der Zeit damit verbunden worden. Ursprünglich bezeichnete es das Pferd überhaupt. Der Lübecker Marstall war der Pferdestall schlechthin, der Stall des Rates, der Stall der Stadt — in seinen ersten Nennungen einfach „stabulum“, „der Stall“, auch „der Herren Stall“ genannt — also jener Stall, auf den die Allgemeinheit hinsah, gerade so, wie an Sizen von Höfen der Marstall ohne weiteres der Stall des Fürsten ist.



Die Verwaltung der Gemeinwesen, der Hofhaltungen, der Länder hat sich überall aus den primitiven Formen der Haushaltung entwickelt, die sich einteilt nach der Sorge für Kammer, Küche, Keller und Stall. Dem entsprachen am Königshof — und nach dessen Vorbild nachher auch an anderen Höfen — die vier Hofämter des Kämmerers, Truchsessens, Schenken und Marschalls, die ursprünglich von Unfreien verwaltet wurden, deren Träger aber mit der Zeit zu hohem Einfluß gelangten, ja die Ersten des Reiches wurden, die nur noch bei den Krönungsfeierlichkeiten ihren Hofamtstiteln gemäß Repräsentationspflichten versahen. Unwillkürlich wird man an diese Erscheinungen erinnert, wenn man im Lübecker Räte Kämmererherren, Herren des Weinkellers und Stallherren findet. Zu dem Truchsessens, dem die Sorge für die Verpflegung, für die Tafel oblag, ist eine bündige Parallele nicht vorhanden, aber in den Obliegenheiten der Marktherrn und der Wette kehrt doch die Aufsicht über die Bereitung und den Verkauf der Lebensmittel wieder <sup>1)</sup>. Auch das Amt des Schaffers gehört hierher. Pauli macht darauf aufmerksam, daß regelrechte Vertreter der vier ministerialischen Hofämter in lübeckischen Diensten vorkommen <sup>2)</sup>: in einem Niederstadtbucheintrag von 1461 (Oktuli) treten in einer Reihe: Hartmann Scharpenberg, Schenke, Hinrik Hannover, Marschalk, Tidete Stenhagen, Schaffere, und hinter ihnen die Reitendiener des Rates als Bürgen für einen entlassenen Gefangenen auf. Ich habe noch einen weiteren Eintrag von 1455 (Kantate) gefunden, wo sie in einem ganz gleich liegenden Fall bürgen. Pauli weist besonders darauf hin, daß in dieser Reihe Hartmann Scharpenberg nachweislich Angehöriger eines ritterlichen Hauses ist, und fügt hinzu, daß anderweitig auch der hier fehlende Kämmerer — also nicht ein Kämmererherr, sondern ein Diener des Rates in dieser Eigenschaft —

<sup>1)</sup> Wehrmann spricht in seinem Aufsatz über den Weinkeller (Ztschr. 2, S. 76) von der Aufsicht über die Lebensmittel, der Sorge dafür, daß sie in hinlänglicher Menge und guter Qualität feilgeboten wurden, und daß die Verkäufer sich richtiger Maße und Gewichte bedienten, als von einer Hauptaufgabe der städtischen Polizeiverwaltung — und diese Sorge sehen wir von den beiden genannten Offizien vertreten.

<sup>2)</sup> Lüb. Zustände 2, S. 79.



vorkommt. Wie bei Hofhaltungen der Inhaber der Marschallwürde, der aus den unmittelbaren Pflichten seines Amtes herausgewachsen war, bisweilen wohl als „Stallgraf“ zur eigentlichen Ausübung des Dienstes einen „Marschall“ unter sich hatte, so war am Lübeckischen Marstall den Ratsherren, denen als „Herren des Marstalls“ oder „Stallherren“ der Marstall übertragen war, ein Beamter, der „Marschall“ als Oberster des praktischen Stalldienstes und Vorgesetzter des Stallpersonals unterstellt.

Die frühesten quellenmäßigen Nennungen des Marstalls fallen in die beiden letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Den Stall als Gebäude in der Nähe des Burgtors erwähnt Detmar zum Jahre 1289. Ungefähr aus der gleichen Zeit liegt eine Rechnungsaufzeichnung der Kämmererei vor, nach der 12 Pferde „de stabulo“ verkauft worden sind <sup>3)</sup>. Und dann zum Jahre 1298 überliefert Albert von Bardowiek <sup>4)</sup> die älteste Ratssetzung, die in diesem Zusammenhang sehr beachtliche Aufschlüsse vermittelt. Der Text lautet:

„By desen tyden weren borghemestere der stades tho Lubete de heren her Hinrich Stenete und her Marquart here hyldemers sone. Dofülves weren kernerere der stades her Brun van Warendorpe unde her Alexander van Lunenborch. Dofülves weren wynmestere der stades her Johann Witte unde her Johann Bisch. Her Bertram Stalbusc de junge, dartho her Radolf vanme Stene de weren der stades voghede. Her Ghert van Bremen unde her Hinric de rode de weren markmestere. Her Ecbrecht de kure unde her Gotscalk de weslere de weren weddemestere. Her Ghert van Bardewit de bewarede de tresecamere, dar der stades hantweste inne ligget, her Johann de Klenedeynst bewarede de boke, dar der stades recht inne bescreven stent, unde her Johann van Dowane unde her Rolf Goldoghe de bewareden der stades armborste unde dat schot; en wart och bevolen de marktstall, went de stat grote cost droch gegen ere hatlyke viende de ryddere hern Otten unde hern Syverde de brödere van Plone ghehepten unde theghen andere dufrowere. De stat

<sup>3)</sup> Lüb. u. B. II, 1017.

<sup>4)</sup> Lüb. Chron. 2, S. 302.



hadde mer den 30 ors stedes ane andere perde unde de soldere dartho, den gaf de stat solt ...“

Die „voghebe“, welche in der Mitteilung genannt sind, waren die Gerichtsvögte<sup>\*)</sup>. Daneben kommen „markmestere“ vor, die anderwärts als „advocati marchiae“ oder als „judices ad marchiam deputati“ genannt sind, also besondere Gerichtsherrn für das Landgebiet, aber noch nicht identisch mit den Marstallherren. Den Marstall verwalteten vielmehr die Ratsherren, die der Stadt „amborste unde dat schot“ unter sich hatten, also Waffen und Munition<sup>†)</sup>. Pauli betrachtet sie kurzerhand als Kriegszeugmeister. Und als Erklärung für die Vereinigung des Marstalls mit dem Kriegsrüstungswesen in derselben Hand fügt der Chronist ausdrücklich hinzu, daß die Stadt damals in Fehde gegen die Raubritter lag. Es waren die Kämpfe um die Sicherheit der Landstraßen, die in den nächsten Jahren zur Anlage der Landwehr führten. Daß eben jene Kämpfe den Marstallherren die Wehrgrundlagen in die Hand gaben, ist für unsere Frage das Wesentliche an der Mitteilung Alberts von Bardowiek. Dreißig „ors ane andere perde“ sind vorhanden, also dreißig Reitpferde für Kriegszwecke im Gegensatz zu den anderen Pferden, den Arbeitspferden, und dazu die Söldner. Aus Gründen der Schlagfertigkeit lag es auf der Hand, Pferde, Rüstungen, Reiter und Munition zusammenzufassen. Und der Marstall war bezeichnenderweise von vornherein auf der Burg, der Hauptwehrstelle der Stadt, erbaut. Ehe wir die Wehrverhältnisse einer Betrachtung unterziehen, nehmen wir noch von einigen weiteren Quellennachrichten des 14. Jahrhunderts Kenntnis, die damit im Zusammenhang stehn.

Das Rämmereibuch von 1316—38 umschreibt die Stellung und die Aufgaben des Marschalls, hier im lateinischen Text „stabularius“ genannt<sup>‡)</sup>. Der Marschall hatte vier Knechte zur Verfügung. Er führte die Aufsicht über den Stall und die Pferde und hatte nebenher den Turm und den Baum — am Burgtor — zu bedienen, also ebenfalls Aufgaben, die mit der Sorge für die Sicherheit im Zusammenhang stehn. Dafür

\*) Pauli, Lüb. Zustände I, S. 94.

†) Dat schot, nicht den Schoß!

‡) Lüb. u. B. II, S. 1079 f.



erhielt er jährlich 50 Mart, wovon er für jeden Knecht 10 Mart aufzuwenden hatte, für seine Person 8 Mart und 2 Mart besonders für den Dienst an Turm und Baum. Außerdem bekam er jährlich zwei Röcke, „wie die übrigen Reitendiener“. Diese Reitendiener waren die von Albert von Bardowiek als „soldere“ bezeichneten Mannschaften, die also von den Stalldienern zu unterscheiden sind. Wir werden gleich noch von ihnen hören.

Die nächste Quellennachricht ist ein Testament, worin im Jahre 1367 kurz vor seinem Tode der Ratsherr Johannes Wesseler den Kaufwert seines Wohnhauses in der Königstraße der Stadt für den Marzfall vermacht mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß davon Knechte oder Pferde zum Zweck der Verteidigung der Stadt gehalten werden sollen <sup>\*)</sup>. Uebermals erscheint hier der Marzfall als Vertreter der Wehrorganisation, der nicht nur die Pferde, sondern auch die Söldner stellt. Daß weiterhin das Zeughaus in seinen Händen blieb, beweist die Instruktion für den Futtermarschall vom Jahre 1400 <sup>\*)</sup>. Um die Stelle eines Futtermarschalls scheint der Bestand an Marzfallpersonal für den inneren Dienst im 14. Jahrhundert bereichert worden zu sein. Dieser Beamte hatte drei Knechte zu seiner Verfügung, davon zwei für die Wartung der Pferde, den dritten als Wagenkutscher. Er selber vereinnahmte und verwaltete das Heu, verkaufte ferner die alten Waffen und Harnische (verwaltete also die Zeugkammer). Mit dem Schmied führte er gemeinsam Kerbholz über die Eisen; mit Werkmeister, Schmied, Sattler, Zaumsticker und Wagner zusammen rechnete er vor den Kämmererherren ab. Zum Verleihen von Pferden benötigte er die Erlaubnis der Stallherren. Er durfte „nenerlei quet holden“, d. h. keine Schankwirtschaft führen, wie wir das später beim Marschall finden.

Wirtschaftlich, finanziell — das geht aus dem Abrechnen mit den Kämmererherren hervor — war der Marzfall von der Kämmererei abhängig. Er ist es auch geblieben; hier scheiden sich die Zuständigkeiten. Dafür hat aber im Gebiet der Kämmererei da, wo militärische, wenigstens kavalleristische Gesichtspunkte in Frage kamen, auch der Marzfall in das Kämmerergebiet einzugreifen gehabt. Das beweisen die Rechnungsaufzeichnungen,

<sup>\*)</sup> Vergl. Lüb. U.B. IV, 106, Anm.

<sup>\*)</sup> Lüb. U.B. IV, 708.



die der Futtermarschall führte. Aus dem gleichen Zeitraum, dem die erwähnte Instruktion für den Futtermarschall angehört, liegt nämlich eine Reihe von Aufzeichnungen vor, die über die Löhnung der berittenen Knechte und über ihre Versorgung mit Rüstzeug Auskunft geben <sup>10)</sup>. Wenn wir vorhin erfuhren, daß im Jahre 1298 der Rat ständig dreißig Rosse und die entsprechende Anzahl Söldner hielt, so trifft das auch noch für die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert zu. Die wenigen vorhandenen Löhnungslisten enthalten um 30 Namen von Löhnungsempfängern, die einer wie der andere die Normallöhnung des betreffenden Jahres bezogen, vierteljährlich 3½—5 Mark. Beim Rüstungsempfang kommen neben ihnen auch die Möllner reitenden Diener in den Listen vor. Ihre Löhnung bezogen sie zwar von der Kämmererei, ihre Harnische dagegen vom Lübecker Marstall. Ein Verzeichnis von 1393 zählt 13 Möllner Reitendiener auf. Der Möllner Marstall hat mit dem Lübecker Marstall naturgemäß in dauernder Beziehung gestanden. Der Möllner Vogt Klüver, der um 1400 die Lübecker Herrschaft gegenüber dem Möllner Rat vertrat, scheint aus der Reihe der Lübecker Reitendiener hervorgegangen zu sein. Die wesentliche Bedeutung des Besitzes der Stadt Mölln lag für Lübeck auf militärischem Gebiet. Wirtschaftliche Vorteile hat die Hansestadt nicht aus der Erwerbung gezogen. Aber sie beherrschte von da aus die Verkehrsstraßen zur Sicherung ihres Borgeländes. Die Aufgaben des Vogts und der zu seiner Verfügung stehenden reitenden Diener waren denn auch polizeilicher und militärischer Natur — ein Gebiet, auf dem die Kämmererherren nicht zuständig waren. So hat bis zum Jahre 1506 der Möllner Vogt durch die Marstallherren mit dem Lübecker Rat verhandelt. Nachher erst treten die Kämmererherren mehr hervor <sup>11)</sup>, während auf militärischem Gebiet mit der Zeit die Bauherren als Herren der Artillerie zuständig wurden. Dagegen noch 1607 prägte sich die ursprüngliche Stellung des Marstalls gegenüber Mölln in dem Zeremoniell bei der Einführung des Vogtes Hans Spangenberg aus <sup>12)</sup>. Den Zug eröffneten damals 6 Reitendiener. Dann folgte der Bürger-

<sup>10)</sup> Irefse, Interna 349 a (vgl. Lüb. u. B. V, 89) und 352.

<sup>11)</sup> Lobel in Jtschr. d. Ber. f. Lüb. G. u. A. R. 15, S. 236.

<sup>12)</sup> Jtschr. d. Ber. f. Lüb. G. u. A. R. 2. S. 131 f.



meisterwagen (denn der älteste Bürgermeister war auch erster Rämmerieherr). Hinter dem Bürgermeisterwagen ritten abermals 3 Reitendiener. Hinter des Hauptmanns Spießjungen kam dann der Hauptmann zu Pferde an der Seite eines Stallherrn, gefolgt von seinen reißigen Knechten und möllnischen Dienern. Daran schloß sich der Lübeckische Marschall mit sämtlichen Lübeckischen Reitendienern an, endlich folgte des vorerwähnten Stallherrn Wagen mit 4 Büchsen und dem Artilleriemeister. Wir sehen: der Aufzug war militärischer Natur und wurde ganz überwiegend vom Lübecker Marstall gestellt.

Wiederholt haben wir nun schon den Marstall in Verbindung mit militärischen Belangen betroffen. Es wird deshalb nötig sein, einen Blick auf die Wehrverfassung Lübecks im Mittelalter zu werfen<sup>13)</sup>. Die Wehrpflicht des Lübeckischen Bürgers beschränkte sich auf die Verteidigung seiner Mauern; das Lübische Recht stellt in allen seinen Formen ausdrücklich fest, daß er zur Heerfahrt nicht verpflichtet ist<sup>14)</sup>. So brauchte die Stadt zu ihren auswärtigen Kriegsunternehmungen angeworbene Leute. Daß sie in den dem Marstall unterstehenden „Reitenden Dienern“ eine ständige Reitertruppe besaß, erwähnt Dreyer<sup>15)</sup> nicht. Pauli<sup>16)</sup> nennt die *famuli equites* eine Art Leibgarde des Rates. Hier kommen wir militärischem Charakter schon näher. Die reitenden Diener hatten nicht allein die Pflicht, Botenritte zu tun oder sich zur Verfügung der Ratsherren zu halten, auch nicht nur in der Landwehr polizeiliche Aufgaben

<sup>13)</sup> Die älteren Militärverhältnisse haben noch wenig Bearbeitung gefunden. Dreyer bringt im Jahre 1769 in seiner Einleitung zur Kenntnis der Lübeckischen Verordnungen (S. 111 f.) darüber einiges, das nach meiner Nachprüfung im wesentlichen das Richtige trifft. Er weist dabei auf einen älteren Aufsatz „Von der Kriegsverfassung der Städte“ in F. A. Sorges „Allerlei über das mittlere Zeitalter des Deutschen Reichs“ hin und bemerkt dazu, daß sich an die Sache noch niemand recht gewagt habe. Auch aus der späteren Zeit haben wir nur wenig Literatur über Kriegsverfassung. Lübecks ältere Wehreinrichtungen harren noch der historischen Bearbeitung. Die Arbeit von Kloth (Ztschr. d. V. f. Lüb. G. und A.R. Bd. 21 und 22) behandelt erst spätere Verhältnisse und richtet ihr Augenmerk auf den Seekrieg.

<sup>14)</sup> Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks, S. 195; Sach, Lüb. Recht I, 27, II, 179, Revid. Lüb. Recht I, 2, 1.

<sup>15)</sup> Vgl. Anm. 13.

<sup>16)</sup> Zustände I. S. 97.



zu lösen; in ihrem Eid aus dem 16. und 17. Jahrh. heißt es noch: „und, wenn es die Not erfordert, zum Dienst gegen männiglichen gebrauchen lassen“. Damit ist kriegerischer Reiterdienst umschrieben. Nicht nur dem Rat, den Stallherren und dem Marschall schulden sie Gehorsam, sondern auch „dem oversten und den hovetluden“<sup>17)</sup>. In einem Bericht von 1599 machten die Reitendiener geltend, sie bekämen, wenn sie sich gegen den Feind rüsten sollen, immer je 50  $\text{fl}$  für ihre gleichförmige Ausrüstung<sup>18)</sup>. 1716 hatten die Stallherren die Bürgerkapitäne dahin zu bedeuten, daß die Reitendiener vom Walldienst befreit seien, „da sie zu Pferde dienten, rekognoszierten und allezeit parat sein müßten“. Leider stehen aus den frühen Jahrhunderten solche wörtliche Zeugnisse nicht zur Verfügung. Dagegen finden wir, daß der Begriff „reitender Diener“ auch auf die besonders angeworbenen Mannschaften angewandt wird. Der „reitende Diener“, der „reitende Knecht“ war eben der zu Pferde dienende Söldner. In Kriegszeiten nun verstärkte der Rat seine berittene Truppe der Notwendigkeit entsprechend, und zwar durch Abschluß einzelner Dienstverträge. Ich habe einige dreißig solcher Verträge nebeneinander gestellt und auf ihren Inhalt untersucht. Sie lauten ganz verschieden: auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, für ein halbes Jahr, für ein ganzes Jahr, für mehrere Jahre, auch verlängerbar, unter Umständen auf Lebenszeit. Sold und andere Anstellungsbedingungen richteten sich nicht allein nach den zurzeit geltenden Sätzen, sondern berücksichtigten die Forderungen, die der Mann nach seinem Wert und nach dem, was er mitbrachte, stellen konnte. Bisweilen handelt es sich nur um einen einzelnen Mann. Meistens aber traten ritterliche Personen mit einem Knecht und einem Jungen oder auch mit mehreren samt Pferden und Ausrüstung zum Dienst ein. Der Rat nahm bisweilen die Leute oder wenigstens ihre Pferde in Verpflegung, diese in solchen Fällen auf dem Marstall. Die Zahl der von einem einzelnen gestellten Leute reicht sogar gelegentlich über die hundert Mann. Den Grundstock aber bildete das Glevenprinzip, wonach der Ritter mit einem Schwer- und einem Leichtbewaffneten samt zugehörigen Pferden eintrat. Er selber

<sup>17)</sup> Senatsakten „Reitendiener“ Vol. I Fasz. 1.

<sup>18)</sup> Vgl. Senatsakten „Marstall“ Konv. 1, Ziff. 1.



brauchte noch ein Handpferd, das selbst geschient war, und das er wegen der Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit erst bestieg, wenn es wirklich ins Gefecht ging. Das war der „*equus dextrarius saleratus*“, das eisengeschiente, an der Hand geführte Pferd. Die meisten Leute, die mit solchen Gleven eintraten, gehörten dem Ritterstande an, nannten sich Ritter oder öfter noch Knappen. Sobald sie einige Leute mitbrachten, waren sie diesen gegenüber der „*Hovetmann*“. Hiervon zu unterscheiden ist der auch „*Rittmeister*“ genannte Hauptmann der Stadt, der die gesamte Gefechtskraft anführte. Ärmere Leute nun, selbst wenn sie ritterlicher Geburt waren, stellten ihre Pferde nicht selbst, sondern vereinbarten, daß die Pferde ihnen von dem Rat, also von dessen Marstall, gestellt wurden. Die Söldner traten „*in reitenden Dienst*“. Gewöhnlich trug der Rat, soweit sie im Dienste ritten, die Gefahr für ihre Ausrüstung und setzte ihnen auch wohl eine Invalidenrente aus. Wird ein Verbleiben im Dienst nach Ablauf der vertraglichen Zeit ins Auge gefaßt, so wird wohl vereinbart, daß nachher die Löhnung eintritt, wie sie „*die anderen Diener*“ haben. Dann waren die Leute also Reitendiener im engeren Sinne. Wird bei einem Dienstvertrag, der auf Lebenszeit abgeschlossen wird oder unbestimmte Verlängerung vorsieht, die Dienststellung eines Vorgängers erwähnt, so haben wir es jedenfalls mit einem eigentlichen Reitendiener zu tun. Auch daß sich der Geworbene „*gleich den anderen Dienern*“ zu tragen hatte, wird bisweilen in Verträgen erwähnt. Eine Mitwirkung der Stallherren bei solchen Verträgen habe ich erst im 16. Jahrhundert bei eigentlichen Reitendienern oder reitenden Hufschmieden gefunden, auch wohl sonst einmal, wo wegen der Pferdehaltung dem Marstall eine Aufgabe zufiel.

Für die berittenen Söldner bestand auch — natürlich in beschränktem Umfange — die Möglichkeit der Beförderung in bessere Stellen. So finden wir den Knappen Cord von Stodern, der 1457 als Söldner lübeckische Dienste nahm, 1460 als Vogt zu Mölln wieder, und 1465 übertrug ihm der Rat die Stelle des Lübecker Reitervogts, d. h. des Hauptmanns seiner Reiterei. Einige Einblicke in die Stellung eines berittenen Söldners gewährt uns ein Brief von der Hand eines Ortsgys Spade, der zu Ende des 15. Jahrhunderts erfolglos auf Be-



förderung diente <sup>19)</sup>. Er hatte die Marstallherren auf einer Sendung begleitet. Dabei war ihm sein Reitpferd erkrankt, und er mußte es mit Einwilligung der Stallherren in Bugtehude verkaufen und mit einem eigenen Pferd dem Räte Ersatz leisten. Demnach hat er entweder einen höchst sonderbaren Dienstvertrag mit dem Räte abgeschlossen, oder er war an der Erkrankung des Pferdes nicht ohne Schuld. Hinterher stellte sich aber heraus (er selber behauptete zwar, einer der Stallherren habe darum gewußt), daß das als Ersatz gestellte Pferd von ihm auch bereits verkauft und ihm von dem neuen Eigentümer nur noch zur Verfügung gelassen war. Jedenfalls fiel er für diesen Handel in Ungnade. Er beschwert sich nun bitter bei dem Räte, seine Existenz sei vernichtet. Er habe, als er in Lübeckische Dienstreue trat, einem Herrn in Livland mit 3—4 Pferden dienen können, habe sogar bereits mit Stralsund auf eine Hauptmannsstelle abgeschlossen gehabt und seine Ausrüstung dafür angeschafft. Aber er habe es vorgezogen, in Lübeck einzutreten, in der Hoffnung, dort vorwärts zu kommen, wie ihm in Aussicht gestellt war. Anderwärts hätte er ein Herr sein können; in Lübeck sei er nur ein Knecht. Als solcher habe er überall geholfen, auf dem Marstall wie zu Mölln und zu Rigerau, und und wo der Räte Lehen habe. Keins dieser Lehen habe er bekommen. Während der 2—3 Jahre aber, in denen er beim Räte Beschwerde führe, sei der Marstall zwei- oder dreimal vergeben worden, ebenso Mölln und Rigerau. — Spade hatte also Reitervogt oder Marschall, Vogt in Mölln oder Rigerau werden wollen. Der Brief zeigt die Beziehungen des Marstalls zu den berittenen Söldnern, wie zu jenen Vogtsstellen.

Über den Lübeckischen Reitervogt sei hier ein Wort eingeschaltet. Man bezeichnete nämlich den Hauptmann der Söldner, den Rittmeister, auch als Vogt, genauer „Ultrider-voghed“. „Ultrider“ bedeutet den reitenden Diener oder Söldner <sup>20)</sup>. Pauli hat nachgewiesen, daß man im Lübeckischen Sprachgebrauch unter dem „Vogt“ schlechthin diesen Ultridervogt verstand <sup>21)</sup>. Der kaiserliche Schirmvogt, ein benachbarter Fürst, der mit der

<sup>19)</sup> Senatsakten „Kriegswesen“, Altes Kontingent, Konv. 11 Ziff. 1.

<sup>20)</sup> Glossar zu Lüb. Chron. Bd. 5.

<sup>21)</sup> Ztschr. d. Ver. f. Lüb. G. u. A. R. Bd. 1, S. 219 f.



Schirmvogtei betraut war, beschränkte sich meist auf den Genuß der Reichssteuer und war der Bevölkerung eine unbekannt große. Der oberste richterliche Beamte aber, der unter Königsbann richtete, trat mehr und mehr hinter den an seiner Seite sitzenden Rats Herrn zurück. Der Hauptmann dagegen, der Vogt der Söldner, war im Gebiete der Stadt eine bekannte Erscheinung. Den Reitervogt pflegte der Rat auf Lebenszeit in Dienst zu nehmen. Er hatte das Rittmeisterhaus, die sogenannte Vogtei, bei St. Jacobi als freie Wohnung, also nicht weit vom Marstall entfernt und gerade an dem Platz, auf dem, wie wir nachher hören werden, die Stallherren das Landgericht abhielten. Je nach dem Dienstvertrag ritt der Vogt mit seiner Bedienung Pferde aus dem Marstall oder genoß für seine eigenen Pferde dort freie Verpflegung. Seine Soldverhältnisse sind in den einzelnen Verträgen verschieden. Den ausgedienten Vögten setzte der Rat eine Altersrente aus. Wiederholt wurde auch Vögten in vorgerückten Dienstjahren das Gut Behlendorf überlassen.

Mit dem, was oben über die ständigen und auf Zeit geworbenen Reiter gesagt ist, gilt es nun noch den Inhalt einiger Pergamentblätter von 1292 in Einklang zu bringen <sup>21)</sup>. Darauf ist zunächst eine Reihe von Bürgern aufgezählt, deren jeder einen dextrarius und zwei andere Pferde hat — an der Spitze 21 Namen und daneben jedesmal der Wert der Pferde mit 8—20 Mark süßsch. Im Laufe des Jahres wurden weitere 25 Namen nachgetragen mit zusammen 15 dextrariis und 32 equis. Am Schluß finden sich die dafür geleisteten Zahlungen vermerkt. Der Wortlaut der Aufzählungen besagt gewöhnlich, daß die Leute die Pferde haben oder halten. Einigemal ist ein Zusatz gemacht, wie „intravit Pentecostes“, „intravit Jacobi“ wonach also der Betreffende ein Dienstverhältnis eingegangen sein muß. Einmal heißt es auch „servit cum equo“. Diesen Anmerkungen zufolge kann es sich nicht um einfache Pferdeverkäufe an den Marstall handeln, sondern die Bürger müssen samt ihren Pferden in einem Dienstverhältnis zum Räte gestanden haben. Eine letzte Rubrik führt dann eine Reihe von Bürgern

<sup>21)</sup> Lüb. U.B. II. 1016.

31chr. d. B. f. 2. S. XXV. 1.



auf, von denen bisweilen einige zusammen ein Pferd stellen, zusammen 48 dextrarii und 4 andere Pferde; hierzu lautet die Überschrift: „Isti tenebunt dextrarios falleratos civitati Lubicensi ad mandatum advocati“, also: sie halten Pferde zur Verfügung des Bogts für Dienste der Stadt. Unter diesen Bürgern sind viele Namen erster Familien, wie Bullenpunt, Warendorp, Wittenborg, Holthusen, Morneweg. Ich verstehe die Mitteilungen so, daß diese Bürger sich freiwillig zu berittenem Dienst für den Kriegsfall zur Verfügung stellten und alsdann den eingetragenen Schätzungswert ihrer Pferde ersetzt bekamen. Die zuletzt aufgeführten Pferde, fast alles geharnischte Handpferde, mögen laut Vereinbarung ohne Reiter gestellt worden sein, weil man im Kriegsfall für jeden reitenden Diener außer dessen Reitpferd noch ein gepanzertes Handpferd nötig hatte.

Wie groß war aber der dauernde Bestand des Marstalls an Pferden? Wir gehen wieder aus von der Angabe des Chronisten von 1298: 30 kriegsbrauchbare Reitpferde und die Söldner dazu; daneben Arbeitspferde. Die Zahl der ständigen reitenden Diener hat sich jahrhundertlang wenig geändert. Sie schwankt nach den Löhnungslisten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen 23 und 32 Mann. Noch 1654 zähle ich 25 Reitendiener außer denen, die nicht mehr ritten, also Alterspension bezogen. Dreyer behauptet, seit dem 16. Jahrhundert habe man den Pferdebestand auf wenige Tiere für den ökonomischen Bedarf beschränkt, weil die benachbarten Fürsten sich bei jeder Gelegenheit vom Lübecker Rat hätten Pferde schenken lassen. Daran ist nur soviel richtig, daß allerdings die Fürsten sich in dieser Hinsicht recht anspruchsvoll zeigten, indem sie immer annahmen, der Rat mache sich eine Ehre daraus, sie kostenlos mit Pferden zu bedienen, wenn sie ihm ihr „gnädiges Begehren“ eröffneten, er möge ihnen mit einem Pferd „für ihren Leib“ aushelfen. Aus der Zeit von 1456—1623 liegen genau 100 solcher Aufforderungen vor. Mit der Zeit wurde dem Rat das auch wirklich zu viel, und er antwortete dann wohl einmal, er könne mit keinem passenden Pferd aufwarten; seine abgetriebenen Pferde brauche er selbst. Wenn der Marstall aber auch wirklich alle ein bis zwei Jahre auf diese Art ein Pferd losgeworden wäre, war das für ihn



gewiß kein Grund, seinen Pferdebestand aufzulösen. Die Annahme widerlegt sich schlagend durch eine Liste der im Jahre 1611 vorhandenen Pferde. Danach unterhielt der Rat: 7 Hengste, 18 Reitendienerpferde, 12 Kutschpferde, 2 Jägerpferde, 2 Pferde im Spittelstall, 5 Fohlen, 2 Pferde beim Ziegelhof und 7 Gravenperde (worunter wohl „Grabenpferde“, also Pferde für Wallarbeit zu verstehen sind), zusammen 55 Pferde. Der an diese Pferde verfütterte Hafer beweist, daß die Ration sehr ansehnlich war, nämlich reichlicher als der Saß I der großen Ration, die im deutschen Heer für Generalspferde und schwere Zugpferde ausgegeben wurde. Legen wir diesen Rations- saß von 1611 zugrunde, so können wir nach dem rechnungs- mäßig beschafften Hafer feststellen, daß 1529 gegen 50 Pferde und 1530/31 41—43 Pferde beim Marstall verpflegt worden sind. Im Jahre 1651 belief sich der Bestand noch auf 38 Pferde<sup>23)</sup>. Es galt damit nicht nur die Reitendiener beritten zu machen und für Zugarbeiten Gespanne zu stellen, sondern oft waren auch für auswärtige Sendungen Pferde nötig; denn die Rats- sendeboten bewegten sich über Land meist zu Pferde, wenn nicht im Wagen<sup>24)</sup>. Auch fremden Ratssendeboten half der Rat wohl einmal aus der Verlegenheit<sup>25)</sup>.

Erst mit dem 18. Jahrhundert wurde der Pferdebestand des Marstalls wesentlich eingeschränkt. Von 1714 ab finde ich in den Rechnungen 7 Marstallpferde und 3 Marschallpferde aufgeführt. Der laut Rechnungen dafür verbrauchte Hafer bildet die Probe auf die Richtigkeit unserer obigen Pferdezahlbe- rechnungen. Die Zahl der Reitendiener war 1668 auf 16 her- abgesetzt worden, und im 18. Jahrhundert erscheinen nur noch 14 Reitendiener. Die kriegerischen Zeiten Lübecks waren vorbei, und die im Verwaltungsdienst beschäftigten Reitendiener ritten, soweit sie solche nötig hatten, die Pferde nun jedenfalls um- schichtig. Im Jahre 1713 machte man einen Versuch, den Marstallbetrieb durch Verpachtung zu verbilligen, erreichte aber

<sup>23)</sup> Sog. Bürgermeisterbuch, fol. 112.

<sup>24)</sup> Vgl. Lüb. u. B. X, 182.

<sup>25)</sup> Z. B. liegt ein Dantschreiben Danzigs von 1465 vor (Lüb. u. B. XI, 653), worin es heißt: „und sunderlicker juwer dener perde unde wagemn uns gelenet“.



das Gegentheil damit und kehrte zur eigenen Verwaltung zurück. 1787 waren noch 7 Pferde und 14 Fahrzeuge vorhanden, nämlich einige Chaisen, sodann Schafferwagen, Kochswagen, Mertenswagen, Dienerwagen, Hühnerwagen, Jagdwagen und Pfandwagen. Während der Franzosenzeit, 1810, wurden die Rämmerieherren mit einem Gutachten darüber beauftragt, ob man die Kosten des Marstalls durch bessere Ökonomie oder durch Einschränkung seines Fuhrwesens verringern könne, oder ob man besser den Stall ganz auflöse. Was streng zum Marstallbetrieb gehörte, belief sich damals jährlich auf 9000 M. lüb. Es war fraglich, ob der Wert der gestellten Fuhrn diese Aufwendung rechtfertigte. Im Januar 1811 wurde dann zunächst die Rämmerie beauftragt, das Fuhrwesen zu verringern und 3 Pferde zu verkaufen. Aber bereits im Februar beschloß der Municipalrat die gänzliche Auflösung. Wegen Besspannung der Feuerpöriße wurde dann ein Vertrag mit den Karrenführern abgeschlossen.

Daß die Rämmerieherren hier immer handelnd auftreten, darf nicht weiter auffallen. Wir stellten bereits fest, daß der Marstall wirtschaftlich nicht selbständig war. Die Mittel zu seiner Verwaltung sowie für die Löhnung der Reitendiener empfing er von der Rämmerie und legte ihr darüber Rechnung. Angeschaffte Pferde wurden aus der Akzise bezahlt. Nicht einmal die Pacht der Marstallwiesen nahm das Offizium selber ein<sup>29)</sup>. Je mehr beim Marstall-Offizium richterlich-polizeiliche Aufgaben in den Vordergrund traten, und je mehr sich die Aufgaben des Stalls auf inneren Dienst beschränkten, um so größer wurde auch die Abhängigkeit des Stalls selber von der Rämmerie. Das äußerte sich in einem weitgehenden Mitaufsichtsrecht der Rämmerieherren über den Stallbetrieb, wobei schließlich die Rämmerieherren sogar der wichtigere Faktor wurden. Der Marstall war ein reines Wirtschaftsorgan geworden, das Marstall-Offizium aber eine Landverwaltungs- und Gerichtsbehörde.

Die Stallherren waren also von der Verwaltung des Marstalls ausgegangen, hatten dann einige militärische Bedeutung bekommen und übten schließlich richterliche Funktionen

<sup>29)</sup> Töberg in Ztschr. d. Ver. f. lüb. G. u. A. R. 15, bes. S. 277.



aus. Die Feststellung dieser drei Eigenschaften legt wieder einen Vergleich mit dem Charakter nahe, den Stallwürdenträger anderwärts haben. Nehmen wir das Wort Marschall: die eigentliche Bedeutung von *Marescalcus* ist „Pferdeknecht“. So hat es sich in dem französischen *Maréchal ferrant*, dem Hufschmied, erhalten — der Pferdeknecht, der die Hufeisen aufschlägt. Dann kommt es heute noch in der Würde des Hofmarschalls vor, der über das Hofpersonal den Stab schwingt. Und ferner verstehen wir unter „Marschall“ die höchste militärische Würde. In den nordischen Hofrechten erscheint der „Stallare“ (*stallarius, praefectus stabuli*), der Stallherr <sup>27)</sup>. Ähnlich wie am fränkischen Hof der Marschall und wie der französische *Conétable* (*Comes stabuli*) ist er nicht nur Verwaltungsbeamter: er tritt als Richter über den Hofstaat auf und reitet im Gefecht an der Seite des Königs. Natürlich vollzog sich diese Entwicklung ohne alle Gewaltthaten und war auch in Lübeck keineswegs nachgeahmt, sondern ergab sich mit gleicher Folgerichtigkeit aus den ähnlichen Verhältnissen. Wer einem fürstlichen Gefolge die Pferde zuwies, hatte eine ordnende Aufgabe, von der zu der richterlichen nur ein Schritt war. Und wer das Gefolge des Fürsten führte, ritt naturgemäß im Gefecht an seiner Seite und unterstützte ihn in der Wahrnehmung seines Oberbefehls. Ebenso führte in Lübeck die Aufsicht der Stallherren über die Pferde zu einer Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Berittenen. Und wenn die Berittenen in Ausübung ihrer Dienste das Stadtgebiet durchstreiften, so meldeten sie ihre Beobachtungen den Herren. Diese stellten dann Mißstände ab und bestrafte Zuwiderhandelnde <sup>28)</sup>.

Nun mag zu der Landwehrhoheit der Lübecker Stallherren noch eine andere Linie geführt haben. Der Marstall besaß im Stadtgebiet Wiesen. Diese waren zum Teil verpachtet, aber zum Teil auch in eigener Verwaltung des Marstalls, soweit er sie zur

<sup>27)</sup> Dreger, Einleitung usw., S. 344; Dolmerus, *Jus aulicum antiq. Norw.* (1673), S. 451 ff.; Wilde, *Sueciae historia pragmat.* (1731), S. 287; Schilfer, *Epinikion* (1696), S. 55.

<sup>28)</sup> Es sei auch darauf hingewiesen, daß in Städten der Rheingegend wie Straßburg „Constoffler“ vorkamen (*Conétables*). Ob Delbrück (*Gesch. d. Kriegskunst*, Bd. 3, S. 321) mit Recht darin sämtliche Patrizier erblickt, erscheint mir etwas zweifelhaft. In Straßburg unterstanden die *causae villaticae* der Kompetenz eines Stallgerichts wie in Lübeck (Dreger, S. 344).



Heugewinnung für seinen Pferdebestand bedurfte<sup>29)</sup>. Die Bewirtschaftung der Wiesen führte also die Stallbedientesten und ihr Aufsichtspersonal hinaus ins Stadtgebiet. Vor anderen ging sie die Aufrechterhaltung der Markungsgrenzen an. Seit dem Jahre 1570 haben wir Kenntnis davon, daß die besondere Aufsicht über die Marktscheidenverhältnisse „Medebürgern“ oder „Medeherrn“ übertragen war. Diese sollen ursprünglich der Kämmererei unterstellt gewesen sein, später den Wetteherrschaften und Marstallherren gemeinsam<sup>30)</sup>. Daraus müßte man schließen, daß die Einrichtung in die Zeit zurückgeht, ehe noch die Verpachtung der städtischen Ländereien in der Landwehr von der Kämmererei auf die Wette überging, also ins 14. Jahrhundert. Der Stamm „Mede“ hängt zusammen mit „Mahd“. Die erste Aufgabe der Medebürger war die Überwachung der städtischen Wiesen und Weideländereien. Sodann galt ihre Aufmerksamkeit den Grenzscheidenverhältnissen überhaupt, ferner den Wegen und Wasserläufen; ihr Amt war also eigentliche Flurpolizei. Die Medebürger hatten ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß Fluren und Wege nicht durch Sand- und Lehmgraben an verbotenen Stellen beeinträchtigt würden. Endlich verhinderten sie unerlaubte Errichtung von Gebäuden und Feuerstellen im Landwehrgebiet. Für diese Einschränkung waren mehrere Gesichtspunkte maßgebend: die Feuerpolizei, die Verhinderung einer wilden Handwerksausübung — also die Bekämpfung des Bönhasenwesens —, auch die Unterdrückung jeder Möglichkeit des „Vorkaufs“ der Waren, die dem Recht nach erst auf dem Markte zur Auslage kommen sollten. Endlich sprach die militärische Sicherheit mit. Hier treffen wir wieder mit den früheren Aufgaben des Marstalls zusammen. Das Landwehrgebiet wurde als Vorgelände der Festung Lübeck immer auch unter militärischen Gesichtspunkten betrachtet. Jedes Bauwerk war im Kriegsfall eine Deckung für den Feind. Im Jahre 1643 mußten einmal die Gebäude im Umkreis der Stadt auf Ratsverordnung nicht nur geräumt, sondern sogar niedergelegt werden.

<sup>29)</sup> Senatsakten, Marstall, Konv. 5 Ziff. 3.

<sup>30)</sup> Senatsakten, Landwehr (Allg.) Konv. 1 Ziff. 6; Vaterstädt. Bl. 1899, April 2 und 9.



Eine besondere Aufgabe erwuchs dem Marstall durch das Einziehen des kirchlichen Zehnten in einer Reihe von Dörfern des Stadtgebiets. Der Zehnte floß eigentlich Bischof und Domkapitel zu, und das Kapitel zog ihn auch in manchen Dörfern selbst ein. Dagegen bestand ein Vertrag mit dem Räte, wonach er die Einziehung in manchen Dörfern für eigene Rechnung übernahm und dem Domkapitel dafür eine Abstandssumme zahlte. Der Zehnte wurde ursprünglich in natura erhoben. Vermutlich war dem Bischof die Einziehung zu unbequem und er übertrug sie deshalb schon 1229 in Orten der Landwehr und jenseits der Trave, wo die Stadt ebenfalls Renten erhob, an den Rat. Es waren die Orte Borwerk, Padelügge, Niendorf und Wesloe <sup>21)</sup>. Die Stadt war auch durch ihre Marstallgespanne dazu leichter in der Lage. Zuständig für die Einziehung waren von vornherein die Markherren, die iudices ad marchiam deputati <sup>22)</sup>. Vielleicht trug auch diese Aufgabe, die doch mit den Hilfsmitteln des Marstalls vollzogen werden mußte, zu der Übertragung der Gewalt über die Landwehr auf die Marstallherren bei. Jedenfalls gehörte die Einziehung des Zehnten vor den Loren nachmals zu den Pflichten des Marstall-Offiziums, während die Einziehung von städtischen Barabgaben, wie bereits bemerkt, in der Landwehr Sache der Wetteherren war.

Die Verwaltungstätigkeit der Marstallherren im Landwehrgebiet bestand im wesentlichen in polizeilicher Aufsicht. Die Begehung der äußeren Grenze erfolgte unter ihrer Verantwortlichkeit durch die Medebürger. Im Jahre 1668 wurde gelegentlich einer Grenzverletzung der Marschall vom Räte verhört <sup>23)</sup> und äußerte sich dahin, die Grenzaufsicht sei nicht seine Aufgabe. Die Medeherren pflegten vorkommendenfalls Meldungen zu machen; indessen könne er sich nicht erinnern, daß daraufhin ein unmittelbares Einschreiten der Marstallherren erfolgt sei. In der Regel wurde einmal jährlich von den Marstallherren eine Landbefahrung vorgenommen, bei welcher Mißstände festgestellt wurden, und deren Ergebnisse dann als Unterlage

<sup>21)</sup> Lüb. U. B. I, 44 und U. B. d. Bistums Lübeck Nr. 51 und 120.

<sup>22)</sup> Pauli, Lüb. Zustände I, S. 26 f.; Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im Mittelalter, S. 114.

<sup>23)</sup> Senatsakten „Marstall“, Konv. 1, Ziff. 2.



für Abhilfemaßnahmen dienten. Alles, was in den Bereich der Polizei gehört, kommt dabei zur Geltung. Die äußeren Zugangswege, Stege und Föhren über den Landgraben waren zu überwachen gegen das Eindringen von Gesindel jeder Art, Bettlern, Landstreichern, Deferteuren, Händlern, wobei der Kramhandel der Juden eine besondere Rolle spielte. In Zeiten der Gefahr von ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen wurden besondere Absperrungsmaßnahmen angeordnet. Zur Sanitätspolizei gehörte ferner die Verhütung von Ansteckungsgefahr aus Unreinlichkeit der Wege und Plätze, Überwachung der Bestattung von Tierleichen, Reinigung des Landgrabens. Auch über die Wehmütter vor den Toren wurde eine Rubrik in den Marstallakten geführt. Das Marstall-Offizium hielt auf die Krüge ein wachsames Auge, um die Ausübung des Schankgewerbes auf die durch Kruggerechtigkeiten dazu Befugten zu beschränken, um den Vorkauf von Waren zu verhindern, um die Tätigkeit von fremden Werbern zu unterbinden. Deshalb waren regelmäßige Revisionen durch einen Stallreiter erforderlich.

Neben dieser Überwachungstätigkeit zur Verhütung von unerlaubten Handlungen lagen aber auch positive Verwaltungsaufgaben den Stallherren ob. Bei Truppendurchmärschen und Einquartierungen sorgten sie für die Entschädigung der durch Quartierstellung und Requisition betroffenen Landwehrebewohner. Sie veranlaßten die Bekanntgabe der Ratsverordnungen durch Ausrufer wie durch Verkündigung von den Kanzeln. In kirchlicher Hinsicht beschäftigte sie die Kirchspieleinteilung, das Beerdigungswesen, die kirchliche Baupolizei. Im Bauwesen waren sie überhaupt auf die Baupolizei und den Feuerchutz beschränkt (wozu auch die Brandgilden vor den Toren gehörten), seitdem im 15. Jahrhundert für das Bauwesen eine besondere Ratsdeputation, die Herren des Bauhofes, eingesetzt worden war. Dem Bauhof unterstanden auch die städtischen Mühlen. Nur über deren Gerechtfame, den Mahlzwang, hatten die Marstallherren in der Landwehr die polizeiliche Aufsicht. Da die Bestückung mit den Befestigungswerken organisch verbunden war, wurden die Bauherren auch zu Herren der Artillerie. Ob das freilich alsbald erfolgt ist, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls liegt aus dem Jahr 1505 noch ein von den Herren der



Rämmerei aufgenommenes Verzeichnis über das Artilleriematerial vor. Dieses Verzeichnis beweist indessen, daß das Geschützwesen damals nicht mehr den Stallherren unterstand. Das ist überhaupt wohl nur in der frühesten Zeit der Fall gewesen, während die Handwaffen und Rüstungen länger in ihrer Verwaltung blieben. Nunmehr gehörten aber auch die Harnischmacher unter die Zuständigkeit der Artillerieherren wie auch die Gewehre der Bürgerwehr.

Es scheint, daß für die Organisation des lübischen Kriegswesens der nordische siebenjährige Krieg schöpferisch gewirkt hat. Nach Kloth <sup>24)</sup> treten damals bereits die Kriegskommissarien auf, die sich aus den Vertretern von vier Verwaltungsämtern zusammensetzten. Darunter waren für das Landsknechtswesen die Musterherren, für die Artillerie die Bauherren als Herren der Artillerie. Von irgendwelchen Aufgaben des Marstalls ist dabei keine Rede mehr. Erst von 1675, 1683 und 1684 liegen wieder Ratsdekrete vor, wonach sie an der Hand ihrer Bürgerlisten den Kriegskommissarien bei der Aufstellung von Bürgerkompagnien vor den Toren an die Hand zu gehen hatten, nachher auch für deren Exercitien sorgen und eine Wachtordnung erlassen mußten.

Verwaltungsarbeit in vollster Bedeutung hatten die Marstallherren im Forstwesen der Landwehr zu leisten. Aufsicht über das Forstpersonal, Einteilung der Schläge, Holzverkauf, Mast — kurz, alles lag in ihrer Hand. Und außerhalb der Landwehr war der Ort Malkendorf ihrer Verwaltung unterstellt — warum, entzieht sich meiner Beurteilung. Ebenso lag die Verwaltung von halb Westerau in den Händen der Marstallherren, da sie nach dem Testamente des Ratsherrn Andreas Gerdes von 1477 der St.-Bertruden- und der St.-Jürgen-Kapelle zugefallen war und das Testament bestimmte, daß nach Absterben der vierten Generation der Familie Gerdes die beiden sitzenden Bürgermeister zusammen mit den Stallherren die Verantwortung tragen sollten. Die andere Hälfte von Westerau war durch die Familie Lenthe an die Gewandschneiderältesten zum Besten einer St.-Petri-Bikarie gefallen. — Für die Stallherren handelte es sich also um eine von ihrer übrigen Tätigkeit gesonderte Verwaltung.

<sup>24)</sup> Jtshr. d. Ver. f. lüb. G. u. A. R. 21, S. 21 f.



Wann aber ist die Landwehrhoheit auf die Stallherren übergegangen? Es läge nahe, an den Zeitpunkt zu denken, als das Gebiet um die Stadt durch Bau der Landwehr zu einem abgeschlossenen Gebiet, eben zu dem „Landwehrgebiet“ geworden war, also spätestens das Jahr 1320. Aber im Jahre 1338 finden wir noch eine Inschrift, worin als *Judices marchiae* nicht die Marstallherren genannt werden<sup>55)</sup>; das ist zwar kein bündiger Beweis dagegen, macht es aber immerhin unwahrscheinlich, daß sie es waren. Der früheste Fall — soweit mir bekannt ist —, der das Gericht der Stallherren nennt, gehört in das Jahr 1469<sup>56)</sup>. Es erscheint aber kaum zweifelhaft, daß die Marstallgerichtsbarkeit älter ist. Bei zeitraubendem Suchen im Niederstadtbuch stieß ich auf keinen früheren Eintrag. Viel wäre dadurch auch nicht gewonnen, da Einträge von Gerichtsurteilen im Niederstadtbuche überhaupt erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts und zunächst nur spärlich einsezen. Der zweite Termin, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die Übertragung der Landwehrhoheit auf die Stallherren in Frage kommt, ist das Jahr 1371, von dem eine Umstellung in der Verwaltung datiert. Damals ging die Erhebung der Abgaben einschließlich der Renten aus den außerhalb der Stadt liegenden Grundstücken von der Kämmererei auf die Wette über, wie das Einsezen der Wetterrentenbücher mit diesem Jahre ausweist. Die Übertragung dieser Aufgaben an die Wette hatte vielleicht darin ihren Grund, daß durch die Erwerbung von Travemünde (1329) und Mölln (1359) der Wirkungsbereich der Kämmererei sich stark erweitert hatte. Toberg nimmt in seiner Arbeit über die Kämmererei offenbar auch an, daß Wette und Marstall gleichzeitig in der Landwehr Fuß faßten<sup>57)</sup>. Zu dem Jahre 1416 berichtet dann die Rufus-Chronik von einer Besetzung der städtischen Ämter, „de van older wanheit pleghen in deme rade to wesende, alse kernerere, voghede, stalheren, wynheren, schotheren unde weddeheren“. Dieser Eintrag, der spätestens 1430 niedergeschrieben ist, nennt keine besonderen Marktmeister mehr, und der Schreiber erinnert sich auch offenbar nicht, daß es früher („van older

<sup>55)</sup> Pauli, Abhndlg. 3, S. 223, Nr. 156.

<sup>56)</sup> Lüb. u. B. XI, 401.

<sup>57)</sup> Ztschr. d. Ver. f. Lüb. G. u. N. R. 15, S. 229.



wanheit“) solche gegeben hat. Danach müßte schon wenigstens ein Menschenalter lang das Landgericht in den Händen der Stallherren gewesen sein, und das Jahr 1371 gewinnt damit als mutmaßliche Ausgangszeit an Wahrscheinlichkeit. Genaueres war darüber einstweilen noch nicht festzustellen.

So einfach nun, daß die Herren des Gerichts innerhalb der Stadt, die Herren des Marsfalls im Landwehrgebiet und die Herren der Kämmeri außerhalb der Landwehr die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, lagen die Verhältnisse nicht. Die örtliche Scheidung ist an sich schon so nicht ganz genau wiedergegeben. Dazu trat innerhalb der Stadt das Obergericht zum Niedergericht in Konkurrenz. Endlich waren einzelne Rechtskomplexe der örtlich zuständigen Gerichtsbarkeit entzogen und Sondergerichten übertragen. Dadurch waren die Zuständigkeitsverhältnisse recht verwickelt. Die immer wieder auftretenden Unklarheiten hatte der Rat jeweils durch Entscheide zu regeln. Bisweilen verständigten sich auch bei Konkurrenz die Gerichtsstellen unmittelbar miteinander. Den betreffenden Entscheiden und Vereinbarungen maß man nachher grundsätzliche Bedeutung für spätere Fälle bei.

Was zunächst die örtliche Scheidung anlangt, so brauchen wir hier auf die Verhältnisse der inneren Stadt nicht einzugehen. Alles, was außerhalb der Tore lag, galt zunächst grundsätzlich als Gerichtsprengel der Stallherren. Das ging so weit, daß ein Ratsentscheid von 1587 feststellte, auch das gebühre den Stallherren zu strafen, was von lübschen Bürgern „in weitabgelegenen Orten, als in Spanien, in England usw. delinquieret werde“. Der Rat ging dabei von dem Grundsatz aus, daß lübsche Bürger überall der lübschen Gerichtsbarkeit unterständen. Einen Fall aus der näheren Umgebung — es ist übrigens jene erste bislang überhaupt bekannte Handlung, in der die Stallherren als Gerichtsherren auftreten — berichtet ein Notariatsinstrument von 1469 <sup>28)</sup>, wonach die Stallherren in Anwesenheit des Marschalls Claus Fynkenfenger ein Verhör wegen eines Überfalls anstellten, der außerhalb des Hauses zu Kensefeld auf offener StraÙe von einem Lübecker gemacht worden war.

<sup>28)</sup> Lüb. u. B. XI, 401.



Durch die Erwerbungen nun, die von seiten Lübeck's außerhalb der Landwehr gemacht wurden, gelangten des öfteren Lübeckische Stifter und Bürger in die Stellung von Grundherren und übten auf ihren Besitzungen die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus. Die Hoheitsverhältnisse waren dann mehr oder weniger unklar. Erwarb die Stadt selber Güter, so ließ sie die gutherrschaftlichen Rechte in Verwaltung und Gericht von den Rämmereiherren wahrnehmen. Der Rat nahm auf solchen Gütern als Appellationsgericht die zweite Instanz in Anspruch und setzte sie durch, soweit Holstein oder Sachsen-Lauenburg sich das gefallen ließ. Auch Travemünde wurde der Rämmerei übertragen. Im Bereich der Güter im Lauenburgischen erkannte das Rizerauer Landgericht unter Vorsitz der Rämmereiherren. Tatsächlich war also in den städtischen Besitzungen die Gerichtsbarkeit der Marstallherren wesentlich auf das Landwehrgebiet beschränkt. Der Grundsatz aber, daß an sich das Marstallgericht überhaupt außerhalb der Stadt zuständig war, kam noch 1805 darin zur Geltung, daß die neuerworbenen Kapitelsdörfer nicht dem Rämmerei-, sondern dem Marstallgericht zugeteilt wurden.

Das Land- und Marstallgericht setzte sich aus dem neunten und dem zehnten Rats Herrn zusammen, denen ein Schreiber, später Aktuar, zur Seite stand. Es erkannte innerhalb seines Sprengels in Zivil- und Konkursachen sowie in Kriminalsachen, soweit sie nicht mit einer Leibesstrafe zu verbüßen waren<sup>39)</sup>. Bei Kriminalien war der Ort der Täterschaft maßgebend<sup>40)</sup>. Kam es in Konkursachen von Schuldnern des Landwehrgebiets zur Subhastation von stadtbuchmäßig eingetragenen Liegenschaften in der inneren Stadt, so wurde der Subhastationsprozeß vor dem Niedergericht geführt<sup>41)</sup>. Wegen der Gerichtsbarkeit über das Fährpersonal der Herrenfähre vereinbarten die Rämmerei- und die Marstallherren am 7. Februar 1732, daß beide Gerichte zuständig sein sollen und das jus praeventionis zu gelten habe.

<sup>39)</sup> Conclusum vom 18. Nov. 1673.

<sup>40)</sup> Conclusum vom 27. Mai 1693; Dekret vom 3. Sept. 1701 und vom 19. Febr. 1717.

<sup>41)</sup> Regulativ vom 7. Mai 1774.



Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit des Marstallgerichts waren Gewerbefachen. In solchen waren die Herren der Wette zuständig. Sie erledigten die Untersuchung und das Erkenntnis allein; die Exekutive hatte unter Zuziehung der Stallherren zu erfolgen. In Akzisedeliktten richteten die Akziseherren. Wenn hierbei die Marstallherren angewiesen waren, den Akziseherren nicht nur in ihrem Landwehrgebiet, sondern auch in Travemünde und auf Stiftsgütern Hilfe zu leisten<sup>42)</sup>, so hatte das seinen Grund darin, daß von der Akzise oft verbotswidrige Bierladungen beschlagnahmt wurden und zu deren Einbringung in die Stadt die Hilfsmittel des Marstalls erforderlich waren. Allgemein wurde vom Räte angeordnet, die einzelnen Gerichtsstellen sollten einander nicht in der Ausübung ihrer Rechte behindern, vielmehr die hilfreiche Hand bieten, wo sie einander bedürften<sup>43)</sup>. Hierbei wurde besonders der Pferde des Marstalles Erwähnung getan.

Auf die innere Stadt griff das Gericht der Stallherren nur in einzelnen Fällen über, nämlich in der Rechtsprechung über die Reitendiener<sup>44)</sup> und bei Sittlichkeitsdeliktten von Stalldienern. Wie uneinheitlich die lübeckische Gerichtsbarkeit war, zeigt besonders deutlich ein Schwängerungsfall von 1691, in dem der Rat entschied, daß der Stalldiener als Täter durch das Stallgericht, die Geschwängerte aber, die Tochter eines anderen Stalldieners, durch die Herren des Gerichts abzuurteilen sei, so daß also ein und derselbe Vorgang gegen die beiden Beteiligten aus Zuständigkeitsrücksichten vor zwei verschiedenen Gerichten verhandelt wurde. Für Ehesachen wie für Sachen der Kirchenzucht bestand seit 1545 ein besonderer Gerichtshof, das Konsistorialgericht. Doch war darin je ein Gerichtsherr, ein Wetteherr und ein Marstallherr, und zwar immer der Jüngste, vertreten. Für Klagen auf Vollziehung der Ehe waren indessen auch das Niedergericht und das Land- und Marstallgericht in ihrem Sprengel zuständig<sup>45)</sup>.

<sup>42)</sup> Conclusum vom 7. Juni 1634.

<sup>43)</sup> 1673, Nov. 5.

<sup>44)</sup> Rep. 30a, S. 260. Ratione oeconomiae et affinium wurden die Reitendiener von den Kammereiherrn gerichtet, im übrigen von den Stallherren (Detret von 1695).

<sup>45)</sup> Auf den Sprengel der Kammereidörfer erstreckte sich die Zuständigkeit des Konsistorialgerichts nicht.



Wie oben bemerkt wurde, hatten die Marstallherren unter den Kriegskommissarien keinen Platz. Dagegen war der jüngste Marstallherr Mitglied des Kriegsgerichts, das jedenfalls im Zusammenhang mit der erwähnten Neuorganisation des lübischen Kriegswesens im 16. Jahrhundert gebildet worden ist, und dessen Zuständigkeiten durch Ratsdekrete des 17. und 18. Jahrhunderts neu geregelt wurden.

Das Landgericht der Stallherren tagte anfänglich unter freiem Himmel auf dem Koberg, nachher bis ins 18. Jahrhundert ebenda in dem sogenannten „Bauerrecht“, einem Gebäude, das später als „Ruhlid“ dem Fleischverkauf diente. Dann wurden seine Verhandlungen in das Marstallgebäude verlegt. Das Verfahren war mündlich. Entsprechend der Gepflogenheit des Niedergerichts wurde das Urteil von Urteilsfindern, Leuten aus dem Gerichtssprengel, „gefunden“. Erst im 16. Jahrhundert fällten die Stallherren selber das Urteil. Prokuratoren waren nicht zugelassen. Die Parteien vertraten ihre Sache selber <sup>49)</sup>. Auch als später Prokuratoren zugezogen werden durften, rettete der Rat noch den Grundsatz, indem er es durch eine Verordnung von 1756 untersagte, der unterliegenden Partei die Prokuratorengebühren aufzuerlegen. Marstallgerichts-Protokolle sind seit dem Jahre 1550 erhalten. Ein älteres Marstallbuch, das öfter in den Akten genannt wird, ist verlorengegangen. Das Register beginnt mit einem Straftarif für verschiedene Tätlichkeits- und Beleidigungsvergehen und dem Grundsatz „In wes gerichte de schade geschuht, des herschop heft den brote to fordernde van deme de den schaden gedan heft, est he schon under einer andern herschop beseten is“. Anfangs enthalten die Protokolle nur die Aufzeichnung solcher Brüche für einzelne Vergehen, um mit der Zeit weitläufiger zu werden. Von 1675 bis 1724 ist in den Protokollen eine Lücke.

Das Marstallgericht bestand, bis in der Franzosenzeit die lübedischen Gerichte durch die Tribunale der fremden Macht-

<sup>49)</sup> Dreyer, obgleich selbst Jurist, knüpft an diese Tatsache die für die Advokaten wenig schmeichelhafte Bemerkung, die Parteien haben sich hierbei ebensogut gestanden, und zitiert einen französischen Schriftsteller, der von ähnlichen Gerichten behauptet: „ils n'ont ce que nous appellons pratique et chicane, ni par consequant de Notaires d'Avocats.“ (Einleitung in die Kenntnis der lübedischen Verordnungen, S. 343.)



haber ersetzt wurden. Da inzwischen der Marstall aufgelöst worden war, hörte damit das Offizium zu bestehen auf und ist auch nach der Franzosenzeit als Gerichtsbehörde nicht wieder aufgelebt. Vielmehr wurde damals ein Landgericht geschaffen, dessen Zuständigkeiten etwas andere waren. Die Marstallgerichtsstube wurde zu einem Zivil- und Detentionsgefängnis eingerichtet. In dem Marstallgefängnis lebt der Name des Marstalls allein noch weiter fort.

Das heutige Marstallgebäude ist erst kurz vor der Auflösung des Marstalls, im Jahre 1803 erbaut worden, da 1799 der alte Stall einem Brand zum Opfer gefallen war. Daß der lübische Marstall öfter als andere Baulichkeiten unter Feuerschaden zu leiden gehabt hat, ist bei dem unvermeidlichen Beisammensein von Stroh, Heu und Stallaternen nicht verwunderlich. Schon zu dem Jahre 1379 berichtet die Detmar-Chronik von einem Brande, der „van vorsumenige des vures“ ausbrach und großen Schaden an Pferden und Futterbeständen verursachte, zum Jahre 1380 dann vom Wiederaufbau des Marstalls. Mit diesem Brande bringt man die Sage von Martrabe und Walltrabe in Zusammenhang. Abermals brannte der Stall nach der Detmar-Chronik in der Elisabethennacht 1397 ab, wobei diesmal alle Pferde gerettet wurden. Der Brand, von dem fast mit dem gleichen Wortlaut die Rufus-Chronik für die Elisabethennacht des nächsten Jahres erzählt, könnte wohl derselbe gewesen sein; indessen bemerkt der Chronist ausdrücklich, es sei schon der dritte Brand gewesen. Im Jahre 1479 fiel die Stallung bei der Marstallschmiede einem Brande zum Opfer<sup>47)</sup>. Die Schmiede lag auf der Nordostecke des heutigen Gerichtsgebäudes, Große Burgstraße 4. Sie war nach Brehmer<sup>48)</sup> von 1353 bis 1661 im Eigentum der Stadt. Ein anderes Schmiedegebäude muß jenes gewesen sein, von dem Wehrmann<sup>49)</sup> schreibt, es sei von einem Standort außerhalb des Burgtores mit dem Torturm und dem ehemaligen Zöllnerhaus (bislang die Wohnung der Frau Ida Boy-Ed) in einen Blick zusammenzufassen. — 1384 wurde

<sup>47)</sup> Lüb. Chron. 5, S. 223.

<sup>48)</sup> Mitteilgn. 3, S. 72.

<sup>49)</sup> Ztschr. d. Ver. f. Lüb. G. u. A. R. 8, S. 199.



von dem Marstallbrunnen ein Abfluß in das Burgkloster geleitet<sup>50)</sup>. Aus dem Jahre 1787 besitzen wir eine zwar sehr schematische Skizze der Marstallgebäude, die aber durch ihre Maßangaben an Wert gewinnt. Danach diente damals der unregelmäßige Baublock an der Westseite des Burgtors, durch den neuerdings die zweite Durchfahrt gelegt wurde, als Wohnung für den Marschall und einen Feuerwerker. An die zweite Kurtine der Stadtmauer westlich vom Burgtor zwischen den beiden Halbtürmen, die jetzt in das Gebäude des Marstallgefängnisses einbegriffen sind, war nur der Marschallschauer angelehnt, der höchstens 10 Meter Frontbreite gehabt hat. An der dritten Kurtine stand nach Angabe jener Skizze ein massiver Steinbau, der 17 Meter lang gewesen sein mag und Behältnisse für Gefangene enthielt. Ich nehme an, daß er der alte Hauptbau war, der 1799 eingeschert wurde. Nur wenn sein ganzes Erdgeschoß früher zu Stallräumen diente und man auch noch in die Erdgeschoßräume der anderen Baulichkeiten Pferde einstellte, kann die Unterbringung einer solchen Zahl von Pferden ermöglicht worden sein, wie sie die Quellen behaupten. Wenn aus dem Jahre 1656 berichtet wird, man habe einen Bodenraum im Marstallgebäude für Artilleriemunition eingerichtet<sup>51)</sup>, so deutet auch diese Nachricht auf das letztgenannte massive Steingebäude hin, denn es war dem sogenannten Arsenal (am Fuße des Marstallhügels, am Beginn der Untertrave) am engsten angenähert. Jener Mauerabschnitt westlich vom heutigen Marstallgefängnis ist samt Junkturm und Herenturm 1852 abgetragen worden. Ein Stallgebäude und die Reitbahn, die auf dem Baugelände des heutigen Gerichtshauses gestanden haben mögen, haben diesen Abbruch überdauert. Das Stallgebäude wurde noch in den Jahren 1886/87 wieder instand gesetzt und die Reitbahn durch Einbau von 12 Pferdeständen verändert. Die Reitbahn pflegte man nach Auflösung des Marstalles an Reitlehrer zu vermieten. Der letzte Marschall hat bis zu seinem Tode Aufsichtspflichten über das Gefängnis ausgeübt. Nachher setzte

<sup>50)</sup> Lüb. II. B. IV, 431.

<sup>51)</sup> „bey daß Artiglerthauß gebraucht,“ Senatsakten „Marstall“, Ronv. 6 Biff. 2.



man 1822 einen Oberaufseher über die Gefängnisse ein, der die freigewordenen Räume bezog.

Die mit dem Marstall verbunden gewesenen alten Gefängnisräume dienten keineswegs für den Gerichtsprenkel der Stallherren allein; vielmehr waren sie neben der Frohnerei und dem Marktgrafensaal lübeckisches Gefängnis überhaupt, und zwar sowohl Zivil- wie Kriminalgefängnis. Die Stallherren waren aber für die sichere Inhaftierung sämtlicher Insassen der Gefängnisräume verantwortlich<sup>52)</sup>. Ein Dekret vom 4. November 1708 beweist, daß es wegen der Verhörung der auf dem Marstall sitzenden Untersuchungsgefangenen durch andere Gerichte bisweilen Kompetenzkonflikte mit den Stallherren gab. Daß auch die Sicherheit des Gefängnisses durch dessen Bauart nicht immer gewährleistet war, ersehen wir aus einem Bericht der Ratschronik zum Jahre 1455, wonach drei Gefangene, zwei Engländer und ein Hamburger Kaufmann, der sich gegen ein Kaufverbot der Städte vergangen hatte, aus einem der Türme durch den heute noch beliebten Trick entwichen waren, sich mit Hilfe der zum Seil umgewandelten Bettlaken an der Mauer hinunterzulassen. Die Gefängnisräume befanden sich nämlich in älteren Zeiten ausschließlich in den Türmen an der Stadtmauer. Die Schwere der Haft war offenbar zwischen dem Aufenthalt in dem einen oder dem anderen Turm verschieden. Dafür spricht die Geschichte von Tidemann Steen, wie sie Pauli<sup>53)</sup> beleuchtet. Der Hergenturm wird den wegen Hegererei Angeklagten als Gewahrsam gedient oder doch als erste Gefangene eine Heze aufgenommen haben, während der Junkturm jedenfalls die Räume enthielt, die der Rat, wie das quellenmäßig bezeugt ist<sup>54)</sup>, bisweilen vornehmen Bürgern als Korrektionsgefängnis zur Verfügung stellte, wenn sie ihre störrischen Herren Söhne zahm machen wollten.

Mit der Gerichtshoheit vor den Loren mag es zusammengehungen haben, wenn man auswärts beschlagnahmtes oder erbeutetes Gut beim Marstall hinterlegte, wie das z. B. die

<sup>52)</sup> Conclusum vom 20. August 1764.

<sup>53)</sup> Zustände 2, S. 59 ff.

<sup>54)</sup> Pauli, Zustände 2, S. 82 f.

Stsch. d. S. f. S. S. XXIV. 1.



Ratschronik zum Jahre 1452 für Seebeute bezeugt, die man bis zu ihrer Verteilung beim Marstall unterbrachte. —

Von der ganzen Marstallherrlichkeit ist nur das Gefängnis übriggeblieben, das sich düster hinter der schweren Stadtmauer beim Burgtor birgt. Aber nach der Stadt hinein grüßen wenigstens den Vorübergehenden als freundliche Sinnbilder vom Torsturz die Charakterköpfe Martrabes und seiner Musikanten und werfen ein verklärendes Licht auf die dunkelste Seite der Marstallgewalt.



## Besprechungen

Ferdinand Fehling, *Aus meinem Leben. Erinnerungen und Aktenstücke.* Herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit. Lübeck 1929.

Wenn Ferdinand Fehling, der lübische Bürgermeister des Krieges und der Revolution, ein Staatsmann von fast vor-märzlicher Feinheit, seine politischen Erinnerungen ohne Vorbehalt hätte niederschreiben wollen, so wäre ein Buch entstanden, das unter den wichtigsten Geschichtsquellen dieser umstrittenen Jahre an erster Stelle hätte genannt werden müssen. Aus einer menschlich begreiflichen Scheu vor Enthüllungen hat sich Fehling indes, wenigstens in den ersten Kapiteln seines Buches, mit einer anmutigen kulturgeschichtlichen Schilderung begnügt, die dem Kenner der Menschen und Dinge das Lübeck der zweiten Jahrhunderthälfte lebendig vor die Augen führen mag. Nur langsam und zögernd wächst die alte Hansestadt in das Bismarckische Deutschland hinein — noch 1870 verbietet der Vater, Johann Christoph Fehling, dem Sohn die freiwillige Meldung zum Kriegsdienst. „Im Schatten von St. Jakob“ zeigt die Welt des Kindes und des Jünglings durchaus ein altlübisches Gesicht; die politisch und geistig herrschenden Familien sind versippt und verschwägert, der humanistische Idealismus des Ratharineums hat sie nicht unberührt gelassen, die Klassiker der Dichtung und der Musik sind ihnen vertraut. Die Universitätsjahre in Heidelberg, Leipzig und Göttingen endigen doch mit der Rückkehr in die Heimat, der die juristischen Kenntnisse des künftigen Rechtsanwaltes dienen sollen, das hanfische Oberappellationsgericht gibt dieser lübischen Rechtspflege eine besondere Bedeutung. Vorsorglich schickt der kluge Vater den Sohn, ehe die Praxis beginnt, auf Reisen; das Frankreich des späten Napoleon — „so müde, so unendlich müde“ —, das Rom des vatikanischen Konzils, Schottland und London weiten den Blick; der Krieg verrät den Gegensatz der Geschlechterfolgen; die Ehe mit Marie Geibel leitet auch äußerlich in ein neues, deutsches Lübeckertum hinüber. Emanuel Geibel, Heinrich Schunck, Wilhelm Jensen, Ida Boy-Ed durchsetzen die altlübische Kauf-



manns- und Juristenwelt mit einer anregenden und umbildenden Geistigkeit, der dankbare Freund versucht mit zartem Striche ihre Bilder zu entwerfen. Allmählich verändert sich die Heimat, sie paßt sich der neuen Zeit an; bald reizt den klugen Juristen die staatsmännische Betätigung, erst in der Bürgerschaft, seit 1896 im Senate. Für einen Augenblick erscheint das mächtige Haupt des alten Fürsten Bismarck, dann setzt die politische Arbeit schärfer und schärfer ein, neben ihr und für sie die historische im Hansischen Geschichtsverein; mit echter Leidenschaft vertritt Fehling in Lübeck und in Berlin seinen Glauben an eine hansische Sendung. Die Erinnerungen werden lebhafter, die Abneigungen und Zuneigungen spürbarer, die Charakteristiken schärfer. Der Weltkrieg kündigt sich an, sorgenvoll vergleicht der geborene Diplomat die wilhelminischen Staatsmänner mit dem Altreichskanzler. Im Kriege, 1916, wird der fast Siebzigjährige Bürgermeister und bleibt es bis 1920; es gelingt ihm, in der Revolution „die neuen Männer mit den alten Elementen des Rates zu ehrlicher und fruchtbarer Arbeitsgemeinschaft zu vereinigen“; verhältnismäßig leicht überwindet Lübeck die Umwälzung.

Die Altstücke und Reden, die diesen Erinnerungen beigegeben sind, erweitern das Bild namentlich der letzten Jahre; sie werdem dem Historiker manchmal Neues sagen, öfter das Alte (beispielsweise den Gegensatz zwischen Preußen und dem Reich vor dem Weltkriege) in schärferer Beleuchtung zeigen. Sehr wertvoll sind die Berichte über die Revolution, sie legen den Wunsch nach ähnlichen, womöglich ausführlicheren Niederschriften anderer handelnder Männer nahe; wer vom Historiker das Streben nach Wahrheit verlangt, muß ihm die Möglichkeit der Wahrheitsforschung geben. In diesem Sinne sind Ferdinand Fehlings Erinnerungen, soviel sie dem aufmerksamen Leser auch, oft nur durch Nebensätze, Gedankenstriche und kleine Beiworte, bieten, doch nur ein Anfang; seine Anhänger und Gegner stehen jetzt vor der Aufgabe, das Bild, dessen Umrisse er angedeutet hat, kräftiger auszuführen oder durch ein eigenes Bild sei es zu ergänzen, sei es in Frage zu stellen.

Fritz Endres

Fritz Rörig, Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte. (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft Nr. 12, Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel Band IX) Breslau, Ferdinand Hirt, 1928. 284 S.

Als Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte hat Rörig acht Untersuchungen und Abhandlungen zusammen-



gefaßt, die z. T. auf Vorträgen beruhen und bis auf die letzte in den Jahren 1915—1926 veröffentlicht waren. Daß sie in einem inneren Zusammenhange miteinander stehn, kann kein aufmerksamer Leser leugnen. Zugrunde liegt die Anschauung, daß Lübeck und andere im 12. und 13. Jahrhunderte entstandene deutsche Städte ein zielbewußtes Werk des auf Fernhandel bedachten Kaufmanns sind, und daß dieser Kaufmann in der weiteren Entwicklung in den Ratskollegien die Leitung in der Hand behalten hat.

Daß die Gründung Lübecks, der ältesten und wichtigsten dieser Städte an der Ostsee, durch ein Unternehmerkonsortium vollzogen ist, das sich in seinen Erben zum Rate ausgebildet hat, wird in dem zweiten dieser Beiträge, der Markt zu Lübeck, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit daraus geschlossen, daß etwas über hundert Jahre nach der Gründung die Buden auf dem Markte, der wertvollste Grundbesitz in der Stadt, wie auch andere ausgedehnte und besonders gut gelegene Grundstücke im Eigentum der Ratsfamilien standen. Verstärkt wird dieser Nachweis im letzten Beiträge, die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jahrhunderts, durch ähnliche Beobachtungen in Wien, Freiburg i. B. und Freiberg i. Sa. Einwendungen, die namentlich Georg v. Below gegen Rörigs Hypothese erhoben hat, werden hier und in Nachträgen und Anmerkungen siegreich zurückgewiesen.

Über die Entstehung des Rates handelt der erste Beitrag, wozu wegen seines Hervorgehens aus dem Unternehmerkonsortium weitere Ausführungen in anderen gemacht werden.

Da die Unternehmer der Gründung Lübecks nur Kaufleute, und zwar Fernhändler gewesen sein können, wird ihre oder vielmehr ihrer Nachfahren Art und Persönlichkeit in zwei weiteren Beiträgen (dem dritten und siebten: Lübecker Familien aus der Frühzeit der Stadt, und Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts) vorgestellt, und zu näherer Erläuterung im sechsten Beiträge das älteste deutsche Kaufmannsbüchlein herausgegeben und zugleich kommentiert.

Den Gipfel ihres politischen Aufstiegs erreichten Lübeck und die ihm nahestehenden hanseischen Städte im Frieden von Stralsund. Die Wandlungen, die sich nach außen und innen für sie danach vollzogen oder ausgewirkt haben, und ihre Beziehungen zu den nordischen Reichen werden im vierten und fünften Beiträge ins Licht gerückt. Die in der Gründung der Städte und ihrem gemeinsamen Ziele beruhende innere Einheitlichkeit geht in die Brüche, da der in ihnen bis dahin kreisende Blutstrom infolge der Verheerungen durch die furchtbaren Pestkrankheiten abebbt. Lübeck hört auf das Herz dafür zu sein, zumal da es



auch unter den Fortschritten in der Schifffahrt (wie einst Wisby) aufhört, der Knotenpunkt des Verkehrs zwischen dem Osten und dem Westen zu sein und der Sund immermehr an die Stelle der alten Straße über Lübeck tritt. So gewinnt Dänemark entscheidenden Einfluß auf den ostwestlichen Verkehr, und da gleichzeitig die Herstellung der feinen Tuche von Flandern nach England überfiedelt, so verliert auch notwendig der alte Stapelplatz Brügge an Bedeutung, und es knüpft sich eine engere Verbindung zwischen England und Preußen und Livland, wobei die wendischen Städte ausscheiden. Das Gästerecht kommt auf und wird in Livland auch gegen hanstische Kaufleute angewandt. Die Schifffahrt der wendischen Städte wird zunächst gegenüber der der Holländer rückständig, die im Baltikum gern gesehen wird. Das bisherige Monopol des Lüneburger Salzes wird durch den Wettkampf des Baiischen gebrochen. Kurz, Einbußen und Schwierigkeiten an allen Ecken und Enden.

Hinzukommt, daß der Kaufmann, der einst vermöge der Schriftlichkeit seine Verdienstmöglichkeiten in ungeahnter Weise gesteigert und sie, durch Rücksichten nicht gebunden, ausgenutzt hatte, nun unter Ausbildung sozialer Gesinnung an Energie einbüßte und sein Streben nach Gewinn mäßigen mußte.

Das sind die leitenden Gedanken der von Anfang bis zu Ende den Leser fesselnden Beiträge, und mit Spannung sieht man der in Aussicht gestellten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks entgegen, die ohne Zweifel unsere Kenntnisse noch vertiefen und erweitern wird. Der Bedeutung der Beiträge wird auch kein Abbruch dadurch geschehen, wenn sich hier oder da ein Irrtum eingeschlichen haben sollte, wie wenn z. B. einmal Erich der Pommer als Sohn statt als Großneffe der Königin Margarete bezeichnet wird.

Mit vollem Rechte gewiß nimmt Rösig einen hervorragenden Anteil Lübecks an der Gründung Wismars an und weist den Einwand zurück, den ich einst gegen Crull's Vermutung, daß der Aufenthalt der mecklenburgischen Fürsten in Lübeck im Jahre 1226 damit zusammenhänge, aus dem apud Lubeke des betreffenden Zeugnisses hergeleitet habe. Seit längerem weiß ich, daß zu jener Zeit „apud“ die Übersetzung auch des deutschen „to“ war, und also Crull's Auffassung voll gerechtfertigt ist. Daß manche der ältesten Ansiedler der neugegründeten Städte Riga, Rostock, Wismar, Danzig, Stralsund, Greifswald, Kiel, deren Namen auf Orte aus dem Westen hinweisen, nicht unmittelbar von dort, sondern über Lübeck zugewandert sind, macht Rösig mit vollem Rechte geltend, in wenig Fällen wird sich aber ein strenger Nachweis dafür führen lassen. Anfügen möchte ich bei dieser Gelegenheit nur, daß der



in dem ältesten Wismar stark vertretene Familienname Berwit, den ich 1903 nicht unterzubringen wußte, auf die Gegend von Soest weist. Mit Beschämung erfüllt mich, daß sich Rörig auf S. 117 Anm. 36 auf eine Behauptung von mir beruft, die sich auf schwache Grundlagen stützt. Ich habe schon in den Hans. Geschichtsblättern 1922 S. 244 pater peccavi gesagt, mache aber immer wieder die Erfahrung, daß Fehler ein ganz besonders zähes Leben haben.

Wismar

F. Tschén

Wilhelm Jesse, Der Wendische Münzverein (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F. Bd. VI), Lübeck, 1928. VII und 289 S., 37 Tafeln. Preis 18 *RM.*

Kurz nacheinander sind zwei Münzbücher erschienen, die norddeutsches und süddeutsches Münzwesen derselben Epoche behandeln: Jesses Buch über den wendischen Münzverein und das des Unterzeichneten über fränkisches Münzwesen, aus denen die Verschiedenheit der Münzverhältnisse im Norden und Süden hervorgeht. Indem J. im ersten Kapitel Zweck, Dauer und Eigentümlichkeit der deutschen Münzvereine schildert, hebt er jene Verschiedenheiten, besonders die Vorherrschaft der Fürsten in den süddeutschen, die fast alleinige Teilnahme und Führung der Städte in dem wendischen Vereine scharf hervor. In vielleicht gar zu eingehender Weise verbreitet er sich in einem zweiten Kapitel über die im niederelbischen Gebiet bis zum 14. Jahrhundert gängigen Münzen. Indem Jesse zugibt, daß metrologische Untersuchungen für das frühere Mittelalter unmöglich sind (S. 44) — das Gewicht der deutschen Denare schwankte vor dem 13. Jahrhundert zwischen  $1\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  Gramm —, spricht er sich eingehender nur über die Schwere des Pfundes und der kölnischen Mark aus, wobei er schließlich zur Freude des Lesers zu der Annahme Hilligers und also auch Grottes sich bekennt (233,8 g die Mark).

Diese einleitenden Bemerkungen nehmen 64 Seiten ein, dann folgt in drei Kapiteln die Behandlung des eigentlichen Themas, des wendischen Münzvereins; und hier tritt hervor, wie weit wir durch Jesses Forschungen über das an sich treffliche Buch von Grautoff (1836) vorgeschritten sind, da Jesse nicht nur das lübbische, sondern das ganze wendische in den Hanserezeßsen niedergelegte Material unter Herbeiziehung der anderen Literatur benutzt und so ein Bild des wendischen Münzwesens, das heißt der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar



und Lüneburg gegeben hat. Denn diese vier bildeten den Kern des seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entstehenden, im ersten Münzrezeß von 1379 konsolidierten wendischen Münzvereins, während andere Städte, besonders Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam nur vorübergehend beitraten und zwischen dem schweren lübischen und dem leichten sundischen oder slawischen Fuße (2 lübische = 3 sundische Mark) schwankten. Die tieferen Gründe dafür, warum die Mecklenburger und Pommern den leichteren Fuß vorzogen, hätte man gern dargelegt gewünscht.

Unter fortlaufender sorgfamer Nebeneinanderstellung der Prägebilder, der Gewichte, der Probierungen und Altkenangaben wird dann versucht, die Pfennige, Witten, Doppelschillinge, Schillinge, Sößlinge, Dreilinge und Blafferte den einzelnen Rezeßes zuzuteilen, wobei natürlich eine feste Entscheidung oft nicht gegeben werden kann. Die Kämpfe um den Münzfuß, die Verhandlungen mit der Außenwelt, besonders mit dem für die Hansen so wichtigen Dänemark, das in seinen Bürgerkriegen zur reinen Kupferwährung gekommen war, erfahren die ihnen gebührende Beachtung.

Sehr bedeutsam ist Jesses Erörterung über die aufstommende Herrschaft der Goldmünzen seit dem 14. Jahrhundert. Nach der Erzählung, wie in diesen Gebieten wie überall in der damaligen Welt die Verschlechterung und Unzuverlässigkeit der Pfennige zur Prägung von Gold- und größeren Silbermünzen geführt hatte, wird dargestellt, wie der Verein nur mit Widerstreben allmählich seit 1450, um die Silbermünzen zu schützen, zuerst deren Wert erhöhte und sie dann bei gleichbleibendem Kurse verschlechterte. Die eigenen Goldgulden brachten freilich wenig Ruhm: bei einer Frankfurter Probierung wurden neben den Dortmundern die Hamburger schlechter als alle anderen gefunden. Hamburg wandte sich dann, dem Beispiele Lübecks folgend, der Dutatenprägung zu. Wie aber überall in Deutschland, so rückte auch in jenen Gebieten die Notwendigkeit der Silberwährung immer näher, und der Übergang zu ihr wird von Jesse in trefflicher Weise geschildert.

Besonders wichtig und belehrend sind auch die Bemerkungen des Verfassers über die Behandlung des Kleingeldes und die Fortschritte darin in der Neuzeit. Der Ausdruck „Scheidegeld“ erscheint hier zuerst 1504; meines Wissens ist sein früheres Vorkommen in Deutschland nicht bekannt; von Scheidemünzpolitik kann darum aber noch keineswegs gesprochen werden, obgleich die Kontingentierung der Münzproduktion, die wir damals auch in Franken finden, eine bedeutende Errungenschaft war.



Nachdem Jesse das Erlöschen des Vereins infolge des Überganges seiner Tätigkeit auf die Reichstreife laut Reichsmünzordnung von 1559 erzählt hat, stellt er in einem letzten Kapitel die spärlichen Aktennotizen über Verwaltung, Personal, Technik und Schlagschlag zusammen.

Jesse sagt im Vorwort, er wende sich in erster Linie an den Historiker, könne aber auf rein numismatische Untersuchungen nicht verzichten. Irre ich nicht, so ist das Ineinanderschmelzen beider Disziplinen schon früher angestrebt worden und die Unmöglichkeit der Geldgeschichte ohne Numismatik und umgekehrt die Überzeugung auch älterer Numismatiker und Wirtschaftshistoriker. Die Lektüre solcher wirtschaftsgeschichtlich-numismatischen Bücher ist niemals ein Kinderspiel, darum muß von dem Verfasser größte Klarheit, größtes Entgegenkommen gegen den Leser verlangt werden. Daran fehlt es aber bei Jesse. Ich habe es bei der Lektüre sehr schwierig gefunden, die fünf Abteilungen: 1. Darstellung (170 S.), 2. Literaturbemerkungen (37 S.), 3. Tabellen (12 S.), 4. Münzbeschreibung (46 S.) und 5. Münztafeln zugleich im Auge zu behalten. Die zweite Abteilung wäre sicher besser unter den Text zu setzen, die vierte und fünfte zusammengefaßt mit den rein numismatischen Partien der Darstellung vielleicht besonders zu behandeln gewesen. — Im einzelnen ist mir folgendes aufgefallen. Die Tabellen sind richtig berechnet, nur auf S. 209 rechne ich als Rohgewicht der Pfennige von 1572 nicht 0,388, sondern 0,357 g aus. Auf S. 114 möchte man nähere Gründe für die Gegenstempelung schlechter Gulden und wie sie sich von der der guten unterschied, erhalten; auf S. 138 erfahren wir nicht, warum die Sechslinge in Mecklenburg „Turnosen“ hießen. Die Taler, heißt es S. 140, seien wie früher die Goldgulden zu hoch bewertet worden. Man möchte gern wissen von wem? Wenn vom Verkehr, dann wurden sie eben als zuverlässige Handelsmünze höher geschätzt als die doch auch im wendischen Münzverein nicht gleichbleibenden Schillinge und Witten, und es war ein Fehler der Städte, daß sie, wenn auch mit Verlust, kein Silber kauften und daraus Taler prägten. Endlich vermissen wir eine Numerierung der Tafeln. Die Beschreibung verzichtet auf Wiedergabe der Stempelvarianten. Eine solche wird aber doch einmal gemacht werden müssen, nicht nur den „Numismatikern“ zu Gefallen, sondern weil die dadurch erreichte, wenn auch nur annähernde und relative Gewißheit über die Produktionsmenge der einzelnen Münzarten deren fast einziger Beleg für das Mittelalter ist.

Berlin

Frhr. v. Schrötter



Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreistagen und Münzprobationstagen des niedersächsischen Kreises 1551—1625 von Dr. Max von Bahrfeldt. 2. Band 1569—1578, 4°. 567 S. und 8 Tafeln. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, X.) Halle (Saale). Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co. 1928.

Der 2. Band der Veröffentlichung ist dem ersten sehr schnell gefolgt. Er führt die Geschichte des Münzwesens im niedersächsischen Kreise um neun Jahre weiter (1569—1578) und ist noch um einige Bogen stärker ausgefallen (567 Seiten mit 82 Münzabbildungen auf 8 Tafeln).

Die Beschlüsse des Lüneburger Tages von 1568 erwiesen sich wohl als eine geeignete Grundlage für die Reform, aber es dauerte doch noch einige Zeit, bis die Bestimmungen in allen Münzstätten sich durchsetzten, zumal es an mancherlei Widerständen von vornherein nicht fehlte. Die vier wendischen Städte haben im Februar 1569 zu den Lüneburger Beschlüssen Stellung genommen und verschiedene Abänderungswünsche geäußert. Diese Opposition hat aber Lübeck nicht gehindert, alsbald mit der Prägung der neuen Münzen lübischer Währung zu beginnen, während Hamburg noch damit zurückhielt. Wir finden Lübeck meist auch allein von den vier Städten auf den Probationstagen von 1570/71 vertreten. Aus den Verhandlungen dieser Zeit erfahren wir, daß Lübeck das Prägematerial aus eingewechselten Münzen gewann, und daß schon 1571 der später oft wiederholte Vorwurf der Ausfuhr von Talern nach Rußland und den Niederlanden erhoben wurde. Den Bedenken der Hansestädte wegen des zu hohen Münzfußes der kleineren Münzsorten kamen die Beschlüsse des Reichsmünztages von 1571 in Frankfurt a. M. sehr entgegen, indem hier der Münzfuß nicht unerheblich herabgesetzt wurde. Die Folge davon war, daß auch der Münzfuß der im niedersächsischen Kreise geltenden Münzen der meißnischen wie der lübischen Währung auf dem wichtigen Kreis- und Münzprobationstage in Lüneburg im April 1572 eine entsprechende Abänderung erfuhr. Diese Beschlüsse, die nun auch im Druck festgelegt wurden, haben für die nächsten Jahrzehnte die Grundlage für die Gestaltung des niedersächsischen Münzwesens gebildet und die wendischen Städte auch veranlaßt, ihre Opposition aufzugeben (Nr. 164 Lübeck an Wismar), zumal auch Hamburg seine Zulassung als offizielle Münzstätte erreicht hatte.

Mit dem III. Abschnitt beginnen nun die Verhandlungen der durchweg zweimal im Jahr stattfindenden Münzprobations-



tage und die außerordentlich wichtigen und interessanten Berichte der General-Kreiswardeine über ihre Visitationsreisen durch die verschiedenen Münzstätten. Wir erfahren da über den Inhalt der Jahrbüchsen und die Untersuchung auf rechtes Schrot und Korn, über den Umfang der Prägungen (z. B. prägte Lübeck 1573 vom April bis September für 1609 Mark Taler, vom Mai bis Juli 1574 aus 4313 Mark Silber 34508 Stück Taler, im Juli 1574 aus 25 Mark Gold 1675 Stück Dukaten und im November und Dezember 16589 Stück Taler) usw. Vor allem aber sind die Berichte voll von nicht endenwollenden Klagen über Unregelmäßigkeiten aller Art, unterwertige Prägungen, passiven Widerstand gegen die Kreisvorschriften u. a. m. Auch gegen die Prägungen der wendischen Städte war allerhand einzuwenden. Sie schoben ihrerseits auf einer Zusammenkunft in Lübeck im Mai 1573 die Schuld auf die benachbarten Fürsten. Im April 1574 werden Beschwerden laut gegen die winzigen lübeckischen Silberpfennige, die man besonders zur Winterszeit nicht mit der Hand festhalten konnte! Im Oktober sind es die kupfernen Scherfe der Seestädte, deren übermäßig starke Ausprägung beanstandet wird. Ganz besonders oft aber hatte sich gerade Lübeck gegen den Vorwurf zu wehren, daß von hier die guten Taler tonnenweise ins Ausland exportiert und also gegen das immer wieder eingeschärfte Verbot der Silberausfuhr verstoßen würde. Lübeck nimmt in einem beachtenswerten Schreiben 1577 (Nr. 348) dazu Stellung und rechtfertigt diese Ausfuhr mit den besonderen Handelsinteressen und der Art des überseeischen Verkehrs der Seestädte. Die Kreisstände richteten trotzdem 1578 eine Beschwerde deswegen an den Kaiser, aber das Verwarnungsschreiben des Kaisers vom November 1578 an Lübeck, Hamburg und Bremen ist nicht gerade sehr energisch ausgefallen. Das sind nur einige Einzelheiten aus der auch im 2. Bande vorliegenden Fülle des Materials, soweit sie Lübeck angehen. Von lübeckischen Münzen sind einige charakteristische Stücke, ein halber Taler, ein Dreiling sowie die Pfennige von 1573 und 1574, letztere im Typ mit Hamburg gemeinsam, abgebildet.

Die Bedenken, die bei der Besprechung des 1. Bandes gegen die Gesamtanlage des Werkes erhoben werden mußten, bestehen auch weiter. Auch der 2. Band enthält neben wertvollen Altentstücken viel fruchtlose und entbehrliche Verhandlungen und Korrespondenzen. Die Zeit von 1573—78 vor allem hätte sich doch wohl kürzer behandeln lassen. Es sei aber gerne hervorgehoben, daß die Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten und Tagungen im 2. Bande ausführlicher gehalten



sind. Auch das Register erscheint vollständiger. Die Ausstattung des Buches ist wiederum vorzüglich.

Braunschweig

Wilhelm Jesse

Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Bd. VI. Flensburg 1927. 584 Seiten.

Der neu herausgekommene Band dieser Zeitschrift enthält auf 584 Seiten 25 Abhandlungen verschiedener Art. Zunächst sei auf diejenigen aufmerksam gemacht, die für Lübeck besonderes Interesse bieten. Prof. Dr. Johnny Roosval (Stockholm), dem die Erforschung der Lübecker Kunstgeschichte mancherlei verdankt, behandelt „Das baltisch-nordische Kunstgebiet“. Der Verfasser versteht darunter das „Kulturdominium“, das — unabhängig von den politischen Staaten — vom Anfang des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts das Gebiet um die Ostsee und ihre Inseln umfaßt. Er zeigt auf, daß vom 12. bis ins 14. Jahrhundert hinein vor allem Gotland mit Wisby den Mittelpunkt dieses Gebietes in Kunstfragen bildet. Vom Ende des 14. Jahrhunderts ab geht diese Stellung aber über auf die norddeutschen Städte. Meister Bertram und Meister Franke in Hamburg machen ihren Einfluß geltend. Vor allem aber ist es Lübeck, das jetzt, nachdem es wirtschaftlich und politisch die Leitung in die Hand bekommen hat, auch auf dem Gebiet der Kunst führend für das baltisch-nordische Kunstgebiet wird. Mit dem Schwinden der politischen Macht Lübecks schwindet auch dieser Einfluß. Die nordischen Reiche fangen an, selbständige Kunstgebiete zu werden. Dr. B. Thorlacius-Ussing (Kopenhagen) berichtet zusammenfassend über „Die Arbeiten der Künstlerfamilie Quellinus in den Herzogtümern und in Norddeutschland“. Es handelt sich um Artus Quellinus (1609—68), um seinen Vetter gleichen Namens (1625—1700) und um des letzteren Sohn Thomas Quellinus. Für Lübeck kommt nur dieser Thomas Quellinus in Frage, über den der Verfasser 1926 ein eingehendes Werk herausgegeben hat („Billedhuggeren Thomas Quellinus“). 1661 in Antwerpen geboren, kam er 1689 nach Kopenhagen und hat hier ungefähr 20 Jahre seine Werkstatt gehabt, die ungemein viele Aufträge erhielt. Von hier aus hat er auch seine verhältnismäßig zahlreichen Arbeiten nach Lübeck geliefert (in St. Marien: Hochaltar; Epitaphien für die Ratsherren Hartwig von Stiten † 1692, Adolf Bruning † 1702, Hieronymus von Dorne † 1704 und Anton Winkler † 1707; im Dom: Grabmal des Fürstbischofs August Friedrich und der überaus reiche



Schmuck der Lente-Kapelle). Der Unterzeichnete hat einen Beitrag beigefeuert, der die „Strohmosaikarbeiten des Lübeckers Carl Hinrich Hering“ behandelt. Es ist hier zum erstenmal in der Literatur auf diese zum Teil reizvollen Arbeiten der mühseligen Strohmosaiktechnik eingegangen worden. Da sie fast immer unsigniert sind, ist es von Bedeutung, daß wir in dem Lübecker C. H. Hering einen Meister dieser Kunst fest umrissen vor uns haben. Von 1694—1727 ist er nachzuweisen. Glücklicherweise hat er seine Arbeiten (Tafeln, Buchdeckel, Kasten, Schachteln usw.) fast stets nur mit Signum und Jahr versehen. — Neben diesen Aufsätzen, die in erster Linie für Lübeck von Bedeutung sind, kommen auch noch folgende für uns in Frage. Dr. Gust. Schwanles (Hamburg): „Schleswig-Holsteins älteste Bewohner“. Es ist eine äußerst vorsichtige Untersuchung der allerfrühesten Steinzeitgerätee und ihre zeitliche Einordnung. Wichtig erscheint mir dabei die Feststellung: „Der Glaube früherer Zeit, daß jede auf dem beschränkten Boden unserer Heimat neu auftretende Gruppe auch einer besonderen Zeitstufe entspreche, muß grundsätzlich aufgegeben werden, wenn er auch in der Mehrzahl der Fälle zutrifft!“ Erna Mohr (Hamburg): „Die Fischerei in den Schleswig-holsteinischen Küstengewässern“. Ihre Ausführungen beziehen sich zum Teil auch auf die Lübecker Bucht, und manches Mitgeteilte über Fangmethode usw. trifft auch hier zu. Die Arbeit von Dr. Georg Pauly (Riel): „Die Raumgestaltung des Altkieler Bürgerhauses“ regt zu Vergleichen mit dem Lübecker Wohnhaus an. Die Entwicklung und Gestaltung dort ist ähnlich wie bei uns. In die Zeit der Dänenherrschaft unter Waldemar II. führt uns die Abhandlung von Dr. Wilh. Bierene (Rostock) über: „Albrecht, Graf von Drlamünde und Holstein“. Hier wird u. a. Albrechts Stellung zum Lübecker Bistum beleuchtet. Einzelne Belege aus unserer Lübecker Gegend bietet der früher in Lübeck ansässige Dr. Mart. Maack (Uetersen) in seiner Arbeit „Dämonenglaube in Schleswig-Holstein“. Im übrigen will mir scheinen, daß der Verfasser seinem Thema entsprechend sich mehr noch auf Beispiele aus Schleswig-Holstein hätte berufen müssen. Zu der Frage der nach innen bzw. nach außen gerichteten Pferddeköpfe an den Windbrettern der Bauernhäuser, die schon viel erörtert ist, gibt Verfasser folgende einleuchtende Erklärung: die Pferddeköpfe „sollen alle feindlichen Dämonen, besonders die Wetterdämonen (Gewitter), von dem Hause fernhalten. Da das Unheil von außen kommend gedacht wird, müssen die offenen Mäuler nach außen schauen. Wo die Köpfe nach innen schauen, hat der Darsteller den eigentlichen Sinn nicht mehr gefannt.“



— Unter den weiteren Aufsätzen dieses Bandes seien noch genannt: „Deutsches Geistesleben in Schleswig-Holstein im Wandel der Zeiten“, von Dr. F. Pauly (Meldorf). „Die Quellen der Flensburger Wirtschaft im Wandel der politischen Geschichte (1773—1914)“, von Dr. Fr. Hähnßen (Flensburg). „Die Nachkommen Caspars von Saldern“, von Dr. Franz Gundlach (Kiel). „Joh. Heinr. Boß, seine Vor- und Nachfahren“, von Dr. Karl Boie (Kiel). „Ein Totentanznachklang auf einem Kieler Druck vom Jahre 1672“, von Dr. Klaus Witt (Flensburg). — Ausstattung und Druck des Bandes sind gut. Die reichlich beigegebenen Abbildungen kommen — im Gegensatz zu Band V — auf dem Kunstdruckpapier gut zur Geltung.

J. Warnke

Richard Haupt, Geschichte und Art der Baukunst in Nordelbingen, in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg sowie den Fürstentümern Lübeck und Radeburg (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Band 6). Heide i. S. Druck und Verlag des „Heider Anzeiger“ 1925. (776 und 40 S. mit 1000 Abb.).

Bereits in den Jahren 1886—90 sind von demselben Verfasser die „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Herzogtums Lauenburg“ veröffentlicht als eines der ersten von den Einzelländern und Provinzen herausgegebenen und ganz durchgeführten Inventarwerke der deutschen Kunstdenkmäler. Während bei diesen der Denkmälerbestand des behandelten Landes nach topographischen Gesichtspunkten verzeichnet ist, wird er — zunächst mit Beschränkung auf die Baukunst — in dem vorliegenden Werke, das zusammen mit dem ein Jahr vorher erschienenen, das Herzogtum Schleswig behandelnden Bande<sup>1)</sup> eine einheitliche Veröffentlichung bildet, sachlich geordnet und in seiner geschichtlichen Entwicklung und Eigenart dargestellt.

Es ist dies eine Arbeit, die bisher in gleich ausführlicher Weise noch für keinen anderen Landesteil durchgeführt ist, und durch die doch erst jene (gedruckten und ungedruckten) Inventare voll ausgewertet und abgeschlossen werden, eine Ergänzung, die freilich gerade für Schleswig-Holstein bei dem inzwischen an vielen Stellen veraltet und unzulänglich gewordenen Inventarwert besonders erwünscht war. Einzigartig dürfte hierbei wohl der Fall bleiben, daß diese zusammenfassende und systematische

<sup>1)</sup> Geschichte und Art der Baukunst im Herzogtum Schleswig. Heide i. S. 1924 (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Band 5).



Arbeit, die die notwendige Ergänzung eines jeden Inventarwerks bilden sollte, noch von dem Verfasser des Denkmälerwerks selbst geleistet wird. So bieten sich uns diese Bände als die reiche Ernte einer mehr als 40jährigen hingebenden Lebensarbeit an dem Gegenstande dar, zu dem der Verfasser noch bis vor kurzem als Provinzialkonservator in dauernder lebendiger Beziehung gestanden hat.

Gegenüber einer solchen, in hohem Grade achtungsgebietenden und verdienstvollen Leistung ist es ein mißliches und leicht kleinlich erscheinendes Unterfangen, sich mit dem Verfasser über seine Einstellung zur geschichtlichen Abfolge der Baukunst dieses Gebiets auseinanderzusetzen, auch wenn ihm — wie es hier der Fall ist — in manchen wichtigen Punkten nicht gefolgt werden kann. Da sein Forschungsgebiet aber von größter Bedeutung für die Baugeschichte Lübecks ist und diese selbst, wenn auch nur streifend, wiederholt herangezogen werden mußte, so wird man in dieser Zeitschrift doch auch eine Stellungnahme hierzu erwarten.

Die Anordnung des Stoffs ist dieselbe wie in dem vorausgegangenen Bande über die Baukunst im Herzogtum Schleswig: Nach einem topographischen Überblick über das Gesamtgebiet behandelt der erste Teil die Baustoffe, Werkzeuge und Arbeitskräfte, der zweite Teil die Geschichte der Baukunst in den einzelnen Landschaften (darunter im Anschluß an Wagrien auch Lübeck), der dritte bei weitem umfangreichste Teil die Werke im einzelnen, erst zergliedernd, dann zusammenfassend; zum Schluß Schriftenverzeichnis und Register.

Was an Kirchenbauten in Holstein vor dem 12. Jahrhundert entstanden ist, ist der Vernichtung anheimgefallen, mit Ausnahme etwa der Kirche zu Schenefeld, die wohl das älteste kirchliche Bauwerk des Landes ist, ohne daß sich eine genauere Entstehungszeit für sie angeben ließe. In die Zeit vor dem Wendenaufstand vom Jahre 1066 verweist der Verfasser auch die Kirche von Alt-Lübeck wegen ihres altchristlichen Grundrisses (die Apsis unmittelbar am Schiff). Dieser findet sich aber noch bei der Kirche zu Bünstorf bei Rendsburg, die nach Haupts eigener Angabe (Baukunst in Schleswig S. 148) erst dem 13. Jahrhundert angehört, und die chronikalen und urtündlichen Erwähnungen der Kirche Alt-Lübecks machen es wahrscheinlich, daß das im dortigen Burgwall erhaltene Kirchenfundament erst auf die vom Wendenfürst Heinrich um 1125 erbaute Kirche zurückzuführen ist. Dem Verfasser zufolge (S. 661) befindet sich die Lübecker Totalforschung freilich überhaupt seit 75 Jahren auf dem Holzwege, sofern sie die Lage von Alt-Lübeck an der Mündung der Schwartau in die Trave annimmt, wo sich nur



ein kleiner Burgwall nebst Kirche (!) befand, während doch der in den Quellen des 13. Jahrhunderts erwähnte bischöfliche Hof von Alt-Lübeck bei Schwartau lag! Daß hier Alt-Lübeck aber nur als Bezeichnung des Geländes, in dem der (neue) Bischofshof (Kaltenhof) lag, zu verstehen ist, haben bereits Ohnesorge und Hofmeister in aller Ausführlichkeit nachgewiesen, und die Angaben einiger späterer Chroniken und Darstellungen, die die Stätte Alt-Lübecks nach Schwartau verlegen, kommen gegenüber den älteren Quellen nicht in Betracht. Nochmals auf diesen unnötig wieder verwirrten Gegenstand einzugehen, erübrigt sich hier wohl.

Baugeschichtlich von größter Bedeutung ist die Gruppe der ältesten Ziegelbauten des Landes, die Anlaß geben zur Erörterung der Frage nach dem Ursprung des hiesigen Backsteinbaus. Für den Verfasser ist dies freilich keine Frage mehr, sondern der ganze Vorgang liegt „wundervoll ausgebreitet“ vor uns: Unter dem Wendenapostel Bizelin (1125—54) ist der Backstein bei seinen Kirchenbauten zu Neumünster, Segeberg und Oldenburg eingeführt, die ebenso wie die Feldsteinkirchen Bizelins zu Bosau, Süfel usw. „natürlich von keinem anderen erbaut sind als von Bizelins Baumeister, als welchen wir den aus Flandern stammenden Chorherrn Wolchart kennen“ (S. 115); Wolchart hat also als der „Erfinder“ dieses charakteristischen Backsteinstils zu gelten, wie er unter Bizelins Nachfolger Gerold dann auch am Lübecker Dom zur Anwendung kam, gleichzeitig auch am Rakeburger Dom und in weiterer Entwicklung in Eutin, Altentrempe usw.

Das ist die These, die der Verfasser seit fast 45 Jahren, seit dem Erscheinen seines baugeschichtlichen Erstlingswerks „Die Bizelinkirchen“, hartnäckig verteidigt hat, und alle Angriffe und Gegengründe haben ihn nur dazu geführt, diesen Satz — namentlich auch hinsichtlich des Anteils Wolcharts — um so schärfer zu formulieren. Es kann hier nicht das ganze Für und Wider des Streits ausgebreitet werden, und ich begnüge mich mit dem Hinweis auf die Ausführungen Stiehls über „die Anfänge des mittelalterlichen Backsteinbaus in Deutschland“ (Zeitschr. f. Gesch. d. Architektur VI, 1913, S. 49) sowie auf Balzers „Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Ziegelbaukunst in Lübeck und Wagrien“ (in dieser Zeitschrift Band 23, 1926, S. 173). Während die letztere Arbeit jede Polemik vermeidet, wäre der Angriff Stiehls wohl noch wirksamer gewesen, wenn er nicht in einzelnen Punkten zu weit gegangen wäre. Ursache der Meinungsverschiedenheit ist die andere Stellungnahme zu den für die Bizelinkirchen überlieferten Gründungsnachrichten, die Haupt auf die erhaltenen oder uns bekanntgewordenen Gebäude bezieht, während auf der anderen Seite die Betrachtung



des baugeschichtlichen Entwicklungsganges dazu führt, den übernommenen Bestand der meisten dieser Kirchen einer etwa eine Generation jüngeren Zeit zuzuweisen unter der Annahme, daß es sich bei jenen Gründungsbauten Bizelins hier auf dem noch häufigen heidnischen Überfällen ausgelegten Außenposten um schnell aufgeführte Notkirchen handelt.

Entschieden anfechtbar ist der Ausgangspunkt der Betrachtung Haupts über unseren romanischen Ziegelbau, wenn er schreibt (S. 579): „Das Gebäude unserer wagrischen Kunstgeschichte ruht auf der Tatsache (!), daß Neumünster die Wiege des Ziegelbaus, daß die Kirche daselbst das erste in der neuen Ziegelbautechnik ausgeführte Werk gewesen ist.“ Die 1812 abgebrochene Kirche zu Neumünster, die uns nur durch ein Baugutachten Sonnins von 1774 und eine kurze laienhafte, anlässlich des Abbruchs von dem damaligen Pastor nebst einer unzulänglichen Zeichnung des Grundrisses und einer Seitenansicht veröffentlichte Beschreibung überliefert ist, hält Haupt nämlich noch für den 1126 begonnenen und bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts vollendeten Gründungsbau Bizelins. Die erwähnten Zeichnungen sprechen nun allerdings für einen im wesentlichen wohl noch romanischen Bau, der den beim Abbruch geführten Rechnungen zufolge zum größeren Teil aus Backsteinen, zum kleineren Teil aus Feldsteinen bestand, aber später weitgehend verändert war. Was sein, daß der vermutlich in Feldstein ausgeführte Kern dieses Baus noch auf die, übrigens erst 1163 geweihte Kirche Bizelins zurückging; aber schon das Gutachten Sonnins<sup>1)</sup>, über das Haupt leicht hinwegschreitet, spricht ganz unzweideutig von späteren Erweiterungen und Umbauten der Kirche, und ebenso läßt auch die in der erwähnten Seitenansicht wiedergegebene Form des Querschiffs mit Rundbogenfries und doppelter Stromschicht auf einen Neu- oder Umbau, etwa infolge eines zum Jahre 1177 gemeldeten Klosterbrandes schließen. Jedenfalls ist der Gegenstand bei so unzulänglicher Überlieferung nicht geeignet, den Grundpfeiler für ein wissenschaftliches Gebäude zu bilden. Gerade das einzige erhaltene Architekturbruchstück der alten Kirche von Neumünster, das Zwergkapital eines Rundstabes, das Haupt abbildet (S. 366), und das ähnlich an Portalen in Oldenburg, Altentrempe, Mölln u. a. D., also noch an Bauten der letzten romanischen Zeit und des Übergangsstils, vorkommt, spricht für einen Bau nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts.

Auch die Oldenburger Kirche hält Haupt freilich noch für bizelinisch und nur unter Bizelins Nachfolger Gerold (1154—63)

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Runge, Aus der Geschichte des Kirchspiels Neumünster, 1913, S. 72.



vollendet. Ohne Weitschweifigkeit kann hier auf diese Frage nicht eingegangen werden; jedenfalls müßte auch unter obiger Annahme das reichgegliederte Portal ein jüngerer Bauteil sein. Der Verfasser hat übrigens auch in diesem großen Wert die für ihn von Albrecht Haupt gezeichnete, bereits an anderer Stelle veröffentlichte Rekonstruktion der Oldenburger Kirche als ragenden zweitürmigen Dom wiedergegeben (sogar in zwei Ansichten: Abb. 164 und 872), eine Ergänzung, die zu größten Bedenken Anlaß gibt, für deren Ausführung aber eifrig (vorm Krieg) geworben ist, und noch jetzt fließen dem Verfasser Worte herber Bitterkeit ein darüber, daß dieser Plan (wie wir m. E. heute sagen müssen, glücklicherweise) nicht zur Durchführung gekommen ist<sup>3)</sup>.

Für den Lübecker Dom hält Haupt unentwegt an seiner Ansicht fest, daß von Gerolds 1163 geweihtem Bau der Chor der heutigen romanischen Kirche herrühre, und daß die durch die Pöhlber Annalen bezeugte Holzkirche Gerolds nur auf das Langhaus zu beziehen ist, und nur auf dieses auch der monumentale Neubau Heinrichs des Löwen, der dem älteren Chor angefügt sei. Bei dem geringen Zeitunterschied könnten wir diese Frage auf sich beruhen lassen. Tatsächlich widerspricht aber der Baubefund, wie er über den Gewölben in selten anschaulicher Weise sich feststellen läßt, einer solchen Trennung, vielmehr spricht alles — namentlich der Verband in den Ecken — für einheitliche, wenn auch langsame und in der Wahl der Schmuckformen schwankende Ausführung von Chor, Querschiff und Langhaus. Hinzu kommt, daß die Planform des Lübecker Domes auf den Braunschweiger Dom zurückzuführen ist, der erst im Jahre 1173 begonnen wurde.

Dem Lübecker Dom eng anzuschließen ist die Segeberger Stiftskirche, die nach Haupts Zeitstellung jedoch drei bis vier Jahrzehnte älter wäre, da er sie noch auf die Gründung Bizelins (1134) zurückführt; im übrigen verweise ich auf die genannten Aufsätze von Stiehl und Falser.

Gelegentlich der Erzählung von der Verlegung des Segeberger Stifts nach Högersdorf (nach dem Wendenüberfall 1138) bemerkt Helmold (cap. 58), Bizelin habe dorthin den Priester Boltward mit Handwerkern geschickt zur Errichtung des Bethauses und der Klostergebäude, und an anderer Stelle (cap. 78) wird Boltwards Geschick in weltlichen Dingen (industrius in actionibus extrinsecis) hervorgehoben. Hieraus schließt Haupt auf die Eigenschaft Boltwards als Baumeister

<sup>3)</sup> Auf die Mängel der inzwischen ausgeführten Instandsetzung der Oldenburger Kirche weist Haupt allerdings mit Recht hin.



Vizelins und Erfinder des norddeutschen Backsteinbaus. Wie aber die Segeberger Kirche nicht mehr vizelinisch ist, so ist auch der Anteil jenes Volkward an der Einführung des Backsteinbaus illusorisch, sofern jene Stellen bei Helmold überhaupt einen so weitgehenden Schluß zulassen. Es ist leider so, daß wir beim Nachforschen nach dem Ursprung unseres Backsteinbaus noch immer vor ungelösten Fragen stehen, abgesehen von den wesentlich aber formalen Beziehungen zu Oberitalien, auf die vor allem Stiehl hingewiesen hat.

Es ist nur folgerichtig bei dem für Haupt feststehenden Bilde vom Entwicklungsgang der ältesten Baukunst dieses Gebiets, wenn er auch die Anfänge der Gotik hier möglichst hoch hinaufrückt. So lesen wir mit Erstaunen (S. 609), daß „die Gotik im Ziegelbau der hiesigen Lande schon in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts eintrat“. Eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Gotik im Lande kommt ohne Zweifel den Klosterbauten zu. Leider ist die Kirche des Zisterzienserklosters Reinsfeld schon im 16. Jahrhundert zerstört; um so wertvoller ist uns diejenige zu Cismar. 1238 ist das Kloster gegründet, 1245 von den hierhin versetzten Mönchen des Lübecker Johannisklosters bezogen, und aus dieser Zeit, genau also von 1238 bis 1245, wie der Verfasser wiederholt angibt, soll nach ihm der Chor der Kirche stammen. Das ist bei der ausgeprägt gotischen Architektur des Chores mit seinen hohen dreiteiligen Pfostenfenstern und den naturalistischen Blattwerkkapitälern der Dienste schlechthin undenkbar. Wie in zahlreichen anderen Fällen, namentlich gerade bei Klöstern, ist der vorhandene Bau der Nachfolger einer bescheidenen Gründungsanlage, mit der man sich zunächst begnügte. Aus der Gründungszeit haben sich aber unter anderen, leider nur spärlichen Bruchstücken einige Kalksteintapitäle erhalten (abgebildet bei Haupt S. 368), und diese zeigen die ausgeprägten Formen von Blätterfelnkapitälern des rheinischen Übergangsstils, wie sie dort zwischen 1220 und 1240 in zahlreichen Beispielen angetroffen werden, und gleichfalls unter rheinischem Einfluß noch nach Mitte des 13. Jahrhunderts am Lübecker Domparadies, als dessen Erbauer der aus Brabant stammende Bischof Johann von Dieft in Betracht kommt. Der Cismarer Chor ist für uns deshalb von besonderer Bedeutung, weil er die Gotik auf der ersten Entwicklungsstufe des Neubaus von St. Marien in Lübeck zeigt, die hier aber schon bald abgelöst wurde von dem feingliedrigen Pfeilerbau des Kathedralchores.

Der Pfeilergliederung der Cismarer Kirche verwandt, aber doch zum Teil noch altertümlicher, ist diejenige der 1260 vollendeten Klosterkirche zu Kiel (Haupt S. 610), hier endlich eine



Zeitangabe, die auf den heutigen Bau anzuwenden ist. Ein weiterer Markstein für die Entwicklung ist nächst der Lübecker Marienkirche, für deren große Bauperiode in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts es aber leider an gesicherten Nachrichten fehlt, die edle Klosterkirche zu Breeß, die laut urkundlicher Erwähnungen 1268 bis 1280 im Bau war<sup>1)</sup>.

Eine fetsam anmutende Hypothese stellt der Verfasser auf von der Baugeschichte des Lübecker Heiligen-Geist-Spitals: In der jetzigen Kapelle des Spitals stecke der Rest einer überaus großen Kirche des Übergangsstils, die unvollendet geblieben und bei Verlegung des Spitals von der Marlesgrube an den Roberg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu der heutigen gotischen Kapelle umgebaut sei unter gleichzeitiger Anfügung des „Langen Hauses“ des Spitals. Nun muten in der Tat die kreuzförmigen Schiffs Pfeiler mit ihren strengen Trapezkapitälern recht altertümlich an bei einem Bau, der — wie im Lübecker Inventarwert angenommen — erst nach dem Stadtbrand von 1276 errichtet wäre. Es ist aber nicht so, wie Haupt für wahrscheinlich hält, daß die gotischen Gratstäbe in den Ecken der Pfeiler erst nachträglich eingefügt seien; sie sind vielmehr, soweit ursprünglich, durchweg mit den Pfeilern im Verband aufgemauert, und auch sonst ist am Bau nichts mehr, was dem eigentlichen Übergang entspricht, wenn man nicht das Südportal Gotländer Ursprungs dafür gelten lassen will, doch haben sich gerade seine Formen auf Gotland bis weit in die Gotik hinein gehalten<sup>2)</sup>. Und was sollte das für ein großer Kirchenbau gewesen sein, hier in nächster Nähe von St. Jakobi, von dem keine noch so vage Kunde sich in der Überlieferung der Stadt erhalten hätte? Wegen der erwähnten Pfeilerform und der nur aus Viertelkreiswulsten gebildeten Profile der Fenster und Seitenportale könnte aber immerhin angenommen werden, daß der Bau bereits einige Zeit vor dem Brand von 1276 begonnen sei, durch diesen sich jedoch die Vollendung verzögerte, so daß das Spital erst, wie feststeht, um 1286 hierhin verlegt werden konnte. Einen größeren Zeitunterschied zwischen dem Bau der Kapelle und dem des Spitals, dem sogenannten Langen Hause, werden wir übrigens schon wegen der gleichen Fensterprofile nicht annehmen.

<sup>1)</sup> Ein Irrtum ist es übrigens, wenn (S. 468 und ähnlich S. 201) von der Lübecker Marienkirche behauptet wird, ihre Westansicht zeige, ebenso wie beim Dom, die zwei Türme im Unterteil als Einheit. Dieser Unterteil ist bei St. Marien aus dem Anbau der beiden Seitentürme an einem älteren Mittelsturm hervorgegangen, wie die Westansicht deutlich erkennen läßt.

<sup>2)</sup> In der Tat wird dies Portal von Roosval (Die Kirchen Gotlands, S. 192) im Zusammenhang mit verwandten Gotländer Portalen erst mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt.



Nach den vielverheißenden Leistungen Nordelbingens im 12. und 13. Jahrhundert kann das Land in der Hoch- und Spätgotik außerhalb Lübecks nur wenig von Bedeutung aufweisen, und unter den Werten der Renaissance („Wendelzeit“ wie Haupt in origineller, wenn auch nicht gleich verständlicher Weise verdeutscht) haben spätere Zeiten so arg ausgeräumt, daß das Gebiet, das einst Heinrich Ranzau zu einem Sammelplatz der neuen Kunst gemacht hatte, in dieser Hinsicht „einem Trümmerfelde gleicht, aus dem nur hie und da erhaltene Teile herausragen“. Dagegen besitzt das Land eine Reihe beachtenswerter Kirchen und Herrenhäuser des 18. Jahrhunderts, unter den Kirchen namentlich die Schöpfungen Kay Doses und Sonnins. Beim Kirchenbau des Klassizismus, der hier allerdings nur ein schwacher Abglanz der Kunst Chr. F. Hansens ist, von der „Jämmerlichkeit der Biedermannzeit“ zu reden (S. 637, ähnlich auch S. 700), wäre als ein veraltetes, sehr ungerechtes Urteil besser unterblieben.

Bei Besprechung dieser historischen Abschnitte konnten die abweichenden Auffassungen wesentlicher Punkte nicht übergangen werden, namentlich auch deshalb nicht, weil der Verfasser, wie schon obige Beispiele zeigen, seine hypothetische Darstellung in so bestimmte Form kleidet, daß der Eindruck unbedingter Sicherheit und Ausschließlichkeit erweckt wird. Um so freudiger können wir die Fülle des gebotenen Stoffs anerkennen, die namentlich die weitaus den größten Teil des Werkes einnehmenden sachlichen Abschnitte enthalten. Aus allen spricht der liebevolle, unermüdlige Sammlungs- und Forschereifer des Verfassers. In dem zergliedernden Teil werden die kirchlichen Gebäude nach ihrem Grundriß, ihren Gattungen, konstruktiven und ornamentalen Einzelheiten sowie ihrer inneren Ausgestaltung behandelt. Es würde hier zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Nur folgendes sei noch, weil wieder Lübeck betreffend, bemerkt: Es ist zuzugeben, daß die folgerichtige Anwendung der Scharrierung oder Kieselung der Ziegel ein Merkmal der eigentlichen romanischen Bauweise ist, und daß sie später willkürlicher und schließlich ganz aufgegeben wird. Reichlich Kühn ist aber die Behauptung (S. 55 f.): „Der Übergangsstil hat die Kieselung nicht mehr. Wenn in St. Petri zu Lübeck an gewissen Stellen (nämlich am Turm an den Teilen des Übergangsstils!) scharrierte Steine zu finden sind, so ist für diese Steine die Datierung nach 1227 unmöglich.“ Eine solche Ausschließlichkeit ist eben nur bei der vorbehaltlosen zeitlichen Hinaufschiebung der in Betracht kommenden Bauten möglich.

Die letzten Abschnitte behandeln die Befestigungsanlagen, die Profanbauten — diese freilich nur kurz und im wesentlichen



nur nach ihrer äußeren Erscheinung — und schließlich den Städtebau des Landes, der namentlich durch Adolf IV. von Schauenburg nach Befiegung der Dänen lebhaft gefördert wurde.

Die im 15. Jahrhundert an Lübeck verpfändete Insel Fehmarn ist wegen ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zum Herzogtum Schleswig im vorigen Bande des Gesamtwerks von Haupt behandelt. Erwähnt sei hier aber, daß auf Fehmarn, namentlich in der dortigen Burg Glambek, mehrere Ziegel mit Stempeln der Lübecker Rats- und der Petriziegelei gefunden sind (abgebildet bei Haupt, Schleswig S. 55).

Nicht weniger als 1000 Abbildungen, von denen auf manchen mehrere Einzelabbildungen vereinigt sind, sind dem Text beigegeben, fast so viele wie dem schleswigschen Bande trotz des ungleich weniger reichhaltigen Denkmälerbestandes. Wenn auch manche Abbildungen nicht einwandfrei sind, so bildet dies ganze reichhaltige Anschauungsmaterial doch eine wertvolle Ergänzung zu demjenigen des Inventarwerks, und mehrere dort anstößige Aufnahmen werden hier durch bessere ersetzt.

Der Benutzer des Buches wird auch gern die große Mühe dankbar anerkennen, die an die Hinweise zusammengehöriger Textstellen und an die eingehende Ausarbeitung des Registers gewandt ist, wenn er sich auch erst mit dem Schema der Hinweise und mit den Zeichen, deren Erklärung sich nur im schleswigschen Bande am Schluß der Einführung versteckt findet, vertraut machen muß.

Das Vorwort enthält die Aufforderung, das, was hier für die Baukunst unternommen ist, auch für die anderen Kunstzweige fortzusetzen und an die Neubearbeitung des Inventarwerks der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz heranzutreten. Möchte sich dieser Wunsch des hochverdienten Nestors der deutschen Denkmalpflege in nicht zu ferner Zeit erfüllen, und möchten diese Arbeiten dann von der gleichen Liebe zum Gegenstande getragen sein, wie sie der Verfasser der jetzt vorliegenden Veröffentlichung ihm entgegengebracht hat.

Hugo Rahtgens

**H. Teske, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg.** Halle (Niemeyer) 1927 (XV und 176 Seiten).

Wie die Wissenschaft heute auf allen Gebieten von der reinen Einzelbeobachtung fort zur Zusammenfassung schreitet, so strebt auch die Sprachwissenschaft mehr und mehr nach geschichtlichen Zusammenhängen, versucht sie, die Sprache einzustellen



in die allgemeine, in die Geistesgeschichte, ihre Wandlungen zu erfassen im Spiegel geistiger, kultureller Erlebnisse der Sprachgemeinschaft. Für den Philologen, der Sprache in diesem Sinne betrachtet, kann es kaum ein anziehenderes Gebiet geben als die Periode der Aufnahme der hochdeutschen Schriftsprache in Niederdeutschland. Ein sprachgeschichtliches Ereignis von größter Tragweite bietet sich hier der Forschung, dessen Bedeutung weit über das rein Sprachliche hinausgeht, das den deutschen Norden und Süden eigentlich überhaupt erst geistig zusammenschließt, das Vorbedingung späterer historisch-politischer Entwicklungen ist. Die Fragen sind für jede Stadt neu zu stellen, denn nicht schematisch, wie man früher meinte, nicht gleichförmig im ganzen Gebiete ging die Ablösung von der heimischen, die Aufnahme der hochdeutschen Schriftsprache vor sich. Wohl erwuchs das Bewußtsein der Notwendigkeit des Übergangs aus den Forderungen der Zeit, die für das gesamte Land die gleichen waren, aber sie trafen überall auf eigene Verhältnisse, so daß der Vorgang im einzelnen, der Anstoß, die Bereitwilligkeit, die Art der Aufnahme überall verschieden sein mußte. So entsteht die reizvolle Aufgabe, die örtliche individuelle Sprachgeschichte aufzudecken, sie einzustellen in die allgemeine Sprachgeschichte, und wiederum wird — hier ist noch viel Vorarbeit zu leisten — das Gesamtbild der norddeutschen Sprachentwicklung, Ursachen und Wandlungen aus diesen Einzeldarstellungen allmählich zu gewinnen sein. Geistige Interessen, politische Verbindungen, Handelsverhältnisse u. a. m. sprechen bei diesem Übergang mit.

Die vorliegende Lüneburger Sprachgeschichte reiht sich in diese Bestrebungen ein. Es ist ihr gelungen, aus dem reichen Material des Lüneburger Stadtarchivs, für dessen Beschaffung Professor Reinecke bewährte Hilfe leistete, alle Möglichkeiten bedachtam erwägend, ein anschauliches, geistesgeschichtlich wie sprachgeschichtlich aufschlußreiches Bild der Vergangenheit zu geben.

Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt hier, wie im allgemeinen im Unterelbegebiet, der Umschwung. Zwar hat Lüneburg schon zwei Jahrzehnte früher (1531) einem hochdeutschen Schlesier das Protonotariat anvertraut, aber — ein besonders interessantes Verhältnis — noch kann die hochdeutsche Sprache sich hier nicht festsetzen, noch ist die Zeit für den Übergang nicht gekommen. Schnell weicht das Hochdeutsche wieder dem Niederdeutschen. Jener Schlesier ist denn auch nicht, wie man es wohl später findet, um seiner hochdeutschen Sprache willen herberufen, sondern aus anderen, aus diplomatischen Gründen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts aber ist der Zug zum Hochdeutschen auch hier nicht mehr aufzuhalten. Es dringt aus dem äußeren Verkehr (seit 1551), aus der Gerichtskanzlei weiter (verhältnis-



mäßig früh ist hier der Lüneburger Übergang; Teske gibt für die Urteile die Zahl 1549, allgemeiner seit 1555; seit 1554 werden die Protokolle des Untergerichts hochdeutsch), dringt in den inneren Verkehr, wenn auch natürlich niederdeutsche Reste den Schreibern aus niederdeutschen Gegenden noch lange anhaften. So lokale Angelegenheiten der weiteren Bürgerschichten wie die Zunfturkunden nehmen schon 1590 das Hochdeutsche auf. Ungefähr um die gleiche Zeit auch (1592) ist die städtische Verwaltung, sind die Verwaltungsbücher hochdeutsch geworden.

Mit der Aufnahme des Hochdeutschen in der städtischen Kanzlei, im Gericht ist der Prozeß in einer Stadt wohl angebahnt, aber nicht beendet: Rat, Patriziate, die weiteren Kreise der Bürgerschaft werden, der offiziellen Schriftsprache folgend, mehr oder weniger allmählich ebenfalls den Anschluß gewinnen müssen. Teske geht auch diesen Fragen nach, namentlich auch im Kapitel Kirche und Schule zeigt er die Weiterwirkung durch diese eng verbundenen Quellen.

Wenn früher die Rezeption schematisch und ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse rein theoretisch nur aus Einwirkungen der Reformation und des Buchdrucks hergeleitet wurde, so zeigt Teske, ebenso wie wir dies aus anderen Städten wissen, auch für Lüneburg, daß hier viel weiterreichende Kräfte am Werk sind: die neuen Kulturentwicklungen, die neuen Zeitströmungen, die, seit dem 15. Jahrhundert im gesamten Deutschland wirksam, eine neue Zeit heraufbeschwören; der Norden hat sich in bezug auf Recht, Handel, Verkehr, geistigen Austausch dem Süden geöffnet; die Schranke, die noch in mittelniederdeutscher Zeit Norden und Süden trennte, ist gefallen. Notwendige Grundlage der engeren Verkehrsbeziehungen aber ist die Angleichung an die Verkehrssprache des hochdeutschen Gebietes. Die Form der hochdeutschen Sprache, die man zunächst übernimmt, ist in Lüneburg wie überall sonst ostmitteldeutsch. Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhange darauf hindeuten, daß diese ostmitteldeutsche Grundlage, die Art ihrer Aufnahme, ob mündlich, ob schriftlich, früher oder später wieder die Entwicklung des gesprochenen Hochdeutschen in Norddeutschland beeinflusst hat, eine Tatsache, die in der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache noch nicht genügend gewürdigt ist, die aber zeigt, wie wichtig die norddeutsche Rezeption auch für die hochdeutsche Sprachgeschichte ist.

Teskes Arbeit darf als ein wertvolles Glied innerhalb der Rezeptionsgeschichte begrüßt werden. In ihrer geistesgeschichtlichen Einstellung wird sie aber auch dem Historiker willkommen sein, dem sie diese kulturell außerordentlich rege Periode von einer ihm selbst weniger vertrauten Seite her schildert und nahebringt.

Hamburg

A. Lasch



## Nachrichten und Hinweise

In der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. XXIX (1928) veröffentlicht Archivrat Dr. Heinrich Reincke in Hamburg seinen in Stralsund auf der Pfingstversammlung des Hanfischen Geschichtsvereins gehaltenen Vortrag: Die Herkunft des hamburgischen Stadtrechts, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des lübischen Rechtes; mit ihm setzt er seine Studien über das Hamburger Stadtrecht fort, von denen der erste Teil im XXV. Bande der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte erschienen ist, der unserem lübeckischen Geschichtsverein zu seiner Hundertjahrfeier 1921 gewidmet war. Während der erste Teil als Vorarbeit sich lediglich mit den ältesten hamburgischen Rechtsaufzeichnungen beschäftigte, ist der neue Aufsatz von der größten Bedeutung für unsere Erkenntnis von der Entstehung des hamburgischen und des lübischen Rechtes. Reincke lehnt zunächst — ebenso wie F. Frensdorff — die von W. Draeger vorgetragene (und fast allgemein als richtig angenommene) Theorie ab, daß das lübische Recht den Bürgern der Stadt nicht von Heinrich dem Löwen verliehen, sondern von den Bürgern selbst „gekoren“ sei, und daß es nicht nur auf dem Soester Recht allein beruhe, sondern in gleicher Weise auf dem von Braunschweig, Dortmund, Freiburg i. Br., Gent, Brügge, Cambrai, dem Sachsenpiegel und dem römischen Rechte (Hansf. Gesch.-Bl. 1913, Seite 1 ff.).

Nach Reincke ist Lübeck eine Soester Kolonie, und das Soester Recht ist beherrschend im lübischen Recht. Die Übernahme geschah aber zu einer Zeit, wo das Soester Recht noch nicht aufgezeichnet war, nur von Munde zu Munde ging. Daher finden sich im lübischen Rechte viele Rechtsätze, die auch anderwärts gelten, oder solche, die in der an sich fargen späteren Aufzeichnung des Soester Rechtes nicht enthalten sind, wohl aber in den Tochterrechten von Soest. Unzweifelhaft übernommen aus dem Soester Recht ist das Ehe- und Familienrecht, insbesondere das Ehegüterrecht. „Seinen Glauben und seine Familiensitte nimmt der auswandernde Kolonist stets in seine neue Heimat mit.“ Ferner die ständische Gliederung der



Bevölkerung und die Formen ihres Besitzrechtes; schließlich das autonome Strafrecht, das auf der „Kore“, dem städtischen Willkürrecht beruht und das auf die landrechtlichen Normen aufgepfropft wurde.

Dieses Soest-Lübecker Recht ist in vollem Umfange von Hamburg übernommen worden. Reincke hat durch scharfsinnige Beobachtungen aus dem ältesten erhaltenen Hamburger Rechtsbuche, dem sogenannten Ordelboken von 1270 (dessen einzigartige systematische Anordnung er ganz besonders würdigt, und als dessen Autor er den Ratsnotar Mag. Jordan von Boizenburg nachweist), auf die Existenz einer älteren lateinischen Rechtsaufzeichnung aus der Dänenzeit im Anfang des 13. Jahrhunderts (vor 1225) geschlossen, einer Parallele zu der ältesten lübschen Rechtsaufzeichnung, dem sogenannten Lübecker Fragment, das ebenfalls in lateinischer Sprache und in derselben Zeit abgefaßt ist. Hamburg ist kurz vor 1225 zusammengewachsen aus der erzbischöflich bremischen Altstadt, deren erzbischöflich bremisches Recht deutliche Spuren in den späteren Hamburger Rechtsbüchern hinterlassen hat, und aus der 1188 von dem Grafen Adolf III. von Schauenburg nach dem Vorbilde Lübecks und als dessen Nordseehafen gegründeten Neustadt, die er mit dem lübschen (Soester) Rechte bewidmete; auch in Hamburg galten für das Ebgüterrecht, das autonome Strafrecht to der stad kore, die Standesgliederung, das Bodenrecht u. a. die Sätze des Lübeck-Soester Rechts.

Dabei ist zu beachten, daß Hamburg dieses lübsche Recht übernahm zu einer Zeit, als es noch keine Aufzeichnung von ihm gab, als es nur in mündlicher Tradition existierte. So erklärt sich die Tatsache, daß das Lübeck-Soester Recht in Lübeck und das in Hamburg formell voneinander unabhängig sind, Hamburg hat manches klarer gefaßt als Lübeck, Lübeck manches mehr bewahrt an Rechtsgut — und umgedreht.

Dann aber hat Reincke in dem nordelbischen Landrecht den zweiten wichtigen Komplex von Rechtsfällen erkannt, der in die Stadtrechte von Lübeck und Hamburg übergegangen ist; sie beziehen sich auf die Gerichtsverfassung, das Gerichtsverfahren und das stadtherrliche Strafrecht. Das nordniederländische Landrecht, das Holstenrecht, ist der gemeinsame Mutterboden für Hamburg und Lübeck gewesen. Das Vogtgericht in beiden Städten ist das in die Stadt verlegte Lotting des holsteinschen Landrechtes. Neben dem Richter (dem Vogte) finden wir zwei Beisitzer; eine Schöffenbank fehlt, dafür findet die ganze Gerichtsgemeinde das Urteil; in Stadt und Land existiert die Einrichtung des „Abfinders“, des Obmannes der Gemeinde; Richter und Beisitzer allein sitzen, die Dingleute stehen, die Gerichtsstätte wird



durch weißgestrichene, im Geviert niedergelegte Bäume bezeichnet. Auch die Zuständigkeit ist dieselbe: liggende grunde, stande aro, ere, rucht, blotwunden unde doden man rufften. Das Wergeld hat nichts mit Soester Sätzen zu tun. In Hamburg gilt als Wergeld die Buße von 60 Mark = 960 ß wie in Nordniedersachsen; Lübeck dagegen hat bemerkenswerterweise nur 40 Mark = 640 ß, einen Satz, der an der Ostseeküste (Jütland, Gotland, Scandinavien) galt; erst nach 1450 ist es zu dem nordniederländischen Wergeld von 60 Mark zurückgekehrt.

Zum Schlusse faßt Reinde die Entwicklung des Hamburger und Lübecker Rechtes in kurzen Sätzen zusammen, die ein klares Bild von ihrer engen Verwandtschaft bis in die Bearbeitungen des 16. Jahrhunderts hinein ergeben. R.

Bei Wiederherstellungsarbeiten der Klosterkirche in Varnhem (in der Nähe von Stara, zwischen dem Weener- und Wetternsjö in Schweden gelegen) hat man das Grab des Jarl Birger von Schweden († 1266) wieder aufgefunden (Biger Jarls Grav i Varnhems Klosterkyrka av Carl M. Fürst. Stockholm 1928. Kgl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens Handlingar 38,2). Jarl Birger Magnussön war wohl der bedeutendste Mann in der mittelalterlichen Geschichte Schwedens, der Gründer der Dynastie der Folkunger, und in unserer hansischen Geschichte wohlbekannt. Er war den Hansen wohlgesinnt, von ihm stammt das erste bekannte Privileg (1251), das den Hansen in Schweden verliehen wurde. R.

Söderköping, heute am Götakanal gelegen, war neben Stockholm, Kalmar und Åbo einer der vier Häfen, die den Hansen für ihren Handel in Schweden geöffnet waren. Sehr gründliche topographische Untersuchungen in der Stadt (Topografiska Stadsundersökningar. I. Söderköping av Erik Lundberg. Kgl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens Handlingar 39,1. Stockholm 1928) haben jetzt die Entstehung dieses für den hansischen Handel so wichtigen Ortes aufgeklärt. Danach ist es sehr wahrscheinlich, daß der Ursprung der späteren Stadt auf einen Markt zurückzuführen ist, der in der Nachbarschaft eines heidnischen Kultplatzes abgehalten zu werden pflegte; an Stelle des heidnischen Kultplatzes trat später die Drothemskirche, die im engsten Zusammenhang mit dem Marktplatz steht. Der Grund und Boden war ein königliches Gut. Eine Siedlung bestand damals noch nicht. Erst später ist eine solche, offenbar auf königliche Initiative, außerhalb dieses Marktplatzes am Zusammenfluß der beiden



kleinen Flüsse Storå und Lilleå angelegt worden, und zwar ist es eine deutsche Kolonie. Aus ihr hat sich die heutige Stadt entwickelt. Der Grundriß der ältesten Siedlung hat sich mit Hilfe der bei den Ausgrabungen festgestellten älteren Straßenzüge rekonstruieren lassen.

Zu den wertvollsten Quellen zur ältesten deutschen Handelsgeschichte, insbesondere zur Geschichte der Slawen im frühen Mittelalter gehört, wie bekannt, der Bericht des jüdischen Händlers Ibrâhim ibn Ja'qûb, den der arabische Gelehrte al Bekri († 1094 zu Cordoba) in seinem „Buch der Wege und Länder“ benützt und aufbewahrt hat. Als Ergänzung dazu entdeckte Georg Jacob in dem Werke des arabischen Kosmographen Qazwini (13. Jahrh.) Notizen aus einem Berichte Ibrâhims ibn Ahmed-at-Tartûschî (Tortosa), der 873 als Gesandter des Sultans Hakan II. von Cordoba am Hofe Kaiser Ottos I. in Merseburg weilte, und zwar wahrscheinlich gleichzeitig mit Ibrâhim ibn Ja'qûb. Beide geben Nachrichten allgemeiner Art über die Slawen und ihre Sitten, dann auch über die vier damaligen Königreiche Bulgarien, Böhmen, Polen und im Nordwesten (Mecklenburg), Tartûschî außerdem noch vereinzelt Nachrichten über Orte, die er auf seiner Reise, wie Jacob vermutet, besucht hat: sie ging an der Westküste entlang über England nach Schleswig und zurück über Frankreich und Italien. Diese Berichte, deren Verständnis nicht geringe Schwierigkeit bietet, sind mehrfach bearbeitet worden; davon sei hier nur an die von Wiggers in den Mecklenburgischen Jahrbüchern Bd. 45 (1880) besorgte deutsche Übersetzung (nach einer holländischen Übersetzung de Goejes in Leiden) derjenigen Partien, die sich auf die Mecklenburg beziehen, erinnert. Jetzt hat Georg Jacob sie im 1. Hefte der Quellen zur deutschen Volkskunde, herausgegeben von B. v. Geramb und L. Madensen, Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1927 unter dem Titel: Arabische Berichte von Gesandten an germanischen Fürstenhöfen aus dem 9. und 10. Jahrhundert in deutscher Übersetzung und mit zahlreichen Erläuterungen versehen neu herausgegeben, so daß diese höchst wertvollen Quellenschriften der wissenschaftlichen Verwertung bequem zugänglich sind. Uns interessieren in erster Linie die Nachrichten über die Mecklenburg, die Jomsburg und über die Sitten und Gebräuche der Slawen im allgemeinen; aus Tartûschîs Bericht die über Soest und vor allem über Schleswig. Als dritten Bericht fügt Jacob den des Dichters al Gazâl hinzu, der 844/5 als Gesandter des Sultans Abdurrahman II. am Hofe des Normannen (Dänen-) Königs Erik II. in Jütland weilte. Schließlich bringt Jacob noch einen



byzantinischen Reisebericht des Pasteris Rananos, der zwischen 1397—1448 die Nordländer besuchte, ein Händler, den offenbar der hanfische Handel nach dem Norden lockte. Hier wird Lübeck als die Hauptstadt des Landes Slawonien genannt, womit wohl das wendische Quartier der Hanse gemeint sein soll, dessen Vorort Lübeck war, ebenso wie Danzig als Hauptstadt des Landes Preußen bezeichnet wird, d. h. Vorort des preußischen Quartiers.  
R.

Im Handelsverkehr der Hanse spielten die Marken und Zeichen eine große Rolle (vgl. darüber Otto Held, *Hanf. Gesch.* Bl. 1911 S. 481 ff.). Die Marken dienten zumeist zur Bezeichnung des Eigentümers, während die Zeichen zur Kennzeichnung der Herkunft der Waren, ihrer Qualität und Quantität verwendet wurden; außerdem aber auch für alle möglichen Kontrollzwecke: bei Steuer- und Zollzahlungen, Messemarken für die Teilnahme der Geistlichen an der Messe, Bettlermarken zum Ausweis für die berechtigten Bettler und ähnliches. In Lübeck sind, wie bekannt, bei Testamenten und Stiftungen Kontrollmarken bei der Austeilung der Präbenden bis in die jüngste Zeit üblich gewesen. Bei den Ausgrabungen in der mittelalterlichen Burg in Stanör an der Südspitze Schwedens sind an 1000 kleine einseitig geprägte Bleimarken von etwa 1 cm im Geviert gefunden worden (Otto Rydbeck, *Metallida Kontrollmärken av bly.* — *Fornvännen* 1928, S. 150 ff.), die als Quittung für geleistete Steuerzahlungen gedient haben. Dabei befanden sich auch einige Plomben von Luchballen, die die Herkunft der Luche anzeigten. Sie alle stammen aus der Zeit, als die Burg bestand: Anfang des 13. Jahrhunderts bis Ausgang des 15., d. h. aus der Zeit der Blüte der berühmten Schonenschen Märkte, die alljährlich im Herbst zur Zeit des Heringsfanges von weit und breit besucht wurden. Nach Schäfers Buch des lübischen Vogtes auf Schonen waren dort solche Marken als Steuer-, Boots-, Wagen-, Fischer- und Marktwagen-Marken gebräuchlich.  
R.

Über die „Lübecker Basedows des Mittelalters“ hat der Oberpfarrer A. Basedow in Eisenberg (Thüringen) vor Jahren eine brauchbare Zusammenstellung gegeben. Zur 200jährigen Wiederkehr des Geburtstages des Philanthropen Johann Bernhard Basedow (geb. 1724) hat derselbe Verfasser eine Schrift unter gleichem Namen erscheinen lassen, die, wie der Untertitel sagt, „Neue Beiträge, Ergänzungen und Berichtigungen zu seiner Lebensgeschichte“ bringt. (Heft 995



von Friedrich Manns Pädagogischem Magazin, Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften, Langensalza 1924. 111 Seiten.) Darin geht der Verfasser auch der Herkunft des großen Philanthropen nach. Dieser ist 1724 zu Hamburg als Sohn des „Perruquiers“ Hinrich Basedow geboren. Letzterer nun stammte aus Lübeck. Er erblickte hier am 22. Februar 1699 als Sohn des Branntweinbrenners Berend Basedow das Licht der Welt. Berend war „1710 mit dem Schiffe, der Berg Sander genannt, von Amsterdam ausgegangen“ und 1712 im Hospital am Kap der guten Hoffnung gestorben. Da nun des Philanthropen Großvater Lübecker Bürger war, besteht die Möglichkeit, daß seine Herkunft schließlich auf die Patrizierfamilie der Basedows zurückführt. Jakob von Melle schreibt, daß noch zu seiner Zeit Familien niedrigen Standes in Lübeck lebten, die behaupteten, Deszendenten des Patriziergeschlechts zu sein und auch dessen Wappen führten. Mit dem 1555 gestorbenen Ratsherrn Jordan Basedow und seinem Sohn Dietrich hören die Nachrichten über dieses Geschlecht auf. Möge ein gelegentlicher Fund uns einmal Gewißheit darüber verschaffen, ob ein Zusammenhang zwischen diesem Geschlecht und dem Philanthropen besteht, wie der Verfasser vermutet. Hoffentlich achtet dieser oder jener bei seinen Forschungen darauf.

J. W.

Die Einführung des römischen Rechtes und des gelehrten Richter- und Beamtentums hatte, wie bekannt, im damaligen Prozeßverfahren auch das Aufkommen der „Aktensendung“ zur Folge, d. h. auf Antrag einer der Parteien wandte man sich an eine Juristenfakultät um Rechtsbelehrung, die später sogar die Form des Urteils annahm. Die Aktensendung ersetzte so eine höhere Appellationsinstanz, die in früheren Jahrhunderten die „Oberhöfe“ gebildet hatten. Obwohl Lübeck sich als Oberhof noch bis in das 17. und 18. Jahrhundert betätigte, ist doch auch hier die Sitte der Aktensendung wie überall geübt worden, und zwar war es besonders der Schöppenstuhl in Jena (1588—1882), der von den Hansestädten, vor allem von Lübeck bevorzugt wurde. Über ihn handelt ein Aufsatz von Dr. Max Bollert in Jena in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, N. F., Bd. 28, S. 189—219, aus dem hier noch besonders zu erwähnen ist, daß das Archiv des Schöppenstuhls (jetzt im Staatsarchiv in Weimar) in zehn Folioebänden die Urteile des Professors an der Universität Jena Heinrich Brokes aufbewahrt, die er als Beisitzer des Schöppenstuhles in den Jahren 1743—52 verfaßt hat. Er stiftete sie



dem Schöppenstein, als er 1753 in seine Vaterstadt Lübeck als Syndikus berufen wurde. 1768 wurde er hier zum Bürgermeister erwählt und starb als solcher 1773.

R.

Einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des Lübecker Schulwesens und in gewisser Hinsicht auch der Wohlfahrtspflege liefert G. Schmidt durch seine Schrift: „Die Taubstummenanstalt zu Lübeck. 1827/1927.“ Auf 46 Seiten zeigt uns der Verfasser, der heutige Leiter dieser Anstalt, ihre Gründung und Entwicklung. Schon lange vor ihrem Entstehen mühte sich Georg Wilhelm Pfingsten mit Erfolg, Taubstumme zu unterrichten. 1773 war er hier Bürger geworden und hatte als Perückenmacher sein Brot verdient, bis es ihm 1788 gelang, ein kleines Institut für Taubstumme aufzumachen. Trotz des großen Interesses, das ihm Männer wie Wallbaum, Suhl und Overbeck entgegenbrachten, mußte er schon 1791 nach Hamberge ziehen, um durch Übernahme der dortigen Lehrerstelle wenigstens eine feste Existenz zu erlangen. Heute erinnert eine Inschrift am dortigen Lehrerhause an seine bedeutungsvolle Tätigkeit mit den Worten: „In diesem Hause haben zuerst in Schleswig-Holstein taubstumme Kinder reden gelernt.“ Pfingsten hat dann später den Grund zu der Provinzialanstalt in Schleswig gelegt, als deren Leiter er die größten Erfolge und Ehren erzielte. Der ehemalige Perückenmacher wurde zum Professor ernannt, er wurde Inhaber des Danebrogordens und wurde zum korrespondierenden Mitglied der Galvanischen Gesellschaft in Paris erwählt. Die Lübecker Anstalt ist dann 1827 wie so viele Einrichtungen als Institut der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit erstanden. 1888 wurde sie vom Staat übernommen. Zugleich wurde die Schulpflicht für alle taubstummen Kinder eingeführt. In dieser Hinsicht ging Lübeck in Deutschland führend voran.

J. W.

In Band 19, S. 276, dieser Zeitschrift konnte auf einen Aufsatz des Hoffchauspielers Hans Calm hingewiesen werden, den er unter dem Titel „Lehrerlehrling“ veröffentlichte. Derselbe Verfasser hat nun seine Jugenderinnerungen in einem Buche „Freud und Leid einer Jugendzeit“ herausgegeben (Verlag Koehler und Amelae, Leipzig 1928). Der vorhin genannte Aufsatz lehrt als letzter Abschnitt in diesem Buche wieder; die übrigen sind bezeichnet: „Mein Vaterhaus“, „Kriegserinnerungen“, „Unsere Spiele“, „Rösterjung“ und „Das Volks-



fest". Abgesehen von dem rein Persönlichen, interessiert uns das Buch als ausgezeichnete Schilderung des Lebens und Treibens in Lübeck in der Zeit von 1858 bis 1878. Es sind vor allem kleinstädtische Verhältnisse, die bildhaft aufgezeichnet sind. Ein köstliches Bild kulturgeschichtlicher Art aus der „Großväterzeit“.

J. W.

Dr. Alfred Dreyer berichtet in den Hamburgischen Geschichts- und Heimatblättern 2. Jahrgang S. 247 ff. in großen Zügen über die dänische Eisenbahnpolitik in Schleswig-Holstein 1835—1865, die, wie bekannt, diktiert ist von einem geradezu fanatischen Haß gegen Hamburg und Lübeck. Alle Pläne, die auch für Holstein notwendigste Eisenbahnverbindung Hamburg—Lübeck herzustellen, waren zum Scheitern verurteilt, so lange das Kopenhagener Kabinett der Ansicht huldigte, „daß eine direkte Hamburg-Lübecker Eisenbahn in jeder Hinsicht so sehr den dänischen Interessen widerstreitet, daß eine solche Anlage überhaupt nicht in nähere Erwägung kommen darf“. Nicht einmal eine Verbindung Kiel—Altona fand Gnade vor den Augen der Dänen, die „Kiel nicht zu einem Vorort und Kleinhafen des übermächtigen Hamburg herabsinken lassen wollten“. Man glaubte ernsthaft, den Ost-Nordsee-Handel durch Linien wie Kiel—Glückstadt, Flensburg—Husum oder Kiel—Tönning auf dänische Häfen, an Hamburg vorbei, leiten zu können. Als dann 1844 die Linie Kiel—Altona doch gebaut wurde, legte man den Bahnhof ganz im Westen der Stadt an, möglichst weit von Hamburg und seinem Hafen entfernt. Erst unter dem Druck der Großmächte England, Rußland, Schweden und Preußen bequeme sich Dänemark dazu, die Erlaubnis zum Bahnbau Lübeck—Büchen zu geben, die wenigstens eine indirekte Verbindung Lübecks mit Hamburg auf der seit 1846 im Betrieb befindlichen Linie Hamburg—Berlin brachte (1851). Um aber den vermeinten Schaden für die Herzogtümer auszugleichen, plante man eine Umgehungsbahn um Hamburg: Pinneberg—Schwarzenbeck oder Eidelstedt—Reinbeck; ebenso wie man eine Linie Altona—Sülfeld—Oldesloe—Lübeck projektierte, die von der Altona-Kieler Gesellschaft gebaut werden sollte, um so die Festsetzung der Tarife in der Hand behalten zu können. Das alles waren unsinnige Projekte, die nicht einmal durch die Entwicklung des Verkehrs auf den neuen Schienenwegen gerechtfertigt wurden. Denn der internationale Transitverkehr Hamburg—Lübeck war gar nicht auf die neue Linie Altona—Kiel übergegangen, wie man erwartet hatte, er war auf den alten Land- und Wasserwegen durch Holstein wie bisher geblieben, an deren



Stelle seit 1851 die Linie Hamburg—Büchen—Lübeck getreten war. Die Linie Altona—Kiel diente lediglich dem provinziellen Verkehr nach Norden, wie er schon vorher bestand. Der dänische Verkehrsprotektionismus, den Kopenhagen bis dahin in rücksichtsloser Weise gegenüber Hamburg und Lübeck durchgeführt hatte, war ein Schlag ins Wasser gewesen. Als dann mit der Aufhebung des Sundzolls (1857) Dänemark gezwungen wurde, auch auf den 1840 widerrechtlich eingeführten Transitzoll durch Holstein zum größten Teil zu verzichten, entfiel für die Kopenhagener Regierung auch jeder Grund, die seit 1833 immer geforderte direkte Verbindung Hamburg—Lübeck noch länger zu verhindern, im Gegenteil, es lag im dänischen Interesse, die Einnahmen aus diesem Rechte des Transitzolls durch Förderung des Verkehrs nach Möglichkeit zu steigern. So kam damals auch die Vereinbarung über den Bau dieser Linie zustande, die freilich erst 1865 eröffnet wurde, zu einer Zeit also, als die dänische Herrschaft über die Herzogtümer aufgehört hatte zu existieren.

R.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz hat kürzlich im eigenen Verlag eine beachtenswerte Veröffentlichung herausgegeben: „Die alten Steinkreuze in Sachsen“. Er bezeichnet sie als „Beitrag zur Erforschung des Steinkreuzproblems“. Verfasser ist Dr. Rufahl, der sich schon seit Jahrzehnten mit der Steinkreuzforschung beschäftigt und zahlreiche Aufsätze aus diesem Gebiet geschrieben hat. Im Hinblick auf die weitverbreitete Sitte, solche Steinkreuze zu errichten, ist ein Hinweis auf Rufahls Arbeit berechtigt. Die in der näheren Umgebung Lübecks habe ich in den „Heimatblättern“ 1925, S. 42 ff. zusammengestellt. Doch unterscheiden diese sich in mannigfacher Hinsicht von denen, die Rufahl behandelt. Sie sind größer und sind kunstvoller gearbeitet, tragen Inschriften und Reliefbilder, ihr Material ist Kalkstein. Die sächsischen Steine dagegen sind kleiner, Form und Gestaltung sind kunstloser; Inschriften fehlen fast ganz. Zum Teil sind Zeichen wie Werkzeuge, Waffen usw. in einfacher, häufig plumper Weise eingemeißelt. Als Material treten Sandstein, Granit und Porphyr auf. In dieser Art kommen sie auch sonst meistens vor. Da diese Steinkreuze keine Inschriften tragen, so ist es von Wichtigkeit, ihren Zweck festzustellen. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß vor allem „der Sühnebrauch nach germanischem Recht“ zu Aufrihtung derselben führte. Dies wird im allgemeinen für alle Kreuze zutreffen. Doch werden auch manche Gedenkreuze darunter sein. Für unsere Kreuze kommt diese wie auch jene



Erlahrung in Frage. Daneben gibt der Verfasser aber auch den von Mogt und Kalliefe vorgetragene Gedanken gangen bis zu einem gewissen Grade Raum. Danach sollen die Kreuze auf den germanischen Totenkult bzw. auf die germanische Gotterlehre zuruckgehen. Besonders fur die alteren Stucke laßt Rufahl solche Moglichkeiten offen. Ob es gelingen wird, diese Zusammenhange einwandfrei nachzuweisen? Der Verfasser stellt eine Liste von 271 noch vorhandenen Kreuzen in Sachsen auf und wei 73 untergegangene anzugeben. In eingehender Weise behandelt er in den verschiedenen Abschnitten: „Den sachsischen Steinkreuzbestand von einst und jetzt“, „Die ueren Merkmale der alten Steinkreuze“, „Urtundliche und mundliche uberlieferungen zur Steinkreuzforschung“, „Zweck und Ursprung der alten Steinkreuze“. Er geht aus von den „literarischen Vorarbeiten zur Steinkreuzforschung“ und gibt am Schlu eine umfangreiche Zusammenstellung der einschlagigen Abhandlungen. 128 groe, klare und gute Abbildungen erganzen den Text, und eine ubersichtskarte zeigt die Standorte und die Verteilung uber den Freistaat Sachsen. Die Ausstattung des Buches ist recht gut. Es ist eine grundliche und vorbildliche Arbeit, die ein fest umgrenztes Landesgebiet umfat. Sie kann ein Vorbild fur weitere derartige Unternehmungen sein.

J. W.



## Jahresbericht für 1927.

Der Mitgliederbestand hat sich wie folgt verändert:  
Eingetreten sind:

Hiesige: Richtherr, Wend, Oberregierungsrat; Rauch, Eduard,  
Oberbürgermeister a. D.; Böhmer, Dr. E.

Ausgetreten:

Hiesige: Bokuhl, J. J. H., Dolmetscher; Behnde, Hans, Kaufmann; Henze, Karl, Dr., Studienrat; Klebe, Karl, Lehrer; Wibel, Heinr., Amtsgerichtsrat; Benda, Johs., Dr., Erster Staatsanwalt a. D., †; Nahnsen, Frau Frieda; Redelstorff, Carl, Kaufmann; Sud, Max, Erster Kassierer des Lübecker General-Anzeigers; Vermehren, Dr., Senator, †.

Auswärtige: Cadow, Paul, Kaufmann, Hamburg; Herte, Dr., Prof., Baderborn.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1928: 9 Ehrenmitglieder, 4 korrespondierende Mitglieder, 141 hiesige Mitglieder, 53 auswärtige Mitglieder, 17 Kartellmitglieder, zusammen 224.

Das satzungsgemäß aus dem Vorstande ausscheidende Vorstandsmitglied Oberbaudirektor Balzer wurde wiedergewählt.

Die Monatsversammlungen konnten regelmäßig abgehalten werden, in ihnen wurden folgende Vorträge gehalten:

28. Oktober 1927 Geheimrat Prof. Dr. Lenz, Berlin: Bismarck und Kurd v. Schläger.

23. November 1927 Direktor Dr. Hartwig: Lübeck und der Walfischfang in der Südsee. — Staatsrat Dr. Krehshmar: Mitteilungen aus den autobiographischen Aufzeichnungen Carl Friedrich Christian v. Großheims, des Gründers der v. Großheim'schen Realschule.

21. Dezember 1927 Studiendirektor Dr. Bierene, Rostock: Die ersten hundert Jahre des Bistums Lübeck.

3. Januar 1928 Geheimrat Prof. Dr. Schuchhardt, Berlin: Zur Frage vom Ursprung der Germanen.

15. Februar 1928 Dr. Walter Hinrichs: Die Lübedische Steuerpolitik seit der Franzosenzeit.

21. März 1928 Archivar Dr. Fink: Die Entwicklung des Marstall-Offiziums.

Der Vortrag des Herrn Geheimrats Schuchhardt fand im Rahmen der Dienstag-Vorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft statt.



Am Maria-Magdalenenstage, dem 22. Juli 1927, am Tage der Schlacht bei Bornhöved vor 700 Jahren hielten auf Anregung unseres Vereins der Verein für die Geschichte Hamburgs, die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte in Kiel und unser Verein eine gemeinsame Sitzung in Bornhöved ab, die unter starker Beteiligung von allen drei Vereinen einen eindrucksvollen Verlauf nahm. Prof. Dr. Körig, Kiel, hielt einen Vortrag, der die einschneidende Bedeutung dieses Sieges für unsere heimatliche und vaterländische Geschichte in helles Licht setzte. Danach sprach Dr. Lode, Kiel, über die Vor- und Frühgeschichte Bornhöveds und über die aus jener Zeit erhaltenen Denkmäler der dortigen Gegend. Eine Besichtigung des Schlachtfeldes vom Königshügel aus machte den Schluß. Diese Versammlung, die erste, welche die drei benachbarten Vereine zusammenführte, dürfen wir als einen würdigen Abschluß unserer 700-Jahr-Feier von 1926 buchen.

Am 26. Februar 1928 besuchten unsere Mitglieder die Kapelle Maria am Stegel unter Führung der Herren Dr.-Ing. H. Rahtgens und Architekt Schürer, der den Umbau entworfen und ausgeführt hat.

Von den wissenschaftlichen Arbeiten ist zu berichten, daß das zweite Heft der Wehranlagen Nordalbingiens, bearbeitet von Studienrat a. D. Prof. Dr. Hofmeister, Anfang August 1927 ausgegeben werden konnte. Wie schon früher erwähnt, enthält es die Wehranlagen des Herzogtums Lauenburg und des Bistums Rakeburg. Es ist das letzte Heft dieses groß angelegten Unternehmens, das unser Verein herausgibt, die Fortsetzung hat die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte in Kiel übernommen. — Weiter wurde das zweite Heft des 24. Bandes unserer Zeitschrift und Nr. 11 des 14. Heftes der Mitteilungen ausgegeben.



## Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254.

Von Wilhelm Biereße.

Das Bistum Lübeck verdankt seine Entstehung dem Erzbischof Hartwich I. von Bremen. Noch einmal hatte sein Vorgänger Adalbero versucht, seiner Metropole die Oberhoheit über die nordische Kirche wiederzugewinnen, die sich 1104 von Bremen gelöst hatte. Trotz scheinbarer Erfolge im Jahre 1133 ist Adalbero schließlich doch in diesem Kampf unterlegen und hinterließ bei seinem Tode seinem Nachfolger Hartwich von dem einstmals so machtvollen Erzbistum nur noch die Diözese Hamburg-Bremen und die wendische Kirchenprovinz nördlich der Elbe und Elde bis zur Peene<sup>1)</sup>. Hartwich I., aus dem Geschlecht der stolzen und willensstarken Grafen von Stade, mußte dieser Zustand auf die Dauer unerträglich erscheinen<sup>2)</sup>. Als suffraganloses Erzbistum hätte Bremen unter den großen Kirchenprovinzen des Reiches nur noch eine klägliche Rolle gespielt. So faßte Hartwich den Entschluß, alle Kräfte seines Erzbistums anzuspannen, um durch straffere Organisation des ihm noch verbliebenen Teils der alten Kirchenprovinz den Verlust an ihrem äußeren Umfang zu ersetzen. Die Wendemission, die während des Kampfes um den Norden trotz der aufopfernden Tätigkeit des Missionars Bizelin vom Bremer Erzbistum etwas vernachlässigt sein mochte, schien Hartwich das geeignetste Mittel zu sein, das Ansehen seines Stuhles zu heben.

<sup>1)</sup> Vgl. Dehio: Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, Bd. II, S. 22 ff.

<sup>2)</sup> Helmold, Ausg. Schmeidler, S. 130: propter generis nobilitatem duplici principatu clarus magno studio enisus est pro recuperandis usw.



Daß ihm zunächst mehr daran lag, das äußere Ansehen seines Erzbistums zu erhöhen als den christlichen Glauben unter der Heidenschaft zu verbreiten, zeigen deutlich seine ersten Maßnahmen.

Nach Beendigung des Wendentkreuzzuges<sup>3)</sup> und dem Untergang des Dithmarschers Etheler, der schon 1148 Holstein dem Dänenkönig unterwerfen wollte<sup>4)</sup>, schien der Friede in Holstein unter Graf Adolfs II. klugem Regiment einigermaßen gewährleistet. Da faßte Erzbischof Hartwich den Entschluß, die drei Bischofsitze Oldenburg, Rakeburg und Mecklenburg, die 1066 durch die wendisch-heidnische Erhebung zerstört worden waren, wieder aufzubauen, „damit er nicht gänzlich der Suffragane entbehre“. Für Mecklenburg wurde ein Emmehard, für Oldenburg der schon seit 23 Jahren in der wagriscen Mission tätige Propst Bizelin von Neumünster bestimmt; Rakeburg blieb aus unbekanntem Gründen zunächst unbesezt<sup>5)</sup>. Am 25. September 1149 empfingen Emmehard und Bizelin in Hersefeld von Hartwichs Hand die Weihe, um dann hinauszuziehen in „das Land der Armut und des Hungers, wo der Sitz des Satans war und die Wohnung aller unreinen Geister“<sup>6)</sup>.

### 1. Bischof Bizelin.

25. September 1149 bis 12. Dezember 1154.

Über die Entwicklung der Mission in Wagrien in den beiden letzten Jahrzehnten, die der Gründung des Bistums vorhergehen, gibt Helmold, der Priester von Bosau, verhältnismäßig gute Kunde. Seit dem Jahre 1126 hatte der Bremer Geistliche Bizelin die schwere Bürde der Mission unter den Wagern auf sich geladen und in opferwilliger Dienstbereitschaft und unermüdlicher Treue versucht, die Seelen der heidnischen Wenden seinem

<sup>3)</sup> Helmold, Kap. 62—66.

<sup>4)</sup> Ebendort, Kap. 67, Ausg. Schmiedler, S. 125, 22 f.

<sup>5)</sup> Helmold, Kap. 69, S. 130.

<sup>6)</sup> Wigger setzt im Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch., Bd. 28, S. 69, Anm. 5, die Weihe auf den 10. oder 11. Oktober. Nach Helmold, Kap. 78, starb Bizelin am 12. Dezember 1154. Sedit autem in episcopatu annis quinque, ebdomadibus novem. Vorzuziehen ist aber die Angabe der einzigen überlieferten Urkunde Bizelins, Haffe, Nr. 89: VII kal. Oct. ipso scilicet primo anniversario die episcopalis consecrationis domini Vicelini.



Gotte zuzuführen. Aber der Erfolg, den er so ernstlich erhoffte, blieb ihm in den für Wagrien so unruhigen ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in der Hauptsache doch versagt. Immer wieder wurden die zarten Keime der jungen Pflanzung durch hereinbrechende kriegerische Unwetter vernichtet.

Als Bizelin nach seiner ersten kurzen Rekognoszierung sich von Lübeck nach Bremen begab, um seine dortigen Angelegenheiten zu ordnen, starb sein Schutzherr, der Wendenkönig Heinrich. Der Kampf seiner Söhne um den väterlichen Thron, der in den nächsten Monaten Wagrien durchtobte, ließ Bizelin von seinem Plan abstehen, die Mission von Lübeck aus unter den Wenden zu verbreiten. Mit anfänglich besserem Erfolg nahm er nun von Westen, von Faldera—Neumünster her, die Bekehrungsarbeit unter den bäuerlichen und rauhen Zuwanderern (*accola*) dieser Gegend auf, die nur dem Namen, nicht den Anschauungen nach Christen waren. Mit begeisterten Worten spricht Helmold von den Erfolgen, die Bizelins Predigt der Mission im ganzen nordalbingischen Lande bereitet habe. Befremdend wirkt allerdings in seiner Darstellung, daß er seinen Helden in frommem Eifer „die herumliegenden Kirchen visitieren“ läßt<sup>7)</sup>, obwohl er an einer anderen Stelle, die sich auf die unmittelbar vorhergehende Zeit bezieht, ausdrücklich hervorhebt, daß in jenen Tagen keine Kirche und kein Priester im ganzen Lande der Liutizen, Obotriten und Wagrer vorhanden gewesen sei außer in Lübeck<sup>8)</sup>; und diese letztere konnte bei den Kämpfen, die dort zwischen den Söhnen des Fürsten Heinrich wüteten, für die Missionsarbeit kaum in Frage kommen. Will man nicht annehmen, daß Helmold hier in seiner Begeisterung für den Vater der wagrigen Mission stark übertrieben hat, so bleibt nur der Schluß, daß unter diesen „umherliegenden Kirchen“ Gotteshäuser auf dem holsteinischen Mittelrücken, aber nicht in Wagrien gemeint sind. Und auch Helmolds Schilderung von Bizelins Kampf gegen die heiligen Haine und alle die gottes-

<sup>7)</sup> Helmold, Kap. 47: *Cepitque pia sollicitudine circumiacentes visitare ecclesias.*

<sup>8)</sup> Helmold, Kap. 41: *in diebus illis non erat ecclesia vel sacerdos in universa gente Luticiorum, Obotritorum sive Wagironum, nisi tantum in urbe Lubeke.*



(chänderischen Gebräuche<sup>9)</sup>) kann sich ebensogut auf die Holsteiner um Faldera herum beziehen, „unter denen mannigfacher Irrglaube und Verehrung von Quellen und Hainen und anderweitiger Aberglauben herrschte“<sup>10)</sup>, wie auf die heidnischen Wagrer. Bedeutsam war, daß ihm aus Deutschland aus geistlichen wie aus weltlichen Kreisen Helfer zuströmten, um ihre Kraft in seinen Dienst zu stellen, wie Rudolf, der spätere Propst von Högersdorf-Segeberg, Eppo, Bizelins Nachfolger als Propst von Neumünster, Lutmundus, der nachmals das Kloster Zehven verwaltete, und Bolquart, der Baumeister. Die Gemeinsamkeit der Anschauungen führte bald auch zu gemeinsamer Lebensweise. Ehelosigkeit, Ausharren in Predigt und Fasten, Erfüllung frommer Werke, Besuch der Kranken und Schwachen, Unterstützung der Armen und Sorge für das eigene wie der Mitmenschen Seelenheil war das Programm dieser Brüderschaft, die bald die Regel des heiligen Augustinus annahm. Als erstes Ziel setzten diese Männer sich aber die Mission unter den Wenden. Indes sollte es noch eine ganze Weile dauern, bis sie diese Arbeit beginnen konnten.

Zunächst herrschte noch bittere Feindschaft unter den Söhnen des Slavenheirich, die im Kampf gegeneinander Wagrien verwüstend durchzogen. Als nach Knuts Tode Zwentepolk das Feld behauptete, schien Bizelin die Gelegenheit zu einem Vorstoß der Mission nach Wagrien hinein gekommen. Nachdem der Wagrerfürst von einem glücklichen Feldzug gegen die Rizziner nach Lübeck zurückgekehrt war, eilte Bizelin zu ihm und erreichte von ihm die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Mission, wie Heinrich sie einstmals zugestanden hatte. Rudolf und Bolquart wurden nach Lübeck geschickt, um sich des Seelenheils der Einwohner anzunehmen. Sie wurden freudig aufgenommen von der Kolonie deutscher Kaufleute, die sich am Traveufer bei der Residenz des Fürsten angesiedelt hatte<sup>11)</sup>, von einem Erfolg

<sup>9)</sup> Helmsold, Kap. 47: *prefera lucos et omnes ritus sacrilegos destruens.*

<sup>10)</sup> Ebendort: *Nam lucorum et fontium ceterarumque superstitionum multiplex error apud eos habebatur.*

<sup>11)</sup> Die Gründe, die Hofmeister in dieser Zeitschrift, Bd. XIV, S. 64 ff. und S. 291, gegen die These Ohnesorges in derselben Zeitschrift, Bd. X, S. 149 ff., von dem Vorhandensein zweier Kirchen in Altlübeck vorbringt, überzeugen nicht. Vgl. dazu Ztschr. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 59.



der Mission unter den slavischen Bewohnern Lübecks ist aber nichts überliefert. Auch dieser zweite Versuch, der Mission Wagriens in Lübeck einen Stützpunkt zu geben, ist nur von kurzer Dauer gewesen. Rugier überfielen die Stadt; nur mit Mühe gelang es den beiden Geistlichen, ihr Leben zu retten und sich nach Faldera in den sicheren Hafen zu flüchten. Die Frucht ihrer Arbeit war aber wieder zerstört<sup>12)</sup>.

Erst als 1128/29 Kaiser Lothar dem tatkräftigen Dänenprinzen Knut Laward die Krone des Obotritenreiches verlieh, konnte die Mission unter seinem Schutz ihre Tätigkeit in Wagrien wieder beginnen. Mit sicherem Blick hatte der neue Herr erkannt, daß er zunächst nur durch Gewalt die Herrschaft über die ihm rassefremden Slaven behaupten konnte. Der Alberg schien ihm zu einem Zwinguri über die Wagrer besonders geeignet. Nachdem er in der Absicht, dort ein festes Kastell zu erbauen, auf ihm zunächst Hütten für eine Besatzung eingerichtet hatte, ging er daran, die Wenden mit den Waffen zum Gehorsam zu zwingen. Von dem holsteinischen Heeresaufgebot tatkräftig unterstützt, durchzog er das Land, jeden Widerstand mit dem Tode ahndend, und führte die wendischen Fürsten Pribislaw von Wagrien und den Obotriten Miklot als Gefangene mit sich nach Schleswig. Zu Bizelin trat Knut in enge Beziehungen. Mehrfach suchte er ihn in Neumünster auf und verhiess der Bruderschaft reiche Güter, wenn Gott erst seine Herrschaft im Wendenlande gesichert habe. Zum drittenmal suchte Bizelin jetzt in Lübeck festen Fuß zu fassen: die vor den Rugiern geflüchteten Priester lehrten zur Travestadt zurück, und in ihrer Anwesenheit ließ Knut die vom Slavenheinrich erbaute Kirche, die anscheinend durch die heidnischen Rugier geschändet worden war, von neuem weihen<sup>13)</sup>. Aber auch diesmal sollten die Hoffnungen der Brüder in Faldera nicht lange währen.

<sup>12)</sup> Helmold, Kap. 48.

<sup>13)</sup> Helmold, Kap. 49, S. 97. Über die kirchlichen Verhältnisse von Alt-Lübeck wissen wir wenig Bestimmtes. Nach Helmold ist anzunehmen, daß auch auf dem rechten Traveufer eine Kirche lag. Auch Hassé I, Nr. 79, ist zum Beweis für die Existenz einer zweiten Kirche in Lübeck herangezogen worden. Bauliche Überreste dieser zweiten Kirche sind aber nicht gefunden worden.



Am 7. Januar 1131 wurde Knut Laward ermordet. Pribislaw, den Knut einst in eisernen Ketten in Schleswig gefangen gehalten hatte, trat jetzt die Herrschaft über die Wagrer und Polaben an, und mit ihm setzte eine Reaktion gegen die Missionsfreundlichkeit seines Vorgängers ein. Als „wilde Tiere, den Christen sehr feind“, hat noch der ein Menschenalter später schreibende Helmold sie von seinem frommen Standpunkt aus gebrandmarkt<sup>14)</sup>. „Und es erstarkte in jenen Tagen durch das ganze Slavenland allerlei Verehrung von Götzenbildern und der Irrtum des Aberglaubens“, ist das Fazit, das Helmold aus der Entwicklung nach 1131 zieht<sup>15)</sup>.

In dieser Lage hat Bizelin sich an Kaiser Lothar gewandt, als er gerade in Bardowiek weilte, und ihn an seine Pflicht gemahnt, auch für die Bekehrung der Wenden einzutreten<sup>16)</sup>. Er griff den Plan Knut Lawards wieder auf, wies auf den hohen strategischen Wert des Albergs für den Schutz Wagriens hin und riet dem Kaiser, auf ihm eine Burg zu erbauen. Lothar sandte Sachverständige ab, um den Berg in Augenschein zu nehmen. Als ihr Bericht günstig ausfiel, begab er sich selbst nach Wagrien und befahl dem ganzen Stamm der Holsteiner, sich eilig zum Bau eines Kastells einzufinden. Zur Ausbreitung des Glaubens unter den Wenden hat der Kaiser bei dieser Gelegenheit Bizelin mit der Errichtung eines Klosters am Fuße des Burgberges beauftragt und ihm westlich und südwestlich des Kalkfelsens umfangreiche Ländereien zu diesem Zweck verliehen. Bizelin scheint sofort darangegangen zu sein, das Klosterland mit Ansiedlern aus Deutschland zu besetzen. Högersdorf, Schwiffel, Mözen, ein Wittenborn und das nach 1250 wieder eingegangene Rizerisdorf werden 1134 bis 1136 gegründet worden sein. 1136 war alles soweit geordnet, daß unter Luthmunds Führung Brüder aus Neumünster in das neue Kloster einziehen konnten. Aber wieder war kaum ein Jahr vergangen, als der Wagrerfürst Pribislaw von Lübeck aus mit einer Raub-

<sup>14)</sup> Helmold, Kap. 52, S. 102, 9 ff.: *truculentae bestiae, Christianis valde infesli.*

<sup>15)</sup> Helmold, Kap. 52: *Invaluitque in diebus illis per universam Slaviam multiplex ydolorum cultura errorque supersticionum.*

<sup>16)</sup> Vgl. hierzu: *Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch.*, Bd. 58, S. 307 ff.



schar die neue Gründung heimsuchte. Die Wohnstätten am Fuße des Ralkberges, das neue Bethaus, die eben errichteten Klostergebäude gingen in Flammen auf, und alles umliegende Land, auf dem Sachsen sich angesiedelt hatten, wurde mit Mord und Brand verwüstet. Die Mönche des Klosters retteten sich nach Neumünster, nachdem der Bruder Volker dem Schwert zum Opfer gefallen war. Noch befanden sich in Lübeck die Priester Ludolf, Herimann und Bruno, die an Pribislavs Burgkirche den Dienst Gottes versahen. Aber wie wenig die neue Lehre unter den Wenden Fuß gefaßt hatte, zeigt die Ohnmacht dieser Männer gegenüber den Leiden, die die gefangenen Christensklaven von seiten der Wenden erdulden mußten. Als der Rugierfürst Raze die Abwesenheit Pribislavs von seiner Residenz Lübeck benutzte, die Stadt zu überfallen und zu verwüsten,kehrten auch Ludolf und seine Genossen nach Faldera zurück. So war 1138 selbst die Lübecker Missionsinsel verloren gegangen. Das Elend der wagrischen Mission hatte seinen Tiefstand erreicht. Die Brüder, die Bizelins Ruf gefolgt waren, um Gottes Wort unter den Heiden zu verbreiten, hatten sich nach Neumünster zurückgezogen, um sich dort unter Fasten und Gebet dem Dienst der Kranken und der von Dämonen Besessenen zu widmen.

Da kam 1138 die Wendung. Zum erstenmal seit langer Zeit rafften die Holsteiner und Stormaren sich zu einem Gegenstoß auf. Als ein harter Winter 1138/39 die wendischen Siedlungen in Sumpf und See ihres natürlichen Schutzes beraubte, fiel Heinrich von Badewide, der vom neuen Herzog Albrecht an Stelle Adolfs II. mit den Grafschaften Holstein und Stormarn belehnt worden war, mit seinen erbitterten Scharen in Wagrien ein und verwüstete das ganze Land mit Ausnahme der festen Burgwarde. Der Erfolg gab den Siegern Zutrauen zu ihrer Kraft, und die Beute lockte zu neuen Zügen. So fielen 1139 die Holsteiner auf eigene Faust in das Land ein, eroberten das feste Plön, dessen Besatzung sie über die Klinge springen ließen, und setzten ihr Zerstörungswerk vom vorhergehenden Winter fort, bis die Kraft der Wagrer gebrochen war. Wohl nur dem Eingreifen der Fürsten, denen Tribut zahlende wendische Untertanen lieber sein mochten als eine unfruchtbare Wildnis, war



es zu danken, daß den Überresten der Wagrerwenden am Ostseeufer von Lütjenburg bis Oldenburg noch Wohnsitz vorbehalten blieben, in denen sie ihr Leben kümmerlich fristen konnten.

Mit der Gefahr wendischer Raubzüge an die westlichen Grenzen Wagriens war es von nun an vorbei. Die Brüder in Neumünster und Segeberg konnten ihre Kräfte wieder dem Aufbau widmen. Noch im Jahre 1139 ließ Bizelin sich von Konrad III. den Besitz des Gebietes sichern, das Kaiser Lothar 1134 bzw. 1137 dem Kloster Segeberg verliehen hatte. An eine ersprießliche Missionsarbeit war aber kaum zu denken. Wagrien war in eine menschenarme Wildnis verwandelt; nur im Norden und Osten hielten sich noch einzelne Überreste des alten Wendenvolks<sup>17)</sup>. Vor allem die Gegend um Plön scheint schwer unter den Raubzügen der Holsten gelitten zu haben<sup>18)</sup>.

1142/43 wurde der Streit zwischen Heinrich von Bademide und Adolf II. von Holstein endgültig beigelegt. Adolf erhielt die Grafschaften Holstein und Stormarn zurück. Hinzugefügt wurde seinem Gebiet Wagrien mit dem Stützpunkt Segeberg, dessen Burg Heinrich noch 1139 in Flammen hatte aufgehen lassen, damit sie nicht in die Hände seiner welfischen Gegner fiel. Heinrich selbst begnügte sich mit Polabien und dem festen Raheburg.

Erst als so die politischen Wirren sich gelegt hatten, konnten die weltlichen Fürsten daran gehen, ihre Länder in friedlichem Wettbewerb wieder aufzubauen. In besonders großzügiger Weise hat Adolf II. gewirkt, als er die Burg Segeberg wieder aufbaute, mit dem Obotritenfürsten Niklot Frieden schloß und das verwüstete und menschenarme Wagrien wieder mit Menschen füllte, die er aus dem überfüllten Nordwestdeutschland zu Hunderten herbeiholte. Nicht der Ausdauer Bizelins, sondern der staatsmännischen Tätigkeit Adolfs II. war es zuzuschreiben, daß das flackernde Licht der wagrigen Mission nicht ganz erlosch<sup>19)</sup>.

<sup>17)</sup> Helmold, Kap. 56, S. 110: omni terra eorum in solitudinem redacta; Kap. 57, S. 112: Ceperunt igitur habitare deserta wairensis provinciae.

<sup>18)</sup> Helmold, Kap. 57, S. 112: Porro Plunensis adhuc desertus (pagus) erat.

<sup>19)</sup> Helmold, Kap. 57.



Am 26. Juli 1139 hatte Erzbischof Adalbero von Hamburg dem Bizelin und seinen Genossen das schon 1127 verliehene Recht der Mission und Legation im Wendenland bis zur Peene noch einmal bestätigt und ihnen zu diesem Zweck die Kirche von Neumünster überwiesen. 1139 und 1141 hatte er die Mittel des Klosters und damit der Mission durch Verleihungen in den Elbmarschen vermehrt. Immerhin mochten bei dieser Verknüpfung von Kloster und Mission Reibungen nicht ausbleiben. Bei der Missionstätigkeit waren oft Opfer zu bringen, ohne daß unmittelbarer Gewinn für das Kloster daraus zu erwarten war. Die Sonderinteressen des Klosters traten in Gegensatz zum allgemeinen Interesse der Ausbreitung des Glaubens. Vielleicht läßt sich daraus erklären, daß Adalbero Ende 1141 den Zehnten von Sestermühe, der zum Unterhalt für die „Sämänner des Worts im Sklavenlande“ bestimmt wurde, nicht Bizelin und dem Kloster Neumünster, sondern Bizelin, seinem alten Gehilfen Ludolf und ihren Mitstreitern verlieh, „die in dem barbarischen Lande oft viele Gefahren und Verluste an zeitlichen Gütern erlitten hatten und oft nach Aufgabe all ihrer Habe fast nackt sich nur durch die Flucht hatten retten können“. Allerdings stieß Sestermühe an den Besitz des Klosters, so daß die Einsammlung der Zehnten Bizelin dadurch bedeutend erleichtert wurde. Der Stil der Urkunde weist auf Empfängerarbeit, und zwar auf die Person Bizelins selbst als auf den Diktator<sup>20)</sup>. Vielleicht spürte Bizelin schon damals den allmählich wachsenden Widerstand des Klosters gegen ein Aufgehen in der Missionsarbeit, der 13 Jahre später zur Loslösung Neumünsters vom Bistum führte. Diese Urkunde ist von Bedeutung für die spätere Geschichte des Bistums geworden, da sie zu Ende des Jahrhunderts zu einem erbitterten Streit zwischen dem Bistum und dem Kloster als Rechtsnachfolgern Bizelins und Ludolfs führte. Sie zeigt aber, daß auch Bizelin die Zeit für gekommen hielt zu einem neuen Vorstoß der Missionsbewegung.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, gewinnen auch Bizelins Versuche, das eingegangene Segeberger Kloster zu neuem

<sup>20)</sup> Haffe I, Nr. 89: Vgl. dazu Ztschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch., Bd. XX, S. 47 ff.



Leben zu erwecken, an Bedeutung. Sehr bald nach Pribislavs Verwüstungszuge hat Bizelin sich daran gemacht, die Stiftskirche von Segeberg wieder aufzubauen. Schon am 5. Januar 1139 ist in einer Urkunde Konrads, die die Lotharschen Verleihungen ihrem Inhalt nach bestätigt<sup>21)</sup>, die Rede von einer ecclesia inchoata in gente Slavorum in pago dargune iuxta montem, qui . . . Sigeberch nuncupatus est. Die im Bau begriffene Kirche wird zusammen mit der Altlübecker dem Bizelin persönlich unterstellt, ohne daß auf seine Eigenschaft als Leiter des neumünsterschen Stifts Bezug genommen wird. Er wird damit auch von weltlicher Seite als Leiter der gesamten Missionsbewegung in Wagrien anerkannt. Immerhin war er zunächst noch bei der Ausstattung der neuen Kirche und der Errichtung einer geistlichen Brüderschaft auf die Hilfe des neumünsterschen Klosters angewiesen. Ob die begonnene Stiftskirche vollendet worden ist, läßt sich aus den Quellen nicht mehr erschließen<sup>22)</sup>. Dagegen spricht vor allem die zu Anfang der vierziger Jahre erfolgte Verlegung des im Entstehen begriffenen Klosters nach Högersdorf. 1139 war die Burg Segeberg in Flammen aufgegangen. Möglicherweise ist auch der Ort und die Stiftskirche in Mitleidenschaft gezogen. Ruhe scheint für die Segeberger Gegend erst eingetreten zu sein, als Adolf II. sich 1142 mit Heinrich von Badewide geeinigt hatte und dem Bizelin die ihm anscheinend bisher vorenthaltenen Schenkungen Lothars III. an die Segeberger Kirche wieder herausgab.

Im folgenden Jahre wurde Bizelin von Erzbischof Adalbero in Ansehung seiner Verdienste um die Missionsarbeit zum Propsten von Neumünster erhoben, im Range den Prioren der Bremer Erzdiözese gleichgestellt und aus der Dienstgewalt der Hamburger Präpöste ausgenommen<sup>23)</sup>.

Von 1143 ab ist durch Adolfs II. umsichtige Tatkraft eine schematische Besiedlung der verödeten Landstriche Wagriens erfolgt. Holsteinische Kolonisten wurden in der sichersten Gegend,

<sup>21)</sup> Haffe I, Nr. 74. Vgl. dazu Ztschr. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch., Bd. 58, S. 325.

<sup>22)</sup> Die heutige Segeberger Kirche ist entgegen der hauptsächlichen Annahme erst in späterer Zeit erbaut. Vgl. Balzer in dieser Zeitschrift, Bd. 23, S. 204.

<sup>23)</sup> Haffe I, Nr. 82.



westlich von Segeberg, Westfalen im Gau Dargun, Holländer in Cutin, Friesen in Süsel angesiedelt. Nur der nördliche Teil Wagriens von Lütjenburg bis Oldenburg, der vom Grafen den Resten der wendischen Bevölkerung zugewiesen worden war, blieb den deutschen Einwanderern zunächst noch verschlossen. Von den Friesen aus Süsel ist überliefert, daß sie ihren Priester aus der Heimat mitbrachten. Für die übrigen Kolonisten scheint aber zunächst das Kloster Neumünster die Geistlichen gestellt zu haben<sup>24</sup>). Wohl als Entgelt für diese Mitwirkung bei Durchführung der Kolonisation hat Adolf II. Bizelin die Güter zurückgegeben, die 10 Jahre vorher Kaiser Lothar für den Bau eines Klosters in Segeberg geschenkt hatte. Praktische Berechnung, und nicht opferbereite Frömmigkeit wird den Grafen zu dieser Rückgabe veranlaßt haben, wie sein späteres Verhalten dem Bischof Gerold gegenüber zeigt<sup>25</sup>). Lagen doch die Dorffluren, die hierbei in Betracht kamen, in dem Gebiet, das an der Grenze Hofsteins zuerst mit Ansiedlern versehen wurde.

Es ist fraglich, ob bei der kirchlichen Versorgung der neuen Zuwanderer nach denselben Gewohnheiten verfahren wurde, die bei der Ansiedlung von Flamen üblich gewesen ist. Waren die Neusiedlungen von Anfang an als Kirchorte gedacht, oder entstanden in ihnen erst Kirchen, wenn ein besonderes Bedürfnis danach vorlag? Die meisten Siedlungen werden von Neumünster aus mit Geistlichen versehen worden sein, und wohl auch erst dann, wenn die Anzahl der Siedler eine Gewähr für den Unterhalt des Priesters und den Schutz der Kirche gegen etwaige Überfälle der heidnischen Nachbarn bot. Denn in Wagrien sind die ältesten Kirchen einander so auffallend ähnlich, daß auf einen gemeinsamen Ursprung geschlossen werden muß. Die Ansiedler selbst stammten aber aus so verschiedenen Gegenden, daß die Verschiedenheit ihrer Herkunft sich in ihren Kirchen hätte zeigen müssen, wenn sie selbst die Erbauer gewesen wären. Die Mittel, die Bizelin in diesen Jahren zur Verfügung standen, waren nur gering, so daß sich ein großes Bauprogramm erübrigte. So

<sup>24</sup>) Helmsö, Kap. 58, S. 113: Vicelinus . . . enisus est, ut ecclesiae locis oportunis edificarentur, providens eis de Faldera tam sacerdotes quam reliqua altaris utensilia.

<sup>25</sup>) Vgl. S. 286.



wird er sich in diesen Jahren zunächst auf die Gegend von Segeberg beschränkt haben<sup>26)</sup>.

Erst nachdem Bizelin die Güter wiedererlangt hatte, die Lothar zur Ausstattung des Segeberger Stifts ausgesetzt hatte, wird er daran gegangen sein, das Stift wieder zu errichten. Bezeichnend genug für seine Wesensart ist es, daß er das Kloster nicht in Segeberg selbst beließ, sondern den Brüdern in Högersdorf, westlich von Segeberg, auf dem rechten Ufer der Trave ein neues Heim zwies. In der wieder aufgebauten Burg zu Segeberg hatte Graf Adolf seinen Wohnsitz aufgeschlagen; da fürchtete Bizelin, daß seine Chorherren durch das weltliche Treiben des Hofes von ihren geistlichen Gedanken abgelenkt würden. Wohl mochte die ungestörte Versenkung des Mönches in die Glaubenssätze seiner Kirche und die Abtötung aller weltlichen Gedanken ihn befähigen, alles dranzusetzen zum Ruhm seines Gottes, aber andererseits erschwerte sie ihm die Erreichung seines Ziels. Der weltfremd gewordene Mönch wurde von dem naiven wendischen Naturmenschen nicht mehr verstanden. Es fehlte der Anknüpfungspunkt. In dieser Anlage Bizelins liegt wohl der Grund für die Spärlichkeit seiner Erfolge in der Mission und für sein Versagen, als er hineingezerrt wurde in den Kampf der weltlichen Gewalten. Für die Mission konnte die Verlegung des Klosters nach Högersdorf nur nachteilig sein. Bizelins früherer Schüler Thetmar, der es in Bremen zur Würde eines Dekans gebracht hatte, dann aber seine Präbende im Stich ließ, um seinem alten Lehrer nach Bagrien zu folgen, wurde das geistige Haupt der neuen Kongregation.

Über Bizelins Tätigkeit aus diesen Jahren bis 1147 berichtet sein Chronist nur, daß er bestrebt war, an geeigneten Orten Kirchen bauen zu lassen, die er von Neumünster aus mit Priestern und Altargerät versah. Sonderbarerweise verzichtet Helmold, der sonst Kirchengründungen oft genau beschreibt, auf eine Angabe der Orte, die Bizelin mit diesen Kirchen versah<sup>27)</sup>. Sollte

<sup>26)</sup> Die Ansicht von Schmalz im Jahrb. d. Ver. f. medl. Gesch., Bd. 72, S. 97, leidet an inneren Widersprüchen und überträgt zu schematisch die Bräuche im deutschen Stammland der Einwanderer auf das Kolonialgebiet.

<sup>27)</sup> Eingehender wird über Bizelins Tätigkeit als Kirchenbauer gehandelt werden in der Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 59.



es vielleicht bei den Bemühungen geblieben sein? Bezeugt ist aus der Zeit bis 1149 nur der Neubau der zerstörten Kirche von Altlübeck um 1129<sup>28)</sup>. Erzbischof Adalbero spricht in seiner Urkunde für Neumünster vom 26. Juli 1136 von einer basilica nova ibidem . . . inchoata, deren Altar er geweiht habe<sup>29)</sup>. In Segeberg ging 1138 ein „neues Bethaus und das eben erst erbaute Kloster<sup>30)</sup>“ in Flammen auf; 1139 berichtet die Urkunde Konrads, daß eine Kirche am Fuß des Kalkbergs im Bau begriffen sei<sup>31)</sup>. Und als 1143 das frühere Segeberger Kloster nach Högersdorf verlegt wurde, sandte Bizelin seinen Baumeister Wolchart dorthin, damit er ein Bethaus und Klostergebäude errichte.

Mag bei der Überlieferung der Urkunden aus dieser Zeit auch der Zufall stark mitgespielt haben, so ergibt doch eine Durchsicht der erhaltenen, daß sie sich zum weitaus größten Teil auf Erwerbung von Besitzungen in den Elbmarschen für das Kloster Neumünster beschränken<sup>32)</sup>. Von ausgiebiger Missionstätigkeit des Klosters wird recht wenig berichtet. Da trat eine große Wendung im Leben Bizelins ein. Am 25. September 1149 wurde er vom Erzbischof Hartwich I. von Bremen zum Bischof von Oldenburg geweiht und damit hineingestellt in den Kampf um die Investitur zwischen den mächtigen Herzog von Sachsen und das Bremer Erzbistum.

Schon in früheren Jahren<sup>33)</sup>, beim Kampf um die Grafschaft Stade, waren Hartwich und Heinrich der Löwe sich als Gegner gegenübergetreten. Hartwich beabsichtigte mit der Gründung der drei Wendenbistümer eine Stärkung des Erzbistums. Sah der Herzog schon an und für sich ungerne genug einen Machtzuwachs des geistlichen Rivalen, so empfand er das Vorgehen Hartwichs gerade im Wendenlande als eine Einmischung in ein Gebiet, das er sich ganz allein zu sichern bestrebt

<sup>28)</sup> Vgl. Böhmer, Bizelin, S. 27 f., 40, 63.

<sup>29)</sup> Haffe I, Nr. 71.

<sup>30)</sup> Helmold, Kap. 55, S. 107: Oratorium novum et monasterii recens structura.

<sup>31)</sup> Haffe I, Nr. 74; Helmold, Kap. 58.

<sup>32)</sup> Haffe I, Nr. 75, 77, 82, 83, 84, 86, 88.

<sup>33)</sup> Vgl. zum Folgenden: Helmold, Kap. 69.



war, und holte deshalb zum Gegenschlag aus. Aber auch Adolf II. von Holstein ergriff Partei gegen das Erzbistum, obwohl er vorher mit dem neuen Bischof Bizelin in engem, persönlichem Freundschaftsverhältnis gestanden hatte. Der Befehrsarbeit hatte Adolf, der in seiner Jugend selbst für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war, gerne seine Hilfe geliehen; ein Bistum mußte aber mit Landbesitz ausgestattet werden, und da Wagrien zu Adolfs Grafschaft gehörte, mußte er Ländereien zum Unterhalt des Bischofs abtreten. Deshalb suchte er das Aufkommen des Bistums nach Kräften zu verhindern. So traf des Herzogs Befehl, sofort alle Zehnten, die doch nach kanonischem Recht dem neuen Bischof zustanden, mit Beschlag zu belegen, beim Grafen auf williges Gehör. Der Subsistenzmittel beraubt, suchte Bizelin zunächst Hilfe beim Herzog. Aber bei aller schuldigen Ehrfurcht, die Heinrich Bizelin als dem Priester erwies, gab er in der Sache nicht nach. Seine Vorfahren hätten das Land mit dem Schwerte erworben und ihm als Erbe hinterlassen. Wohl sei er bereit, Bizelin wegen seiner Treue als Bischof anzuerkennen, aber nur unter der Bedingung, daß er vom Herzog die Investitur in sein Bistum entgegennehme. Damit erklärte Heinrich, daß er sich hinsichtlich der unterworfenen Wendengebiete nicht als Reichsfürst, sondern als souveräner Herr ansehe. Die Erfüllung des herzoglichen Wunsches war also für Bizelin gleichbedeutend mit dem Zugeständnis, daß das neue wagrische Bistum kein Reichsbistum sei und hinsichtlich der Regalien vom Belfen allein abhängige. Und Heinrich war stark genug, dem schwachen König Konrad gegenüber seine Ansprüche zu behaupten. Mit dieser unerwarteten Wendung hatte Bizelin nicht gerechnet. Zunächst zauderte er; ihm schien diese Forderung zu hart, da sie von allem bisher üblichen Brauch abwich, und auch das Zureden der Gefolgsleute des Herzogs vermochte nicht seine Einwilligung herbeizuführen. Mit lockenden Worten suchte Heinrich von Witha ihn von der Harmlosigkeit einer solchen Zustimmung zu überzeugen: die Sache sei doch gar nicht so schwierig, die Mission werde einen großen Erfolg erringen, wenn ein Mann wie der mächtige Herzog ihr seinen starken Arm leihe. Diesen Gedanken konnte auch Bizelin sich nicht verschließen, aber das Ungewöhn-



liche des ganzen Vorgangs machten ihn rat- und hilflos. Er bat sich zunächst Bedenkzeit aus. Da traf ihn auf der Heimreise in Bardowiek ein Schlagfluß, von dem er sich nie wieder ganz erholt hat. Es währte geraume Zeit, bis er so weit wieder hergestellt war, daß er die Reise nach Bremen antreten konnte, um sich beim Erzbischof und dem dortigen Klerus Rat in einer so verwickelten Angelegenheit zu holen.

Daß Hartwig die Zustimmung zu der Forderung seines Nebenbuhlers verweigern würde, war von vornherein klar, und sein Domkapitel war in dieser Hinsicht derselben Meinung wie der Erzbischof. Nur die kaiserliche Macht sei berechtigt zur Investitur, da sie allein nach Gott eine Vorzugsstellung unter den Menschenkindern habe. Nicht ohne große Opfer hätten die Kaiser diese Stellung erworben, sie hätten den Anspruch, Herren der Bischöfe genannt zu werden, mit reichen Geschenken erkaufte. Sonst pflegten die Fürsten des Reiches sich darum zu bemühen, Mannen der Kirche zu werden, um an ihrem Reichtum teilzunehmen. Füge Bizelin sich jetzt dem Willen des Herzogs, so werde er schuld daran sein, wenn in Zukunft diejenigen, die früher Herren der Fürsten waren, ihre Knechte würden. Man appellierte an das erfahrene Alter, an die ehrenvolle Vergangenheit des Bischofs. Möge der Herzog ihm auch die Zehnten vorenthalten, möge er ihm den Zugang zum Bistum verwehren, so bleibe ihm doch noch immer das Kloster Neumünster zum Unterhalt. Diese Beweisgründe verfehlten bei dem in weltlichen Fragen so unerfahrenen Bizelin ihre Wirkung nicht. Bald mußte er aber einsehen, daß seinem Bistum wenig mit seiner Weigerung gedient war. Herzog Heinrich erwies sich allen Bitten gegenüber als taub. Und anstatt Bizelin zu unterstützen, begann sogar der Erzbischof, sich in die Besitzverhältnisse des Klosters einzumischen und die geringen Hilfsmittel zu schmälern, die Bizelin wenigstens hier noch zur Verfügung standen. Von einem Fortschritt der Mission konnte unter solchen Umständen keine Rede mehr sein. Um nicht ganz untätig dazusitzen, hat Bizelin in jenen Tagen der höchsten Not Kirchenvisitationen in seinem Sprengel vorgenommen und bei dieser Gelegenheit vor den Gemeinden gepredigt und ihnen das Sakrament ausgeteilt. Ein Bethaus in Högersdorf, eine Kirche



in Bornhöved und ein Altar in dem eben gegründeten Lübeck wurden von ihm geweiht. Dann wandte er sich nach Oldenburg, zum Hochsitz des Heidentums in Wagrien. Der Erfolg war allerdings sehr gering. Nur wenig Wenden traten zum Christentum über, die große Masse und vor allem das Fürstenhaus hielten an ihrem alten Glauben fest. Erzbischof Hartwig hatte in Erinnerung an das alte, 1066 untergegangene Wagrerbistum die Stadt Oldenburg zum Sitz des neuen Bischofs bestimmt; deshalb war der Bau einer Kirche hier besonders notwendig. Trotz der verzweifeltsten finanziellen Lage des Bistums hat Bizelin daher Holzhauer angestellt, um Baumaterial für die Errichtung eines Gotteshauses vorbereiten zu lassen, und eine „opus fabricae<sup>34)</sup>“ wurde am Wall der alten Stadt errichtet, in der Sonntags die Menge des Handels wegen zusammenströmte. Aber wenn ein Bau wirklich zustand gekommen ist, so war es doch nur ein kümmerlicher Notbehelf, der bald wieder vergessen wurde, wie Helmolds anschauliche Erzählung von Gerolds erstem Gottesdienst in Oldenburg zeigt<sup>35)</sup>.

Bizelin hatte einsehen müssen<sup>36)</sup>, daß ohne des Herzogs Hilfe alle Mühe vergeblich sein würde. Da ist er Ende 1150 den schweren Gang nach Lüneburg angetreten, um sich dem Willen des Löwen zu unterwerfen und Ring und Stab aus seiner Hand entgegenzunehmen. Aber die auf diesen Gang gesetzte Hoffnung wurde nur zum Teil erfüllt. Im Begriff, nach Bayern zu ziehen und sich wieder in den Besitz dieses Herzogtums zu setzen, hatte der Herzog jetzt nicht die Zeit, sich viel mit den Angelegenheiten des wagrifchen Bistums zu beschäftigen. Er vertröstete deshalb Bizelin auf eine gelegeneren Zeit und begnügte sich damit, dem Bischof das Dorf Bosau mit seinem Zubehör Dulzaniza zu schenken, damit er sich dort ein festes Haus baue und seine Rückkehr abwarte. Und Graf Adolf, dem während Heinrichs Abwesenheit der Schutz Wagriens anvertraut war, ließ sich herbei, dem Bischof die Hälfte des Zehnten

<sup>34)</sup> Helmolds Angaben über dieses opus fabricae sind so spärlich, daß ein klares Bild über ihre Beschaffenheit nicht zu gewinnen ist.

<sup>35)</sup> Vgl. S. 284

<sup>36)</sup> Vgl. zum Folgenden: Helmold, Kap. 70.



zurückzugeben, allerdings nicht aus Gründen der Pflicht, wie er ausdrücklich bemerkte, sondern als Zeichen seiner Gunst; denn die Verhältnisse des Bistums seien ja noch nicht geordnet.

Immerhin hatte sich die Lage Bizelins gegen das vorhergegangene Jahr erheblich gebessert<sup>37)</sup>. Er war jetzt doch nicht mehr ganz auf den guten Willen des neumünsterschen Stiftes angewiesen. Sofort begann er Bosau als vorläufigen Stützpunkt seines Bistums und der Mission auszubauen. Er begab sich selbst dorthin und schlug seinen Wohnsitz in einem Zelt unter einer Buche auf, um den Bau eines bischöflichen Hauses und einer Kirche zu Ehren Petri auf dem geschenkten Boden zu überwachen. Haus- und Ackergeräte wurden aus Högersdorf und aus Neumünster herbeigeschafft. Graf Adolf erwies sich nur als ein lauer Förderer des neuen Bistums.

Am 9. März 1152 war Friedrich I., der den Sachsenherzog begünstigte, zum deutschen König erwählt worden. Da blieb dem Bremer Erzbischof nichts anderes übrig, als die Investitur Bizelins durch Heinrich stillschweigend anzuerkennen<sup>38)</sup>. Im Gefolge Hartwicks hat der Oldenburger Bischof im Mai 1152 am Reichstag in Merseburg teilgenommen. Ein letzter Versuch des Erzbischofs, die Lüneburger Investitur dadurch hinfällig zu machen, daß Bizelin sich bei dieser Gelegenheit noch einmal, und zwar diesmal vom König, in sein Bistum investieren ließ, scheiterte am Widerstand des Bischofs, der nicht noch einmal den Zorn des Löwen gegen sich heraufbeschwören wollte. Aber der Streit zwischen dem Herzog und dem Erzbischof hatte durch die Verhandlungen auf diesem Reichstage neue Nahrung erhalten. An eine ruhige Entwicklung des Bistums war bei der Hartnäckigkeit, mit der beide Teile hinsichtlich der Investitur der Wendenbistümer ihren Standpunkt vertraten, gar nicht zu denken.

Da traf den heimkehrenden Bischof die Hiobsnachricht, daß foeben<sup>39)</sup> einer seiner treuesten Gehilfen, der Priester Thetmar

<sup>37)</sup> Vgl. zum Folgenden: Helmold, Kap. 71.

<sup>38)</sup> Zum Folgenden: Helmold, Kap. 73—76.

<sup>39)</sup> 17. Mat 1152.



in Högersdorf, entschlafen sei. Thetmar stand seinem Wesen nach wohl von allen Mitarbeitern in Bagrien dem Bischof am nächsten. Gebet, Vertiefung in Gottes Wort und selbstlose Liebe zu den Armen hatten sein ganzes Leben ausgefüllt. Zur Mission scheint er nicht sonderlich geeignet gewesen zu sein; allzusehr mochte ihm hierfür die notwendige Menschenkenntnis und die Fähigkeit zu entschlossenem Handeln fehlen.

Alle diese Umstände lasteten schwer auf Bizelin und verbitterten ihm den Lebensabend. Nach kurzem Aufenthalt in Neumünster und Segeberg begab er sich nach Bosau, wo sich allmählich eine kleine christliche Gemeinde gesammelt hatte. Allerdings hatte sie schwer unter räuberischen Überfällen umherstreifender Wenden zu leiden, da die Plöner Burg noch vom Jahre 1139 her in Trümmern lag und keinen Schutz bieten konnte. Gebet, Predigt, Ermahnung zum Ausharren bildeten hier sein Tagewerk; von einem Versuch, durch Heidenbefehung die Gemeinde zu vergrößern, berichtet Helmold nichts. Eine seiner letzten Handlungen war die Einsetzung Ludolfs als Propsten in das Segeberger Stift, das damit vom Mutterkloster Neumünster gelöst und selbstständig gemacht wurde.

Wenige Tage nach seiner Rückkehr traf Bizelin in Neumünster wohl als Folge der seelischen Niedergeschlagenheit ein neuer Schlaganfall, der seine rechte Seite lähmte und ihn der Sprache beraubte. Über zwei Jahre hat er noch auf dem Krankenbette dahingesiecht, bis der Tod ihn erlöste; erst am 12. Dezember 1154 wurde er aus seinem leidvollen Leben abgerufen. An eine Neuordnung des Bistums und an abschließende Verhandlungen mit den weltlichen Mächten war unter diesen Umständen natürlich nicht zu denken. Sie mußten seinem Nachfolger vorbehalten bleiben. Es scheint fast, als habe man sich von Bremen aus das Unglück des Bischofs zunutze gemacht. Helmold berichtet von häßlichen Äußerungen der Bevölkerung und von harten Urteilen der Mönche, daß Gott den Bischof verlassen habe; und es scheint, als ob die Krankheit vor allem von den jüngeren Mitgliedern des Klosters Neumünster als eine Strafe für Bizelins Unterwerfung unter den Willen des Herzogs angesehen wurde. So wurde auch innerlich die Lösung



des Klosters Neumünster vom wagrischen Bistum vorbereitet, während Högersdorf, wohin die älteren Gefährten Bizelins übergesiedelt waren, diesen Einflüssen weniger nachgab. Für die Entwicklung des Bistums war die Krankheit seines Bischofs von schwerem Nachteil. Wohl hatten Eppo in Neumünster und Rudolf in Högersdorf Bizelins Vertretung übernommen; aber ihre Sorge galt doch mehr dem Wohl der ihnen anvertrauten Klöster; die Interessen des Bistums standen für sie naturgemäß erst an zweiter Stelle. Und auch die Verhandlungen mit dem Herzog waren wieder auf einem toten Punkt angelangt. Es mochte Heinrich zwecklos erscheinen, mit einem sterbenden Mann zu verhandeln. Würde Bizelins Nachfolger sich an die von ihm eingegangenen Bindungen halten? Praktischer war es jedenfalls, bis zur Neuwahl zu warten, einen ergebenen Mann als Kandidaten bereitzustellen und dann die Entscheidungen zu treffen mit Rücksicht darauf, ob der neue Bischof dem Herzog das Investiturrecht zugestehen oder die Partei des Erzbischofs ergreifen würde.

So hinterließ Bizelin das Bistum seinem Nachfolger nicht als ein Erbe, sondern als eine schwere Aufgabe. Viel hatte Bizelins Zähigkeit trotzdem erreicht: die Klöster Neumünster und Segeberg waren auf eine sichere Grundlage gestellt, vereinzelt erhoben sich schon Kirchen in Wagrien, die fürs erste der zugewanderten christlichen Bevölkerung als Sammelpunkte dienten, aber auch zu Ausgangspunkten der Heidenbekehrung sich entwickeln konnten. An der Aufgabe, die der Aufbau und die Verwaltung des Bistums an ihn stellten, mußte er aber seinem Wesen nach scheitern. Dem weltabgewandten Mönch war die Aufgabe versagt, sich den Anforderungen der Diplomatie anzupassen. Ihm fehlte das Gefühl für die Unentbehrlichkeit der weltlichen Macht, wenn es galt sich durchzusetzen; der Rat an Kaiser Lothar, den Segeberger Kalkberg zum Bollwerk gegen die Wenden zu machen, blieb eine Episode. Ihm fehlte ferner die nötige Übersicht über die politischen Gegensätze und Strebungen, die ihn befähigen konnte, eine bestimmte Stellung zu finden in den Kämpfen der Großen seiner Zeit. So wurde er in ihnen zerrieben, und sein Bistum wurde ein Spielball in der Hand der mächtigeren Gewalten.



## 2. Bischof Gerold.

Anfang 1150 bis 13. August 1163<sup>40)</sup>.

Am 12. Dezember 1154 schloß Bizelin seine müden Augen, innerlich schon lange ein gebrochener Mann. Wer sollte sein Nachfolger werden, wer würde im Stande sein, die schier unentwirrbare Streitfrage wegen des Besetzungsrechts der wendischen Bistümer zu lösen? Zweifellos hatte man in Braunschweig schon längere Zeit mit Bizelins Ableben gerechnet und seine Vorbereitungen hinsichtlich der Wahl eines Nachfolgers getroffen. So glückte es der Partei des Löwen, in raschem Zugreifen dem Erzbischof zuvorzukommen, indem in Abwesenheit des Herzogs seine Gemahlin den Leiter der Domschule in Braunschweig, den Kanoniker und herzoglichen Hofkaplan Gerold, als genehmen Kandidaten für den Bischofsstuhl vorschlagen ließ. Propst Ludolf von Högersdorf, der zu diesem Zweck eigens nach Braunschweig geholt worden war, geleitete Gerold in seine zukünftige Diözese; und Klerus wie Laien zeigten sich den Wünschen des Herzogs willfährig und wählten den Vorgeschlagenen einstimmig.

Helmold hat gerade den Bischof Gerold, zu dem er besonders nahe Beziehungen gehabt zu haben scheint, recht lebendig geschildert. Nur der Wunsch seines Helden, sein Leben im Kloster Riddagshausen als Mönch zu beschließen, scheint nicht recht zu dem sonstigen Charakter des Bischofs zu passen und war wohl mehr der Konvention jener Zeit zuzurechnen. Kaum würde dieser Feuergeist die stille Selbstbeschaulichkeit des Klosters auf die Dauer ertragen haben. In seinem schwächlichen Leibe wohnte die starke und feurige Seele eines Eiferers. Von seinem geistlichen Stande dachte er sehr hoch, so daß er selbst Wortbeleidigungen gegen seinen Klerus mit schwerer Geißelstrafe ahnden ließ<sup>41)</sup>. Mit hohem Ernst ging er an die Aufgaben seines Amtes heran. Einem vornehmen schwäbischen Geschlecht entstammend, hatte er sich zunächst ganz dem geistlichen Beruf gewidmet. An Kenntniss der Heiligen Schrift, an Enthaltbarkeit des Körpers und Keuschheit des Leibes stand er keinem nach.

<sup>40)</sup> Zu diesem ganzen Abschnitt s. Helmold, Kap. 80, 81, 83, 84.

<sup>41)</sup> Helmold, Kap. 95, S. 186.



Aber neben diesen mehr mönchischen Tugenden lebte in ihm auch ein mächtiger Drang, nach außen hin für seinen Gott zu werben, mitzuwirken an der Ausdehnung seines Reichs hier auf Erden. Und hinzu kam die Fähigkeit, die Bizelin so ganz gefehlt hatte, bei aller Begeisterung doch stets die Machtverhältnisse um sich herum abzuschätzen und seinen Zwecken dienstbar zu machen, und die nötige Entschlossenheit, die als richtig erkannten Pläne durch festes Zufassen zum Ziele zu führen.

Die Wahl des herzoglichen Kandidaten war ohne Widerspruch erfolgt. Wie stellte der Erzbischof sich dazu, dessen Zustimmung bei der Weihe nicht zu umgehen war?

Entschlossen hat Gerold nicht eher geruht, bis auch diese Bedingung erfüllt war. Hartwich hatte sich mit anderen Fürsten in Verhandlungen gegen den Löwen eingelassen, weshalb ihm bei seiner Rückkehr aus Böhmen der freie Durchzug in seinen Bischofsitz Bremen versperrt wurde. Auf diese Abwesenheit Hartwichs von Bremen ist es wohl zurückzuführen, daß sich bei der Wahl kein Widerspruch gegen Gerold erhoben hatte. Unverzüglich nach der Wahl suchte Gerold ihn bei Merseburg auf, als er sich gerade rüstete, das Bistum Oldenburg einem Propsten aus der Merseburger Diözese zu übertragen. Bezeichnend genug ist Helmolds Angabe, Hartwich habe durch allerlei Übertreibungen vom Reichtum des Oldenburger Bistums seinen Günstling zur Übernahme des Bischofsamts zu bereden gesucht. Fast scheint es danach, als habe sich in Bremen, wo man die Schwierigkeiten des Oldenburger Bistums besser kannte, kein Domherr gefunden, der bereit war, das dornenvolle Amt anzutreten. Gerolds Ankunft vereitelte seinen Plan gründlich. So mußte Hartwich einen anderen Weg suchen, dem unbequemen Parteigänger des Herzogs die Weihe vorzuenthalten. Nun war auf einmal das Bistum noch viel zu wenig entwickelt und zu arm an Seelen, als daß es ohne erzbischöfliche Zustimmung selbst zur Wahl hätte schreiten können. Die wagrischen Begleiter Gerolds protestierten gegen diese Erklärung des Erzbischofs, der sich jetzt, um Zeit zu gewinnen, hinter das Fehlen der Zustimmung seines Bremer Domkapitels verschanzte.

Gerold sah ein, daß der Erzbischof ihm freiwillig die Weihe nicht erteilen würde; jetzt mußte der Herzog helfen. Er sandte



seine Begleiter wieder nach Bagrien zurück und begab sich selbst auf den Weg zu seinem Beschützer. Über Schwaben zog er zum kaiserlichen Heerlager, das sich damals vor Tortona befand, und in dem auch der Löwe weilte. Selbst ein Überfall durch Räuber an der Südgrenze Schwabens, die ihn durch Schwertstiche an der Stirn verwundeten und ihm die Reisezehrung nahmen, brachte ihn von seinem Vorsatz nicht ab. Als Tortona am 18. April 1155 gefallen war, führte Herzog Heinrich ihn mit sich nach Rom, zum Papste selbst, damit die höchste Autorität der Kirche entscheide. Auch hier trat ihm noch einmal Hartwich entgegen, der inzwischen den Papst brieflich gebeten hatte, Gerolds Wahl für nichtig zu erklären. Noch zögerte Hadrian, ohne Zustimmung des rechtmäßigen Metropolitens den Erwählten von Oldenburg zu weihen. Erst als Heinrich durch seinen Kampf an der Tiberbrücke sich auch den Papst besonders verpflichtete, war Hadrians Bedenken beschwichtigt. Am 19. Juni erhielt Gerold in feierlicher Form die Weihe zum Bischof von Oldenburg durch die Hand des obersten Herrn der Christenheit. Im Gefolge des Kaisers lehrte der neue Bischof über die Veroneser Klause nach Deutschland zurück. Nach kurzem Verweilen bei seiner schwäbischen Freundschaft<sup>42)</sup> hat Gerold sich dann im Oktober 1155 nach Bagrien aufgemacht, um dort sein Werk anzugreifen.

Der Zustand, in dem Gerold sein Bistum vorfand, wäre bei einer weniger tatkräftigen Natur als Gerold Grund genug gewesen, die neue Bürde wieder abzulegen oder sich tatenloser Resignation hinzugeben. Nach Bizelins Tode hatte sich das Chorherrenstift Neumünster, aus dem Bizelin als sein Propst den größeren Teil seiner Einkünfte bezog, mit Zustimmung des Erzbischofs vom Bistum Oldenburg gelöst; und das andere Kloster der Diözese, Högersdorf, fühlte sich trotz des Eintretens seines Propstes Rudolf für Gerold nicht verpflichtet, dem Bischof außer freier Bewirtung in seinen Räumen weitere Unterstützung zu gewähren. Helmolds Erklärung für die spätere Rückverlegung

<sup>42)</sup> Haupt: Bizelinskirchen, Plön 1888, S. 123, bezeichnet ihn als einen Schweizer, doch ist das durch Helmold nicht mit Bestimmtheit zu erweisen. Helmold schreibt Kap. 80, S. 149, 16: Suevia natus.



des Klosters nach Segeberg: sie sei erfolgt, weil nach Ausscheiden Neumünsters kein anderes Kloster mehr in der Oldenburger Diözese vorhanden war, und der Widerstand der Mönche gegen diese Maßnahme läßt vermuten, daß das Vorgehen Neumünsters Schule gemacht hatte, und daß man auch in dem westlich der Trave gelegenen Högersdorf sich mit dem Gedanken trug, aus dem Verbande des Bistums auszuscheiden. Nur der Bosauer Hof, dessen Überschüsse bei dem Mangel an Arbeitskräften und der geringen Kultur des Bodens nur sehr spärlich sein konnten, stand dem neuen Bischof zur Verfügung.

In der Erkenntnis, daß unter diesen Umständen eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen dem Erzbischof und seinem Suffraganen letzterem die Durchführung seiner Aufgabe völlig unmöglich machen würde, hat Gerold, nachdem er in Rom zum rechtmäßigen Bischof geweiht worden war, noch einmal versucht, sich mit dem Erzbischof auszusöhnen. Noch im Herbst 1155 suchte er deshalb Hartwich bei Stade auf, aber nicht als Bittfleher, sondern als ein seines Rechtes bewußter Forderer. Hartwich weigerte sich zunächst, Gerold zu empfangen, der sich entschlossen den Zutritt erzwang. Frostig genug ist der Willkommensgruß des Erzbischofs: „Was zwang dich denn, die kostspielige Reise nach Rom zu unternehmen, wo deinem Bistum doch die allernotwendigsten Mittel fehlen?“ Gerold weist darauf hin, daß Hartwich ihm die Bischofsweihe verweigert und ihn daher gezwungen habe, sein Recht in Rom zu suchen. Nichtsdestoweniger werde er seinem Erzbischof die schuldige Achtung erweisen. Pflicht Hartwicks sei es jetzt aber, für den Unterhalt seines Suffragans zu sorgen. Hartwich mußte sich dieser Logik beugen. Und nun ging Gerold daran, zwischen dem Erzbischof und dem Herzog ein leidliches Verhältnis herzustellen, da nur bei einem Einvernehmen der beiden Mächte auf ein ersprießliches Arbeiten in der Mission zu hoffen war. Von Stade begab Gerold sich nach Bremen zum Herzog; die Aussöhnung Heinrichs mit Hartwich gelang Gerold allerdings nicht. Immerhin konnte der Erzbischof froh sein, in diesen Tagen, wo seine Besitzungen auf kaiserlichen Befehl vom Löwen mit Beschlagnahme belegt wurden, bei ihm noch einen Fürsprecher zu haben.



Nachdem Gerold das Weihnachtsfest 1155 noch am herzoglichen Hof in Braunschweig gefeiert hatte, begab er sich mit seinem Bruder Konrad nach Wagrien, um eine Besichtigungsreise durch sein Bistum anzutreten. Sie begann in Oldenburg, dem kirchlichen Mittelpunkt seiner Diözese. Aber wie sah es selbst hier aus! Helmold ist bei der Festpredigt Gerolds am Epiphaniastage in Oldenburg zugegen gewesen, so daß wir hier aus erster Quelle zu schöpfen vermögen. Der von den Einwohnern verlassene Burgwall, der sogar der Mauern entbehrte, enthielt nur ein kleines Heiligtum, das noch Bizelin errichtet hatte und das nur den primitivsten Anforderungen genügen mochte. So mußte der Gottesdienst in winterlicher Kälte zwischen Schneehaufen gefeiert werden. Von den Wenden nahmen nur wenige an der Feier teil, darunter aber der Häuptling Pribislaw, der dann den Bischof und seine Begleiter als Gäste auf seinen Sitz in der Stadt einlud, die vom Burgwall etwas entfernt lag. Haupt hat in seinem Buch über die Bizelinskirchen und später in einem Streit mit dem Pastor Schmalz aus Sternberg nachzuweisen versucht, daß dies Sanctuarium ein Teil des späteren Domes gewesen sei<sup>43)</sup>. Aber die Nachricht Sargos zum dänischen Rachezug nach Wagrien vom Jahre 1169<sup>44)</sup> zeigt, daß die Kirche 1169 außer halb des Walles gelegen hat; und auch von der 1149 durch Bizelin begonnenen „Kirchenfabrik“ scheint nicht mehr viel übrig gewesen zu sein. Nicht immer mochte es Gerold in seinem Gewissen leicht gefallen sein, den gastlichen Einladungen in die Häuser der wendischen Großen Folge zu leisten, wo noch Christen, bei Tessenar sogar dänische Priester, als Gefangene Sklavendienste leisten mußten. Alle Bemühungen des Bischofs, sie von ihren Leiden zu erlösen, waren umsonst. Aber er war bei Lage der Dinge doch auf die Gunst und Hilfe der Wendentneese angewiesen. Von Oldenburg führte die Reise am 8. Januar über den uns unbekanntem Sitz des Tessenar, der Gerold und seine Begleiter zu sich eingeladen hatte, nach Lübeck. In eiferndem Haß gegen das wendische Heidentum hat Gerold unterwegs den heiligen Hain

<sup>43)</sup> Vgl. darüber Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 59.

<sup>44)</sup> Ausg. Holder, S. 596, 28 ff.



des Bagirengotts Probe in Flammen aufgehen lassen. Als seine Begleiter aus Furcht vor der Rache der Wenden noch zögerten, sprang er vom Pferde, um selbst das Tor zu zertrümmern, und ließ um die heiligen Bäume Scheiterhaufen errichten und die Brandfackel hineinwerfen.

Am 15. Januar hielt er auf dem Lübecker Markt Gottesdienst ab und forderte die Wenden, unter denen sich auch Pribislaw befand, auf, sich zum alleinigen Gott zu bekennen und sich taufen zu lassen. Verzweifelnd klagte der Wendenfürst die Not seines Stammes und bat den Bischof um seine Hilfe; sie seien bereit zur Taufe, wenn die schier unerträglichen Bedrückungen seitens der sächsischen Herren aufhörten und ihnen sächsisches Recht verliehen würde. Annahme des Christentums mit seinen Zehnten und seinen Abgaben zum Kirchenbau würde ihnen, denen schon jetzt in ihrer Bedrängnis nichts anderes mehr übrig bleibe, als die Heimat zu verlassen und mit Seeraub ihr Leben zu fristen, sonst gar nicht möglich sein. Deutlich zeigt sich in Gerolds Antwort der harte Eifer des rücksichtslosen Glaubensstreiters: „Heiden gegenüber gibt es kein Erbarmen. Werdet erst Christen! Dann werdet ihr anders behandelt werden.“

Eins wird dem Bischof auf dieser Reise durch seine Diözese klar geworden sein. Ohne eine feste materielle Grundlage war an Erfolg bei der Missionsarbeit und dem Ausbau des Bistums nicht zu denken. Erzbischof Hartwich war selbst in bedrängter Lage und auch, wenn er gewollt hätte, kaum imstande zu helfen. Da blieb dem Bischof als letzte Zuflucht der Herzog. Er begab sich zu ihm und wohnte in Erteneburg der denkwürdigen Unterredung des Löwen mit den Wendenfürsten bei. Dort war es, wo der Obotritenfürst Niklot dem Herzog das vermessene Wort zurief: „Sei du unser Gott“, das doch zeigt, wie wenig selbst die wendischen Großen das Wesen des neuen Glaubens begriffen hatten und im Kampf der Religionen nur einen äußeren Machtkampf ihrer Götter erblickten. Für die Wendenmission blieb diese Tagung aber ohne Erfolg. Heinrichs Rassen waren durch die italienischen Feldzüge im Gefolge des Kaisers zu sehr erschöpft, als daß er zugunsten der Kirche irgendwie in eine Erleichterung der Steuern hätte willigen können. Aber Gerold



ließ nicht locker. Er begleitete jetzt den Herzog nach Braunschweig und blieb längere Zeit in seinem Gefolge, bis er Heinrich davon überzeugt hatte, daß es seine Pflicht sei, den Oldenburger Bischof auch mit Mitteln auszustatten, nachdem er erst auf seine Veranlassung hin das Bistum übernommen habe. Gerold bewirkte dadurch, daß der Herzog nach einer Unterredung mit Adolf II. von Holstein endlich daran ging, sein Versprechen auszuführen und dem Bistum 300 Hufen Land zu überweisen. Noch in Braunschweig hat Adolf II. Gerold Cutin und das Dorf Gamale mit allem Zubehör und zur Abrundung des Bosauer Besitzes die Dörfer Gotesfelde und Wöbs überwiesen und in Oldenburg selbst ein Grundstück am Markte. Mehr hat aber auch Adolf II. nicht geben wollen, dem zunächst viel daran liegen mußte, den unbequemen Mahner aus der Nähe des Herzogs fortzulocken. Daher schlug er Gerold vor, er möge nun zunächst einmal seine Diözese aufsuchen und dort das überwiesene Land abtagieren lassen. Fehle noch etwas an den versprochenen 300 Hufen, so werde er es ihm nach der Ausmessung hinzugeben. Ein Anfang war somit wenigstens gemacht zur materiellen Fundierung des jungen Bistums, wenn der Erfolg auch tatsächlich nicht so groß war, wie er anfänglich erscheinen mochte. Sehr bald stellte sich heraus, daß Graf Adolf durch Benützung falscher Maße und Einbeziehung von Wald und Sumpf in das versprochene Hufenland den Gerold arg hintergangen hatte und daß die anbaufähige Fläche kaum 100 Hufen betrug. Und selbst der Befehl des Herzogs an Adolf, dem Bischof Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, scheint wenig gefruchtet zu haben.

Die Bestätigungsurkunde des Grafen Albrecht von Orlamünde zählt die Ortschaften auf, die sich 1215 auf dem Boden dieser 300 Hufen erhoben. Es waren in der Nähe Lübecks: Kensefeld; als Kern des bischöflichen Besitzes: Cutin, Gamale<sup>45)</sup>, Jungfrauenorde<sup>45)</sup>, Neudorf, Bosau, Hufsfelde, Wöbs, Hassendorf, Piensfelde, Kreuzfeld, Neutkirchen, Malente, Malkwitz, Benz, Sieversdorf, Sibbersdorf, Dedelmesdorf<sup>46)</sup>; in der Nähe von

<sup>45)</sup> In der Gegend des heutigen Gehölzes Pulverbel am Südufer des Kleinen Cutiner Sees, heute nicht mehr vorhanden.

<sup>46)</sup> Zwischen Fissau und Malente, heute nicht mehr vorhanden.



Oldenburg: Kafedis, Lante<sup>47)</sup>, Roggeln<sup>47)</sup>. Die Siedler der Kirche sollen frei sein von allen Abgaben, von den Lasten des Unterhalts (paratae) und der Beförderung (angariae) des Grafen oder seines Vogts und von dem Wogiwotinza genannten Herzogszins. Von den Einkünften aus der hohen Gerichtsbarkeit sollen zwei Drittel dem Bischof, ein Drittel dem Vogt zufallen, während die aus der niederen Gerichtsbarkeit dem Bischof allein gehören. Nicht befreit sind die bischöflichen Kolonen vom städtischen echten Ding, dem kriegerischen Aufgebot und der Verpflichtung zum Burgwerk; ausgenommen sind hiervon nur 10 nahe bei der Stadt gelegene<sup>48)</sup> Vorwerke, die dem Bischof gehören. Als Zins der wendischen Untertanen des Bischofs wird vom Hakenpflug der Kuriz, bestehend aus 3 Maß Getreide und einem Solidus, festgesetzt. Für den Fall einer Sedisvakanz werden die Einkünfte des Bistums gegen jeden Eingriff von weltlicher Seite sichergestellt; gemäß den kanonischen Vorschriften soll dann ein Drittel der Einkünfte für das Seelenheil des verstorbenen Bischofs den Armen gegeben, ein zweites Drittel für die Kirche verwendet und das letzte Drittel zur Unterstützung des Nachfolgers zurückgelegt werden<sup>49)</sup>.

Immerhin war jetzt doch eine Grundlage geschaffen, auf der Gerold weiter bauen konnte. In Eutin gründete er eine civitas, erbaute er ein festes Haus und errichtete er einen Markt; das Kloster Högersdorf wurde trotz der Abneigung seiner Mönche nach Segeberg zurückverlegt und hier ebenfalls ein bischöfliches Haus gebaut. Nach Helmolds Bericht scheint es fast, als habe Gerold eine Zeit lang daran gedacht, Segeberg, wo auch der Graf oft weilte, zum Sitz seines Bistums zu erheben. Der nochmalige Versuch, Neumünster wieder mit der Diözese zu vereinigen, scheiterte an der Abneigung Hartwicks. Immerhin konnte der Erzbischof seinem Suffragan nicht jede Hilfe verweigern. Hinsichtlich der Einbeziehung Neumünsters in das Bistum suchte er ihn hinzuhalten, aber er beauftragte wenigstens den Propsten Eppo, den Bischof in der Mission durch Überweisung geeigneter Geistlicher zu unterstützen. Der

<sup>47)</sup> In der Nähe der Stadt Oldenburg, heute nicht mehr vorhanden.

<sup>48)</sup> Über die Lage der Vorwerke vgl. U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 30.

<sup>49)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 8.



Priester Bruno, der bis zu Bizelins Tode die Pfarre in Bosau verwaltet hatte, wurde von Neumünster nach Oldenburg gesandt und ging dort ganz im Sinne Gerolds eifernd gegen den heidnischen Kult in den Hainen und gegen die alten Religionsgebräuche der Wagrer vor. Mission und Kolonisation gehen auch hier Hand in Hand. Um bei seiner geringen Vertrautheit mit Brauch und Sprache der Wenden einen Rückhalt zu haben, erlangte Bruno vom Grafen die Erlaubnis, im verlassenen Burgwall und in den leeren Wohnungen der Stadt sächsische Kolonisten anzusiedeln. Dann ging es an den Ausbau der schon von Bizelin geplanten Kirche. Ein ansehnliches Gotteshaus (*honestissima ecclesia*) erstand schnell, Bücher und Geräte wurden für den Gottesdienst in reichlicher Menge herbeigeschafft; und bald war alles soweit hergerichtet, daß wenigstens ein Teil der Kirche in Gegenwart des Grafen Adolf und seiner frommen Gemahlin Mechthild vom Bischof Gerold zu Ehren Johannes des Täufers geweiht werden konnte. Wohl bei dieser Gelegenheit hat der Bischof beim Grafen den Befehl an die Wenden erwirkt, ihre Toten auf dem Vorhof der Kirche zu begraben und zu den Gottesdiensten zu erscheinen, für die Bruno Predigtbücher in ihrer Sprache bereit hatte.

In Bruno scheint Gerold einen Mitstreiter so recht nach seinem Herzen gefunden zu haben, der wie er selbst dem Heidentum mit aller Gewalt zu Leibe ging. Die wendische Gewohnheit, bei den heiligen Bäumen, Quellen und Steinblöcken zu schwören, wird streng verboten und bei schweren Anschuldigungen die Feuerprobe in Gegenwart des Priesters vorgeschrieben. Die Kreuzigungsstrafe, die bei den Wagrern noch üblich gewesen zu sein scheint, wird auf Brunos Anzeige hin endgültig abgeschafft, der in ihr eine Verhöhnung von Christi Opfertod sehen mochte. Immerhin waren nicht alle neumünsterschen Sendboten von solchem Kampfeifer beseelt. Das zeigt das Beispiel Deilawins. In die Gegend von Süßel gesandt, scheute er sich nicht, seine Tage in einer Höhle bei Wenden zuzubringen, die nach Helmold geradezu als Räuberbande lebten, bis der geplante Kirchenbau in Süßel in Angriff genommen werden konnte. Für Süßel, Lütjenburg und Ratkau hatte Gerold zunächst Kirchengründungen in Aussicht



genommen; und in den beiden letzten Orten ließ er zusammen mit Adolf II. Plätze für die Kirchen festlegen, der jetzt eifriger als früher mit dem Bischof zusammen arbeitete.

1159 schien die ruhige Entwicklung des Bistums noch einmal gefährdet<sup>50</sup>). Herzog Heinrich war mit den meisten sächsischen Fürsten dem Ruf des Kaisers nach Italien gefolgt. Vor seiner Abreise hatte er sich dem König Waldemar gegenüber dafür verbürgt, daß die Wenden, die unter seiner Botmäßigkeit standen, in Zukunft von der bisher geübten Gewohnheit des Seeraubs abließen und die dänischen Küsten mit ihren Überfällen verschonten. Die Wendenfürsten hatten selbst den Vertrag beschworen. Als aber der Herzog nach Italien aufgebrochen war und seine harte Faust nicht mehr auf den Wenden lastete, vergaßen sie den Eid ihrer Fürsten. Vor allem von Oldenburg und von Mecklenburg aus suchten sie nach altem Brauch wieder die dänischen Küsten heim. Waldemar war nicht der Mann, diesen Friedensbruch ungestraft hingehen zu lassen. Und nicht ohne Grund fürchtete Gerold, daß er Rache nehmen und in Wagrien einfallen würde. Er trat deshalb in Verhandlungen mit dem Dänenkönige. Und nur seinem politischen Geschick war es zuzuschreiben, wenn Waldemar die Ordnung dieser Angelegenheit bis auf die Rückkehr des Herzogs und der Sachsenfürsten verschob.

In einem unterscheidet sich Gerolds Tätigkeit in den Jahren 1156 bis 1160 grundlegend von der seines Vorgängers. Das Bistum Oldenburg war nicht mehr das Opfer des Rivalitätenstreits zwischen Herzog und Erzbischof. Gerolds diplomatischem Geschick war es vielmehr gelungen, beide seinen Plänen dienstbar zu machen.

1159 hatte sich auch der Kaiser endgültig zugunsten des Herzogs entschieden, indem er ihm das Investiturrecht über die drei Wendenbistümer verlieh<sup>51</sup>). Im folgenden Jahr rief Heinrich die Bischöfe zu sich, um sie in ihre Würden einzusetzen und ihren Lehenseid entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit wird dann auch der Bischofszehnten festgesetzt sein, der dem

<sup>50</sup>) Helmold, Kap. 88, S. 171 ff.

<sup>51</sup>) Annal. Palidenses, A 1159, Helmold, Kap. 88, S. 173, 15 ff.; f. Dehio, Bremer-Jahrb. VI, S. 145.



polnischen und pommerischen Vorbild entsprach, indem vom slavischen Pflug drei Scheffel Weizen und zwölf Pfennige *monetae publicae* erhoben wurden<sup>52)</sup>.

Auch hinsichtlich der Abgaben war das Bistum jetzt auf eine feste Grundlage gestellt. Der Wohlstand in Wagrien wuchs vor allem durch die Zuwanderer aus Deutschland, und mit der Erweiterung der angebauten Bodenfläche stiegen auch die bischöflichen Einkünfte aus den Zehnten.

Hier wird Gerold auch vom Herzog die Genehmigung zur Verlegung des Bistums von dem verödeten Oldenburg nach dem rasch sich entwickelnden Lübeck erhalten haben<sup>53)</sup>. Als Gründe für Gerolds Bitte gibt Helmold die höhere Einwohnerzahl, die größere Sicherheit und die „bessere Eignung“ der neuen Metropole an. Worin mochte wohl die „bessere Eignung“ bestehen? Im Zentrum des Bistums lag Lübeck nicht; weitere Ausdehnung nach Süden wurde durch das nahe Rakeburg verhindert. Da scheint es fast, als habe Gerold die Travestadt gewählt, um ihre sich immer mehr entwickelnden überseeischen Beziehungen seinem Bistum nutzbar zu machen und ihm einen Einfluß auch in Gebieten zu verschaffen, der einem Bischof im abgelegenen Oldenburg versagt bleiben mußte. Damit scheint auch der anfängliche Plan, Segeberg zum Sitz des Bistums zu machen, endgültig begraben worden zu sein<sup>54)</sup>.

1160 wurde der Sitz des Bischofs von Oldenburg nach Lübeck verlegt. Der Herzog hat jetzt energisch dem jungen Bistum unter die Arme gegriffen. Er bestimmte einen Platz für die Errichtung eines Gotteshauses mit den Rechten einer Hauptkirche und für den Bau von Klosterzellen und errichtete zusammen mit Gerold Präbenden für zwölf Kanoniker und den Propsten.

<sup>52)</sup> Über die Größe des Wendenpflugs ist sich Helmold selbst nicht klar. Kap. 14, S. 28, und Kap. 12, S. 25, 29, berichtet er, daß der slavische Pflug einer Landfläche entspricht, die mit einem Paar Ochsen oder mit einem Pferde bearbeitet werden kann, S. 124, 10 mit zwei Ochsen oder zwei Pferden. Es scheint demnach, als ob die Wenden als Zugtiere Ochsen benutzten, über deren Arbeitskraft im Vergleich zu der des Pferdes der Chronist noch im Zweifel war.

<sup>53)</sup> Helmold, Kap. 190, S. 175: *eo quod civitas haec esset populosior et locus munitionis et omni prorsus aptitudine commodior.*

<sup>54)</sup> Vgl. Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 59.



Als erster Propst wird der schon vorher in Lübeck ansässige Priester Athelo oder Ethelo genannt, durch dessen Geistesgegenwart 1160 der Überfall, den Niklots Söhne auf die Stadt planten, vereitelt worden war.

Noch einmal wurde der Bischof im Sommer 1162 auf längere Zeit von seinem Bistum ferngehalten, als es galt, durch Verhandlungen Friedrichs I. mit dem König von Frankreich das Kirchenschisma zwischen Alexander III. und dem kaiserlichen Gegenpapst Viktor beizulegen. Die zu diesem Zweck auf den 24. August nach St. Jean de Losne an der Saone angeordnete Unterredung der beiden Herrscher kam allerdings nicht zustande; welche Bedeutung ihr aber beigemessen wurde, zeigt die Tatsache, daß auch Waldemar I. von Dänemark mit seinen Bischöfen — diese allerdings auf Seiten Alexanders III. — und aus dem deutschen Norden Hartwich von Bremen, Bischof Gerold und Adolf II., die beiden letzteren augenscheinlich im Gefolge des Herzogs von Sachsen, sich zu dieser Zusammenkunft eingestellt hatten<sup>55)</sup>.

In der Heimat hatten sich unterdessen neue Schwierigkeiten erhoben<sup>56)</sup>. Diesmal allerdings nicht mit den Wenden, sondern mit den Holsteinern des Schwentinefeldes, die jede Erhöhung des Kirchzehnten an das Bistum ablehnten. Um sie für die Mühen der steten Kampfbereitschaft an der Grenze gegen die Slaven zu entschädigen, hatte Erzbischof Liemar<sup>57)</sup> ihnen bedeutende Erleichterungen hinsichtlich des Kirchzehnten zugestanden und ihn für den Pflug auf sechs kleine Maß Getreide herabgesetzt. Nachdem Wagrien jetzt unterworfen und eine Erhebung der Wenden nicht mehr zu befürchten war, war kein Grund mehr vorhanden, den Bewohnern des Schwentinefeldes ihre Sonderstellung zu belassen, zumal die Polaben und Obotriten, denen es weit schlechter ging als den Holsten, die vollen Zehnten zahlen mußten. Wie bei fast allen seinen Handlungen suchte Gerold sich zunächst den Beistand der weltlichen Gewalten zu sichern. Nach Verabredung mit dem Grafen sandte er an die Holsten des Kirchspiels Bornhöved ein Schreiben, dessen Wortlaut von Helmold überliefert worden ist. Nachdem er im ersten

<sup>55)</sup> Helmold, Kap. 91, S. 177, 28.

<sup>56)</sup> Helmold, Kap. 92, S. 179, 9 ff.

<sup>57)</sup> Epistula Sidonis, herausgeg. v. B. Schmeidler, S. 236, 22 ff.



Teil des Briefes den Holsteinern wegen ihrer Gastfreiheit, ihrer Hilfsbereitschaft gegenüber den Armen, ihres eifrigen Kirchenbesuches, ihrer Bereitwilligkeit zum Kirchenbau und ihrer strengen Auffassung von der Ehe Lob gespendet hat, erinnert er sie an den Spruch der Bibel, Jakobus 2, V. 10: „Wer in einer Sache sündigt, ist aller Sachen schuldig“. Es sei Gottes Gebot, daß der Kirche zur Ausbreitung seiner Lehre und zur Fürsorge für die Armen der Zehnte gezahlt werde. Deshalb hätten schon die Apostel die Zehntenverweigerer mit dem Banne gestraft. Der Brief schließt mit der Mahnung, nicht durch Verweigerung des Zehnten ewige Verdammnis auf sich zu laden.

Wilde Empörung der Holsteiner war die Antwort auf dieses Schreiben. Sie warfen den Geistlichen vor, daß sie die Zehnten nicht zu kirchlichen, sondern zu weltlichen Zwecken verwendeten. In dieser kritischen Lage wandte der Bischof sich an den Herzog, der den in Bagrien wohnenden Holsten befahl, dem Bischof den Zehnten zu leisten, wie er im Polaben- und Obotritenlande üblich sei. Aber selbst dieses Machtgebot Heinrichs des Löwen führte noch nicht zum Ziel. Die Holsten erklärten offen, lieber ihre Häuser verbrennen und das Land verlassen, als sich in solche Knechtschaft begeben zu wollen. Man scheute nicht einmal mehr vor dem Gedanken zurück, den Bischof, den Grafen und alle Zuwanderer, die sich der Zehntforderung gefügt hatten, zu ermorden und nach Dänemark zu fliehen. Da mußte Heinrich persönlich erscheinen und eingreifen. Indem er von Waldemar von Dänemark durch einen Vertrag die gegenseitige Auslieferung etwaiger „Überläufer“ sich zusichern ließ, brachte er die Holsten wieder zur Besinnung, so daß sie sich schließlich der Macht beugten. In Gegenwart des Herzogs versprachen sie Ende 1162, Anfang 1163, von nun an für die Hufe 6 Himt Weizen und 8 Himt Hafer zu zahlen. Den endgültigen Abschluß, der sich infolge der Weigerung der Holsten, die für Ausstellung einer Urkunde nach Lage der Kurie zu zahlende Goldmark zu erlegen, verzögerte, hat Gerold allerdings selbst nicht mehr erlebt.

Die Mühen und Anstrengungen der letzten Jahre hatten die ohnehin schon schwache Kraft des Bischofs verzehrt und warfen ihn am 24. März 1163 auf das Krankenlager. Aber noch war der heiße Wunsch, die Einweihung der Lübecker Kirche



und eine gesicherte Entwicklung des Lübecker Domkapitels zu erleben, stärker als der Tod. So machte er sich am 1. Juli auf zum Herzog, der zu einer Unterredung mit Erzbischof Hartwich nach Stade gekommen war. Hier wurden die letzten Verabredungen über die Einweihung der Lübecker Kirchen getroffen. Dann eilte der Bischof nach Lübeck zurück, um die feierliche Handlung vorzubereiten. Erzbischof Hartwich hatte sich bereit-erklärt, die Weihe zu vollziehen. Über Neumünster, wo er die von Bizelin erbaute Kirche einweihete, und Segeberg ging der Weg des Erzbischofs, der in Lübeck durch den Herzog und den Bischof feierlich empfangen wurde. Reiche Gaben wurden aus Anlaß der Weihe dem Lübecker Klerus überwiesen; aber Gerolds Bitte, dem Bistum Neumünster zu überweisen, stieß auch jetzt bei Hartwich auf taube Ohren.

Über die Verleihungen, die dem Domkapitel anläßlich der Einweihung der Domkirche zuteil wurden, geben eine Reihe von Urkunden aus dem Jahre 1163 Aufschluß<sup>58)</sup>. Zwei gehen von dem Herzog, je eine vom Erzbischof Hartwich und von Gerolds Nachfolger Konrad aus. Gerold selbst scheint durch den Tod verhindert worden zu sein, dem Domkapitel seine Schenkungen urkundlich zu bestätigen; deshalb wandte es sich an die beiden anderen Teilnehmer bei der Weihe, den Herzog und den Erzbischof, mit der Bitte, den Besitz dieser Erwerbungen durch ihr Zeugnis zu gewährleisten. Zunächst ließ der Dompropst sich durch Heinrich den Löwen bescheinigen, daß Bischof Gerold gelegentlich der Weihe des Münsters alle Zehnten im Stadtgebiet und vor allem etwaige Novalzehnten<sup>59)</sup> dem Propsten übertragen habe; Heinrich schenkt aus eigenem ein Baugrundstück östlich des Doms für den Gebrauch des Propsten<sup>60)</sup> und seiner Nachfolger hinzu. Für das Kapitel urkundet etwas später,

<sup>58)</sup> Levertus, II. B. des Bistums Lübeck, Nr. 3—7. Herzog Heinrich urkundet in Nr. 3, 6, 7, Erzbischof Hartwich in Nr. 4 und Bischof Konrad in Nr. 5.

<sup>59)</sup> Levertus, II. B. des Bistums Lübeck, Nr. 3: omnium decimandorum decimas infra civitatem et extra civitati pertinentium et precipue in novallium agricultura.

<sup>60)</sup> Ebendort: aream in orientali parte monasterii ad speciales usus prepositi et successorum suorum.



frühestens August 1164, Erzbischof Hartwich<sup>61)</sup>. Danach waren den Domherren vom Bischof überwiesen: die Zehnten mit dem Zins der Provinzen Oldenburg, Lütjenburg, Süsel, Ratetau, Poel und des Dorfes Gamale, der halbe Zehnte von Oldesloe. Aus diesen Einkünften sollten jedem Mitgliede jährlich 15 Meseu Getreide und 2 Mark Pfennige, dem Propsten, dem Dekan, dem Kustos und dem Leiter der Domschule 3 Mark Pfennige verabfolgt werden. Sollten die Zehnten einen höheren Ertrag bringen, so fällt der Überschuß dem Bischof zu. In dieser zweiten Urkunde werden auch die Verleihungen des Herzogs an das Domkapitel aufgeführt: ein Gut, Ummehart<sup>62)</sup> genannt, südlich der Elbe mit zwei Mühlen und allem Zubehör, 3 Holländerhufen bei Erteneburg, zwei Dörfer im Lande Daffow: Seedorf und Johannisdorf<sup>63)</sup>, ein Dorf auf der Insel Poel, ferner für die Kleidung der Domherren 27 Mark Pfennige aus dem Lübecker Schiffszoll<sup>64)</sup>. Und Graf Adolf II. läßt dem Kapitel bei seinem Lehnsherren Heinrich die Dörfer Lankow, Genin und Büßow auf. Zum Schluß wird vom Erzbischof und vom Bischof die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Domkapitel überwiesen<sup>65)</sup>. Diese letzten Verleihungen an das Domkapitel sind am 12. Juli 1164 vom Herzog<sup>66)</sup> und im selben Jahr noch vom Bischof Konrad, Gerolds Nachfolger, bestätigt worden. Nach einer weiteren Urkunde Konrads vom 21. November 1170 hatte Gerold auch die Marktkirche mit allen Rechten und Einkünften aus der ganzen Stadt dem Domkapitel überwiesen<sup>67)</sup>.

<sup>61)</sup> Ebendort, Nr. 4.

<sup>62)</sup> In der Urkunde Heinrichs des Löwen vom 12. Juli 1164 (Levertus, a. a. O. Nr. 6) ist zu medietatem decime totius parrochie in Tadeslo hinzugefügt: salva tamen iustitia sacerdotis. Die Einkünfte aus Ummehart sollen zu einem Drittel am Jahrestage der Kirchweih, zu einem weiteren Drittel am Geburtstage des Herzogs ad servitium et consolationem fratrum verwandt, das letzte Drittel an demselben Tage den Armen gegeben werden.

<sup>63)</sup> Das ergibt sich aus Levertus, a. a. O., Nr. 89.

<sup>64)</sup> Levertus, a. a. O., Nr. 6 und 7.

<sup>65)</sup> Levertus, a. a. O., Nr. 4.

<sup>66)</sup> Ebendort, Nr. 5, 6 und 7.

<sup>67)</sup> Ebendort, Nr. 9.



Der Körper Gerolds war aber auf die Dauer den Anstrengungen seines Amtes nicht mehr gewachsen. Noch einmal trieb ihn die Sorge um das Heil der ihm anvertrauten Seelen in sein Bistum hinaus. In eiferndem Zorn ließ er den Markt in Plön aufheben, weil er die dortigen Einwohner vom Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes ablenkte. Dann wendete er sich nach Lütjenburg, wohl um dort den Fortgang des Kirchenbaus zu besichtigen. Da übermannte ihn die Schwäche. Als Sterbender ließ er sich nach Bosau auf den Bischofshof schaffen, wo er, bis zuletzt seinen geistlichen Pflichten obliegend, nach langem Schmerzlager im Morgengrauen des 13. August 1163 in Gegenwart des Dekans Odo von Lübeck, des Propsten Rudolf von Segeberg und ihrer Kongregationen seine streitbare Seele aushauchte. Sein Leichnam wurde nach Lübeck gebracht und dort in der von ihm selbst erbauten Basilika beigesetzt.

Nach Gerolds Tode folgte zunächst eine ziemlich lange Vakanz bis zum 1. Februar 1164, da der Herzog abwesend war und man nicht ohne vorherige Rücksprache mit ihm zu einer neuen Wahl schreiten wollte.

### 3. Konrad I.

1. Februar 1164 bis 17. Juli 1172.

Erst im Januar 1164 kehrte Heinrich der Löwe aus Bayern nach Sachsen zurück und ging nun gleich daran, die Nachfolge im Bistum Lübeck zu regeln. Am 1. Februar 1164 erhielt Lübeck wieder einen Oberhirten. Heinrichs Wahl fiel auf Gerolds Bruder, den Zisterzienserabt Konrad von Riddagshausen, der seit 1154 seinen Vorgänger oft auf seinen Reisen begleitet hatte. Den Einwohnern von Lübeck und dem Domkapitel scheint er nicht sehr genehm gewesen zu sein; aber sie wagten nicht, sich dem Willen des Löwen zu widersetzen, und fügten sich deshalb seinem Entscheid ohne Widerspruch. Selbst der früher so eifersüchtig über seine Rechte wachende Erzbischof gab nach und weihte Konrad in Stade zum Bischof<sup>68)</sup>. Von dem Charakter des neuen Herrn hat Helmold, der ihn persönlich kannte, in

<sup>68)</sup> Vgl. Helmold, Kap. 97.



seiner Slavenchronik ein lebendiges Bild entworfen. Im Streben nach Macht zeigt Konrad Züge, die denen seines Bruders verwandt sind, aber es fehlte ihm ganz die Kraft, festzuhalten an dem Ziel, das er sich einmal gesetzt hatte. Wenn er vielleicht auch an Belesenheit, Beredsamkeit, äußerer Liebenswürdigkeit und anderen Vorzügen, die ihm in Hofreisen Ansehen verliehen, Gerold überlegen war, so wurde die schöne Außenseite arg entstellt durch die rastlose Unbeständigkeit seines Geistes und durch das Fehlen des Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber seinen eigenen Worten. Mit sich selbst uneins, nichts mit Überlegung unternehmend, pflegte er auswärtige Priester den bewährten Gottesstreitern seiner Diözese vorzuziehen. Die Geistlichen seines Bistums, Domherren wie Landpfarrer, behandelte er fast wie Sklaven. Nur sein unberechenbarer und der augenblicklichen Stimmung unterworfenen Wille galt in der Diözese, über die Urteile des Domkapitels setzte er sich rücksichtslos hinweg. Wehe dem Geistlichen, der einmal seinen Unwillen erregt hatte; seiner harrete die Suspension vom Amt, wenn er nicht gar aus der Kirche ausgeschlossen wurde.

Mit banger Sorge sah man daher im Bistum seiner Regierung entgegen, und es entsprach ganz dem Aberglauben jener Zeit, wenn man das furchtbare Unwetter, das am 17. Februar 1164 Holstein heimsuchte, und die Sturmflut, die an der Westküste Tausende von Menschen verschlang, mit der Weihe des Bischofs in Beziehung setzte, der sich noch in Harburg beim Erzbischof befand.

Am 12. Juli 1164 hat das Lübecker Kapitel sich von Heinrich dem Löwen in Verden die Schenkungen bestätigen lassen, die ihm bei der Weihe des Domes gemacht worden waren. Propst Ethelo von Lübeck, der unter den Zeugen genannt wird, scheint selbst die Bitte des Domkapitels vor dem Herzog vertreten zu haben<sup>69</sup>). Ungefähr zur selben Zeit hat auch Bischof Konrad dem Domkapitel die Bestätigung des ihm 1163 von seinem Bruder zugewiesenen Besitzes erteilt<sup>70</sup>).

Der Herzog, bei dem Beschwerde gegen das Treiben des Bischofs erhoben worden war, hatte ihm Mahnungen zur

<sup>69</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 6 und 7.

<sup>70</sup>) Ebendort, Nr. 5.



Mäßigung zugehen lassen. Aber Konrad dachte nicht daran, irgend etwas von seiner Selbstherrlichkeit aufzugeben. Wollte der Herzog ihn an der Durchführung seines Willens hindern, dann mußte er sich eben einen anderen Bundesgenossen suchen, und er hoffte ihn zu finden in Erzbischof Hartwich, dem unverföhnlichen Feinde des Löwen, mit dem er jetzt in engere Verbindung trat. Hinzu kam noch ein zweiter Grund, der zur Entfremdung zwischen Herzog und Bischof beitragen mochte. Auf dem Würzburger Reichstag Mai/Juni 1165<sup>71)</sup> hatte der Kaiser alle Kirchenfürsten des Reiches gezwungen, sich vom Papst Alexander loszusagen. Wer dem kaiserlichen Befehl nicht folgte, wurde mit dem Verlust seines Amtes und seiner Güter bedroht. Besonders hart mußte diese kaiserliche Verfügung die Mitglieder des Zisterzienserordens treffen, der Alexander III. als den rechtmäßigen Papst anerkannte. Daß Heinrich in den wendischen Bistümern mit Nachdruck auf der Durchführung des kaiserlichen Befehls bestand, ist nicht überliefert. Aber sein Verhältnis zum Kaiser war damals noch ungetrübt; und so ist es möglich, daß die Erbitterung des Zisterziensers Konrad über diesen Befehl sich auch gegen Heinrich als den Freund Barbaroffas wandte. Bis zum Jahre 1167 scheint wenigstens äußerlich noch ein gewisses Einvernehmen zwischen Konrad und dem Welfen geherrscht zu haben. 1165/66 ist Konrad noch mit Graf Bernhard von Rakeburg in des Herzogs Auftrag als Gesandter an den dänischen Königshof gezogen, um eine Zusammentunft Waldemars I. mit Heinrich zwecks gemeinsamen Vorgehens gegen die Slaven zu verabreden<sup>72)</sup>. Als Heinrich 1167 in Lüneburg die Grenzen des Bistums Rakeburg bestätigte, war Konrad noch als Zeuge zugegen<sup>73)</sup>. Dann begab er sich zu Hartwich, der sich damals nach Hamburg zurückgezogen hatte, um nicht in die Kämpfe hineingerissen zu werden, die in der Bremer Diözese zwischen Heinrich dem Löwen und Graf Christian von Oldenburg entbrannt waren. Zu oft hatte der Erzbischof die harte Hand des siegreichen Welfen spüren müssen, als daß ihm nach einem neuen Gang mit dem vom Glück so begünstigten Nebenbuhler gelüftet

<sup>71)</sup> Vgl. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 5. Aufl., S. 150.

<sup>72)</sup> Saxo Grammaticus, Ausg. Holder, S. 560, 36 f.

<sup>73)</sup> Medl. u. B. I, Nr. 88.



hätte. Briefe des Kölner Erzbischofs und anderer deutscher Fürsten, die ihn aufriefen, am Kampf gegen den immer mächtiger sich erhebenden Löwen teilzunehmen, vermochten zunächst nicht, ihn zu offener Gegnerschaft gegen Heinrich zu verleiten, so sehr sein Herz auch danach verlangen mochte. Daher begegnete er dem Welfen auch weiterhin mit dem Schein des Friedens; zugleich ließ er aber die Burgen Freiburg an der Elbe und Harburg verstärken und mit reichlichem Proviant und Waffen für den Fall einer Belagerung versehen.

Zu ihm begab sich Konrad 1167<sup>74)</sup>, um den Mahnungen des Kölners und der anderen Fürsten Nachdruck zu verleihen und ihn zu offenem Kampf gegen den Herzog zu überreden. Dem scharfen Blick des Löwen war diese Wandlung seines früheren Schüglings nicht entgangen. Daher berief er den Bischof zu sich nach Artlenburg, um ihn zur Rechenenschaft zu ziehen. Konrad wich zunächst aus und begab sich angeblich im Auftrag des Erzbischofs nach Friesland. Aber Heinrich ließ nicht locker, und so mußte Konrad sich ihm stellen. In Begleitung Hartwichs und des Bischofs Benno von Mecklenburg begab er sich nach Stade. Zunächst leugnete er alle Versuche, Hartwich auf die Seite der Gegner Heinrichs zu ziehen, ab. Da forderte der Herzog, der dem Bischof mit auffallender Milde begegnete, unter Berufung auf die kaiserliche Verleihung, daß Konrad ihm den Lehenseid leiste. Folgte Konrad dieser Aufforderung, so mußte er seinen neuen Freunden als wankelmütig und unzuverlässig erscheinen. Heinrich mochte hoffen, ihn dann von ihnen zu trennen und wieder fester an sich fetten zu können. Aber Konrad scheint diese Berechnung des Herzogs durchschaut zu haben; schroff lehnte er das Ansinnen ab: die Einkünfte seiner Kirche seien nur mäßig, niemals werde er in Rücksicht auf sie seine Freiheit beschränken lassen oder sich der Gewalt irgendeines anderen fügen. Heinrich forderte jetzt Nachgeben oder Niederlegen des Bischofsamts; und als Konrad auf seiner Weigerung beharrte, befahl er, ihm den Zutritt in seinen Sprengel und den Genuß der bischöflichen Einkünfte zu sperren. Da Konrad sich vor den Mannen des Herzogs im Gefolge des Erzbischofs

<sup>74)</sup> Helmold, Kap. 105.



nicht mehr sicher fühlte, suchte er auf Hartwichts Rat, der ihm bald dahin folgte, Zuflucht in Magdeburg. Nach längerem Aufenthalt am Hofe des Erzbischofs Wichmann<sup>75)</sup>, der dem schroffen Vorgehen des Kaisers auf dem Würzburger Reichstag gegen Alexander bis zuletzt Widerstand entgegengesetzt hatte, begab er sich zum Ordenskonzil der Zisterzienser nach Frankreich, wo er durch Vermittlung des Bischofs von Pavia seinen Frieden mit Papst Alexander III. schloß. Nach seiner Rückkehr verweilte er längere Zeit mit Hartwich in Magdeburg<sup>76)</sup>.

Für Barbarossa hatten die Kämpfe in Italien eine ungünstige Wendung genommen. Er brauchte dringend Heinrichs Hilfe, um seine Macht im Süden wieder herzustellen. Und andererseits war auch der Herzog der Übermacht seiner sächsischen Feinde gegenüber in eine schwierige Lage geraten, in der ihm die Hilfe des Kaisers sehr willkommen war. So waren beide aufeinander angewiesen. Durch energisches Eintreten für seinen herzoglichen Vetter gelang es Friedrich, im Laufe des Jahres 1168 einen Vergleich zwischen den norddeutschen Fürsten herbeizuführen. Im Juni fand in Würzburg die entscheidende Verhandlung statt, die Sachsen den Frieden wiedergab. Erzbischof Hartwich kehrte in seine Diözese zurück, wo er, von den Aufregungen seines kampfdurchtobten Lebens zerrieben, am 11. Oktober 1168 starb. Aber auch Konrad kehrte durch Ver-

<sup>75)</sup> Vgl. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, *Geschichtsblätter für Land und Stadt Magdeburg*, 1908, S. 200; Dehio, a. a. O. S. 83.

<sup>76)</sup> Helmolds Zeitrechnung in Kap. 105 stimmt nicht. Er berichtet, Konrad habe sich nach dem Zerwürfnis mit Heinrich dem Löwen, das in den Sommer 1167 fällt, fast zwei Jahre bei Wichmann in Magdeburg aufgehalten. Von dort sei er nach Frankreich gereist und habe nach seiner Rückkehr noch „viele Tage“ zusammen mit Hartwich in Magdeburg gewohnt. Hartwich starb aber schon am 11. Oktober 1168. Helmold läßt ihn von einem Bamberger Reichstag zurückkehren. Ende Juni 1168 fand allerdings ein Reichstag in Bamberg statt. Von größerer Bedeutung waren aber die Bamberger Reichstage vom April 1169, auf dem Verhandlungen mit den Zisterziensern zwecks Anbahnung des kirchlichen Friedens stattfanden (*Chron. Reg. Colon.*, S. 120) und vom Juni des Jahres, wo der junge Staufer Friedrich zum deutschen König ausgerufen wurde. Es scheint, als ob Helmold diese Reichstage verwechselt und infolgedessen Hartwichts Tod erst in das Jahr 1169 verlegt hat. In diesem Falle würden etwas über zwei Jahre zwischen Konrads Flucht nach Magdeburg und Hartwichts Tode liegen.



mittlung des Kaisers in sein Bistum zurück, nachdem er versprochen hatte, die Rechte des Herzogs anzuerkennen.

Die ersten fünf Jahre des Bischofs Konrad waren für seine Diözese eine Zeit der Not und der Entbehrungen gewesen. Während in der ersten Zeit Konrads tyrannischer Sinn das Bistum hart gepeinigt hatte, waren ihm in den letzten Monaten auf des Herzogs Befehl alle Einkünfte gesperrt und damit die Mittel zur weiteren Entfaltung entzogen worden. War Konrad beim Anblick dieser Folgen seiner bisherigen Politik zur Selbstbesinnung gekommen? Hatte ihn der Tod seines Bremer Oberhirten, mit dem ihn zuletzt enge freundschaftliche Bande verknüpft hatten, so tief ergriffen? Die lange Verbannung hatte jedenfalls eine völlige Umwandlung in seinem Wesen herbeigeführt. Der frühere Hochmut und die kalte Härte gegenüber der Geistlichkeit seiner Diözese waren durch mildere Stimmungen abgelöst; den weltlichen Fürsten gegenüber setzte er sich aber mit Nachdruck für die Rechte des Klerus ein. Vor allem scheint er übergriffen des Grafen Heinrich von Schwarzburg standhaft entgegengetreten zu sein, wenn auch Näheres über diesen Streit nicht überliefert worden ist<sup>77)</sup>.

Am 21. November 1170 überließ Konrad die bald nach der alten Marienkirche erbaute Petritirche und das Beerdigungsrecht beim Dom für alle Angehörigen der Diözese dem Lübecker Domkapitel<sup>78)</sup>. In das letzte Regierungsjahr des Bischofs wird auch die Schenkung des Dorfes Bockholt mit allen Rechten an das Domkapitel fallen<sup>79)</sup>.

Als Anfang 1172, nachdem Ruhe in Sachsen eingetreten war, Heinrich der Löwe eine Pilgerfahrt nach Jerusalem antrat, schloß sich ihm auch Konrad an. Er hatte die Gunst des Herzogs wiedererlangt und hielt sich während des Zuges in Heinrichs nächster Umgebung auf.

Er sollte nicht wieder in sein Bistum zurückkehren. Die heiligen Stätten scheint Konrad noch im Gefolge des Herzogs geschaut zu haben. Als dieser sich dann über Akkon auf den Weg nach Antiochia machte, erkrankte Konrad und starb auf

<sup>77)</sup> Helmold, Kap. 107.

<sup>78)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 9.

<sup>79)</sup> Ebendort, Nr. 10.



der Seereise vor Tyrus am 17. Juli 1172. Dort wurde seine Leiche in Gegenwart des Grafen Günzel von Schwerin, des Abts Berthold von Lüneburg und anderer Begleiter des Herzogs beigelegt<sup>80)</sup>.

#### 4. Bischof Heinrich I.

24. Juni 1173 bis 29. November 1182.

Es mag eine ganze Weile gedauert haben, bis die Nachricht von Konrads Tode in die Travestadt gelangte. Diesmal ging aber die Initiative zur Wahl des Nachfolgers vom Domkapitel aus. Als Gerold starb, war das Kapitel eben erst gegründet und fühlte sich noch ganz vom Herzog abhängig; es hatte sich damals nicht getraut, selbst Vorschläge zu machen, sondern den vom Herzog bestimmten Oberhirten, wenn auch mit innerem Widerstreben, anerkannt. Nach der Ausöhnung mit Konrad im Herbst 1168 war die Macht und der Einfluß der Domherren gewachsen, so daß sie sich jetzt selbst nach einem Mann umsahen, um ihn dem Herzog als Nachfolger für Konrad zu empfehlen. Ihre Wahl fiel auf den Abt Heinrich von St. Egidien in Braunschweig, der sich der besonderen Gunst des Herzogs erfreute. Am Kreuzzuge hatte er zusammen mit Konrad im Gefolge des Löwen teilgenommen und in dem Religionsgespräch in Konstantinopel über den Ursprung des Heiligen Geistes durch die Schärfe seines Verstandes und die Stärke seines Gedächtnisses der abendländischen Lehre zum Siege verholfen. Als Feldprediger hatte er in härtem Gewande das Heer selbst in die Wüste begleitet und ihm an jedem Morgen die heilige Messe gelesen<sup>81)</sup>. Durch die Begleiter des Bischofs Konrad wird sein Ruhm auch nach Lübeck gedrungen sein, so daß das Domkapitel glaubte, keine bessere Wahl treffen zu können. Hinzu kam aber vor allem der Umstand, daß Heinrich zu den Vertrauten des Herzogs gehörte. Man brauchte nicht zu fürchten, daß er dieser Wahl seine Zustimmung verweigern würde.

<sup>80)</sup> Arnold, *Chronica Slavorum*, B. I, Kap. 1, 2, 5, 8.

<sup>81)</sup> Arnold I, Kap. 2, 3, 5--8.



Zu Beginn des Jahres 1173 kehrte der Herzog nach Sachsen zurück<sup>82)</sup>. Als er in Lüneburg weilte, fand sich bei ihm eine Abordnung des Lübecker Domkapitels ein, um seine Zustimmung für die Wahl zu erbitten. Anfangs widerstrebte er, da er des Bischofs klugen Rat nur ungern entbehren wollte; schließlich siegte aber doch nach den Erfahrungen mit Bischof Konrad die Überlegung, daß es nötig sei, auf den wichtigen Lübecker Posten einen Mann zu stellen, auf dessen Treue er sich verlassen konnte. Darauf begaben sich der Dekan Odo, der Kustos Arnold und des Herzogs Notar, Propst Heinrich von St. Stephan in Bremen, nach Braunschweig auf die Burg, um dem Abt Heinrich den Antrag des Lübecker Domkapitels und die Zustimmung des Herzogs zu überbringen. Der Mode der Zeit entsprechend, beteuerte der bisherige Abt, daß das ihm zugedachte Amt seine Kräfte und Gaben übersteige, um dann doch die Wahl anzunehmen, weil er in ihrem Ergebnis Gottes Ruf zu vernehmen meinte, dem er sich nicht weigern dürfe. Der weitere Schauplatz der bischöflichen Wirksamkeit war es wohl, der für seinen Entscheid den Ausschlag gab. Über Lüneburg, wo er vom Herzog die Investitur empfing, wurde der neue Bischof in feierlichem Zuge nach Lübeck geleitet und dort am 24. Juni von den Bischöfen Walo von Havelberg, Evermod von Rakeburg und Berno von Schwerin zum Bischof geweiht. Hartwigs Nachfolger auf dem Bremer Erzstuhl, des Herzogs früherer Notar Baldwin, wurde von der Feier wohl mit Absicht ferngehalten. Es scheint, als habe Heinrich der Löwe durch diese Übergehung des erzbischöflichen Rechtes auf Vornahme der Weihe an den Suffraganen vor aller Welt den Beweis führen wollen, daß über die Besetzung der Wendenbistümer in Zukunft er allein zu gebieten habe. Einen Einspruch des Bremer Erzbischofs brauchte er nicht zu befürchten, seit sein willenlos ergebener Diener Baldwin das Erzbistum verwaltete. Daß auch der sonst so streng kirchlich gesinnte Bischof Heinrich seine Bedenken zurückstellte und durch Entgegennahme der Weihe ihrer Form zustimmte, zeigt, wie stark er unter dem persönlichen Banne des Löwen stand.

<sup>82)</sup> Zum Folgenden: Arnold I, Kap. 13.



In Brüssel geboren<sup>83)</sup>, war Heinrich schon von Jugend an dem geistlichen Stande zugetan. Nachdem er in Paris studiert hatte, begab er sich, etwa 20 Jahre alt, nach Hildesheim, wo er auf Grund seiner Kenntnisse die Leitung der Schule übernahm. Bald darauf ging er ebenfalls als Leiter der Schule nach dem Lieblingsitz des mächtigen Welfen, nach Braunschweig. Eine schwere Erkrankung mit ihren Fiebertvisionen wurde dort für ihn der Anlaß zum Eintritt in das St. Egidienkloster, das dem Benediktinerorden angehörte. Die Schrecken des jüngsten Gerichts, nicht Sehnsucht nach einem beschaulichen Leben trieb ihn in die Klostermauern. Spätestens 1162, wahrscheinlich aber schon früher<sup>84)</sup>, wurde er von seinen Klosterbrüdern zum Abt erwählt. Er blieb aber auch als Ordensgeistlicher der rastlos tätige, leidenschaftliche Streiter seines Gottes, der sich als Kampffeld lieber die große Politik als den engen Bezirk des Klosters erwählte, wenn er in seinen äußeren Lebensgewohnheiten sich auch ganz den Vorschriften seines Ordens fügte. So ähnelte er in seinem Wesen in vieler Hinsicht dem Bischof Gerold. Heinrichs Zeitgenosse Arnold rühmt an ihm vor allem die Gewalt seiner Beredsamkeit und die auf umfassende Kenntnis der Heiligen Schrift sich gründende Klarheit in der Auslegung des Gottesworts.

An Braunschweiger Verhältnissen gemessen, waren die kirchlichen Einrichtungen in Lübeck kümmerlich genug. Es gab wohl schon zwei Stadtkirchen, die Marienkirche und St. Petri, aber die Kirche des Domkapitels war nur ein hölzernes Bethaus<sup>85)</sup>, das den Bedürfnissen der Domherren und ihrem Ansehen in der mächtig aufstrebenden Stadt nicht mehr genügen konnte. Das Bistum selbst war allerdings kaum imstande, die Mittel

<sup>83)</sup> Vgl. Arnold III, Kap. 3.

<sup>84)</sup> Vgl. Arnold I, Kap. 13: de monasterio beati Egidii, cui decem annis presuit. Ein Abt Heinrich von St. Egidien wird allerdings schon zum Jahr 1156 genannt, vgl. Falke, Trad. Corbei., S. 223; immerhin ist es möglich, daß es sich hier um einen gleichnamigen Vorgänger handelt.

<sup>85)</sup> Siehe Annales Palidenses (M. G. S. SS. XVI, S. 92) zum Jahre 1163: Ecclesiam inibi ex lignis factam in honore Marie sanctique Nicholai dedicari fecit. Diesen ganz bestimmten Angaben gegenüber ist es nicht möglich, die Thesen Haupts, s. Bzelinskirchen, S. 164 f. und a. a. O., aufrechtzuhalten, daß die heutige Domkirche noch auf Bischof Gerold zurückgehe.



zu einem stolzen Kirchenbau aus Stein aufzubringen. Da mußte der Herzog helfen, und Heinrich war der geeignete Mittler, den sonst so sparsamen Welfen zur Hergabe größerer Geldsummen für den Bau zu bewegen. Noch 1173, (spätestens 1174<sup>86)</sup>), ist zu Ehren Johannis des Täufers und des heiligen Nikolaus vom Herzog und vom Bischof Heinrich der Grundstein zum heutigen Dom gelegt worden. Die Baustätte lag auf dem südlichsten Teil des Hügelrückens am Zusammenfluß von Trave und Wakenitz, wo auch das frühere Bethaus aus Holz gestanden hatte. Der zur Durchführung des Baus vom Herzog ausgesetzte jährliche Zuschuß von 100 Mark ist der Kirche allerdings nur wenige Jahre zugeflossen. Der seit 1177 drohend bevorstehende Kampf des Löwen mit dem Kaiser zwang den Welfen, den Beitrag zum Kirchenbau einzustellen und statt dessen die Befestigungsanlagen seiner Burgen und Städte zu verstärken.

Auch sonst hat Heinrich seine freundschaftlichen Beziehungen zum Herzog für sein Bistum ausgenutzt. 1175 ließ Heinrich der Löwe nördlich vom Dom in der Gegend des heutigen Bauhofs<sup>87)</sup> zu Ehren des Evangelisten Johannes<sup>88)</sup> eine Kapelle bauen und stattete sie mit reichen Mitteln aus: drei Hufen an der Wakenitz mitsamt den Zehnten, der Zehnte vom Zoll in Oldesloe, der auf zwei Mark Silbers geschätzt wurde, wovon eine zu Mariä Reinigung, die andere zu Mariä Geburt zu zahlen waren, werden ihr zum Unterhalt des amtierenden Priesters verliehen, ferner der halbe Zehnte der Provinz Ratkau, der bisher in die herzoglichen Kornhäuser floß. Ausgenommen sind die Zehnten der zur bischöflichen Tafel, zu den Präbenden der Domherren und dem Johanniskloster gehörenden Äcker und der Zehnte des herzoglichen Bezirkes Poppekenhus, den der

<sup>86)</sup> Vgl. Bruns in Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. III, S. 13 ff.

<sup>87)</sup> Siehe Brehmer, Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsk., Bd. IV, S. 261.

<sup>88)</sup> Severus, II. B. des Bistums Lübeck, Nr. 11. Die Jahreszahl 1175 scheint das Aktum wiederzugeben; ausgefertigt ist die Urkunde erst gegen 1178, wie die Erwähnung des erst 1177 gegründeten Johannisklosters und die Stelle: secundum quod propter occupationes imminentes nobis nunc occurrere potuerit, die auf die bevorstehenden Kämpfe mit dem Kaiser hindeuten scheint, zeigt.



Bischof dem Herzog überlassen hatte. Dem holsteinischen Grafen stellte der Herzog frei, von den Hufen, die er von ihm zu Lehen trug, bis zu sechs an die Kapelle zu schenken.

War bei diesen Gründungen Herzog Heinrich in starkem Maße beteiligt, so war die Errichtung des Johannisklosters<sup>89)</sup> in Lübeck des Bischofs eigenstes Werk. Nur in Segeberg bestand bisher innerhalb der Diözese ein Kloster. Den dortigen Augustinerchorherren stellte Bischof Heinrich jetzt am Sitz des Bistums seine eigenen Ordensbrüder, die Benediktiner, gegenüber. An der Wakenitz, in der heutigen Johannisstraße, erbaute er zu Ehren der Jungfrau Maria, des Apostels Johannes, des Bischofs Auctor und des heiligen Egidius ein Kloster, das er mit Benediktinern besetzte, die er wohl zum Teil dem Braunschweiger Egidienkloster entnahm. Die engen Beziehungen des Lübecker Johannisklosters zum Braunschweiger Egidienkloster und die Wahl des Heiligen und des Einweihungstages St. Egidien lassen Zweifel daran kaum zu<sup>90)</sup>. Propst, Dekan, Rustos und mehrere andere Domkanoniker nahmen an der Einweihung teil. Große Mittel standen allerdings dem durch den Dombau stark in Anspruch genommenen Bischof nicht zur Verfügung. Zunächst erhielt die neue Gründung das „Kirchlein“ (ecclesiola), das halbe Dorf Kensefeld, dessen zukünftige Ausdehnung auf 30 Hufen berechnet wurde. Von diesen 30 Hufen gehörten aber 4 der Kensefelder Kirche, 4 dem Bischof selbst; die Kensefelder Kirche behielt Heinrich sich vor; die übrige Feldflur von der Tremms an mit Ausnahme von zwei weiteren Hufen, die der Kensefelder Kirche zugeteilt waren, wurde zur Hälfte dem Kloster überwiesen, während die andere Hälfte der Verfügung des Bischofs verblieb. Dem Kloster fielen somit tatsächlich bestenfalls nur 10 Hufen zu, die anscheinend zum Teil noch der Urbarmachung harften (ville in 30 mansos extendende). Hinzu kam das Gebiet südlich der Tremms bis zu den nächsten anliegenden Dörfern, das anscheinend auch noch Bruchland

<sup>89)</sup> U. B. der Stadt Lübeck, Bd. I, Nr. 5; Arnold II, Kap. 5.

<sup>90)</sup> Ausdrücklich wird die Berufung von Mönchen aus Braunschweig erwähnt bei Detmar (Chroniken, Stadt Lübeck I, S. 56) und bei Rhinsberch-Schene Bremer Chronik, herausg. von Lappenberg, 1841, S. 64; vgl. Damus in dieser Zeitschr., Bd. 3, S. 200.



war<sup>91)</sup>, und die Hälfte der Zehnten von Groß- und Kleingladenbrügge und von Stubbendorf. Die weiteren Besitzungen des Klosters, die Arnold in seinem Bericht über die Gründung verzeichnet: einige Äcker im Stadtfeld und einige Wurtten in der Stadt, die vom Bischof angekauft wurden, scheinen erst in der Zeit von 1177 bis zur Übergabe der Stadt an Barbarossa hinzugekommen zu sein, da sie in der Gründungsurkunde nicht erwähnt werden. Der Bischof mochte selbst bald eingesehen haben, daß das Kloster bei der ihm nach der Urkunde verliehenen Ausstattung auf die Dauer nicht bestehen konnte. Zweifellos sah das Domkapitel in diesen Schenkungen seitens des Bischofs eine Minderung seines eigenen Besitzes, da es Hoffnung auf die Güter haben mochte, die jetzt an das Kloster gefallen waren. Unter seinen Mitgliedern sind also wohl die Leute zu suchen, deren Namen Arnold verschweigt, die dem Kloster allerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen suchten. Bis zu seinem Lebensende ist der Bischof ihrer nie ganz Herr geworden. Diese Wurtten in der Stadt wurden vom Kloster nach Weichbildsrecht<sup>92)</sup> ausgetan<sup>93)</sup> und brachten eine Rente von 8 Mark. Bedenkt man, daß das Domkapitel aus 140 bis 150 Bauplätzen zu Ende des 13. Jahrhunderts<sup>94)</sup>, als der Preis für Bauplätze erheblich gestiegen war, nur 7 Mark Weichbildsrente bezog, so muß der vom Bischof für das Kloster zusammengekaufte Besitz an Grundstücken erheblich gewesen sein. Pauli<sup>95)</sup> nimmt an, daß sie zwischen der Johannis- und der Glockengießerstraße gelegen haben; sie waren jedoch den städtischen Abgaben ebenso unterworfen wie die den Bürgern gehörigen

<sup>91)</sup> Arnold nennt in seiner Chronik unter den ersten Verleihungen die villula Cleve; in der Urkunde ist von diesem Dorf noch nicht die Rede. Da Arnold seine Slavenchronik erst nach 1200 schrieb, ist anzunehmen, daß das Dorf Cleve erst in der Zeit nach 1177 vom Kloster auf diesem Bruchland südlich der Trems angelegt worden ist.

<sup>92)</sup> Vgl. Pauli, Lübeckische Zustände, Bd. I, 1847, S. 44 ff., und Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds, 1861, S. 10 ff.

<sup>93)</sup> U. B. der Stadt Lübeck, Nr. 6.

<sup>94)</sup> U. B. der Stadt Lübeck II, Nr. 343.

<sup>95)</sup> Vgl. Brehmer: Die Gründung und der Ausbau der Stadt Lübeck, S. 11 f.



Grundstücke<sup>96)</sup>. Als erster Abt des Klosters wurde vom Bischof der spätere Verfasser der Slavenchronik, Arnold, eingesetzt<sup>97)</sup>.

Die Kämpfe Barbarossas mit Heinrich dem Löwen waren von weitreichenden Folgen auch für Lübeck<sup>98)</sup>. Der Herzog mußte jetzt alle Kraft auf den Kampf verwenden, so daß ihm für seine Lieblingsgründung Lübeck und das dortige Bistum nicht mehr viel übrig blieb. Im Juli 1181 wurde die Stadt unmittelbar in den Streit hineingezogen, als der siegreiche Kaiser vor ihren Mauern erschien. Die Stadt war fest, und die Bürger trauten es sich wohl zu, eine Belagerung durchzuhalten, wenn noch Hoffnung auf Erfaß war. Andernfalls war ihnen klar, daß sie auf die Dauer dem Besieger des stolzen Mailands nicht gewachsen seien. Sie aber nutzlos für den Herzog zu opfern, widersprach dem nüchternen Empfinden der Lübecker Kaufleute. Deshalb wandten die Bürger sich an den Bischof Heinrich mit der Bitte, für sie die Vermittlung beim Kaiser zu übernehmen. Der Empfang bei Barbarossa zeigt, welch hohes Ansehen Heinrich auch bei den Gegnern seines Herzogs genoß. Auch durch die Fürsprache, die der Bischof für seinen herzoglichen Freund einlegte, indem er den Kaiser an seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Löwen und an seine früheren Dienste erinnerte, wurde das ehrerbietige Verhalten des Kaisers ihm gegenüber nicht geändert. Zwar erkannte er die bisherige Rechtmäßigkeit der herzoglichen Herrschaft über die Stadt und über die Wendenbistümer an; aber der Herzog habe alle diese Rechte jetzt durch sein Verhalten verwirkt, und auch die Bistümer seien jetzt von des Herzogs Herrschaft frei. Dennoch kam er den Bitten des Bischofs so weit entgegen, daß er seine Zustimmung zur Anfrage der Stadt beim Herzog über ihr zukünftiges Verhalten gab. Allerdings fügte er die Drohung hinzu, die Stadt mit schwerer Strafe belegen zu wollen, falls sie nach Rückkehr ihrer Gesandten ihm weiterhin ihre Tore verschließen werde. Einen Anspruch des Herzogs auf seine Gnade wies der Kaiser aber schroff zurück;

<sup>96)</sup> *N. a. D.*, S. 46.

<sup>97)</sup> Über die Frage nach Arnolds Herkunft vgl. *Damus*, *a. a. D.*, S. 196 ff.

<sup>98)</sup> Arnold II, Kap. 21.



er schalt ihn undankbar und sah in seiner Niederlage die Entscheidung eines Gottesgerichtes. Der Eindruck, den Bischof Heinrich bei dieser Unterredung auf Barbarossa gemacht hatte, war so stark, daß der Kaiser dem von häufigen Fieberanfällen gequälten Bischof seinen Leibarzt sandte, damit er durch heilbringende Tränke seine Gesundheit wiederherstelle.

Die Notlage der Stadt würdigend, gab der Herzog ihr die Erlaubnis, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Zum Dank für die Übergabe bestätigte Barbarossa der Stadt feierlich ihre Privilegien, die Heinrich ihr nach dem Recht von Soest verliehen hatte, den Domherren die Verleihungen Heinrichs aus dem Zoll. Abt Arnold empfing durch Vermittlung des Bischofs Heinrich aus der Hand des Kaisers noch einmal die Stadtwurten und Äcker innerhalb der städtischen Feldmark, die der Bischof gekauft und dem Kloster geschenkt hatte.

Eine neue Zeit war auch für das Bistum Lübeck angebrochen. Die Herrschaft des sächsischen Herzogs war für immer vorbei; die Macht, die seinem Willen und Gebot Nachdruck verliehen hatte, war endgültig zerschlagen worden. Das Bistum war jetzt wieder frei und stand unmittelbar unter der Gewalt des Kaisers<sup>99)</sup>; aber es war jetzt auch ganz auf die eigene Kraft angewiesen und entbehrte des Schutzes und der hilfreichen Unterstützung, die Heinrich der Löwe ihm gerade in den letzten Jahren gewährt hatte. Hatte des Herzogs Hand oftmals schwer auch auf den Bistümern gelastet, so hatte er doch andererseits, nachdem er sich erst den Gehorsam der Bischöfe erzwungen hatte, viel dazu beigetragen, daß das Weiterbestehen der Bistümer jetzt gesichert war. Bezeichnend genug ist die Weigerung des Bischofs Isfried von Rakeburg auf das Ansuchen des neuen Herzogs Bernhard von Sachsen-Lauenburg, er möge ihm als seinem neuen Herrn den Lehnseid leisten. Isfried erklärte, es sei nicht nötig, daß zweien Herren von einem Bischof der Lehnseid geleistet werde; er werde dem neuen Herrn gerne dienen, wenn durch ihn seine Kirche Friede und

<sup>99)</sup> Über den schwächlichen Versuch der Herzöge von Sachsen-Lauenburg vom Jahre 1252, mit Berufung auf die kaiserlichen Verleihungen an Heinrich den Löwen die drei Bendenbistümer wieder unter ihre Herrschaft zu bringen, siehe im 2. Teil dieses Aufsatzes, Ztschr. d. B. f. L. G. Bd. XXVI.



Förderung erfahre. Dem Herzog Heinrich aber habe er den Lehenseid geleistet nicht wegen seiner herzoglichen Amtswürde, sondern weil durch ihn die Kirche großen Vorteil hinsichtlich des Friedens und der Ausbreitung des Glaubens gehabt habe<sup>100</sup>). Ähnliche Gedanken mögen auch Bischof Heinrichs Seele bewegt haben. Dem neuen Herzog kam es nur darauf an, mit Hilfe der Bistümer seine Territorialmacht zu stärken; auf tatkräftigen Schutz von seiner Seite etwa gegen die holsteinischen Grafen war nicht zu hoffen. Und der Kaiser, dessen Beistand man hätte anrufen können, war fern. So mochte schwere Sorge über die Zukunft des Bistums auch Heinrichs Seele bedrückt haben. Hinzu kam die Trauer über den tiefen Sturz seines herzoglichen Freundes. Da ist es erklärlich, daß Heinrichs fieberanfälliger Körper den Anstrengungen seines Amtes nicht mehr gewachsen war.

Im Sommer 1182 nahmen die Fieberanfälle immer mehr an Heftigkeit zu. Dennoch versäumte der Bischof seine priesterlichen Pflichten keinen Augenblick. Noch in den letzten Wochen seines Lebens bedrückte ihn schwer die Sorge um seine Lieblingsgründung, das Johanniskloster, in dem das Domkapitel einen lästigen Konkurrenten zu sehen schien. Am 29. November 1182 ist Heinrich in Gegenwart des Abtes Arnold im Johanniskloster, in Visionen seine Lieblingsheilige, die Jungfrau Maria, schauend, selig gestorben und trotz Einspruchs des Domkapitels im Kloster beerdigt worden.

Ziel war unter Heinrich für das Bistum erreicht. Mit dem stolzen Bau des Doms hob sich aber auch das Ansehen des Domkapitels. Das Schwergewicht bei der Bischofswahl, das früher beim Herzog gelegen hatte, war jetzt ganz auf das Kapitel übergegangen. Und das Kapitel war sich dieses Machtzuwachses wohl bewußt. Auch in der Verwaltung des Bistums machte diese veränderte Stellung der Domherren sich bald geltend, indem sie gebieterischer als früher ihren Anteil am Kirchenregiment forderten und dem Willen des Bischofs die Ansprüche des Kapitels entgegenstellten.

<sup>100</sup>) Arnold II, Kap. 6.

Bischof d. B. f. l. G. XXV, 2.



## 5. Konrad II.

Electus vom Mai 1183 bis Oktober 1184.

Das wichtigste Ereignis aus Heinrichs Regierungszeit war die Beseitigung des Lehensverhältnisses zum Herzogtum Sachsen. Das Bistum Lübeck war damit gleichberechtigt neben die alten Bistümer des Deutschen Reiches getreten. Aus dem Verhalten des Herzogs Bernhard gegen das Bistum Razeburg<sup>101)</sup> zog das Lübecker Domkapitel jetzt seine Lehren und wandte sich, um eine Einmischung desselben von vornherein unmöglich zu machen, unmittelbar an den Kaiser mit der Bitte, er möge selbst einen Nachfolger für Bischof Heinrich bestimmen. Ging der Kaiser auf diese Bitte ein und erteilte er dem neuen Bischof die Investitur, so war der Herzog vor eine vollendete Tatsache gestellt; sein Anspruch auf die Verleihung der Investitur hätte sich dann nicht mehr nur gegen das Bistum, sondern vor allem gegen den Kaiser selbst gerichtet. Einen Kampf gegen den Kaiser konnte aber der gegen die welfischgefinnten Nachbarn auf seine Hilfe angewiesene neue Herzog nicht wagen. In diese Zeit fällt wohl auch die Prägung der ersten bischöflichen Münzen in Lübeck. Das Münzrecht war um 1180 Sonderrecht nur der vom Reich unmittelbar belehnten geistlichen und weltlichen Herren. Da der wirtschaftliche Schwerpunkt in Lübeck ganz in dem städtischen Gemeinwesen lag, ist nicht anzunehmen, daß die bischöfliche Münzprägung sich aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten ergeben hat. Sie ist vielmehr auf die Absicht zurückzuführen, dem sächsischen Herzog gegenüber die unabhängige Stellung des Lübecker Bistums auch durch Ausübung eigener Münzhoheit nachdrücklich zu betonen<sup>102)</sup>.

Da der Kaiser durch die Neuordnung nach dem Sturz des Löwen in Süddeutschland festgehalten wurde, verging geraume Zeit, bis das Bistum wieder besetzt wurde<sup>103)</sup>. Den ersten Vorschlag Barbarossas, den Propst Alexius von Hildeburgerode, lehnte das Kapitel allerdings einstimmig ab, da es nicht geneigt war, einen Prämonstratenser zum Bischof zu haben, sondern

<sup>101)</sup> Vgl. S. 308.

<sup>102)</sup> Vgl. Heineken, Die älteste Münzprägung der Bischöfe von Lübeck, in der Festschrift für Dietrich Schäfer, 1915, S. 197 ff.

<sup>103)</sup> Arnold III, Kap. 6.



nur einen Mann des eigenen Ordens nach der Regel Benedicti<sup>104)</sup> anerkennen wollte. Nach Beratung mit seiner Umgebung empfahl der Kaiser dann seinen Kaplan Konrad, einen scharfsinnigen und beredten Hofgeistlichen, der besonders in schwierigen Rechtsfragen als Anwalt seinen Mann stehen konnte. Anscheinend bewogen den Kaiser zu dieser Wahl zwei Gründe. Einmal wollte er der lübischen Kirche, die noch immer besonderer Pflege bedurfte, helfen, dann aber auch seine Stellung in jenen Gegenden durch einen zuverlässigen Sachwalter verstärken. Im Mai 1183 erhielt Konrad bei Eger vom Kaiser die Investitur und begab sich sodann in sein Bistum, um dort erst einmal Ordnung zu schaffen. Nach Arnolds Bericht scheint in der letzten Zeit des Bischofs Heinrich und während der darauf folgenden langen Sedisvakanz eine laxere Auffassung von den priesterlichen Pflichten sich im Klerus der Diözese ausgebreitet zu haben. Zunächst suchte Konrad daher unter den Geistlichen Keuschheit, Nüchternheit und gottgefälligen Lebenswandel wiederherzustellen. Dann ging er daran, Geistliche anderer Diözesen, vor allem ist dabei wohl Hamburg zu verstehen, die etwa im Bistum Lübeck Pfarren innehatten, daraus zu entfernen, da niemand zweien Herren dienen könne. Den Pfarrern legte er Hingabe an die Seelsorge bei den Kranken und Armen besonders ans Herz. Am 3. Januar 1185, als Konrad allerdings wohl schon seine Würde niedergelegt hatte<sup>107)</sup>, bestätigte Papst Lucius III., daß die Leiter von Pfarrkirchen zur Vermeidung von Ärgernis bei den im Glauben noch schwachen wagrischen Christen vom Diözesanbischof selbst geweiht sein müßten<sup>105)</sup>. Wo dies nicht der Fall sei, müsse sich der betreffende Pfarrer im Laufe eines Jahres vom Bischof zum Presbyter ordinieren lassen. Ferner wird den Pfarrgeistlichen vorgeschrieben, sie sollten persönlich den Dienst an ihrer Gemeinde versehen. Die Laien behandelte

<sup>104)</sup> Vgl. Damas, a. a. O., S. 197 ff.

<sup>107)</sup> Da Erzbischof Siegfried schon am 27. Oktober 1184 starb, muß Konrad schon vor seiner Reise zum Kaiser, also spätestens im Oktober 1184, auf sein Bistum verzichtet haben. Die Urkunde Lucius' III. vom 3. Januar 1185 ist daher wohl nur die Antwort auf eine frühere Anfrage des „C. lubicensis Electus“.

<sup>105)</sup> Es wird sich um Priester aus der Zeit Konrads I. handeln.



der welterfahrene Mann so geschickt, daß sie nach Arnolds Angabe an ihm mehr hingen als an allen seinen Vorgängern. Dennoch schob er die Bischofsweihe immer noch hinaus. Er wollte vorher ein klares Bild über den wahren Zustand seines Bistums gewinnen und sich gewissenhaft prüfen, ob er der an ihn gestellten Aufgabe gewachsen sei. Hinzu kam aber bei dem start von weltlichem Eigennutz erfüllten Manne, daß er Inhaber vieler Pfründen an Pfarreien und Präbenden war und sich scheute, sie ohne hinreichenden Ersatz aufzugeben, und die Sorge, durch die endgültige Übernahme des Bistums Lübeck sich noch bessere Aussichten zu verschmerzen<sup>106)</sup>.

Ferner gab ihm der Ausbruch eines Streites mit Graf Adolf III. von Holstein zu Bedenken Anlaß. Konrad beschwerte sich darüber, daß seine Leute in vielen Dingen vom Grafen ungerechterweise bedrückt würden, daß bischöfliche Grundstücke von ihm gewaltsam beschlagnahmt worden seien und daß er in den Rechten, die ihm aus der Vogtei in der Stadt Eutin zuständen, durch die Leute des Grafen häufig behindert werde. Zunächst nahm er angesichts der überlegenen Macht des Grafen diese Unbillen ruhig, wenn auch verbittert, hin. Absichtlich vermied er es, die Hilfe des Herzogs Bernhard in Anspruch zu nehmen, um jeden Anschein zu vermeiden, als ob er unter dem Schutz des Herzogtums stände. Als aber auch der Kaiser auf seine Andeutungen hin nicht eingriff, begann er die Freude an seinem Bistum zu verlieren. Nach Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten begab er sich nach Bremen zum Erzbischof Siegfried<sup>107)</sup>, allerdings nicht ohne sich für die aufgewandten Ausgaben und Mühen ein wenig schadlos zu halten. Denn was er an beweglichem Gut, an Silber, Gerät und schönen Pferden, die er sich sogar mit Gewalt verschaffte — „denn er war ein wenig habgierig“<sup>108)</sup> —, mit sich nehmen konnte, führte er mit sich fort. Von Bremen aus teilte er dem Klerus seiner Diözese mit, daß er nicht wieder in sein Bistum zurückkehren werde, und entließ ihn aus seinem Gehorsam. So ließ er sein Bistum in völliger Ratlosigkeit zurück.

<sup>106)</sup> Konrad wurde später Bischof von Hildesheim und dann von Würzburg.

<sup>107)</sup> s. Note 107 S. 51.

<sup>108)</sup> Arnolt III, Kap. 6: quia aliquantulum cupidus erat.



Für das Lübecker Bistum war die Regierung Konrads II. von besonders verhängnisvoller Bedeutung in Hinsicht auf die livländische Mission. 1183 hatte der greise Segeberger Augustinerchorherr Meinhard sich den alljährlich nach Livland segelnden Rauffahrern von Lübeck aus angeschlossen, um dort durch Bekehrungsarbeit unter den Heiden die besondere Huld Gottes zu verdienen<sup>109</sup>). 1184 erhob sich am Dünaufer bei Ürküll die erste Kirche in Livland, 1185 das erste feste steinerne Haus. Die Mission hatte Wurzel geschlagen. Der Augenblick war da, an den Gerold gedacht haben mochte, als er das Bistum von der Landstadt Oldenburg in den Ausgangspunkt der Kolonisation an den Küsten der Ostsee verlegte. Und die Gelegenheit zur Ausbreitung des bischöflichen Einflusses auf den jenseitigen Ufern des Meeres war um so günstiger, als die Mission von einem Ordensgeistlichen der Lübecker Diözese ausging. Das lübische Bistum hat sie ungenutzt vorübergehen lassen. Sein Erwählter war ganz durch die Aufgaben des inneren Kirchenregiments in Anspruch genommen; hinzu trat vielleicht seine süddeutsche Abstammung, die ihm den Blick für die Bedeutung der Schicksalsstunde verhüllte. Der große Zug, der den Bischöfen Heinrichs des Löwen, Gerold und in gewissem Sinne auch Konrad I. und Heinrich, ihr Gepräge gab, fehlte Konrad II. Opfer waren allerdings zunächst zu bringen, wenn die Saat gedeihen sollte. Vor ihnen scheint bei der schlechten Finanzlage des Bistums der sorgfältig auf sein Vermögen bedachte Konrad II. zurückgeschreckt zu sein. So griff der Bremer Erzbischof zu, als das Lübecker Bistum vor dieser Aufgabe versagte. Als Dietrich den Lübecker Bischofsstuhl bestieg, war es zu spät. 1186 war von Bremen aus das livländische Bistum Ürküll aufgerichtet und Meinhard zu seinem Leiter geweiht. Eine große Stunde war für das Bistum Lübeck ungenutzt vorübergegangen.

#### 6. Dietrich I.

vom 21. Dezember 1186 bis 23. August 1210.

Nach Konrads Verzicht schob das Domkapitel auffallend lange die Neuwahl auf. Arnold gibt in seiner Slavenchronik<sup>110</sup>)

<sup>109</sup>) Vgl. Dehio, a. a. O., Bd. II, S. 161 ff.

<sup>110</sup>) Zum Folgenden: Arnold III, Kap. 14.



als Grund für die Verzögerung der Bischofswahl an, daß der Kaiser so lange in Italien geweiht habe. Als ernsthaftes Hindernis kann jedoch der Aufenthalt des Kaisers südlich der Alpen nur dann angesehen werden, wenn das Domkapitel beabsichtigte, nur einen solchen Mann zu wählen, der auch dem Kaiser genehm war und von ihm investiert werden sollte. Gegenüber etwaigen Einmischungen des Sachsenherzogs wollte man, wie schon bei der Wahl Konrads II.<sup>111)</sup>, die Autorität des Kaisers auf seiner Seite haben.

Da griff Erzbischof Hartwich II. von Bremen ein. Er berief sämtliche Lübecker Domherren zu Epiphania 1186 nach Hamburg, um mit ihnen über die Wahl eines neuen Bischofs Rücksprache zu nehmen<sup>112)</sup>. Starker Frost und Vereisung der Elbe machten es Hartwich aber unmöglich, von Stade aus auf das nördliche Elbufer überzusetzen. So zogen auch die Lübecker Herren unverrichteter Sache wieder in ihre Heimatstadt zurück. Am 2. Februar kam Hartwich aber selbst nach Lübeck und fand dort das Kapitel wegen der vorzunehmenden Bischofswahl in zwei Parteien gespalten. Die Mehrheit trat für die Wahl des Abts Segebod von Hersfeld, Hartwichs Bruder, ein; eine starke Minderheit für die des Lübecker Dompropsten David. Da eine Einigung auf einen der beiden Kandidaten nicht zu erzielen war, beschloß man, einen Kompromißkandidaten aufzustellen, Hartwichs Neffen Dietrich, den Propsten von Segeberg<sup>113)</sup> und von Zeven<sup>114)</sup>, der dann auch einstimmig gewählt wurde. Bei der Wahl war Dietrich nicht zugegen gewesen; als ihm der Ausgang mitgeteilt wurde, schreckte er zunächst vor der schweren Verantwortung des dargebotenen Amtes zurück. Erst nach eindringlichem Zureden des Erzbischofs und des Grafen Adolf III. von Holstein gab er seine Zustimmung, die ihm schwer genug gefallen zu sein scheint. Während des ganzen Jahres 1186 hielt er sich fern von seinem Bischofsitz im stillen Kloster Zeven auf, von Zweifeln gequält, ob er nicht doch voreilig gehandelt

<sup>111)</sup> Vgl. S. 310.

<sup>112)</sup> Hamb. U. B., I, Nr. 272.

<sup>113)</sup> Als Propst von Segeberg zum erstenmal erwähnt 7. November 1169, siehe Haffe, U. B. und Reg., Bd. I, Nr. 123.

<sup>114)</sup> Propst von Zeven seit 1181.



habe, zumal die Bestätigung des Kaisers noch ausstand. Als Barbarossa im Spätherbst nach Deutschland zurückkehrte, eilte Dietrich ihm mit dem Bremer Erzbischof entgegen. Sie erreichten ihn in Gelnhausen, und hier wurde Dietrich vom Kaiser mit dem Bistum belehnt. Dann begab er sich nach Bremen, wo ihn Hartwich am 21. Dezember 1186 zum Bischof weihte. Nachdem so alle Vorbedingungen für den Antritt des Amtes erfüllt waren, begab er sich unter Graf Adolfs Geleit an seinen Bischofsitz. Von der Bevölkerung festlich empfangen, hielt er unter Jubelhymnen des Lübecker Klerus, nach Christi Vorbild barfuß und auf einem Esel reitend, am 23. Dezember seinen Einzug in die Stadt. Arnold hat den Bischof vor allem gerühmt wegen seiner Demut. „Gegen alle erwies er sich als milde und leutfelig, ganz den Werken der Barmherzigkeit ergeben, keusch, nüchtern, voll Schamgefühl, ein wahrer Verehrer des Glaubens, wie er Gott und den Menschen gefiel“<sup>115)</sup>, „der Geben für seliger hielt denn Nehmen“<sup>116)</sup>. Lieber griff er bei Weihung von Kirchen sein anscheinend beträchtliches Privatvermögen an, als daß er „um seiner Freude willen anderen Lasten auferlegt hätte“. Besonders groß war seine Fürsorge für die Armen. Die Widrigkeiten des Lebens überwand er durch Sanftmut und Geduld. Nie ließ er sich im Zorn zu Scheltworten hinreißen oder vergalt er Böses mit Bösem, sondern stellte alles seinem Gott anheim.

Aber als Bischof war er zugleich Herr und Verwalter einer weltlichen Herrschaft. Verbürgten die von Arnold so hoch gepriesenen Eigenschaften auch eine tatkräftige Durchführung der weltlichen Aufgaben des Amtes? Zu den großen Lübecker Bischöfen hat Dietrich nicht gehört. Die unruhigen Zeiten seiner Regierung erforderten kühnen Entschluß und hartes Handeln. Beides scheint der Natur des Bischofs versagt gewesen zu sein; er hatte sicher den besten Willen, sein Bistum zu fördern, aber er beschränkte sich dabei auf die Verteidigung.

Schon bald nach Dietrichs Regierungsantritt scheint das Domkapitel im Vertrauen auf seine Nachgiebigkeit versucht zu haben, seine alten Rechte wiederherzustellen, und sie auf Kosten

<sup>115)</sup> Arnold III, Kap. 14.

<sup>116)</sup> Arnold V, Kap. 11.



des Bischofs zu erweitern. Mit besonderer Zähigkeit trat der Dompropst David, der sich nach Konrads II. Verzicht selbst vergeblich um die Bischofswürde bemüht hatte und deshalb Dietrich und seinem Oheim Hartwich von Bremen persönlich grollen mochte, für die Domherren ein und forderte die aus der Stadt dem Bischof zufließenden Zehnten für das Kapitel. Er berief sich dabei auf eine Verleihung Gerolds aus Anlaß der Weihe des Lübecker Bethautes vom Jahre 1163, wonach die sämtlichen Zehnten und auch die Neubruchzehnten im Gebiet der Stadt dem Lübecker Propsten überwiesen waren<sup>117)</sup>. Aber schon Konrad I. scheint sich nicht mehr an diese Bestimmung seines Bruders gehalten und Heinrich den Löwen veranlaßt zu haben, in seiner zweiten Urkunde über Gerolds Schenkungen an das Domkapitel dieses verliehene Recht nicht mehr zu erwähnen. Die Zehnten aus der Stadt Lübeck werden unter Konrad I. wieder vom Bischof eingezogen worden sein, und seine Amtsnachfolger Heinrich und Konrad II. mochten sich daher für berechtigt halten, auch ihrerseits über diese Zehnten zu verfügen und alle Ansprüche des Domkapitels schroff abzuweisen. Aufgegeben hatten die Domherren ihre Rechte deshalb aber nicht und hielten jetzt, wo der friedfertige Dietrich das Bistum verwaltete, die Zeit für günstig, den Kampf um die Lübecker Zehnten wieder aufzunehmen. Das zeigt die Urkunde Papst Clemens' III. vom 25. September 1188, bei dem Erzbischof Hartwich die Sache seines Neffen vertreten zu haben scheint. Es lag im Interesse des Bischofs, daß dem Papst die Verhältnisse des Lübecker Bistums möglichst ungünstig geschildert wurden. Daher übertrieb der Abgesandte in Rom wohl etwas, wenn er von den häufigen Einfällen der bösen Wenden in die geplagte Diözese berichtete, zumal man in Rom nur geringe Kenntnis über die Zustände nördlich der Elbe haben mochte. Das gewünschte Ziel wurde wenigstens vorläufig erreicht. Der Papst nahm das Bistum in seinen besonderen Schutz; vor allem aber bestätigte Clemens dem Bischof ausdrücklich die freie Verfügung über die Zehnten in der Stadt Lübeck und im ganzen Bistum<sup>118)</sup>. Aber

<sup>117)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 3 u. 4; vgl. auch S. 293.

<sup>118)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 13; vgl. auch die Anm. daselbst.



Propst David ließ sich nicht einschüchtern. Deshalb erwirkte Dietrich am 30. September 1189 eine neue Entscheidung des Papstes, durch die ihm noch einmal die Neubruch- und alle übrigen Zehnten im Stadtgebiet zugesprochen wurden<sup>119)</sup>. Auch jetzt ließ David nicht locker; er wandte sich ebenfalls nach Rom. Der Abt von Ulzen und der Kantor des Hildesheimer Kapitels wurden von Clemens' Nachfolger Cölestin III.<sup>120)</sup> beauftragt, den Fall zu untersuchen, und sprachen sich für David aus, dessen Ansprüche am 2. Mai 1191 vom Papst als berechtigt anerkannt wurden<sup>121)</sup>. Jetzt war Dietrich wieder an der Reihe, Berufung einzulegen. Erreichte der Propst sein Ziel, so war der Bischof in seinen Einkünften so beschnitten, daß er zu gänzlicher Untätigkeit verurteilt war. Vom offenen Lande mochten bei den Kriegsläufen dieser Jahre<sup>122)</sup> die Zehnten nur spärlich einlaufen, und das Wenige, was einkam, verschlang beim Ausbleiben der herzoglichen Unterstützung seit 1178 die Weiterführung des Dombaus. Schon aus diesem Grunde sah Dietrich sich daher, ganz abgesehen von der Frage nach der Stichhaltigkeit von Davids Beweismitteln, gezwungen, den Forderungen seines Propstes entgegenzutreten, zumal ihm in der päpstlichen Entscheidung vom Mai 1191 ausdrücklich das Recht der Appellation eingeräumt worden war. Die endgültige Entscheidung fiel erst 1195. Am 5. Mai dieses Jahres ernannte Cölestin als neue Richter den Abt zu St. Marien in Stade, den Dekan des Bremer Domkapitels und den Bremer Domherrn Hartwich. In der Hitze des Gefechts scheinen noch neue Streitpunkte hinzugekommen zu sein<sup>123)</sup>. Eine weitere Appellation wird für unzulässig erklärt und den Richtern eingeschärft, der Wahrheit und Gerechtigkeit die Ehre zu geben, hinter denen alle urkundlichen Beweismittel zurückzustehen hätten, selbst wenn sie aus der

<sup>119)</sup> Ebendort, Nr. 14.

<sup>120)</sup> Clemens III. starb im März 1191.

<sup>121)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 15.

<sup>122)</sup> Oktober 1189 war Heinrich der Löwe aus England zurückgekehrt und hatte sich Holsteins bemächtigt, das Adolf III. ihm im Sommer 1191 wieder entriß, wobei auch Lübeck hart mitgenommen wurde.

<sup>123)</sup> U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 16; Dietrich hat geklagt, daß sein Propst super quadam decima ipsius civitatis et rebus aliis graves eidem iniurias et molestias inferre presumit.



päpstlichen Kanzlei zu stammen schienen. Das Urteil ist nicht erhalten. Aber aus späterem Brauch zu schließen, ist jeder Partei das Recht auf die Hälfte des Lübecker Zehnten zugesprochen worden<sup>124)</sup>.

Zu diesen inneren Schwierigkeiten kamen für Bischof Dietrich aber auch äußere. Bis zum Herbst 1189 hatte Erzbischof Hartwich II. trotz seiner früheren engen Beziehungen zu Heinrich dem Löwen auf der Seite des Kaisers gestanden. Nach der Rückkehr des Welfen aus England trat er aber sofort zu Heinrich über. Vor allem trieb ihn dabei die Hoffnung, auf diese Weise mit seiner Hilfe Dithmarschen wiederzugewinnen und die zerrütteten Finanzen des Erzbistums ordnen zu können<sup>125)</sup>. Nach anfänglichen Erfolgen endete Heinrichs Unternehmen aber mit einer Reihe von Niederlagen, so daß er froh war, als der junge König, der für den auf dem Kreuzzug befindlichen Kaiser die Regierung führte, ihm in Fulda im Juli 1190 die Hand zum Frieden bot. Heinrich mußte jetzt Hartwich fallen lassen, der vor dem Zorn des Königs und der Erbitterung der staufisch gesinnten Bremer Bürgerschaft nach England floh. Unter dessen war der Kampf zwischen Heinrich dem Löwen und dem Mitte 1191 aus Palästina zurückgekehrten Grafen Adolf III. von neuem entbrannt; da eilte Hartwich wieder aus England herbei an den Hof des Löwen nach Lüneburg, um ihn im Kampf durch seine erzbischöfliche Autorität zu unterstützen, vor allem aber, um mit Heinrichs Hilfe Rache zu nehmen an seinen Gegnern, die ihn 1190 zur Flucht ins Ausland gezwungen hatten.

Zogen den Bischof Dietrich<sup>126)</sup> auch verwandtschaftliche Bande zu Hartwich, so standen seinem Anschluß an ihn doch der dem Kaiser geleistete Treuschwur und verwandtschaftliche Beziehungen zu Bremer Bürgern und Ministerialen entgegen. Es scheint, als ob Dietrich diesen inneren Widerstreit dadurch zu beruhigen suchte, daß er sich ganz seinen geistlichen Pflichten widmete und sich in den weltlichen Kämpfen neutral verhielt. Aber schon das Ausbleiben der erhofften Unterstützung durch seinen Neffen erzürnte Hartwich so, daß er Dietrichs Be-

<sup>124)</sup> Ebendort, Anm. 2 zu Nr. 16.

<sup>125)</sup> Dehio, Geschichte d. Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 1877, S. 106 ff.

<sup>126)</sup> Zum Folgenden siehe Arnold V, Kap. 11.



sizungen bei Zeven mit seinen Raubscharen heimsuchte. Als Dietrich sich auch durch diese Brandschakungen nicht zum Uebertritt zur welfischen Partei zwingen ließ, beschloß Hartwich, ihn seines bischöflichen Amtes zu entsetzen. Um einen Grund zu haben, entbot er ihn mehrfach zu sich nach Lüneburg, damit er sich wegen seines Verhaltens dem Erzbischof gegenüber rechtfertige. Wie zu erwarten war, lehnte Dietrich es ab, sich in die Hochburg der welfischen Partei zu begeben und sich damit der Willkür des Gegners auszuliefern. Aber er gab damit Hartwich den ersehnten Anlaß, über seinen ungehorsamen Suffraganen den Bann zu verhängen und ihn bei einer Verhandlung mit den Bremern in Minden öffentlich zu verkünden. Erfolg hatte dies Vorgehen des Erzbischofs auf die Dauer nicht. Bei den Bremer Stiftsangehörigen erreichte er gerade das Gegenteil von dem, was er erhofft hatte. Sie schalteten dies Urteil als „trocken und blutleer“, da der Bischof den Bann nicht verdient habe und Hartwich selbst, im Zorn seiner nicht mehr mächtig, auf sie eher den Eindruck eines Gerichteten als eines Richters gemacht habe. Hinzu kam noch, daß Hartwich bei der letzten Ladung des Bischofs selbst die Formen des Rechts verletzt hatte<sup>127)</sup>. So fiel es Dietrichs Anhängern nicht schwer, den päpstlichen Legaten Cynthius, der 1192 auf der Durchreise von Dänemark her<sup>128)</sup> auch Bremen berührte, zur Aufhebung des Bannes zu veranlassen. Das Scheitern seines Plans steigerte Hartwichs Zorn zu sinnloser Wut. Kaum hatte der Legat, der auch zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Adolf III. zu vermitteln versucht hatte<sup>129)</sup>, den Rücken gewandt, so fiel Hartwich zusammen mit Pfalzgraf Heinrich, des Löwen ältestem Sohn, wieder in die Grafschaft Stade ein und ließ, als ihm der Zutritt zur Stadt verweigert wurde, den Hof des Bischofs Dietrich, der bei dem Dorf Horst (Ksp. Himmelpforten) lag, verwüsten. Dann wandte er sich gegen Dietrichs Kloster Zeven und ließ aus ihm alles Vieh, das die Bewohner der Umgegend im Vertrauen auf die Unverletzbarkeit des Klosterbezirks dorthin

<sup>127)</sup> Arnold V, Kap. 11: *peremptorie eum citavit, sed non iudicario ordine quia . . .*

<sup>128)</sup> Usinger: *Deutsch-dänische Geschichte* 1869, S. 64.

<sup>129)</sup> *Hbg. u. B. I, Nr. 306.*



getrieben hatten, und alle bewegliche Habe fortführen. Aber auch die Bremer Bürgerschaft suchte sich in der Graffschaft durch Beute für die Mühen des Krieges zu entschädigen und achtete nicht mehr ängstlich auf die Parteizugehörigkeit der von ihr Heimgesuchten. So raubte auch sie im Gebiet des Bischofs. Aus diesen Wirren berichtet Arnold einen Vorfall, der für den Charakter des Bischofs bezeichnend ist. Dietrich hielt gerade die Messe ab, als er die Nachricht von einem Überfall der Bremer erhielt. Er legte die Priestergewänder ab und eilte hinter den Räubern her, die er, vom Laufen erschöpft, einholte, und ließ sie nicht eher ihren Weg fortsetzen, als bis sie den Seinen die geraubte Habe wiedergegeben hatten. Aber er lehnte es ab, der Gewalt Gewalt entgegenzustellen.

Während Hartwichs Gewalttaten sich mehr gegen den Bischof persönlich richteten und das Gebiet des Bistums selbst von ihnen unberührt blieb, suchte im Südosten der Diözese Fürst Borwin I. von Mecklenburg mit Erfolg sich an den bischöflichen Einkünften zu bereichern<sup>130)</sup>. Bei der Gründung der Wendebistümer war die Insel Poel Lübeck zugeteilt worden. Vom Strom der Einwanderung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts blieb sie wegen ihrer Abgelegenheit fast unberührt, bis Fürst Borwin zu Beginn des 13. Jahrhunderts deutsche Kolonisten in das Land zog, um seine Steuereinnahmen aus den Abgaben der Landesbewohner zu erhöhen. Mit der Verdrängung der Wenden trat aber auch eine Änderung der bischöflichen Einnahmen aus der Insel ein. An Stelle des Zinses, den die Wenden abzuliefern pflegten, trat jetzt der höhere Ackerzehnte<sup>131)</sup>, den die Kirche von den deutschen Kolonisten forderte. Als Dietrich diesen Zehnten einziehen wollte, weigerten sie hartnäckig seine Zahlung. In diesem Streit fanden sie beim Fürsten Borwin Unterstützung, der fürchten mochte, daß durch die Abgaben an den Bischof seine eigenen Einnahmen sich verringern könnten. Um wenigstens einen Teil des Zehnten für sein Bistum zu retten, gab Dietrich schließlich nach; durch Vermittlung

<sup>130)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 25.

<sup>131)</sup> Vgl. Loq: Der Kirchenzehnte im Bistum Lübeck bis 1340, in Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, V. Band, 1. Heft, S. 21 ff.



des Bischofs Brunward von Schwerin und des Abts Gottfried von Doberan kam eine Einigung zustande. Der Bischof mußte die Hälfte des Zehnten dem Fürsten Borwin zu Lehen geben, wofür dieser versprach, sich für die Zahlung der anderen Hälfte an den Bischof einzusetzen. Aber selbst hiervon mußte Dietrich auf Borwins Drängen noch den Zehnten von zwölf weiteren Hufen einem Wasmodus, der als Lokator im Auftrag des Fürsten die Ansiedler herbeigeholt zu haben scheint, und anderen Günstlingen des Mecklenburgers als Lehen überlassen, so daß für das Bistum nur ein spärlicher Rest übrig blieb.

Nicht einmal der wagrischen Ritterschaft gegenüber scheint Bischof Dietrich die Rechte seines Bistums gewahrt zu haben. Noch 1222 mußte sein Nachfolger Bertold die von Dietrich vorgenommene Zuweisung einer Hufe aus dem bischöflichen Allod in Kalediz an den Ritter Lubbertus<sup>132)</sup>, den Stammvater der Breides<sup>133)</sup>, als ungültig erklären, weil sie zum Schaden des Bistums erfolgt sei.

Von einer Mehrung des bischöflichen Besitzes zu Dietrichs Zeiten schweigen die Quellen fast ganz. Die Fehden der Anhänger der welfischen und der staufischen Partei, die Kämpfe zwischen dem Grafen Adolf III. und den Dänen machten vor dem Territorium des schwachen Bischofs nicht halt. So wartete Dietrich in Geduld ab, was Gottes Wille ihm beschieden hatte. Viel war es allerdings nicht; ein großer Machtzuwachs wäre der friedliebende Bischof für keine der streitenden Parteien gewesen. Nur gelegentliche Sorge um ihr Seelenheil bewog die Fürsten einmal zu Schenkungen an die geistlichen Körperschaften in Lübeck, von denen der Löwenanteil dem Domkapitel zufiel. Dem Bischof hat Adolf III. 1197<sup>134)</sup> die Schenkungen seines Vaters im allgemeinen bestätigt und ihm das Patronatsrecht über die Kirchen Schlamersdorf, Selent, Sarau, Süsel und Altenkrempe abgetreten. Dafür erhielt der Graf aber das Patronat über die Kapelle Johannes des Evangelisten und für den von ihm dort eingesetzten Geistlichen das Recht der Zu-

<sup>132)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 46.

<sup>133)</sup> Ebendort, Nr. 77 und 78.

<sup>134)</sup> Ebendort, Nr. 18.



gehörigkeit zum Domkapitel<sup>135)</sup>, so daß es sich hier eher um einen Tausch als um eine Schenkung handelt. Größer waren die Erwerbungen, die während Dietrichs Regierung den geistlichen Stiftungen seiner Diözese zufielen. Vor allem hat das Domkapitel unter seinem tatkräftigen Propst David seinen Besitz gemehrt.

Das Domkapitel bestand aus dem Propst und 12 Domherren<sup>136)</sup>, aus denen sich Dekan, Kustos und Scholastikus besonders hervorhoben. Als erster Propst war von Bischof Gerold der Lübecker Priester Athelo<sup>137)</sup> oder Ethelo eingesetzt, durch dessen Geistesgegenwart 1160 an der Wakenigbrücke Nislots Überfall auf die Stadt abgewehrt war. Ethelo wird zuletzt am 1. September 1177 als Propst genannt<sup>138)</sup>; Februar 1186 taucht zum erstenmal David in dieser Würde auf<sup>139)</sup>. Wahrscheinlich hat er noch unter Bischof Heinrich vor der Eroberung Lübecks durch Barbarossa sein Amt angetreten. Er ist wohl dieselbe Person wie der magister David sacerdos curie ducis vom Jahre 1169<sup>140)</sup> und der herzogliche Kaplan David vom Januar 1172<sup>141)</sup>. Das ergibt sich aus der Zeugenliste einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom 2. Oktober 1188<sup>142)</sup> an das Kloster Lottum, wo in seinem Gefolge auch der Lübecker Propst David erscheint, der während des Streits um die Lübecker Zehnten wohl bei seinem früheren Herrn Hilfe und Zuflucht suchte. David war also ein ausgesprochener Vertreter der welfischen Partei in Lübeck. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Ernennung des herzoglichen Kaplans noch nach der

<sup>135)</sup> Über diese Präbende vgl. den 2. Teil dieses Aufsatzes in dieser Zeitschrift, Bd. XXVI, unter Johann I.

<sup>136)</sup> Vgl. Helmold, I, Kap. 90. Dieser Angabe Helmolds wird man eher glauben müssen, als der von Behrmann in dieser Ztschr. Bd. III, S. 1 ff. angezogenen Interpolation von Meckl. u. B. Nr. 100. Die Liste der Domherren im II. B. des Bistums Lübeck, Nr. 10, aus der Zeit vor 1173, die alle Domherren zu enthalten scheint, gibt außer Propst und Dekan 11 Domherren, in Nr. 34 vom Jahre 1219, also nach dem Zutritt des Priesters der Johannis-kapelle von 1197, mit Propst und Dekan 14 Domherren.

<sup>137)</sup> Helmold I, Kap. 57, Ausgabe Schmeidler, S. 171, 19 ff.

<sup>138)</sup> Arnold II, Kap. 5.

<sup>139)</sup> Arnold III, Kap. 14.

<sup>140)</sup> Meckl. u. B., Nr. 90.

<sup>141)</sup> Ebendort, Nr. 102.



Eroberung Lübecks durch Barbarossa erfolgt ist; sie wäre eine Brüstierung des Kaisers gewesen, der sich soeben auch dem Domkapitel gnädig gezeigt hatte. Zum 9. Juni 1200<sup>143)</sup> wird David zum letztenmal in den Urkunden als Propst genannt. Immerhin kann er noch längere Zeit seines Amtes gewaltet haben, da in dieser an überlieferten Urkunden so auffallend armen Zeit sein Nachfolger Rudolf zum erstenmal erst 1210<sup>144)</sup> erwähnt wird. In der Umgebung des großen Herzogs hatte David seine Erfahrungen für die Behandlung der Menschen gesammelt, und von hier brachte er wohl auch den zähen Troß mit, der ihm im Kampf mit seinem Bischof zum Siege verhalf. Seiner Rührigkeit wird das Kapitel vor allem die Erwerbungen verdanken, die ihm während der Regierung des Bischofs Dietrich zufließen.

Als Dekan wird von 1170<sup>145)</sup> bis 1177<sup>146)</sup> Odo genannt. Von 1177 bis 1200 klafft auch hier in der Überlieferung eine Lücke. Von 1200<sup>147)</sup> bis 1216<sup>148)</sup> war Cono Dekan. Ein Rustos Arnold wird zu den Jahren 1173<sup>149)</sup> und 1177<sup>150)</sup> unter den Zeugen der Gründungsurkunde für das Johanniskloster aufgeführt. Pappenberg<sup>151)</sup> schließt aus dem Verschwinden des Rustos Arnold 1177 und der Einsetzung des Abtes Arnold in demselben Jahr, daß es sich hier um dieselbe Person handele. Da aber Zeugenlisten des Domkapitels für die Zeit von 1177 bis 1200 fehlen, ist nicht gewiß, ob der Rustos Arnold nicht auch nach 1177 noch sein Amt geführt hat; ferner spricht der Stand der Lübecker Domherren als canonici seculares gegen die Übernahme der Abtei eines Benediktinerklosters durch einen von ihnen<sup>152)</sup>. Unsere Kenntnisse über alle diese Mitglieder des Kapitels, David

<sup>142)</sup> Ebendort, Nr. 145.

<sup>143)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 20.

<sup>144)</sup> Ebendort, Nr. 25.

<sup>145)</sup> Ebendort, Nr. 9.

<sup>146)</sup> U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 5.

<sup>147)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 25.

<sup>148)</sup> Ebendort, Nr. 32.

<sup>149)</sup> Arnold I, Kap. 13.

<sup>150)</sup> U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 5.

<sup>151)</sup> M. G. S., SS, XXI, Vorrede, S. 100 f.

<sup>152)</sup> Vgl. Damas, a. a. D., S. 197.



ausgenommen, sind aber so gering, daß es nicht möglich ist, aus ihnen ein Bild über ihre Persönlichkeit zu gewinnen. Greifbarer ist für uns nur die Gestalt des Domherrn Heinrich, des Geistlichen an der Kapelle Johannes des Evangelisten, in Folge der engen Beziehungen, die den Inhaber dieser Präbende an das Grafenhaus knüpfen.

Für das Domkapitel bedeutet die Zeit, da David ihm vorstand, eine Mehrung seines Besitzes. Nachdem der Streit mit dem Bischof über die Lübecker Zehnten 1195 einen für das Kapitel nicht ungünstigen Abschluß gefunden hatte, hat David versucht, auch von anderer Seite her seinem Kapitel Zuwendungen zu verschaffen. Vielleicht im Zusammenhang mit seinem Übertritt zur welfischen Partei hat Adolf III. im Jahre 1197<sup>153)</sup> die Schenkung seines Vaters, die Dörfer Genin, Bussow und Lankau mit ihren Zehnten und Zubehör, bestätigt und die Zehnten aus der neuen Mühle in Lübeck hinzugefügt, dazu drei weitere Mark jährlich für die Kleidung der Domherren, das ihm von dem Domherrn Radolfus zu diesem Zweck aufgelassene Bunendorf bei Lütjenburg und vier Hufen in Etelsdorf. Zum Ankauf von Kerzen für den Dom überwies er den halben Zehnten von Middelburg. Im Zusammenhang mit dieser Schenkung steht die Errichtung jener 13. Domherrenstelle durch den Grafen. Gegen das Patronatsrecht von fünf Landkirchen tauschte er das der Johanniskapelle am Sande ein und erwarb für den Geistlichen an dieser Kapelle, der ihm als Notar zu steter Dienstbereitschaft verpflichtet wurde, das Recht auf Sitz und Stimme im Kapitel und Anteil an den gemeinsamen Einkünften der Domherren. Um 1200<sup>154)</sup> hat er auf Bitten seines Kaplans und Vorstehers dieser Kapelle, Heinrichs, ein Stück Wildnis am Traveufer von dem Bach, der gegenüber Krowel in die Trave mündet, bis zur Ortschaft St.-Marien-Hude in Breite von 4500 Schritt dem Inhaber der Kapelle zu ewigem Besitz gestiftet. Was Heinrich oder seine Nachfolger dort durch Kolonen roden oder besiedeln würde, soll in den freien Besitz des Pfründeninhabers übergehen. Dafür soll er

<sup>153)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 18. Vgl. dazu Ztschr. der Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch., Bd. 57, S. 138 ff.

<sup>154)</sup> Ebendort, Nr. 20/21.



aus den Einnahmen des anzulegenden Dorfes alle Jahre am 6. Mai seinen Mittanonikern ein Refektorium im Wert von einer Silbermark verabsolgen. Die Siedler werden von allen Frondiensten und Abgaben, mit Ausnahme der Pflicht zur Landwehr, befreit. Nur in Fällen der Halsgerichtsbarkeit dürfen sie vor ein gräfliches Gericht gezogen werden; in allen anderen Fällen unterstehen sie der Gerichtsbarkeit des Kapellans. Graf Adolf begibt sich für sich und seine Nachfolger des Rechts, ihnen einen Vizevogt zu setzen oder die Vogtei über sie einer anderen Person niederen Standes zu Lehen zu geben oder zu verpfänden<sup>155</sup>). 1233 wird das Dorf Berizla, aus dem später Groß- und Kleinbarnitz entstanden sind, als Ergebnis dieser Rodungsarbeiten genannt<sup>156</sup>). Außerdem verließ Bischof Dietrich dem Inhaber dieser Kapelle den Zehnten des zu erbauenden Dorfes, der vorher als Novalzehnt in diesem Gebiet vom Bischof dem Grafen und dem Domkapitel zu gleichen Teilen überwiesen war.

1215 schenkte Heinrichs des Löwen Sohn Wilhelm, Herr des Bardengaus, dem Kapitel eine Hufe in Neeke und befreite sie von allen landesherrlichen Ansprüchen mit Ausnahme der Vogteigerichtsbarkeit<sup>157</sup>). Beträchtlicher sind die Schenkungen des Fürsten Heinrich Borwin I. von Mecklenburg, der dem Bischof gegenüber sich so wenig freigiebig gezeigt hatte. Er gibt seine Zustimmung zur Schenkung der halben Mühle von Bitense seitens des Gadebuscher Kastellans Heinrich, die dieser von ihm zu Lehen getragen hatte<sup>158</sup>); ferner befreit er das dem Lübecker Kapitel von Heinrich dem Löwen geschenkte Fährdorf auf Boel von allen Diensten und Lasten mit Ausnahme der Landwehr und gibt den Domherren das Recht, dort einen eigenen Vogt einzusetzen<sup>159</sup>).

Wenn Bischof Dietrichs Erfolge nach außen hin recht gering waren, so nahmen während seiner Regierung die Klöster der

<sup>155</sup>) Ebendort Nr. 20/21 und 74. Hier sind auch die Bestimmungen gegeben über die spätere Umgestaltung dieses Refektoriums.

<sup>156</sup>) Ebendort, Nr. 74.

<sup>157</sup>) Ebendort, Nr. 22.

<sup>158</sup>) Ebendort, Nr. 23.

<sup>159</sup>) Ebendort, Nr. 24.



Diözese einen starken Aufschwung. Ihrer scheint sich der frühere Propst von Segeberg und Zeven besonders angenommen zu haben.

In die Anfänge von Dietrichs Regierung fällt die Gründung des Klosters Reinfeld. Dem Zuge der Zeit folgend, glaubte Adolf III. sich die besondere Gunst des Himmels durch Errichtung eines Klosters erwerben zu müssen. Nördlich der Trave trug er einen Teil der Wildnis, der Krowel hieß, durch Herzog Bernhard vom Kaiser zu Lehen<sup>160</sup>). 1186 begann der Graf, in diesem Bezirk am Bache Kuserin, der heutigen Heilsau, das Gelände für eine Klostergründung vorzubereiten und Gebäude für die Aufnahme von Mönchen zu errichten. Am 19. September 1188 war das Klostergebiet schon fest abgegrenzt, wie der kaiserliche Freibrief für Lübeck zeigt<sup>161</sup>). Barbarossa sichert hierin der Stadt die Rechte an der Trave von der Stadt aufwärts bis nach Oldesloe mit Ausnahme des Bruchs, der dem Marienkloster überwiesen ist. Ein Vergleich mit Arnold III. Kap. 20, ergibt, daß nur das Reinfelders Kloster hierunter verstanden werden kann<sup>162</sup>). Bald erhob sich hier ein kleines Holzkirchlein, das vom Bischof Dietrich der Jungfrau Maria geweiht wurde. Im Frühling 1189 begab Graf Adolf sich zum Kaiser nach Bayern, um in seinem Gefolge am Kreuzzuge teilzunehmen. Ehe man von dort zum Heiligen Lande aufbrach, hat Adolf die Wildnis Krowel an den Kaiser aufgelassen, der sie am 10. Mai 1189 in Regensburg den Mönchen zur Errichtung eines Klosters überwies und das neue Kloster in seinen Schutz nahm. Die Fahrt nach Jerusalem war an Gefahren reich; deshalb mochte dem Grafen daran liegen, daß seine Klostergründung gesichert sei, um seiner Seele für alle Fälle den gött-

13 <sup>160</sup>) Die Gleichsetzung Boule=Krowel im Hasseschen Aufsatz, Ztschr. der Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 23, S. 5 ff. ist abzulehnen, da auch eine Urkunde des Jahres 1314 (Hasse III, Nr. 294) in der Reinfelders Gegend einen Ort „in dem Böle“ kennt. Andererseits wird man aber auch Ohnesorge nicht folgen können, wenn er in dieser Ztschr. Bd. XII, S. 269, mit Berufung auf die Topographie von Schröder und Biersack I, S. 8, von einem Gau Boule spricht. Vgl. Hasse I, Nr. 163—165, ferner: Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 23, S. 1—37, und Johannsen in derselben Ztschr., Bd. 25, S. 1—57.

<sup>161</sup>) Hasse: Kaiser Friedrichs Freibrief für Lübeck v. 19. September 1188, S. 6.

<sup>162</sup>) Hasse: U. B. I, Nr. 163.



lichen Beistand zu gewährleisten<sup>163</sup>). Der Grundbesitz des Klosters wird folgendermaßen umrissen<sup>164</sup>): Im Osten wird als Grenze bezeichnet die Feldflur von Groß-Wesenberg, im Süden die Trave, im Westen ein Bach Knevena<sup>165</sup>) von der Mündung bis zur Quelle. Von hier springt die Grenze über zum Bach Bishniz<sup>166</sup>), dessen Lauf sie bis zu einem heute nicht mehr nachweisbaren Miterwelde oder Schede genannten Orte folgt, um sich von dort nach Osten im Bogen über Mönkhagen und dann südlich nach Wesenberg hinzuziehen. Das Reinsfelder Klostergebiet hatte also damals bedeutenden Umfang. In Betracht

<sup>163</sup>) Haffe I, Nr. 163, und Sidos Brief, Ausg. Schmeidler, S. 244.

<sup>164</sup>) Haffe I, Nr. 163 bis 165; Haffe in Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 23, S. 1—37; Bangert, Die Sachsgrenze im Gebiet der Trave, Programm Oldesloe 1893, S. 6 ff; Johannsen, Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. XXV, S. 1—57. Johannsen tritt im Gegensatz zu Haffe mit beträchtlichen Gründen für die Echtheit der Urkunde Nr. 165 ein. Wenn auch sonst die Angaben der vier genannten Urkunden voneinander abweichen, so stimmen sie in der Grenzbezeichnung fast wörtlich überein, so daß sie hier auf ein echtes Original zurückzugehen scheinen.

<sup>165</sup>) An ihn erinnert der Name des Gehölzes „der Kneben“ zwischen Oldesloe und Reinsfeld, an dessen Ostseite sich eine Niederung nach Norden zieht, die über einen Ausbau von Poggensee bis 500 m östl. Havighorst reicht. Vgl. Meßtischblatt 1:25 000, Nr. 659, 660, 745, 746.

<sup>166</sup>) Die Zweifel, die Ruß, Staatsbürgerl. Magazin X, S. 530 ff., und nach ihm Haffe, a. a. D., S. 10 ff., an der Identität der heutigen Bishniz mit dem ebenso genannten Fluß der Urkunden erhoben haben, sind durch Bangert a. a. D. und durch Johannsen, a. a. D., S. 48 ff., überzeugend beseitigt worden. Der Ort Miterwelde oder Scheden ist heute nicht mehr nachweisbar und mag bei der späteren Rodung in einer neuen Dorfgemarkung aufgegangen sein. Über die Nordgrenze ist aus den Urkunden keine Klarheit zu gewinnen. Sie scheint sich in der Bachniederung hingezogen zu haben, die zwischen Söhren und Willendorf von der Bishniz in der Richtung auf den Moorteich verläuft, und von dort, z. T. der Reinsbed folgend, nördlich von Mönkhagen die Heilsau erreicht zu haben, um hier nach Süden in Richtung auf Groß-Wesenburg umzubiegen (vgl. die Karte bei Johannsen). Es müßte dann die Flur der späteren Dörfer Willendorf, Rehhorst, Pöhls, Heilshoop und Zärpen schon seit der Gründung des Klosters zu ihm gehört haben. Zärpen ist durch Dietrichs Nachfolger Bertold zu einem Kirchdorf erhoben worden und 1221 dem Archidiaconat und Patronat des Klosters unterstellt. Daraus ist zu schließen, daß auch die Dörfer Steinfeld, Mönkhagen (Indago) und Raßbel, die als Teile des Kirchspiels bezeichnet werden (U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 38), schon vor 1221 im Klostergebiet gelegen haben. Gehörte aber Mönkhagen damals schon dem Klostergebiet an, so war es bei dem zwischen Mönkhagen



zu ziehen ist aber auch die besondere Gelegenheit eines Kreuzzugs. Die Größe der Schenkung macht den Widerspruch verständlich, der ihr nach Hassel I, Nr. 165, von der Familie des Grafen her drohte. Im folgenden Jahre hat der Graf die Einkünfte des Klosters an Zehnten geordnet, indem er die Hälfte der Kirchenzehnten von Krowel, Wydekensdorpe, Zarpfen und Langensfelde, die er vom Bischof Dietrich zu Lehen trug, dem Reinsfelder Kloster verlieh und die andere Hälfte, die dem Lübecker Propsten zustand, gegen die Zehnten von Fresenburg und Sehmstorf einlöste und ebenfalls dem Kloster überwies<sup>167)</sup>.

Mit der Gründung des Klosters Reinsfeld tritt ein neuer Orden, der Zisterzienserorden, in die Lübecker Kirchenprovinz ein. Wollte Adolf III. mit dieser Gründung ein Gegengewicht schaffen gegen den Einfluß der Benediktiner des Lübecker Johannisklosters, die durch ihre engen Beziehungen zu St. Egidien in Braunschweig welfischen Einflüssen stark ausgesetzt sein mochten? v. Schubert<sup>168)</sup> hat ferner darauf hingewiesen, daß die Reinsfelder Zisterzienser dem Kloster Lottum entstammten, in dem später Adolfs Bundesgenosse Bischof Waldemar von Schleswig Zuflucht suchte. Indessen fließen die Quellen zu spärlich, um aus diesem Zusammentreffen weitere Schlüsse ziehen zu können. Als erster Abt wird für Reinsfeld Rotmar genannt, zu dessen Zeit etwa um 1200 Papst Gregor VIII. wegen der Kirche von Wefenberg ein Breve unbekanntes Inhalts erlassen haben soll<sup>169)</sup>. 1201 wird Rotmar noch als Zeuge genannt<sup>170)</sup>. 1208 ist Helwig Abt von Reinsfeld<sup>171)</sup>, 1214 Tethardus<sup>172)</sup>.

und Zarpfen liegenden Heilschoop auch der Fall. Daß auch Willendorf, Böhlts und Rehhorst dem Kloster schon von Anfang an zugehört haben, ergibt sich aus der Angabe der Gründungsurkunde, daß die Bishntz die Grenze gebildet habe. Vgl. die Urkunde des Bischofs Burkhard vom Jahre 1294 (U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 332), wonach das Kirchspiel Zarpfen auf Klosterboden gegründet sei, und Pauls, Reg. und Urkunden, Bd. IV, Nr. 537, vom Jahre 1352, wonach alle diese Orte als *infra terminos abbacie* liegend bezeichnet werden.

<sup>167)</sup> Vgl. Hassel I, Nr. 168, B. L. Nr. 332 und B. L., S. 156, 161, 172; dazu Johannsen, a. a. O., S. 36 f.

<sup>168)</sup> Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, S. 289.

<sup>169)</sup> Hansen: Nachricht von den holsteintsch-plönischen Landen, S. 115.

<sup>170)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 21.

<sup>171)</sup> Hassel, Nr. 265. Dazu Ztschr. d. Ges. f. schleswig-holst. Gesch., Bd. 57, S. 9.

<sup>172)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 28.



Die besondere Fürsorge des Bischofs galt dem Kloster Segeberg, dessen Propst er ja vor seiner Erhebung gewesen war. Am 23. Dezember 1192 bestätigte Kaiser Heinrich VI. in Nordhausen<sup>173)</sup> auf Veranlassung des Bischofs dem Segeberger Kloster alle Besitzungen, die ihm von seinen Vorgängern Lothar III. und Konrad III. verliehen worden waren, und fügt die Dörfer Walsstedt und Bötel hinzu, die ihm anscheinend zu diesem Zweck von Herzog Bernhard und Graf Adolf aufgelassen waren; dem Herzog, dem Grafen und allen anderen kaiserlichen Getreuen wird die Genehmigung zu Schenkungen aus Eigengut wie aus Reichslehen an alle Kirchen des Bistums erteilt und dieses kaiserliche Versprechen auch auf Dietrichs Nachfolger ausgedehnt. 1199<sup>174)</sup> wandte sich Lambert, „Propst der Kirche der heiligen Maria im slavischen Segeberg, das in Wagrien liegt“, an Innozenz III., um auch durch ihn als den höchsten Würdenträger der Christenheit den Besitz des Klosters bestätigen zu lassen und es seinem besonderen Schutz zu unterstellen. Nachdem Innozenz verfügt hat, daß für alle Zeiten die Regel des heiligen Augustin im Kloster herrschen solle, bestätigt er ihm allen Besitz, den es in gerechter Weise bisher erworben habe und noch erwerben werde. Das Eigentum des Klosters um 1199 wird dann im einzelnen aufgeführt: der Boden, auf dem das Kloster steht, mit dem zugehörigen Kirchspiel, die Marttkirche an dem Kalkberge, die Kirchen in Werder, Gniffau, Bronstorf und Vezlingen nebst den Grundstücken in Segeberg und dem Landgebiet des Travewinkels, in dem sich die Ortschaften Schwiffel, Högersdorf, Moizen, die beiden Wittenborn, Fredersdorf, die beiden Walsstedt, Fahrentrog, Richersdorf und das slavische Dorf Bötel erheben, mit allem Zubehör, dem ganzen Zehnten und der Vogtei, ferner ein Allod in Lantfrehnife und Berdoel und die halben Zehnten von Sestermühe und Bischofskop. Die Kolonen des Klosters sollen von allen Abgaben frei sein, „wie sie es schon vor dreißig Jahren waren“. Im Falle eines

<sup>173)</sup> Haffe I, Nr. 174. Die Urkunde steht hinsichtlich des Güterverzeichnisses in Widerspruch vor allem zu Haffe I, 89. Vgl. dazu Ztschr. d. Ges. f. schleswig-holst. Gesch., Bd. 58, S. 333. Fredersdorf und Fahrentrog werden nach 1150 auf Klosterboden entstanden sein.

<sup>174)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 19.



Interdikt erhält das Segeberger Kloster die Berechtigung zur Abhaltung privaten Gottesdienstes. Die Neurodungen werden von der Zehntenabgabe befreit. Das Kloster erhält das Recht zur Aufnahme neuer Konversen. Unter den weiteren Bestimmungen der Bulle sind vor allem diejenigen hervorzuheben, welche die Kompetenzen des Bistums und des Klosters gegeneinander abgrenzen. Das Recht, Kirchen und Altäre zu weihen und Geistliche zu ordinieren, wird dem Bischof vorbehalten; ebenso ist der Bau neuer Kapellen oder Bethäuser innerhalb des Segeberger Klostergebiets von der Einwilligung des Bischofs abhängig. Hinzutreten mußte zu letzterer aber auch die Zustimmung des Segeberger Kapitels. Gegenüber neuen und ungebührlichen Anforderungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, wurde das Kloster in Schutz genommen. Für die Wahl des Propstes wird nach der Regel Augustins der Konvent allein als zuständig erklärt und schließlich das Klostergebiet gegen alle Gewalttat unter besonderen päpstlichen Schutz gestellt.

Wie das Segeberger Kloster, so hat auch das jüngere Johanniskloster in Lübeck unter Abt Arnolds kluger Leitung seinen Besitz rasch vermehrt. Am 23. Mai 1191 hat Papst Cölestin III.<sup>175)</sup> auf Arnolds Bitten das Kloster in seinen persönlichen Schutz genommen, es zur Aufnahme vor der Welt in seinen Mauern Zuflucht suchender freier Geistlicher und Laien und zur Verfolgung flüchtiger Mönche ermächtigt und ihm für den Fall, daß ein Interdikt über das Land verhängt werden solle, Abhaltung des Gottesdienstes für die Klosterbrüder bei verschlossenen Türen und unter bestimmten Bedingungen gestattet. Sechs Jahre später verkaufte Adolf III. ihm das Dorf Lugendorf und den Wald Grunswedighe oder Papenholt mit allen Rechten und allem Zubehör für 200 Mark Feinsilber<sup>176)</sup>. 1198 oder 1199 hat sich das Kloster ähnlich wie Segeberg auch durch Innozenz III.

<sup>175)</sup> U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 8.

<sup>176)</sup> Hassse I, Nr. 202. Die Urkunden des Johannisklosters bedürfen noch einer eingehenden Untersuchung. Das Papenholt und Lugendorf lagen wahrscheinlich in der Gegend des heutigen Gutes Tesdorf. Die Annahme Hassses: Lugendorf=Ludendorf, die wohl auf U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 307, vom Jahre 1268 zurückgeht, ist nicht überzeugend.



seinen Besitz bestätigen lassen<sup>177)</sup>. Nachdem der Papst das Kloster noch einmal unter seinen besonderen Schutz gestellt und verfügt hat, daß es für alle Zeiten nach der Regel des heiligen Benedikt verwaltet werden solle, wird in der Bulle der Klosterbesitz aufgezählt. Außer den bisher schon angeführten Verleihungen muß das Kloster nach dieser Liste seit 1177 wenigstens folgende Neuländereien erworben haben: ein Dorf Glinde, einen Hof am Grömitzbach, eine Saline in Oldesloe, 3 Hufen in Tescouwe<sup>178)</sup> und eine Mühle in der Stadt an der Wakenitz mit der dazu gehörigen Fischereigerechtfame.

Die beiden Bestätigungen Innozenz' III. für Segeberg und für das Lübecker Johanniskloster scheinen in einem gewissen Zusammenhang zueinander zu stehen. Im Gegensatz zu den anderen Urkunden des Segeberger Klosters aus dieser Zeit, die die Fürbitte des Bischofs Dietrich erwähnen, ist die Bestätigung durch Papst Innozenz nach dem Text der Urkunde allein auf die Initiative des Segeberger Propsten Lambert zurückzuführen. Was trieb die Klöster wohl, gerade jetzt sich dieser päpstlichen Erklärungen zu versichern, die doch immerhin nicht mit unerheblichen Kosten verbunden waren? Anscheinend fürchteten beide Konvente, daß bei Dietrichs Tode das Lübecker Kapitel und der von diesem neu zu wählende Bischof ihre feindliche Stimmung auch auf die Klöster übertragen würden, die er besonders bevorzugt hatte, und wollten sich durch diese päpstlichen Bullen gegen etwa zu erwartende Eingriffe in ihre Rechte und Beanstandung ihrer Besitztitel von dieser Seite her schützen. Die Schärfe der Zusammenstöße zwischen Bischof und Kloster unter Bertold und Johann I. scheint für diese Auslegung zu sprechen.

Am 12. Mai 1201 ist es Abt Arnold gelungen, von Graf Adolf III. auch Rasseedorf mit allem Zubehör und der aus ihm zu zahlenden Bede für 162 Mark Silber zu erwerben<sup>179)</sup>. Glinde, Lugendorf, Rasseedorf liegen alle nordöstlich von Cutin, also vom

<sup>177)</sup> Hassse I, Nr. 212. Da die Urkunde stark beschädigt ist, ist nur ein Teil der Ortsangaben in ihr noch lesbar. Die Ergänzung Hassses ... bulle = Bunebulle erscheint willkürlich; Glinde lag nach U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 80, zwischen Cutin und Schönwalde.

<sup>178)</sup> Lage unbekannt.

<sup>179)</sup> Hassse I, Nr. 225; U. B. der Stadt Lübeck, Bd. I, Nr. 10.



Kloster selbst mehrere Meilen entfernt. Wohl besaß der Konvent auch in der Nähe der Stadt um Kensefeld herum zusammenhängenden Besitz. An die Ausbreitung dieser Kensefelder Güter zu einer klösterlichen geschlossenen Grundherrschaft war aber kaum zu denken. Die den Klostergütern benachbarten Hufen hatten hier schon alle feste Besitzer; das Streben der reichen Lübecker Bürger nach Anlage ihres Besitzes in Landgütern vor den Toren der Stadt mochten die Preise hier so steigern, daß Kauf von weiteren Gütern für das Kloster ein wenig rentables Geschäft war. Günstiger lagen die Verhältnisse im Norden Wagriens, in dem Gebiet, das von Adolf II. den Wenden gelassen war und bei ihrer geringen Begabung für den Ackerbau zum größten Teil noch der wirtschaftlichen Erschließung harzte. Hier standen der Bildung einer ausgedehnten klösterlichen Grundherrschaft nicht Besitzrechte anderer Kolonistoren hindernd im Wege. Grundherr war hier bisher nur der Graf, und er mochte nicht abgeneigt sein, den bisher für ihn fast wertlosen Besitz gegen einen verhältnismäßig billigen Preis dem Kloster zur Rodung und Ausnutzung zu überlassen.

Noch in die letzten Jahre von Dietrichs Regierungszeit fallen die ersten Zusammenstöße zwischen der Kirche und der Lübedischen Bürgerschaft, die in den folgenden Jahren immer schärfere Formen annahmen. Die aus jener Zeit überlieferte Menge von Klagen und Prozessen in Lübeck zeigt, daß es sich hier nicht um Einzelfälle handelt, sondern daß größere allgemeine Streitfragen vorliegen, für die diese Zusammenstöße nur Symptome sind. In Lübeck stand die Geistlichkeit doch einem selbstbewußteren Bürgertum gegenüber als etwa in dem kleinen Rageburg oder in Schwerin. So mußte die allmählich auch an Macht zunehmende Kirche bei ihrem Bestreben, alle Prozesse zwischen ihren Angehörigen und Laien vor ihr eigenes kirchliches Gericht zu ziehen, bald auf energischen Widerspruch der Bürger stoßen, die bei ihnen ungünstigen Entscheidungen leicht den Grund ihrer Niederlage in parteiischer Rechtsprechung der geistlichen Richter sahen. So stellte sich bald eine gereizte und erbitterte Stimmung bei ihnen ein, die schließlich dahin führte, daß sie den Spruch der geistlichen Gerichte nicht anerkannten und seine gewaltsame Durchführung mit Gewalt beantworteten. Der erste aus Lübeck



überlieferte Fall betrifft die Klage des Johannisklosters gegen die Bürger A. und C. nebst Genossen, die sich eines dem Kloster gehörenden Fischteichs mit Gewalt bemächtigt haben sollten<sup>180)</sup>. Das Kloster hat anscheinend in letzter Instanz beim römischen Stuhl seine Klage vorgebracht. Deshalb hat Innozenz III. den Bischöfen von Rakeburg und Schwerin und dem Abt von Lüneburg befohlen, nach angestelltem Verhör beider Parteien zu entscheiden. Die Bürgerschaft war aber schon so erregt, daß unter ihrem Einfluß Zeugen sich weigerten, für das Kloster günstige Aussagen zu machen. Sie sollten daher per censuram ecclesiasticam zur Aussage gezwungen werden. Über den Ausgang dieses Prozesses schweigt die Überlieferung. Immerhin zeigt er aber deutlich die neuen Gefahren, denen die Lübecker Kirche am Ende von Dietrichs Regierungszeit entgegenging. War der sanftmütige Bischof ihnen gewachsen? So mag es für ihn eine Erlösung gewesen sein, als er am 23. August 1210<sup>181)</sup> aus dieser Welt der Friedlosigkeit zur ewigen Ruhe abberufen wurde.

#### 7. Bischof Bertold.

Herbst 1210 bis 15. April 1230.

Die Erfahrungen der letzten Jahre hatten auch dem Kapitel gezeigt, daß es nicht klug war, den Bischofsstab in die Hand eines Schwächlings zu legen. In ruhigen Zeiten mochte es den Domherren vorteilhaft erscheinen, daß an der Spitze des Bistums ein Mann stand, der sich ihrem Willen unterordnete und ihrem Streben nach Erweiterung ihres Besitzes und ihrer Rechte nachgab; die Zeit zu Beginn des 13. Jahrhunderts forderte aber für eine holsteinische Diözese eine härtere Natur, sollte nicht das Bistum und mit ihm zugleich das Domkapitel nie wieder zu erfekenden Schaden erleiden. Seit 1201 geboten nicht mehr die Schauenburger, sondern Waldemar der Sieger von Dänemark über das Land nördlich der Elbe<sup>182)</sup>. Damit

<sup>180)</sup> Hassé I, Nr. 254.

<sup>181)</sup> Über das Todesjahr siehe *Annales Hamburgenses*, *Quellenammlung der Gesellschaft für schlesw.-holst. Geschichte*, Bd. IV, S. 419, zu 1210; den Todestag überliefert das *Liber memor. Eccl. Hamb.*, bei Langenbet, *Script. Rer. Dan.*, Bd. V, S. 406.

<sup>182)</sup> Siehe Dehio, a. a. O., S. 125 ff.



war aber die Lage des Lübecker Bistums, wenn auch noch nicht rechtlich, so doch tatsächlich von Grund auf verändert. Das Vordringen der Dänen bis zur Elbe hatte den alten Streit zwischen den Domkapiteln von Hamburg und von Bremen um die führende Rolle im Erzbistum von neuem entflammen lassen. Hinter Hamburg stand der Dänenkönig, der schon davon träumte, seinen bisherigen Erfolgen nach Südwesten hin durch die Einverleibung des Erzbistums in sein Reich die Krone aufzusetzen und die wendischen Bischöfe zu dänischen Vasallen machen zu können. Als 1207 das Bremer Kapitel den Todfeind des Dänenkönigs, seinen Vetter Waldemar, zum Erzbischof wählte, wurde der Hader zu offener Feindschaft entfacht. Der Dänenkönig holte sofort aus zum Gegenhieb und vollzog an dem aus Bremen entwichenen, welfisch gesinnten Dompropsten Burchard von Stumpfenhusen die Investitur zum „Bischof von Hamburg“. 1210 gab aber Burchard in Erkenntnis seiner unhaltbaren Lage seine erzbischöflichen Ansprüche auf und schlug zusammen mit den Bischöfen von Lübeck und von Livland dem Papst den Bischof Gerhard von Osnabrück zum Erzbischof von Bremen vor. Am 30. Oktober 1210 bestätigte Innozenz III. diese Wahl<sup>183)</sup>. Der Friede war aber nur für kurze Zeit hergestellt. Ende 1211 erneuerte Erzbischof Waldemar seine Ansprüche auf den Bremer Erzstuhl und suchte sich als Parteigänger Ottos IV. in erbittertem Kampf zu behaupten. Wie sollte der Bischof von Lübeck sich in dieser Lage entscheiden?

Noch im Herbst des Jahres 1210 wählte das Lübecker Kapitel aus seiner Mitte den Domherrn Bertold zum Bischof. Seine Person mochte ihnen eine Gewähr dafür bieten, daß einerseits die Rechte des Bischofs energischer als bisher geschützt wurden, andererseits aber auch mit der bisherigen Begünstigung der Klöster durch den Bischof ein Ende gemacht würde. Bezeichnend ist, daß nicht der Bremer Metropolit, sondern Bischof Ivo von Verden Bertold in der Marienkirche zu Stade die Bischofsweihe erteilte<sup>184)</sup>. Anscheinend hoffte Bertold auf

<sup>183)</sup> Hamb. U. B., Nr. 378.

<sup>184)</sup> Annales Hamburgenses, 1210, Quellensammlung d. Ges. f. Schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 4, S. 419.



diese Weise einer offenen Parteinahme im Streit der beiden Domkapitel aus dem Wege gehen und sich noch eine endgültige Entscheidung vorbehalten zu können. Dietrichs Tätigkeit hatte sich in der Hauptsache darauf beschränkt, Angriffe abzuwehren. Unter seinem Nachfolger Bertold kam wieder ein energischerer Zug in die Politik der Lübecker Bischöfe. Er hatte zu rechnen mit der Einwohnerschaft seines Bischofsitzes, vor allem aber mit König Waldemar von Dänemark und mit dem mächtigsten Territorialfürsten seiner Nachbarschaft, dem Grafen Albrecht von Holstein. Während Dietrich als vom Kaiser belehnter Bischof dem dänischen Herrscher gegenüber eine gewisse Reserve bewahrt zu haben scheint, hat Bertold bald den Tatsachen Rechnung getragen und sich der dänischen Herrschaft gebeugt. Im Dezember 1214 hatte Friedrich II. von Mex aus die Reichslande jenseits Elbe und Eide und die Erwerbungen der Dänen im Wendlande an Waldemar II. abgetreten. Auch die Einführung des Lübecker Bischofs in seinen weltlichen Besitz, die seit 1181 zu den Rechten des Kaisers gehört hatte, ging damit auf den Dänenkönig über. Ob Bertold um seine Investitur beim Dänenkönig nachgesucht hat, wissen wir nicht; daß er selbst sich aber seit 1215 als dänischer und nicht als deutscher Bischof gefühlt hat, zeigt einmal das Datum unter einer in seinem Auftrage ausgestellten Urkunde vom Jahre 1222: *Hec facta sunt anno, quo dominus Gregorius legatus Dacie concilium celebravit*<sup>185)</sup>. Nach dänischen Synoden zählte nur ein dänischer Bischof<sup>186)</sup>. Ein weiterer Beweis dafür ist die Bestätigungsurkunde des Königs Waldemar für das Bistum, in der der Dänenherrscher ausdrücklich betont, daß durch Gottes Vorsehung ihm der Schutz und das Patronat der Lübecker Kirche übertragen sei<sup>187)</sup>. Bertold folgte nur dem Gebot der Klugheit, als er am 29. Juli 1215 den Besitz seines Bistums durch den neuen Herrn in feierlicher Urkunde bestätigen ließ und damit den Dänenkönig

<sup>185)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 43.

<sup>186)</sup> Siehe Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer unter Kaiser Friedrich II., S. 18, Anm. 23.

<sup>187)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 29: *lubicensem ecclesiam nostri patronatus tuicioni divina providentia gubernante commissam.*



zu seinem Schutze verpflichtete<sup>188</sup>). Zu dem alten Besitz der 300 Hufen, mit denen das Bistum von Heinrich dem Löwen ausgestattet worden war<sup>189</sup>), sind neu hinzugekommen: das Dorf Buttiggeberthe<sup>190</sup>) mit dem angrenzenden, erst kürzlich neu erbauten Gehöft, das Oldenlubeke genannt wird, und allem Zubehör und als besondere Gabe des Königs die Fischereigerechtigkeit in der Schwartau mit dem Unterlauf dieses Flusses von der Mühle ab.

In demselben Jahr hat Bertold sich den Besitz seines Bistums auch durch den Grafen Albrecht von Holstein<sup>191</sup>) und auf Grund dieser Urkunde am 24. November 1216 von Papst Honorius III. bestätigen lassen<sup>192</sup>). Albrecht handelte hier als Rechtsnachfolger der holsteinischen Grafen, deren Gebiet an die Güter des Bischofs grenzte. Zu den Besitzungen, die in der Waldemarsurkunde genannt worden sind, treten in der Bestätigung des Grafen noch hinzu die Tremsmühle bei Lübeck, der halbe Anteil der Mühle in Schwartau, die Mühlen in Gutin, im „slawischen Dorf“<sup>193</sup>), in Rembs und in Maltwitz. Alle diese Mühlen stehen aber außer der von Rembs auf altem Bischofsbesitz, scheinen also von den Bischöfen selbst angelegt worden zu sein. Die Urkunde enthält aber noch eine eigentümliche Bestimmung, die zeigt, daß

<sup>188</sup>) Siehe vorige Anm.; Schrift und Stil dieser Urkunde weist auf Lübeder Ursprung. Leverkus bemerkt zu dieser Urkunde, S. 34, Anm. 1: Waldemar sei vom Bischof als Lehnherr erst anerkannt worden, nachdem Friedrich II. am 25. Juli 1215 zum König gekrönt worden sei; er schließt es aus dem Datum der dänischen Bestätigungsurkunde vom 29. Juli 1215. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Nachricht von Friedrichs Krönung in Nachen in vier Tagen bis Lübeck gelangt ist.

<sup>189</sup>) Vgl. S. 286.

<sup>190</sup>) Haffe erkärt im Namensverzeichnis des ersten Bandes seiner Regesten wohl im Anschluß an Leverkus, S. 840 und 839, Buttiggeberthe = Bargerbrüch. In einem Exemplar des U. B. des Bistums Lübeck, das aus dem Besitz des Pastors W. Wallroth in den des Verfassers übergegangen ist, wird zur Deutung von Leverkus bemerkt: „falsch, es ist der Götterberg zwischen Riesebusch und der ?“. Nach Urkunde Nr. 29 grenzt es an die curia Oldenlubeke.

<sup>191</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 30.

<sup>192</sup>) Ebendort, Nr. 31.

<sup>193</sup>) Leverkus fügt im Namensverzeichnis zu Slavica villa hinzu: „vielleicht Brafrade“. Nach der Reihenfolge der Namen in der Urkunde selbst scheint es aber näher an Bosau heran gelegen zu haben.



es auch in Holstein gut war, unter dem Krummstab zu wohnen. Bei allen Erhebungen von Beden für den Grafen in den gräflichen Grenzgebieten sollen Bischofsboten zugegen sein und ihrerseits von den bischöflichen Untertanen die gleiche Summe zu freier Verfügung des Bischofs einziehen, „damit nicht im Hinblick auf die Freiheit der kirchlichen Kolonen dem Grafen unter seinen Mannen Schwierigkeiten entständen“.

Die Urkunde Honorius III., in der dem Bistum der besondere Schutz des Papstes zugesichert wird, ist durch Bertolds Bitte veranlaßt worden. Zu den bisher genannten Besitzungen treten in ihr noch hinzu: Fiffau, Neversfelde und Hassendorf<sup>194)</sup>, ferner der halbe Zehnte in Seester mühe. Außerdem wird dem Bistum der Besitz der Kirchen von Segeberg und Preeß und aller anderen Kirchen innerhalb der Diözese zugesichert. Kirchhöfe und kirchliche Lehen sollen in Zukunft im Bistum nicht mehr vererbbar sein. Bei der Verwaltung des Bistums soll der Bischof an die Zustimmung seines Domkapitels oder doch wenigstens seiner Mehrheit gebunden sein.

Den Anlaß zu dieser päpstlichen Bestätigung scheinen ein heftiger Streit des Bischofs mit dem Segeberger Kloster und Bertolds Wunsch, seine Diözese nach Nordwesten hin zu erweitern, gegeben zu haben. Schon früher<sup>195)</sup> hatten die Segeberger Chorherren gezeigt, daß sie sich nur widerwillig dem Befehl des Bischofs unterordneten; um 1215/16 hatten sie sich offen gegen ihn aufgelehnt. Als Propst Lambert sein Amt niedergelegt hatte, weil er sich aus uns nicht bekannten Gründen seinen Anforderungen nicht mehr gewachsen fühlte, hatte er einen Segeberger Kanoniker, Johannes Albus, der wegen mehrfacher Übertretungen gebannt worden war, zu seinem Nachfolger vorgeschlagen. Bei der Wahl scheint es zu Unstimmigkeiten gekommen zu sein. Bischof Bertold konnte persönlich nicht eingreifen, da Innozenz III. ja die Wahl des Propsten dem Konvent

<sup>194)</sup> Dies Hassendorf muß nach der Reihenfolge der Namen in den Urkunden bei Neversdorf gelegen haben. Levertus nimmt an, daß diese drei Namen in einem zweiten berichtigten Original exemplar der Albrechtsurkunde nachgetragen worden seien, das der Honoriusurkunde zugrunde gelegen habe, später aber verlorengegangen sei.

<sup>195)</sup> Vgl. S. 282.



allein zugewiesen hatte<sup>196</sup>); aber er focht die Wahl in Rom an mit der Begründung, daß mehrere Mönche, die zugegen sein konnten und mußten, nicht hinzugezogen worden seien. Da Johannes von seinem Diözesanbischof die Bestätigung verweigert wurde, wandte er sich nach auswärts, um sich von Laienhand investieren zu lassen<sup>197</sup>). Um aber ein Pfand in der Hand zu haben, nahm er das Klosteriegel und die Klosterurkunden mit sich. Bertold beantwortete dieses Vorgehen des Segeberger Propsten mit einem neuen Bann und ließ sich auch durch die Fürsprache gewisser Gönner Johanns nicht zur Milde überreden. Dieser aber dachte nicht daran, vor Bertold vom Kampfplatz zu weichen, sondern fuhr trotz des Bannes fort, heilige Handlungen zu vollziehen. Bertold antwortete damit, daß er alle Amtshandlungen des Propsten für nichtig erklärte und den Chorherrn L. aus Neumünster zum Segeberger Propsten ernannte, ohne sich um die Wahl des Segeberger Konvents zu kümmern. Dann wandte er sich an den Papst mit der Bitte, er möge seinen Anordnungen zustimmen. Honorius III. beauftragte daraufhin die Bischöfe von Rakeburg und Schwerin und den Dompropsten von Rakeburg am 10. November 1216 damit, das Urteil darüber zu fällen, ob die kanonischen Vorschriften innegehalten worden seien<sup>198</sup>). Als Sieger scheint aus diesem Streit Johannes hervorgegangen zu sein. 1220 wird als Propst von Segeberg ein Johannes genannt<sup>199</sup>), der sich noch bis zum 9. Dezember 1224 nachweisen läßt<sup>200</sup>), während ein Dietrich erst als sein Nachfolger vom 29. September 1226<sup>201</sup>) ab auftritt. Die Bulle Innozenz III.<sup>202</sup>), der ausdrücklich dem Kloster

<sup>196</sup>) Vgl. S. 329 f.

<sup>197</sup>) Leider verschweigt U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 32, den Namen des weltlichen Herrn, der dem Propsten Johannes die Investitur erteilte. Man ist versucht, an Herzog Bernhard von Sachsen zu denken; dann wäre auch eine Erklärung dafür gegeben, weshalb der sonst so klosterfreundliche Graf Albrecht von Holstein das Segeberger Kloster so ganz zu beschenken unterließ.

<sup>198</sup>) Haffe I, Nr. 325.

<sup>199</sup>) Ebendort, Nr. 369.

<sup>200</sup>) Ebendort, Nr. 423.

<sup>201</sup>) Ebendort, Nr. 446.

<sup>202</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 19.



die freie Propstenwahl zugesichert hatte, scheint für Johannes gesprochen zu haben. Ob sein Nachfolger Dietrich mit dem von Bertold zum Propsten ernannten neumünsterschen Chorherren L. identisch ist, läßt sich aus den Quellen nicht mehr feststellen. Ist es aber der Fall, so haben die Schiedsrichter einen Vergleich herbeigeführt, wonach Johannes im Propstenamt verblieb, die Nachfolge aber Bertolds Schützling Dietrich zugesichert wurde.

Bertolds Bestätigung des Segeberger Besitzes aus dem Jahre 1216<sup>203</sup>) scheint in die Zeit zwischen die Schilderhebung Dietrichs und die Entscheidung des Schiedsgerichtes zu fallen, da unter den Zeugen der Urkunde hinter den Äbten, Präpsten und Lübecker Domherren als einziger sonstiger geistlicher Zeuge Teodericus regularis in novo monasterio aufgeführt wird. Fast scheint es, als sei diese Urkunde eigens für Dietrich aufgestellt worden, um etwaiger Entfremdung des Klosterguts durch Johannes, der die Bestätigungsdokumente mit sich genommen hatte, entgegenzutreten, da von einer Bitte der Mönche um eine Bestätigung in ihr nirgends die Rede ist. Bestätigt werden in ihr nur die Zehnten. Ein Vergleich dieser Urkunde mit dem Schutzbrief Innozenz III. hinsichtlich der aufgeführten Ortsnamen macht wahrscheinlich, daß es sich um Zehnten aus klösterlichem Grundbesitz handelt. Zu den in der Segeberger Urkunde von 1199 in gleicher Reihenfolge genannten Ortschaften treten neu hinzu: Herrenmühle an der Trave zwischen Mözen und Schwiffel, Schackendorf zwischen Negernbötel und Segeberg, Bebensee. Die Lage der beiden ersten Siedlungen läßt auf Neugründungen auf altem Klosterboden schließen, während Bebensee, das auf der Peripherie des 1134 verliehenen Gebiets liegt, möglicherweise erst nach 1199 vom Kloster hinzu erworben worden ist. Die genaue Lage des in der Urkunde genannten Territoriums Orde läßt sich heute nicht mehr feststellen. Dem Hospital der Segeberger Kirche werden die Zehnten von Rönnau, Poppendorf (wahrscheinlich Klein-Rönnau) und von Niendorf (nördlich Segeberg) bestätigt. Alle drei Namen tauchen hier zum erstenmal auf; da die Verleihung aber nach Bertolds Angabe schon auf seine Vorgänger zurückgeht, muß das eine oder andere

<sup>203</sup>) Ebendort, Nr. 32.



Dorf bereits vor 1186 bestanden haben. Da die in Urkunde Haffe 89 zum Jahre 1150 als Eigentum des Hospitals erwähnten Zehnten eines sonst unbekanntes Dorfes Renouille hier nicht wiedererwähnt werden, ist es wahrscheinlich, daß die drei 1216 genannten Dörfer auf der ehemaligen Flur von Renouille errichtet worden sind.

In der Bestätigungsurkunde hatte Bischof Bertold als Besiß des Klosters im Elbgebiet nur die Güter an Vieh und Gebäuden in Seestermühe anerkannt, die es totaliter et perennaliter vom Bistum gekauft hatte. Um Seestermühe ist es wenige Jahre später zu einem neuen erbitterten Streit zwischen Bistum und Kloster gekommen. Als Propst Johann wieder in sein Amt eingesetzt worden war, ging er bald daran, den Verzicht auf den Zehnten von Seestermühe, der den Preis darstellen mochte, den Dietrich für seine Ernennung hatte zahlen müssen, anzufechten; er verlangte jetzt aber für Segeberg den ganzen Zehnten. Anscheinend berief er sich dabei auf eine Urkunde des Bischofs Adalbero, der 1142 den mit der Legation im Wendenlande beauftragten Missionaren Bizelin und Rudolf gemeinsam den Zehnten von Seestermühe verliehen hatte<sup>204</sup>). Da der Zehnte dem Propsten und nicht dem Bischof Bizelin verliehen war, da ferner Rudolf 10 Jahre später von Bizelin zum Propsten von Segeberg erhoben worden war und dadurch das Kloster Anspruch auf die Rechtsnachfolge wenigstens an seinem Anteil zu haben glaubte und da schließlich Neumünster, das Kloster des Propsten Bizelin, sich seit 1154 von der wargrischen Mission zurückgezogen hatte, glaubte Propst Johann von Segeberg das Recht auf den ganzen Zehnten zu haben, obwohl Innozenz III. 1199 dem Kloster nur die Hälfte bestätigt hatte<sup>205</sup>). Demgegenüber forderte Bertold jetzt als Nachfolger nicht des Propsten, sondern des Bischofs Bizelin die andere Hälfte für das Bistum Lübeck<sup>206</sup>). Seit Bizelins Tode war das Bistum in ungestörtem Besiß des halben Zehnten gewesen. Als Segeberg jetzt dies Recht streitig machte, wandte der Bischof sich klagend an den Erzbischof von Bremen. Nach langwierigen

<sup>204</sup>) Haffe I, Nr. 79.

<sup>205</sup>) Ebendort, Nr. 19.

<sup>206</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 47 bis 49.



und kostspieligen Verhandlungen einigten sich schließlich die Prozeßgegner dahin, dem Spruch eines Schiedsgerichts Folge zu leisten. Am 6. Juli 1223 wurde von Abt Christoph von Stade und Propst Dietrich von Zeven in Seestermühe das Urteil gefällt. Dem Bischof wurde das Recht auf den halben Zehnten zugestanden; die noch nicht aufgetheilten Felder in Seestermühe sollten noch vor Michaelis ausgemessen und den beiden Parteien zu gleichen Teilen überwiesen werden; die durch den Prozeß entstandenen Kosten soll jede Partei alleine tragen. Dem Lübecker Bischof soll der Zutritt zur Segeberger Kirche jederzeit freistehen. Der Propst und die Mönche werden bei der ersten Gelegenheit in der Segeberger Kirche den Bischof fußfällig um Verzeihung für ihre Ausschreitungen bitten; der Bischof wird dagegen dem Kloster 10 Mark Silber darreichen, „wenn es das Geld annehmen will“. Damit war das Recht des Bistums auf den halben Zehnten von Seestermühe endgültig anerkannt und der Angriff des Klosters abgewiesen.

Handelte es sich bei Seeberg um die erfolgreiche Abwehr von Angriffen gegen das Bistum, so sollte durch Gründung von Preeß dem Bistum Neuland gewonnen werden. Die Gründung des Benediktinerinnen-Klosters Preeß fällt in die ersten Jahre von Bertolds Amtsführung. Graf Albrecht von Orlamünde scheint die materielle Grundlage für das Kloster gelegt zu haben. 1211 oder 1212 resignierte der Pfarrer Herderich in Preeß sein Gotteshaus zum Gebrauch für die Nonnen dem Grafen und wurde selbst zum ersten Propst des jungen Klosters erhoben<sup>207</sup>). Ihm folgte in dieser Würde 1218 der neumünstersche Chorherr Lambert, der sie vom Grafen zum Dank für wertvolle Dienste als politischer Unterhändler erhalten haben mochte. Als aber 1220 das Propstenamt in Neumünster

<sup>207</sup>) Vgl. zum Folgenden: v. Buchwald in *Jtschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Geschichte*, Bd. VI, S. 133—160; Bertheau, ebendort, Bd. 47, S. 134 ff.; v. Schubert, *Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins*, S. 293 ff. Die Überlieferung über die Anfänge des Preeßer Klosters ist dadurch getrübt, daß der Schauenburger Adolf IV. nach seinem Siege über Graf Albrecht von Orlamünde alles tat, um das Andenken seines Vorgängers in Holstein zu vernichten. Besonders bezeichnend ist sein Verhalten dem Preeßer Kloster gegenüber. Er ignorierte einfach die Schenkungen Albrechts und verließ von sich aus dem Kloster noch einmal dieselben Güter, die Albrecht vorher geschenkt hatte.



frei wurde, verzichtete Lambert auf die Preeker Präpositur, um die Leitung des ältesten und angesehensten Klosters in Holstein zu übernehmen. An seine Stelle trat in Preek Eppo, des Bischofs Notar. Er stammte aus dem Segeberger Kloster und wird daher wohl zu den wenigen Mitgliedern dieses Konvents gehört haben, die sich 1216 auf Seiten des Bischofs gestellt hatten. Bertheau<sup>208)</sup> hat mit Nachdruck betont, daß die Gründung des Preeker Klosters in engem Zusammenhang mit Bestrebungen des Lübecker Bistums stehe, den im Süden und Westen fest begrenzten Sprengel nach Nordwesten hin zu erweitern, solange ihm hier noch bei den ungeklärten Verhältnissen des schwach besiedelten Iarnho die Gelegenheit gegeben war. Soweit Bischof Bertold in Frage kommt, wird man Bertheau zustimmen müssen. Von keinem Kloster der Diözese sind aus Bertolds Regierungszeit soviel Urkunden des Bischofs und des Domkapitels überliefert worden wie von Preek, und auch die Ernennung Eppos zum Propsten, der wohl am besten in die Pläne seines Herrn eingeweiht war, weist darauf hin, daß dieser Gründung von Lübeck aus besondere Bedeutung beigemessen wurde. Graf Albrecht von Drlamünde stand diesen lübeckischen Sonderplänen ferner, wie vor allem seine Zuweisung des Kirchspiels Flintbeck an das Kloster Neumünster im Jahre 1223 beweist. Ihn trieb die fromme Sorge um sein Seelenheil, sich der Klöster in seinem Herrschaftsgebiet besonders anzunehmen; vielleicht mochten die engen Beziehungen seines dänischen Lehensherrn zu den Benediktinern die Wahl des Ordens für das neugegründete Preek beeinflusst haben; aber seine Freigebigkeit gerade den Augustinerchorherren von Neumünster gegenüber zeigt, daß er seine Fürsorge nicht einseitig auf einen Orden beschränkte.

Die erste urkundliche Überlieferung über das Kloster datiert vom 4. Dezember 1220<sup>209)</sup>. Bischof Bertold überwies der neuen Gründung das *donum altaris*, d. h. das Recht auf die Opfergaben, die bei festlichen Anlässen von den Gläubigen auf dem Altar der Preeker Kirche niedergelegt zu werden pflegten, das Recht der Seelsorge und damit wohl die Besetzung der Pfarrei, den Kirchenbann und das Recht des Archidiaconats, der Auf-

<sup>208)</sup> U. a. D., S. 136 f.

<sup>209)</sup> Haffe I, Nr. 362.



sicht über die niedrige Geistlichkeit im Kirchspiel. Außerdem überweist er dem Kloster den Zehnten aus allem Neuland, das durch die Nonnen gerodet werden würde. Am 8. Januar 1221 schenkte Graf Albrecht dem Kloster den Zehnten aller seiner Einkünfte aus den „Provinzen“ Plön, Lütjenburg, Oldenburg und Krempe mit Ausnahme der Mühle in Plön und der Schenke in Oldenburg<sup>210</sup>). Am 1. Juni 1222 umgrenzte er genau das Gebiet, das er dem Kloster verliehen hatte<sup>211</sup>). Von Honigsee im Südwesten führt die Linie westlich an Havithorst vorbei über Moorsee an die Eider, folgt ihrem Lauf bis zum Schulensee und zieht sich über Drecksee, Hasssee, Winterbeck zur Südspitze der Kieler Förhde. Die Ostgrenze lief von der Mündung der Schwentine den Fluß aufwärts, um dann in der Gegend von Klausdorf oder der Oppendorfer Mühle sich nach Süden auf Honigsee hinzuwenden. Die Lage dieses geschlossenen klösterlichen Grundbesitzes, der erst 4—5 km nordwestlich der Klosterkirche begann und sich dann bis an die Kieler Förhde hinauf erstreckte, zeigt deutlich, welches Wirkungsgebiet den Nonnen von Preeß zugewiesen war. Innerhalb dieses Bereichs verlieh der Graf dem Kloster die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit über die Einwohner; sie wurden von allen Abgaben und Lasten mit Ausnahme der Landwehr befreit. Am 9. Dezember 1224 überlieferte Bischof Bertold den Nonnen von „Mariensfelde bei Preeß“ auch die Zehnten aller im Kirchspiel Preeß bisher erbauten Dörfer, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Klosterboden lagen oder nicht. Und um sie zu noch größerer Kolonisationstätigkeit anzuregen, überläßt er ihnen für die Anlage weiterer Dörfer in

<sup>210</sup>) Haffe I, Nr. 372. Die Echtheit dieser Urkunde ist mehrfach angegriffen, dennoch wird sie zu den echten Urkunden des Grafen gehören; vgl. darüber Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 57, S. 80 f.

<sup>211</sup>) Haffe I, Nr. 387. Vgl. dazu Ruß in Staatsbürg. Magaz. IX, S. 650 ff. und Jessen, Neues Archiv III, S. 226—249. Vor allem hinsichtlich der Westgrenze sind aber die in beiden Aufsätzen vorgeschlagenen Deutungen stark anfechtbar. Man vergleiche bei Ruß, S. 655: „Erpeßsee = Slervestorp; der alte Name lautete nämlich Slervestorp; werfen wir nun aber das St weg, so haben wir Erves und Torp. Von Erves ist aber Erpes nicht mehr verschieden als Dorf von Dorp“. Jessen erklärt S. 246: „Dann ward der Erpeßsee durch Benennung als Fischteich zum Erpeßenteich, so konnte aus diesem leicht der Pessen-, Preussen- (!) oder Prüssenteich hervorgehen“.



dem Waldgebiet außerhalb des Klosterbodens ebenfalls die Zehnten. Nur ein Hundertstel soll hier noch dem Bischof als eine Art Ehrengabe zustehen<sup>212)</sup>.

Aber schon war dem Breeker Kloster in seinem westlichen Nachbarn ein Nebenbuhler entstanden. 1223 hatte Albrecht von Orlamünde das Kirchspiel Flintbeck dem Kloster Neumünster übertragen<sup>213)</sup>, dessen Propst Lambert bei ihm in hoher Gunst stand<sup>214)</sup>. Langsam scheinen sich jetzt die engen Beziehungen, die bisher zwischen dem Kloster Breez und dem Orlamünder Grafen geknüpft worden waren, gelöst zu haben. Als Albrecht im Januar 1225 bei Mölln seinen Gegnern erlag, trugen Bischof Bertold und Propst Eppo von Breez kein Bedenken mehr, sich mit seinen Feinden zu verständigen. Eppo selbst scheint stark beteiligt zu sein an der Geschichtsfälschung des siegreichen Schauenburgers, der in einer umfangreichen Urkunde vom 29. September 1226 sich selbst zum Gründer des Breeker Klosters erklärte, ohne der Verleihungen seines Vorgängers auch nur mit einem Wort zu gedenken<sup>215)</sup>. Er scheint sogar die Gelegenheit ausgenutzt zu haben, den Besitz seines Klosters noch zu erweitern. Außer den bisher schon in den Urkunden als Eigentum des Klosters genannten Gütern schenkt Adolf IV. ihm das Dorf Breez mit der Feldmark, der Mühle und allem Zubehör, die Wilsau und das Dorf Sieversdorf, das Gebiet der Salzwiesen zwischen der Hagener Au und Schwarzbuk und das Dorf Lasdorf im Kirchspiel Neumünster<sup>215)</sup>. Die Salzwiesen waren 1216 vom Grafen Albrecht an Marquard von Stenwer verliehen worden<sup>216)</sup>. Wenn Adolf sie jetzt an das Kloster weitergab, war das damals an Marquard ausgegebene Lehen entweder durch den Tod seines früheren Inhabers wieder an den Grafen zurückgefallen, oder aber der Schauenburger vollzog hier ein Exempel an dem Vasallen seines Gegners.

<sup>212)</sup> Haffe I, Nr. 422.

<sup>213)</sup> Ebendort, Nr. 412.

<sup>214)</sup> Vgl. Ztschr. der Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 57, S. 71, 147.

<sup>215)</sup> Haffe I, Nr. 446; Eppo wird in der Zeugenliste als *presentis pagine promotor* bezeichnet.

<sup>216)</sup> Haffe I, Nr. 328.



Wie Kloster Breez an der Kieler Förhrde, so suchte St. Johann von Lübeck seine Besitzungen nördlich von Eutin zu erweitern und zusammenzuschließen<sup>217</sup>). Am 4. Dezember 1210<sup>218</sup>) schenkte Graf Albrecht dem Kloster 4 Pondera Weizen aus der oberen Mühle, 1 Last Heringe und 1 Modius Butter aus dem Lübecker Zoll und das Dorf Rütelühn mit allen Rechten und allem Zubehör; ausgenommen wurden nur drei<sup>219</sup>) Hufen, die Neufkirchen zugewiesen waren. Damit wurde der Besitz von Papenholz und Eugendorf<sup>220</sup>) nach Westen hin erweitert. Bis zum 23. Mai 1214<sup>221</sup>) folgen als weitere Übertragungen des Grafen im Lande Lütjenburg Dartisdorf und Mahwiz<sup>222</sup>) und die Mühle von Johannisdorf im Kirchspiel Oldenburg. Am 7. Januar 1224 ist dem Kloster auch die Vereinigung des Besitzes um Rütelühn und um Kasseedorf gelungen<sup>223</sup>). An Stelle von Dartisdorf und von sechs Hufen im Dorfe Sasel<sup>224</sup>), die er dem Kloster früher verliehen habe, gibt der Graf ihm jetzt das Dorf Tesdorf mit der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit und befreit die dortigen Kolonen von allen landesherrlichen Lasten mit Ausnahme der Landwehr. Als neue Gabe fügt er die Wildnis zwischen Tesdorf und Kasseedorf hinzu und überläßt den Mönchen alle Gerechtfame über alle Siedlungen, die sie in diesem Gebiet errichten würden.

Gegenüber diesem Besitzzuwachs in Wagrien waren die Erwerbungen in Mecklenburg von geringerer Bedeutung. Fürst Borwin I. hatte dem Johanniskloster am 11. Juni 1217 das

<sup>217</sup>) Vgl. S. 330 ff.

<sup>218</sup>) U. B. der Stadt Lübeck II, Nr. 4.

<sup>219</sup>) In der Bestätigung dieser Schenkung durch Waldemar II., Haffe I, Nr. 293, ist von zwei Hufen die Rede. Ein Vergleich mit dem Original zeigt, daß gerade an dieser Stelle die Urkunde beschädigt ist. Ein d kann aber nicht am Anfang des Zahlworts gestanden haben, das mit einem s schließt. Man muß nach dem Befund auf tres schließen.

<sup>220</sup>) Vgl. S. 330.

<sup>221</sup>) Haffe I, Nr. 293; die Jahreszahl im U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 14, ist nach dem Original umzuändern in 1214.

<sup>222</sup>) Beide lagen beim heutigen Waterneversdorf; Dartisdorf ist später zugrunde gegangen.

<sup>223</sup>) Haffe I, Nr. 415.

<sup>224</sup>) Über Sasel und Mahwiz vgl. Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 57, S. 125 f.



Dorf Schmadentin östlich Wismar mit allen Rechten und allem Zubehör für 144 Mark verkauft und Krempin südöstlich Neubukow hinzugefügt<sup>225)</sup>. 1219 erwarb Abt Johann von Bischof Brunward von Schwerin auch den halben Zehnten in diesen Ortschaften<sup>226)</sup>. Wann das dritte um 1231 als Besitz des Klosters im Bistum Schwerin aufgeführte Dorf Bazne sein Eigentum geworden ist, läßt sich nicht mehr ermitteln<sup>227)</sup>.

Abt Arnold von St. Johann war in der Zeit zwischen 1211<sup>228)</sup> und 1214 gestorben. An seine Stelle trat Gerhard<sup>229)</sup>; 1219 erscheint zum erstenmal Abt Johannes in der Überlieferung<sup>230)</sup>.

Der Aufenthalt in der reichen und lebensfrohen Stadt scheint den Wandel der Mönche recht ungünstig beeinflusst zu haben. Und der zunehmende Wohlstand des Klosters mochte dazu beitragen, seine Insassen den mönchischen Tugenden zu entfremden. Über die Art der Ausschreitungen sind aber nur Andeutungen überliefert, obwohl in recht beweglichen Worten über ihre Schwere geklagt wird. Was an Einzelheiten auf

<sup>225)</sup> Mecl. u. B. I, Nr. 234.

<sup>226)</sup> Ebendort, Nr. 256.

<sup>227)</sup> Haffe I, Nr. 490.

<sup>228)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 26, undatiert; unter den Zeugen wird aber neben Arnold schon Bischof Bertold genannt. Später taucht Arnold nicht wieder als Zeuge auf.

<sup>229)</sup> Troß U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 15, und Mecl. u. B. I, Nr. 234, wird man einen zweiten Abt Gerhard etwa für die Zeit von 1216 bis 1218 streichen müssen. In der Cismarer Abtsliste (Quellensammlung d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. IV, S. 260 f.) findet sich nur ein Abt Gerhard. Wenn im Original zu U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 15, auch deutlich steht: domino abbate Gerhard II, und Clandrian in seinem Exzerpt, Mecl. u. B. I, Nr. 234, schreibt: Hern Gerardo, dem andern Abte daselebst“, so scheint der Anlaß zu dieser Benennung des Gerhard als eines Zweiten in einer besonderen Gewohnheit des Johannesklosters begründet zu sein, wonach man in ältester Zeit hinter den Namen des Bischofs seine Nummer in der Abtsreihe setzte. Das ergibt sich aus Clandrians zweitem Exzerpt zu Mecl. u. B. Nr. 256, in dem Abt Johann von Lübeck bezeichnet wird als: Johannes III., obwohl ihm sonst in dieser Würde kein Namensvetter vorhergeht. Johannes ist aber der Dritte in der Reihe der Abte.

<sup>230)</sup> Mecl. u. B. I, Nr. 256, Anm.



uns gekommen ist, stammt erst aus späteren Jahrhunderten<sup>231</sup>). Sicher ist nur, daß sich den Mönchen in Lübeck auch ein Nonnenkonvent angegliedert hatte, daß diese Vereinigung beider Geschlechter in einem Kloster zu argen Beschuldigungen führte<sup>232</sup>) und daß schon Bischof Bertold oft, aber anscheinend vergebens, versucht hat<sup>233</sup>), den Ausschreitungen der Lübecker Mönche Schranken zu setzen. Vielleicht wird Bertold nur durch den Tod abgehalten sein, die strenge Maßregel gegen das Kloster zu treffen, die sein Nachfolger Johann I. anwandte, als er 1245<sup>234</sup>) das Kloster nach Cismar verlegte.

In dem Maße, wie mit der fortschreitenden Ausbreitung des Christentums die Aufgaben des Bischofs innerhalb seiner Diözese zunahmen, mußte er sich Gehilfen suchen. Nachdem Bertold im Travebogen die Kirche in Zarpn gegründet und sie unter Zustimmung des Reinsfelder Konvents mit den Dörfern der Abtei dotiert hatte, übertrug er das Archidiaconat über diese Kirche und alle etwa noch aus ihr hervorgehenden Tochterkirchen dem Abt von Reinsfeld, dem er auch das Patronatsrecht an ihnen verlieh. Die einzige Einschränkung des Abtes in seinen Rechten als Archidiacon bestand darin, daß er zu den Synoden, auf denen er den Vorsitz führte, *pro testimonio*, also als eine Art Sachverständigen, einen Lübecker Kanoniker oder Priester heranziehen mußte<sup>235</sup>). Es zeigt sich hier dieselbe Tendenz wie bei der Übertragung des Archidiaconats über das Preeker Kirchspiel und seine etwaigen Tochterkirchen an das

<sup>231</sup>) Vgl. Fuß in Staatsbürgerl. Magazin, Bd. IX, S. 666 ff., und Dittmer, Geschichte des St.-Johannis-Jungfrauen-Klosters zu Lübeck, 1825, S. 14 ff.

<sup>232</sup>) U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 114: Quod cum in presato sancti Johannis monasterio quasi quoddam duplex esset cenobium, monachorum ac etiam feminarum, et ex hoc et quibusdam aliis non per omnia exprimendis multa iam pridem infamia contra monachos suborta fuisset.

<sup>233</sup>) U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 104: Nos vero attendentes, quod etsi per antecessorem nostrum bone memorie, Bertoldum Episcopum, et per nos ipsos (Bischof Johann I.) super reformatione religionis sepe et nullum fuerit laboratum, nullum tamen adhuc invenimus profectum, quia quod pro religione fuerat ordinatum minime ab ipsis tam Abbate quam Monachis extitit observatum.

<sup>234</sup>) Vgl. den 2. Teil des Aufsatzes in dieser Zeitschrift, Bd. XXVI.

<sup>235</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 38.



dortige Benediktinerinnenkloster. Die Aufgaben des Bischofs, die den ersten Jahren des Bistums noch verhältnismäßig einfach gewesen waren und sich in der Hauptsache auf die Mission erstreckt hatten, waren jetzt so mannigfach geworden, daß man einen Teil derselben, vor allem den weiteren Ausbau der Pfarreien und die Errichtung neuer Kirchspiele in den bisher noch unbefiedelten Gegenden des Bistums den Klöstern überließ und ihren Leitern zu diesem Zweck das Archidiaconat übertrug. Allerdings mußte der Bischof dabei die Gefahr in Kauf nehmen, daß seine Rechte innerhalb des Bistums durch die an Stifter verliehene Archidiaconate erheblich eingeschränkt wurden.

Schon an und für sich mit beträchtlichem Landbesitz ausgestattet, hat das Kloster Reinfeld von Anfang an seinen Besitz zu mehren gewußt. Innerhalb der Lübecker Diözese war allerdings der Raum für die Ausbreitung beschränkt, nachdem sich Segeberg und das Lübecker Johanniskloster zwischen Reinfeld und die Siedlungsgebiete im nördlichen Wagrien geschoben hatten; aussichtsreicher war es bei diesen Verhältnissen, das Vermögen des Klosters in Mecklenburg anzulegen, wo noch weite Landstrecken der Besiedlung harreten<sup>236)</sup> und größerer Überfluß an billigem Boden vorhanden war. Am 25. Juli 1218 hatten die Grafen Günzel und Heinrich von Schwerin um ihres Seelenheils willen dem Kloster 9 Hufen in Lübeffe und 20 in Uelitz verliehen und Abt und Konvent den ganzen Zehnten, die gesamte Gerichtsbarkeit und die Freiheit der Siedler auf diesen Hufen von allen Lasten und Auslagen für sich und ihre Nachkommen zugesichert<sup>237)</sup>. Noch im selben Jahre kaufte das Kloster vom Grafen Heinrich 6½ Hufen in Lübeffe und den Rest des Dorfes Uelitz hinzu<sup>238)</sup>. 1219 dehnte der Graf das uneingeschränkte Recht der hohen wie niederen Gerichtsbarkeit und die Freiheit von Bede und Aufgebot mit Ausnahme der Landwehr für das Land Schwerin auch auf alle zukünftigen Besitzungen des Klosters in seinen Landen aus<sup>239)</sup>.

<sup>236)</sup> Vgl. Meckl. U. B. I, Nr. 245: cum irriguis et arenibus agris.

<sup>237)</sup> Meckl. U. B. I, Nr. 245.

<sup>238)</sup> Ebendort, Nr. 246. Die Reinfelders Besitzurkunden bedürfen aber noch einer eingehenden Untersuchung, da sich häufig in ihnen Widersprüche finden.

<sup>239)</sup> Ebendort, Nr. 252.



Bei der engen Verbindung, in der das Kloster mit den Schauenburgern stand, ist es verständlich, daß es nach dem Bornhöveder Sieg an die Spitze der Herrrentlöster in der Lübecker Diözese trat. Wenn auch der materielle Vorteil für das Kloster zunächst nur gering war,  $\frac{1}{2}$  Hufe in Gamme, die Adolf IV. von einem seiner Liten zugefallen war<sup>240)</sup>, so nimmt doch von nun an der Reinfelder Abt in den Zeugenlisten der Urkunden den ersten Platz unter den Äbten und Pröpsten Holsteins ein.

Mag die Spärlichkeit der Zuwendungen Adolfs IV. an Reinfeld auch zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß er zunächst das zum Andenken an den Bornhöveder Sieg von ihm gegründete Maria-Magdalenen-Kloster in Reinbeck ausstatten mußte, so wird sie in der Hauptsache doch ihre Erklärung finden in dem großen Umschwung der Anschauungen über den Zweck und die Aufgaben des mönchischen Lebens überhaupt, der sich in diesen Jahren in der Christenheit vollzog und zur Gründung der Bettelorden führte. 1216 wurde der Dominikaner-, 1223 der Franziskanerorden gegründet. Wie sehr diese neue Richtung auch dem Empfinden weiter weltlicher Kreise entsprach, zeigt die schnelle Aufnahme der Bettelorden in den Ländern nördlich der Elbe<sup>241)</sup>. Schon 1225 ist in Lübeck ein Franziskaner-, 1229 als Stiftung der Bürgerschaft ein Dominikanerkloster vorhanden; und sogar Graf Adolf IV. wurde von der neuen Bewegung so ergriffen, daß er 1239 selbst als Minoritenbruder in den Franziskanerorden eintrat. Indem die alten Klöster sich vornehm von den Laien absonderten und ihr Streben allmählich immer mehr auf Erweiterung ihres Besitzes richteten, begannen sie den Neid und das Selbstgefühl des aufwärtsstrebenden Bürgertums zu erregen. Ein Zustand gespannter Gereiztheit trat ein, wie er sich in Lübeck unter Bertolds Regierung deutlich zeigt. Die Bettelorden forderten aber nicht nur für ihre Brüder, sondern auch für ihre Klöster den Grundsatz der Armut; da der Mönch durch Bettel seinen Lebensunterhalt erwerben mußte, kam er in ganz anderer Weise als etwa der vornehme Benediktiner

<sup>240)</sup> Hbg. II. B., Nr. 493.

<sup>241)</sup> Vgl. hierzu v. Schubert, a. a. O. S. 305—312, und Berminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 178 ff.



oder Zisterzienser mit der Masse der Bevölkerung in Berührung; und indem er sich der Seelsorge und der Predigt gerade unter den Armen annahm, trat er zu ihnen in ein besonders enges Verhältnis. Für den Bischof und sein Domkapitel ergaben sich aber aus der Ausbreitung dieser neuen Orden, die der bischöflichen Leitung durch päpstlichen Befehl entzogen waren und in die bisherigen kirchlichen Ordnungen häufig genug störend eingriffen, auch manche Schwierigkeiten. Den Ordensaufgaben entsprach es, wenn die Bettelklöster zum Feld ihrer Tätigkeit die vollreichen Städte erwählten. In der Lübecker Diözese kam daher für sie vor allem die Metropole Lübeck selbst in Betracht.

Schon zu Ende von Dietrichs Regierung waren Streitigkeiten zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft vorgefallen<sup>242</sup>). Unter Bertold wuchsen sie sich zu offenem Kampfe aus, in den selbst die päpstliche Autorität wiederholt eingreifen mußte. Der erste Angriff ging von der Bürgerschaft aus. Um 1211 hatte der Rat bei der für damalige Verhältnisse hohen Strafe von drei Mark Silber verboten, der Kirche Lebensmittel zu opfern. Bei der im Kolonialgebiet noch wenig entwickelten Geldwirtschaft wird die Mehrzahl der frommen Gaben in Lebensmitteln bestanden haben. Dies Verbot, dessen Ursache nicht überliefert worden ist, mußte daher die Kirche schwer treffen. Deshalb wandten sich der Bischof und sein Domkapitel an Innozenz III. mit der Bitte um Hilfe. Propst Rudolf, Domherr Wichmann, beide aus Rakeburg, und der Hamburger Domherr Wulfardus wurden vom Papst beauftragt, unter kirchlicher Zensur die Urheber dieses Verbots zur Rechenschaft zu ziehen und, falls sich hiergegen in der Stadt Widerspruch erhöhe, gegen den Widerspenstigen mit dem geistlichen Gericht einzuschreiten<sup>243</sup>). Von neuen Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Bürgerschaft melden Urkunden aus den Jahren 1222/23. 1222 hatten Volkshausen unter Führung eines gewissen Lutolf sich im Chor des Doms zu schweren Ausschreitungen gegen die vornehmen Domherren hinreißen lassen. Durch ein Schiedsgericht, in dem 4 Domherren und 4 Lübecker Bürger saßen, wurde folgende Einigung getroffen, die den Hauptteil

<sup>242</sup>) Vgl. S. 332 f.

<sup>243</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 27. Über die Gleichsetzung von civitas und Rat s. Roerig in *Jtschr. d. B. f. L. G.* Bd. 17, S. 29.



der Schuld auf seiten der Bürgerschaft vermuten läßt. Das Volk (populus) von Lübeck soll sich in feierlicher Bußprozession zum Dom begeben. Lutolf wird vom Banne gelöst, verliert aber seine Kurie und hat sich vor dem geistlichen Gericht zu verantworten; weigert er sich, so soll in allen Kirchen der Stadt und auch vor dem Stadtgericht der Bann über ihn ausgesprochen werden, er soll dann aus dem Domhof und vom Rat mit Gewalt aus der Stadt vertrieben werden. Wer von den sonstigen Teilnehmern an den Ausschreitungen im Chor von den Domherren vor dem geistlichen Gericht überführt werden kann, soll die Stadt verlassen, bis er eine gebührende Genugtuung geleistet hat; die Übeltäter, denen ihre Schuld nicht im einzelnen nachgewiesen werden kann, werden in einen Generalbann eingeschlossen. In der Frage des Patronats über die Marienkirche, die zu den Anlässen des Tumults gehört haben mag, wird das alte Recht der Bürgerschaft, den Priester zu nominieren, wiederhergestellt. Die Bestätigung bleibt dem Bischof vorbehalten. Der Priester muß aber aus seinem Amt entfernt werden, wenn er nach Ansicht des Kapitels dazu nicht tauglich ist. Ein grelles Licht auf die damaligen Zustände werfen die Schlußsätze des Vergleiches: wer Verstorbene aus eigener Machtvollkommenheit, d. h. wohl ohne Heranziehung eines Priesters, beerdigt hat, soll sich im geheimen zum Bischof begeben, um dort seine Strafe entgegenzunehmen. Der Rat erklärt sich ferner bereit, den Pferdemarkt zu verlegen, der anscheinend auf die Ruhe des Domfriedhofs und der Domherren wenig Rücksicht genommen hat<sup>244</sup>). Er wird ferner dafür sorgen, daß weitere Belästigungen Geistlicher und des Gottesdienstes, auch von seiten Gebannter, unterbleiben und im Fall der Übertretung gleichsam als Beauftragter der Geistlichkeit gegen die Übeltäter vorgehen<sup>245</sup>). 1223 werden Streitigkeiten zwischen dem Domherrn Lambert und der Domina Elisabeth, von der er sofortige Räumung eines ihm vom Kapitel zugewiesenen Grundstücks gefordert zu haben scheint, beigelegt<sup>246</sup>) und ebenfalls Händel zwischen Bogt, Rat und Bürgerschaft einer- und

<sup>244</sup>) Vgl. U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 429: extra cimiterium et curias canonicorum.

<sup>245</sup>) Ebendort, Nr. 42.

<sup>246</sup>) U. B. der Stadt Lübeck, Nr. 24.



Bischof und Scholasticus andererseits über Fragen, die aus dem allzu knappen Wortlaut der Urkunde nicht zu erkennen sind<sup>247</sup>). 1224 entscheiden Erzbischof Peter von Lund und Bischof Hynwar von Odensee vor dem dänischen König über einen Rechtsstreit des Kapitels mit dem Müller Giselbert aus Lübeck. Das Kapitel hatte von ihm Zahlung der 1197 von Adolf III. den Domherren verliehenen Zehnten<sup>248</sup>) aus der neuen Mühle in Lübeck verlangt. Als er sich weigerte, weil er urkundlich durch das Kapitel selbst von der Erlegung dieses Zehnten befreit sei, verhängte Bertold über ihn den Kirchenbann. Der Bischof soll ihn wieder vom Banne lösen. Giselbert aber wird aufgefordert, die ihm verliehene Urkunde bis zum 1. Mai dem Domkapitel vorzulegen. Sei er dazu nicht imstande, so solle er den Zehnten bezahlen und auch die rückständige Summe nachträglich erstatten<sup>249</sup>).

Dann scheint ein kurzer Waffenstillstand eingetreten zu sein. Bertold erklärt sich auf Bitten des Rats unter Zustimmung seines Kapitels damit einverstanden, anstatt der Zehnten aus den städtischen Holländerhufen jenseits der Trave und aus Lauerhof und Israelsdorf eine jährliche Geldabgabe entgegenzunehmen<sup>250</sup>). Und 1225 verzichtet der Bischof sogar zugunsten der Stadt auf seinen Hof in Altenlübeck an der Trave. Seine Mannen lebten in dauerndem Streit mit der ärmeren Bevölkerung der Stadt, die dort dem Fischfang und der Heuernte nachging, und der Besatzung der vorbeifahrenden Schiffe, die in dem Hof eine Bedrohung der freien Travefahrt erblickt zu haben scheinen. Ihm wollte er aus dem Wege gehen, zumal seine Leute gewöhnlich im Streit die Unterlegenen gewesen zu sein scheinen. Allerdings deutet sein Eingeständnis, daß es ihm nicht gelungen sei, durch Urkunden oder Zeugenaussagen sein Recht auf dies Gelände zu beweisen, darauf hin, daß die Stadt im Begriff war, es auf dem Rechtswege zu erstreiten<sup>251</sup>).

<sup>247</sup>) Ebendort, Nr. 25: super mortuo illo et sectione domus.

<sup>248</sup>) Vgl. S. 324.

<sup>249</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 50.

<sup>250</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 51, U. B. der Stadt Lübeck, I, Nr. 44.

<sup>251</sup>) U. B. der Stadt Lübeck, I, Nr. 30.



Dann beginnendie Beziehungen sich aber wieder zu verschlechtern. Schon die Aufforderung Honorius' III. vom 28. November 1226 an die Stadt Lübeck, die Kreuzfahrer mit ihrem Gut frei durchzulassen, und die Drohung, durch die Bischöfe von Schwerin, Rakeburg und Lübeck auf die Bürgerschaft einzuwirken, falls sie dem Befehl nicht Folge leiste, mußte von selbst zu einer neuen Verschärfung des alten Haders führen<sup>252</sup>). Hierzu wird eine Verfügung des Rats viel beigetragen haben, daß keine Immobilien an die Kirche verschenkt oder veräußert werden dürften<sup>253</sup>). Die Verfügung ist zu erklären aus den bisherigen Vorgängen. Ein Grundstück, das einmal an die Kirche gegeben war, schied faktisch aus dem Hoheitsbereich der Stadt aus und trat unter das geistliche Gericht. Dadurch wurde die Handhabung der Polizeigewalt und der Straßenaufsicht sehr erschwert, oft einfach lahmgelegt. Es ist natürlich, daß der Rat sich gegen eine solche Entwicklung wandte und sich seines Rechtes bediente, Angelegenheiten der städtischen Verwaltung durch Verfügungen selbst zu ordnen. Daß er Vermächtnissen an die Kirche an und für sich nicht entgegenstand, zeigt der Zusatz, daß es jedem freistehe, sein Grundstück an eine Privatperson zu verkaufen und dann den Erlös der Kirche zu übergeben. Es ist aber auch zu verstehen, daß der Bischof bei der Gespanntheit der Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Kirche in der Verordnung eine Art Kulturkampfgesetz erblickte und sie als eine Herausforderung ansah. 1227 brach der alte Streit wieder in offenen Flammen aus, als die Ratsherren darangingen, im Nikolaitirchspiel ein Heiligengeisthospital zu gründen. Nachdem das Gebäude errichtet<sup>254</sup>) und dort ein Kreuz und mehrere Heiligenbilder aufgestellt waren, hatte der Rat den Bischof und das Kapitel um die Erlaubnis gebeten, einen Priester anstellen zu dürfen, der für die Bewohner des Hospitals die heiligen Handlungen vollziehe. Bertold schlug die Bitte von vornherein

<sup>252</sup>) Ebendort, Nr. 36.

<sup>253</sup>) U. B. der Stadt Lübeck, I, Nr. 32, S. 41: *Nemini siquidem licet immobilia sua conferre ecclesiis, quin vendat pro argento et illud conferat illis.*

<sup>254</sup>) Vermutlich an der Ecke des Pferdemarktes und der Marlesgrube, vgl. Neue Lübeckische Blätter, 1837, Nr. 49.



ab. Er bestritt, daß das Haus dem vorgegebenen Zwecke dienen solle. Die wirkliche Absicht der Gründer sei, dort verarmte Bürger und Verwandte unterzubringen, die man anstandshalber nicht in der Not verkommen lassen dürfe. Das ergebe sich schon daraus, daß die tatsächlichen Insassen des Hauses kräftige Männer seien, die dazu noch weltlichen Geschäften nachgingen, und keine nach einer geistlichen Regel lebende Krüppel<sup>255</sup>). Die Weigerung des Bischofs scheint zu Gegenmaßnahmen des Rats geführt zu haben, der jetzt die Opfergaben, die für die Baukosten des Doms bestimmt waren, einzog und nach eigenem Gutdünken verwandte<sup>256</sup>). Als Bertold auf seinem Standpunkt verharrte, ging der Rat zu weiteren Repressalien über, indem er das Verbot jeglicher Übertragung von unbeweglichem Besitz durch Verkauf oder Schenkung besonders wieder einschärfte, und überhaupt die Darreichung von Opfergaben an Geistliche untersagte<sup>257</sup>). In der Aufregung des Kampfes kam es sogar dazu, daß Geistliche, die sich gegen die Erlasse des Rats gewandt haben mochten, in den Kerker geworfen wurden<sup>258</sup>). Bertold suchte diesem Vorgehen des Rats gegenüber Hilfe in Rom. Anfang Dezember 1227 wurden der Abt von Stade, der Propst von Zeven und der Dekan<sup>259</sup>) des Bremer Domkapitels von Gregor IX. mit der Untersuchung dieser Anklage beauftragt<sup>260</sup>). Zu einer Einigung scheint man aber nicht gekommen zu sein. Erst einem besonderen Legaten des Papstes, dem Bischof von Modena, gelang es, den Streit vorläufig zu schlichten. Der Einspruch des Domkapitels gegen die Errichtung überhaupt eines Hospitals wurde abgewiesen. Ein Altar darf in dem einmal stehenden Gebäude errichtet und Gottesdienste darf in ihm abgehalten werden; doch sollen der Priester und der Leiter des Hospitals dem Bischof und dem Dekan Gehorsam schuldig sein. Die Insassen haben in allen Stücken die Regel

<sup>255</sup>) Zum folgenden vgl. U. B. der Stadt Lübeck I, Nr. 66, U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 56—59, die alle dasselbe Ereignis behandeln.

<sup>256</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 56.

<sup>257</sup>) Ebendort, Nr. 57.

<sup>258</sup>) Ebendort, Nr. 58.

<sup>259</sup>) In U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 59 ist statt des Dekans der Scholastikus genannt.

<sup>260</sup>) Ebendort, Nr. 56—59.



Sancti Johannis hospitalis transmarini anzunehmen. Der Spruch wurde feierlich verkündet und schriftlich dem Räte zugestellt. Die strenge Aufsicht des Bischofs scheint der Bürgerschaft aber bald nicht mehr erträglich erschienen zu sein. Sie hatte kein Interesse mehr an ihrer ersten Gründung.

Statt in den Mauern des bestehenden Gebäudes den versprochenen Altar zu errichten, legte sie an anderer Stelle eine Hütte für den Bau einer großen Kirche an. Der Bischof wies ihr neues Gesuch ab und antwortete, als sie trotzdem mit dem Bau fortfuhr, mit dem Bann. Als ihr nach Beendigung des Baus ihre erneute Bitte um Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten in dieser Kirche abgeschlagen wurde, suchte sie sich dadurch zu rächen, daß sie das ursprüngliche Hospital, das nach dem Spruch des päpstlichen Legaten der bischöflichen Oberaufsicht unterstehen sollte, dem Deutschherrenorden überlieferte, um in ihm einen starken Bundesgenossen gegen die Lübeckische Kirche zu gewinnen. Auf die päpstlichen Privilegien pochend, die den Orden von jeder bischöflichen Oberhoheit befreiten, erschienen jetzt Ordensbrüder in Lübeck und hielten, unbekümmert um den bischöflichen Einspruch, in der fertiggestellten Kirche unter Glockengeläut feierlichen Gottesdienst ab. Gegen den Versuch Bertolds, ihnen die weitere Benutzung der Kirche unter Hinweis auf die Entscheidung des päpstlichen Legaten zu sperren, legten sie in Rom Berufung ein. Der Bischof siegte in diesem Rechtsstreit; trotzdem benutzten die Ordensbrüder die Kirche weiter. Der Bann des Bischofs Bertold war die Folge. Erst nach seinem Tode fand der Streit zwischen dem Bistum und dem Deutschorden in einem Vergleich sein Ende, wonach letzterer seine Berufung beim Papst rückgängig machte und sich dem Willen des Bischofs fügte, dafür aber auch vom Bann gelöst wurde.

So hatte Bertolds zähes Ausharren schließlich doch zum Siege über Deutschherren und Lübecker Bürgerschaft geführt. Der Versuch, die ausschließliche geistliche Oberhoheit des Bischofs durch die herbeigeholten Deutschherren zu durchbrechen und zu schwächen, war fehlgeschlagen. Den Beschluß des Rats, der Übertragung von Grundstücken seitens der Bürger an die Kirche verbot, rückgängig zu machen, reichte seine Kraft aber nicht mehr aus. Ihr



fehlte der weltliche Arm, sich das immer mächtiger emporstrebende Stadtwesen gefügig zu machen.

Dieselbe Zähigkeit wie gegenüber den Lübecker Bürgern bewies Bertold auch in der Vertretung des Bistums gegenüber den mächtigsten weltlichen Nachbarn, dem Grafen von Holstein und dem holsteinischen Adel. Graf Albrecht von Orlamünde hat den Bistümern gegenüber keine freigebige Hand gehabt, so sehr er auch die Klöster mit Schenkungen bedachte. Wie Bertold die Gelegenheit ergriff, auf dem Umweg über das Kloster Preetz auch den Grafen seiner bischöflichen Politik dienstbar zu machen, ist oben geschildert worden<sup>261</sup>). In die Zeit Albrechts fällt sonst nur noch der Kauf der Sipstorfer Mühle und der zu ihr gehörigen Fischereigerechtsame vom 20. Mai 1222<sup>262</sup>) und einer Hufe in Sipstorf zur Ausbesserung des Mühlendamms mit dem Zehnten, den sonst der Graf aus ihr gezogen hatte, vom 11. Januar 1225<sup>263</sup>). Die Gerichtsbarkeit über die Mühle und den Müller soll allein durch den Bischof oder seinen Nuntius ausgeübt werden. Ein Drittel der Brüche aus der Halsgerichtsbarkeit soll aber dem Grafen oder seinem Vogt zufließen. Rechtzeitig hat Bertold es verstanden, sich von dem unterliegenden Orlamünder loszulösen und Anschluß bei dem siegreichen Schauenburger zu finden<sup>264</sup>). Allerdings vollzog er sich nicht ganz ohne Reibungen. Ausgehend von der Ansicht, daß die Herrschaft Albrechts von Orlamünde rechtswidrig gewesen sei<sup>265</sup>), erklärte Adolf IV. alle Besitzveränderungen, die unter seiner Mitwirkung vollzogen worden waren, für ungültig und legte der von ihm vorzunehmenden Neuordnung aller Eigentumsverhältnisse auch in Wagrien den Zustand von 1201 zugrunde. Der Besitz der Kemser Mühle durch das Bistum wurde der Anlaß zum Streit. Da Adolf III. sie noch 1201 besessen hatte, hielt Adolf IV. sich nach dem Siege über den Orlamünder für berechtigt, sie als Lehen an zwei seiner Vasallen weiterzugeben,

<sup>261</sup>) Vgl. S. 341 ff.

<sup>262</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 40.

<sup>263</sup>) Ebendort, Nr. 52.

<sup>264</sup>) Vgl. S. 344.

<sup>265</sup>) Vgl. U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 64: auctoritate comitis Alberti tamquam minus iusto titulo.



zumal er von ihrer Zuweisung an das Bistum Lübeck nichts wußte<sup>266</sup>). Bischof Bertold bestand aber auf seinem Recht. Klug ging er auf die Anschauungsweise Adolfs IV. ein und suchte sie für sein Bistum zu nutzen. Er erinnerte den Grafen an das Versprechen der 300 Hufen, das sein Großvater einst dem Bischof Gerold gemacht habe, das aber noch nicht völlig erfüllt sei<sup>267</sup>). Und hiermit traf er bei dem frommen Grafen eine wunde Stelle, der sich jetzt verpflichtet fühlen mochte, um des Seelenheils seines Großvaters willen das damals gegebene Wort einzulösen. Und noch eine dritte Beschwerde brachte Bertold gegen den Grafen wegen des Grafenschazes vor. Graf Albrecht hatte 1215 angeordnet, daß die Bede auch von den bischöflichen Hinterlassen eingezogen, ihr Ertrag aber dem Bischof zu freier Verfügung überlassen werden solle<sup>268</sup>). Auch dieses Versprechen Albrechts scheint von Adolf nicht anerkannt worden zu sein. Er ließ die Bede auch weiterhin von den bischöflichen Untertanen einziehen, behielt sie aber für sich selbst. 1228 kam es in Oldesloe zu Einigungsverhandlungen, bei denen Bertold allerdings die Kemser Mühle aufgeben mußte. Hinsichtlich der Sipstorfer Erwerbungen gab aber Adolf nach, und für die an der versprochenen Zahl von 300 noch fehlenden drei Hufen und die Auszahlung des Grafenschazes trat er dem Bischof das Dorf Flehm im Kirchspiel Neulirchen mit allem Zubehör ab; nur vier Hufen, die er in diesem Dorfe schon als Lehen vergeben hatte, wurden von diesem Vertrage ausgenommen. Dem Bischof wurde ferner erlaubt, innerhalb der Grafschaft außer im Land Oldenburg noch zehn Hufen zu kaufen; allerdings wurde Besitz gräflicher Ministerialen ausdrücklich von dieser Käuferlaubnis ausgeschlossen<sup>269</sup>). Zum mindesten war der Besitz des Bistums behauptet worden. Der Verlust der vereinzelt liegenden Kemser Mühle war aber voll ausgeglichen durch den Zuwachs von Flehm, der das bischöfliche Territorium um Malente herum wieder um ein Stück erweiterte.

<sup>266</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 122. Die Mühle wurde 1215 dem Bistum durch Graf Albrecht bestätigt. Wann sie dem Bistum verliehen worden ist, ist nicht bekannt; es muß in der Zeit zwischen 1201 und 1215 gewesen sein

<sup>267</sup>) Vgl. S. 286.

<sup>268</sup>) Vgl. S. 336.

<sup>269</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 64.



Auch dem Adel gegenüber wußte Bertold sich zu behaupten. Cutin war schon immer ein Schmerzenskind des bischöflichen Besitzes gewesen<sup>270</sup>). Der gräfliche Vogt Otto, vermutlich ein Sten, hatte sich das dem Bischof zugewiesene Dorf Cutin zum dauernden Wohnsitz erkoren. Er hatte dort auf zwei Grundstücken, die er vom Bischof zu Lehen trug, Gebäude errichtet und weiteren Grundbesitz angekauft, anscheinend in der Absicht, sich dort ein festes Haus zu bauen und dauernd festzusetzen. Auf die oberherrlichen Rechte des Bischofs als Lehensherren scheint Otto bei diesen Käufen keine Rücksicht genommen zu haben. Gefahr war im Verzuge, daß der bischöfliche geschlossene Besitz wieder durchlöchert werden könne. Da erhob Bertold Klage gegen Otto und zwang ihn 1222 zum Rückzug. Otto erkannte an, daß er kein Anrecht auf dauernden Wohnsitz in Cutin habe. Der Bischof kam ihm insoweit entgegen, daß er ihm erlaubte, sich noch so lange in Cutin aufzuhalten, bis er sich mit Gegnern aus Spoletthorp bei Preeß, mit denen er anscheinend in Fehde lag, wieder versöhnt habe. Dann solle er aber Cutin verlassen und es nur noch betreten, wenn er als Vogt dort dreimal im Jahre das Ding abhalten müsse<sup>271</sup>). Würde Otto aber vor

<sup>270</sup>) Vgl. S. 312.

<sup>271</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 43: Diese Urkunde enthält noch manche zu lösende Räthsel. Es wird in ihr davon gesprochen, daß Otto *ter in anno ratione advocacie generale ibi placitum abzuhalten pflege*. Gemeint sein kann mit *placitum generale* aber doch nur das Goding. Im allgemeinen wird bisher angenommen, daß jede Grafschaft nur eine Dingstätte für das Goding gehabt habe, daß der wagrische Goding auf dem Megedeberge bei Plön stattgefunden habe (Haffe, I, Nr. 372). Abgehalten wurde ein Goding nach der vorliegenden Urkunde aber auch in Cutin, und zwar unter dem Vorsitz des Vogtes. Der Annahme, daß es sich hier um ein Lotding handle, widerspricht einmal der Ausdruck *generale placitum* und dann die dreimalige Abhaltung desselben im Jahre. Laut U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 123 vom Jahre 1256 kaufte Bischof Johann II. den Stens, Ottos Nachkommen, den dritten Teil der Einkünfte aus der Halsgerichtsbarkeit, die sie als Lehen des Grafen in Cutin, Neudorf, Jungfrauenorde, Gamale, Bodholt und Zarnelau besaßen, ab. Da auf den 300 Hufen, die dem Bistum bei seiner Gründung überwiesen worden waren, die niedere Gerichtsbarkeit ganz in den Händen des Bischofs lagen, von den Erträgen aus der höheren ihm aber zwei Drittel zufallen sollten, kann es sich bei dem Gericht der gräflichen Vögte nur um die Leitung des höheren Gerichts über schwere Vergehen handeln,



Beilegung des Streits mit den Spolesthorpfern sterben, so dürfe keiner seiner Nachkommen etwa unter dem Vorwand eines Erbrechts in Cutin seinen Wohnsitz nehmen. Die zwei Grundstücke, die der Bischof Otto dort zu Lehen gegeben hatte, durfte er nur unter der Bedingung behalten, daß er von allen anderen, die er ohne Wissen des Bischofs gekauft hatte, als Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit den ortsüblichen Zins zahlte<sup>272)</sup>.

Dem Ritter Lutbert, dem Stammvater der Breides<sup>273)</sup>, mußte Bertold zwar eine Hufe in Kafediz, die Bischof Dietrich jenem zum „Schaden der Kirche unbesonnenerweise“ zugewiesen hatte, nach längerem Kampfe lassen. Er blieb aber in diesem Streit insofern Sieger, als Lutbert nachträglich als Entschädigung dem Bistum die Ländereien, die er östlich der Wandrave an dem Ort Santkamp besaß, zu erblichem Eigentum überließ<sup>274)</sup>.

Mehrfach tritt bei Bertold das Bestreben hervor, der Kirche Vasallen zu schaffen. Unter ihm treten zum erstenmal famuli episcopi, Goswin und Engelbert<sup>275)</sup>, Gerhard und Burchard<sup>276)</sup>, in den Zeugenlisten auf. An die Überlassung der Tremsmühle nebst einer Hufe an einen gewissen Wulbodo und seine Erben gegen eine jährliche Abgabe von 8 Talenten Weizen, 8 Talenten Gersten- und 8 Talenten Hafermalz 1217/18 knüpft er ausdrücklich die Bedingung, daß sie Vasallen der Kirche werden müßten<sup>277)</sup>. Und ebenso bedingt er sich beim Verkauf der Mühle an der Au des Großen Cutiner Sees von dem vornehmen Ritter Emeko von Fissau aus, daß er und seine drei Söhne als Vasallen in den Dienst der Lübedischen Kirche treten<sup>278)</sup>. Auch hierin steht er in Gegensatz zu seinem demütigen Vorgänger, indem er sich

---

das nach unserer Urkunde dreimal jährlich in Cutin unter dem Vorsitz des Vogtes abgehalten und als placitum generale bezeichnet wurde. Vgl. hierzu W. Carstens in der Zschr. der Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. Bd. 55, S. 324 ff.

<sup>272)</sup> Vgl. hierzu U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 43 und 123.

<sup>273)</sup> Das ergibt sich aus U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 77 und 78.

<sup>274)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 46.

<sup>275)</sup> Ebendort, Nr. 43.

<sup>276)</sup> Ebendort, Nr. 46.

<sup>277)</sup> U. B. der Stadt Lübeck, Nr. 19. Die Jahreszahl ergibt sich aus dem Pontifikatsjahr.

<sup>278)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 41.



die Ritterschaft in der Umgegend Cutins dienstbar zu machen und der Kirche auch ein weltliches Schwert zu schaffen sucht.

Daß er neben all diesen Kämpfen die Verwaltung seines Bistums nicht vergaß, bezeugt die Neuanlage der Mühle am Großen Cutiner See hinter dem Pfarrhause. Erst als sie sich rentabel erwies, schritt er zum Verkauf der Mühle bei Fissau an den Ritter Emeko; und die hierbei erzielte Summe legte er, soweit er sie nicht zur Bezahlung der von Innozenz III. aus- geschriebenen Zwanzigstelsteuer für das Heilige Land brauchte, sofort zum Ankauf einer neuen Mühle in Sipstorf an<sup>279)</sup>. Für seine Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung des Bistums zeugt die Bestätigung des Besitzes der Schlamerstorfer Kirche. Er gibt sich nicht mit der Bestätigungsurkunde des Bischofs Konrad<sup>280)</sup> zufrieden, sondern zieht die eidliche Aussage dreier durch ihr Alter besonders zuverlässiger Gemeindeglieder heran<sup>281)</sup>.

Auch der Dombau scheint unter ihm bedeutende Fortschritte gemacht zu haben. Um die Bauliste des Doms zu füllen, erlangte er von Papst Honorius III. für den Johannistag (24. Juni) 1221<sup>282)</sup> und vom päpstlichen Legaten Gregorius für den Tag der Enthauptung Johannis des Täufers (21. August) 1222<sup>283)</sup> und des heiligen Blasius (3. Februar) 1223<sup>284)</sup> einen zwanzigtägigen Ablass für alle, die die Domkirche an diesem Tage besuchen und ihr Opfer darbringen.

Schwerlich würde der Bischof aber all dieser Schwierigkeiten so glücklich Herr geworden sein, wenn er nicht in seinem Domkapitel einen kräftigen Helfer gefunden hätte. Während die Bischöfe Heinrich und Dietrich in dauerndem Gegensatz zu ihren Kanonikern gestanden hatten, ist Bertold, der ja selbst früher die Würde eines Lübecker Domherrn bekleidet hatte, auch als

<sup>279)</sup> Ebendort, Nr. 41 und 40.

<sup>280)</sup> Das Diktat der Urkunde läßt eher auf eine Vorlage aus der Kanzlei des Bischofs Dietrich als Konrads I. schließen. Wahrscheinlich ist daher, daß es sich bei diesem Konrad nicht um den Bischof, sondern um den Erwählten Konrad II. handelt, der in der Regierung Dietrich vorausging und vielleicht denselben Schreiber wie dieser benutzte.

<sup>281)</sup> U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 53.

<sup>282)</sup> Ebendort, Nr. 37.

<sup>283)</sup> Ebendort, Nr. 39.

<sup>284)</sup> Ebendort, Nr. 44/45.



Bischof zu seinen früheren Genossen in nahen Beziehungen geblieben. Einen Einblick in dieses Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel gibt die Urkunde 54 des Urkundenbuches des Bistums Lübeck vom Jahre 1225. Bertold wachte sorgfältig, daß die Domherren ein gemeinsames Dormitorium benutzten. Als sie sich darüber beschwerten, daß die Bedienung und Beleuchtung daselbst nur mangelhaft sei, kam ihnen der Bischof sofort mit seinen Mitteln zu Hilfe. Er bestellte zur Aufsicht über die Dienerschaft des Dormitoriums den Domherrn Gerhard als dauernden Camerarius und überwies ihm den Zehnten von Schlutup zur Besorgung von Kerzen. Für den Camerarius selbst setzte Bertold die bischöflichen Zehnten von Wasmodesdorf, der deutschen Siedlung auf der Insel Poel, die von Dietrich dem Kapitel für 10 Mark verpfändet, von Bertold aber wieder eingelöst worden waren, und von Israelsdorf und Lauerhof aus, mit Ausnahme von zwei Mesen, die dem Johannes Primschelle gehörten. Würden die Einkünfte aus diesen Zehnten sich aber infolge der Gunst der Zeit heben, so soll aus den Exreszenzien, d. h. den Überschüssen über die ursprünglich angelegten Erträge, mit Genehmigung des Dekans eine Memorie zu Bertolds Gedächtnis errichtet werden, aus der am Gründonnerstag und an anderen hohen Festtagen die Armen zu speisen sind.

Das Domkapitel hat während Bertolds Regierung beträchtlichen weiteren Zuwachs an Besitz erfahren. Graf Albrecht schenkte ihm zu der Hälfte der Mühle von Seedorf im Lande Daffow, die es von Heinrich dem Löwen bei seiner Gründung empfangen hatte, auch die andere bisher gräfliche Hälfte zu vollem Eigentum und ermächtigte es, die Wiesen am Mühlbach, die für die Stauung des Wassers nötig seien, für diesen Zweck mit Beschlag zu belegen<sup>285</sup>). 1214 fügte er seinen Anteil am Zehnten einer Hufe in Röbel der Schenkung der anderen Hälfte durch die Schwester der Domina Wicburgis hinzu und verlieh ihm außerdem eine Hufe in Stolpe mit Zins und Zehnte, die Wilhelm von Gutin von ihm zu Lehen trug, wenn dieser gestorben sei<sup>286</sup>). Seinem Notar Marold, einem Lübecker Domherrn, schenkte der Graf als Neujahrsgabe 1220 eine jährliche Weizen-

<sup>285</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 26.

<sup>286</sup>) Ebendort, Nr. 28.



rente von 10 Mefen Weizen aus der Mühle am Wandravebach, die nach dessen Tode in den Befiz des Kapitels übergehen soll<sup>287</sup>). Für die Zukunft besonders wertvoll war die Erwerbung einer Sülzpfanne im Hause Bolquarding in Lüneburg für 100 Mark, die der Kaplan der Herzogin Helena, Theobald, dem Kapitel um 1218 für eine lebenslängliche Jahresrente von 10 Mark überwiesen hatte<sup>288</sup>). Der Vermittler scheint Propst Konrad gewesen zu sein, der wohl aus Lüneburg stammte. Denn er schenkte am 23. April 1227 mit Zustimmung seiner leiblichen Brüder dem Kapitel eine Mark Pfennige Jahresrente aus der Lüneburger Saline, die zugleich mit dem jährlichen Zins der Neuäcker von Büßow in Höhe von acht Modien Weizen, den Konrad käuflich erworben hatte, an seinem Jahrestage zu seinem Andenken an die Lübecker Domherren ausgehändigt werden soll<sup>289</sup>). Das Kapitel erweiterte seinen Befiz an der Lüneburger Saline am 24. Februar 1230 um eine weitere Salzpfanne im Hause Mettinge, die es vom Ritter Helenbold mit Zustimmung des Herzogs Otto von Braunschweig gekauft hatte<sup>290</sup>). Das Geld für diesen Kauf erhielt das Kapitel anscheinend durch eine bedeutende Stiftung des Ritters Friedrich Dumme<sup>291</sup>). Auf seinem Totenbette hatte er um sein und der Seinen Seelenheil willen eine Vikarie am Dom gestiftet und zu diesem Zweck die stattliche Summe von 50 Mark Silber ausgelegt, denen sein Sohn Friedrich noch 10 Mark hinzufügte. Das Kapitel legte weitere 60 Mark hinzu und erwarb für die Summe von 120 Mark diese Salzpfanne des Ritters Helenbert in Lüneburg, deren Einkünfte zur Hälfte dem Kapitel, zur anderen Hälfte dem an der Gedächtniskapelle amtierenden Priester zufließen sollten<sup>292</sup>). So begann das Kapitel schon frühzeitig, sein Vermögen in

<sup>287</sup>) Ebendort, Nr. 35.

<sup>288</sup>) Ebendort, Nr. 33/34.

<sup>289</sup>) U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 55.

<sup>290</sup>) Ebendort, Nr. 65.

<sup>291</sup>) Bertold ist am 15. April 1230 gestorben. Da er selbst noch die Urkunde 66 über das Vermächtnis des Ritters Friedrich Dumme ausgestellt hat, in der der Kauf der Saline als schon vollzogen erwähnt ist, wird er mit dem in Urkunde 65 vom 24. Februar 1230 vom Herzog Otto genehmigten identisch sein.

<sup>292</sup>) Ebendort, Nr. 66.



der reichen Gewinn versprechenden Saline in Lüneburg anzulegen.

Auch in fremden Territorien hat das Kapitel in dieser Zeit neuen Grundbesitz erworben. Boguslav von Vorpommern hatte dem Domkapitel das Dorf Preken im Lande Mezeriz geschenkt. Bei der Ausnutzung dieses Besitzes stieß das Kapitel aber auf so hartnäckigen Widerstand unter der slavischen und wohl noch heidnischen Bevölkerung, daß Bogislavs Sohn Barnim sich zum Umtausch von Preken gegen die beiden Dörfer Carbow und Pätchow im Lande Gütkow bereiterklärte. Sie wurden dem Kapitel 1228 mit der gesamten Gerichtsbarkeit und frei von allen Lasten überwiesen<sup>293</sup>).

Am 15. April 1230 ist Bertold gestorben<sup>294</sup>). Leider ist keine Schilderung eines Zeitgenossen über seine Persönlichkeit erhalten. Seine Taten sind die einzigen Quellen. Er trat sein Amt an in einer Zeit, die von harten Gegensätzen zerrissen war, und er überkam von seinem schwachen Vorgänger als Erbe ein Bistum, das der Spielball seiner Nachbarn und der kämpfenden Parteien geworden war. Er überließ seinem Nachfolger ein geistliches Fürstentum, dessen Wort wieder etwas galt nördlich der Elbe und dessen geordnete Geld-<sup>295</sup>) und Grundbesitzverhältnisse es zu weiterem Aufstiege befähigten. Zu danken hatte das Bistum diesen Umschwung aber nicht etwa günstigen Zeitverhältnissen, sondern allein der Persönlichkeit seines Leiters. Zwei Eigenschaften waren es vor allem, die in Bertolds Charakter hervortreten: seine Zähigkeit und Ausdauer im Verfechten überkommener Rechte und Ansprüche und seine geschmeidige Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Tatsachen, die er mit großem politischen Geschick für sein Bistum auszunützen wußte, wie etwa die Gründung des Klosters Breez oder die Anschauungen Adolfs IV. über die Rechtslage in Holstein nach Albrechts Niederlage. Er hatte eingesehen, daß auch für die gerechtesten

<sup>293</sup>) Ebendort, Nr. 60—63.

<sup>294</sup>) Liber memor. Eccles. Lub. zum XVII. Kal Maii: Obiit d. Bertoldus Episcopus.

<sup>295</sup>) Nach H. B. des Bistums Lübeck, Nr. 41 betrug das jährliche Einkommen des Bischofs um 1200 jährlich 800 Mark lübisch. Vgl. Levertus' Anmerkung 4 zu Seite 47.



Ansprüche in jener fehdefrohen Zeit das beste Beweismittel die Macht sei. Deshalb hütete er sich, mit seinem Domkapitel zu brechen; und deshalb suchte er die Ritterschaft Wagriens in den Dienst seiner Kirche zu ziehen. Den starken Eindruck eines mächtigen äußeren Wahrzeichens auf die Massen kannte er wohl und nahm sich deshalb des Dombaus mit besonderem Eifer an.

Neben den politischen Aufgaben seines Amtes vergaß er aber die geistlichen nicht. Er wachte darüber, daß die Domherren an der strengeren Regel festhielten, die für sie einen gemeinsamen Schlafraum vorschrieb und trat dem weltlichen Treiben der Lübecker Benediktiner mit hartem Tadel entgegen. Wenn er den Lübecker Bürgern verbot, eigene Priester im Heiligen-Geist-Hospital anzustellen, so mochte ihn dabei vor allem die Sorge treiben, daß diese Durchbrechung seines Aufsichtsrechts leicht Nachahmung finden und zur Lockerung der Kirchenzucht unter den Geistlichen seiner Diözese führen könne. Und auch der Armen gedachte er, indem er die Extreszenzien der Zehnten, die dem Kämmerer überwiesen worden waren, für ihre Speisung bestimmte.

So konnte er am Ende seiner fast zwanzigjährigen Regierungstätigkeit zurückblicken auf eine Amtsführung voll Mühe und Arbeit, aber auch auf eine Reihe von Erfolgen. Im allgemeinen hatte es sich um verhältnismäßig geringfügige Streitobjekte gehandelt. Ob Bertold auf einem größeren Schauplatz mit der gleichen Genugtuung auf seine Lebensarbeit hätte zurückblicken können, bleibe hier unerörtert; der Versuch, durch das Kloster Preetz in Gebiete vorzudringen, die kirchlich noch nicht fest abgegrenzt waren, und sein geschicktes Hinüberwechseln von der dänischen Seite zu dem siegreichen Schauenburger scheinen dafür zu sprechen. Für sein Bistum Lübeck aber, das er in der schweren Zeit von 1210 übernahm, hat er erreicht, was möglich war; und deshalb wird er mit Recht einen Ehrenplatz unter seinen Bischöfen beanspruchen dürfen.

(Schluß folgt.)



# Der Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck.

(Mit einem Stadtplan)

Von Luise von Winterfeld.

**Inhalt:** I. Straßenführung und Siedlungsräume — II. Kirchspiele und Städteinteilung — III. Die Märkte und der Markt zu Lübeck — IV. Der Ursprung des Rates in Lübeck und anderen Gründungsstädten — V. Strukturverhältnisse in Gericht und Verfassung der Stadt Lübeck — **Ergänze:** I. Der „megne kopman by der Travene.“ II. Zur Lage des ältesten Bürgerhauses.

Durch die Arbeiten F. Körigs<sup>1)</sup> ist Lübeck in den Mittelpunkt der deutschen Stadtgeschichtsforschungen gerückt worden. Im Gegensatz zu dem geheimnisvollen Dunkel, das die Entstehung der altdeutschen Städte einhüllt, schien jetzt das Werden der neuen Städte auf Kolonialboden in hellerem Lichte zu liegen. Denn nach Körig sind diese Gründungsstädte rational aus groß angelegten, bürgerlich-kaufmännischen Unternehmervereinigungen entstanden. Im Einzelfall habe ein kapitalträchtiges, fernhändlerisches Gründungskonsortium dem Stadtherrn den

<sup>1)</sup> vgl. F. Körig, *Hans. Beiträge zur deutschen Wirtschafts-Geschichte* (mit einem Plan des Marktes von Lübeck) Breslau 1928. Der Verfasser zählt auf S. 87 die Rezensionen über den 1922 in Buchform und in der Lüb. Ztschr. 1921 S. 157 ff. erschienenen „Markt von Lübeck“ auf und setzt sich mit ihnen kritisch auseinander. Von den Rezensionen seiner „Hans. Beiträge“ seien erwähnt: F. Lehen, Lüb. Ztschr. 25, 228 ff.; W. Spieß, *Niederländisches Jahrbuch* 1928, 217; L. v. Winterfeld, *Hans. Gesch.-Bl.* 34, 181 ff., S. E. Feine, *Deutsche Lit.-Zeitung* 32 (1929) 1538 ff., sowie die Ausführungen von S. Sieveting, *Der Kaufmann im Mittelalter*, in *Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 52 (1928) S. 76 ff.



Grund und Boden der neugeplanten Stadt abgekauft und von ihm wegen des bedeutenden Risikos, das es mit der Stadtgründung übernahm, so große wirtschaftliche und politische Rechte erhalten, daß die Gründerfamilien an die Stelle traten, welche die Bischöfe als Stadtherren einst in den altdeutschen Städten einnahmen<sup>2)</sup>. Denn als Eigentümer des Marktplatzes und des gesamten oder doch wertvollsten Teiles des „städtischen Areal“ hätten sie die Aufteilung des Stadtbodens vorgenommen und der Masse der zuziehenden Neubürger als herrschaftliches Organ, d. h. als geborne Obrigkeit, gegenübergestanden, mochte es auch nach außen scheinen, als ob das Gründungskonsortium von etwa 24 Köpfen als gewählter Bürger- oder Geschworenen-ausschuß das Stadtre Regiment inne hatte<sup>3)</sup>. Die kollektive private Grundherrschaft der Unternehmer und ihrer Familien sei später, als die Nachkommenschaft der Gründerfamilien zu groß geworden sei, durch den Rat abgelöst worden, so daß z. B. in Lübeck der Rat seit 1200 an ihrer Stelle die „Rechte der Obrigkeit“ ausgeübt habe<sup>4)</sup>. Unbeschadet seines Charakters als Wahlobligkeit oder Bürgerausschuß habe er sich infolgedessen so organisch und eigenwüchsig aus der gründerischen Erbobligkeit entwickelt, daß er in den Gründungsstädten kein importiertes Gebilde sei, sondern im Gegenteil eine städtische Entwicklungsstufe darstelle, die in Deutschland zuerst in den Kolonialstädten auftrete und von ihnen aus auf die altdeutschen, stadtherrschaftlich gebundenen Städte übertragen worden sei<sup>5)</sup>. Diese Theorie führt also die Fortschritte der bürgerlichen Autonomie und Stadtverfassung in Deutschland letzten Endes auf die organisatorischen und rechtsschöpferischen Kräfte der Unternehmersonsortien zurück und läßt mit ihrer Tätigkeit neue, planmäßig angelegte bürgerliche Gemeinwesen beginnen, in denen „das Durcheinander und Nebeneinander verschiedenartigster Gerichtsbezirke in derselben Stadt“ und „das Durcheinandergreifen verschiedenartigster Beamten“ fehlte. „Die Entwicklung konnte deshalb in diesen jungen

<sup>2)</sup> vgl. Rösig S. 128 f. u. 247 f.

<sup>3)</sup> vgl. a. a. D. S. 23 u. 55.

<sup>4)</sup> vgl. a. a. D. S. 130.

<sup>5)</sup> a. a. D. S. 24 f. u. F. Rösig, Bürgertum und Staat in der älteren Geschichte. Rede zur Reichsgründungsfester an der Univ. Kiel (1928) S. 14.



Städten soviel klarer sein, weil sie nicht belastet waren mit der Verflechtung in ältere, rein herrschaftliche Organisationsformen“<sup>9)</sup>.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen sei an dem Beispiel Lübecks, von dem Rörig ausgegangen ist, nachgeprüft und vor allem gefragt, ob die Verhältnisse Lübecks dazu nötigen, ein Gründerkonfortium als Eigentümer des gesamten Stadtbodens (oder wenigstens des Marktplatzes) und als Vorläufer des Rates anzunehmen, ob die Stadt Lübeck nach einem großzügig entworfenen Gesamtplan rational entstanden ist, und ob ihr Gemeinwesen eine wesentlich einfachere Struktur zeigt als das der älteren deutschen Städte. Auf eine kurze Formel gebracht, handelt es sich also um die Frage, ob die Epoche der kolonialen Stadtgründungen für die deutsche Stadtgeschichte eine Zäsur bedeutet, weil hier aus rationalen Motiven etwas ganz Neues, auf die alten Städte rückwirkendes entstanden ist, oder ob diese Gründungen organische Weiterbildungen eines übernommenen fortschrittlichen Stadttypus sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in diesen Untersuchungen die negative Seite überwiegt, weil sie auch dann bestehen bleiben soll, wenn die neu versuchte Deutung der Lübecker Quellen keine Zustimmung findet. Nirgends soll jedoch der Widerspruch die Gesamtleistung Rörigs, der sich wenig Ebenbürtiges zur Seite stellen läßt, irgendwie herabsetzen oder verkleinern. Für ihn, der jahrzehntelang das Werden der deutschen Gründungstädte des 12. Jahrhunderts erforscht hat, mußten naturgemäß die gleichen Quellen ein anderes Bild ergeben, als für jemanden, dem bisher nur die Zustände der älteren deutschen und westeuropäischen Städte vertraut waren und dessen Blick deshalb in entgegengesetztem Sinne einseitig beeinflusst ist. Meine Arbeit war leichter, da ich von Rörigs Untersuchungen, in denen fast das gesamte Quellen- und Literaturmaterial verarbeitet ist, ausgehen konnte. Ich möchte jedoch auch an dieser Stelle Herrn Staatsrat Dr. Kreßschmar und Herrn Archivrat Dr. Fint aufrichtig danken für die stete Liebeshwürdigkeit, mit der sie meine Fragen beantwortet und mich durch die Übersendung

<sup>9)</sup> vgl. F. Rörig, *Bürgertum und Staat*, S. 14.



von Literatur unterstützt haben. Ich verdanke es ihnen auch, daß ich bei kurzem Aufenthalt in Lübeck wesentliche Quellen selbst einsehen und das mir unbekanntes Manuskript von F. Tschens überaus reichhaltigem, fast vollendetem Sachregister zum Lübecker Urkundenbuch noch nachträglich benutzen konnte.

## I. Straßenführung und Siedlungscäume <sup>1)</sup>.

Nach Rörigs<sup>2)</sup> Ansicht läßt der Plan der Stadt Lübeck erkennen, daß ein Unternehmerkonsortium die gesamte Aufteilung des Stadtbodens vorgenommen hat, soweit nicht Teile für geistliche Korporationen ausgesondert worden seien. In der Tat weicht die planmäßige Regelmäßigkeit der Straßenführung stark von dem Liniengewirr in den altdeutschen Städten ab, doch ergeben sich bei genauer Betrachtung mancherlei Anzeichen, die nicht für eine einheitliche Stadtanlage, sondern vielmehr für eine organische Entstehung aus verschiedenen Siedlungskomplexen sprechen.

Zuerst ergibt sich, daß die Grundachse des Straßennetzes, der große Nord-Süd-Zug, schon vor 1158 da war und anfangs auch dem Ost-West-Verkehr gedient hat. Seine Form ist durchaus nicht rational. Er begann im Süden an der Mühlenbrücke<sup>3)</sup>, die vielleicht noch 1204 die einzige feste Verbindung mit dem Festland war, ging dann über die alte Königstraße und führte vor der Burg abbiegend zur Altenfähre nach Holstein oder an der Burg vorbei über die Erdbrücke (die einzige natürliche Verbindung des Werders mit dem Festlande) nach Mecklenburg und Pommern. Man ließ bei der Stadtanlage von 1158 diesen alten Verkehrszug nicht nur bestehen, sondern verstärkte ihn vom Klingenberg an bis zum Ost-West-Zug der Meng- und Johannisstraße durch zwei östliche Parallelstraßen: die Breite Straße und den Straßenzug am Westrand des Marktplatzes.

<sup>1)</sup> s. den beigegebenen Plan der Stadt Lübeck.

<sup>2)</sup> vgl. Rörig, Beitr. S. 128 f.

<sup>3)</sup> Chr. Reuter in der Lüb. Ztschr. 12, 8 ff.



Im Gegensatz hierzu fehlen im Osten der Königstraße gleichartige Parallelstraßen zum alten Verkehrsweg<sup>10)</sup>. Dieser Umstand sowie die merkwürdige Tatsache, daß die Grundstücke an der Westseite der Königstraße ihrem Grundriß nach als Hinterhäuser der sehr tiefen Häuser an der Breiten Straße erscheinen, deuten möglicherweise darauf hin, daß die Königstraße kurze Zeit als Grenze der ersten Neuanlage, die sich um Markt und Hafen gruppierte, angesehen worden ist.

Ähnlich hat im Norden die Mengstraße als Siedlungsgrenze gewirkt. Denn die Breite Straße und ihre westliche Parallele setzen sich zwar nördlich der Mengstraße fort und streben — wie die Königstraße — zum gleichen Ziel, der Fähre, hin, doch geben sie schon jenseits der Mengstraße die anfängliche Parallelität zur Königstraße auf und passen sich organisch den Bodenverhältnissen an.

Die rationale Planmäßigkeit des Straßennetzes, die sich aus der Anlage des Marktplazes entwickeln sollte, erlitt also schon nördlich des Meng-Johannisstraßenzuges eine erhebliche Einbuße. Man teilte die Westseite durch Parallelzüge zur Breiten Straße nord-südlich auf und die Ostseite, der Richtung der Johannisstraße entsprechend, west-östlich auf, wobei die rationale Gradlinigkeit um so stärker abnahm, je mehr man in den Norden des Werders kam. Hier zeigt die Karte nur einen durchgehenden West-Ost-Zug (Beckergrube und Glockengießerstraße), der noch trotz mangelnder Parallelität zur Meng- und Johannisstraße einheitliche Planmäßigkeit erkennen läßt. Dann zerfällt die Nordseite in zwei völlig verschiedene westliche und östliche Hälften, die nicht gleichmäßig aufgeteilt und nicht gleichzeitig oder nach einheitlichem Plan bebaut sein können.

Ähnlich sondert sich der Süden des Werders durch seine Straßenführung deutlich von der Stadtanlage von 1158 ab. Schon die beiden südlichen der vier west-östlichen Parallelzüge (1. Mengstraße—Johannisstraße, 2. Fischstraße—Fleischhauerstraße, 3. Braunstraße—Hügstraße und 4. Holstenstraße—Wahmstraße) verraten ein Nachlassen der rationalen Bodenaufteilung. Man vermißt auf dem Plan die gerade Verbindung zwischen

<sup>10)</sup> vgl. M. Hoffmann, Die Straßen der Stadt Lübeck, Lüb. Ztschr. 11, S. 217, und J. Kregschmar, Lüb. Ztschr. 18, 211.



ihren Endpunkten, an denen im 13. Jahrhundert die Holstenbrücke und die Hügterbrücke<sup>11)</sup>, gebaut wurden, erstaunt darüber, wie die Wahnstraße, obwohl sie die natürliche Verlängerung der Holstenstraße ist, vorzeitig und blind an dem Balauerfohr endet und wundert sich über die Krümmungen und Knickungen, die den dritten West-Ost-Zug (Braun—Hügstraße) so stark von dem nördlichen abweichen lassen, obwohl auch hier die Ausgangs- und Endpunkte in grader Linie parallel zu den beiden nördlichen Ost-West-Durchgangsstraßen liegen. Dazu fällt auf, daß fast alle Ost-West-Straßen durch einen ganz irrationalen Straßenzug geschnitten und beeinflusst werden. Lassen wir diesen im Südosten der durch Beckergrube und Glockengießerstraße gebildeten Nordgrenze beginnen, so geht er durch Lüntenhagen, Rosengarten, bei St. Johannis, Schlumacherstraße, Balauerfohr, Agibienstraße, Klingenberg, Schmiedestraße, Petrikirchplatz, Kolt, Lederstraße, die Einhäuschen-, Krumme, Gerade und Siebente Querstraße bis zur Beckergrube.

Daß hier eine alte Bebauungsgrenze lief, ist noch heute aus einzelnen Eigentümlichkeiten des Straßennetzes zu erschließen. Zuerst an den Ost-West-Durchgangsstraßen. Einmal erleiden die West-Ost-Durchgangszüge dort, wo sie den Grenzzug schneiden, mehr oder minder große Versetzungen, vor allem im Westen, (vgl. Holstenstraße, Braunstraße, Fischstraße), wo das Schwergewicht der bürgerlichen Siedlung lag, während im Osten die Johannisstraße und Wahnstraße überhaupt nicht über diese Grenze weitergeführt worden sind.

Mehr noch verraten die Straßennamen. Es ist öfter aufgefallen, daß es in Lübeck nur außerhalb dieser Grenze „Gruben“ gab, daß hier andere Straßen, wie z. B. Riesau, Depenau, Kolt, Ellernbrook, Alsheide, Herzogs- bzw. Engelswisch, Poggenpohl, längere Zeit unbebaut geblieben sein müssen, weil sie sonst nicht ihre alten Flurnamen behalten hätten, und daß schließlich der Name „Neustadt“<sup>12)</sup>, der unmittelbar nördlich der Glockengießerstraße vorkommt, oder die Bezeichnungen wie Lüntenhagen

<sup>11)</sup> s. unten u. Reuter, Lüb. Ztschr. 12, 22, Anm. 24.

<sup>12)</sup> vgl. Hanf.-Gesch.-Bl. 4, XXXV, und W. Hoffmann, Lüb. Ztschr. 11, S. 264, s. v. Lohberg.



und Ludgershagen (Indago Luderii de Bishusen) auf eine ehemalige Grenze des Stadtgebietes deuten.

Die topographisch erschlossenen Grenzen dieses älteren Stadtbezirks werden durch die geologischen Verhältnisse der Insel bestätigt<sup>13)</sup>. Denn in West und Ost verbot sich ursprünglich eine weitere Ausdehnung, weil die Trave und Wakenitz diese Niederungen anfänglich dauernd mit Überflutungen bedrohten.

Hat man diesen Sachverhalt vor Augen, so gewinnt eine vielumstrittene Stelle<sup>14)</sup> des gefälschten Barbarossaprivilegs einen neuen Sinn. Nachdem der Kaiser die Grenzen der Lübecker Feldmark bestimmt und die bürgerlichen Nutzungsrechte für ein Gebiet links und rechts der Trave bis Oldesloe festgelegt sowie darauf die Privilegien der Stadt aufgezählt hatte, fügte er am Schluß der Urkunde hinzu: „Et quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo diminui per nos volumus, sed in omnibus, prout opportunum esse viderimus, augmentare, nostra auctoritate superaddentes, concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius, qui Travene dicitur, eadem, qua et intra civitatem, fruantur per omnia iusticia et libertate. Usque ad terminos pontis etiam eadem, qua et in civitate, ut diximus, eos uti volumus iusticia et libertate.“

Bezweifelte auch niemand, daß bei dieser Stelle nur an eine Gebietsvergrößerung gedacht werden konnte, so bezog man sie jedoch nicht auf die Erweiterung der Stadt, sondern der städtischen Feldmark<sup>15)</sup>. Diese Deutung setzt zweierlei voraus. Zuerst die Grundanschauung, daß die Rechtsverhältnisse (iusticia et libertas) innerhalb der ummauerten Stadt und der sie umgebenden Feldmark völlig gleich gewesen seien. Daß dies nicht der Fall war, zeigt sowohl die Urkunde selbst, da sie den Bürgern nur beschränkte Nutzungsrechte in diesen Außen-

<sup>13)</sup> vgl. die Karte in der Lüb. Ztschr. 12, 48.

<sup>14)</sup> vgl. Lüb. U.B. I, S. 19 (1188).

<sup>15)</sup> Lüb. Ztschr. 6, 249 u. 294 ff., und Fr. Bertheau, Die Politik Lübecks zur Sicherung der Handelswege auf der Trave. Lüb. Ztschr. 18 (1916), S. 4 f. Im Hinblick auf das Soester Stadtrecht (Reutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. (1901) Nr. 139 §§ 1 u. 32) wird man „iusticia et libertas“ hauptsächlich auf das städtische Willfür- und Weichbildrecht beziehen.



bezirken verlieh, wie der sorgfältige Bericht über eine kaiserliche Privilegierung von 1181 bei Arnold von Lübeck<sup>16)</sup> und die Tatsache, daß es in Lübeck verschiedene Richter<sup>17)</sup> (advocati [judices] civitatis und advocati [judices] ad marchiam) für die Rechtsgebiete innerhalb und außerhalb der Stadtmauern gab und diese Verschiedenheiten wohl auf Differenzierungen des Soester Stadtrechtes zurückgehen<sup>18)</sup>.

Für die zweite Voraussetzung, die Deutung der Worte „usque ad terminos pontis“ auf die Brücke in Oldesloe, liegen sprachlich keine Gründe vor, um so weniger, als in einem früheren Abschnitt derselben Urkunde die Grenzbezeichnung „usque ad villam Odislo“ heißt. Man wird deshalb mit Reuter<sup>19)</sup> die Stelle auf die Mühlenbrücke, die damals noch die einzige Brücke in Lübeck war, beziehen.

Ende des 12. oder anfangs des 13. Jahrhunderts dürfte also das Stadtgebiet II), in dem eine besondere Freiheit galt, durch ein angebliches, stadtherrliches Privileg auf bisherige Außenbezirke ausgedehnt worden sein. Erst von dieser Erweiterung an erstreckte sich diese Freiheit westlich auf das Überschwemmungsgebiet der Trave bis an den Fluß selbst und reichte östlich bis zu der Brücke (Mühlenbrücke), die die Insel mit dem Festland verband. Damals dürften also — mit anderen Teilen des Traveufers — das Hafengelände wie das südöstliche Randgebiet zwischen der Stadt und dem Dombezirk in das Stadtrecht einbezogen und von der Gefahr, vielleicht zum Teil unter die bischöfliche Jurisdiktion zu fallen, befreit worden sein.

Daß ein Unternehmerkonsortium um 1158 nicht den ganzen Stadtboden gekauft haben kann, beweisen ferner zwei unbürger-

<sup>16)</sup> vgl. M. G. SS. XXI, 141: „Verum priusquam ei civitatem aperuissent, exierunt ad eum rogantes, ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habuerant, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptas habebant secundum iura Sositie et terminos, quos in pascuis, silvis, fluviis possederant, ipsius auctoritate et munificentia possiderent.“

<sup>17)</sup> vgl. G. Fint, Die Entwicklung des Lüb. Markstalloffiziums (Lüb. Ztschr. 25, 6 u. 22).

<sup>18)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung. Hanf. Gesch.-Bl. 32, S. 23, Anm. 53.

<sup>19)</sup> Lüb. Ztschr. 12, 19, Anm. 20.



liche Bezirke, die sich im Süden und Norden der Insel mehr oder minder deutlich abheben.

Beim nördlichen Burgbezirk sind die Grenzen unscharf. Er schloß mindestens die Kleine und Große Altesfähr und die Herzogswisch (Engelswisch) ein, vielleicht auch den Roberg. Wie weit darüber hinaus sich das Grundeigentum des Stadtherrn erstreckte, und wie es allmählich einschrumpfte, bis schließlich 1225 der letzte Rest, die Burg selbst, von der Stadtgemeinde erobert und erworben wurde, liegt im Dunkeln<sup>20)</sup>. Ebenso lassen sich die Höfe der Burgministerialen, die ursprünglich im Burggebiet gelegen haben müssen, nicht mehr sicher feststellen. Möglicherweise rechnete zu ihnen der Komplex an der Beckergrube, den Heinrich Bochholt um 1227 von dem Ritter Friedrich Dumbe kaufte<sup>21)</sup>.

Um so deutlicher heben sich die Grenzen des Dombezirks (III) dank der Straßenschneide der Marlesgrube und Mühlenstraße heraus. Was topographisch aus der Straßführung hervorgeht, läßt sich auch rechtsgeschichtlich beweisen. Denn in diesem von Marlesgrube und Mühlenstraße eingeschlossenen Gebiet waren Bischof und Domstift durch die Freigebigkeit Heinrichs des Löwen zu Grundeigentümern geworden<sup>22)</sup>. Daß sie ihr Gebiet nicht zur geschlossenen Immunität entwickeln konnten, hatte mehrere Gründe. Heinrich der Löwe hatte ihnen zuerst nur die östliche Hälfte für den Dom und die Domburgen übertragen. Was in diesem Teil an geistlichem Gut lag, wurde deshalb 1164<sup>23)</sup> von ihm für rechtlich immun und frei von jeder bürgerlichen Steuer- und Lastenpflicht erklärt. In der westlichen Hälfte herrschten ganz andere Rechtsverhältnisse. Nicht nur die Bürger, die hier gegen niedrigen Erbzins

<sup>20)</sup> vgl. W. Brehmer, Beiträge zur Baugeschichte Lübecks in Lüb. Ztschr. 5, 125.

<sup>21)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 4, 225, und für Friedr. Dumbe noch das Register des U. B. d. Bist. Lübeck I S. 879.

<sup>22)</sup> Lüb. Ztschr. 5, 127 ff., sowie Lüb. U. B. I S. 426, 462 f., 470 und II, S. 295 ff.; Pauli, Die sog. Wieboldsrenten (1865) S. 7 ff. berechnet dieses Grundeigentum auf 164 Baupläze, für die ein geringer Wortzins von 3—6  $\mathcal{M}$  pro area gezahlt wurde. Um 1226 (Lüb. U. B. I S. 50) kaufte das Domstift für 20  $\mathcal{M}$  8 areae hinzu.

<sup>23)</sup> U. B. d. Bist. Lübeck I S. 11 (1164 Jul. 12).



auf Wortstätten des Domstifts wohnten, sondern auch Ministerialen<sup>24)</sup>, Klöster, ja die Domherren selbst, die hier, als sich der Domklerus vergrößerte, ihre Kurien besaßen, waren von ihren Grundstücken zu bürgerlichen Abgaben und Steuern gleichmäßig verpflichtet<sup>25)</sup>.

Dieser Zustand hätte schon genügt, den Unwillen der Domgeistlichkeit zu erregen. Er wurde noch dadurch verschärft, daß die Stadtgemeinde nicht auf ihr Recht verzichten wollte, innerhalb dieses Gebietes den altgewohnten Pferdemarkt abzuhalten<sup>26)</sup>.

Da dieser Markt auf öffentlich-rechtlichem Boden gelegen haben muß, da auch die Verpflichtung zur Steuerzahlung eine öffentlich-rechtliche war, kann der Grundbesitz des Domstiftes nicht althergebracht sein, also nicht, wie Brehmer<sup>27)</sup> annahm, auf eine Schenkung des Grafen Adolf von Schauenburg bei der Gründung Lübecks um 1143 zurückgehen. Ebenso unrichtig wäre es, den Erwerb des westlichen Teiles des Dombezirkles in die Zeit vor 1164 bzw. vor 1170 zu legen, denn im ersten Fall hätte er gleich anderem Grundbesitz des Domstifts um 1164 Immunität erhalten, und im zweiten hätte Herzog Heinrich die von ihm gestiftete Johannistapelle nicht als Eigentapelle erbauen können. Man darf deshalb vermuten, daß die Wortstättenzinsen, die das Domkapitel erhob, ursprünglich einen Teil von den Einkünften der herzoglichen Kapelle, die am Ausgang der Straße Herzogsgrube lag, bildeten und zuerst kraft herzoglicher Übertragung vom Rektor der Kapelle, der ein Dom-

<sup>24)</sup> Die Effengrube soll nach dem Ritter Offeto von Moislingen benannt sein. vgl. Lüb. Ztschr. 11, 236.

<sup>25)</sup> f. d. Vergleich zwischen dem Domkapitel und dem Rat von 1256 U. B. d. Bist. Lüb. I S. 110: „de arcis prope capellam s. Johannis sillis canonici pro suo arbitrio ordinabunt, nec impedimentum aliquod a civitate super eisdem sustinebunt. Set quicumque prephatas areas inhabitaverint, ad communia civitatis onera tenebuntur.“ Ebenso mußte das Kloster Reinsfeld beim Kauf eines Grundstücks an der Marlesgrube sich der Stadt verpflichten, „omnia etenim ex ea [hereditate] facere tenebimus in talliis, in exactionibus, in vigiliis et in ceteris omnibus, que unus civis ipsius civitatis, si emisset, ex ea facere teneretur“ (Lüb. U. B. I S. 271 (1266)).

<sup>26)</sup> U. B. d. Bist. Lübeck I S. 48 Nr. XLII (1222), 517 (1308) und 544 (1314).

<sup>27)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 5, 129 f.



kanoniker sein mußte, erhoben wurden, bis sie dann irgendwie in den Besitz des gesamten Domkapitels gerieten.

Ebenso zeigt die Aufteilung dieses Gebietes, daß hier, wo man den Ort des 1143 gegründeten und 1157 verbrannten Lübeck vermutet, nach 1158 eine planmäßige Besiedlung erfolgt ist. Vielleicht ist der große Bauhof als Nachfolger des ältesten Marktes in Lübeck anzusehen, wenn nicht etwa ein alter Straßenmarkt, der von hier bis an den Klingenberg reichte, anzunehmen ist. Im übrigen lassen sich im Dombezirk keine Spuren des älteren Lübecks nachweisen. Die großen und breiten Straßen, in denen das Domkapitel die Wortstättenzinsse erhob, zeigen schon durch ihre Namen ihre jüngere Entstehung an. Wer sich jedoch hier als Bürger niederließ und kein anderes Eigentum in der Stadt besaß, war bis etwa 1276, von wo ab das Kapitel die Ablösung der Grundzinsse gestattete, nicht ratsfähig, weil er nicht auf „torfachteigen“ saß<sup>28)</sup>. Dies weist m. E. darauf hin, daß hier anfänglich untere, handwerkliche Bürgerschichten wohnten, die vielleicht für die Bedürfnisse des Domkapitels und der Domministerialität arbeiteten.

Sehen wir nun von den drei großen Siedlungszentren auf der Insel, dem Stadtbezirk (I), Burgbezirk (II) und Dombezirk (III) ab, so müssen noch die Grundeigentumsverhältnisse der Rest- und Randgebiete geprüft werden. Soweit sie in das sogenannte Überschwemmungsgebiet fallen, müssen sie, wie alle Ufer- und Leinpfadgebiete, öffentlich-rechtlichen Charakter getragen haben. Das trifft in der Tat für den Stadtwesten (IV) zu, der völlig bürgerlichen Siedlungscharakter aufweist, und am frühesten aufgeschüttet wurde. Hier behielt der Uferrand der Trave jahrhundertlang Markteigenschaft. Das gilt vor allem für den Teil zwischen Mengstraße und Braunstraße, dem ältesten Hafenteil, dessen Anlage nach urkundlichem Zeugnis auf Heinrich den Löwen zurückgeht<sup>29)</sup>. Zwischen der Holsten-

<sup>28)</sup> Schon im ältesten Lüb. Oberstadtbuch wurde scharf zwischen „torf“, Lehen und weichbildzahlenden Grundstücken geschieden; vgl. Lüb. Ztschr. 4, 235 Nr. 176 (1262) u. F. Philippi, Lübeck und Soest (Lüb. Ztschr. 23, 87 ff.).

<sup>29)</sup> vgl. die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1175 (U. B. d. Bist. Lüb. I S. 16): „cum lubicensem insulam de altis nemoribus nuper erutam receptioni navium aptam et ydoneam providissemus . . .“



straße und Marlesgrube wurde dann die Petrikirche zum Zentrum eines durchaus individuell gestalteten Straßenviertels. Hier sind die Bodenauffschüttungen am primitivsten und die kleinen, krummen Gäßchen (Bagöniensstraße, Große und Kleine Petersgrube) scheinen früher besiedelt worden zu sein als die an den Dombezirk stoßenden feuchten Grünflächen (Depenau, Riesau), die noch als Straßen die Erinnerung an Flurnamen bewahrt haben.

Im Gegensatz zum westlichen Randgebiet ist das südöstliche als ehemalige Interessensphäre des Dombezirks anzusehen. Das zeigen die Rechtsverhältnisse der Agidientirche<sup>20)</sup> und die Siedlungskomplexe, die sich um diese Kirche gruppieren. Denn in diesem Gebiet herrschte noch Ende des 13. Jahrhunderts unbürgerliche Wohnweise vor. Damals lagen hier dicht beisammen acht von den neun großen Ackerbauhöfen, die es zu jener Zeit in Lübeck gab<sup>21)</sup>. Auch galt der Hof des Klosters Doberan, der an der Mühlenstraße lag, als „curia clericalis“<sup>22)</sup>. Zu den Ackerhöfen gehörten in der Regel Buden und Mietshäuschen, in denen sich Weber (Schlunemacher) und andere Handwerker ansiedelten, so daß das Agidienviertel durch seine Wohnweise unwillkürlich den Eindruck erweckt, als ob hier einst die Domministerialität gewohnt habe. Denn wie im Dombezirk neben den Ministerialen und Geistlichen anfangs wohl überwiegend Kleinbürger lebten, so scheinen Teile der Ministerialhöfe frühzeitig an Handwerker verpachtet worden zu sein, bis schließlich die reichgewordenen Großbürger auch

<sup>20)</sup> s. unten S. 385 f.

<sup>21)</sup> vgl. Brehmer, Lüb. Ztschr. 5, 141. Die zu diesen Höfen gehörenden Acker lagen außerhalb der Stadt. vgl. Lüb. U.B. II S. 68 (1293), III S. 652 (1367), S. 726 Nr. 668 (1368), IX S. 134 (1453) und S. 401 (1456) sowie Pauli, Die sog. Wieboldsrenten (1865) Anhang Nr. 159 (1309): „Johannes Clendenst emit a Johanne de Cremun 52 $\frac{1}{2}$  M wicbeldes [eine sehr hohe Summe!] in curia, in qua moratur, apud s. Egidium et in omnibus agris suis silis extra portam molendinorum.“ Es ist beachtenswert, daß die Cremun im Lübecker Urkundenbuch zuerst als Ritter, dann erst im Rat begegnen, und daß Godoko de Cremun, der um 1259 das Lübecker Bürgerrecht erwarb (U.B. II S. 26), mit dem gleichnamigen einzigen Ratsherrn dieses Geschlechtes identisch bzw. sein Vater sein könnte.

<sup>22)</sup> vgl. Lüb. U.B. IV S. 482 (1384), VII S. 351 (1430), IX S. 168 (1453).



hier die Ministerialen verdrängten. Der ursprünglichen Feindschaft zwischen Großbürgern und Domstift, die sich in Lübeck wie in anderen Bischofsstiften beobachten läßt, entspräche demnach eine ebenso verbreitete Neigung der Stiftsgeistlichkeit für die unteren Bürgerschichten, damit sie diese im Fall gegen die oberen Stände ausspielen oder bürgerliche Uneinigheiten erregen konnte.

Die Agidienpfarre gehört eng zu dem älteren Benediktinerkloster St. Johannis, das schon bei seiner Gründung auch den hl. Agidius zu seinen Patronen zählte. Seine Stiftung und Dotierung ging allein vom Bischof und von Herzog Heinrich aus. Mit den Bürgern haben sich die vornehmen Herrenmönche nicht vertragen, und sie wurden deshalb nach langen Kämpfen aus der Stadt verdrängt. Überlegt man, daß dieses Kloster den Stadtaus- und -eingang, den im Norden, Westen<sup>33)</sup> und Süden der Stadtherr bzw. der Bischof sperren konnte, im Osten beherrschte, so erscheint es ausgeschlossen, daß die Stadtgemeinde den Baugrund dem Bischof, dessen Stadtherrschaftspläne sie fürchten mußte, verkauft haben kann<sup>34)</sup>. Dies läßt sich auch nicht aus der Gründungsgeschichte des Klosters beweisen, sondern die Wortstätten, die nach Aussagen des Abtes Bischof Heinrich aus eigenen Mitteln „beschafft“ (comparavit) habe (es kann sich um Ankauf, aber auch um Aufschüttung handeln, weil ein Verkäufer nicht genannt wird) und dem Kloster aufgetragen haben soll, dienten nur zum Unterhalt, nicht zum Bau des Klosters, und dieses durfte sie nur nach Weichbildrecht austun<sup>35)</sup>. Es liegt hier also eine völlige Analogie zu dem Wortzinsgebiet im Dombezirk vor, denn hier wie dort durften die geistlichen Grundherren keine Immunitäten entwickeln. Deshalb kann hier wie dort der Wortstättenkomplex nur direkt oder indirekt aus der Hand des Stadtherrn an die von ihm gegründeten oder geförderten geist-

<sup>33)</sup> Auch im Westen hat an der Holstenbrücke der Stadtherr eine Befestigung (Zollhaus) gehabt. vgl. Lüb. Ztschr. 8, 172.

<sup>34)</sup> Dies nehmen Brehmer (Lüb. Ztschr. 5, 132) und ihm folgend Reuter (Lüb. Ztschr. 12, 21) an.

<sup>35)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 8 („ad sustentationem deo ibi famulanium“). Diese durch ihre Verschommenheit auffallende, undatierte Urkunde wehrte offenbar die Ansprüche des Rates ab.



lichen Anstalten gekommen sein. Innerhalb welcher Grenzen das Johanniskloster ursprünglich Locator war, oder ob es sein Gebiet frühzeitig ausdehnte, ist unsicher. Nach Angaben von 1256 und ca. 1302/3 umfaßte dieses damals die unteren Teile der Hunde- und Fleischhauerstraße und reichte bis an die noch wenig aus- gebaute Glockengießerstraße<sup>29)</sup>.

Aus der Straßenführung haben sich uns somit fünf Siedlungsgebiete ergeben: I. Stadtbezirk, II. Burgbezirk, III. Dombezirk, IV. westliches und V. östliches Randgebiet. Sie bildeten von Anfang an zusammen eine lokale Einheit als „civitas Lubeke“, in der der Dom die „ecclesia matrix“ war. Für den ganzen Werder besaß der Bischof das Zehntrecht, und seit dem Barbarossaprivileg galt überall — vorbehaltlich gewisser geistlicher und weltlicher Immunitäten — für die Aufteilung des Bodens das bürgerlich-städtische Weichbildrecht. Als Gemeineigentum eines bürgerlichen Gründerkonfortiums könnte jedoch nur der erste Bezirk, der Stadtbezirk im engeren Sinne, in Frage kommen.

Vom Gründungsvorgang sind nur wenig sichere Nachrichten bekannt. Wir hören, daß Herzog Heinrich um 1158 „Burg und Werder“ vom bisherigen Stadtherrn erwarb, und daß er die Insel durch große Rodungen für die Landung von Schiffen geeigneter machte. Der neue Stadtherr, der sofort einen Teil der Einkünfte aus Schiffszöllen und anderen Zöllen zur Dotierung der neuen Bistümer in Lübeck und Røgeburg verwandte, hat also das neue Lübeck zur fiskalisch ertragreichen Hafenstadt gestalten wollen. Diese Tendenz drückt sich auch klar im Stadtbild aus, da das Schwergewicht des Stadtbezirks auf der Trave- seite liegt. In ihm hebt sich topographisch der mittelfte Streifen, d. h. etwa das Gebiet zwischen Meng- und Johannisstraße einerseits und der Holsten- und Wahnstraße andererseits, als

<sup>29)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 215: „habemus censum in platea canum inferius prope curiam nostram iuxta Wokeniscen de censu arearum quatuor marcas denariorum quatuor solidis minus; in platea carnificum quatuor marcas sex solidis minus, in platea campanarum viginti solidos.“ Nach der Aufzeichnung von ca. 1302/3 (Lüb. U.B. II S. 150) waren es ca. 90 Grundstücke, die meist Handwerkern gehörten. Auch damals war trotz eingetretener Zinssteigerungen der Ertrag gering. vgl. Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten (1865), S. 7.



Kern der neuen Anlage heraus. In seiner Mitte lagen Markt und Marktkirche, während an seinem westlichen Rand der älteste Teil des neuen Hafens entstand und auf dem Ostrande ein bedeutendes Kloster sehr rasch geplant wurde. Dies und die Straßenführung sprechen dafür, daß die Aufteilung des Stadtbezirks von der Inselmitte aus geschah. Indes müssen schon die Hügstraße und die Bahmstraße (Wagemannstraße) später als ihre nördlichen Parallelzüge besiedelt worden sein. Denn sie stehen nicht nur diesen schnurgeraden Rodungsstraßen (Johannisstraße, Fleischhauerstraße) an planmäßiger Richtung nach, sondern die Hügstraße ist in viel schmalere Grundstücke aufgeteilt<sup>37)</sup> als die Johannisstraße oder die Fleischhauerstraße, ein Zeichen, daß bei ihrer Bebauung schon der Boden knapper und teurer geworden war. Deshalb kann die Hügstraße, an der noch Ende des 13. Jahrhunderts 23 Wortstätten unbebaut waren<sup>38)</sup>, nicht die erste vom Markt bis zur Wakenig angelegte Straße sein.

Im Westen des Marktes zeigt die Straßenführung ebenfalls an, daß am nördlichen Marktteil der Verkehr lebhafter als im Süden war. Denn hier ist ein kurzer Parallelzug (Alfstraße) eingelegt worden, während die Braunstraße auffälligerweise stark nach Norden abgebogen ist und dadurch ihre ursprüngliche Richtung auf die Hügstraße hin verloren hat. Die Bevorzugung des nördlichen Marktendes erklärt sich m. E. durch die Ausdehnung des neu angelegten Travehafens. Er reichte nur von der Mengstraße bis zur Braunstraße<sup>39)</sup> und ist älter als die Holstenbrücke, die wohl erst im frühen 13. Jahrhundert entstanden ist<sup>40)</sup>. Das junge Lübeck, dessen kirchlicher Mittelpunkt, die Marienkirche, gleichfalls auf dem Nordteil des

<sup>37)</sup> vgl. Reuter, Lüb. Ztschr. 12, 22.

<sup>38)</sup> s. Brehmer, Hans. Gesch.-Bl. 4, XXX, Lüb. Ztschr. 5, 142, und Hoffmann, Lüb. Ztschr. 11, 248, der auch die Deutung der Hügstraße als Straße der Höler berücksichtigt.

<sup>39)</sup> Nicht bis zur Holstenstraße, wie J. Kregschmar (Lüb. Ztschr. 18, 211) und auch Röhrig (a. a. O. S. 52) annehmen. Dieser Umstand ist wichtig, weil, wie Kregschmar betont, bei der Gründung Lübecks und der Ausbildung seines Grundrisses „Markt und Hafen gleichmäßig in Betracht“ kamen.

<sup>40)</sup> Dafür, daß die Holstenstraße jünger als ihre nördlichen Parallelen ist, scheint möglicherweise ihre größere Bebauungsdichte zu sprechen. Von



Marktes lag, wuchs so rasch, daß schon vor 1170 im Südwesten des Marktes eine zweite bürgerliche Kirche (St. Peter) entstand. Auffälligerweise stieß sie nicht an den Markt und fügt sich so wenig in das rationale Straßennetz ein, daß die Vermutung Reuters<sup>41)</sup>, die Peterskirche sei nur ein Wiederaufbau einer älteren Kirche, die zur Stadanlage von 1143 gehört habe, viel für sich hat, um so mehr, als gerade kleinbürgerliche Leute und Handwerker sich bei dieser Kirche ansiedelten. Da die minderbemittelte, gewerbliche Bevölkerung um 1157 weniger rasch als die Kaufleute, die es nach einem Fernhandelsplatz verlangte, zur Löwenstadt ausgewandert sein wird, wäre es denkbar, daß sie nach dem Stadtbrande von 1158 wieder in ihre alten Wohnstätten zurückkehrte und den alten Eigentümern den Zins weiterzahlte, oder es mochte mancher Altlübecker Kaufmann, der sich abseits der Altstadt in der neuen Gründung ansiedelte, sein Grundstück an kleinere Leute, die sich keine Hausstätte in dem neuen Lübeck kaufen konnten, gegen Erbzins verpachtet haben.

Die kaufmännischen Großbürger drängten sich dagegen seit 1158 zu den zum Hafen führenden Straßen. Als nun zu Beginn des 13. Jahrhunderts der Hafen nordwärts von der Beckergrube bis zur Engelsgrube erweitert wurde<sup>42)</sup>, als die Stadt gegen 1225 den Burgbezirk vollständig aufgesogen hatte, ist wiederum zuerst der Westen planmäßig aufgeteilt worden, wobei vorübergehend der Koberg als Grenze des erweiterten Stadtgebietes gegolten haben muß. Wie in diesem Areal das Grundeigentum aufgeteilt und besiedelt wurde, ist ebensowenig wie für den alten Stadtbezirk überliefert. Ein behördliches Gründerkonsortium kommt jedoch aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Frage. Um so überraschender ist es, daß im 13. Jahrhundert die Besitzverhältnisse in den älteren und neueren Stadt-

den Hafenstraßen wiesen nämlich um 1709 die Fischstraße und die Braustraße fast die gleiche Zahl von Häusern (36 und 35) auf, während die wohl schon ein wenig jüngere Alfstraße mit 38 Häusern bebaut war. Dagegen zählte man damals an der Holstenstraße, obwohl sie kürzer als die vorgenannten war und der Kohlmarkt nicht zu ihr gerechnet wurde, 44 Häuser. vgl. Brehmer, Lüb. Ztschr. 6, S. 4, 10, 17, 21, 26.

<sup>41)</sup> vgl. Reuter, Lüb. Ztschr. 12, S. 16 und 20, sowie Röhrig, Beitr., S. 123 Anm. 132, und Kregschmar, a. a. O., S. 211.

<sup>42)</sup> s. unten S. 400 f.



teilen so große Ähnlichkeiten zeigen, daß Rörig<sup>43)</sup> eine einheitliche Aufteilung der Gesamtinsel an eine Unternehmervereinigung um 1158 annahm. So selbstverständlich es ist, daß die zuerst angesiedelten Kaufleute die besten und wertvollsten Grundstücke erwarben, so läßt sich doch nicht erkennen, daß „Unternehmer“ größere Blocks erhielten, um sie zu parzellieren und gegen Grundzinse auszutun. Abgesehen vom Gelände an und auf dem Markt, das vorläufig zurückgestellt sei, läßt das gedruckte Material nur folgende größere alte Grundkomplexe innerhalb des alten Stadtbezirks (I) erkennen:

1. den von den Stalbut parzellierten Block Hügstraße 107 bis 119<sup>44)</sup>,
2. den Morneweghof in der Hügstraße 14—16<sup>45)</sup>,
3. das Erbe Wullenpund, Wahnstraße 72—86<sup>46)</sup>,
4. den Komplex Fleischhauerstraße 90—114, der Ende des 13. Jahrhunderts von den Bardewiek parzelliert wurde<sup>47)</sup>.

Untersucht man, wie weit diese Komplexe, die auffallenderweise alle östlich des Marktes, d. h. in einem später besiedelten, kaufmännisch weniger wertvollen Randbezirk liegen, auf Unternehmereigentum zurückgehen, so bleibt nichts Sicheres übrig. Denn es läßt sich nicht erweisen, daß die Stalbut, die erst seit 1229 in Lübeck begegnen, wirklich zu den sogenannten Gründerfamilien gehörten und ihr Besitztum nicht, wie es bei den oben genannten Komplexen der Morneweg und Bardewiek der Fall ist, erst nachträglich durch Kauf erworben haben. Das gleiche gilt für das Erbe Wullenpund, da diese Ratsfamilie in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch große Grundstückankäufe innerhalb und außerhalb der Stadt auffällt<sup>48)</sup> und u. a. einen größeren Hof von einem Domkanoniker erwarb. Überlegt man

<sup>43)</sup> a. a. O. S. 129.

<sup>44)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 129, und Brehmer, Lüb. Ztschr. 5, 133.

<sup>45)</sup> Lüb. Mittell. 3, 140. Die Mornewegs sind Emporkömmlinge des 13. Jahrhunderts. vgl. Rörig, S. 132.

<sup>46)</sup> Lüb. Mittell. 4, 156.

<sup>47)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 3, 112, und Lüb. Ztschr. 5, 133. Der Komplex gehörte in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts Johannes Friso, gegen 1280 befaß ihn Heinrich von Minden, aus dessen Nachlassenschaft er erst an die sogen. Gründerfamilie von Bardewiek gelangte.

<sup>48)</sup> Lüb. Ztschr. 4, 229, 231, 235.



ferner, daß zu den Ankäufen noch die Erbmassierungen durch Heiraten und Todesfälle hinzutreten<sup>49)</sup>, so genügen m. E. die Komplexe nicht, um ursprüngliche Unternehmerblocks zu beweisen. Die Verteilung des Grundbesitzes erinnert im Gegenteil lebhaft an die Bodenverhältnisse der älteren deutschen Städte. Auch hier findet man größere Grundstückkomplexe meist nicht in den verkehrsreichen, altbesiedelten Stadtteilen, sondern die Patrizierhöfe liegen in den später ausgebauten Randgebieten<sup>50)</sup>.

Das gleiche scheint in Lübeck der Fall gewesen zu sein. Alte Stammsitze lassen sich nur für die wenigsten derjenigen Geschlechter nachweisen, die Rörig<sup>51)</sup> wegen ihres Marktbudenbesitzes für Gründerfamilien hält. So geht der große städtische Grundbesitz der Warendorp nicht ins 12. Jahrhundert zurück<sup>52)</sup>. Vor den Bardewiek haben die Friso deren Hof an der Fleischaauerstraße besessen<sup>53)</sup>. Die Bockholter Höfe in der Annenstraße (Älterbauhof) wie in der Beckergrube<sup>54)</sup> sind nicht nur nachweislich später erworben, sondern liegen ebenso im erweiterten Stadtgebiet wie der Borrader Hof in der Schildstraße<sup>55)</sup>, der Stalbufer Hof in der Annenstraße<sup>56)</sup> oder der Morneweger Hof und der Constantiner Hof in der Großen bzw. Kleinen Burgstraße<sup>57)</sup>. Hier in den Außengebieten wie z. B. in der Annenstraße und in der Engelsgrube<sup>58)</sup> lassen sich Komplexbildungen nachweisen, die vielleicht gar nicht selten waren. Die Wege hierzu zeigt z. B. die Stalbufer-Bockholtsche Heiratsberedung von 1250<sup>59)</sup>. Damals hatten die Bockholt schon die beiden

<sup>49)</sup> Für die Stalbufer, Bullenpund, Bockholt vgl. Lüb. Ztschr. 4, 230 Nr. 100, und S. 237, Nr. 119, Lüb. Mitteil. 3, 26, Rörig S. 129.

<sup>50)</sup> Auch W. Brehmer, der als Vorgänger Rörigs einen „ursprünglich geeinten“ Grundbesitz der ältesten Familien erschloß (Lüb. Ztschr. 5, 133 f.), stützte sich hauptsächlich auf Areale, die abseits des älteren Stadtkerns liegen.

<sup>51)</sup> a. a. O. S. 130.

<sup>52)</sup> a. a. O. S. 135.

<sup>53)</sup> f. oben Anm. 47.

<sup>54)</sup> Lüb. Mitteil. 3, 26, und Lüb. Ztschr. 4, 225.

<sup>55)</sup> Lüb. Mitteil. 4, 111.

<sup>56)</sup> Lüb. Mitteil. 3, 26.

<sup>57)</sup> Lüb. Mitteil. 3, 74 und 77.

<sup>58)</sup> Lüb. Mitteil. 3, 25 und 83.

<sup>59)</sup> Lüb. Ztschr. 4, 229 f.



Nachbarhäuser links und rechts der „curia Hildemari“ in ihrem Besiz. Sie rechneten wohl damit, daß aus nachbarlichen Beziehungen heraus (Heirat oder rechtzeitiges Wissen um Verkaufabsichten) einst alle drei Grundstücke in einer Hand vereinigt sein würden.

Innerhalb des alten Stadtbezirks machen deshalb höchstens die Eigentumsverhältnisse auf dem Markt und die beiden am Markt gelegenen Komplexe der „hereditas Vorradorum“ und „hereditas Hannover“<sup>60)</sup>, die sich vom Kohlmarkt aus bis an den Rand des älteren Stadtgebietes erstreckten, den Eindruck, als ob sie von einem Gründungsunternehmerkonsortium herkommen könnten, während im übrigen die Straßenführung und Siedlungsräume ein allmähliches Herauswachsen Lübecks aus kleineren, planmäßigen Anfängen erkennen ließen.

## II. Kirchspiele und Stadteinteilung.

Berührt sich unsere Ansicht von einer stufenweisen Entstehung Lübecks in manchen Stücken mit den Untersuchungen Brehmers, so weicht sie doch in wesentlichen Punkten von ihr ab. Nicht nur dürfte Brehmer<sup>61)</sup> eine zu geringe Vorstellung von dem Umfang der 1158 geplanten Anlage gehabt haben, sondern auch seine Ansicht, daß die eigentliche Stadt Lübeck noch um 1226 nur einen sehr kleinen, in der Mitte des Werders belegenen Bezirk gebildet habe, der auf allen Seiten durch grünende Fluren umgeben war, trifft m. E. nicht zu. Denn Lübecks Pfarrkirchen, die sicherlich nicht in unbewohnte Gegenden gesetzt worden sind, sind schon alle für 1227 bezeugt. Wie rasch sich die Stadt entwickelt hat, zeigen besonders die beiden Pfarrkirchen des „alten“ Stadtbezirkes (I), da sie schon vor bzw. um 1170 von den Bischöfen Gerold und Konrad an das Domstift geschenkt worden sind. Dieses leitete daraus ein Patronatsrecht gleichmäßig für beide Kirchen ab. Auffallenderweise hat die Bürgerschaft sich frühzeitig mit den domstiftischen Ansprüchen auf die Peterskirche abgefunden und sich damit begnügt, daß den Parochianen dieser Kirche wie denen der jüngeren Jakobikirche

<sup>60)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 5, 133 und Lüb. Mitteil. 4, 10 f.

<sup>61)</sup> Lüb. Ztschr. 5, 140, und ähnlich W. Hoffmann, Lüb. Ztschr. 11, 216 ff.



bei jeder Sedisvakanz ein „jus petendi“ in der Art zustand, daß sie sich unter den Domkanonikern den ihnen besonders zusagenden aussuchen und vom Domstift, dem allein das Patronat gehörte, erbitten durften<sup>62)</sup>. Für die Marienkirche, die auf öffentlich-rechtlichem Marktboden stand und die Hauptkirche der jungen Stadt Lübeck war, erstrebten die Bürger schon früh eine größere Selbständigkeit und gerieten dadurch in langwierige Streitigkeiten und Prozesse mit der Domgeistlichkeit. Ließen sich nach der gefälschten Barbarossa-Urkunde die Bürger um 1188 bestätigen, daß sie kraft Privileg des Stadtgründers als Vizepatrone sich einen beliebigen Geistlichen zum Marienpfarrer wählen und dem Bischof präsentieren durften<sup>63)</sup>, so besagt dies, daß sie ihre Patronatsrechte auf eine Gunst Heinrichs des Löwen zurückführten und sie nicht als Eigentümer des Marktbodens und der darauf errichteten Kirche beanspruchten. Sie wollten deshalb nur als „Vizepatrone“ ihnen übertragene Rechte des Stadtgründers ausüben. Im Gegensatz hierzu stützte sich das Domkapitel auf die Urkunde von 1170 und erwirkte sich um 1195 eine Papstbulle mit dem Inhalt, daß die Marienkirche von Herzog Heinrich gestiftet und dem Domstift gleich anderen von ihm gegründeten Kirchen geschenkt worden sei<sup>64)</sup>. Daß das Domkapitel hieraus mit Erfolg das Patronatsrecht ableitete und sich darin behauptete, zeigt der Vergleich von 1222. Es wird darin nicht, wie Rörig<sup>65)</sup> annimmt, das Patronat der Bürgerschaft an der Marienkirche als altes Recht anerkannt, sondern die Kanoniker billigten den Bürgern nur ein „jus electionis“ in der bisher üblichen Art zu, d. h. statt des „jus patronatus“ erkannten sie ein beschränktes, nicht freies „jus denominandi“ an und behielten sich (sozusagen als veri patroni) das „jus destituendi“ vor<sup>66)</sup>. Die Stadt

<sup>62)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 333 (1286 Febr. 11).

<sup>63)</sup> Lüb. U.B. I S. 17: „patronatum videlicet ecclesie parrochialis beate Marie, ut mortuo sacerdote, cives, quem voluerint, vice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo representent.“

<sup>64)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 20.

<sup>65)</sup> a. a. O. S. 34, Anm. 58.

<sup>66)</sup> „... ita quod ad denominationem burgensium persona de consilio episcopi statuatur.“



hat sich gebeugt und erst 1285, als sie ganz anders erstarrt war, einen neuen Vorstoß gewagt. Auch diesmal unterlag sie völlig und mußte ihren auswärtigen Kandidaten zurückziehen<sup>67)</sup>. Denn die Domgeistlichkeit bestritt, daß der Rat jemals ein Patronatsrecht, ja auch nur das Recht „aliquem presentandi“ gehabt habe. In Verschärfung des Vergleichs von 1222 stellte der Bischof damals als bestehendes Recht fest, daß nicht eine weltliche Behörde (consules), sondern die Marienparochianen das Recht besäßen, unter den Domherren einen ihnen erwünschten zum Pfarrer zu nominieren und dem Bischof zur Einsetzung zu präsentieren. Das Absetzungsrecht verblieb allein dem Domstift, das es aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen der Pfarrgemeinde ausüben konnte. In ähnlicher Weise waren die Parochianen bei den Neubesetzungen der Peters- und Jakobikirche mitbeteiligt. Sie besaßen indes nur ein „ius petendi canonicos Lubicensis“ und präsentierten ihre Kandidaten dem Dekan, der namens des Domkapitels das Einsetzungs- und Absetzungsrecht ausübte<sup>68)</sup>.

Anders als bei diesen drei Pfarrkirchen, die auf städtischem Boden errichtet waren, lagen die Verhältnisse bei der Agidienkirche und Nikolai Pfarrkirche im Dom.

St. Agidien nahm offensichtlich eine Sonderstellung ein. Hier hatten die Bürger keinerlei Mitbestimmungsrechte, da das Domstift allein die Pfarrwahl vornahm<sup>69)</sup>. Auch bei dem Streit über die selbständige Verwendung oder die ungeteilte Ablieferung der in der Pfarrkirche eingegangenen Gotteslastengelder stand Agidien abseits. Während die Geistlichkeit verlangte, daß St. Marien, St. Peter und St. Jacobi genau wie die Pfarrkirche im Domturm allwöchentlich die gesamten Oblationen an das Domstift abliefern, genügte es ihr, daß der Agidienpfarrer ihr monatlich Rechenschaft über seinen

<sup>67)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 332 f.

<sup>68)</sup> U.B. d. Bist. Lübeck I S. 333 (1286): „Recognoscunt etiam canonici parrochianis s. Petri et s. Jacobi ius petendi canonicos Lubicensis, qui cure commissionem recipient a decano . . .“

<sup>69)</sup> a. a. O.: „Preterea decanus de consensu capituli preficiet plebanum ecclesie s. Egidii, qui quando displicuerit capitulo, vel parrochiani rationabilem causam ostenderint contra ipsum, de dicta ecclesia cedet, et decanus et capitulum alium substituent loco sui.“



Gotteskasten ablegte<sup>70)</sup>. Die Gründung der Agidienpfarre muß also zu einer Zeit erfolgt sein, wo sie noch nicht im städtischen Weichbild lag.

Überaus unklar sind die Anfänge der bürgerlichen Pfarre St. Nikolai im Domturm. Sie muß als jüngste bürgerliche Pfarrgemeinde entstanden sein, da sie in offiziellen Aufzählungen<sup>71)</sup> den andern Pfarrkirchen den Vortritt läßt, obwohl sie einen Teil der „ecclesia matrix“ bildete. Da ihre Kirche auf Immunitätsboden erbaut war, hat sie wie die Agidientirche kein Pfarrwahlrecht besessen. Mag ursprünglich der Dom selbst zugleich Pfarrkirche gewesen sein, so fällt es besonders auf, daß das Domstift nicht in üblicher Art die dem Dom benachbarte, reiche Kapelle St. Johannes auf dem Sande, die noch dazu wahrscheinlich die Tradition an die älteste Kirche des Ortes wahren sollte, zur Pfarrkirche des Dombezirks entwickelte. Es scheute davor vielleicht zurück, weil diese eine herzogliche Gründung auf stadtherrschaftlichem Boden war. Andererseits versuchte im 13. Jahrhundert die Nikolaigemeinde sich aus der engen Abhängigkeit vom Domstift zu lösen. Denn man darf ihren Versuch, um 1227 eine neue „ecclesia“ in ihrem Sprengel aus eigenen Geldern zu bauen<sup>72)</sup> und dem Deutschorden zu unterstellen, als ein Mittel auffassen, größere Freiheiten zu erlangen. Das Domstift schlug diesen Angriff rechtzeitig ab und überwies der Gemeinde, vielleicht auf ihren Wunsch, das untere Geschloß des Domturmes.

Hier wird schon 1230 ein „sacerdos sub turri“ bezeugt, während später die Pfarrkirche den Namen „de turri“ bzw. „St. Nicolaus de turri“ führte<sup>73)</sup>. Sie wird in der Folge durch

<sup>70)</sup> vgl. a. a. O. 159 (1263).

<sup>71)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 272 (1266 Dtt. 4) und U.B. d. Bist. Lübeck I S. 332 f. (1286), 821 (1340) u. 834 (1341). Nach dem U.B. d. Bist. Lübeck I S. 8 Anmerkung wurde der hl. Nikolaus nicht ursprünglich, sondern erst seit 1173, d. h. nach der Überführung seiner Reliquien, als Patron des Domes verehrt.

<sup>72)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck S. 59 (1227) und Lüb. U.B. I Nr. 56 S. 73 [ca. 1234].

<sup>73)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck S. 109 (1256), S. 159 (1263) „oblaciones III parrochianum, scilicet de parrochia s. Marie, s. Petri, s. Jacobi et de turri“ und S. 238 (1276): „plebanus sub turri“. Ferner Lüb. U.B. I S. 272 (1266): „s. Nicolaus sub turri“ sowie Bau- und Kunstidentmäler Lübeck 3 S. 36 und 138.



Witariienstiftungen ausgeschmückt worden sein und wie die drei älteren bürgerlichen Pfarrkirchen ziemlich große Oblationen besessen haben, auf deren Ablieferung das Domstift großen Wert legte. Man möchte vermuten, daß die Pfarrgemeinde sich im Turm eine Kirche auf eigene Kosten ausgebaut hat (ähnlich wie späterhin die Bergenfahrer eine eigene Kapelle im Turm der Marienkirche besaßen)<sup>74)</sup>, um daraus — in Analogie zu Soest und anderen Kommunen<sup>75)</sup> — einen Eigentumsanspruch (oder ein Miteigentum) auf den Domturm und den Glockenschlag abzuleiten. Denn um 1299 erbrach sie mit Gewalt den Eingang zum Turm und forderte grundsätzlich das Schlüsselrecht, weil die Parochianen bei Feuergefahr oder anderen Nöten nachts durch Glockengeläut aufgeboten werden mußten.

Sie ist damals (nicht anders als in einem Streit um 1263) unterlegen, weil das Domstift es seinerseits nicht an Stiftungen für die Nikolaitapelle hat fehlen lassen und schon 1266<sup>76)</sup> eine Verordnung über die Einsetzung des Domglockners erlassen hatte.

In den Augen der Bürgerschaft fielen die Agidienspfarre und die Dompfarre gemeinsam unter den Begriff der vom Domstift abhängigen Pfarrgemeinden. Man hat sie vielleicht deswegen städtischerseits um 1455 bei einer Neueinteilung des Oberstadtbuches zu einer Einheit zusammengefaßt und sie für ein Kirchspiel gerechnet<sup>77)</sup>.

Da die Kirchspiele eine nicht geringe Bedeutung innerhalb der Verfassung Lübecks besaßen<sup>78)</sup>, wollen wir uns ihre Grenzen, soweit das gedruckte Material dies ermöglicht, hier kurz gegenwärtigen. Es gab ihrer fünf, die wir nach dem üblichen Alters- und Ehrenrang hier aufzählen.

### 1. Die Marien- oder Marktpfarre.

Sie war die städtische Hauptpfarre und umfaßte den Streifen südlich der Beckergrube und Glockengießerstraße bis an die Braunstraße und vermutlich Hürstraße.

<sup>74)</sup> Lüb. U.B. VI S. 111 (1418 Nov. 25).

<sup>75)</sup> vgl. v. Wintersfeld, a. a. D. S. 25 Anm. 60.

<sup>76)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 189 (1266).

<sup>77)</sup> vgl. Lüb. U.B. IX S. 265.

<sup>78)</sup> vgl. unten S. 444 ff.



## 2. Die Petripfarre.

Ihre Hauptstraßen waren 1395 die Holsten-, Braun-, Königstraße, Klingenberg und Petersgrube<sup>79)</sup>. Sie umfaßte also den Stadtwesten von der Braunstraße südlich und darüber hinaus den Randbezirk bis an den Dombezirk (Marlesgrube), während ihre Grenzen im Südosten, wo Teile der auf die Königstraße mündenden Querst Straßen zu ihr gehörten, durch die Konkurrenz der Agidienpfarre „zickzackartig“ verliefen.

## 3. Die Jakobipfarre.

Sie lag ursprünglich außerhalb des älteren Stadtbezirkes (1). Ähnlich wie die Dompfarre erstreckte sie sich noch im späten Mittelalter über die Stadtmauern hinaus und umfaßte z. B. die Dörfer Schlutup und Herrenwyl an der Trave<sup>80)</sup>. Innerhalb der Stadt trug sie ebenso wie die Marienpfarre (der sie auch darin gleicht, daß sie Teile des Travehafens umfaßte) den Charakter einer Kaufmannspfarre und hatte die klarsten Grenzen. Alles, was nördlich des alten Grenzzuges der Beckergrube und Glockengießerstraße lag, gehörte zu ihrem Sprengel.

## 4. Die Agidienpfarre.

Sie versorgte das östliche Randgebiet nördlich der Mühlenstraße, auch haben sich kleinbürgerliche Anwohner des eigentlichen Stadtbezirks, die sich in den später ausgebauten östlichen Stadtteilen (Wahmstraße, Hürstraße) niederließen, zu ihr gerechnet.

## 5. Die Dom- oder Nikolaipfarre.

Zu ihrem Sprengel<sup>81)</sup> gehörten einige Straßen in der Stadt und einige auswärts liegende Nachbardörfer, auf die der Graf von Holstein bis 1314 z. T. Anspruch erhob<sup>82)</sup>. Innerhalb der Stadt umfaßte sie wohl den Dombezirk, doch dürfte der Pfarrsprengel der eigentlichen Domkirche sich anfangs auch auf das Ost-randgebiet des Werders und auf den Burgbezirk erstreckt haben.

<sup>79)</sup> vgl. Lüb. U.B. IV S. 695 (1395).

<sup>80)</sup> vgl. Lüb. U.B. VII S. 662 (1436) und IX S. 146 (1453).

<sup>81)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 642 (1299): „... in maiori ecclesia ipsius civitatis sub turri est per se specialis parrochia, ita quod quedam platee ipsius civitatis cum aliquibus villis extra civitatem pertinent ad eandem.“

<sup>82)</sup> Reinde, Hamb. Ztschr. 29, S. 237 Anm. 1. Haffe, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten u. U.B. III Nr. 283.



Gleich der Straßenführung geht also die kirchliche Einteilung nicht auf einen rationalen Grundplan für die Gesamtinsel zurück, sondern ist aus den Bedürfnissen der zunehmenden Bevölkerung entstanden. Auch ließ sich aus den Patronatsverhältnissen der Kirchen kein Unternehmereigentum an Stadt- oder Marktboden feststellen.

Wie in den älteren Städten bildeten diese Kirchspiele kommunale Untereinheiten und besaßen eine Organisation<sup>83)</sup>, die stark an ältere Vorbilder erinnert. Schon die älteste Zollrolle<sup>84)</sup> nennt Kirchspielherren (illi qui ad parochias deputati sunt), d. h. besondere Ausschüsse, die als Vertreter der in ihrer Pfarre angehörenden Bürgerschaft galten und als Personen öffentlichen Glaubens zu wichtigen Verträgen hinzugezogen wurden. Wie in Gotland und Hamburg, deren Verfassung von der Lübecks beeinflusst ist, hatten sie eine obrigkeitliche Stellung, und an ihrer Spitze standen — ähnlich den parochialen Bürger- oder Burmeistern in Köln, Soest, Dortmund — zwei bürgerliche Vorsteher, unter denen es noch eine Zahl von Kirchspielherren gab, die den für Hamburg und Gotland bezeugten Kirchengeschworenen entsprochen haben dürften<sup>85)</sup>. Ist auch von der Tätigkeit der Kirchspielherren in Lübeck wenig überliefert, so zeigt sich doch, daß sie neben den Ratsherren im bürgerlichen Auflassungswesen eine althergebrachte Stellung besessen haben müssen. Schon die Zollrolle läßt dies vermuten. Wichtiger ist indes, daß man das Oberstadtbuch noch 1455 nach Kirchspielen einteilte<sup>86)</sup>, obwohl es damals schon eine „neue“ Stadteinteilung nach Quartieren gab. Für die Aufrechterhaltung des Friedens, die vermutlich den Kirchspielvorstehern jeder Pfarre oblag, liegen sehr wenige und junge Zeugnisse vor, aus denen wahrscheinlich auch für Lübeck eine bruderschaftliche Organisation der Kirchspielherren oder -Geschworenen zu erschließen ist. Denn als um 1395 die beiden Vorsteher des Petri-Kirchspiels je zwei Hauptleute für Hauptstraßenzüge ihrer Pfarre bestellten, taten sie dasselbe wie die Alderleute des gemeinen Kaufmanns in dem Knochenhauer-

<sup>83)</sup> Weiteres s. unten S. 444.

<sup>84)</sup> Lüb. U.B. I S. 43.

<sup>85)</sup> vgl. Hans. Gesch.-Bl. 32 (1927) S. 32 Anm. 79.

<sup>86)</sup> Lüb. U.B. IX S. 265 (1455 Jul. 10).



aufstand (1384)<sup>87)</sup>. Auch hier wurden straßenweise je zwei Hauptleute eingesetzt<sup>88)</sup>, und man darf daran erinnern, daß das Wort „Hauptleute“ in Bruderschaftsbriefen oder Chroniken als bequemer Ausdruck für „seniores“, „potiores“, Anführer oder amtlich Beauftragte oft gebraucht wird.

Da die Stadt ferner nicht nur ihre Bürger besteuerte, sondern daneben auch die Kirchspiele und Ämter zur Deckung der städtischen Schulden heranzog<sup>89)</sup>, so müssen die Kirchspiele wie die Gewerbeorganisationen als bürgerliche Korporationen gewertet worden sein. Vermutlich waren sie Schwurverbände unter den Parochianen, da die Kirchspielherren in Hamburg und Gotland meist Kirchengeschworene heißen.

Neben dieser kirchlichen Einteilung hat sich im 15. Jahrhundert eine weltliche Einteilung der Stadt in vier Quartiere durchgeführt<sup>90)</sup>. Dadurch wurde nicht nur der Einfluß der Kirchspielorganisationen, in denen die erbgesessenen Bürger die gemeine Bürgerschaft leichter beherrschen konnten, sondern auch der Einfluß der Domgeistlichkeit, die sich stark aus großbürgerlichen Kreisen ergänzte und allein die Pfarrer stellte, sehr geschwächt. So haftet dieser Einteilung etwas Revolutionäres an, und sie ist in der Tat im Frühjahr 1408, also zu Beginn der Lübecker Revolution, neu geschaffen worden<sup>91)</sup>. Damals teilten die Bürger gegen die Einrede des Rates das Stadt-

<sup>87)</sup> Deutsche Städtechroniken 26, 351.

<sup>88)</sup> Solche Hauptleute erwähnt schon das Stadtrecht von Hannover (Reutgen, a. a. O. Nr. 215 § 5 [1303/12]). Je zwei wurden bei Tumulten für die vier großen Straßen eingesetzt.

<sup>89)</sup> vgl. Deutsche Städtechroniken 26, 403: „Darto hebben wy to hulpe empfangen van uns, unsen borgeren, den kerspelen unde amten im [13]92. jare 3845 *M* unde uth sunte Jacobs kerspel in dem 94. jare 80 marl, de noch nastände weren.“ Für die Proteste der Ämter gegen solche Besteuerungen vgl. Koppmann, Hansf. Gesch.-Bl. 11, 190 ff., u. Deutsche Städtechroniken 19, 557.

<sup>90)</sup> Wehrmann, Die Einteilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere, Lüb. Ztschr. 3, 601 ff., u. Brehmer, Lüb. Ztschr. 5, 230.

<sup>91)</sup> Deutsche Städtechroniken 26, 425: „wente de borger hadden de stat an 4 dele gedelet unde op islick verendel hovetlude gesat.“ Die vier Banner, die sie deswegen vom Rate forderten, lehnte dieser mit der Begründung ab, „dat en dat nicht nutte duchte, wente dat unwontlick were . . . und wente de stat darvan entrechtet worde.“ Für spätere Wachen in den vier Vierteln vgl. auch Lüb. U.B. VIII S. 700 (1449) und X S. 162 ff. (1462).



gebiet in vier Teile und setzten über jedes dieser weltlichen Viertel Hauptleute, um deren Banner sich die Bürger scharen sollten, während sie früher den Kirchspielherren und ihren Fahnen folgen mußten.

In ihren Grundlagen geht m. E. die neue Einteilung auf die Berufsorganisationen zurück, weil sich diese unbeschränkt durch Kirchspielgrenzen über die Gesamtstadt erstreckten, und weil jede von ihnen das Recht hatte, ihre Mitglieder zu gemeinsamen Besprechungen und Zusammenkünften aufzubieten. Schon vor 1400 wurden deshalb in wichtigen Fällen neben den in ihren Kirchspielen organisierten erbgeessenen Bürgern die Vorsteher der Ämter zu städtischen Beschlüssen hinzugezogen. Man darf daraus schließen, daß die beiden Bürgerschichten sich hierzu gesondert berieten, wie es z. B. ähnlich in der lübischen Tochterstadt Wismar für 1427 bezeugt ist<sup>92)</sup>.

Da bei der großen Lübecker Revolution die unteren Schichten die politische Gleichberechtigung aller Bürger erstrebten, ersetzten sie die sie benachteiligende Parochialeinteilung (und Parochialverwaltung?) durch eine neue, rationale Gliederung der Stadt in vier Stadtviertel. Trotz der Einrede des alten Rates, daß die Stadt durch diese Neuerung entrechtet werde, setzte sich diese Einteilung für die Steuererhebung, Stadtbefriedung und Stadtverteidigung siegreich durch<sup>93)</sup>, während das konservative Auflassungswesen bis ins 18. Jahrhundert an der althergebrachten Kirchspieleinteilung festhielt.

### III. Die Märkte und der Markt zu Lübeck.

Für die Gründungsunternehmertheorie bildet der Markt zu Lübeck das wichtigste Fundament, während sie die Rechts- und Bodenverhältnisse der anderen öffentlichen Verkaufsplätze oder Märkte, die es daneben in Lübeck, nicht anders als z. B. in Köln, gegeben hat, kaum beachtet, weil sie diese als sekundäre Erscheinungen wertet, die „mit der Unternehmerperiode kaum

<sup>92)</sup> vgl. Lehen, Hanf. Gesch.-Bl. 18, S. 175.

<sup>93)</sup> Sie ist schon 1411/17 bezeugt. vgl. Koppmann, Hanf. Gesch.-Bl. 11 (1903), 194.



mehr etwas zu tun hatten“<sup>94)</sup>. Für die Frage, wie der Markt in Lübeck entstanden ist, sind sie jedoch ebenso unerlässlich wie die Betrachtungen der Marktprivilegien.

Beginnen wir mit den letzteren. Als Graf Adolf um 1143 das deutsche Lübeck gründete, machte er es zum Hafenplatz und zu einem so wichtigen Markttort, daß es nach kurzer Zeit die Blüte Lüneburgs und Bardewiels bedrohte. Daraufhin verbot Herzog Heinrich den Lübecker Markt und ließ nur die Lebensmittelzufuhr und somit einen Lebensmittelmarkt zu. Daß er dadurch die Jahrmärkte aufhob, ist aus den Berichten über die Neugründung Lübecks durch Heinrich den Löwen um 1158 zu erschließen. Übereinstimmend mit Helmolt („et dux statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima“) sagt die Chronik Detmars<sup>95)</sup> etwas ausführlicher „oec sette de hartige dar in de stat de monte und de tollen und mene markede to hebben twe dage in der wefene, des mandages und des donderdages; darmede vorgingen de jarmarkede“. Die lübische Überlieferung wußte also nichts von einer Sonderstellung des Marktes gegenüber den richtig charakterisierten herrschaftlichen Münz- und Zollregalen und war offenbar der Ansicht, daß der Herzog sein „jus mercatum et monetam construendi“ bzw. „jus construendi mercatum cum moneta et theloneo“ selbst ausgeübt habe. Detmar verstärkt dies noch durch die Worte „mene markede“, die nur eine Verdeutschung des Rechtsausdrucks „mercatum publicum“ sein können, und will augenscheinlich hervorheben, daß das neue Lübeck im Gegensatz zum älteren keine Jahrmärkte, sondern nur zwei Wochenmärkte gehabt habe.

Gewiß hat sein Bericht keinen urkundlichen Wert, doch sprechen mehrere Überlegungen für ihn. Da die Lübecker Bürger in dem Streit, der zur Zerstörung des Schauenburger Lübeck führte, offen auf die Seite des Herzogs getreten waren und ihn als den Mächtigeren zum neuen Stadtherrn begehrt hatten, werden sie sich auch 1158 seinem Wunsch, keine Jahrmärkte abzuhalten, gebeugt haben. Dies konnte um so leichter geschehen, als sie sonst ein freies Stadtrecht erhielten und die

<sup>94)</sup> vgl. Rörig, a. a. D., S. 121 Anm. 112.

<sup>95)</sup> Deutsche Städtechroniken 19, 20.



beiden Markttagen (Montags und Donnerstags), die anscheinend aus dem Soester Stadtrecht übernommen sind<sup>96)</sup>, sehr geeignet waren, auch Fernhändlern einen mehrtägigen erhöhten Rechtsschutz zu gewähren. Sie konnten deshalb der Bürgerschaft größere Vorteile als ein ein- oder zweimaliger kurzfristiger Jahrmarkt bieten. Denn da Lübeck mit dem Soester Recht auch den Gottesfrieden in sein Stadtrecht aufgenommen hatte<sup>97)</sup>, waren die auf den Donnerstag folgenden drei Tage durch die „treuga Dei“ befriedet, so daß in jeder Woche fünf aufeinander folgende Tage (Donnerstag bis Montag) den Marktbesuchern Schutz vor rechtlichen oder kriegerischen Angriffen boten. Die Überlieferung Detmars wird überdies durch spätere Nachrichten gestützt. So durften die Grapengießer<sup>98)</sup> noch 1354 an den „Markttagen“ ihre Waren nur öffentlich, d. h. auf dem Markt bei der Wage, verkaufen, so daß an diesen Tagen Marktzwang für sie bestand. Ebenso kennt die Schmiedeordnung<sup>99)</sup> von ca. 1400 noch zwei Markttag in der Woche, die „von alters gefreit“ waren, während die Grümacher um 1506<sup>100)</sup> nur die Montage und Donnerstage als Markttag, an denen auch Fremden der Verkauf frei stand, zuließen.

Der zweite Beweis liegt in dem kaiserlichen Meßprivileg, das Lübeck erst als Reichsstadt um 1236<sup>101)</sup>, also unmittelbar nach Beendigung seines jahrzehntelangen Grundeigentumprozesses mit dem Grafen von Holstein erhalten hat. Da die Beilegung dieses Streites dem Kaiser 5000 Mark gekostet hat, die er nicht

<sup>96)</sup> Sie finden sich auch in der Soester Tochterstadt Bippstadt (F. Reutgen, a. a. D. Nr. 142 § 5 [1198]) und in Neheim und Eversburg (Seiberg, Urf. z. Landes- u. Rechtsgeschichte Westf. II Nr. 515 § 5 u. 748), während von Soest nur bekannt ist, daß es außer Jahrmärkten besondere Markttag hatte (vgl. Reutgen, a. a. D. Nr. 140 § 54: „quolibet die, quo forum servatur in Susalo“).

<sup>97)</sup> f. unten S. 426 u. 437.

<sup>98)</sup> vgl. Röhrig, S. 119 Anm. 93.

<sup>99)</sup> vgl. Wehrmann, Die älteren Lübecker Zunftrollen, S. 435: „de solen vry wesen, als se van aldinghes gewesen hebben“.

<sup>100)</sup> vgl. a. a. D., S. 224: „dat de vromde inlamende man, myt grutte hir to Lubeke lamende, nicht mer in der wesen syne grutten sellen sal unde mach, als des mandages unde donnerdages allene bet to deme middage syne grutte, gelif unsen gruttemakers ut to stande, to verkopen“.

<sup>101)</sup> vgl. Lübb. U.B. I S. 83 (1236).



aus eigener Tasche<sup>102)</sup>, sondern vielleicht mit Lübecker Geld bezahlt hat, da ferner die Holsteiner Grafen bis 1235 Rechte an Lübecker Regaleinkünften und an der Lübecker Feldmark beanspruchten, möchte man vermuten, daß Heinrich der Löwe und seine Rechtsnachfolger den Kaufpreis für die 1158 erfolgte Landauflassung nicht voll gezahlt hatten, und daß es vielleicht zu den Bedingungen der Abtretung Lübecks gehörte, dort keinen Jahrmart zu gestatten, bevor nicht der neue Stadtherr alle Verpflichtungen dem ehemaligen gegenüber erfüllt hatte.

In dem kaiserlichen Gunstbrief von 1236 fällt besonders auf, daß, im Gegensatz zu einem nur vier Jahre älteren Meßprivileg, das den Wiederaufbau der verbrannten Reichsstadt Dortmund<sup>103)</sup> durch die Gewährung einer zweiten vierzehntägigen Messe befördern sollte, keine älteren Jahrmärkte erwähnt werden. Es ist ferner merkwürdig durch die Gewährung einer ungewöhnlich langen Messe (von Pfingsten bis zum 25. Juli). Diese schwankte zwischen einer Dauer von 44 bis 77 Tagen und hat in Deutschland kaum ihresgleichen gehabt. Man kann sie nur mit den sechs großen Champagner-Messen vergleichen, die als Märkte von universaler Bedeutung für ganz Nordeuropa<sup>104)</sup> 50 bzw. 46 Tage dauerten, oder ihnen die langen Messen zu Schonen, die, am Schluß der Lübecker Messe beginnend, 72 Tage währten (vom 25. Juli bis 11. November), zur Seite stellen<sup>105)</sup>. Das Meßprivileg von 1236 erhob also Lübeck zu einem Jahrmartt größten Stiles und wird durch die Vermehrung der

<sup>102)</sup> Deutsche Städtechroniken 19, 83. Die Annahme F. H. Grautoffs, *Histor. Schriften* II (Lübeck 1836), daß die Einrichtung dieser Messe ganz außerhalb des Interesses des lübeckischen Kaufmannes gelegen habe (S. 406), sowie sein Zweifel, ob die Messe bestanden habe (S. 402), ist m. E. unberechtigt. Die Messe kam wohl hauptsächlich dem Hafen und dem Fernhandel, um den Lübeck sich in jener Zeit sehr bemühte, zugute.

<sup>103)</sup> vgl. *Dortm. U.B.* I 71 (1232 Mai). Auch das Privileg für Oppenheim, *Reg. Imp.* V 2153 (1236) geschah „ad promovendum statum“ der vergrößerten Stadt.

<sup>104)</sup> vgl. Schaub, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets* (1906), S. 376.

<sup>105)</sup> vgl. *Hans. U.B.* II 454 (1326) § 1, sowie Daenell, *Die Blütezeit der deutschen Hanse* (1906) I S. 26 für die lange Marktzeit (3. Mai bis 14. Sept.) in Bergen.



Markt Einkünfte (Zölle, Geldwechsel, Wage, Standgelder) wie der Gerichtsbußen bei Vergehen der Marktbesucher die Regaleinkünfte stark erhöht haben.

Der Frage, ob vielleicht die Gestaltung des Lübecker Marktplatzes durch das Nach- bzw. Nebeneinander von dem älteren Wochenmarkt und dem jüngeren Jahrmarkt beeinflusst worden ist, soll die Betrachtung der andern Verkaufsplätze oder Märkte in Lübeck vorangehen.

Der älteste der Binnenmärkte wird im Dombezirk — wohl unweit der Kapelle von Johannis auf dem Sande — gelegen haben. Daß es hier öffentlich-rechtlichen Boden gab, zeigt der große Frieden zwischen der Stadt und der Geistlichkeit von 1256<sup>106)</sup> sowie möglicherweise der städtische Besitz von Buden und Häusern am Dombügel („sub monte s. Nicolai“)<sup>107)</sup>. Noch stärker beweist ihn der Streit um die Verlegung des Pferdemarktes, der trotz eines Vergleiches von 1222 noch um 1308 nicht beigelegt war<sup>108)</sup>. Dieser Markt wurde an einer Stelle abgehalten, an der er den Domherren lästig war, ja die Stadt dehnte ihn bei starkem Pferdeantrieb auf den Friedhof und die Domherrenturien aus. Ihr Recht, diesen Markt außerhalb des eigentlichen Stadtbezirkes abzuhalten, beruhte auf altem Herkommen, wie ja auch die älteste Zollrolle die Bedeutung des Pferdehandels in Lübeck erkennen läßt. Der Rat hat später den Pferdemarkt etwas weiter nördlich an die alte Straße „auf dem Sande“ (heute Pferdemarkt)<sup>109)</sup> verlegt, zog ihn aber nicht aus dem Dombezirk heraus, wahrscheinlich, damit dieser sich nicht zur Immunität abschließen konnte.

An den alten Straßenzug „auf dem Sande“, der sich vom Bauhof bis zum Klingenberg erstreckte, schloß sich als zweite

<sup>106)</sup> U. B. d. Bist. Lübeck I S. 110 (1256).

<sup>107)</sup> Lüb. U. B. II S. 1054 f.

<sup>108)</sup> U. B. d. Bist. Lübeck I S. 48 (1222): „Forum equorum ad alium locum in brevi se velle transferre“ u. S. 517 (1308): „Forum equorum transferendi vel in loco solito refinendi, extra cimiterium et curias canonicorum consules plenam et liberam habeant potestatem.“ Der Ort des älteren Pferdemarktes war die Parade (vgl. Brehmer, Lüb. Mitteil. 4, 104, u. Hoffmann, Lüb. Ztschr. 11, 273 f.).

<sup>109)</sup> Die Namensänderung ist nach Hoffmann (Lüb. Ztschr. 11, 276) zwischen 1365 u. 1429 erfolgt.



Stelle mit Marktcharakter der Salzmarkt an. Nach Ausweis der Oberstadtbücher<sup>110)</sup> umfaßte er die Grundstücke Egidienstraße 1—13 und Sandstraße 27. Er begann also am Nordende des Klingenberg und zog sich an der Nordseite der Egidienstraße hinab bis zur Königstraße. Demnach dürfte er ein Markt gewesen sein, der sich unmittelbar außerhalb der Grenze des alten Stadtbezirks (II) zwischen den beiden nord-südlichen Hauptverkehrsstraßen (Breite Straße und Königstraße) gebildet hat, so daß er, wie auch Körig<sup>111)</sup> annimmt, zeitlich nicht zur Unternehmerperiode gehört.

Wenn Melle<sup>112)</sup> den Salzmarkt an der Egidienkirche lokalisierte, so beruht dies vielleicht auf einer Verwechslung der „decem bode vocate to dem Schilde in platea s. Egidii“ (Schildstraße 1—7 und Egidienstraße 34—36) mit den „quatuor bode que vocantur Clipeus site in foro salis“<sup>113)</sup> (Haus 925—926, Sandstraße 27), oder er bezog die Stelle der Salzhöferrolle<sup>114)</sup>, die vom Rosen der Höfer „um die Schilde“ (d. h. wohl um die durch Schilde<sup>115)</sup> gekennzeichneten offiziellen Verkaufsstellen) handelt, auf den keilsförmigen, Schild genannten Budenkomplex bei der Egidienkirche.

Die Quellen über den Salzmarkt setzen leider erst Ende des 13. Jahrhunderts ein, also zu einer Zeit, wo er schon längst innerhalb des ummauerten Weichbildes lag und der Hoheit des Rates unterstand, doch lassen sich trotzdem noch altertümliche Züge

<sup>110)</sup> vgl. St.A. Lübeck, Schröder, Topogr. Register, Joh.-Quartier Nr. 671—78 und 925—26 sowie die Angaben bei Brehmer (Lüb. Ztschr. 6, 25 s. voce Klingenberg).

<sup>111)</sup> a. a. O. S. 121 Anm. 112.

<sup>112)</sup> Gründl. Nachricht von der freyen u. des H. R. Reichs Stadt Lübeck. — 3. Auflage. 1787. S. 24.

<sup>113)</sup> vgl. den Druck bei Pauli, Die sog. Wieboldsrenten (1865) Anhang Nr. 306 (1306).

<sup>114)</sup> vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 236 (1506). „Vnde wanner de hoker lothen vor den schilden, so schall nemant van ene tyff edder hader maten vp der straten, hy broke dre margt sulvers.“

<sup>115)</sup> Für diese Wortbedeutung von Schild vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch IX, 122. 9.



erkennen<sup>116)</sup>. Seit alters war er gewissermaßen ein Konkurrent des eigentlichen städtischen Lebensmittelmarktes, so daß sich die Befugnisse der Verkäufer auf dem Salzmarkt nur mit Mühe von denen der Händler auf dem „frischen“ Markte, vor allem von den hier lokalisierten Heringswäschern, Stockfisch-, Bücklings- und Heringshändlern abgrenzen ließen. Noch Mitte des 14. Jahrhunderts wurden auf beiden Märkten z. T. die gleichen Waren verkauft. Doch mußten auf dem „Frischmarkt“ die Händler mit gesalzenen Fischen und Heringen ihre Ware billiger verkaufen als die Händler auf dem Salzmarkt, die aber ihrerseits frische Heringe zu geringerem Preis als die Heringswäscher feilbieten mußten. Ihnen war der Verkauf von Bergerfisch, der dem Hauptmarkt vorbehalten war, untersagt, doch hatten sie das Monopol der Bücklingsherstellung und des Bücklingsverkaufs. Wie die Heringswäscher waren also die sogenannten Salzhöfer zugleich Gewerbetreibende und Markthändler. Während indes die Heringswäscher Lübecker Bürger sein mußten, war dies bei den korporativ zu einem „Amt auf dem Salzmarkt“ zusammengeschlossenen Salzhökern nicht der Fall. Wohl unterlagen sie späterhin dem städtischen Stadel-, Latel- und Preiszwang, doch erwarben sie ihr Vorrecht, gesalzene Fische, Käse und andere Waren stückweise auf dem Salzmarkt zu verkaufen als besonderes Lehen von der Stadt. Sie bildeten also in gewisser Weise ein Gegenstück zu anderen Verlehnten der Stadt<sup>117)</sup>, den Trägern und Pramherren, die anfänglich auch keine Bürger zu sein brauchten. Denn die Salzhöferrolle von 1506, die den Bürgereid als Voraussetzung des Lehens verlangte, betont auffällig stark, daß die Alderleute einen Teil der Eintrittsgelder an den Rat abgeben mußten, und daß die „Belehnten auf dem Salzmarkt“ bei Verlust ihres Lehens zu allen städtischen Diensten und Geldleistungen gleich andern Bürgern verpflichtet seien. Die Rolle zeigt überdies, daß die Belehnten des Salzmarktes, weil

<sup>116)</sup> vgl. die von dem „Amt auf dem Salzmarkt“ aufgestellte Verkaufsordnung von 1360–70 (Büb. u. B. IV S. 129 ff.) und die Rolle der Salzhöfer von 1506 (Wehrmann, a. a. O. S. 235). Der bisher nicht beachtete Zusammenhang der beiden Stücke geht aus dem Inhalt klar hervor.

<sup>117)</sup> s. unten S. 469 f. u. R. Loberg, Die Lübecker Kammerei von 1530–65 (Büb. Ztschr. 15 [1913] S. 106 u. 108).



unter ihnen anscheinend auch Nichtdeutsche und unlautere Elemente vorkamen, nicht im Rufe großer kaufmännischer Ehrlichkeit standen.

Um 1506 wurde die Zahl der Lehen auf 30 beschränkt, Ende des 13. Jahrhunderts waren etwa 42 Personen auf dem Salzmarkt der städtischen Kammerei abgabepflichtig<sup>118)</sup>. Sie standen in Bänken oder Reihen, von denen die oberen den besseren Heringsorten vorbehalten waren, während die geringwertige Ware nur an den tiefer liegenden Verkaufsstellen feilgeboten werden durfte.

Aus den Bänken sind dann z. T. Buden geworden<sup>119)</sup>, denen die Verkaufsgerechtigkeit als besondere Freiheit anklebte. Um ähnliche Radizierungen zu verhindern, hat der Rat wohl um 1242 einen Grundstücksprozeß<sup>120)</sup> zur Behauptung städtischen Grundeigentums am Klingenberg geführt, und deshalb mußte wahrscheinlich der Ritter Marquard von Haghen seine 8 *M* alter Weichbildrente, die ihm von zwei Häusern am Salzmarkt (Agidienstr. 1 und 3) gezahlt wurden, auf Befehl des Rates an den bürgerlichen Besitzer dieser Häuser, der dadurch zum Eigentümer wurde, verkaufen<sup>121)</sup>. In der gleichen Richtung liegt es, daß der Rat noch im 15. Jahrhundert eine Mietbude am Klingenberg in eine „Wanbude“ umwandeln konnte<sup>122)</sup>.

Weniger bedeutend als die Marktplätze südlich des alten Stadtbezirks sind die öffentlichen Verkaufsstellen nördlich des Straßenzuges der Beckergrube und Glockengießerstraße. So fand bei der Jakobikirche, die bis zum Bau des neuen Heiligen-Geist-

<sup>118)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 121 Anm. 112.

<sup>119)</sup> f. oben S. 396.

<sup>120)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 4, 228 Nr. 87: „Unio inter civitatem et Albertum in Clingenbergh, quod hereditas illa in Clingenberch, quam civitas requisivit, sua erit et civitas de cetero non requirit.“

<sup>121)</sup> vgl. Pauli, a. a. O. Nr. 95 (1296). Die Ablösung geschah „ex rigore mandati consulum Lub.“ zu dem sehr hohen Preis von 168 *M* (je 21 *M* für 1 *M* Rente). Eine Mart Weichbildrente stellte damals sonst einen Kapitalwert von etwa 15 *M* (vgl. Rörig, a. a. O. 123 Anm. 36 (1285)) 13 *M* (Lüb. II. B. I S. 82 (1272/98) oder sogar ausnahmsweise nur 8 *M* (Lüb. II. B. II S. 58 [1290]) dar.

<sup>122)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 122 Anm. 132.



Hospitals frei lag — wie bei allen Kirchen<sup>123)</sup> —, ein gewisser Marktverkehr statt. Er ist später als der Kohlenmarkt für die Fremden bezeugt, während die einheimischen Bürger ihren Kohlenbedarf am „Kohlmarkt“ (an der Südseite des Marktplatzes) deckten<sup>124)</sup>. Ebenso beweist der volkstümliche Name „Neustadtmarkt“ (Weiter Lohberg), daß diese Gegend vorübergehend als öffentlicher Verkaufsplatz gedient haben muß<sup>125)</sup>.

Viel wichtiger als diese Verkaufsstätten ist jedoch seit alter Zeit der Marktverkehr am Ufergelände der Trave für das Wirtschaftsleben gewesen. Ursprünglich lag es gänzlich außerhalb des eigentlichen Stadtbezirks, und auch später, als sich die Stadt erweitert hatte, spielte sich der eigentliche Hafenverkehr außerhalb der Stadtmauern ab. Er umfaßte nicht die ganze Westseite der Halbinsel, sondern gliederte sich von Süden nach Norden in abgeschlossene, historisch gewordene Sondergruppen<sup>126)</sup>. Ist der Holzmarkt unterhalb des Bauhofes vielleicht als der Rest des ältesten Hafenplatzes anzusehen, von dem — wegen des Neubaus des Domes und der Domherrenturien sowie der Siedlungstätigkeit des Domstiftes — der sogenannte Holzmarkt zwischen Effengrube und Hartengrube übrig blieb, so ist es sehr fraglich, wie alt der zwischen Petersgrube und Holstenbrücke liegende Salzmarkt ist<sup>127)</sup>. Allerdings wird der Ausdruck „Salzmarkt“ im 13./14. Jahrhundert ausschließlich für den Salzmarkt an dem Klingenberg und der Agidienstraße verwandt<sup>128)</sup>, doch gab es schon um 1285 ein langes Salzhaus an der Trave, d. h. wohl an der Holstenbrücke, an der im 15. Jahrhundert

<sup>123)</sup> vgl. die Krämerrolle (Wehrmann, a. a. D. S. 270: „kremere, die gheste sin de moghen dre daghe in deme jare und nicht dicker mit erer kremereie stan vor den kerken edder up deme markede.“) Ähnlich S. 274: „so schal nen kremere stan mit synen krame in kerken, uppe kerthoven edder in straten sunder orleff des rades.“

<sup>124)</sup> Wehrmann, a. a. D. S. 444.

<sup>125)</sup> vgl. Brehmer, Hansf. Gesch.-Bl. 4, XXXV, und Hoffmann, Lüb. Ztschr. 11, 264.

<sup>126)</sup> vgl. Hoffmann, Lüb. Ztschr. 11, 273 und 285, s. v. „an der Obertrave“ und „Untertrave“. Ferner Ztschr. 5, 229, u. 8, 170 ff. sowie Hansf. Gesch. Bl. 4, XLIII f.

<sup>127)</sup> Bremer (Lüb. Ztschr. 6, 34) hat erst ein Zitat von 1578.

<sup>128)</sup> vgl. Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten, Urkundenanhang Nr. 39 (1288), und Rörig a. a. D. S. 123 Anm. 136.



auch Heringsbuden und ein Heringshaus<sup>129)</sup> bezeugt sind, und an der später die Salzspeicher lagen. Es fällt ferner auf, daß die Salzschiffe aus Oldesloe nur bis an die Holstenbrücke, an der sich eine stadtherrliche Zollstätte befand, aber nicht durch sie hindurch fahren durften<sup>130)</sup>. Sie waren also von dem 1158 angelegten freien Fernhafen ausgeschlossen. Ist es deshalb möglich, daß sich erst bei der Entstehung der Holstenbrücke dort ein Salzstapel, dann ein Salzmarkt gebildet hat, so könnte indes wegen Lübecks früher Konkurrenz mit den Salzstädten Lüneburg und Bardewiel und wegen der Konzentrierung des Salzhandels am Hafengelände nahe der Peterskirche, die möglicherweise schon vor 1158 bestanden hat, der Ursprung des Salzmarktes an der Trave in die Zeit des Schauenburger Lübeck zurückreichen.

Eine deutliche Lücke trennt den Salzmarkt an der Trave von dem unter Heinrich dem Löwen angelegten Hafen, dem später sogenannten Weinstaad (zwischen Meng- und Alfstraße) und dem Osmund- oder Eisenmarkt (zwischen Alf- und Braunstraße). Da Wein- und Tuchhandel meist in einer Hand lagen, da die westfälischen Kaufleute, denen vornehmlich die Gründung Lübecks zu danken ist, auch mit Eisenwaren handelten, da zwischen Alf- und Mengstraße die öffentliche Waage<sup>131)</sup> stand, stellt er den vornehmlichsten und einträglichsten Teil des Hafens dar. Es kann kein Zweifel sein, daß in den ersten Jahrzehnten an diesem Teil des Traveufers auch der Korn- und Heringsmarkt stattfand. Bei der Vergrößerung der Stadt nach Norden verlegte man diese Märkte, zusammen mit einem Holzmarkt (dem Markt der Böttcher), in das Gebiet zwischen Beckergrube und Engelsgrube, was eine Ansiedlung derjenigen Berufe, die wie die Bäcker, Fischer und Böttcher oder ihre Zünfte am Großverkauf oder -verkauf von Korn, Fisch oder Brettern Interesse hatten, in diese Gegend nach sich zog. Da der Hafenmarkt zwischen Meng- und Braunstraße, im Gegensatz zu den nördlicher liegenden Travemärkten, zu einer Zeit entstanden war,

<sup>129)</sup> vgl. Lüb. U.B. IX S. 159 (1453) u. S. 490 (1457).

<sup>130)</sup> vgl. Wehrmann, Die Mauern und Tore Lübecks. (Lüb. Ztschr. 3, 172).

<sup>131)</sup> vgl. Lüb. U.B. II S. 1056. Eine zweite Waage stand auf dem Marktplatz.



als es noch keinen Rat in Lübeck gab, gerieten im 13./14. Jahrhundert die alten Hafensordnungen in Unordnung, vor allem schien sich der Grundsatz, daß die Ufermärkte ausschließlich dem Großhandel gewidmet seien, zu verwischen.

Aus den Beschwerden der Kaufleute wie der gemeinen Bürger und aus den Neuordnungen, die nun gesondert für das Gelände zwischen Engelsgrube und Beckergrube einerseits sowie Meng- und Braunstraße andererseits erlassen wurden<sup>132)</sup> (für die Hafensmärkte an der oberen Trave, die wohl keinen oder nur geringen Anteil am Überseehandel hatten, waren auffallenderweise keine neuen Bestimmungen nötig), lassen sich die älteren Verhältnisse noch schwach erkennen. Grundlegend ist zuerst der Umstand, daß der Rat im nördlichen Untertravemarkt unmittelbar Verordnungen erlassen konnte, während zwischen Meng- und Braunstraße der „gemeine Kaufmann“, allerdings aus Zulassung und Gnade des Rates, das Aufsichts- und Verordnungsrecht besaß. Dieser „gemeine Kaufmann“ war bruderschaftlich organisiert. Er unterstand vier „Alderleuten bei der Travene“, war also die Gilde der Travekaufleute. Diese brauchten nicht alle Lübecker Bürger zu sein, da sein Ziel die Wohlfahrt des „meynen copmanns also wol geste also borgere“ und die Aufrechterhaltung der Rechte der „meynen borgere und des meynen kopmannes“<sup>133)</sup> war. Deshalb darf man vermuten, daß der „gemeine kopmann“ ursprünglich den Zusammenschluß aller vom Zoll in Lübeck und auf der Trave befreiten Kaufleute war und sowohl Lübecker wie Gotländer, Russen und andere östliche Völkerschaften umfaßte, die sich seit 1163 durch einen Friedensschwur gegenseitige Rechtsgleichheit und Rechtsschutz gewährt hatten. Denn durch die Gleichstellung der Fremden und die Wechselseitigkeit des Rechtes suchte Heinrich der Löwe einen stärkeren Besuch seines Hafens zu erreichen<sup>134)</sup>.

<sup>132)</sup> Für das Folgende s. S. 461 ff. den Exkurs über den gemeinen Kaufmann an der Trave.

<sup>133)</sup> vgl. Lüb. U.B. VI S. 761.

<sup>134)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 5 ca. 1163: „ut portum nostrum in Lujbike diligentius frequentent“ und dazu R. Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna (Hansf. Gesch.-Bl. 1871 S. 44 f.).



Obwohl der gemeine Kaufmann von großer Bedeutung für die Lübecker Verfassungsentwicklung gewesen ist, und obwohl er trotz vieler Änderungen sich noch um 1388 seine bruderschaftliche Organisation bewahrt hatte, haben sich keine Anzeichen erhalten, daß diese Gilde den Hafensmarkt als Gesamteigentum besaß. Es wird im Gegenteil urkundlich berichtet, daß Heinrich der Böwe das Hafengelände herrichten ließ<sup>135)</sup>, und daß er als Inhaber der Regalienverwaltung gleich über die Schiffszölle verfügte. Auch die Bebauung dieses jenseits des alten Stadtbezirks liegenden Überschwemmungsgebietes läßt erkennen, daß der Boden einst öffentlichen Charakter trug. Dem Marktplatz ähnlich gab es hier nur Reihen von Buden, keine Häuser und Höfe, und der Handel spielte sich entweder in diesen Buden oder „an der Trave“ selbst ab, wo die Händler wohl Tische oder Bänke aufstellten oder ihre Waren auf Matten auslegten oder aus geöffneten Fässern verkauften<sup>136)</sup>, falls nicht der Handel zuweilen auf den Schiffen selbst geschah. Im 14. Jahrh. war „an der Trave“ und in den Buden bei der Trave zwischen Mengstraße und Braunstraße aller Kleinhandel (ausgenommen kleine Mengen des Lebensbedarfs) verboten<sup>137)</sup>. Deshalb durften die Buden nur ungeteilt vermietet werden, und alle hier verkauften Waren mußten noch am gleichen Tage in die Stadt fortgeschafft werden. Weder auf den Schiffen, noch in den Buden war es deshalb erlaubt, Wollgewand auszuschneiden oder Krämergut pfundweise zu verkaufen. Ebenso wehrte sich der Kaufmann gegen den widerrechtlich eingedrungenen Handel mit Leer und Pech oder gegen die unerlaubte Kaufmannstätigkeit der städtischen Wiegebeamten oder Makler. Auch der in die Form des Großeinkaufs verkleidete Kleinhandel wurde nicht geduldet, da sich für einen Kauf nicht mehr als zwei Kaufleute zusammentun durften, und den Zunftmeistern Großeinkäufe nur für ihr Amt erlaubt waren. Vermutlich sind städtische Beamte erst nachträglich in diesen Großmarkt eingedrungen, als der Rat die Aufsicht über Maß, Gewicht und

<sup>135)</sup> s. oben S. 375 Anm. 29.

<sup>136)</sup> vgl. die Zustände in Schonen (Lüb. U.B. I S. 21) und das Verbot, in Lübeck aus geöffneten Fässern Flachs zu verkaufen (Lüb. U.B. VI S. 764). Von den Buden in Schonen wurde dem König ein Zins gezahlt.

<sup>137)</sup> vgl. Lüb. U.B. VI S. 760 ff.



Münze erhalten hatte. Daß sich der „Kaufmann“ noch im 14. Jahrhundert gegen diese jüngere, aber stärkere Macht wehrte, zeigt sein Unwillen gegen die Wagemeister, Makler und andere städtische Verkehrsbeamte. Er konnte seine Korporationsrechte, die ihm nach der Eingemeindung des alten Hafengeländes<sup>138)</sup> unter der Oberaufsicht des Rates verblieben, jedoch nicht auf die Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgte Erweiterung des Hafens nach Norden vollständig durchsetzen.

Im Gegensatz zu den Hafenmärkten ist der eigentliche Markt in Lübeck als Ort des marktrechtlich geschützten Kleinhandels, der sich ursprünglich an zwei wöchentlichen Markttagen vollzog, gegründet worden. Betrachtet man den von Rörig gezeichneten Plan des Lübecker Marktes<sup>139)</sup>, so ist eine gewisse Ähnlichkeit mit den Kölner Marktverhältnissen unverkennbar. Hier wie dort besteht der Markt aus zwei Marktplätzen, die zum Teil durch ein Budenviertel getrennt waren, und hier wie dort ist die Entscheidung, welche Teile des Marktes die älteren seien, außerordentlich schwierig. In Lübeck sondert Rörig<sup>140)</sup> den nördlichen Teil des Marktes als den jüngeren aus, weil die Marktbaulichkeiten um die Marienkirche herum erst Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch den Rat neu errichtet seien. Er nennt diesen Marktteil deshalb den „Neumarkt“ im Gegensatz zu dem südlichen forum, das von den Gründerfamilien „als das eigentliche Marktgebiet“ angelegt und noch im 12. Jahrhundert durch blockweise aufgeführte Marktbaulichkeiten vervollständigt worden sei. Da aber schon bei der ersten Anlage der gesamte [südliche] Marktplatz (ohne den Marienkirchhof) in voller Ausdehnung ausgeschieden worden sei, und da dieses „forum“ im Gesamteigentum eines Unternehmerskonsortiums gestanden habe, sei „für ein städtisches Eigentum in der Frühzeit bei und unmittelbar nach dem Gründungsvorgang überhaupt kein Platz; für stadtherrliches Eigentum fehle jeglicher Anhaltspunkt“<sup>141)</sup>.

<sup>138)</sup> s. oben Anm. 133.

<sup>139)</sup> s. die Planbeilage zu Rörig, *Hanf. Beiträge*, sowie in der *Lüb. Ztschr.* 21 (1921) S. 253/55.

<sup>140)</sup> *Hanf. Beitr.* S. 47 ff.

<sup>141)</sup> vgl. a. a. D. S. 53.



Trifft dies wirklich zu und lagen in der Tat „die wirtschaftlich nutzbaren Rechte der neu zu gründenden Stadt“ von Anfang ganz in den Händen der Bürger<sup>142)</sup>, weil sie es waren, die das sogenannte „mercatum construere“, „mercatum aedificare“ für Lübeck vorgenommen haben<sup>143)</sup>?

Stellen wir die Schwierigkeit, uns den Gründungsakt vorzustellen, einstweilen zurück, um vorerst zu prüfen, ob dem Stadtherrn keine wirtschaftlichen Nutzungen in seiner Stadt Lübeck und ihrem Markt verblieben. Da nach Reichsrecht mit der Neuerrichtung eines Marktes drei nutzbringende Regale: Münze, Zoll und Gericht verbunden waren, wurde auch Lübeck, wie Körig<sup>144)</sup> ausdrücklich anerkennt, „zum Sitz einer Regalienverwaltung“. Damit hört aber Körigs Interesse an den Kernstücken des Marktes, der Verwaltung von Münze, Zoll und öffentlichem Gericht, auf. Er fragt nicht, an welchen Stellen und auf was für Boden der Stadtherr Baulichkeiten für Ausübung seiner Marktregale errichtete, und hält es anscheinend für unwesentlich, daß der Stadtherr die finanziell einträglichen Hoheitsrechte erst längere Zeit nach der dritten Gründung Lübecks der Stadtgemeinde gegen eine jährliche Pachtsumme überließ, die zugleich die Anerkennung eines widerruflichen Rechtszustandes darstellte.

Vom Marktzoll und seiner Erhebung ist nur wenig bekannt. Noch um 1269 war der Zöllner ein Regalbeamter, jedoch wissen wir nicht, wo der Marktzoll, den wir von den Schiffs- und Durchgangszöllen deutlich unterscheiden können, erhoben wurde.

Die Münze müssen wir ursprünglich auf oder an dem Markt suchen, da der Münzer die Aufsicht über echte und falsche Münzen führte und zugleich den Geldwechsel ausübte. So stand in Köln die Münze mitten auf dem Markt, und sie sollte in Soest, wo ihre Lage nicht bekannt ist, vornehmlich den Umlauf der Soester Münzen fördern<sup>145)</sup>. Ähnlich wie Soest hat die Stadt Lübeck, in der schon 1188 eine „domus monete“

<sup>142)</sup> vgl. a. a. D. S. 110 Anm. 39.

<sup>143)</sup> a. a. D. S. 60 f.

<sup>144)</sup> a. a. D. S. 23.

<sup>145)</sup> Seibergh, U. B. von Westfalen I 185.



bezeugt ist<sup>146)</sup>, erst nachträglich die Aufsicht und Verwaltung der Münze erhalten und daraufhin den Geldwechsel gegen eine Gebühr von mindestens 60 *M* jährlich (es ist die gleiche Summe, die die Stadt nach dem Privileg von 1226 an den Fiskus für die Überlassung des Münzrechtes zu zahlen hatte) an konzessionierte Geldwechsler vergeben. Da nun um 1259 ein „frater Alvericus Monetarius“, für den sich Hildewardus monetarius verbürgte, das Lübecker Bürgerrecht erwarb<sup>147)</sup>, da unter den ältesten Pächtern des Geldwechsels um 1262 der Münzer<sup>148)</sup> und seine beiden Söhne, die übrigens das Pachtgeld noch bescheiden in vier Raten abtrugen, erscheinen, hat sich anscheinend eine Erblichkeit des Münzeramtes herausgebildet, wie ja auch der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Geldwechsel und Münzregal noch deutlich ist<sup>149)</sup>. Allerdings war den Bürgern schon Ende des 12. Jahrhunderts abseits der Münze in der Stadt privater Geldwechsel erlaubt, doch sind die Lage- und Eigentumsverhältnisse der Wechsel- und Münzbaulichkeiten nicht klar zu erkennen.

Den Statuten entsprechend lagen Ende des 13. Jahrhunderts die Wechselbuden und die öffentliche Münze räumlich getrennt, denn die Wechselbuden standen mitten auf dem Markt in Block X, während der Ort der Münze nicht bekannt ist. Eigentümlicherweise finden sich die konzessionierten Wechselpächter damals nicht unter den Wechselbudenbesitzern des Blocks X, in dessen Buden 251/252 A—E sie Rörig vermutet<sup>150)</sup>, während das Münzhaus um 1297 städtischerseits an zwei Becherer vermietet

<sup>146)</sup> Lüb. U.B. I S. 11.

<sup>147)</sup> Lüb. U.B. II S. 24.

<sup>148)</sup> Lüb. U.B. I S. 250, nach S. 252 hieß er „Dominus Witt“.

<sup>149)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 41 f. (1200—25), II S. 1056 über die „libra argenti“, und allgemein: Frensdorff, *Dortm. Statuten u. Urteile* S. 26 § 12. Trotz der Freiheit, privat Geld zu wechseln, blieben die größeren Wechselgeschäfte mit Waagschalen und Gewichten vielfach dem Münzer vorbehalten (vgl. auch die vorige Anm. u. Lüb. U.B. I S. 132 (ca. 1250). — In Straßburg befand sich die Münze „iuxta piscatores“ (Keutgen, a. a. O. Nr. 126 § 62) und war von dem „locus, ubi cambitores sedent“ (§ 64) verschieden.

<sup>150)</sup> Rörig, S. 120 Anm. 110.



wurde<sup>151)</sup>. Diese Vermietung bezog sich möglicherweise nur auf Pertinenzien der Münze, da schon um 1283 zwei Becherer der Stadt 5 *M* „de bodis suis“ zahlten<sup>152)</sup> und die Stadt erst 1329 ein bisheriges Privathaus bei den Fleischbänken (Block XXII) ankaupte, um es bis 1367 als Münze zu gebrauchen. Hierfür spricht ferner, daß sie nach der Verlegung der Münze sofort Teile des jüngeren Münzerhauses, nämlich zwei Buden und einen Keller, an zwei Bürger vermietete<sup>153)</sup>. Ob diese Mieter Becherer waren, ist nicht bekannt, doch fällt auf, daß die Einkünfte aus der neuen „domus monetariorum apud macella carnum“ zusammen mit einer Gruppe sogen. Bechererbuden (Block XII) auf einem im Rämmereiverzeichnis von 1316/38 eingelegten Zettel stehen. Da man mit Recht aus diesen Umständen einen Zusammenhang zwischen Münze und dem Becherergewerbe vermuten darf, so müßte die 1297 genannte „domus monete“ westlich der Marienkirche in Block XII gelegen haben<sup>154)</sup>.

Ob hiermit der ursprüngliche Ort der Münze bestimmt ist, bleibt jedoch unsicher. Unleugbar hätte sich der Platz vor der Marktkirche unweit der Mündung der vom Hafen zum Markt führenden Straßen vorzüglich als Münz- und Wechselort geeignet, doch spricht auch manches dafür, die älteste Münze mit den zu ihr gehörenden Wechseltischen und Wagschalen unweit des stadtherrlichen Richthauses zu vermuten und sie als Siedlungskern der städtischen Wechselbuden in Block X zu erschließen.

<sup>151)</sup> Lüb. U.B. II S. 1028: „Reimarus et Paulus craterarii dant 5½ *M* de domo monete, in Pasche XCVII intraverunt“. Diese Stelle hat Rörig S. 109 Anm. 35) nicht benutzt.

<sup>152)</sup> Lüb. U.B. II S. 1027.

<sup>153)</sup> Lüb. U.B. II S. 1053: „domus monetariorum apud macella carnum. Albertus de Lippia dat 2½ *M* annuatim de bodha et de cellerario Bernardus de Hamme dat annuatium 2½ *M* de bodha prope macellum.“ Diese 1329 angekaufte, sogen. „olde Münze“ bestand bis 1367 an der Breiten Straße, dann wurde sie in die Fleischhauerstraße verlegt (vgl. Lüb. Mitteil. 3, 69 u. 109).

<sup>154)</sup> In Block XII vermutet Rörig (a. a. O. S. 109 Anm. 35) den alten Platz der Becherer. — Als mögliche Analogie zu den Lübecker Verhältnissen sei vermerkt, daß in Köln einige zur Münze gehörende Buden auch von Handwerkern (hier Schwertfegern) benutzt wurden (vgl. Reussen, Topogr. von Köln, I 14 b 2 und 123 b).



Aus politischen und sachlichen Gründen mag dann die Stadt, als sie im Besitz des Münzrechtes war, die zu klein gewordene Münze ähnlich wie ihr bürgerliches Beratungshaus verlegt und vergrößert haben. Da jedoch ihr Eigentum an der Münze nicht aus der Auflösung eines Gründerkonsortiums abgeleitet werden kann, ist aus den Münz- und Wechselverhältnissen in jedem Falle zu erschließen, daß Teile des Marktbodens sich ursprünglich in stadtherrlichem Eigentum befunden haben.

Wie die Münze ist die Vogtei, das öffentlich-rechtliche Gericht des Stadtherrn, erst später an die Stadt abgetreten<sup>155)</sup> und von ihr an vermögende Bürger weitervergabt worden. Die Entwicklung ist auch hier analog der von Soest verlaufen, da Lübeck die drei verschiedenen Gerichte, die in Soest bestanden, als Grundlage seines Rechtszustandes übernommen hat<sup>156)</sup>. Jedes dieser Gerichte muß einen besonderen Gerichtsort gehabt haben, d. h. das stadtherrliche Gericht muß auf stadtherrlichem, das geistliche Gericht auf bischöflichem, das bürgerlich-kommunale Gericht auf gesamtbürgerlichem Grund abgehalten worden sein. In dem ältesten lübischen Stadtrecht werden die beiden weltlichen Gerichte, die öffentlich-rechtliche und die kommunale Gerichtsbarkeit, noch gut unterschieden. Alles, was „coram consulibus“ oder „super domum consulum“ geurteilt wurde, gehört in das Gebiet des Willkürrechts, wie anderseits der Strassatz von 60 ß (= Königsbann), den die Stadt im 13. Jahrhundert bei Frevel gegen Maß und Gewicht oder bei Überbau erhob, ohne weiteres beweist, daß der Rat hier herrschaftliche Rechte, die einst dem Stadtrichter (Vogte) zustanden, übernommen hat.

Wie in Soest und Köln dem Stadtrichter der Vorsitz in den drei Echdingen gebührte und in diesen Gerichten über Erbe, Eigentum und öffentliche Angelegenheiten (wozu man u. a. das Blutgericht, das Räumungsrecht und vielleicht noch eine Oberaufsicht bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten rechnen

<sup>155)</sup> vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 91, und G. W. Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck 1858, S. 12.

<sup>156)</sup> s. unten S. 440 ff.



wird<sup>157)</sup>, geurteilt wurde, wie der Herzog von Zähringen bei der Neugründung Flumets nach Freiburger Vorbild sich sofort ein Haus für die Ectdinge erbaute<sup>158)</sup>, so muß auch in Lübeck bei der Gründung ein herrschaftliches Richt- oder Gerichtshaus innerhalb der Stadtmauern vorgesehen worden sein. Die Lage des Lübecker Gerichtshauses läßt sich, obwohl ihre Spur sich verwischt hat, wohl noch aus dem Namen „tribunal“ erschließen. Denn „tribunal“ bezeichnet einen erhöhten Sitz, der oft mit Hallen (hallae, testudines) und Stufen (gradus) verbunden war, und wird neben „praetorium“ vielerorten für das städtische Richthaus gebraucht<sup>159)</sup>. Ein „tribunal“ mit „testudines“ und „gradus“ findet sich nun in Lübeck mitten auf dem Markt, nahe der Breiten Straße und unweit des Marienkirchhofes, eben an jener Stelle, wohin im 13. Jahrhundert das Rathaus verlegt wurde. Hier auf dem Markt, wie noch Detmars Chronik<sup>160)</sup> berichtet, war die Stätte des öffentlich-rechtlichen Stadtgerichtes und der Versammlungen aller grundbesitzenden Bürger zu Ectdingen, während das alte Rathaus in Block VI als der rechtmäßige Ort des Willkürgerichtes und der kommunalen Zusammenkünfte (Burdinge, Morgensprachen) anzusehen ist. Da nun spätestens um 1247 die Bedeutung des Vogtgerichtes verfiel, weil es zu einer „vom Rat angeordneten Gerichtshalterei“<sup>161)</sup> wurde, hatte der Rat ein Interesse daran,

<sup>157)</sup> vgl. die Verhältnisse in Köln bzw. Niederich, wo die Wahl der „magistri civium“ durch die Bürger auf den Ectdingen geschah. R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. II (1893) S. 52 § 9.

<sup>158)</sup> vgl. F. Beyerle, Marktrecht und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden S. 80 f.

<sup>159)</sup> vgl. Ducange, Glossar, med. et infim. latinitatis Bd. 8 S. 177, und für Dortmund (Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LXIII), Köln (Keutgen, Urk. zur städt. Verfass.-Gesch. Urk. Nr. 147 § 13, 1248) und Basel (Keutgen, a. a. O. Nr. 321 1259/60).

<sup>160)</sup> Deutsche Städtechroniken 19, S. 21: „op deme marke de openbare echding, dat n u het vogeding, dre juwelites jares.“ Als genauen Ort hat Behrmann (Zunftrollen, S. 339) „der Herren Winne“ erschlossen, d. h. den Platz unter dem Schwibbogen am Rathaus, wo die Rädler saßen. — In Hamburg tagte das Vogtgericht ebenfalls auf dem Markt neben dem Rathaus (vgl. Reinde, Ztschr. f. Hamb. Gesch. 25, S. 6).

<sup>161)</sup> vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. von Lüb. S. 92. In Dortmund beugten die Statuten dem Zusammenfall des Stadtgerichtes und des Ratsgerichtes vor.



die früher getrennten Gerichtsorte zusammenfallen zu lassen, um den alten Rechtszustand zu verdunkeln und der Gefahr eines evtl. Widerrufs der abgetretenen Gerichtsrechte vorzubeugen. Neben diesen Rechtsfragen haben wohl Raumbedürfnisse den Umzug des Rates in ein anderes Grundstück mitveranlaßt und ihn zur Preisgabe seines älteren Versammlungshauses an die Lohgerber bzw. an die Wollweber bewogen<sup>162)</sup>. Diese Annahme erklärt m. E. die Rathausverlegung ungezwungener, als die Vorstellung, das alte Rathaus habe im 12. Jahrhundert vornehmlich „die Funktionen eines Baubureaus gehabt“ und sei nach Auflösung des Unternehmerkonsortiums in das Wandhaus hinübergewandert<sup>163)</sup>. Wie bei den Münz- und Wechselverhältnissen würde also auch hier die Zäsur durch den Übergang öffentlicher Rechte auf den Rat genügend erklärt werden.

Zu den abgeleiteten Rechten des Rates muß man ferner das Räumungsrecht rechnen, d. h. die Befugnis, jeden Privatmann, der durch Vor- oder Überbauten den öffentlichen Boden usurpierte, mit dem Königsbann von 60  $\beta$  zu bestrafen und die Niederlegung der Bauten zu erzwingen<sup>164)</sup>. Dieses Räumungsrecht ist als Zeichen der militärischen Hoheit und des Selbstverteidigungsrechts durch besondere Privilegierung an die Stadtgemeinde gekommen, da sie es andernfalls bei Willkürstrafe ausgeübt hätte. Es deutet m. E. auf ein ursprüngliches Recht des Stadtherrn am Stadtboden und insbesondere an den „bona publica et communia civitatis“ hin, zu denen nicht

<sup>162)</sup> In Dortmund und Münster waren die Lohgerber, in Soest und Köln die Wollweber die Führer der Handwerkerzünfte und ihrer politischen Bestrebungen.

<sup>163)</sup> So Körig, a. a. O. S. 81. Ergänzend sei zu Körig S. 46 bemerkt, daß schon vor 1307 der Name „consistorium“ für das neue Rathaus begegnet. vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 254 (1277): „consules de consistorio suo populo civitatis Lub. convocato publice insinuabunt“, oder Lüb. U.B. II S. 949 (1301): „consules et commune civitatis notum facimus . . . quod nos in consistorio civitatis nostre ad sonum campane, prout est moris, congregati“. vgl. dazu Frensdorff, a. a. O. S. 165.

<sup>164)</sup> Frensdorff, a. a. O. S. 45. Die Urkunde von 1204 läßt es offen, an wen die 60  $\beta$  Buße gezahlt werden sollte, leitet aber die militärischen Hoheitsrechte der Stadt „aus kaiserlicher Autorität“ ab. (Lüb. U.B. I S. 18.)



nur der „gemeine“ oder öffentliche Markt gehörte, sondern die „gemeinen“ Straßen, Wege, Ufer, Stadtmauern, Tore, Wälle, Feldmark usw. Nur mit Zustimmung des Stadtherrn oder der autonomen Stadtgemeinde als seines Rechtsnachfolgers durfte dieses Gemeingut seines öffentlichen Charakters entkleidet werden. Deshalb konnte die Stadt Lübeck im 13. Jahrhundert öffentliche Wege zwischen Marktbuden überbauen und nach Belieben bewegliche Marktstände in feste Buden oder Häuser verwandeln oder auch gegen Entschädigung den Budenbau auf öffentlichem Boden Privatleuten gestatten.

Sicherlich hat die Gewährung einer ungewöhnlich langen Messe (1236) in Lübeck die Hafen- und Marktgestaltung beeinflusst. Sie war vielleicht neben dem Erwerb der Vogtei ein Grund, das Rathaus zu vergrößern und gleichzeitig zu verlegen. An Stelle schnell forträumbarer Wochenmarktstände mochte eine große Zahl fester Buden notwendig werden, in denen die Handwerker Waren aufstapeln und im Fall auch auf Bestellung arbeiten konnten. Die kostbaren Tücher, Weine, Rüstungen und Waffen verlangten besonders sichere Aufbewahrung, für den vermehrten Geldwechsel mochten neue Wechselbuden erforderlich werden. Da das Messprivileg von 1236 nicht die Wochenmärkte aufhob, und diese sich noch im 16. Jahrhundert nachweisen lassen<sup>165)</sup>, mußte ferner das Verhältnis zwischen Jahrmarkt und Wochenmarkt geregelt werden, wobei die jüngere Messe sich größerer Freiheiten erfreut haben wird, als die schon im 12. Jahrhundert angeordneten Wochenmärkte. Aus dieser Doppelheit von Jahrmarkt und Wochenmarkt könnte sich die von Rörig<sup>166)</sup> hervorgehobene verschiedene Rechtslage der einzelnen Marktgewerbe erklären.

Bäcker und Fleischer, für die der Wochenmarkt in erster Linie bestimmt war, unterstanden einem besonderen Marktzwang<sup>167)</sup>, der sich anfangs wohl noch auf die Weinzapfer, Wandschneider, Fischverkäufer, vielleicht auch auf die Schuster

<sup>165)</sup> s. oben S. 393.

<sup>166)</sup> a. a. O. S. 72 ff.

<sup>167)</sup> vgl. G. Kallen, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188 in „Festschrift für Alons Schulte“ 1927 S. 159 ff.



und Krämer ausdehnte<sup>168)</sup>. Darauf deutet die 60 ß Buße bei Maß- und Gewichtsfrevel als ursprüngliche Gerichtsbarkeit unter Königsbann hin, wenn sie auch im 13. Jahrhundert nicht mehr an den Stadtherrn gezahlt wurde. Überdies finden sich analoge Erscheinungen in alten Städten und Neugründungen des 12. Jahrhunderts, und das Privileg von Gadebusch, in dem sich ältere Lübecker Rechtsätze bewahrt haben, läßt vielleicht noch als älteren Zustand erkennen<sup>169)</sup>, daß der öffentliche Richter über diese Straftaten richtete, der Stadtkasse aber  $\frac{2}{3}$  der Gerichtsbußen zufielen.

Die Frage, ob dem rechtlichen Nebeneinander von Wochenmarkt und Jahrmarkt auch eine räumliche Trennung eines Lebensmittelmarktes und eines überwiegend fernhändlerischen Marktes entsprochen hat, schließt die nach dem ältesten Teile des Lübecker Marktes in sich. Betrachtet man den von Rörig gezeichneten Marktplan, ohne Rücksicht auf die Farben, so möchte man den ältesten Teil des Marktes im Norden, d. h. in der Umgebung der Marienkirche suchen, da sich hier die Stände des Lebensmittelmarktes finden. Vor allem scheint die Mündung der Fleischhauerstraße in die Breite Straße auf den Kernpunkt des Marktverkehrs zu deuten. Denn ihr gegenüber lagen das „tribunal“, in dessen Nähe sich die Brot- und Fleischbänke sowie das wohl aus Fischbänken bzw. -buden entstandene Heringshaus befanden, so daß die zum Markt offene Breite Straße in ihrem Teil zwischen Johannisstraße und Fleischhauerstraße den Charakter einer alten Marktstraße trug. Außerdem bot der nördliche Marktplatz im 12. Jahrhundert sehr viel Raum, da die große Marienkirche damals nur eine bescheidene Vorgängerin hatte. Es entspricht ferner kaufmännischen Gewohnheiten, im Schutze der Marktkirche und ihres Friedhofes die Lebensmittel- und Wochenmärkte abzuhalten, von deren Verkaufsständen oder daraus entstehenden

<sup>168)</sup> f. unten S. 442 f. Rörig (S. 73 f.) nimmt für die Frühzeit einen Marktzwang auch für Schuster und Krämer an, lehnt ihn aber bei den Wand-schneidern ab, weil sie zu den Unternehmerfamilien gehörten, die nach ihm Eigentümer des Marktes waren.

<sup>169)</sup> vgl. H. Bloch, Lüb. Ztschr. 16 (1914), S. 9 f. Die Dortmunder Statuten I 17 f. (Frensdorff, a. a. O. S. 29 f.) lassen noch erkennen, daß die Rechte des Rates ursprünglich vom Richter ausgeübt wurden.



Marktbuden geringe Abgaben an den Stadtherrn oder die Stadtgemeinde gezahlt wurden<sup>170)</sup>.

Unabhängig hiervon ließ bereits die Straßensführung und die Kirchspieleinteilung erkennen, daß der älteste Teil der Stadtanlage nicht nahe bei dem Dombezirk, sondern weiter nördlich gelegen haben muß. Hier am Markt um St. Marien, der ältesten Pfarrkirche, münden die besonders früh ausgebauten Straßen; hier ist die Verbindung zum Hafen am kürzesten und zugleich dichtesten. Dagegen fängt das Kirchspiel St. Peter, zu dem der Süden des Marktes gehörte, dort an, wo die Zugänge zum fernhändlerischen Hafenmarkt aufhören. Als Anzeichen, daß der Verkehr am Süden des Marktes ursprünglich geringfügiger war, darf man außer der verhältnismäßig jungen Entstehung der Holstenbrücke, der langsamen Besiedlung der Hügelstraße und dem sackartigen Ende der Bahmstraße die schwerwiegenden Umstände anführen, daß „der Marktplatz im 12. Jahrhundert noch nach Kohlmarkt und Breite Straße zu offen zu denken ist“<sup>171)</sup> und daß sich an der Südseite des Marktes noch im 13. Jahrhundert große, unausgebaute Bodentkomplexe (das Erbe Borrade und das Erbe Hannover<sup>172)</sup>) erhalten hatten, wie wir sie sonst nur in den schwachbesiedelten Rändern des „Stadtbezirktes“ oder in dem später der Stadt angegliederten Gelände gefunden haben.

Gewiß kommt unserm Versuch, den Marienmarkt als den älteren zu beweisen, wegen der späteren Überlieferung, nur Wahrscheinlichkeitswert zu. Man kann ihn aber nicht durch den Hinweis auf den Charakter Lübecks als Gründungstadt großen Stiles widerlegen, in der alles von Anfang an planmäßig vorausbedacht und geistig fertig gewesen sei<sup>173)</sup>. Vor dieser Ansicht warnt z. B. die Gründungstadt Wien<sup>174)</sup>, wo trotz der von vornherein feststehenden überragenden Handelsbedeutung für

<sup>170)</sup> vgl. für Soest: Th. Ilgen, *Hansj. Gesch.* Bl. 1899 S. 119 f. und 124, für Dortmund: v. Winterfeld, *Dortm. Beitr.* 31, 28 f.

<sup>171)</sup> f. Rörig S. 74.

<sup>172)</sup> f. oben S. 383.

<sup>173)</sup> vgl. Rörig a. a. O. S. 263 Anm. 7 „die fertig organisierte städtische Niederlassung folgt den vorausgehenden Handelsreisen, nicht umgekehrt.“

<sup>174)</sup> vgl. H. v. Holtellini, *Die Anfänge der Stadt Wien* (1913) S. 25 ff.



den nahen und fernen Südosten die Unzulänglichkeit der Neugründung bald zutage trat. Denn dem im 12. Jahrhundert neu gegründeten Markt, der außerhalb des alten Wien bei der neuen Pfarrkirche St. Stephan angelegt wurde, folgte zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein „Neumarkt“, der sich aus dem Bedürfnis der fernhändlerischen Kaufleute entwickelt hat. Er war mit Herbergen und Ställen für Fuhrleute besetzt, und im Anschluß an ihn entstanden im Westen Straßenzüge bis zum Kohlmarkt. Die Entwicklung ging hier also m. E. ähnliche Wege wie in Lübeck, wo eine Straße der Fuhrleute (die Wahnstraße) an den südlichen Marktplatz stieß, dessen äußerster Südostrand als Kohl- und Futtermarkt diente.

Daß die Lübecker Marktanlage nicht von Anfang an fertig war, gibt auch Rörig zu. Denn er erschließt<sup>175)</sup> aus dem jüngeren Ursprung der Marktbaulichkeiten, daß der Markt am Marienkirchhof und die Blöcke XII bis XV und XXII<sup>176)</sup> „sicher nichts mit der ersten Marktanlage zu tun haben“. Dieses Argument ist jedoch m. E. nicht zwingend, denn die Errichtung fester Marktbaulichkeiten stand gewiß nicht am Beginn der Entwicklung des Lübecker Marktes, sondern ihr wird die Aufstellung beweglicher Markttische, -bänke, Schragen usw. vorangegangen sein. Daß diese Form, die noch heute den Bedürfnissen des Wochenmarktes genügt, sich in Lübeck am längsten in jenem Marktteil erhielt, der sowohl den altertümlichen Marktzwang wie die Ausdrücke „macella panum“ und „macella carnium“ pietätvoll bewahrte, ist m. E. ein weiteres Anzeichen dafür, daß der ältere Markt bei der Marienkirche gelegen haben muß.

Auf dem südlichen Marktplatz, auf dem Rörig<sup>177)</sup> die ältesten Brot- und Fleischbänke sucht, lassen sie sich dagegen

<sup>175)</sup> a. a. D. S. 47.

<sup>176)</sup> Rörig a. a. D. S. 109 Anm. 34.

Für die Geschichte der Blöcke vgl. a. a. D. S. 109 Anm. 32 ff. Zu Anm. 36 sei bemerkt, daß in Köln die Fleischbänke und Läden der Gewand Schneider ursprünglich nicht nebeneinander am Heumarkt lagen. Der alte Ort des Fleischverkaufs war die Straße Steinweg (vgl. Reußen, Topogr. von Köln I 125\* f und 158\*); er ist aber schon im 12. Jahrh. an den Heumarkt verlegt worden (vgl. Reußen, a. a. D. S. 17b 1a und S. 42a).

<sup>177)</sup> a. a. D. S. 48 f., 54, 69 ff. Ihren Ort vermutet Rörig (S. 119 Anm. 102) „ganz zu Anfang auf dem Gelände der Blöcke VII, VIII, XI



ebensowenig wie Fischmarkt oder Münze sicher lokalisieren. Erklärt man dies durch die Unterstellung eines mehrmaligen Verlegens und schließlich Herunterschlebens dieser Verkaufsplätze vom eigentlichen Marktplatz, so muß noch der eigentümliche Gegensatz zwischen dem von Rörig erschlossenen Gesamteigentum der Unternehmerfamilien an den Lebensmittelverkaufsstellen zu dem sich herausbildenden Einzeleigentum an anderen Marktständen durch eine zweite, ebenso unsichere Hypothese erklärt werden<sup>178)</sup>.

Ebenso spricht nichts in den Verhältnissen der Gärtner dafür, daß sie ihre Verkaufsbuden gegen 1315/41 an die Bäcker abgetreten und von da ab auf offenem Markt gestanden hätten. In dem von Rörig<sup>179)</sup> angeführten Rämmereiverzeichnis: „de puteo ortulani“ fällt der vornehme Stand der 37 Budenbesitzer auf, denn bei den Namen von 9 ihrer Genossen steht der Titel „dominus“ bzw. „domina“. Daß ihre Genossenschaft etwas Besonderes war, zeigt auch die Willkür der Gärtner von ca. 1370<sup>180)</sup>. Sie spricht zuerst von der „kumpanie“ als der Gemeinschaft derjenigen, die zum Losen um Verkaufsstellen

oder XXI“. Die Verkaufsstände der Bäcker sollen zwischen 1315/41 von Block XVI nach Block XIII verlegt worden sein, während die der Fleischer und Heringswäscher aus „hygienischen Gründen“ schon vor 1288 aus ihren ursprünglichen Marktbauischen (Block XVII?) entfernt worden seien. — Gegen diese topographisch nicht zu stützenden Annahmen sei hervorgehoben, daß in Hamburg der Fischmarkt am ältesten Markt lag (Ztschr. f. Hamburg. Gesch. 25, 7). Eine Verlegung der Brotbänke zwischen 1315/41 darf m. E. nicht daraus erschlossen werden, daß die Grundstücke Mengstraße 1—11 bis 1315 „nur als am Marienkirchhof liegend“, seit 1341 als „Gegenüber der macella panum“ bezeichnet werden. Denn, da nach Rörig vor 1315 die Gärtnerbuden in Block XIII gestanden haben sollen, müßte man mit gleichem Recht erwarten, daß diese im Oberstadtbuch vor 1341 als Gegenüber der Mengstraßenhäuser 1—11 bezeichnet würden.

<sup>178)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 112 Anm. 51 a.

<sup>179)</sup> a. a. O. S. 48. — Herrn Archivrat Dr. Fint, der mir dieses Verzeichnis liebenswürdigerweise abschrieb, verdanke ich den Hinweis auf die Titulaturen. Die stark abgekürzten Zusätze, die sich bei der 3. und 20. Bude auf eine „vestis“, bei der 25. auf eine „toga“ beziehen, sind noch nicht gedeutet. Man möchte an eine Amtskleidung der Alderleute denken, wie solche in später Zeit bei anderen Korporationen überliefert ist. vgl. E. Baasch, Die Schonfahrer S. 423.

<sup>180)</sup> vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 207, und Lüb. U.B. III S. 840 ff. (o. J.).



berechtigt sind, und die Strafen bis zu 3  $\text{℥}$  verhängen. Diese Genossen besitzen eigne Gärten und Arbeitsleute. Sie haben Beziehungen zu den Bramherren und verbieten, die Traveschiffahrt durch Abfälle aus den Gärten zu behindern. Unter den Genossen waren — wie schon das Verzeichnis von ca. 1283/87 beweist — auch Frauen, doch durften sie nur dann um die Stände mitlosen, wenn sie über größere Gartenbauerträge verfügten. Der eigentliche Marktverkauf geschah durch sogenannte „Boten“, die das „gemeine Amt“ der Gärtner erwerben mußten, es aber verloren, falls sie sich verbotenerweise an zwei Herren (d. h. Genossen der Gärtnerkumpanie) zugleich vermieteten. An dem Marktverkauf nahmen jedoch auch Frauen teil, die in besonderer Zeile „sæsen“. Er war durch Raumangel sehr beengt. Die Willkür schärfte deshalb ein, daß niemand mehr als eine „stede uppe dem markede“ halten, keiner auf den beiden Leichensteinen an den Ecken des Marienkirchhofes sitzen dürfte, und daß die Wege zwischen den Verkaufsstellen frei bleiben mußten.

Berücksichtigt man, daß die Kämmererei gegen 1283/87 Listen über die Verlosung der Gärtnerbuden aufbewahrte, so müssen auch städtische Einkünfte aus diesen Buden vorkommen, und weil den Gärtnern der Verkauf von grünem Gemüse, Rüben, Möhren, Rottkohl, Knoblauch usw. zustand, müssen die Gärtnerbuden am Brunnen mit den Gemüsebudenden („bode olerum“), von denen die Stadt nachweislich zwischen 1283 und 1338 eine Miete von je  $2\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  einnahm<sup>181)</sup>, identisch sein. Da von dieser Miete 6  $\text{d}$  als Latelgebühr abging, so entspricht der Satz genau dem eines halben Verkaufstisches von 4 Fuß Breite. Diese kleinen, schmalen Buden sind also wohl aus Markttischen entstanden und wurden deshalb in den Kämmererverzeichnissen von 1316—38 unter der Rubrik „Forum“ mit

<sup>181)</sup> vgl. Lüb. u. B. II S. 1023 (1283 ff.): de qualibet boda olerum XXX den. in Pascha, de quibus dantur VI den. ad mercipotum dominis vini“, und II S. 1051 (1316/38): „dantur  $2\frac{1}{2}$  sol. semel in anno, in Pasca.“ Trotz der auffallenden Bezeichnung „bode“ hat Rödig (S. 104) die „bode olerum“ zu den beweglichen Verkaufsständen auf dem Markt gerechnet und sie den Grünhöttern zugeschrieben. Von diesen sondert er (S. 48 u. 70) die 37 städtischen Buden der Gärtner, die er aber in den Kämmererverzeichnissen nicht nachgewiesen hat.



andern bescheidenen Verkaufsgruppen aufgeführt. Setzt man nun 37 solcher Kleinbuden in die Nähe des Brunnens hinter der Marienkirche, so bleibt m. E. an der Nordseite dieser Kirche noch genügend Raum für Brotbänke übrig.

Entgeht man gehäuften Schwierigkeiten durch die Annahme, der nördliche Marktteil müsse der ältere gewesen sein, so bleibt auch hier freilich ein Bedenken. Es ist die Lage des alten Bürgerhauses und späteren Lohhauses in Block VI<sup>182)</sup>. Es liegt nicht nur ziemlich weit ab von dem Markt um die Marienkirche, sondern schon auf dem Boden des Petrikirchspiels. Nimmt man jedoch an, daß das in schmale Grundstücke aufgeteilte Budenviertel der Blöcke VII—IX erst allmählich aus beweglichen Marktständen erwachsen ist und der nördliche Marktteil sich ursprünglich parallel der Hafenanlage bis zur Mündung der Braunstraße erstreckte, so hätte das sogenannte alte Rathaus noch am Rande des Marktes gelegen. Diese Lage würde den städtebaulichen Gewohnheiten besser entsprechen, als ein Bau mitten auf dem Markt<sup>183)</sup>. Sie läßt jedoch vermuten, daß das alte Rathaus erst einige Zeit nach 1158 erbaut sein kann und daß ihm ein bürgerlicher Versammlungsort in dem Marienkirchspiel vorangegangen sein dürfte<sup>184)</sup>.

Aus der Bodengestaltung der Baublöcke am Markt hat Rörig mit großem Scharfsinn den Grundriß einer Baugeschichte des Marktes abzuleiten versucht. Seine Schlüsse gehen jedoch von den Besitzverhältnissen des ausgehenden 13. Jahrhunderts aus und berücksichtigen nicht die möglichen Einflüsse des 1236 gewährten mehrmonatigen Jahrmarktes. Da Rörig ferner jeden auch nur abgeleiteten stadtherrlichen Besitz von Marktboden leugnet, glaubte er die Gestaltung des Marktes nur aus dem privaten Grundbesitz eines Unternehmertonfortiums abzuleiten zu müssen<sup>185)</sup>. Dazu reicht aber m. E. der Budenbesitz der

<sup>182)</sup> s. unten S. 478 ff. den Egturs II zur Lage des ältesten Bürgerhauses.

<sup>183)</sup> am Markt lagen die Rathäuser in Soest, Dortmund, Münster usw.

<sup>184)</sup> s. unten S. 488.

<sup>185)</sup> vgl. Rörig a. a. O. S. 51 ff. u. die Einschränkung auf S. 112 Anm. 51: „Für erwiesen halte ich das Unternehmertonfortium; zweifelhaft bleibt dagegen, wie weit einst Gemeineigentum oder Einzeleigentum der Unternehmer bestand.“



Geschlechter um 1285—1325 nicht aus, vor allem, weil ein sicheres Kriterium dafür fehlt, daß diese Buden sämtlich vor 1200 entstanden sind. Die ersten Jahrzehnte des Lübecker Marktes können eine stürmische Entwicklung mit sehr schnellem Grundstückswechsel gesehen haben. Stadtherr oder Stadtgemeinde mögen gegen finanzielle Entschädigungen oder für persönliche Verdienste einzelnen Persönlichkeiten erlaubt haben, auf Marktboden, statt beweglicher Stände feste Baulichkeiten zu errichten, oder die Stadt selbst mag die Markttränder bebaut und bei außergewöhnlichen Geldbedürfnissen (wie sie zu Zeiten politischer Verwicklungen, großer Privilegierungen, Erwerb stadtherrlicher Regale, Neubefestigungen usw. erforderlich wurden), an zahlkräftige Bürger (z. B. an die Campsor) veräußert haben. Auf diese Weise konnten einzelne Kaufleute in Marktбудenbesitz gelangen und ihn durch spekulative Hinzukäufe oder kumulierenden Erbgang vermehren.

Die Vorgänge in Köln, dessen Markt gleichfalls eine mittelalterliche Neugründung war, sind m. E. trotz ihres höheren Alters auch für Lübecker Verhältnisse sehr lehrreich, weil sich hier die Entstehung kommunalen, parochialen und privaten Eigentums auf öffentlichem Marktboden gut beobachten läßt und die Bildung zweier patrizischer Konsortien, die im 13. Jahrhundert ein geschlossenes Gesamteigentum an Marktständen und -buden bzw. an den Rheinmühlen besaßen, sich dank guter Überlieferung um 1258 und 1276 vor unsern Augen vollzieht<sup>186)</sup>.

Die Eigentumsverhältnisse der Marktбудen in Lübeck, die sich erst seit Ausgang des 13. Jahrhunderts gut verfolgen lassen, zeigen ebenfalls eine sehr rasche Beweglichkeit. Es fällt besonders auf, daß auch die nichtpatrizischen Neuerwerber gern mehrere Marktбудen<sup>186a)</sup> in verschiedenen Blöcken ankaufte, so daß sie seltener einen größeren Komplex als zerstreutes Grund-

<sup>186)</sup> vgl. Reussen, Topographie der Stadt Köln I, 21 a und 15bg (1258) und F. Pau, Verfassung und Verwaltung von Köln S. 315 (1258) und 223 (1276).

<sup>186a)</sup> vgl. hierzu die mehrfach vorkommenden Namen von Budenerwerbern in Röhrs Tabelle I (S. 93 ff.) sowie die von ihm S. 123 Anm. 135 zusammengestellten Nachrichten über den sich arrondierenden Budenbesitz des Riemenschneiders Gerhard von der Spitze.



eigentum auf dem Markt besaßen. Ähnlich liegt es bei den meisten Patriziern. Ihr Marktbudeneigentum verteilt sich in der Regel auf mehrere Blöcke und hat deshalb z. B. bei den Clendenst (6 Buden in 5 Blöcken), Stalbut (15 Buden in 6 Blöcken), oder bei den Campsor (21½ Buden in 6 Blöcken) das typische Gepräge des allmählich durch Kauf, Erbe, Mitgift usw. zusammengekommenen Besitzes. Für eine kleine Zahl von patrizischen Familien mit Marktbudenbesitz, darunter die Clendenst, gibt Rörig<sup>187)</sup> dies zu, glaubt jedoch bei nicht weniger als 14 Familien, zu denen er die Stalbut, Campsor, Bardewiel, Bremen, Bocholt usw. zählt, die Besitzverhältnisse „aus einem genealogischen Zusammenhang mit dem Gründertonsortium“ ableiten zu dürfen. Rörigs Hauptstützen dürften die Blöcke II, VI und VIII des Marktes sein, weil sich hier zusammenhängende Komplexe zeigen, doch ist auch hier große Vorsicht am Platze.

Bei dem Besitz der Parchim in Block II (auf Rörigs Marktplan Grundstück 236 und 230) fällt zuerst auf, daß zwar ein Hartwich v. P. in der Ratslinie zu 1227 erwähnt wird<sup>188)</sup>, diese Familie sonst aber in den älteren Lübecker Urkundenbüchern kaum vorkommt und auch in den Aufzählungen der bedeutenderen Gründerfamilien bei Rörig<sup>189)</sup> fehlt. Dem entspricht der Oberstadtbucheintrag von 1320<sup>190)</sup>: „N. s. q. Domina relicta

<sup>187)</sup> a. a. D. S. 60. Die Vermutung, daß der Clendenstische Marktbudenbesitz nachträglich gekauft sei, hindert Rörig (S. 222) nicht, diese Familie in gleicher Weise wie die Bocholt, Bremen, Campsor usw. von den Gründungsunternehmern des 12. Jahrhunderts abzuleiten. Für die Cremun, die wir oben S. 376 Anm. 31 als junges Ratsgeschlecht vermuteten, hat auch Rörig keinen genealogischen Zusammenhang mit den Gründungsunternehmern behauptet, obwohl sie in Block XI einen geschlossenen Komplex von sechs Buden besaßen (s. Rörig, a. a. D. S. 94).

<sup>188)</sup> vgl. Fehling, Lüb. Ratslinie Nr. 97 (hier zu 1220, wohl fälschlich). Er wird auch mit dem H. de Parle im U. B. d. Bist. Lübeck I 57 (1227) identifiziert (nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Lübeck). Im Lüb. U. B. I und II habe ich keine Ratsherren gefunden, sondern nur einen Joh. de Parchim als Mieter einer der städtischen Bechererbuden (Lüb. U. B. II S. 1025 (1283–98) u. 1054 (1316)), zwei Vikare Joh. und Siffridus de P. (U. B. d. Bist. Lübeck I S. 551 (1314), sowie den in Anm. 190a erwähnten Bernard v. P., der wohl in die Familie Wullenpunt hineingeheiratet hatte. Vgl. Lüb. U. B. II S. 935 (ca. 1290) und U. B. d. Bist. Lübeck I S. 581 f. (1319).

<sup>189)</sup> vgl. a. a. D. S. 130 u. 222.

<sup>190)</sup> Nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Lübeck.



Hinrici Campsoris et Elyzabeth relicta Hinrici Mornewech emerunt a Gherardo de Wittenborch et Dethardo Stovenberg, civibus de Parchem, plenum mandatum habentibus nomine eorum et aliorum omnium heredum domini Johannis de Parchem sacerdotis . . . quicquid juris habuit in bodhis sutrinis et cramboden omnibus infra et supra sitis in foro inter sutores in Lubecke.“ (1324 werden 5 Schusterbuden, 4 Filzerbuden und eine dahinter liegende Krämerbude genannt.) Die nächsten Erben des Priesters Johannes von Parchim waren also Bürger der Stadt Parchim. Er dürfte also seinen Namen als Herkunftsbezeichnung geführt haben und keinem seit 1158 in Lübeck ansässigen Unternehmerge schlecht entstammt sein. Dafür spricht auch, daß Bernard von Parchim, dessen Sohn er vermutlich war, höchstwahrscheinlich mit dem 1278 genannten Bernardus de Wittenborg identisch ist, da er um 1288 als Bruder eines † Arnoldus de Wittenberge bezeichnet wird<sup>190a</sup>).

Bei Block VI ist es ungewiß, auf welche Weise Henrich Bocholt in den Besitz der vier Marktbuden beim Hause

<sup>190a</sup>) vgl. Lüb. U.B. II S. 36 (1278 Febr. 25). In dieser Urkunde fällt auf, daß die Korngefälle aus dem Mühlenlehen zu Plau an „Wedekinus dictus de Ponte“ und „Bernardus de Wittenborg“ in Lübeck zahlbar waren, während die Bürgen bei Zahlungsverzug in Parchim Einlager versprochen. Die Stadt Parchim kommt in den beiden ersten Lübecker Urkundenbänden sonst nicht vor. Um 1288 (vgl. Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten. Anhang Nr. 39) heißt es: „Bernardus de Parchim emit . . . duas partes illarum 20 *M* wicbeldes, quas Arnoldus de Wittenberge, frater dicte Bernardi pie memorie, emit a Nicolao Remensnider in longa domo salis iuxta Travenam“. Bernardus de Wittenborg könnte seinen Namen geändert haben, um Verwechslungen mit der älteren, gleichnamigen Lübecker Ratsfamilie zu vermeiden.

Nachträglich bemerke ich, daß Rörig (S. 115 Anm. 66) aus der Geschwisterschaft Bernards de Parchim und Arnolds de Wittenborg erschließt, daß möglicherweise „der Parchimsche und Wittenborgsche Budenbesitz auf eine Familie zurückgeht“. Welche von beiden dafür in Frage kommt, läßt er offen, obschon er S. 111 Anm. 44 die Parchim als die ältere Ratsfamilie anführt. Gegen seine Vermutung spricht jedoch, daß Bernard von Parchim bzw. von Wittenborg sicherlich kein Nachkomme des Ratsherrn Hartwich v. P. ist (s. oben Anm. 188), daß der Parchimer Budenbesitz um 1320 an Parchimer Bürger, darunter einen Wittenborch fiel, und daß bei Herkunftsnamen, wie es Rörig (S. 135) für die Warendorp selbst hervorhebt, Namensgleichheit durch- aus nicht Verwandtschaft bedeuten muß.



Friedrichs von Salzwedel und der beiden Häuser beim ehemaligen Rathaus gekommen ist, die er 1250 seinem Sohn Siegfried als Mitgift übergab<sup>191)</sup>. Wenn dann ein Menschenalter später Siegfrieds Söhne Siegfried und Gerhard ihren beiden geistlichen Brüdern fünf Marktbuden (240 A, C, B, 241 A und B?) abkauften, so ist es unsicher, ob diese Buden einen Teil der 1250 aufgezählten Bochtoltzischen Marktbaulichkeiten bildeten oder inzwischen neu erworben waren. Die Sachlage wird noch verwickelter, da die 1250 erwähnten vier Buden und zwei Häuser kaum mit den Grundstücken 240 A—D und 241 A—C identisch sein können<sup>192)</sup>.

Der Marktbudenblock VIII, in dem sich zusammenhängende Komplexe der Stalbut, Campsor, Bremen und Bardewiel befinden, zerfällt deutlich in zwei uneinheitliche Teile. Im Norden ist seine Grundstücksaufteilung eine so vollkommene Parallele zu Block IX, daß entweder eine ungefähr gleichzeitige Bebauung beider Blöcke mit Schusterbuden zu erschließen ist, oder einer der Blöcke das Bebauungsvorbild für den andern gebildet haben muß. Im Gegensatz zu der gleichförmigen Anlage stehen jedoch die Eigentumsverhältnisse in den beiden gegenüberliegenden Budenzeilen. Nach Rörigs Marktplan gehörten die zehn Parzellen des Blockes IX in Streulage sieben Besitzern, während in Block VIII die von Bremen um 1288 alle zehn Schusterbuden (221 A) besaßen<sup>193)</sup>, und nur eine diesen ostwärts vorgelagerte „apotheca“ (221 B) den Bardewiel gehörte. Dank zufällig erhaltenen Überlieferungen läßt sich die Frage, ob der von Bremensche Komplex aus der Liquidation eines Gründerkonsortiums abzuleiten sei, m. E. verneinen. Denn als um 1262<sup>194)</sup> zwei Brüder von Bremen ihr Erbe teilten, nannten sie als Eigengut („torf“) nur sieben Schusterbuden, die sie von der „apotheca Danielis“ [de Bardewic] an abwärts in Richtung auf die Fischstraße zu zählten. Sie besaßen außerdem, jedoch nicht als Eigen, sondern nur als Zins- oder Weichbild-

<sup>191)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 4, S. 230 (1250). Einen größeren Grundbesitz an der Beckergrube hatte er 1227 gekauft (a. a. D. S. 225).

<sup>192)</sup> f. Erturs II S. 482 f.

<sup>193)</sup> vgl. Rörig, a. a. D. S. 51.

<sup>194)</sup> vgl. Lüb. Ztschr. 4, S. 235 f. Nr. 176.



gut zwei nicht näher bezeichnete Buden, deren Eigentümer um 1262 noch die Patrizier Brot waren, die auf Rörigs Plan nicht mehr auf dem Markt vorkommen. Es besteht also die Wahrscheinlichkeit, daß die von Bremen sich auf ebenso geschickte Art und Weise einen Budenkomplex verschafft haben, wie sie mehrere Häuser in der Fischstraße und Burgstraße oder große Landgüter außerhalb Lübecks in ihre Hand zu bringen wußten.

Was aber für die Bochoft oder von Bremen möglich ist, gilt ebenso für die Stalbuß oder Campsor, da die ersten im 13. Jahrhundert planmäßig darauf ausgingen, ihren Grundbesitz zu vermehren, und die letzteren, wie ihr Name andeutet, wohl aus dem einträglichen Geldwechsel die Mittel zu ihrem unverhältnismäßig großen Budenreichtum erworben haben. Es gibt ferner m. E. stark zu denken, daß man schon um 1227 eine Marktbude (taberna) von den Erben eines Leinwandsehneiders, d. h. eines Kleinbürgers, kaufen konnte<sup>195)</sup>.

Die Annahme, daß der Lübecker Markt sich auf der Grundlage eines Unternehmergefamteigentums entwickelt habe, führt schließlich zu Schwierigkeiten, wenn man sich den Gründungsakt der Stadt Lübeck durch ein Konsortium sowie die Auflösung dieses Konsortiums durch einen Marktaufteilungsvorgang von ca. 1200 vorzustellen versucht. Rörig<sup>196)</sup> hat diese Fragen nur gestreift, da sich sein Interesse auf den Marktplatz konzentrierte. Um 1158 ist jedoch nicht nur der Markt, sondern die Stadt Lübeck neu gegründet worden, und man stelle sich vor, welche Kapitalien für den Aufbau und die Befestigung eines so großen Gemeinwesens gehört hätten, gesetzt selbst den unwahrscheinlichen Fall, daß der Stadtherr den gesamten Boden des Stadtbezirks ohne Entschädigung und ohne Rekognitionszins abgegeben hätte! Man darf füglich zweifeln, ob ein Unternehmerkonsortium im Besitz solcher riesenhaften Geldmittel war. Es ist nicht einmal anzunehmen, daß der Sachsenherzog diese Summen flüssig machte, da die Forderungen des alten Stadtherrn noch um 1180 nur bis etwa zur Hälfte und erst 1235 vollständig ab-

<sup>195)</sup> Lüb. Ztschr. 4, S. 224 Nr. 4 (1227). „Brotherus de Ezzeho emit a filiis Johannis incisoris linei panni . . . tabernam unam que coram consulibus assignata est.“

<sup>196)</sup> a. a. O. S. 23, 55, 110 Anm. 39 und 247 ff.

Ztschr. d. S. f. S. XXV, 2.



gefunden waren. Die Stadtbefestigung und die Stadtverteidigung hat Heinrich der Löwe durch ein fortschrittliches Stadtrecht gleich auf die Stadtbewohner abgewälzt. Auffschüttungs- und Rodungsarbeiten konnte er befehlen, und was er sonst an Geld in die Anlage des Hafens oder des Marktes steckte, versprach ihm durch steigende Regaleinkünfte und Steuern reichen Gewinn<sup>197)</sup>. Unterstellt man dagegen, daß einem Unternehmerkonsortium, dem diese Hilfsquellen und Einkünfte verschlossen waren, noch bis ca. 1200 der gesamte bebauete und unbebaute Markt als Gemeineigentum gehörte, so hätte m. E. der Rat, um Rechtsnachfolger der Gründerfamilien zu werden, den gesamten Markt mit allen beweglichen und festen Verkaufsplätzen übernehmen müssen. Erst dadurch wäre er nach mittelalterlicher Anschauung zum Alleinherrn des Marktes geworden und hätte alle fremden Rechtsansprüche verdrängt. Natürlich hätte es in seinem Belieben gestanden, sich seiner neuerworbenen Rechte gleich wieder ganz oder zum Teil zu begeben, doch ging die Politik der Stadt Lübeck zu Beginn des 13. Jahrhunderts so zielbewußt auf den Erwerb der Hoheitsrechte aus, daß die Abtretung geschlossener Teile des Marktbodens an Privatleute ohne Rekognitionszins m. E. nicht wahrscheinlich ist.

Als letztes grundsätzliches Bedenken gegen die Gründungsunternehmertheorie sei auf ihre Überschätzung des städtischen Grundbesitzes hingewiesen. Ohne es zu wollen, verfällt sie dadurch in die von ihr sonst bekämpfte Grundrententheorie. Denn wie diese die Herrschaft und den Reichtum der Geschlechter in den alten Städten dadurch zu erklären suchte, daß sie als Altbürger größere Komplexe des Stadtbodens besaßen hätten, deren Wert sich durch Aufteilung steigerte, so sucht die Unternehmerhypothese ebenfalls die Wurzeln des Lübecker Patriziats im originären Großgrundbesitz. Mußte die Grundrententheorie, weil sie die Gewinnaussichten des mittelalterlichen Handels unterschätzte, die Ahnherren der Patrizier für „Gelegenheitshändler“ erklären, so führt auch die Unternehmertheorie, da sie

<sup>197)</sup> vgl. Arnold v. Lübeck, M. G. SS. XXI 1146 (1181): „imperator vero civitatem propter utilitatem tributorum vel quia in fine imperii sita est, sibi retinuit.“ Der Besitz von Lübeck bot dem Kaiser also finanzielle und militärische Vorteile.



die Stadtgründer zu erblichen Grund- und Stadtherren machte, konsequenterweise zu der gleichen, wenn auch von K<sup>önig</sup> sehr zurückhaltend ausgesprochenen Folgerung<sup>198</sup>). Gewiß wird niemand verkennen, daß eine Stadtgründung die beste Gelegenheit bot, größere Liegenschaften zu spekulativen Zwecken anzukaufen, aber wie viele der Kaufleute, die teils aus dem verlassenen Lübeck, teils aus der als Gründung fehlgeschlagenen Löwenstadt stammten, werden pekuniär befähigt oder innerlich geneigt gewesen sein, den gewinnbringenden Kaufmannsberuf zugunsten eines unsicheren Unternehmens aufzugeben und ihr Handelskapital auf sehr lange Frist festzulegen und sich dadurch jeder Freizügigkeit, die stets Voraussetzung jedes Handels ist, zu berauben? Koloniale Gründungen müssen vielmehr auch früher ein Feld für vermögenslose junge Leute gewesen sein, da sie hier durch ihre Tatkraft rascher emporkommen konnten als in ihrer Heimat. Wie nun allerorten gerade die neu aufsteigenden kreditbedürftigen Kaufleute Handelsgewinne in den Boden steckten<sup>199</sup>) und schon nach kurzer Zeit auch an fremdem Ort dank ihren Grundstückkäufen zu den erbgewessenen Großbürgern und Ratsherren gehörten, so mögen auch die Erstbewohner Lübecks nicht auf einen Schlag, sondern der Zunahme ihres Vermögens entsprechend nach und nach Grundeigentum erworben haben<sup>200</sup>). Dieses braucht nicht stets Rodungsboden oder unbebautes Land gewesen zu sein, sondern, da das soziale Leben in der Hafenstadt starken Schwankungen unterlag, und in den stürmischen Gründungszeiten noch häufiger als später Spekulationen fehlgeschlagen sein werden, hatten die

<sup>198</sup>) f. K<sup>önig</sup>, S. 235 Anm. 10. „ . . . Da aber ein großer Teil der Zeit dieser Leute durch die Pflege ihrer anderen wirtschaftlichen und ehrenamtlichen Aufgaben erfüllt gewesen sein wird, . . . so mag auch für Lübeck die Möglichkeit bestehen, diese Schicht bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als „Gelegenheitskaufleute“ anzusprechen“.

<sup>199</sup>) vgl. L. v. Winterfeld, Handel, Kapital u. Patriziat in Köln. Hansf. Pfingstbl. 16 (1925), besonders S. 40 ff., 56 ff. sowie L. v. Winterfeld, Das Dortmunder Patriziat bis 1400. (Mitteil. der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 4 (1925) S. 150 f.)

<sup>200</sup>) Auch v. Voltellini (a. a. D. S. 72) hält den Großgrundbesitz der Erbbürger in Wien für Anlage der im Handel erworbenen Vermögen.



erfolgreichen Berufsaufleute nicht selten Gelegenheit, die Häuser und Höfe ihrer plötzlich in Not geratenen Genossen billig zu erwerben.

Aus den Ausführungen Paulis über die Entwicklung der Weichbildrenten<sup>201)</sup> geht ferner hervor, daß gerade die ältesten Grundeigentümer wegen des niedrigen alten Wortzinses und wegen der fortschreitenden Geldentwertung nur sehr bescheidene Einkünfte aus ihrem Areal hatten. Schon um 1200 bedeuteten die paar Mark Renten, die eine Marktbude günstigstenfalls einbrachte, oder die wenigen Pfennige, die dem Grundherrschaften von seiner Wortstätte gezahlt wurden, nicht viel und standen in keinem Verhältnis zu dem Gewinn, den eine einzige glückliche Handelsunternehmung abwerfen konnte.

Unsere Untersuchungen enden also mit dem Ergebnis, daß auch die Bodengestaltung des Marktes von Lübeck die Unternehmerhypothese nicht zureichend stützen kann.

#### IV. Der Ursprung des Rates in Lübeck und anderen Gründungsunternehmerstädten.

Über die Entstehung des Rates hat sich in der Lübecker Überlieferung fast nichts erhalten. Man wußte im 13. Jahrhundert nur, daß der Rat nicht die erste Regierungsform der Stadtgemeinde war, und daß ihr für eine Frist, die die Nachlebenden kurz dünkte, eine unselbständigere, wie man glaubte, dorfähnliche Verfassung vorangegangen sei<sup>202)</sup>. Von einem Hervorwachsen des Rates aus einem Unternehmerverband oder von einem Stolz der Patrizier, von den Gründern und ehemaligen Großgrundbesitzern der Stadt abzustammen, verlautet nichts. Rörig mußte deshalb zu indirekten Beweisen schreiten und die besser überlieferten Verfassungszustände anderer Gründungsunternehmerstädte zur Aufhellung der Lübecker Ratsbildung benutzen.

<sup>201)</sup> R. Pauli, Die sogen. Weichbildrenten. (1865.)

<sup>202)</sup> vgl. dazu Rörig, a. a. O. S. 36 Anm. 72.



Seine wichtigste Quelle ist das viel erörterte Gründungsprivileg der Stadt Freiburg i. Br.<sup>203</sup>). Im Anschluß an die Deutung, die Fr. Beyerle<sup>204</sup>) den „24 conjuratoribus fori“ gegeben hatte, hielt er den Zusammenhang zwischen einer Unternehmergeilde und dem Rat für bewiesen und glaubte, daß für nicht weniger als 3 Städte (Freiberg i. Sa., Freiburg i. Br. und Wien) die Zahl 24 nicht etwa als typische Zahl des Rates, sondern des Unternehmerkonsortiums belegt sei<sup>205</sup>). Auf den Widerspruch, den seine Ansicht bei v. Below und seiner Schule auslöste<sup>206</sup>), sei hier nicht eingegangen, denn wesentlicher als die Einwände, die sich aus der „typischen Zahl“ von „24“ coniuatores fori erheben lassen, ist m. E. eine neue Deutung der Freiburger Gründungsurkunde aus dem Zusammenhang der allgemeinen Stadtentwicklung heraus.

Im Anschluß an die große Freiheitsbewegung, die im 10.—12. Jahrhundert die italienischen, französischen, deutschen und flandrischen Städte ergriff, haben die Bürger der alten Gemeinwesen den Friedensschutz in ihre Hand genommen<sup>207</sup>). In Italien traten die grundbesitzenden Bürger zu Schwurverbänden zusammen, die für eine bestimmte Zeit den Schwurgenossen Hilfe und Rechtsschutz zusicherten. In Frankreich, Deutschland und Flandern bildete sich unter dem Einfluß der Gottesfriedensbewegung ein weniger revolutionärer Kommunitypus heraus. Denn der Friedensschwur, der hier wie der Gottesfrieden auf ewige Zeiten binden sollte und vielfach den

<sup>203</sup>) vgl. die wesentlichen Stellen bei Reutgen, a. a. O. Nr. 133 (1120):  
 . . . ego Conradus [dux] . . . mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere unde unicuique mercatori haream in constituto foro [ad] domos in proprium jus edificandas distribui atque de unaquaque hareca solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim . . . persolvendo distribui . . . Si quis autem . . . absque herede legitimo moritur, omnia que possederat XXIV coniuatores fori per integrum annum in sua potestate et custodia refincent.“

<sup>204</sup>) F. Beyerle, Untersf. z. Gesch. d. älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Billingen a. Schw. 1910. S. 123 ff.

<sup>205</sup>) vgl. Körig, Beitr. S. 251 f. u. 273.

<sup>206</sup>) vgl. a. a. O. S. 88 ff. und die Antwort W. Krogmanns in B. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 21, S. 212 f.

<sup>207</sup>) zu dem Folgenden vgl. L. v. Winterfeld, Gottesfrieden u. deutsche Stadtverfassung. Hanf. Gesch.-Bl. 1927 S. 8 ff.



Ausgangspunkt einer neuen Verfassungsentwicklung bildete, trug zugleich kirchlichen Charakter. Da Freiburg und Soest unter kölnischem Einfluß gegründet wurden, ist in beiden Städten der Einfluß des Gottesfriedens besonders stark zu spüren. Hat Soest wie Köln, dessen Stadtverfassung auf einer beschworenen „pax dominica et urbana“ beruhte, Bestimmungen des Gottesfriedens in sein Stadtrecht übernommen, so tat Freiburg dergleichen, wenn es auch den „terminus technicus“ Gottesfrieden, der in den Statuten von Soest und seinen Tochterstädten auffällt, nicht angewandt hat.

Im Freiburger Gründungsprivileg wird jedoch der Zusammenhang mit den aus der Gottesfriedensbewegung entstandenen Kommunen an andern Stellen deutlich spürbar. In ähnlicher Art, wie es der Gottesfrieden von Soissons bestimmte<sup>208)</sup>, erteilte der Zähringer Herzog die Stadtrechte „libero homini et coniuratoribus fori“ durch feierlichen Eidschwur und Handschlag. Er gab sie in Form einer „Charte“, deren erste Bestimmung sich auf den Friedensschutz bezog. Es entspricht ferner dem Elsässer Gottes- und Landfrieden<sup>209)</sup> (Pax Alsatiensis), daß der Herzog mit 12 Eideshelfern, den „nominatissimi ministeriales“<sup>210)</sup>, die Handfeste beschwor und daß der Ausdruck „coniuratores“ für alle Glieder der durch einen Schwur verbundenen Gemeinschaft gebraucht wird. Noch stärker weist auf die „Pax Alsatiensis“ das Wort „personatus“ hin, das sonst nicht in deutschen Quellen für Kaufleute gebraucht wird<sup>211)</sup>. Man hat es bisher mit „vornehm“, „angesehen“, „von Ruf“ übersetzt oder es als „Renommisterei“ gewertet<sup>212)</sup>, doch gewinnt das Wort einen prägnanten Rechtsinn, wenn man es mit seiner wahrscheinlichen Vorlage vergleicht. Es

<sup>208)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, a. a. D. S. 51 Anm. 137.

<sup>209)</sup> gedr. M. G. CC I 429 (Ende des 11. Jahrh.).

<sup>210)</sup> H. v. Holtellini (Anfänge der Stadt Wien S. 107) verweist für die „denominati“ in Wien auf provinciale Friedensauschüsse des Landfriedens Heinrichs VII. (M. G. CC. II 284 § 15 (1224).)

<sup>211)</sup> In französischen Quellen wurde es dagegen ähnlich verwendet. vgl. Ducange, a. a. D. Bd. 6, S. 283 „Proconsules et alii personati viri“ (Gesta Consul. Andegav; § 5 Nr. 6).

<sup>212)</sup> vgl. G. v. Below, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechtes. Ztschr. f. Gesch.-K. von Freiburg 36 (1920) S. 11.



heißt in § 6 der Pax Alsatiensis: „Et si quis aliqua intentione quasi reus acclamatus fuerit et ipse innocentie sue expurgationem appellaverit, liber vel personatus serviens, si infra patriam est, post VII dierum inducias cum totidem sue comparitatis testibus, plebeius autem et minoris testimonii rusticus aque frigide se expurget iudicio.“

Der „serviens personatus“, d. h. der Ministerial, der durch persönliches Ansehen, Amt und Lehensbesitz über das gemeine Volk und die hörigen Landbewohner hervorragte, wird also zum Stand der volle Zeugnisfähigkeit besitzenden Personen gerechnet, mochte es auch landrechtlich unsicher sein, ob er zu den „liberi“ gehörte. Hiess es im kanonischen Recht<sup>213)</sup> „servi personam in legibus non habent“ und bedachten auch die Stadtrechte vornehmlich die „plebeii“ oder „cives minoris ordinis“ mit den Strafen des Hand- und Haarverlustes und des Stäupens, wie sie von Haus aus Unfreien zukamen<sup>214)</sup>, so setzte der Bähringer Herzog in Übereinstimmung mit flandrisch-französischen Zuständen seine Bürger, unter denen auch Leute unsicherer Herkunft sein mochten, ständisch dem gleichfalls neu auf gekommenen Stand der Ministerialen gleich. Er sprach also den grundbesitzenden Bürgern die Freiheit und die Zeugnisfähigkeit zu, wie sie Freie oder Schöffen besaßen, und unterstrich dies noch dadurch, daß er ihren Anführer ausdrücklich als „liber homo“ bezeichnete. Die Forderung persönlicher Freiheit ist nun aber ein Programmpunkt<sup>215)</sup>, sowohl der flandrischen Kommune und ihrer „liberiores burgenses“ wie der Stadt Köln, deren Bürger sich rühmten, von „Herren und Schöffen“ abzustammen, die die Ebenburt mit Ministerialen und Hochfreien anstrebten und sogar in einigen Kaiserurkunden „nobiles cives“

<sup>213)</sup> vgl. Ducange, a. a. D. Bd. 6 S. 283.

<sup>214)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, a. a. D. S. 53 Nr. 6, und His, Strafrecht, S. 528 ff. Diese Strafen trafen den, der sich mit Geld nicht ablösen konnte. (vgl. auch Wien, Reutgen, a. a. D. Nr. 164 § 206 für die Abstufung der Bürgerstände.)

<sup>215)</sup> vgl. D. Oppermann, Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent. Utrecht 1928 S. 386.



genannt wurden<sup>216)</sup>. Das gleiche ist es, wenn sich in London die Großbürger Barone nennen ließen<sup>217)</sup>.

Die Anerkennung der persönlichen Vollfreiheit tritt ferner in § 2 des Freiburger Stadtrechts besonders klar hervor, da hier der Herzog die Freiheit der bürgerlichen Nachlässe von herrschaftlichen Ansprüchen anerkennt, und zeigt sich in noch größerer Schärfe im Eingang des Stadtrechtes von Bern<sup>218)</sup>. Da sich das neue forum „Frei-burg“ auf der Grundlage eines Schwurverbandes bildete, an dem sich die von allen Seiten zusammengerufenen „mercatores personati“ beteiligten, da der Herzog jedem (unicuique) dieser „mercatores personati“ ein gleich großes Grundstück von 100 Fuß Breite und 50 Fuß Länge gegen einen Rekognitionszins zur Bebauung überwies und man nicht annehmen kann, die neue Stadt sei mit nur 24 Grundstücken dieser Art gegründet worden, so muß die Freiburger „coniuratio“<sup>219)</sup> nicht 24 Personen, sondern die

<sup>216)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. (1925) S. 6 f. Lau, a. a. O. S. 126 ff. und Ennen-Eckerz, Qu. z. Gesch. der Stadt Köln 2, 48 (1216), 372 (1257), 3, 93 (1274), Niederrh. Annal. 46, 83 Nr. 10; M. G. SS. XXIII S. 563.

<sup>217)</sup> vgl. den von Martin Weinbaum, Londons Aldermänner u. Wards (Gedächtnischr. f. v. Below 1928 S. 11) zitierten Bericht des Math. Paris zu 1253 „cives Londonienses, quos propter civitatis dignitatem et civium libertatem barones consuevimus appellare“.

<sup>218)</sup> vgl. Reutgen, a. a. O. Nr. 134 § 1: „vos liberos facientes . . . ab omni servicii exactione qua oppressi fuistis nisi tantum a censu domorum et arearum vestrarum.“ Die absolute, höchste Freiheit duldet also wohl keinen Worfstättenzins. vgl. Oppermann, a. a. O. 386, und die Parallelen in Dortmund und Lübeck.

<sup>219)</sup> Im Gegensatz zu Gothein und Joachim möchte F. Beyerle, a. a. O. S. 124 f. aus sprachlichen Gründen erschließen, daß dieser Begriff nicht zwei Personenzreise, einen weiteren als den der coniuratio aller Bürger und einen engeren als die coniuratio der 24 coniuratores fori, umfaßt habe. Der Begriff des iuratus bzw. coniurator wird jedoch in den meisten Friedensordnungen und Kommunalcharten doppelsinnig gebraucht. Jedes Schwurmitglied war durch seinen Eid ein „iuratus“ (coniurator), den der Schwurverband gegen jeden Nichtgeschworenen verteidigen mußte. Da aber für die Aufrechterhaltung des Schwurverbandes und seiner Rechte besondere „iurati fori“ (iurati pacis) ernannt wurden, ging der Name denominati bzw. iurati pacis, „coniuratores fori“ im prägnanten Sinne auf den Geschworenen-ausschuß über. Für Herkunft und Verbreitung des Maßes von je 50 Fuß Breite und 100 Fuß Tiefe vgl. v. Below (a. a. O. S. 12 f.).



Gesamtheit der grundbesitzenden und deshalb vollberechtigten Kaufleute umfaßt haben, d. h. die *mercatores personati* stellen die Schicht der grundbesitzenden freien Bollbürger dar, auf deren Wortstätten sich die nach und nach zuziehenden minderberechtigten Bürger, die Kleinbürger, Handwerker oder Krämer, ansiedelten<sup>220</sup>). Die „*mercatores personati*“ wären also nichts anderes, als der Boll- oder Großbürgerstand, wie er sich unter den Namen „*cives majores, divites, honestiores, cives hereditati, gude lude, erfhechtige lude, Erbsassen, Erbmannen, Erbbürger*“ usw. in fast allen Städten von der Kleinbürgerschaft abhebt und rechtlichen Sonderbestimmungen unterlag<sup>221</sup>). Da ursprünglich alle Großbürger die gleichen Rechte besaßen, sind sie mit dem Patriziat nicht identisch, denn dieses bestand aus dem Kreis der angesehensten Persönlichkeiten und Familien unter den *cives majores*, die die Stadtregierung an sich zogen und sich in ihr behaupten konnten. Diese Entwicklung führte späterhin dazu, daß der Begriff der Erbsassen<sup>222</sup>), Erbbürger, Erbmannen usw. sich verengte und deshalb mißverständlichen Deutungen ausgesetzt war.

Die Freiburger „*coniuratio*“ ist also nicht als Unternehmergilde von 24 kaufmännischen Gründern zu deuten, sondern als jene Form der Stadtverfassung, die auf einem Friedensschwur beruhte und für die „*pax*“ oder „*institutio pacis*“ der *Bulgär-*ausdruck wurde<sup>223</sup>). Sie hat m. E. ein Seitenstück in der Stadt Medebach, die dadurch entstand, daß ihrem „*forum*“

<sup>220</sup>) Dies wird ursprünglich meist in Mietshäuschen (*mansiones, cubi- cula, gademe*) geschehen sein, die vielfach als Zubehör eines Erbes auf den Wortstätten erbaut wurden. s. unten S. 450.

<sup>221</sup>) vgl. L. v. Winterfeld, *Hanf. Gesch.*-Bl. 1927 S. 27.

<sup>222</sup>) Für diese Begriffe vgl. für Köln: Hoeniger, a. a. O. 2, S. 52 § 2 (ca. 1300), W. Stein, *Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln* 1 (1893), S. 48 § 11, 2 (1895), S. 16 u. 33, und L. v. Winterfeld, *Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch.* 18 (1925), S. 10 f.; für Wien: v. Voltellini, a. a. O. 63 ff.; für Münster: F. Philippi, *Zur Verf.-Gesch. d. westf. Bischofsstädte* (1894) S. 43, und B. Meierernst, *Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münst. Beitr. Neue Folge* Heft 24 (1909) S. 7 ff.; für Dortmund: L. v. Winterfeld, *Der Begriff Erbsasse und die Entstehung des Erbsassenstandes in Dortmund* (*Dortm. Beitr.* 29/30 (1922) S. 331 ff.).

<sup>223</sup>) vgl. L. v. Winterfeld, *Hanf. Gesch.*-Bl. 1927 S. 43 ff.



eine „pax“ gestattet und ihr die „Gesetze des Soester Marktes“ zugebilligt wurden.

Bei dieser Auffassung werden die 24 Freiburger „coniuratores fori“ zu einer gleich bei der Gründung eingefetzten kommunalen Behörde, die kraft eines besonderen Amtseides über die Aufrechterhaltung der herzoglichen Handfeste und der beschworenen „coniuratio“ (Friedenseinung) zu wachen und Übertretungen zu strafen hatten. Sie sind also kein Unternehmerkonsortium, sondern ein Geschworenerrat, wie er unter ähnlichem Namen in Hagenau und in ähnlich typischer Zahl in vielen Kommunen begegnet. Will man hiergegen einwenden<sup>224)</sup>, daß die Freiburger 24er „zugleich ein Unternehmerkonsortium und eine bürgerliche Behörde“ gewesen seien, so vertrennt man die Wesensunterschiede, die eine Verquickung von Unternehmerverband und Geschworenerrat unmöglich machen. Denn ein Unternehmerkonsortium begründet durch einen Rechtsakt eine kollektive Stadtherrschaft, die sich wie jede Grundherrschaft auf die Nachkommen vererbt und den zuziehenden Bürgern als geborene Obrigkeit gegenübertritt. Der Geschworenerrat ist dagegen eine von den Bürgern bestellte Wahlobligkeit, eine Behörde, der namens der Gemeinde auf Amtszeit Verwaltungsrechte übertragen werden. Diese Behörde kann wohl kraft eines Designationsrechts, aus dem sich ein Kooptationsrecht entwickelt, faktisch aus einer kleinen Zahl bevorzugter Familien hervorgehen, doch gründet sie sich rechtlich auf einen Wahlakt und nicht auf Geburtsrechte<sup>225)</sup>.

In Freiburg erkennt man übrigens deutlich, daß der Geschworenerrat kein Unternehmerkonsortium war, denn hier wurden die Wortstätten nicht von den 24ern, sondern vom Herzog an Neubürger (d. h. an solche, die sich als vollberechtigte Großbürger niederließen) gegen einen geringen Zins ausgetan<sup>226)</sup>. Ebenso deuten die §§ 76 und 77 des jüngeren Freiburger Stadtrechtes, die die Höfe der 24 Ratsherren vom Grund-

<sup>224)</sup> vgl. Rörig, S. 23, 113 Anm. 61a und 126 Anm. 168.

<sup>225)</sup> Auch Rörig (S. 137) weist darauf hin, daß die Mitglieder der „Gründerfamilien“ keinen Geburtsanspruch hatten, in den Rat gewählt zu werden.

<sup>226)</sup> s. oben Anm. 203.



zins befreien und den Ratsherren Einkünfte von gewissen Markt-  
bänken und Bauten zusprechen, nur auf Amtsrechte der Rats-  
herren, nicht auf erbliche Vorrechte von 24 Gründer-  
familien hin. Ähnliches findet sich auch anderwärts, da die  
Ratsherren in vielen Städten für ihre persönlichen Dienstleistungen  
durch die Befreiung von öffentlichen Abgaben und die Erhebung  
gewisser städtischer Gefälle entschädigt wurden.

Als vornehmste Aufgabe wurde 1120 dem 24er-Ausschuß  
in Freiburg die Aufbewahrung des erblosen Gutes und die  
Marktpolizei übertragen, er sollte also unbeschadet des öffent-  
lichen Rechtes die einzelnen Bürger und Schwurgenossen schützen  
vor „vi, spolio et exheredantia“, unter welchen Ausdrücken  
der Lütticher Gottesfrieden den Zweck der Friedensschwur-  
verbände bündig zusammenfaßte<sup>227)</sup>.

Diese Auffassung hindert natürlich nicht, die ersten Frei-  
burger 24er als die stärksten Persönlichkeiten unter den Neu-  
bürgern für wagemutige Spekulanten und für die Ahnherren  
der ältesten Freiburger Patriziergeschlechter zu halten. Man  
darf weiterhin vermuten, daß sie oder ihre Amtsnachfolger sich  
innerhalb des großen bürgerlichen Schwurverbandes in Form  
einer Bruderschaft oder einer Gilde von geschworenen Amts-  
leuten organisierten, da ähnliche Körperschaften zu den Eigen-  
tümlichkeiten dieses Kommunetypus gehörten und sich z. B.  
in Köln die Großbürgerauschnisse der Parochien wie der  
Gesamtgemeinde bruderschaftlich abgeschlossen haben<sup>228)</sup>. Ebenso  
steht nichts im Wege, die Freiburger 24er als Vorgänger des  
späteren Stadtrates zu bezeichnen. Jedoch ergänzten sich die  
Geschworenen nur aus den Vollbürgern (*mercatores personali*),  
die zu Beginn der Stadtentwicklung die handwerkerlichen und  
kleinbürgerlichen Bürgerschichten („*plebs inferior, universitas  
civium*“, „*communitas civium*“ oder „*cives minoris ordinis*“)  
vom Stadtre Regiment gänzlich ausschlossen. Der spätere, auf  
Zeit gewählte Rat, der in manchen Städten anfänglich als  
Sonderbehörde neben die Geschworenen trat, sollte jedoch der  
Idee nach allen Bürgerständen Anteil an der Stadtregierung

<sup>227)</sup> vgl. Mißsch, Forschungen zur deutschen Geschichte 21 (1888), S. 273 ff.

<sup>228)</sup> vgl. E. v. Winterfeld, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 18  
(1925), S. 15 f.



gewähren und die Alleinherrschaft der *cives majores* durch ein aktives, meist wohl indirekt ausgeübtes Wahlrecht aller Bürger einschränken<sup>229</sup>). Das ist die allgemeine von Italien ausgehende Idee der Ratsverfassung, mit deren Durchsetzung überall die Politisierung der unteren Bürgerschichten beginnt. Bei den deutschen Verhältnissen sollte man deshalb m. E. nicht darüber streiten, ob der Rat auf altem oder jungem Kulturboden ursprünglich entstanden oder nachträglich nachgeahmt worden sei, denn die Ratsverfassung ist eine allgemein europäische Erscheinung, die durch den internationalen Meß- und Handelsverkehr sich schnell überallhin verbreitete und sich naturgemäß dort leichter durchsetzte, wo sich ihr nicht eingewurzelte Stadtherrschaften oder ältere Kommunalbehörden entgegenstimmten. Wie die Entwicklung dabei im einzelnen verlief, ist uns verborgen und m. E. nicht besonders erheblich, weil es nicht nötig ist, den deutschen Stadtrat als eine besondere nationale Eigentümlichkeit aus einer Unternehmerrgilde oder aus einem Gründertonsortium abzuleiten.

Dazu zwingen auch nicht die Verfassungsverhältnisse in Wien, da hier ebenfalls weder die 24 „*coniuratores*“ noch die „*Erbbürger*“ als Gründungsunternehmer zu deuten sind. Denn die neugegründete Donaustadt hat in ihrer Verfassung flandrische Elemente bewahrt und sich nach dem Vorbild von Regensburg auf der Grundlage beschworener Friedenseinungen und Friedensinstitutionen entwickelt. Zu den letzteren gehörte in Regensburg ein vielköpfiger Ausschuß von „*denominati*“, dem in Wien die in den verschiedenen Stadtteilen auf Lebenszeit bestellten hundert testes als angesehene und erbgesehene Bürger öffentlicher Glaubwürdigkeit entsprachen<sup>230</sup>). Dieser großbürgerliche Ausschuß, über dem sich ein Kolleg von 24 vereidigten *coniuratores* erhob, das die Marktangelegenheiten und das Stadtrecht verwaltete, hat in den „100 pares“ von Rouen, die ihrerseits einen engeren Bürgerausschuß von 24 *coniuratores*

<sup>229</sup>) vgl. a. a. D. S. 18 f.

<sup>230</sup>) vgl. E. v. Winterfeld, *Hans. Gesch.*-Bl. 1927, S. 31 ff. Zu Anm. 81 auf S. 33 sei nachgetragen, daß ein Kolleg der Hundertmannen seit 1402 auch in Magdeburg (s. R. Schranil, *Stadtverf. nach Magdeburger Recht*. Breslau 1915 S. 235 f.) als Beratungsausschuß begegnet.



bestellten, ein so weitgehendes Gegenstück, daß irgendeine Verwandtschaft zwischen den beiden so abliegenden Stadtverfassungen oder ein Zurückgehen auf einen gemeinsamen Kommunetypus bestehen muß. Dabei ist es bezeichnend, daß von Wien aus die ungarische Stadtverfassung in gleicher Richtung beeinflusst wurde und auch hier im Interesse des Friedens Ausschüsse von 100 bzw. 40 oder 60 Leuten bestellt wurden, die ihrerseits eine kleinere Zahl von Geschworenen erwählten<sup>231)</sup>.

Trotz bedeutender Verschiedenheiten besteht zwischen der Wiener „pax jurata“ und der Freiburger „coniuratio“ als Grundlage beider Stadtrechte eine so weitgehende Ähnlichkeit, daß die Vorrechte der Wiener Erbbürger sich ohne weiteres erklären, wenn man sie der Schicht der vollberechtigten Großbürger<sup>232)</sup>, wie sie in Freiburg die grundbesitzenden mercatores personati ausmachten, zurechnet. Berücksichtigt man die Begriffsverengung<sup>233)</sup>, der die Ausdrücke „erfhechtige Iude, Erbmannen, Erbsassen usw.“ anderwärts unterlagen, so verliert die Erscheinung der „Erbbürger“ ihre Ausnahmestellung und läßt keinen Schluß auf wenige Unternehmerfamilien zu.

Ähnliches gilt für Freiberg i. Sa.<sup>234)</sup>. Auch hier ist nur anzunehmen, „daß die Verwaltungstätigkeit der Bierundzwanzig mit dem ersten Bau der Stadt zusammenhängen muß“, d. h. wie in Freiburg i. Br. wird bei der Stadtgründung Freibergs i. Sa. sofort vom Stadtherrn eine bürgerliche Verwaltungsbehörde eingesetzt worden sein. Daraus folgt, daß weder in Freiberg i. Sa., noch in Freiburg i. Br. oder Wien die Zahl 24 für ein Unternehmertonsortium „absolut zwingend“ nachgewiesen ist<sup>235)</sup>, sondern daß es sich in allen drei Städten um einen Geschworenenausschuß handeln muß, und es

<sup>231)</sup> vgl. E. Mályus, Geschichte des Bürgertums in Ungarn (Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 20 (1928), S. 398 ff.), der jedoch den allgemeinen Zusammenhang der ungarischen Stadtverfassung mit Wien oder ähnlichen Kommunen nicht beachtete.

<sup>232)</sup> nach H. v. Böttellini, a. a. O. S. 63 und 74, sind die Erbbürger diejenigen Bürger und Ministerialen, die städtisches Eigentum kaufen konnten, was den Handwerkern und Kleinbürgern verboten war.

<sup>233)</sup> s. oben S. 429.

<sup>234)</sup> vgl. Röhrig, a. a. O. S. 272 Anm. 60.

<sup>235)</sup> so Röhrig, a. a. O. u. S. 126 Anm. 168.



somit auch an indirekten Beweisen fehlt, daß Lübeck durch ein Konsortium von 24 Unternehmern gegründet worden sei.

Da nun die Stadtsiegel als Zeichen städtischer Autonomie durch ihr Symbol in der Regel die Triebkräfte erkennen lassen, die bei der Bildung eines selbständigen Gemeinwesens tätig waren<sup>236)</sup>, bleibt als einziges direktes Zeugnis für die Vorgeschichte des Lübecker Rates nur das älteste Bürgersiegel übrig<sup>237)</sup>. Es ist außerordentlich aufschlußreich. Die Lübecker Bürger wählten sich als Siegelbild nicht die Marienkirche oder eine Mariengestalt, wichen also bewußt von dem Vorbild Soests ab, dessen ältestes Siegel sich auf die Marktkirche bezog. Sie verschmähten es auch, sich durch ein Markt- oder Befestigungssymbol als Herren eines von ihnen erbauten und ihnen als Eigentum gehörenden Marktes oder einer Stadtbefestigung zu charakterisieren, sondern erwählten sich ein Handelsschiff auf den Wellen, in dem zwei durch Kleidung und Alter verschiedene Männer sich befinden. Diese beiden, die wohl den Schiffsherrn und den Steuermann darstellen, erheben die Schwurfinger der rechten Hand zum Himmel und deuten damit m. E. auf einen Schwurverband, eine „pax“ oder „coniuratio“, hin.

Daß dieses eigenartige Siegel eine tiefe Bedeutung haben muß, spürt man sofort. Zwar sind Schiffssiegel nichts Besonderes. Sie finden sich in sehr vielen europäischen Handelsplätzen<sup>238)</sup>. Seltener ist aber die Symbolisierung eines Schwuraktes. In selbständiger Formung kennt sie das Siegel des Lands Dithmarschen<sup>239)</sup>, das unter 2 mal 24 Vorstehern in den Geschworenen-ausschüssen der einzelnen Kirchspiele eine eigentümlich Organi-

<sup>236)</sup> Hans. Gesch.-Bl. 1927 S. 42 u. 44 f.

<sup>237)</sup> Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck (1856) Tafel 3 Nr. 12 (1249) u. 13 (1256). Der dritte Siegelstempel von 1280 zeigt dagegen keine Schwurfinger mehr (s. a. a. D. Tafel 4 Nr. 15 und die ausführliche Siegelbeschreibung Lüb. U.B. II S. 446 f. (1328)).

<sup>238)</sup> vgl. B. Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert. Veröff. d. Ver. f. Hamb. Gesch. Bd. 1 (1914) passim.

<sup>239)</sup> vgl. die Siegel im Lüb. U.B. Siegel der Stadt Lübeck Tafel 13 Nr. 32. Das Siegelbild (die Laufe Christi durch Johannes, wobei beide die Schwurfinger hochheben) soll an das Laufgelübde mahnen.



fation besaß. Dagegen zeigen die Siegel von Neustadt i. Holst.<sup>240)</sup> und Elbing<sup>241)</sup>, die sich an Lübecks Siegelbild anschließen, daß sie unter dem Einfluß der Travestadt entstanden sind.

Auffällig an dem Lübecker Siegel ist ferner die Form des Schiffes. Es ist, wie Hagedorn<sup>242)</sup> nachweist, der Typ des französischen Nefs, das vor allem bei der Verschiffung von Massengütern gebraucht wurde. Man verwandte das Nef (navis) besonders für die Transporte von Wein aus La Rochelle oder Bordeaux nach Westlandern. Daß Lübecks Siegelbild in der Tat auf westeuropäischen Einfluß zurückgehen kann, wird durch die Abhängigkeit des lübischen Seerechts von dem französisch-landrischen Seerecht (rôles d'Oleron) belegt. Von Frankreich aus sind die Nefsigel in sehr viele englische Hafenstädte eingedrungen, in Deutschland ist Lübecks Siegel das einzige dieser Art geblieben.

Es dürfte ferner mehr als Zufall sein, daß das Siegel Lübecks unverkennbare Ähnlichkeit mit den Siegeln der Städte Paris oder La Rochelle zeigt. Dies ist um so eigentümlicher, als in Paris und Rouen, dessen Stadtrecht dem von La Rochelle nahe verwandt ist, die städtische Entwicklung von den Gilden der sogenannten Wasserkauflente („mercatores aque“) stark gefördert wurde. Das ging soweit, daß die Stadt Paris<sup>243)</sup> das Wappen der Pariser Wasserkauflente, ein Handelsschiff auf den Wellen, in das Stadtsiegel übernahm, und daß das Versammlungshaus der „mercatores aque“ oder wie sie später (1204) hießen „mercatores hansati“ zum allgemeinen Stadthaus („hôtel de ville“) wurde.

<sup>240)</sup> vgl. a. a. D. Tafel 5 Nr. 20 (1350). Neustadt hat als landständ. Stadt das landesherrliche Wappen (Nesselblatt) aufgenommen.

<sup>241)</sup> Hagedorn, a. a. D. Tafel X (1350). Das ältere Siegel auf Tafel V ist schlechter erhalten.

<sup>242)</sup> vgl. für das Folgende Hagedorn, a. a. D. S. 12 u. 15 ff. G. Fint (Katalog d. Lüb. Nordischen Ausstellung 1921 S. 38) hebt ebenfalls die Besonderheit des Schiffstypus im Lübecker und Bergener Stadtsiegel hervor, hält ihn jedoch für den des Wikingerschiffes.

<sup>243)</sup> zum Folgenden vgl. W. Gallion, Der Ursprung der Zünfte in Paris 1910 S. 19 ff., R. Köhlsche, Allgem. Wirtsch.-Gesch. d. M. A. (1924) S. 421, und R. Hegel, Städte und Gilden 2 (1891) S. 86 ff.



Diese große Pariser Gilde, die zwischen 1086—92 entstanden ist, erlangte durch königliche Privilegien nach und nach öffentliche Rechte. Sie kaufte — etwa gegen 1141 — einen Platz am Pariser Hafen, der als Stapelplatz geeignet war, und regelte den Handelsverkehr auf der Seine. Erinnert man sich, daß das von Heinrich dem Löwen neu angelegte Hafengelände als Handels- und Stapelplatz noch im 14. Jahrhundert der Aufsicht einer Gilde unterstand, die das Eindringen städtischer Matler und Maßbeamter nur ungern sah, zieht man in Betracht, daß der Name dieser Gilde „der gemeine Kopmann bi der Travene“ an den „gemeinen Kopmann“ oder die Hanse anklängt, so läßt sich die Vermutung nicht abweisen, daß die merkwürdige Analogie zwischen dem Pariser und dem Lübecker Stadtsiegel auf irgend einer Verwandtschaft, einem Zurückgehen auf alte, weitverbreitete Kaufmannsorganisationen, beruhen müsse.

Da die älteren Mitglieder der Lübecker Kaufmannsgilde im Marienkirchspiel wohnten, müssen sie ferner ein sehr nahes Verhältnis zu der bruderschaftlichen Organisation dieser Parochie gehabt haben, ja, sie waren möglicherweise mit dieser identisch. Mit Sicherheit läßt sich dies zwar nicht erschließen aus der Gleichheit des Personentreibes oder aus der Ähnlichkeit, die zwischen dem Vorgehen der Petrikirchenvorsteher um 1395 und dem des „gemeinen Kaufmanns“ um 1384 besteht (beide ernannten zur Bewahrung des Friedens Hauptleute für einzelne Straßen ihres Gebietes), doch darf man vorsichtig auf Analogien in Köln, Dortmund und Soest hinweisen. Auch in der rheinischen Handelsmetropole ging der kommunale Fortschritt von der Rheinvorstadt, dem Hafen- und Marktgebiet, aus, vor allem von der Martinspfarre. Wurde im Versammlungshaus dieser Parochie zugleich die Liste der Großbürger oder Kaufleute bzw. späterhin der Weinbruderschaft<sup>244</sup>) geführt, so waren in Dortmund und Soest bis etwa 1330/40 die erbgewesenen ratsfähigen Großbürger und Fernkaufleute in einem bruderschaft-

<sup>244</sup>) vgl. Lau, a. a. O. S. 124 ff.; und H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde (Westdt. Ztschr. Ergänz.-Heft 12 (1904), S. 2 ff., und R. Roebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (1922). S. 226 f.



lichen Verband (Reinoldigilde, Schleswiger Bruderschaft) zusammengeschlossen<sup>245</sup>).

Aus Mangel an Quellen wird es sich nicht beweisen lassen, ob die Stadt Lübeck das Siegel der Travekaufleute übernommen hat, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß in der Frühzeit die Gildegenossen des Travekaufmanns<sup>246</sup>), die sich in Lübeck niederließen, die treibende Kraft des neuen Gemeinwesens gewesen sind. Diesen Großkaufleuten wird der internationale Hafen- und Handelsverkehr viel wesentlicher als etwaige Einkünfte aus den Verkaufsständen eines Lebensmittelwochenmarktes gewesen sein. Nicht wenige von ihnen mögen zuerst nur als Gäste in der neuen Stadt gewirkt haben und erst im Laufe der Jahre ihre Handelsgewinne in städtisches Grundeigentum, Renten oder auswärtige Liegenschaften verwandelt haben.

Diese Kaufleute mußten allmählich ihre Vorzugsstellung in der Stadtverwaltung einbüßen, als die Marienpfarre nicht mehr die einzige städtische Parochie war, und als die stark angewachsene Travegilde sich sozial differenzierte und neben ihr andere bürgerliche Kreise zu Wohlstand aufstiegen.

Die „coniuratio“ oder „pax“, die in Lübeck nicht anders als in Medebach oder Freiburg i. Br. am Beginn der Stadtgründung gestanden haben muß, bezweckte jedoch als solche nicht die Schaffung einer Gilde, sondern eines neuen bürgerlichen Gemeinwesens. Sie umfaßte die „mercatores et ceteri habitatores“, d. h. die Bollbürger so gut wie die Kleinbürger, und erhielt höchstwahrscheinlich, wie Freiburg bei seiner Gründung, eine „charte“ über ihre Grundgesetze und Freiheiten. Da auch die Lübecker „coniuratio“ unter dem Einfluß der kirchlichen Gottesfriedensbewegung ins Leben trat, hatten die Bürger das Gefühl, eine Stadt „ad honorem Dei“ oder eine „habitatio Dei“ an einen öden Ort gebaut zu haben<sup>247</sup>), an dem früher statt Frieden und Bruderliebe teuflischer Haß geherrscht hatten. Ein gegenseitiger Treuschwur verband sie mit

<sup>245</sup>) vgl. Th. Ilgen, Deutsche Städtechroniken Bd. 24 S. CXVII ff., und L. v. Winterfeld, Dortmund. Beitr. 29/30 (1922) S. 1 f., und Ztschr. d. Ver. f. d. Geschichte von Soest, 42/43 (1927) S. 160 f.

<sup>246</sup>) s. den Exkurs I S. 461 ff.

<sup>247</sup>) Frensdorff, a. a. O. S. 62 Anm. 2.

Ztschr. d. V. f. L. S. XXV, 2.



Heinrich dem Löwen, so daß sie sich um 1180 als ehrlose Eidbrecher und Übertreter des christlichen Glaubens gefühlt hätten, wenn sie ohne seinen Befehl die Stadt einem neuen Stadtherrn übergeben hätten. Bei diesem Übertritt Lübecks aus dem alten Treuverhältnis in ein neues, werden übrigens nirgends Vorrechte einer kleinen Bürgergruppe, d. h. einer Zahl angeblich noch herrschender Gründerfamilien, erwähnt, sondern in dem gefälschten Barbarossaprivileg (1188) bestätigte der neue Stadtherr den Bürgern schlechthin die Freiheiten und Rechte, die sie vorgaben, seit der Gründung durch Heinrich den Löwen zu besitzen.

Auch aus diesem Grunde kann die Entstehung des Rates in Lübeck nicht auf die Initiative eines Gründerkonsortiums zurückgehen, sondern die Grundlagen der Lübecker Verfassung müssen durch Heinrich den Löwen nach westlichen Mustern gegeben und von den Bürgern der allgemeinen städtischen Entwicklung entsprechend fortgebildet worden sein.

In gleiche Richtung weist es m. E., daß die Lübecker Bürger um 1234 für ihren Hafen ein päpstliches Privileg<sup>248)</sup> erbaten und um 1254 als „devoti filii ecclesie Romane“ eine päpstliche Bestätigung ihrer Reichsfreiheit verlangten<sup>249)</sup>, damit diese auch durch Androhung von Kirchenstrafen („per censuram ecclesiasticam“) geschützt werde. Denn der Gedanke, die Privilegien einer Stadt durch königliche und geistliche Gewalt zu sichern, entspricht ebenfalls alter, westlicher Tradition<sup>250)</sup>.

## V. Strukturverhältnisse in Gericht und Verfassung der Stadt Lübeck.

Nach der Gründungsunternehmertheorie soll die Unbelastetheit Lübecks von älteren Organisationsformen, die in den alten Städten zu einem „Durch- und Nebeneinander verschiedenartigster Gerichtsbezirke“ und einem „Durcheinandergreifen verschiedenartigster Beamten“ führten, eine organisatorische

<sup>248)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 64 (1234, Febr. 15).

<sup>249)</sup> a. a. D. I, S. 189 (1254, Jan. 15).

<sup>250)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, *Hans. Gesch.-Bl.* 1927 S. 18 u. 45 f.



Überlegenheit der Gründungsunternehmerstädte und ihr gradliniges Herauswachsen aus einem Unternehmertonsortium beweisen, dem von „Anfang an . . . ungemein weitgehende wirtschaftliche Rechte“<sup>251)</sup> zustanden.

Vergleicht man indes die Lübecker Verhältnisse mit denen der älteren Städte, so überwiegen die grundlegenden Ähnlichkeiten. Die junge Stadtgemeinde hatte einen Stadtherrn, in dessen Hand die wirtschaftlich sehr einträglichen Regalrechte geblieben waren. Sie gehorchte stadtherrlichen Beamten und hatte daneben von Anfang an Organe für eigene Verwaltungsaufgaben. Dann bröckelten allmählich Teile der Regalverwaltung ab und kamen an die bürgerliche Verwaltung, wodurch sich das Nebeneinander und Durcheinandergreifen stadtherrlicher und städtischer Beamten vergrößerte. Diese Vielfältigkeit, die sich noch erkennen läßt, nachdem der Rat sich zum Träger fast aller Rechte entwickelt hatte, stand gleich am Anfang der Entwicklung, da Lübeck als Tochterstadt von Soest mit dem Soester Stadtrecht die eigentümlich verwickelte Grundstruktur der alten Städte übernommen hatte.

Denn die Ansicht Drägers, die Bürger Lübecks hätten in freier Wahl nur vereinzelte Rechtsätze aus dem Soester Stadtrecht herausgegriffen und mit beliebigen Rechtsbestimmungen anderer Städte zu einem neuen Rechte vereint, ist von Reinde<sup>252)</sup> widerlegt worden. Sehr richtig läßt dieser den ältesten lübischen Rechtszustand nur aus zwei Wurzeln, dem holsteinischen Landesrecht und dem Soester Recht, hervorgehen. Denn wie in Soest das westfälische Landesrecht über dem städtischen Willkürrecht stand<sup>253)</sup>, so durften auch in Lübeck die Bürger kein Recht kiesen, „dar sie des landes richtere sin recht mede krenken“<sup>254)</sup>.

Finden sich deshalb in Lübeck andere (d. h. holsteinische) Bergeldsätze als in Soest, so trifft es indes nicht zu, daß die

<sup>251)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 25, 86, und Rörig, Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte. Kiel 1928, S. 14.

<sup>252)</sup> H. Reinde, Die Herkunft des Hamburgischen Stadtrechts. Ztschr. f. Hamb. Gesch. 29 (1928), S. 219 ff.

<sup>253)</sup> vgl. L. v. Winterfeld, a. a. O. S. 22 ff.

<sup>254)</sup> vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 75.



„Gerichtsverfassung in Lübeck und Hamburg-Neustadt im wesentlichen auf dem Holsten-Landrecht“ beruhe<sup>255</sup>). Hier ist im Gegenteil der Einfluß Soests grundlegend gewesen. Denn in Lübeck war — wie in Soest — die Gerichtsverfassung dadurch bedingt, daß drei wesensverschiedene Gerichte nebeneinander für die ganze Stadt zuständig waren.

Zuerst das geistliche Sendgericht<sup>256</sup>), für das die Bürgergemeinde schöffentartige „Eidschwörer“ bestellte. Diesem Gericht unterstanden nicht nur die spezifisch geistlichen Vergehen (Meineid, Ehebruch, Satrileg), sondern es hatte typisch unscharfe Grenzen. Dies läßt sich ebenso aus den Zuständen Soests und ihm verwandter Städte<sup>257</sup>) wie aus den unklaren Verhältnissen der Lübecker Tochterstädte erkennen. In Hamburg<sup>258</sup>) erlaubten sich die bürgerlichen Gerichte Übergriffe in die geistliche Gerichtssphäre, in Riga<sup>259</sup>) versuchten die Bürger, die Abhaltung bischöflicher Sendgerichte zu verhindern, während sich in Reval<sup>260</sup>) um 1284 Bischof und Rat über die Ausdehnung des geistlichen Gerichts stritten und deshalb eine Rechtsbelehrung von Lübeck erbaten<sup>260</sup>). Gab also das Sendgericht wegen seiner dehnbaren Kompetenz Anlaß zu Zweifel und Streit, so fällt überdies die Verflochtenheit des geistlichen und des weltlichen Gerichts auf. Die gleichen Vergehen wurden von beiden Gerichten geahndet, da die Exkommunikation von Friedbrechern ihre Achtung vor dem bürgerlichen Forum und die Verbannung aus der Stadt nach sich zog<sup>261</sup>). Diese Zwangsläufigkeit, die wohl auch im umgekehrten Fall bestand, beruht m. E. darauf, daß auch in Lübeck Gottesfrieden und Stadtfrieden so eng mit-

<sup>255</sup>) so Reinde, a. a. D. S. 241 ff.

<sup>256</sup>) vgl. für Soest: Th. Ugen, 24, S. LXXVIII ff. und für Lübeck, Lüb. U.B. I S. 132 u. II S. XXIX [1284], sowie II S. 1080 (1316): „edswerere in sinodis dabimus annuatim de sinodis ecclesiarum 24 sol. den.“

<sup>257</sup>) vgl. Ugen, a. a. D. S. LXXX, L. v. Winterfeld, a. a. D. S. 19 Anm. 39 u. S. 41 f.

<sup>258</sup>) vgl. Hamb. U.B. I Nr. 363 (ca. 1207) und 617 (1257).

<sup>259</sup>) vgl. Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby, Hans. Gesch.-Bl. 22 (1916), S. 63 f.

<sup>260</sup>) Lüb. U.B. I S. 132 [1284].

<sup>261</sup>) vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 48 (1222).



einander verbunden waren, daß der Bruch des Gottesfriedens (z. B. durch Blut und Blau) auch durch die Gemeinde geahndet wurde<sup>262</sup>). Wie das geistliche Gericht in diesen Strassachen jeden unbescholtenen Christen als Schwurzeugen gelten ließ, so mußte auch das bürgerliche Gericht, obwohl es sonst grundsätzlich nur erbgeessene Bürger als Zeugen zuließ, in diesen Fällen unterschiedlos das Zeugnis jedes unbescholtenen Mannes annehmen<sup>263</sup>). Diese Eigentümlichkeit, die Lübeck mit den Gerichtsgebräuchen in Cambrai<sup>264</sup>) teilt, deutet m. E. darauf hin, daß Lübeck mit dem Soester Recht die Grundlagen der Kommuneverfassung übernahm.

Der Ort des Sendgerichts war in Lübeck die Mutterkirche. Es fand vor den Stegelen des Domes statt<sup>265</sup>), und der Rat konnte seine Bürger nicht hindern, das geistliche Gericht anzurufen<sup>266</sup>). Noch 1384 scheint hier am Ende des Knochenhauer-aufstandes eine große Sühne in Form eines Gottes- und Stadt-

<sup>262</sup>) vgl. L. v. Winterfeld, a. a. D. S. 14.

<sup>263</sup>) vgl. Hach, Das alte Lüb. Recht S. 206 I § 67: „Qui veritatem aliquam probare vel testificari debuerint, septa sui domicilii infra munitionem civitatis confinebunt, si non habuerint testari non possent. § 68: Pax autem que vulgo dicitur pax dei et livor et effusio cruoris per quemlibet probari non prohibebitur dum modo sint homines inculpata.“ f. auch Frensdorff a. a. D. S. 198, und für die ähnlichen Verhältnisse in Worms und Stade: L. v. Winterfeld, a. a. D. S. 27 Anm. 63. Das Landfriedensbündnis westfälischer Städte von 1253 (Westf. U.B. III Nr. 553) erlaubte in gewissen Fällen, das Zeugnis „duorum proborum virorum“ durch einen Stebnereid zu ersetzen („se assumptis sibi sex viris ydoneis expurgabit.“

<sup>264</sup>) In Cambrai (vgl. K. Reineke, Gesch. d. Stadt Cambrai (1896) S. 201 u. 273 § 39) erging das gerichtliche Urteil erst, nachdem der Angeklagte durch mindestens zwei beweiskräftige Zeugen überführt war, dagegen „in injuriis corporalibus et factis atrocioribus illatis civibus vel clericis vel familiis clericorum, valebit testimonium cuiuslibet honesti viri christiani.“ W. Draeger, Hans. Gesch.-Bl. 19 (1913) S. 77, bezieht diese Stelle, die den Gottesfriedensbruch betrifft, unrichtig auf die Klagen eines Fremden gegen einen Bürger.

<sup>265</sup>) vgl. Lüb. U.B. II S. 793 (1346, Juli 27): „in gradibus ante cimiterium ecclesie Lubicensis dictis vulgariter Steghelen.“

<sup>266</sup>) vgl. Lüb. U.B. III S. 678 (1367): „nec aliquem volentem agere contra quemcunque in foro ecclesiastico possumus aliquatenus prohibere, ymo nos ipsos tales acciones contra nos et nostros cum sentenciis et processibus eciam oportet sustinere.“



friedens angeichts der gesamten bürgerlichen Gemeinde beschworen worden zu sein<sup>267)</sup>.

Nach dem Soester Recht mußte das geistliche Gericht — ähnlich wie das Vogtbing — ursprünglich dreimal im Jahr vom Bischof oder demjenigen Geistlichen, der ihn als den obersten Richter vertrat, abgehalten worden sein, wobei wahrscheinlich sowohl die Bürgermeister oder andere Ratsabgesandte wie die Pfarrer und Vikare als Beisitzer des Richters fungierten, und dieser das Urteil nur von besonderen Sendschöffen, dem (oder den) von den Bürgern gewählten „edswerere“, erfragen durfte<sup>268)</sup>. Die Form des Synodalbeschlusses von 1319<sup>269)</sup> legt es nahe, daß auf den Sendgerichten die Synodalstatuten in ähnlicher Weise, wie die Bürgerrollen auf den Burspraken<sup>270)</sup>, regelmäßig verkündet und in deutscher Sprache (*voce patria*) erklärt wurden.

Mit Soest teilt Lübeck ferner das Neben- und Miteinander der beiden weltlichen Gerichte. Als stadtherrlicher Beamter hielt der Vogt auf dem Markt sein Gericht<sup>271)</sup> (die drei großen Ectdinge, zu denen wohl gebotene Dinge hinzutreten konnten) unter Königsbann ab, während das Gemeindegerecht im Bürgerhaus ursprünglich nach dem Recht der „Kore“ tagte und sich dabei weitverbreiteter kommunaler Straffsätze von 3, 5 bis 10 *M* bediente, wie sie das Soester Stadtrecht kennt.

Wenn auch die ältesten Statuten in Lübeck die öffentlich-rechtliche und die kommunale Gerichtsbarkeit durch Gerichtsort und Strafbußen noch scharf auseinander halten und genau unterscheiden, was „*coram iudice*“ oder „*coram consulibus*“

<sup>267)</sup> vgl. Deutsche Städtechroniken 19, S. 570 u. 26, S. 353 (1384): *do gingen de heren myt den, de vor dem frede laven scholden, tho deme dome warth, dar toch alle dat volk na, dat dessen vrede wolde horen . . . Nach der Eidablegung „gyngen se tho hus yn dem frede Gades“. — Vor dem Dom geschah auch die feierliche Wiederaufnahme Braunschweigs in die Hanse (a. a. D. 19, S. 568 (1384)).*

<sup>268)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 118f. (1247, Januar 11): *„dummodo coram . . . episcopo lubicensi, eorum ordinario parati sint de se conquerentibus iustitiam exhibere.“* Schon 1257 (a. a. D. S. 220) ist der Archidiacon an die Stelle des Bischofs getreten. Er oder der Propst sind hinfort die obersten Richter im geistlichen Gericht. vgl. a. a. D. III S. 357 (1360) und IV S. 519 (1386).

<sup>269)</sup> vgl. Ilgen, Deutsche Städtechroniken 24, S. CXXIX und 169.

<sup>270)</sup> vgl. U.B. d. Bist. Lübeck I S. 583.

<sup>271)</sup> s. oben S. 408.



(„super domum consulum“) zu richten sei, so verschoben sich die Gerichtskompetenzen schon sehr früh. Denn auch das vogteiliche Hochgericht gestattete ein Ablösen von Hand- oder Halsverlust durch eine unter Mitwirkung der Gemeinde gewillfürte Geldstrafe, während das kommunale Willkürgericht immer größere Teile der stadtherrlichen Gerichtsbarkeit (Gericht über Maß- und Gewichtsfrevel, Überbau, Heimfallsrecht, Auflassungen) übernahm und schließlich das gesamte Vogtgericht von sich abhängig machte. Diese Vermischung hat zwar nicht zu einem völligen Zusammenfall beider Gerichte geführt, doch mußten ihre Kompetenzen häufiger neu abgegrenzt werden. Das zeigt schon das älteste Stadtrecht, das beweist die große Unsicherheit, die in der lübschen Tochterstadt Elbing<sup>272)</sup> über die richterlichen Befugnisse des Stadtrichters und der Ratsherren herrschte.

Das Nebeneinander und Durcheinander der beiden weltlichen Gerichte drückt sich von Anfang an in der eigentümlichen Teilung der Gerichtsgefälle unter Vogt und Stadt sowie in der Teilnahme der gleichen Personen an den beiderseitigen Verhandlungen aus<sup>273)</sup>. Wie Soest, Dortmund, Freiburg und andere Städte, die sich auf ähnlicher Verfassungsgrundlage entwickelten, hat Lübeck keine besonderen Schöffen neben den Ratsherren gehabt, sondern in den letzteren waren beide Funktionen verschmolzen<sup>274)</sup>. Das Fehlen einer Schöffenbank in Lübeck oder das Vorkommen eines „Ludschillings“ bei Dingverfäumniß braucht deshalb nicht aus dem holsteinischen Landrecht übernommen worden zu sein. Beides findet sich genau so im Soester Vogtgericht<sup>275)</sup>. Berücksichtigt man indes, daß

<sup>272)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 151 ff. [ca. 1250].

<sup>273)</sup> vgl. Frensdorff, a. a. O. S. 148. Bei Achtungen präsidierten der Vogt „ex parte imperatoris“ und zwei Ratsleute „ex parte civitalis“ dem Gericht. (vgl. Lüb. U.B. III S. 4 u. 7 ff. (1243)).

<sup>274)</sup> Im Soester und Freiburger Stadtrecht fehlen die Schöffen, in Dortmund und anderen westfälischen Städten ist ihre Identität mit den Schöffen bezeugt. vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LIX, und Philippi, Zur Verfassungs-Geschichte in westfälischen Bischofsstädten (1894) S. 56 u. 69.

<sup>275)</sup> vgl. das Soester Stadtrecht § 9 „si forte aliquis defuerit vel nimis tarde venerit, unum lutschillinc vadiabit.“ Reinde (a. a. O. S. 239) hat diese Umstände übersehen.



auch in Soest das echte Ding ursprünglich der Organisation des Landgerichts entsprach<sup>276)</sup>, so deuten die Übereinstimmungen des Lübecker Vogtgerichts mit dem Lotding des Holstenrechtes eher auf alte Gleichförmigkeiten in verschiedenen landrechtlichen Gerichtsorganisationen hin.

Wirkten die Lübecker Ratsherren im echten Ding mit, so war umgekehrt der Vogt mehr als bloßer Stadtrichter, da er gemeinsam mit Rat und Bürgerschaft bei wichtigen städtischen Angelegenheiten und Beschlüssen zugegen sein und ihnen zustimmen mußte. Da er also anfangs als stadtherrlicher Beamter an der Gemeindeverwaltung mitbeteiligt war<sup>277)</sup>, kann diese nicht einem bürgerlichen Konsortium überlassen worden sein. Sie wurde auch nicht in der Weise ausgeübt, daß sich die zuziehenden Bürger schlechthin einer bei der Stadtgründung gebildeten Obrigkeit unterstellten, sondern man findet auch hier organische Vielfältigkeit statt rationaler Einheit.

Noch vor dem Rat sind die Parochialverbände mit ihren Parochialvorstehern entstanden<sup>278)</sup>. Die kirchliche Einheit bildete den Rahmen für eine bürgerliche Genossenschaft, die sich in Notfällen zu gegenseitigem Schutz verbunden war<sup>279)</sup>. Das galt für nächtliche Feuersgefahr ebenso wie bei Zeugnishilfe vor Gericht, besonders bei Grundstücksauflassungen, Friedloslegungen<sup>280)</sup> oder bei Klagen vor dem Sendgericht. Das galt nicht minder für gemeinschaftliche Teilnahme bei Geburt- und Todesfällen wie

<sup>276)</sup> vgl. Ilgen, a. a. D. S. LXXXVIII.

<sup>277)</sup> vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. von Lübeck S. 85 u. 93 f.

<sup>278)</sup> f. oben S. 389 f.

<sup>279)</sup> vgl. Lüb. U.B. I S. 642 (1299) „timebant . . . si forte . . . aliqua domus igni succenderetur in ipsa parochia [s. Nicolai sub turri] non posset per pulsum campanarum, ut moris est, populum congregare ad auxilium eis in suis tribulationibus impendendum, et in aliis casibus ubi usus est necessarius campanarum.“

<sup>280)</sup> vgl. Hach, a. a. D. S. 291, II § 95 (1294): „so wen so men vrede-los scal leggen, deme schal man dat allerrest fundeghen in sineme kerckspele, er man ene vrede-los leggen, unde wil he sic untschuldegen . . .“ Die Frist zwischen Verkündigung und Gerichtsverhandlung sollte es dem Angeklagten offenbar ermöglichen, sich rechtzeitig Zeugen und Eideshelfer zu verschaffen.



bei religiösen Prozessionen oder weltlichen Reigen unter den Kirchspielfahnen<sup>281)</sup>.

Weltliche Parochialvorsteher werden in Lübeck zuerst 1225 als „Kirchspielherren“<sup>282)</sup>, deren Zeugnis vor Gericht gleiche Autorität wie das der Ratsherren besaß, genannt. Ihre Zahl wird nicht angegeben. Um 1299<sup>283)</sup> traten zur Zeit eines Konfliktes fünf Männer als Wortführer und Anführer der „universitas parrochie s. Nicolai“<sup>284)</sup> hervor, während es Ende des 14. Jahrhunderts meist zwei „provisores ecclesie“ gab. Diese doppelte Spitze, die der Kölner Parochialverfassung entsprach, wird für Lübeck schon früher indirekt durch eine Urkunde<sup>285)</sup> aus der lübischen Tochterstadt Eutin bewiesen, während die jährliche Neuwahl von Kirchspielherren (iurati ecclesiarum), das zweite Kernstück der altstädtischen Parochialverfassung, durch die Synodalstatuten von 1319 bezeugt wird<sup>286)</sup>.

In diesen Parochialgeschworenen, die wahrscheinlich bruderschaftlich zusammengeschlossen waren<sup>287)</sup>, ist um so mehr eine Analogie zu den Kölner „Burmestern“ oder Soester „burrichterern“ zu sehen, als sie in der Tat das Recht hatten, die Parochianen bei Glockenschlag zusammen zu rufen und aufzu-

<sup>281)</sup> Die bischöflichen Synodalstatuten von 1319 (U.B. d. Bist. Lübeck I S. 586 ff.) verbieten den Parochianen „choreas cum vexillis vel circa vexillis et ymaginis sanctorum“, „choreas et sollempnitates circa funera nocturnis temporibus vel circa mulieres que pueros genuerunt.“ Um 1299 wird von großen Prozessionszügen der einzelnen Kirchspiele in Lübeck mit Reliquien und Fahnen in der Himmelfahrtswoche als alter Gewohnheit berichtet, bei denen die Geistlichen die Führung haben sollten (Lüb. U.B. I S. 643). Dieser Brauch erinnert an eine gleiche alte Sitte in Soest am Kirchweihstage des Patroklimünsters (vgl. Deutsche Städtechroniken S. 24, 170) und die Heiligentrachten in anderen Städten. Er bezieht sich wohl auf die Bistumskirchweih. vgl. Krause, Ein verschollener Lüb. Festtag (Lüb. Ztschr. 3, S. 591) und U.B. d. Bist. Lübeck. S. 8 Anm.

<sup>282)</sup> s. oben S. 389.

<sup>283)</sup> Lüb. U.B. I S. 643 (1299).

<sup>284)</sup> vgl. Lüb. U.B. IV S. 468 (1383), S. 695 (1395), und Pauli, Die sogenannten Wieboldsrenten. Anhang C. Urk. von 1330.

<sup>285)</sup> U.B. d. Bist. Lübeck I S. 793 (1337). Hier werden zwei „iurati ecclesie“ vor neun Ratsherren genannt.

<sup>286)</sup> vgl. a. a. O. S. 587 (1319) „volumus autem ut iurati ecclesiarum singulis annis cum consensu et consilio plebanorum innoventur.“

<sup>287)</sup> s. oben S. 390.



bieten<sup>288</sup>). Sie müssen also, wie der Rat, dem das Gesamt-  
aufgebot aller Bürger bei Glockenschlag zustand, eigne Ver-  
sammlungsorte gehabt haben und ebenso das Recht, säumige  
Pfarrgenossen mit einer kleinen Geldbuße zu bestrafen<sup>289</sup>). Die  
Notiz Detmars, daß die „burrichtere“ eine beschränkte Gerichts-  
gewalt besessen hätten, deutet deshalb wohl auf jene Zeit zurück,  
wo die kommunale Willkürgerichtsbarkeit in primitiver Weise  
von der Parochialbehörde und noch nicht von einer übergeord-  
neten Zentralstelle für die Gesamtstadt ausgeübt wurde. Auf  
diese überparochiale Behörde deutet m. E. schon der Bau des  
alten Rathauses hin, weil es unmittelbar auf der Grenze der  
beiden ältesten Kirchspiele errichtet wurde. War dies ein Ent-  
gegenkommen der Marienparochianen gegen das Petrikirch-  
spiel<sup>290</sup>), so hat die Marienpfarre es doch verstanden, sich eine  
Vormachtstellung innerhalb der Stadt zu sichern.

Es ist für Lübeck nicht überliefert, ob und inwieweit man  
die Organe der Parochialverbände zur Steuererhebung, Stadt-  
verteidigung, Almendeverwaltung oder zu anderen Aufgaben, mit  
denen in älteren Städten die Untergemeinden beauftragt wurden,  
herangezogen hat. Aus Mangel an Quellen muß auch die  
Frage noch offen bleiben, ob die „Kirchspielherren“ mit den  
„jurati (maiores, seniores, discreti), civitatis“ identisch sind<sup>291</sup>).

<sup>288</sup>) Frensdorff, S. 165. Die Urkunden von 1277 Okt. 13 (U. B. d. Bist. Lübeck I S. 255) und 1299 (s. oben Anm. 279) bezeugen dies als alte Sitte.

<sup>289</sup>) Aus der Stiftung eines Gottesdienstes in der Marienkirche geht hervor, daß noch um 1468 Pfarrer und Parochialvertreter in leichten Fällen strafen durften. (vgl. Lüb. U. B. X S. 248.)

<sup>290</sup>) s. unten S. 488.

<sup>291</sup>) vgl. Frensdorff, a. a. D. S. 200 ff. Die Ansicht Körißs (S. 28 u. 39 Anm. 107 u. 108), daß die 1229 erwähnten „discreti“ auf den „alten“ Rat oder auf die „ratsfähigen Familien schlecht hin“ zu deuten sind, weil es im 13. Jahrh. neben dem Rat keine verfassungsmäßigen Gemeindevausschüsse gegeben habe, vermag ich nicht zu teilen. Nimmt man die Parallelererscheinungen im hamburg-lübischen Recht (s. Frensdorff a. a. D. S. 202 ff.) hinzu, so ist die Zahl der jurati- (discreti-, maiores- etc.) Stellen nicht gering zu nennen. Es geht m. E. auch nicht an, die Schwierigkeiten durch die Übertragung der Anschauungen Roebners auf Lübeck zu lösen, denn die von Roebner begründete sog. Patriziatsverfassung, nach der das Kölner Gemeinwesen bis 1300 nicht durch eine autoritative Behörde, sondern durch die Beschlüsse der Geschlechterversammlung regiert worden wäre, läßt sich m. E. (vgl. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 18 (1925), S. 18 ff.) nicht aufrecht erhalten.



Diese treten in kritischen Zeiten hervor, wenn es sich darum handelt, das Stadtrecht durch neue Statuten fortzubilden oder den durch Streitfälle verletzten Stadtfrieden wiederherzustellen. Neben ihnen und dem Rat, zuweilen aber auch nur neben Rat und Vogt wird seit Mitte des 13. Jahrhunderts noch als mitbeschließende Körperschaft die „commune civitatis“ (bzw. die populares oder universitas) erwähnt<sup>292</sup>). Hierbei fällt besonders auf, daß 1266 (4. Oktober) je zwei Ratsherren als Vertreter der drei Bürgerkollegien, des Rates, der Majores und der Populares bezeichnet werden. Dies ist vielleicht ein Hinweis, daß in jener Zeit alle Bürgerstände irgendwie unmittelbar oder mittelbar im Rat vertreten waren. Wesentlich für die Stadt war jedoch damals die Anwesenheit und das Wirken der „consules et jurati“<sup>293</sup>), die man deshalb gern mit Ratsherren und Kirchspielherren übersetzen möchte, weil diese die Verantwortung für die Verwaltung der Gesamtgemeinde und der Pfarrgemeinden trugen.

Wie die „jurati“ zu den Grundeigentümlichkeiten der Kommuneverfassung gehörten, so finden sich auch in Lübeck Reste der für die Kommune typischen Dezimal- und Zentesimalausschüsse<sup>294</sup>). So wurden um 1354 bei einer Totschlagsühne ein Reinigungs- und Entschuldigungseid von dem gesamten Rat und 100 Bürgern verlangt<sup>295</sup>). Ähnlich beendete man 1384 den Knochenhaueraufstand durch einen Frieden, den 50 bzw. 100 Bürger beschworen<sup>296</sup>). Kurz vor der Revolution traten dann die Zehnerausschüsse stark hervor. Wenn der Rat um 1403 anordnete<sup>297</sup>), daß zwei seiner Mitglieder sich mit

<sup>292</sup>) s. die Anmerkung bei Frensdorff, a. a. D. S. 200.

<sup>293</sup>) Lüb. II. B. I S. 269 (1266 Jan. 13): „ut consules et jurati, quorum moram et sollicitudo est ipsi civitati admodum necessaria, trahi non possent extra civitatem . . .“

<sup>294</sup>) vgl. oben S. 69, L. v. Winterfeld, a. a. D. S. 33.

<sup>295</sup>) vgl. Lüb. II. B. III S. 200 (1354 Mai 22.). Durch S. 618 wird bewiesen, daß alle Bedingungen dieser Sühne von der Stadt erfüllt worden sind.

<sup>296</sup>) s. oben S. 441.

<sup>297</sup>) Deutsche Städtechroniken 26, S. 383: „anno 1403 . . . had de ratwe eres rades kumpane, dat se spreken solden mit eren erfseten guden borgeren, jo teyne by sik . . . dit deden se, den somer aver verbadeden se, up yder tyt teyn, gude borger unde leten en . . . vorstan.“



den erbßässischen Bürgern in Gruppen von je 10 Mann über die Schuldenverwaltung der Stadt und die Auflage neuer Steuern besprechen sollten, so erinnert diese Einteilung der Gemeinde an militärische Untereinheiten der wehrhaften Bürger und läßt nachbarliche Rotten von je 10 Erbsassen vermuten<sup>298</sup>). Denn die Ausdrucksweise des Chronisten spricht gegen die sonst mögliche und naheliegende Annahme, je 10 Erbsassen hätten — gleich den 10 Hauptleuten, die 1395 für die Petripfarre bestellt wurden — je eine Parochie vertreten sollen. Weit eher dürfte die Anordnung des Rates seine Furcht vor revolutionären Zusammenrottungen der Bürgerschaft verraten<sup>298a</sup>).

Schon 1403 mußte der Rat dann auch die gemeinen Bürger zu diesen Besprechungen hinzuziehen, tat es jedoch nur nach alter Art, d. h. mittelbar durch die Ämter, bis sich schließlich aus dem Drängen der Gemeinde heraus ein Ausschuß, nicht von 30 oder 40 Mann, wie der Rat es wollte, sondern von 60 Bürgern neben dem Rat als Vertretung der Gesamtbürgerschaft in der Art eines weiten Rates konstituierte. Auffällig ist hierbei wiederum, daß die Zahlen 30, 40, 60, genau wie 24 oder 100, die als typische Zahlen überall in der älteren Kommuneverfassung bekannt sind<sup>299</sup>), in so später Zeit noch wiederkehren.

Mit den älteren Städten hat Lübeck eine differenzierte Einwohnerschaft gemein, so daß man weder innerhalb der

<sup>298</sup>) In Dortmund wurden 1388 die Bürger in nachbarliche Rotten von je 10 Mann eingeteilt. (vgl. Beitr. z. Gesch. Dortmunds 18, S. 48.) Die Stadt Schwerte war in 10 Nachbarschaften gegliedert. (a. a. O. S. 34, 14.)

<sup>298a</sup>) vgl. die ähnlichen Zustände in Rostock (Medlenb. U.B. 24, 150 [ca. 1400]): „§ 1. Si aliquod officium habeat aliquid agere cum consulibus uel coram eis, debent discreiores decem ascendere consistorium, et non plures. Si vero plures in consistorio coram consulibus visi fuerint, numerus excedens decem vadiabit ciuitati decem marcas argenti. § 2. Item si aliquis burgensis aliquid habeat agere coram consulibus potest licite secum assumere nouem de amicis suis et ascendere consistorium. Si vero plures ascenderit, actor vadiabit ciuitati decem marcas argenti.“

<sup>299</sup>) vgl. L. v. Winterfeld, a. a. O. S. 31 ff. — Als sich in Bismar in den Unruhen von 1427 ein Bürgerausschuß bildete, organisierte man ihn nach Kirchspielen. Seit 1583 bestand er aus 40 Mitgliedern, von denen die erbgeessenen Bürger und die Ämter je 20 wählten. (vgl. Tschén, Hanf. Gesch.-Bl. 24 (1918), S. 175.)



Gesamtgemeinde, noch in den parochialen Untereinheiten, „von einer Masse zugewanderter Bürger“ reden kann. Man muß vielmehr neben den bloßen Einwohnern die beiden Bürgerklassen der „cives maiores“ und „cives minores“ oder der „erffaten“ und „gemeinen borgere“ unterscheiden. Das zeigen die Vorzugsstellung der „erffaten bürger“ im Stadtrecht<sup>300</sup>), Parallelerscheinungen in Hamburg und Wismar, sowie die Übereinstimmungen des lübischen Bürgerrechtes mit dem der älteren Städte.

Erbsaffe oder Vollbürger konnte nur derjenige werden, der in der Stadt ein eigenes Grundstück (Erbe) besaß oder erwarb und kein Handwerker oder Krämer war. Er zahlte ein höheres Bürgergewinngeld, war zum Kriegsdienst zu Roß verpflichtet<sup>301</sup>) und genoß wahrscheinlich Vorrechte bei der Nutznießung der städtischen Allmende<sup>302</sup>). Innerhalb der Pfarrspiele konnten sich diese „erffaten borgere“ versammeln und ihre Wünsche beim Räte vorbringen, während die „gemeinen“ Bürger auf diesen Versammlungen nur mittelbar durch ihre Amtsmeister vertreten waren und gehört wurden<sup>303</sup>). Ursprünglich hatte also der gemeine Bürger sozusagen nur durch seine Korporation volle Bürgerrechte. Er erwarb deshalb nach Möglichkeit mit seiner Bürgerschaft zugleich ein „Wert“. Hierfür war Grundbesitz nicht erforderlich, sondern es genügte, wenn er die vom Amt

<sup>300</sup>) vgl. Frensdorff, a. a. D. S. 186 f., 198 f., und Pauli, Lüb. Zustände 1, S. 67: „wir haben somit zwei Klassen von Bürgern, erbgeessene und nichterbgeessene, die man auch als Vollbürger und Halbbürger bezeichnen könnte.“ F. Philipp (a. a. D. S. 95 ff.) geht darüber hinaus, indem er „burgenses“ und „cives“ als Rechtsbezeichnungen für die Vollbürger und die Halbbürger auffaßt und für die ersteren als Haupteigenschaft „Alt“-Freiheit verlangt. Beides ist m. E. in den lüb.-söestischen Quellen nicht genügend bezeugt. s. auch Rösig, a. a. D. S. 30 Anm. 23.

<sup>301</sup>) Die Annahme Finks (Lüb. Ztschr. 25 (1929) S. 14), daß die Bürger sich freiwillig zu berittenem Dienst stellten, wird durch die Nachrichten aus anderen Städten (F. Lau, Entwicklung d. Kommun.-Verfassung in Rön, S. 233) widerlegt.

<sup>302</sup>) vgl. Lehen, Hans. Gesch.-Bl. 24, S. 176, über ähnliche Zustände in Wismar, wo nur die Hausbesitzer an der Verlosung des Lotackers teilnehmen durften. Auch in Dortmund unterschieden sich halbe und ganze Bürgerschaft durch verschiedene Allmendeberechtigungen. (vgl. Dortm. Beitr. 31, 46.)

<sup>303</sup>) vgl. Wehrmann, a. a. D. S. 36 f. und 45.



festgesetzte Mindestsumme an Bargeld besaß. Ursprünglich wohnte er deshalb nicht auf eigenem Boden, sondern mietete oder pachtete sich in den Buden, Häusern oder Höfen oder auf den Wortstätten städtischer Grundeigentümer (Bürger, Geistlicher usw.) ein<sup>304</sup>). Dieser Vorgang ist theoretisch nicht so zu denken, daß einige Unternehmer bei der Gründung Lübecks große Grundstückskomplexe erworben, sie möglichst rasch zeilen- oder straßenweise parzelliert und sie belastet „mit einem geringen Wortzins an die zuziehenden Siedler“ abgegeben hätten<sup>305</sup>), sondern eher in der Art, wie sie für Köln bezeugt ist. Hier bildeten nämlich die kleinen Buden, Gademe oder Wohnhäuschen kein „Erbe“, sondern gehörten meist als Pertinenzien zu einem größeren Grundstück (Erbe), das allmählich stärker bebaut wurde<sup>306</sup>). Ähnlich lagen in Bismar, wo die städtischen Grundstücke in Erbe oder Häuser aufgeteilt und „daneben in den Seitenstraßen namentlich die langen Flanken der Eckhäuser mit Häuschen oder Buden bebaut waren“, die Buden „vielfach reihenweise unter Querdächern und hatten nur geringen oder gar keinen Hofraum hinter sich. Oft bildeten sie mit dem Eckhaus zusammen ein Erbe. Manchmal füllten sie den Hofraum eines Hauses aus, ohne selbst an einer Straße zu liegen, wofür ja noch heute Lübeck mit seinen Gängen Beispiele bietet“<sup>307</sup>).

Man kann die Stellung des Kleinbürgers, der entweder in einer Bude wohnte oder sie sich selbst auf dem Teil eines Erbes erbaute, deshalb mit der eines „colonus“<sup>308</sup>) oder, wie es noch im 15. Jahrhundert in Lübeck üblich war, mit der eines Rötters<sup>309</sup>) vergleichen. Er genoß mindere Rechte, als

<sup>304</sup>) Für den Grundbesitz der Geistlichkeit vgl. oben S. 376 ff.

<sup>305</sup>) Diese Ansicht vertritt Röhrig, a. a. D. S. 129 u. 247 f.

<sup>306</sup>) vgl. Reussen, Topographie von Köln, passim. Dies galt auch in den westfälischen Hellwegstädten (vgl. Dortmund. Beitr. 31, 46 Anm. 194). Noch 1807 werden in Unna die Kleinbürger als „Gadumer“ bezeichnet (vgl. Dortmund. Archiv, Altentlasten 400).

<sup>307</sup>) vgl. Tschén, a. a. D. S. 175. Diese Beobachtung erklärt es, weshalb der Besitz von Eckhäusern als besonders wertvoll galt.

<sup>308</sup>) Das Gründungsprivileg für Hamburg nennt in der Tat die künftigen Bewohner des an Wirand von Botzenburg zu lübtschem Marttrecht verliehenen Landes „coloni“. (Hamb. U.B. I S. 285 (1188).

<sup>309</sup>) vgl. den Brief des Lübecker Bürgers Hildebrand Bedinchusen von 1423 Aug. 9 (ed. Stieda, Hildebrand Bedinchusen (1921) Nr. 359): „ich geve



der Besitzer eines vollen Erbes, entwickelte sich jedoch nicht zum Hinterlassen oder Muntmannen des „dominus aree“, da er kraft des freiheitlichen Weichbildrechtes ein freier Bürger blieb.

Dieses Weichbildrecht stammte — wie die Gerichtsverfassung und andere Lübecker Rechtseinrichtungen — aus Soest<sup>310)</sup>. Hier wie dort werden die Rechte des „possessor aree“ geschützt, in beiden Städten scheinen die offiziellen Zinstermine (Ostern und Michaelis) gleich oder doch fast gleich<sup>311)</sup> gewesen zu sein, und in beiden wurde bei Säumnis der Zins verdoppelt. In Soest und Lübeck besaß ferner der „dominus aree“ ein Vorkaufsrecht, und ihm mußte bei jeder Handänderung (ausgenommen bei Erbfolge von Vater auf Kind) eine Vorhure in Höhe des Jahreszinses gezahlt werden. In einem wesentlichen Punkte war Lübeck jedoch über die westfälische Bischofsstadt hinausgeschritten. Es kannte nur privatrechtliche „domini aree“, während im Soest-Medebacher Stadtrecht der Stadtherr als oberster Grundherr durch seine Vertreter (scultetus, frone) die Vorhure für sich erheben ließ. Ob dieser Fortschritt, der Lübeck

seyver vor dat hus des jars 35 marc Lub. [als Weichbildrente] und ette eyn richte to myn, dan ic in enem kotten solde wonen umme 10 marc unde hedde ein rychte to mer to etten.“ Die rechtliche Stellung des Rötters erläutert ferner Lüb. U.B. II S. 1038: „Omnes kotere residentes in villis civilitalis Lub. inde recedere debent et vacuas areas civitati relinquere debent in festo Pasche anno 1306.“

<sup>310)</sup> vgl. F. Philippi, a. a. O. S. 87 ff., Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten und die Hauptstellen des Lübischen Weichbildrechtes, Lüb. U.B. I S. 8 (1182), und Hach, a. a. O. S. 212 I, § 87: „Quicumque habet aream to wichelde rechte, unde dat census annualim, et si possessor aree census non dederit XIII<sup>or</sup> diebus post pasche vel XIII<sup>or</sup> diebus post f. b. Michaelis, si dominus aree vult exequi coram advocato, is qui census non dedit tempore statuto III<sup>or</sup> sol. componet et census dabit duplo et si in area quicquam edificavit, nemini vendere poterit edificia vel edissipare, nisi domino cuius est area primum exhibeat et si velit, secundum estimationem bonorum virorum emat.“ Für das lübisches-wismarsche Weichbildrecht vgl. ferner Lüb. U.B. II S. 82 (1272—93): „Et quum isti redditus sunt wicheldegeld, idcirco, si non solvimus eos dictis personis XIII diebus post solucionis terminos memoratos [Ostern, Michaelis] ex tunc quod ad illum terminum pertinet, quocienscunque processu temporis hoc occur(er)erit, tenemur solvere duplicatum.“

<sup>311)</sup> Nach der Urkunde von 1260 (W. U.B. VII Nr. 1059 (1260)) war in Soest damals Michaelis allein Zinstermin.



zu einer völlig freien Stadt machte, in die Zeit Heinrichs des Löwen oder Friedrichs Barbarossa fällt, ist unsicher, man kann nur daran erinnern, daß auch in der Reichsstadt Dortmund, für die Lokatorentätigkeit nicht in Frage kommt, der Stadtboden von jeder öffentlich-rechtlichen Zinszahlung befreit war<sup>312</sup>.

Den minderen Rechten des gemeinen Bürgers entsprach es, daß er zu geringeren Bürgerdiensten und geringeren Sätzen des Bürgergeldes verpflichtet war. Obwohl wir die alten Sätze nicht mehr kennen, da sie im Laufe der Zeit verändert und erhöht worden sind<sup>313</sup>, läßt sich aus der Bürgerliste von 1259 noch entnehmen, daß die Aufnahmegebühr ursprünglich sehr bescheiden war. Vielleicht betrug sie nur 1 *S*, da dieser Satz im 12. Jahrhundert in der Schwurverbandstadt Hagenau<sup>314</sup> begegnet und in Lübeck noch 1259 von denen entrichtet wurde<sup>315</sup>, die eine Lübecker Bürgerin geheiratet hatten und damit etwa in die Vorrechte der geborenen Bürgeröhne einrückten. Hat doch auch Osnabrück<sup>316</sup>, als es 1225 das Neubürgergeld auf

<sup>312</sup>) vgl. Frensdorff, Dortmund. Statuten und Urteile (1882) S. 33 § 26. Nach der Form des Hamburger Gründungsprivilegs (Hamb. U.B. I S. 252 [1189]) könnte Lübeck um 1158 das mit einem Wortzins belastete, sonst freie Soester Weichbildrecht empfangen und vielleicht durch Zusatzprivilegierung (vgl. die Hamburger Urkunde: „ad hec etiam omnem censum arearum . . . remittimus“) durch den zweiten Stadtherrn die völlige Zinsfreiheit des Bodens erhalten haben.

<sup>313</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 252 (1262) für die Neufestsetzung der Werk- und Bürgergewinnelder der Bäcker und Fleischer. Bei den letzteren behielt sich der Rat vor, von Fall zu Fall (*secundum quod divites sunt*) das Bürgergeld zu bestimmen. Mit dieser Forderung drang er nicht durch (vgl. Lüb. U.B. II S. 1046 (1316) ff.). In den 12 *sol.*, die die Bäcker und Fleischer für die Erlangung der Gilde (*opus*) zahlten, wird man nicht eine Gewerbeabgabe an den Rat sehen (so Körig, S. 72), sondern sie als einen Anteil an den Aufnahmegebühren in diese Gilden betrachten. Da der Satz der Jahresmiete eines Verkaufstandes (*lethure*) gleich ist, erinnert er an die Sitte der Vorhure.

<sup>314</sup>) vgl. Reutgen, a. a. O. Nr. 135 § 7 (1164).

<sup>315</sup>) vgl. Lüb. U.B. II S. 25 f.: „dedit denarium, uxorem habet.“ Für die Entwicklung des Bürgerrechtes in Wismar vgl. auch Tschén, a. a. O. S. 169 ff.

<sup>316</sup>) vgl. F. Philippi, Osnabrücker U.B. II 196 (1225): „tres solidi cum quibus civitatem intrantes cives efficiuntur . . . filii ipsorum, sicut antea consueverunt, singulis denariis cives efficiuntur.“ In Münster-Bielefeld (Reutgen, a. a. O. Nr. 144 § 2) betrug 1225 das Neubürgergeld 4 *sol.*



3  $\beta$  normierte, an der alten Gewohnheit festgehalten, von den Söhnen dieser Bürger nur 1  $\mathcal{L}$  Bürgergeld zu fordern.

Aus der Lübecker Bürgerliste von 1259 und den Bestimmungen von 1262 über die Gewinnung von „Bürgerrecht und Wert“ bei der Bäcker- und Fleischartilbe läßt sich ferner erkennen, daß die gemeinen Bürger für die Bürgerschaft damals in der Regel 6  $\beta$ , d. h. nur das halbe Bürgergeld der Vollbürger, deren Satz 1  $\mathcal{M}$  war, entrichteten<sup>317</sup>). Demnach trat der Neubürger entweder als politisch vollberechtigter Großbürger (Erbfasse) oder als einfacher Gemeinbürger in die Stadtgemeinde ein. Im ersten Fall wird er in der Regel Genosse des „gemeinen Kaufmannes“ geworden sein (also sozus. „burschap und gilbe“ erworben haben), im zweiten wird er nach Möglichkeit in eins der gemeinen Ämter eingetreten sein, also „burschap und wert“ (utrumque civilitatem et opus) gewonnen haben<sup>318</sup>). Er unterstand also selbstgewählten Vorstehern seiner Gilde oder Innung, dazu stadtherrlichen, gesamtstädtischen und parochialen Organen sowie den Beamten der drei verschiedenen Gerichtsverwaltungen<sup>319</sup>).

Bei der Betrachtung des Markt- und Zollwesens ergibt sich dasselbe Bild: verschiedene Systeme und verschiedene Beamtungen bestehen in traditioneller Weise nebeneinander und sind ineinander verflochten. Von der altertümlichen, noch für 1210 bezeugten Art, den Zoll auch in Naturalien, z. B. Butter oder Heringen, zu entrichten, ist man im 13. Jahrhundert rasch zu reinen Geldsätzen übergegangen. Bekanntlich sind aber in der ältesten Lübecker Zollrolle zwei wesensungleiche Rechts- und Verwaltungssysteme vereinigt. Zollunterschlagungen wurden des-

<sup>317</sup>) Diesen Satz entrichteten nach der Bürgerliste von 1259 (Lüb. U.B. II S. 24 ff.) z. B. der Münzer Alvericus und Godoko de Cremun, die beide in den Großbürgerstand eintraten. Ähnliche Differenzierungen im Bürgerrecht müssen in Dortmund bestanden haben, da man hier in späterer Zeit halbe und ganze Bürgerschaft unterschied und zwei verschiedene Bürgerbücher anlegte; s. oben Anm. 302.

<sup>318</sup>) vgl. Lüb. U.B. II S. 22 ff. (1259) und die ähnlichen Verhältnisse in Köln bzw. in Frankfurt a. O., Hansf. Gesch.-Bl. 33 (1929) S. 203.

<sup>319</sup>) vgl. Frensdorff, Die Zollordnung des lübischen Rechts, Hansf. Gesch.-Bl. 9 (1898) S. 108.



halb zwiefach nach Volksrecht und nach Königsrecht bestraft und die dabei erhobenen Bußen unter Zöllner, Vogt und Stadt verteilt<sup>320</sup>). Die 4  $\mathfrak{d}$  Abgabe des marktfahrenden Kaufmanns ist dagegen eine reine Regalabgabe und stimmt mit den alten Gewohnheiten der deutschen und nordfranzösischen Zollstätten überein<sup>321</sup>).

Wenn wir entsprechende Gleichartigkeiten, die nur durch eine einheitliche Grundstruktur der Regalverwaltung erklärt werden können, in Lübeck auch beim Marktregal wiederfinden, so sind sie m. E. ein Beweis, daß die Stadtgemeinde nicht aus freier Initiative, sondern als Vertreterin des Stadtherrn die Verwaltung bzw. Gestaltung des Marktes vorgenommen hat.

Die verhältnismäßig jungen Quellen über den Lübecker Markt lassen mehrere Systeme für die Vergebung von Marktständen oder Marktbuden nebeneinander erkennen. Als Grundlage galt m. E. die Einteilung des Marktes in ganze oder halbe Verkaufstische, für die der einzelne Mieter jährlich 4  $\mathfrak{f}$  bzw. 2  $\mathfrak{f}$  in zwei Raten (Ostern/Michaelis) jährlich zu zahlen hatte. Gehörte er einem gildenmäßig zusammengeschlossenen Gewerbe an, so kostete er mit seinen Genossen um die ihnen behördlich zugewiesenen, meist in einer Zeile nebeneinander liegenden Stände. Auch hierfür wurde eine kleine Gebühr (pro vino) erhoben, so daß die Markthändler Standgeld und Latelgeld einzeln dem Rämmerer entrichteten. Manche Gewerbe blieben auf dieser Stufe stehen, nur daß ihre Abgaben sich vervielfachten, weil sie geräumigere und festgedeckte Marktbaulichkeiten bezogen. Andere entwickelten dem Rat gegenüber eine größere Selbständigkeit. Bei den einen vertrat die Genossenschaft als Ganzes ihre Angehörigen und lieferte in einer gemeinsamen Summe die je nach der Zahl ihrer Mitglieder schwankende Gebühr ab<sup>322</sup>). Bei den anderen mietete sie gegen eine feste Gebühr besondere Stände<sup>323</sup>).

<sup>320</sup>) vgl. Frensdorff, a. a. D. S. 144 f., und Oppermann, Hansf. Gesch.-Bl. 17 (1911). S. 80. Das gleiche findet sich in den Hamburger Zoll- und Ungeldrollen, vgl. Hamb. U.B. I S. 545 u. 547.

<sup>321</sup>) vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte Bd. 2, (1899) S. 204 ff.

<sup>322</sup>) vgl. Lüb. U.B. II S. 1051.

<sup>323</sup>) vgl. a. a. D. die festen Gebühren für die Beutelmacher, Riemen- schneider und Fißelmacher.



oder ein eigenes Haus<sup>324)</sup>, in dem sie selbständig die Verkaufsplätze verteilte. Schließlich konnte auch privates Eigentum am Marktboden oder an Marktbuden dadurch entstehen, daß der Marktherr einzelne Teile vollständig veräußerte und sie damit aus dem obrigkeitlichen Marktzwang entließ. Läßt sich diese Annahme in Lübeck aus Mangel an Quellen nicht beweisen, so kann sie sich auf bekannte Analogien in anderen Städten stützen und darauf hinweisen, daß auch in Lübeck im 14. Jahrhundert auf diese Art eine Zahl Riemenschneiderbuden, das alte Lohhaus, die Münze und das Heringhaus<sup>325)</sup> nicht anders als Teile der Stadtallmende vor den Mauern zu Privateigentum geworden sind. Für den Rat oder die privaten Budeneigentümer brachte dann die Vermietung der Marktbuden nach ihrem jeweiligen Wert auf kürzere oder längere Zeit den größten Vorteil, weil sie die Eigentümer vor Geldentwertung sicherte.

Wahrscheinlich spricht sich in dieser Reihenfolge der Marktnutzung eine zeitliche Entwicklung aus, in der sich zuerst ein Erstarken der Gilden, hernach des Rates bzw. der patrizischen Budeneigentümer ausdrückt. So ist am alten Rathaus noch gut zu erkennen, daß die Lohgerber, denen der Rat zuerst sein ehemaliges Versammlungshaus überließ, einzeln von dem Stand, um den sie in Gegenwart der Kämmerer loften, den doppelten alten Marktsatz zahlten. Dazu kam eine Pauschalsumme der Weißgerber, die wahrscheinlich selbständig über ihre Plätze verfügten. Von den später im [alten oder neuen?] Lohhaus lokalisierten Wollwebern, die ihr eigenes Fabrikat in ganzen Tüchern verkauften, wurde dagegen nur das alte Marktstandgeld von 4  $\beta$  für den Tisch gezahlt, weil der Rat sie wahrscheinlich gegen ihr eigenes Interesse<sup>326)</sup> vom offenen Markt in das Lohhaus überführt hatte.

Ganz anders verhielt es sich mit den 6 Buden unter dem Lohhaus, die einzeln vermietet wurden. Hier stiegen die Erträge

<sup>324)</sup> z. B. das Pelzerhaus, Küterhaus.

<sup>325)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 123 Anm. 13 und für die Münze oben S. 406. Eine Zwischenstufe, aus der sich Eigentum hätte entwickeln können, stellt der Verkauf von 25  $\mathcal{M}$  Weichbildrente aus dem Lohhaus an die Bwe. Mornewech dar. (Lüb. U.B. II S. 58 (1290)). Dieser städtische Komplex wurde 1376 veräußert. s. unten S. 479.

<sup>326)</sup> vgl. Rörig, a. a. O. S. 78.



in der Zeit von 1262 bis 1316 von ca. 20 *M* auf ungefähr das Doppelte, obwohl die Zahl der Buden durch Zusammenlegungen auf 5 bzw. 4 zurückgegangen war. Unverändert blieb nur eine der Buden mit einer Zusatzgebühr von 4 *ß* belastet. Dies deutet m. E. darauf hin, daß zu dieser Bude, ähnlich wie es bei den Heringsbuden bezeugt ist<sup>327</sup>), ein ganzer Verkaufstisch auf dem Markt gehört hat, für den der alte Satz in Kraft blieb.

Die Organisation des Lübecker Marktes bietet im 13. Jahrhundert ein so mannigfach bewegtes Bild, daß Rörig<sup>328</sup>) daraus eine allgemeine Freiheit der Handwerker von dem Marktzwang erschloß. Nur als Ausnahme habe er noch für die Bäcker und Fleischer bestanden, während die Zwangsmaßregeln des Rates für die Wollweber, Goldschmiede, Nadler und Tuchscherer aus anderen Motiven neu entstanden seien und „beinah zum echten Marktzwang“ geführt hätten. In seiner Grundstruktur geht m. E. der Lübecker Markt jedoch auf alte Vorbilder zurück. So wird um 1115 allgemein für die königlich privilegierten Märkte bezeugt, daß „de singulis macellis vel locis, in quibus cum mercibus consistunt mercatores, 4 nummi camere nostre persolvantur“<sup>329</sup>), während um 1180 in Köln von den in „foro seu in alio loco publico“ widerrechtlich aufgeführten Gebäuden dem Erzbischof ein ihrer Größe entsprechender Arealzins von 4 bzw. 2 „nummi monete Coloniensis“ reichsrechtlich zugesprochen wurde. Aus den 4 bzw. 2 nummi, die damals Pfennige bedeuteten, dürfte sich — der Geldentwertung folgend — der Lübecker Satz von 4 bzw. 2 *ß* für den ganzen oder halben Stand von 8 bzw. 4 Fuß Breite entwickelt haben. Die Breite von 8 Fuß ist z. B. auch in Bologna (1221) als Norm für die Wechsellische bezeugt, wie auch das Lateln um

<sup>327</sup>) vgl. Lüb. U.B. II S. 1025 (1283) [und S. 1054 (1316/38)]: „de qualibet boda allecium . . . simul cum mensa fori.“ Die Zusatzgebühr von 4 *ß* lehrt auch bei zwei Schilverbuden (a. a. O. S. 1025) wieder.

<sup>328</sup>) a. a. O. S. 76 f.

<sup>329</sup>) vgl. Westf. U.B. I 184 (1115), Lacomblet, U.B. d. Niederrheins I 475 (1180), und S. Rietschel, Markt und Stadt (1897), S. 139 ff., sowie R. Roebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. 1922, S. 119 ff.



die Reihenfolge gleichartiger Verkaufsstände in den norditalienischen Handelsstädten verbreitet war<sup>330</sup>).

Diesem Lateln unterlagen in Lübeck nicht nur die Bäcker, Fleischer, Gewandschneider, Lohgerber, Wollweber, Goldschmiede und Nadler<sup>331</sup>), sondern auch die Heringsverkäufer<sup>332</sup>), die Gärtner<sup>333</sup>), wohl auch die Salzhöcker<sup>334</sup>), wie möglicherweise in alter Zeit noch andere Gewerbe, für die es nicht überliefert ist, die aber gleich den Schustern, Krämern oder Wechslern als geschlossene Gruppen in besonderen Marktzeilen am Markt teilnahmen.

Das Lateln geschah bald nach den Neuwahlen des Rates, meist kurz vor Ostern, während das Stand- und Latelgeld gerade der älteren Stände zu Ostern und Michaelis (d. h. an den Terminen des Weichbildsrechts, dem vielleicht auch eine bei den Brot- und Fleischbänken bezeugte Art von Vorhure entstammt<sup>335</sup>), ganz oder je zur Hälfte gezahlt wurde.

Jüngeren Charakter tragen die anderen Zahltermine<sup>336</sup>). Sie passen sich den Geldverhältnissen jener Händler an, die zu bestimmten Zeiten am stärksten verdienten. Bei Fastenbeginn hörte das Geschäft der Gänse- und Geflügelhändler auf, während die Brügelmacher, Salzfischhändler und die Seilmacher am Sonntag Latäre ihren Termin hatten, weil ihre Ware zu Fastenspeisen oder zur Vorbereitung der im Frühjahr einsetzenden Handelsreisen dann stark begehrt wurden. Infolge größerer Autonomie hatten die Kürschner<sup>337</sup>) anfänglich zu Himmelfahrt einen eigenen Zinstag, während zu Mittsommer eine große

<sup>330</sup>) vgl. M. Schaube, *Handelsgeschichte der romanischen Völker* (1906), S. 717. In Narbonne wurden 1230 die Abgaben für einen Verkaufsraum von 5  $\beta$  auf 4  $\beta$  heruntergesetzt und als Norm betrachtet (a. a. D. S. 610).

<sup>331</sup>) f. Rörlig, S. 61, 64 u. 78.

<sup>332</sup>) Lüb. U.B. II S. 1054.

<sup>333</sup>) f. oben S. 415.

<sup>334</sup>) f. oben S. 396 f.

<sup>335</sup>) f. oben S. 452 Anm. 313. Zu der strittigen Frage eines Zusammenhangs zwischen Weichbildrecht und Marktstandgeld vgl. Rietschel, a. a. D. S. 139 f., und R. Frölich, *Zur Verfass.-Topogr. Kölns und Lübecks im Mittelalter*. Lüb. Ztschr. 22, S. 392 u. 417 Anm. 80.

<sup>336</sup>) Sie sind den ältesten Kämmererverzeichnissen entnommen.

<sup>337</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 249 (1262). Später zahlten sie Michaelis, a. a. D. II S. 1053.



Zahl von Händlern mit offenen Marktständen ihre Gebühr entrichteten. Die Stockfischhändler zahlten am 25. Juli, dem Schlußtag der großen Lübecker Messe. Wenn ferner die Verkäufer von Früchten am 25. August, die Händler mit alten Pelzen und die Haardeckenmacher bei Wintersanfang (11. November) abgabepflichtig waren, so entsprachen ihre Termine ihrer besten Geschäftszeit.

Es leuchtet m. E. ohne weiteres ein, daß die Ordnung des Lübecker Marktes nur auf die Ausübung einer Banngewalt, eines Marktzwanges, zurückgehen kann. Der Inhaber des Marktbanes hat den Markt in einzelne Stände oder Baulichkeiten eingeteilt und den Gewerbetreibenden, die die Vorrechte des Marktes als „locus publice mercationis“ genießen wollten, ihre Plätze angewiesen<sup>338</sup>). Er führte die Markt- und Gewerbeaufsicht, erließ Preistagen, erhob Standgeld und z. T. Vorhure von den Marktständen und hatte das Recht, neue Stände zu errichten oder alte zu verlegen, sowie die Zahl der Marktberechtigten in den einzelnen Innungen festzusetzen oder zu verändern. Mochten häufig genug seine Interessen mit denen der Marktverkäufer übereinstimmen, so blieb sein Wille allein maßgebend. Deshalb hat in Lübeck der Rat die Verkaufsstände der Gewandschneider, Lohgerber, Wollweber oder Bäcker verlegt oder den Wechselfächtern, Goldschmieden und Nädlern ihren Platz angewiesen. Deshalb durfte er auch den Marktzwang negativ handhaben und einzelne Gewerbe, die er selbst (bzw. der gemeine Kaufmann unter seiner Oberhoheit) mit öffentlichen Verkaufsstellen außerhalb des Marktes (an der Trave, am Salzmarkt) belehnt hatte, vom Marktbesuch ausschließen.

Daß dieser Marktzwang gleich anderen Regalrechten, die der Rat ausübte, direkt oder indirekt auf den Stadtherrn zurückzuführen ist, dürfte ferner der Umstand bezeugen, daß ein großer Teil der Marktvergehen mit dem alten Marktban (60 §) vom Rat geahndet wurde. In gleicher Richtung liegt es, daß der Rat im 14./15. Jahrhundert jedes Jahr seinen Bürgern, wenn sie zu den Märkten in Schonen fuhren, einen Hauptmann oder

<sup>338</sup>) vgl. Kallen, a. a. D. S. 167.



Bogt setzte, der sie als Schutzherr und Richter begleitete<sup>339</sup>). Auch hier ist der Rat nur in die Fußtapfen des Stadtherrn getreten, denn ein Bogt für die deutschen Kaufleute in Gotland ist 1163 als Beamter Heinrichs des Löwen bezeugt<sup>340</sup>), während zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Lübecker Bürger das Recht hatten, sich in Schonen und Gotland selbst einen Richter oder Bogt zu wählen<sup>341</sup>). Sie unterstanden also auf den auswärtigen Märkten außer ihren Alderleuten noch einem heimischen Richter und dem marktherrlichen Bogt, dem die Oberaufsicht und die Blutsgerichtsbarkeit verblieb. Das entsprach den kaufmännischen Überlieferungen ebenso wie der Brauch, auf großen Märkten oder Messen genossenschaftliche Zelte, Buden oder Kaufhäuser zu errichten und um die Plätze bzw. Baulichkeiten des Messegeländes so lange zu lateln, bis sich feste Ordnungen herausgebildet hatten<sup>342</sup>).

Schließlich läßt sich aus der Gleichzeitigkeit grundsätzlicher Verfassungsentwicklungen sowie älterer Verfassungskämpfe auf gleichartige Strukturverhältnisse in Lübeck und den älteren deutschen Städten schließen. In Westfalen, am Rhein und an der Trave ist der gleiche Pulsschlag zu fühlen. Ungefähr gleichzeitig setzte sich in West und Ost der Rat als oberste Stadtbehörde durch, und in gleicher Weise wurde überall um das Laienpatronatsrecht gekämpft. Als um 1259 die Zünfte in Köln, Soest und Dortmund aufbegehrten, muß auch Lübeck von ähnlichen Unruhen ergriffen worden sein. Denn der Rat hat ausnahmsweise aus diesem Jahr seine Neubürgerverzeichnisse

<sup>339</sup>) vgl. Lüb. U.B. VI S. 757 (o. D.). Um 1407 wurden diesem Bogt aus der Stadtkasse 47 *M* gezahlt (Lüb. U.B. V S. 180).

<sup>340</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 5, und Hofmeister, Lüb. Ztschr. 23, S. 75 f.

<sup>341</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 20 [1203/9] u. S. 32 (1224).

<sup>342</sup>) vgl. Jos. Kulischer, Allgem. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (1928), S. 280 ff. Für das anfängliche Lateln in Gotland Lüb. U.B. I S. 700; für die Zustände in Westfalen das Bündnis zwischen Münster und Osnabrück von 1246 (Westf. Urk.-Buch III Nr. 450): „... si convenerimus ad nundinas Monasteriensis diocesis, Monasterienses ibi priores erunt in tentoriis figendis Osnabrugensibus iuxta se imediate admissis; similiter et si ad nundinas Osnabrugensis diocensis declinaverimus, Osnabrugenses in figendis ibi tentoriis preferentur et Monasterienses primi eis erunt.“



aufbewahrt und in jenen Jahren versucht, das Bürgergewinn-  
geld der reicheren Gemeinbürger nach seinem Belieben zu er-  
höhen und die Zahl der wohlhabenden Fleischer und Bäcker  
genau zu beaufsichtigen.

Im Gegensatz zu Rörig wird man deshalb die verfassungs-  
bildende Kraft oder die „freie rechtschöpferische Initiative“ der  
ersten Bewohner des 1158 neugegründeten Lübeck nicht hoch  
anschlagen. Sie sind tüchtige Kaufleute gewesen, ohne deren  
Wirken der Lübecker Markt nie zur Blüte gekommen wäre.  
Sie waren die „Kräfte, die vor allem von Westfalen  
her zunächst Lübecks Gründung betrieben, dann von hier die  
weitere wirtschaftliche Eroberung des Ostens“<sup>343</sup>) durchführten,  
aber sie dachten nicht daran, Lübeck auf der Grundlage eines  
Konfortiums mit Unternehmergefameigentum in Form eines  
neuartigen bürgerlichen Gemeinwesens zu errichten, da es ihnen  
als mittelalterlichen Menschen fern liegen mußte, in bewußtem  
Rationalismus neue Rechtsverhältnisse klar vor auszusehen und  
zu gestalten.

Unser Versuch, die ältere Geschichte Lübecks nicht nur aus  
den späteren topographischen und verfassungsgeschichtlichen Ver-  
hältnissen dieser Stadt, sondern aus Analogien älterer und  
jüngerer Städte ihres Rechtstypus zu erklären, führt deshalb  
wieder zu Frensdorff und Rietschel<sup>344</sup>) zurück, die beide in  
Heinrich dem Löwen den eigentlichen Gründer Lübecks sahen,  
weil er die junge Travestadt mit dem Recht einer freien Stadt  
bewidmet und ihr durch die Hafenanlage wie durch die Er-  
neuerung der beschworenen Friedenseinrichtungen Kaiser Lothars  
die Grundlagen zu ausgedehntem Fernhandel gegeben hat. Wir  
vermögen jedoch nicht zu erkennen, ob er sich Lokatoren oder  
bürgerlicher Unternehmer bedient hat, und ob die Neugründung  
Lübecks, die ja eine neue Hafen- und Marktanlage abseits einer  
älteren, wenn auch verbrannten Siedlung und abseits des gleich-  
zeitig neugegründeten Dombezirks schuf, dem Typus nach etwa  
den Neugründungen Braunschweigs oder Hamburgs zur Seite  
gestellt werden darf.

<sup>343</sup>) vgl. Rörig, a. a. D. S. 130.

<sup>344</sup>) vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 58, und  
Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen (Hist. Ztschr. 102, S. 238 ff).



## Exkurs I.

### Der „meyne kopman by der Travene“.

In der Lübecker Verfassungsgeschichte ist der „meyne kopman by der Travene“<sup>345)</sup> kaum beachtet worden, weil nur späte und spärliche Quellen von ihm berichten. Immerhin fehlt es nicht an Stellen, die seine ursprüngliche Wichtigkeit bezeugen und Rückschlüsse auf ältere Zeiten gestatten. Neben der Zunftrolle für die Dickerbierbrauer<sup>346)</sup> sind die bedeutendsten die älteste Kaufmannsordnung von ca. 1334/39<sup>347)</sup> und die Gravamina, die die „Alderleute des gemeinen Kaufmans bei der Trave“ gegen 1375/1401<sup>348)</sup> an den Rat richteten, da wir aus ihnen den offiziellen Namen und die Befugnisse des „Kaufmanns“ kennen lernen.

Die Kaufmannsordnung zeichnet „zum Nutzen des gemeinen Kaufmanns, also wohl der Gäste wie der Bürger, die das ganze Jahr hindurch vom Meer“ zur Trave kommen, das Recht und die Gewohnheiten auf, wie sie der Kaufmann seit alters genöß. Sie beginnt mit Bestimmungen über den Handel in den Buden an der Trave zwischen der Mengstraße bis zur

<sup>345)</sup> s. oben S. 401 f. Der „meyne kopman“ wird von Frensdorff (a. a. D. S. 129) flüchtig erwähnt. Als allgemeine Ansicht kann die Behauptung R. Hegels (Städte und Gilden II, 455) gelten: „Es gab in Lübeck keine Kaufmannsgilde, wohl aber verschiedene Compagnien oder Collegien, wie sie sich nannten, der Kaufleute und Seefahrer, von denen, soviel man weiß, zuerst die der Schonensfahrer 1378 gestiftet wurde.“ vgl. dazu Röhrig, a. a. D. S. 242 Anm. 38, wo er u. a. annimmt, „die ersten Träger des Großhandels in Lübeck waren . . . in der Regelung ihres Betriebes durch Korporationsverpflichtungen ungebundene Einzelkaufleute.“

<sup>346)</sup> vgl. Wehrmann, a. a. D. S. 180 (1388): „do wart der rat des een, dat de dickeber brumer hit na mer ver olderlude hebben scholen also de kopman by de Travene.“

<sup>347)</sup> gedr. ohne Datum Lüb. U. B. II Nr. 1001 und VI Nr. 784. 2. vgl. auch Hansf. U. B. III S. 465 Anm. 1. Dattiert durch N. C. Hotberg Christensen, Studier over Lybaeks Kancellisprog. Kopenhagen 1918, S. 32 f., 38, 40 u. 67. Die vier letzten Abschnitte von 784. 2 sind von anderer Hand, etwa um 1349, geschrieben.

<sup>348)</sup> gedr. ohne Datum Lüb. U. B. VI Nr. 784. 1. Dattiert durch Hotberg Christensen, a. a. D., der Lüb. U. B. III Nr. 117 (wiederholt Lüb. U. B. VI Nr. 784. 3) auf 1360 dattiert, dagegen für VI Nr. 784. 4 kein Datum angibt.



Stube an der Braunstraße, da diese eine besondere Kaufgerechtigkeit<sup>349)</sup> besaßen, und hat den Zweck, allen unerlaubten Handel, vor allem den Kleinhandel in offener oder verschleierter Form, aber auch einen uneingeschränkten Gästehandel auszuschalten<sup>350)</sup>.

Der „Kaufmann“ war dem Räte unterstellt, doch leitete er sein Recht in erster Hinsicht von der Gnade Gottes, d. h. aus angeborener Autonomie, ab. Daß er ursprünglich aus eigener Macht Bußen androhen und erheben und seine Ordnung selbst ändern konnte, geht aus den ca. 1349 hinzugefügten vier letzten Abschnitten und aus den Änderungen, die die Ordnung in späterer Zeit erfuhr, hervor. Denn man hat (vielleicht 1484, als der Rat diese Ordnung erneuerte und als Ratsbeschluß verkündete<sup>351)</sup>) es für nötig gehalten, in den beiden letzten Abschnitten zweimal das Wort „Rat“ einzusetzen<sup>352)</sup>, um jeder Mißdeutung auf etwaige Befugnisse des Kaufmannes oder seiner Beamten bei der Einsetzung der Makler oder bei Änderungen der Kaufmannsordnung vorzubeugen. Ueberdies wurde die gleiche Buße von 3 *M* Silber, die eine typische, weitverbreitete Kaufmannsstrafe ist, von der Kaufmannsgilde in Minden bei Bruch ihrer Statuten erhoben<sup>353)</sup>.

Der Name der Lübecker Kaufmannschaft, der „meyne kopman by der Travene“ ist eine merkwürdige Analogie zu

<sup>349)</sup> Der Rat erlaubte 1451 nicht, daß diese Kaufgerechtigkeit auf die Badestube an der Braunstraßenecke ausgedehnt wurde. s. unten S. 488 Anm. 445.

<sup>350)</sup> s. oben S. 402.

<sup>351)</sup> s. unten S. 475.

<sup>352)</sup> vgl. Lüb. U.B. VI Nr. 784. 3. In § 17 ist „kemerere“ („unde de meklere scal neman darthu setten, wenne de kemerere“) gestrichen und darüber „raidt“ gesetzt. In § 18 ist „heren“ (beholden den heren, dat se dat vor beteren“) durchstrichen und darüber erst „unsem rade“, dann „deme rade“ verbessert.

<sup>353)</sup> vgl. Mindener Statutenbuch (Univer.-Bibl. Steßen Hs. 1055) II Bl. 20 (15. Jahrh.): „Item we hyr en boden der dyngre vorscr. eyn dede freveliten, de ys dem kopmanne vorvallen in dre ledighe marc sulvers eder eyn unde twyntich gholdgulden sunder gnade, alle dat over langhen tyden her so gheholden ys, unde dar wille wy borgermestere unde rad den kopman to vorbegebingen na alle unser macht.“ Die Rechtsfalschung der Stadt Riga für den deutschen Kaufmann zu Poloc bestrafte jeden Statutenbruch mit 10 *M* Silber (vgl. Hansf. U.B. V S. 125 (1393)).



dem der „Kaufleute am gotischen Ufer“<sup>354</sup>) und deutet auf eine ursprüngliche Wesensverwandtschaft der beiden kaufmännischen Fernhandelsorganisationen hin. In der Tat umfaßten sie beide anfänglich Kaufleute aus verschiedensten Ländern und gewährten sich gegenseitige Rechtsgleichheit, die wohl als Folgewirkung der Pax Gotlandie (ca. 1161/63) anzusehen ist<sup>355</sup>). Die Analogie geht vielleicht noch weiter. Denn wie in Wisby der Kaufmann behauptete, daß das Ufer und der Vorstrand kraft der Pax Gotlandie befreit sei, und jeder, der dort landete, unter dem beschworenen Frieden stände, so hatte sich auch in Lübeck, dessen Hafen m. E. außerhalb des ältesten Stadtbezirktes lag, seit alters die Tradition von der freien Trave<sup>356</sup>) gehalten.

Die „freie Trave“ hat frühzeitig ein Gegenstück in der „freien Düna“ gehabt, denn 1229 gaben die Landesherrn den „Dwina-Fluß frei von oben bis unten zum Meere, sowohl zu Wasser, als auf dem Ufer, allen Lateinern und Russen. Wer nur ein wirklicher Kaufmann ist, dem wird männiglich die Freiheit gegeben, die Dwina herauf und hinab zu fahren“<sup>357</sup>).

Um diese Rechte auszunutzen, mußte sich also der Händler als rechter Kaufmann ausweisen, und dies konnte er nur, falls er einem [kaufmännischen] Verband angehörte, der für ihn eintrat. Dieser Satz wird nicht nur in Nowgorod, Riga, Wisby und anderwärts, wo es kaufmännische Vereinigungen und autonome Handelsniederlassungen gab, sondern überall gegolten haben.

<sup>354</sup>) vgl. Hansf. U.B. I Nr. 232 (1229).

<sup>355</sup>) vgl. A. Hofmeister, Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys. (Lüb. Ztschr. 23, S. 65 ff.)

<sup>356</sup>) vgl. Lüb. U.B. IV S. 378 f. (1370/77): „de Travene is also vry unde heft van oldinghes also vry gewesen und noch is, dat en schip gheladen unde ungheladen in deme strome mach varen, wor dat wil, sunder anverdinge und hinder ienighes minschen vry unde quit.“ Eine Folge dieser Freiheit war es, daß Lübeck ähnlich wie flandrische Städte (vgl. Lüb. U.B. I S. 375 (1281)) ein besonderes Niederlage- oder Stapelrecht besaß. (Vgl. Hansf. U.B. II 104 (1307), 212 (1312), 576 (1335) sowie Lüb. U.B. X S. 212 (1462): „und juwe stad (= Lübeck) der keyserfrigen stede und stapell eyn is in Dudeschen landen, dar malk sine rechtverdigen, unverbodenen waren und kopenschup van older herkomenden, loveliken wonheid heft mogen in und uth bringen laten.“

<sup>357</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 693.



Sogleich mit dem Hafen in Lübeck muß also dort eine große kaufmännische Gilde entstanden sein, die ihrerseits über die Aufrechterhaltung der Privilege und Kaufmannsordnungen wachte, damit fremde und heimische Kaufleute, denen Heinrich der Löwe Rechtsgleichheit gewährt hatte, „seinen Hafen fleißiger besuchten“<sup>358</sup>). Sie dürfte also ähnliche Aufgaben wie die Hamburger „universi mercatores de mari venientes“ erfüllt haben, deren Urteil und Zustimmung in Hamburg vor der Niederschrift der ältesten Zollrolle eingeholt wurde<sup>359</sup>). Auch haben sich bekanntlich die Lübecker und Hamburger Kaufleute sehr früh zu gleichen Handelsbestrebungen vereint und ihre Häfen und Hafenzufahrtstraßen fast wie ein einheitliches Rechtsgebiet angesehen<sup>360</sup>).

In seiner Organisation lehnte sich der „gemeine Kaufmann an der Trave“ vermutlich an ältere Vorbilder an, d. h. seine Mitglieder bildeten in Lübeck eine große Gilde, während sie für ihre Auslandsfahrten unter sich Sondergruppen in Art einer „hansa“ bildeten. Diese Gruppen müssen in Lübeck sehr zahlreich gewesen sein, da hier schon sehr früh die nach Gotland, Nowgorod, Riga, Schonen, Bergen, England und Flandern fahrenden Kaufleute bezeugt sind und Lübeck in London, Hult, Danzig oder Riga eigne Niederlassungen besaß<sup>361</sup>). Ebenso müssen ursprünglich alle Tuchhändler, ob sie nun im großen oder kleinen, gelegentlich oder berufsmäßig Tücher verkauften, dem Kaufmann angehört haben<sup>362</sup>), obwohl er sie schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts zurückdrängte, da er in den Travebuden den Wandschnitt verbot.

<sup>358</sup>) vgl. D. Schäfer, Die Hansestädte, S. 51 f.

<sup>359</sup>) vgl. Hamb. U.B. I S. 542 ff. (1254/61). Bei der Gründung Hamburgs war eine Hafenanlage nach Lübecks Muster vorgesehen. vgl. Schäfer, a. a. D. S. 83.

<sup>360</sup>) vgl. Sartorius, Urf.-Gesch. der Hanse, S. 6 ff., und D. Schäfer, a. a. D. S. 82 ff.

<sup>361</sup>) Für die Zusammenhänge zwischen Gilde und Hanse vgl. W. Stein, Hansa. (Hansf. Gesch.-Bl. 15 (1909), S. 95 ff.)

<sup>362</sup>) Für diese allgemein bekannte Erscheinung sei hier nur auf das besonders klare Beispiel einer westfälischen Stadt verwiesen. Das Mindener Stadtbuch II Bl. 20a (s. oben S. 462 Anm. 353) berichtet: „ . . . Da hebn wy hyr en boven older hertumpft in zeden und wonheryt, dat nemant schall



Haben sich später diese Sondervereinigungen zu selbständigen Kaufleutenkompagnien umgewandelt, so dürften sie sich ursprünglich alle als Teile einer großen Kaufmannsorganisation gefühlt haben. Denn der „kopman“ war noch im 14. Jahrhundert ein einheitlicher Begriff, der alle Kaufleute umfaßte.

An seiner Spitze standen vier Alderleute, und seine Mitgliederzahl muß sehr groß gewesen sein, da sie die Lübecker Chronik um 1381 (wohl zu hoch!) auf 5000 veranschlagte<sup>363</sup>). Daraus erklärt sich die Mittelstellung zwischen den Ratsgeschlechtern und den Zünften, die er damals einnahm. Denn die Mitglieder des Kaufmanns, der sicherlich alle Handwerker und Krämer, solange sie in ihren Berufen tätig waren, von der Aufnahme ausschloß, standen als Vollbürger den patrizischen Geschlechtern näher als den Zünften. Sie kämpften auf seiten des Rates zu Kopf<sup>364</sup>), wurden aber gleichwohl von den streitenden Parteien zu Mittelsteuten und Schiedsrichtern gewählt.

Aus der Rolle der Dickbierbrauer<sup>365</sup>), die sich gleichfalls von den Handwerkern absonderten, jedoch wegen ihres gewerblichen Betriebes nicht das Ansehen der kaufmännischen Kollegien erreichten, ist m. E. zu erschließen, daß der vierköpfige Vorstand des „kopmans“ als etwas Besonderes galt. Den Gilden oder Ämtern wurden im allgemeinen vor 1400 nur zwei Alderleute gestattet<sup>366</sup>), dagegen standen die großbürgerlichen Wandschneider

want snyden in frygen kerckmyssen, he en sy denne uth eyner tynghafftigen stad, da want snydent eyne ghilde sy, der he dar ghebrute. Oc hebbe wy older herkumpst in zede unde wonhent, dat neyn borger eder inwoner to jenigen tyden schall wand uth snyden, eder by elen eder stüven verkopen, he en hebbe ersten de ghilde des kopmans ghewonnen, alse dat zedelick ys. Oc hebbe wy van older herkumpst in zede unde wonhent, so welk borger wandt snyden well, de schal comen vor de olderlude der koplude ghilde unde laten syck myt ordellen unde rechte in der koplude ghilde setten und gheven ghold, waf unde wyn, alse dat zedelick ys. Unde we dat so wynnet, de schall neyners anderen hantwerckes eder amptes bruten.“ Für die Verbreitung kaufmännischer Bruderschaften in Westfalen vgl. Hansf. U.B. II S. 205 Anm. 1.

<sup>363</sup>) vgl. Deutsche Städtechroniken 19, S. 570 (1381). vgl. auch Deutsche Städtechroniken 26, S. 351 (1384).

<sup>364</sup>) vgl. Deutsche Städtechroniken 26, S. 347 (1384).

<sup>365</sup>) f. oben S. 461 Anm. 346.

<sup>366</sup>) vgl. Wehrmann, S. 133 f. Um 1408 hatten die Schmiede, die damals zu den 4 „großen“ Ämtern gehörten, 4 Alderleute. (Hansf. U.B. V 824.)



Weniger deutlich liegen die Verhältnisse bei den Drechslern und Grapengießern. Auch das Amt der Drechsler und Schachtschneider zerfiel in zwei besondere Gruppen mit genau abgegrenzten Berechtigungen. Die Schachtschneider, die allein gotländische Waren einkaufen durften, hatten ihre Verkaufsbuden überwiegend an der Trave, wo sie naturgemäß am leichtesten ihre Waren (Holzschränke, Speere, Holzsteller, Mulden usw.) absetzen konnten. Deshalb war allen, die zum Kauf und Verkauf an der Trave berechtigt waren, das Ausstehen auf dem Markt verboten<sup>378</sup>).

In der Rolle der Grapengießer lassen mehrere Stellen eine nähere Verbindung dieses Amtes mit dem „gemeinen Kaufmann“ vermuten. Zuerst ist auffällig, daß um 1354 die Ratsherren von fünf Seestädten ihnen eine gemeinsame Amtsordnung gaben<sup>379</sup>) und diese um 1444 Zusätze erhielt, in denen ein gemeinsamer Standard der in „Schonen und anderswo“ allein zulässigen Marktware festgelegt wurde<sup>380</sup>). Dann fällt die Anordnung auf, daß nur einer der Amtsmeister ein Grapengießer sein solle, der andere jedoch von den Kaufleuten, die mit den Grapen handelten, genommen werden mußte, schließlich die Betonung, daß sie ihre Waren „auf dem Markt an der Wage und sonst nirgends“ verkaufen sollten. Das deutet darauf hin, daß neben diesem Ort früher noch andere Verkaufsplätze gebräuchlich waren, und hierzu fügt sich, daß im Rämmereiverzeichnis von 1316 unter Rubrik „forum“ die verschiedenen auf dem Markt stationierten Gewerbe ohne Lokalisierung aufgezählt werden mit der einzigen Ausnahme der Grapengießer, für die es heißt: „cum ollis et caldariis apud libram“<sup>381</sup>). Gab es

<sup>378</sup>) vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 202 (1364): „de selleboden hebben bi der Trave, mogen dar verkopen, wes ene over see gelamen is . . . und dese stoken op dem markt nicht utstan bi dren markten sulvers“. Erst um 1485 werden die Schachtschneider vom Rat damit belehnt, „dat se alleswes mogen topen und verkopen“.

<sup>379</sup>) vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 225. Eine Parallele dazu bieten die Verordnungen für das Böttcheramt. a. a. O. S. 176 (1321).

<sup>380</sup>) vgl. Lüb. U.B. VIII S. 245 (1444 Jan. 30). vgl. auch III S. 728 (1368).

<sup>381</sup>) Lüb. U.B. II S. 1051. Ihr Zahlstermin (Joh. Bapt.) sowie die Zahlweise (nicht das Amt, sondern jeder einzelne zahlte für sich) lassen vermuten, daß sie kein altes Marktgewerbe waren.



aber Grapengießer, die nicht bei der Wage ihren Stand hatten, so müssen sie an der Trave gesucht werden.

Diese Gewerbeverhältnisse<sup>382)</sup> lassen unwillkürlich eine Abhängigkeit handwerkerlicher Innungen von dem „gemeinen kopmann“ vermuten. Ob dieser als kaufkräftiger Abnehmer kunstfertige Fremde angelockt hat, ob er diese Handwerker zum Besuch auswärtiger Märkte in seinen Schutz nahm und ihnen neben seinen Buden oder Bitten das Aufschlagen von Verkaufstischen erlaubte<sup>383)</sup> oder ob er in den Jahrzehnten, die der Bildung des Rates vorangingen, etwa nach Art der Kölner Richerzeche<sup>384)</sup>, die Innungsrechte verleihen durfte, läßt sich nicht mehr feststellen. Doch beweist m. E. sein Verhältnis zu den Trägern, daß er genossenschaftliche Rechte verleihen konnte.

Die Träger<sup>385)</sup> waren ursprünglich meist keine Bürger, sondern „leve et vile persone“, die sich um Tages- oder Stundenlohn vermieteten, und die deshalb der Rat um 1299 gelegentlich zu strittigen Feldarbeiten heranzog<sup>386)</sup>, aus denen er vorsichtig seine Bürger lieber fernhielt. Die Abhängigkeit der Träger vom „gemeinen Kaufmann“ tritt zuerst 1384 hervor, wo sie im Gefolge des Kaufmanns kämpften, und wird durch die Heringsordnung von [1461] deutlich erwiesen<sup>387)</sup>. Nur wen der

<sup>382)</sup> Es sei hier noch auf die Beziehungen der Tuchfärber zu dem Kaufmann und den Alderleuten des Kaufmanns hingewiesen, für deren Verhältnisse jedoch keine alten Zeugnisse vorliegen. (Wehrmann, a. a. O. S. 485.)

<sup>383)</sup> vgl. D. Schäfer, Das Buch des Bogtes auf Schonen, S. XCIII f. und S. 87 § 28 und Lüb. II. B. III S. 720 (1368).

<sup>384)</sup> Man könnte auch an die in Riga um 1211 verbotene „Gilda communis“ denken (Hansf. II. B. III S. 464). Sie führte als Siegelbild ein segelfertiges Schiff.

<sup>385)</sup> vgl. W. Stieda, Pramsführer und Träger in Lübeck (Lüb. Ztschr. 12 (1910), S. 49 ff., und N. Witt, Die Verlehnten in Lübeck (Lüb. Ztschr. 18 (1916), S. 157 ff., und 20 (1918), S. 39 ff. Auf Seite 177 hat Witt die im Lüb. II. B. VI Nr. 784. 1 [1379/1401] genannten „olderlude bi der Trave“ irrig als Travevögte oder Alderleute der Träger angesprochen.

<sup>386)</sup> vgl. Lüb. II. B. I S. 640 und S. 645 f. Erst seit Mitte des 16. Jahrh. forderte der Rat, daß jeder Träger Bürger sein solle (Lüb. Ztschr. 20, S. 39).

<sup>387)</sup> vgl. Lüb. II. B. IV S. 132: „de bynnen Lubeke dregers zint, unde de de kopman dar to nemen wil, de moghen den heringh paden . . ., alle deme kopmanne dat ghud dundet . . . na older wonheid.“ Für die Datierung [auf 1461 Aug. 19] vgl. D. Schäfer, a. a. O. S. 129.



Kaufmann als Träger annahm, durfte in die Genossenschaften der Träger eintreten, und diese bruderschaftlich organisierten Genossenschaften empfingen ihre Rollen und Lohntagen vom Kaufmann bzw. von einer der Kaufmannskompagnien, von der ihre Bruderschaft zu Lehen ging<sup>388</sup>). Die Organisation der Träger in örtlich abgegrenzte Genossenschaften entsprach deshalb den Lehen, die die einzelnen Kaufleutekompagnien im Lübecker Hafen besaßen.

Ganz analog lagen die Verhältnisse bei den Bramherren, die bei ihren Landungsarbeiten die „Pfähle des Kaufmanns“ benutzten und ebenfalls ihre Lohnordnungen von den Kaufleutekompagnien erhielten, „auf deren Lehen sie dienten“<sup>389</sup>).

Versuchen wir die Entwicklung der Lübecker Kaufmannsgilde aus einzelnen Anzeichen und den Analogien verwandter Städte zu skizzieren, so werden wir sie mit der Neugründung Lübecks und seines Hafens als große Gilde der Fernhändler beginnen lassen, also voraussetzen, daß es in Lübeck wie in Soest, Dortmund und zahlreichen westfälischen und anderen Handelsstädten eine allgemeine Bruderschaft der Kaufleute gegeben hat<sup>390</sup>). Wie diese „gemeinen Kaufleute“ in Kolonialländern überall Kirchen gründeten, eigene Versammlungshäuser und Bögte besaßen, die anfangs der Landesherr, dann der Stadtrat bestellte, wie sie nicht selten gewisse Zollfreiheiten und Stapelrechte für ihre Häfen und Niederlassungen erwarben<sup>391</sup>), so ist ähnliches für Lübeck vorauszusetzen. Man darf vermuten, daß in der Traveregilde ursprünglich die Gäste stärker als später

<sup>388</sup>) vgl. die Tagen von 1563 (Stieda, a. a. O. S. 62), in der die Nowgorod- und Rigafahrer „im namen und metewende des ganzen topmanns ehnen ähren lohn und rullen verbetert und ene nie ordnung gemaket“ haben.

<sup>389</sup>) vgl. Stieda, a. a. O. S. 52 und 65, und Witt, Lüb. Ztschr. 19, S. 69 ff. Die erste Ordnung des Rates ist von 1543.

<sup>390</sup>) vgl. die Belege im Hanf. u. B. II Nr. 478 Anm. 1. Für die neuerdings von H. Joachim (Die Gilde als Form der städtischen Gemeinbildung, Westdt. Ztschr. f. Kunst u. Wissenschaft 26 (1907) S. 80 ff.) wiederaufgegriffene Gildentheorie vgl. allgemein G. Schmoller, Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer (Schmollers Jahrb. 42 (1918) S. 75 ff.) und für Lübeck insbesondere K. Frölich, Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter (Lüb. Ztschr. 22, 409 ff.).

<sup>391</sup>) f. oben S. 101 Anm. 2.



vertreten waren und landsmännische Gruppen bildeten, an die möglicherweise noch ein Name wie Engelsgrube erinnert. Da aber ein großer „Teil des gemeinen Kaufmanns“ rasch in die Lübecker Bürgerschaft eingetreten sein wird, verschob sich das Schwergewicht zugunsten der ansässigen Kaufleute, und Rechte des Kaufmanns gingen auf die Stadt über. Dieser Prozeß ist bereits oben aus mehreren Momenten, wie dem ältesten Siegel der Stadtgemeinde oder dem Übergang parochial-kommunaler Befugnisse an den Kaufmann, vermutet worden. Von einer Mitregierung des Kaufmanns, wie sie z. B. in Riga hervortritt<sup>392</sup>), ist jedoch nichts zu spüren, da der Hafen rasch in das Stadtgebiet einbezogen wurde und der Rat systematisch darauf hinarbeitete, städtisches Recht an die Stelle des älteren Kaufmannsrechts zu setzen.

Mehrere Umstände mögen dann zur Zersetzung des gemeinen Kaufmanns beigetragen haben. So schuf die Erweiterung des Hafengebietes, das sich zuerst auf das Traveufer zwischen Braunstraße und Mengstraße beschränkte und auch späterhin durch besondere „Fellebuden“ und „Kophuser“ bevorzugt blieb, unklare Zustände, vor allem durch das Eindringen städtischer Aufsichtsbeamter wie z. B. von Wagemeystern, Matlern. Da der Kaufmann noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts die letzteren nur in den nördlichen Hafenteil (Heringsmarkt, Kornmarkt) zuließ, in seinem Kerngebiet jedoch nicht duldete, dürften seine Alderleute die Funktionen der Matler in gewisser Weise erfüllt und als Zeugen zu größeren Verkaufsabschlüssen hinzugezogen worden sein oder durch Anbringen eines offiziellen Zeichens die Güte und Beschaffenheit marktfähiger Waren garantiert haben<sup>393</sup>). Ohne Zweifel werden die Alderleute aus den reichsten Familien, aus denen auch die Ratsherren stammten, genommen worden sein. Sie bildeten möglicherweise innerhalb des Kaufmanns frühzeitig einen engeren Kreis, der sich von der großen

<sup>392</sup>) vgl. Hansf. II. B. I 194 (1225), 240 (1231), 243 u. 246 (1232) und Hansf. II. B. III S. 464.

<sup>393</sup>) Da die Matler hierfür später den Zirkel verwendeten, möchte man vermuten, der Zirkel sei einst ein Amtszeichen der ihn handhabenden Alderleute gewesen und von einer ehemaligen Alderleutebruderschaft innerhalb des Kaufmanns auf die patrizische Zirkelgesellschaft übergegangen.



Menge und den ständig neueintretenden jungen Kaufleuten als vornehme Oberschicht abhob.

Im 14. Jahrhundert ist jedoch den Alderleuten, trotzdem der Rat sie unterstützte und sie ca. 1334/39 mit seiner Zustimmung eine Kaufmannsordnung erließen, die Leitung immer mehr entfallen oder, wie sie selbst klagten, „entwachsen“<sup>394</sup>). Unordnung riß ein, und der „gemeine Kaufmann“ zerspaltete sich. Seine Oberschicht verfiel dem Rentnerideal und sonderte sich gegen 1374/79 als Juntergesellschaft<sup>395</sup>) ab, während sich kurz darauf die Schonen- und Bergenfahrer zu geschlossenen Korporationen mit eigenen Versammlungshäusern „fester“ organisierten<sup>396</sup>). Zwar ging der Kaufmann bzw. der patrizische Rat, den der Kaufmann um 1384 unterstützt hatte, gegen diese Abtrennungen vor und hat offenbar 1385 und 1386 die Schonen- und Bergenfahrer zum Verkauf ihrer Schüttinge gezwungen<sup>397</sup>),

<sup>394</sup>) vgl. Lüb. U.B. VI Nr. 784. 1 [1379/1401]: „Wy olderlude bi der Travene, dar ghi uns to ghesat hebben van des kopmans weghene, begheren iuwes wijen rades, also des meynen kopmannes ghebrete is, wente id uns untwaffen is, dat wy des nicht untrichten kunnen sunder iuwe hulpe. . .“ Schon Mitte des 14. Jahrh. wurden Klagen laut; so enthält Lüb. U.B. Nr. 117 = Lüb. U.B. VI Nr. 784. 3 [1360] in den beiden letzten Abschnitten („od beghere wy“) noch Spuren einer Eingabe, wie sie ähnlich im Lüb. U.B. III Nr. 189 (ca. 1350/55) vorliegt.

<sup>395</sup>) vgl. Wehrmann, Das Lüb. Patriziat. Hanf. Gesch.-Bl. 1872, S. 106 ff., und Lüb. Ztschr. 5, S. 293 ff.

<sup>396</sup>) vgl. F. Bruns, Die Lüb. Bergenfahrer (1900), E. Baasch, Die Lüb. Schonenfahrer (1922), und F. Siewert, Gesch. und Urkunden der Rigafahrer (1897). Wenn Rörig (Beitr. S. 151 u. 242 Anm. 38) das Aufkommen der Fahrer-Kompanien als Zeichen des Niedergangs wertet, so trifft dies sicher zu, doch darf man m. E. nicht zu scharf periodisieren, da es schon vor 1378 eine großhändlerische Organisation in Lübeck gab und innerhalb dieser — wie alte Familiennamen Dunevarere (Lüb. U.B. II S. 1035 (1290), Blandervarer (1309 Besitzer eines Hauses in der Braunstraße) sowie kölnisch-westfälische Analogien nahelegen — bereits spezialisierte Fahrergruppen bestanden. Es sei ferner an die „umlandvarer“ (Lüb. U.B. I S. 160 (1251), die homines qui versus Sconore vellificant (a. a. D. III S. 355 (1321) und ähnliche Erscheinungen erinnert.

<sup>397</sup>) vgl. Bruns, a. a. D. S. CXVIII. Erst 1426 haben sich die Schonenfahrer, 1429 die Bergenfahrer wieder Versammlungshäuser gekauft. Wenn es um 1416 in der Brauerordnung (Wehrmann, a. a. D. S. 182) heißt: „we bruwen wil to der zee effte in den schuttynng“, so muß man annehmen, daß es damals offiziell nur einen Kaufmannschütting geben sollte, obschon der Kaufmann damals schon in mehrere „nacion“ (s. Anm. 399) zersplittert war.



doch war die Zersplitterung des Kaufmanns nicht mehr aufzuhalten. Sie wurde durch die Lübecker Revolution beschleunigt. Wenn noch um 1408 von den 12 Ratswählern sechs aus den „renteneren und dem kopmanne“ und sechs aus den „Brauern und Ämtern“ genommen werden sollten<sup>398</sup>), so gab es um 1411 schon „5 nacies van kopluden“<sup>399</sup>), die allerdings wohl damals keine eigenen Siegel führten. Zu diesen „nacies“ darf man vielleicht die Junker, jedenfalls die auch sonst bezeugten Nowgorod-, Schonen- und Bergensfahrer und wohl auch die Wandschneider rechnen.

Im Gegensatz zur herrschenden Auffassung muß man den Nowgorodfahrern den Altersrang oder wenigstens den Ehrenrang vor den Schonenfahrern einräumen. Sie besaßen nicht nur mit den ihnen verwandten Gesellschaften der Livlandfahrer (Riga- und Revalfahrer) ihre Lagerplätze und Prahme am Hafen zwischen Braun- und Mengstraße<sup>400</sup>), sondern haben als „osterwarer“<sup>401</sup>) oder als „mercatores qui mare orientale Livoniamque frequentant“<sup>402</sup>) seit der Gründung Lübecks die ausschlaggebende Bedeutung für den Handel Lübecks gehabt. Man braucht nur daran zu erinnern, daß Lübeck der große Umschlagplatz für die Waren aus Flandern und Rußland war und daß es mit Wisby zuerst die Oberhoheit über den Hof in Nowgorod teilte, dieses aber schon seit 1229 aus seiner führenden Stellung verdrängt<sup>403</sup>).

Um 1427 legten jedoch die Schonenfahrer den Grundstein zu ihrer späteren Vormachtstellung. Der Rat erließ damals

<sup>398</sup>) vgl. Lüb. U.B. V S. 192 (1408 n. Mai 25).

<sup>399</sup>) Der Kaufmann zu Brügge schrieb damals 6 Briefe nach Lübeck, einen an die Stadt und die 5 anderen an „elke nacies van kopluden der vorcreven stadt Lubeck“. Nach Hanf. U.B. V 943 (1410) besaßen die Nowgorodfahrer damals kein Siegel. Für ihre 1409 bezeugte Korporation vgl. Lüb. U.B. V S. 242.

<sup>400</sup>) vgl. Lüb. Mitteil. 4, 140 f.

<sup>401</sup>) Lüb. U.B. VI R 784. 1 (ca. 1375/1401).

<sup>402</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 350 (1277).

<sup>403</sup>) vgl. W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (1900) S. 6 ff., H. Baechthold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (1910) S. 293, und R. Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters (1922) S. 22 ff., 443 ff. und 537.



die erste seiner Kaufmannsordnungen<sup>404</sup>). Es war eine Ordnung für den Hafen zwischen Beckergrube und Engelsgrube, von der er eine Ausfertigung den Schonensfahrern übergab, vermutlich auf Betreiben des kürzlich neu erwählten Bürgermeisters Tidemann Steen, der zu Anfang der Lübecker Revolution seine politische Laufbahn als Aldermann der Schonensfahrer begonnen hatte.

Die Bestrebungen der Schonensfahrer, die führende Stellung unter den Kaufleuten an der Trave zu erreichen, konnten sich jedoch noch nicht durchsetzen. Über sie erhob sich die Kaufleutenkompanie<sup>405</sup>), deren Gründung (1450) noch einmal die Einheit des „kopmanns to Lubecke“ wiederherstellte. Es erging ihr jedoch wie früher den Junkern. Aus einer Genossenschaft, die wohl die reichen Kaufleute aus allen Sondergesellschaften als einigendes Band umschlingen sollte, entwickelte sich ein patrizischer Klub mit Rentneridealen.

Immerhin trat nach 1450 der „Kaufmann“ wieder als einheitliche Organisation im Leben der Stadt Lübeck kräftig hervor. Fürsten und Städte richteten an ihn Briefe<sup>406</sup>), was allerdings dem Rat nicht angenehm war. Eins dieser Schreiben, ein Brief des Rates von Stendal<sup>407</sup>) an die „olderlude des kopmanns to Lubecke“ und an zwölf benannte Lübecker Kaufleute erregte sowohl durch die „merkliche Form“ der Adresse wie durch seinen Inhalt den Unwillen des Rates. Es ist deshalb nur von den persönlich genannten Adressaten, die sich darin Alderleute der Nowgorodfahrer, Wandschneider, Bergensfahrer und Schonens-

<sup>404</sup>) Diese wird in der Kaufmannsordnung von 1485 (gedr. Baasch, a. a. D. S. 342 ff.) erwähnt. Sie ist mit Lüb. U.B. VI Nr. 784. 3 zu identifizieren, weil diese Ordnung kaum verändert als §§ 1–12 in die Ordnung von 1485 aufgenommen wurde. Die Ordnung von 1427 (Lüb. U.B. VI Nr. 784. 4) ist ein Chirograph und zeigt starke Gebrauchspuren. — Für die Schicksale Tidemanns Steen vgl. Wehrmann, Lüb. Ztschr. 5, 406, und Deutsche Städtechroniken 28, 268 ff.

<sup>405</sup>) vgl. Wehrmann, Lüb. Ztschr. 5, 322 ff.

<sup>406</sup>) vgl. die Briefe des Grafen Gerd von Oldenburg: „an den gemenen copman der stad Lubeke“ (Hanf. U.B. VIII S. 201 Anm. 8 (1453), oder die Herzöge von Braunschweig: „an den gemenen copmanne to Lubeke, ampten, gilden unde de ganze meynheit darfulvest“ (Lüb. U.B. IX S. 447 Anm. 1) vgl. ferner a. a. D. S. 683 (1458) und 818 f. (1459).

<sup>407</sup>) vgl. Lüb. U.B. XI Nr. 334 (1468).



fahrer nannten, beantwortet worden<sup>408</sup>). Ob diese eigentümliche Reihenfolge einen Altersrang andeutet, bleibt unklar. Man sieht jedoch, daß die Wandschneider damals noch zu den kaufmännischen Organisationen rechneten, und daß Stendal, dem die kaufmännischen Personalverhältnisse in Lübeck vertraut waren, auch darüber Bescheid wußte, daß die Alderleute der kaufmännischen Einzelgesellschaften als solche nicht in der Kaufleutenkompanie, die es wohl mit „dem kopmanne“ gleichsetzte, vertreten waren.

Daß die Schonensfahrer in dem Antwortschreiben an Stendal erst an letzter Stelle stehen, ist um so bemerkenswerter, als um 1384 „der gemeine kopman“ nicht in dem Schütting der Schonensfahrer, sondern in dem der Bergensfahrer zusammengekommen war, und auch in den ausführlichen städtischen Wachtordnungen von 1462 und 1478<sup>409</sup>) nur die patrizischen Junker-, Kaufleuten- und Greveradenkompanien und die Bergensfahrer genannt werden, die Schonensfahrer jedoch keine führende Stellung erhielten. Es fällt ferner auf, daß die Schonensfahrer späterhin den Bergensfahrern mehr Rechte (z. B. einen eigenen Bruderruf) als den übrigen Fahrerkompanien zugestanden haben<sup>410</sup>).

Die Einheit „des Kaufmanns“ blieb gefährdet, solange der Hafen in zwei verschiedene Rechtsgebiete zerfiel. Das war noch im 15. und 16. Jahrhundert der Fall. In den Hasen zwischen Mengstraße und Braunstraße griff der Rat erst im September 1484 ein, in dem er eine Kaufmannsordnung erließ oder richtiger, die alte Ordnung des gemeinen Kaufmanns von ca. 1334/39 erneuerte und als Ratsordnung verkündete<sup>411</sup>). Ebenso erließ er im folgenden Jahre auch für das Gebiet zwischen Beckergrube

<sup>408</sup>) vgl. a. a. D. Nr. 341 (1468).

<sup>409</sup>) vgl. Deutsche Städtechroniken 26, 351, Lüb. Ztschr. 4, 283 ff., und Lüb. U. B. X S. 158 ff. und Lüb. Mitteil. 4, 131. Die patrizischen Genossenschaften durften sich mit ihren Gewappneten in ihren eigenen Gesellschaftshäusern versammeln, die Bergensfahrer mußten auf dem Wandhaus zusammenkommen.

<sup>410</sup>) vgl. Baasch, a. a. D. S. 40.

<sup>411</sup>) vgl. Lüb. St.-Archiv, Kaufmannschaft Konv. I. Ordnung der Buden bei der Trave: „Wittlic sy, dat in den jaren unses herrn M CCCC LXXXIIIj umbtrent nativitatis Marie [Sept. 8.] de ersame rad to Lubeke umme walvoart des ghemeynen besten hebben ingesat, vornyet, ordinert unde besloten, desse nabescrevenen articule:



und Engelsgrube eine neue, erweiterte Ordnung<sup>412)</sup>. Als dann während der Reformationszeit die Kaufleutefirma verfiel<sup>413)</sup>, schritt der Rat zu größerer Vereinheitlichung. Er erließ 1572 eine neue Kaufmannsordnung<sup>414)</sup> für den gesamten Travehandel, und diese ist hinfort für die spätere Entwicklung der Kaufmannschaft grundlegend geworden. Vor allem durch § 13, der eine neue Lehrlingsordnung enthielt. Danach war es jedem Kaufmann erlaubt, Lehrlingen anzunehmen und in sechsjähriger Lehrzeit auszubilden, doch mußte jeder, der selbständig die „Travekaufmannschaft“<sup>415)</sup> gebrauchen wollte, zuvor mit den Zeugnissen seines Lehrherrn bei den Herren der Wette erscheinen

In dat erste, dat alle boden by der Travene van deme orde der Mengstrate beth to der Brunstraten orde, unse borgerere den sodane boden tobehoren, sulvest bruken eder anderen unsen borgeren vor dat redelic is vorhuren, de vortan anderen unsen borgeren, vromeden luden eder gesten er gudere dar uth unde intoslaende vorgien unde dar vor dat redelic unde dat gewontlic is nomen mogen, dar inne men oð veyle unde to lope mach hebben [*das folgendes ist durchgestrichen*: swyne vleisch alse syden speckes, loepe botteren, twe kynn vlasses tosamende, dat eyne kynn tobroten unde dat ander gans, oð tallich an stucken, waimael unde andere] gewontlic gud van der zee komende, so id van oldinges geweest is, utgenomen latene und traemgud. We oð hier entgen doet, de sal breken und wedden dre mart sulvers.“ Nach Ziffer 10 des genannten Konvolut enthielt die Ordnung von 1484 noch den Abschnitt: „Vortmehr 2 Bürger und nicht mehr, moegen thosaemende einen loep kopen, is der aver mehr, so weddet ein jewelic der koper 3 *M* silvers.“ Dieser Paragraph stimmt mit Lüb. U.B. VI Nr. 784. 2 § 8 überein. Andere Abschnitte sind nicht bekannt. — Daß dem Erlaß der Kaufmannsordnung von 1484 größere innere Unruhen vorausgingen, wird dadurch bewiesen, daß kurz vorher (26. August) vier Bürger neu in den Rat gewählt worden waren (vgl. Deutsche Städtechroniken 31, 312).

<sup>412)</sup> gedr. Baasch, a. a. O. S. 342 (1485). Die §§ 1–12 entstammen der Ordnung von 1427, nur ist in § 11 die kaufmännische Buße von 3  $\frac{1}{2}$  in die höchste städtische Willkürstrafe von 10  $\frac{1}{2}$  verändert. Die §§ 13–23 sind neu hinzugefügt.

<sup>413)</sup> vgl. Brehmer, Lüb. Mitteil. 3, 64.

<sup>414)</sup> gedr. Baasch, a. a. O. S. 358 ff. In dieser „Ordnung bi der Travene“ sind neben den vom Rat gegebenen Kaufmannsordnungen von 1427, 1484 und 1485 auch große Teile der Ordnung von 1360 (Lüb. U.B. VI Nr. 784. 3) verarbeitet worden.

<sup>415)</sup> vgl. Lüb. St.-Archiv, Senatsakten „Kaufmannschaft“ Konv. I Ziff. 8, Entwurf einer neuen Kaufmannsordnung, Ende des 16. Jahrhunderts § 2. Dieser Entwurf enthält die Einschränkung, daß kein Bürger mehr als einen Jungen oder Knecht zur „Travenloppenschop“ gebrauchen dürfe.



und sich (als Kaufmann) ins Wettbuch eintragen lassen. Da aber auch diese Bestimmung wegen des häufigen Wechsels der Lehrlingen nicht genügte, wurde auf Betreiben der Schonensfahrer um 1609 der § 13 der Kaufmannsordnung<sup>416)</sup> durch einen Zusatz dahin ergänzt, daß die Lehrlingen bei Antritt ihrer Lehrzeit in das Buch der Schonensfahrer eingetragen werden mußten. Auf diesem § 13 und der Tatsache, daß sie die älteste vom Rat erlassene Kaufmannsordnung erhalten hatten, haben dann die Schonensfahrer ihren Anspruch auf Vormacht und Führerstellung unter den kommerzierenden Zünften aufgebaut und in vielen Prozessen gegen die unterlegenen Gesellschaften verteidigt.

Es kam ihnen zu gute, daß die Nowgorodfahrer im gleichen Jahr 1609 eine schwere Niederlage beim Rat erlitten, weil dieser die Faktorei in Nowgorod nicht länger durch einen besonderen Travezzoll unterstützen wollte<sup>417)</sup>.

Ihr Mißgeschick nutzten die Schonensfahrer aus, brachten den „meisten Teil des gemeinen Kaufmanns“ auf ihre Seite und drückten die Nowgorodfahrer von ihrem bisherigen Rang hinter<sup>418)</sup>. Hinfort erscheinen die Schonensfahrer in allen offiziellen Aufzählungen direkt hinter der Kaufleutekompanie, während noch um 1602 eine Urkunde<sup>419)</sup>, die von den „Ältesten und sämtlichen Brüdern der Companien, Schuttingen, Gesellschaften, Ämtern und Bruderschaften zu Lübeck“ ausgestellt ist, in der Reihenfolge: „Kaufleutekompanie, Nowgorodfahrer, Schonensfahrer, Bergensfahrer“ usw. besiegelt wurde.

In der weiteren Entwicklung der Travekaufmannschaft hat sich dann, wenn auch unter hartnäckigem Widerspruch, die Vor-

<sup>416)</sup> vgl. den Druck der neuen Lehrlingsordnung bei Stewert a. a. D. S. 255. Die Kaufmannsordnung von 1607 (Lüb. St.-Archiv, Senatsakten „Kaufmannschaft“ Konv. I Ziff. 9) enthält diese Bestimmungen noch nicht. Die Annahme Stewerts (S. 7), daß die Lehrlingsordnung von 1609 auf ältere Ordnungen zurückgehe, trifft also für die auf die Schonensfahrer bezüglichen Teile nicht zu.

<sup>417)</sup> vgl. Stewert, a. a. D. S. 8 ff.

<sup>418)</sup> vgl. Baasch, a. a. D. S. 4 (1609), und Stewert a. a. D. S. 246 ff.

<sup>419)</sup> vgl. Lüb. St.-Archiv, Trese, Interna 539b (1602, Mai). Die Urkunde trägt im ganzen 14 Siegel (1. Kaufleutekompanie, 2. Nowgorodfahrer, 3. Schonensfahrer, 4. Bergensfahrer, 5. Gewandschneider, 6. Krämer, 7. und 8. Rote und Weiße Brauer, 9. (unkenntlich), 10. Tuchschärer, 11. Bäcker, 12. Schmiede, 13. Schneider, 14. Schuster.

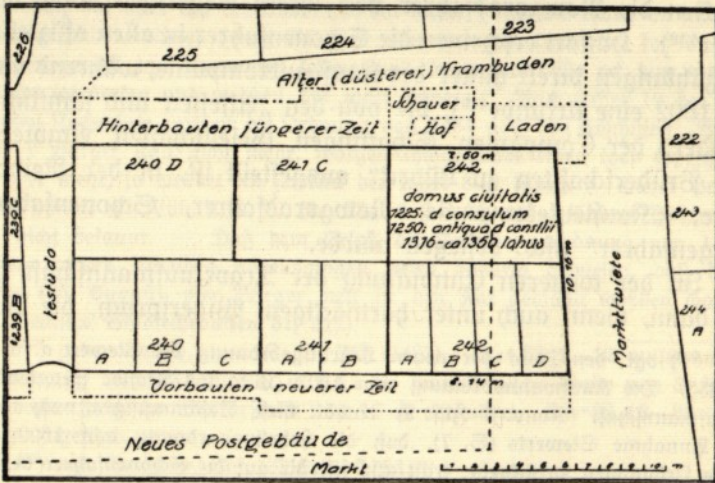


stellung gefestigt, daß die Schonensfahrer die älteste kaufmännische Vereinigung, also der „gemeine Kaufmann“, gewesen seien, aus der die anderen kaufmännischen Organisationen hervorgingen „wie Töchter einer Mutter aus einem Hause“. Diese Anschauung hat auch Baasch<sup>420)</sup> seiner Geschichte der Lübecker Schonensfahrer zugrunde gelegt, während nach unserer Ansicht der „gemeine Kaufmann bei der Trave“ ursprünglich eine viel umfassendere Bedeutung gehabt hat.

## Exkurs II.

### Zur Lage des ältesten Bürgerhauses.

Durch die Forschungen Schröders, Brehmers und Rörigs<sup>421)</sup> steht es fest, daß das sogenannte alte Rathaus (bzw. das ältere Lohhaus) auf dem Grundstück 242 des Marktplatzes gestanden hat. Im Gegensatz zu den früheren Forschern tritt Rörig jedoch, wie seine hier wiederholte Planfizze zeigt, für eine Zerlegung dieses Grundstückes ein.



<sup>420)</sup> vgl. Baasch, a. a. D. S. 1 ff. Seinem Versuch, die Schonensfahrer mit dem Kopmann gleichzusetzen, ist auch W. Pappenheim (Lüb. Ztschr. 22, 436) entgegengetreten.

<sup>421)</sup> vgl. W. Brehmer, Lüb. Häusernamen (Lüb. Mitteil. 4, 41 ff.) und Zur älteren Baugeschichte des Rathauses (Lüb. Mitteil. 8, 82 ff.) sowie F. Rörig, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lüb. Marktes Teil 2, ältestes Rathaus, Gewandhaus und Rathaus (Lüb. Mitteil. 14, 135 ff.). Die Planfizze ist den Lüb. Mitteil. 14, 137 entnommen und zeigt das Grundstück in der Aufteilung von 1371.



Wegen eines Oberstadtbucheintrages von 1394<sup>422</sup>), in dem zwei Buden „prope domum quondam Gerardi de Lippia“ und eine Bude „prope domum civitatis“ verkauft werden, erschloß er eine Doppelteilung in östlich gelegene Schusterbuden (242 A—D, seit 1371 bzw. 1376 = domus Gerardi de Lippia) und in ein westwärts liegendes Stadthaus (von mir hinfort wie auf Körigs Marktplan 242 F genannt). Diese Unterscheidung übertrug er auch auf die Grundstücke 240 und 241, in denen er gleichfalls zwei alte Häuser (240 D und 241 C) von den ihnen vorgelagerten Buden (240 A, B, C, 241 A, B) absonderte. Dies nötigte ihn aber, zu unterstellen:

1. daß der Stadtbuch-Eintrag von 1250<sup>423</sup>) fehlerhaft überliefert sei und im verlorengegangenen Original 5 Buden statt 4 Buden gestanden haben,
2. daß diese 4 bzw. 5 Buden, obwohl sie das Oberstadtbuch nur durch die Nähe des von Salzwedel-Hauses charakterisierte, als 240 A—C und 241 A—B zu verstehen seien,
3. daß die 1250 aufgezählten beiden Häuser mit den beiden Krämerbuden (240 D, 241 C) identisch seien.

Außerdem mußte er ein dreimaliges Vorkommen der Buden 240 A—C und 241 A—B als Anlieger des Rathauses statt als Anlieger städtischer Buden als „lagen Sprachgebrauch“ hinnehmen, während es ganz unklar blieb, wann und an wen die Stadt das eigentliche alte Rathaus (242 F) verkauft habe und wo es in den Oberstadtbüchern geblieben sei.

Aus den Bezeichnungen für das Grundstück 242 läßt sich jedoch m. E. kein Anhalt dafür entnehmen, daß im 13. Jahrhundert vor dem Rathause Marktbuden lagen. Um 1262 werden nur — (im Gegensatz zu einer taberna ante wanthus) — „taberne sub lohus“ genannt und von Verkaufsständen „super lohus“ geschieden<sup>424</sup>). Ganz ähnlich heißt es 1261 in Dortmund: „sub

<sup>422</sup>) s. unten S. 482.

<sup>423</sup>) vgl. Lüb. Ztschr. 4, 230: „quator tabernas in foro sitas erga domum domini Friderici de Soltwedele et duas domos apud antiquam domum consilii, in qua nunc stare solent alutarii“. Die Lage des Salzwedelhauses ist nicht bekannt.

<sup>424</sup>) vgl. Lüb. U.B. I S. 249: „Illi super lohus dant de ipsa domo annualim 14 *M*, taberne sub lohus solvunt...“ Auch 1291 (Lüb. U.B. II S. 1022 Anm. 4) heißt es: „de boda sub lohus“.



domo consulum, ubi venditur laneus pannus<sup>425</sup>). Man darf sich also das alte Lübecker Rathaus als einen Bau vorstellen, dessen Untergeschoß als Halle offen war und deshalb als Verkaufsplatz dienen konnte, wie ja auch in Lübeck späterhin Rathaus und Gewandhaus eng verbunden waren. Hätten die Buden vor dem Rathaus gestanden, so wären sie im Kämmererverzeichnis von 1316 sicher nicht einfach als „cordewanere et institores supra plateam Brunonis“ bezeichnet worden, sondern man hätte sie auch als Anlieger des städtischen Lohhauses (ante oder apud domum civitatis bzw. lohus) lokalisiert.

Noch dunkler liegt die Sache bei den Filzerbuden. Die beiden ältesten sollen nach Rörig<sup>426</sup>) zum Lohhaus gehört und einen Überbau über den 1262 genannten „taberne sub lohus“ gebildet haben. Dann habe die Stadt gegen 1285 die Durchgänge zwischen den Blöcken II, IV und VI mit Filzerbuden überbaut und dadurch den Anstoß gegeben, die gesamten Buden dieser Blockzeile durch Aufbauten zweigeschoßig zu gestalten, so daß die oberen Stockwerke sämtlich zu Filzerbuden wurden. Leider geben die Kämmererverzeichnisse, auf die sich diese Annahme neben dem erst seit 1284 erhaltenen Oberstadtbuch stützt, keinen Anhalt, welche städtischen Filzerbuden zu ebener Erde lagen oder Überbau waren. Auch ist die Reihenfolge dieser Buden nicht schlüssig. Um 1262 folgen auf die Einkünfte aus den „taberne pilleorum“ (2 Buden, erst mit je 20  $\beta$ , dann mit 20 und 24  $\beta$  Miete) diejenigen von den „illi super lohus“ und den „taberne sub lohus“, während man nach Rörig die Aufzählung „illi super lohus, taberne sub lohus, taberne pilleorum desuper predictas tabernas“ (oder ähnlich) erwarten mußte. Um 1283 folgen auf die Weiß- und Lohgerber (= illi super lohus) sieben Buden, von denen einige, wenn nicht alle,

<sup>425</sup>) vgl. Dortm. H.B. I Nr. 110.

<sup>426</sup>) vgl. Rörig a. a. O. S. 137 f. und Beitr. S. 45, 74 f. und 108. Die auf S. 108 Anm. 16 zusammengestellten Nachrichten über die privaten Filzerbuden können m. E. einen Überbau nach 1285 nicht beweisen. Für 240 A—C und 241 A, B f. unten S. 483. Für 238 A müßte, da hier 1309 nur eine „boda sutrina“, und erst 1311 eine „boda sicut se extendit supra et infra“ erwähnt wird, auf einen Überbau zwischen 1309 und 1311 geschlossen werden, was doch zu spät wäre.



„sub lohus“ lagen<sup>427</sup>), und die beiden letzten an Filzer für je 3 *M* vermietet waren. Im gleichen Verzeichnis werden aber nach längerer Pause und in einigem Abstand hinter den Schilderbuden noch 2 oder 3 Filzerbuden mit je 2 *M* Miete aufgeführt. Gab es damals also zwei Gruppen von Filzerbuden, so wird 1316 nur eine genannt, und zwar folgen nun im Rämmereiverzeichnis Schilderbuden, Cordewanere et institores und Filzerbuden als 3 Posten hintereinander. Bei dem letzten werden 4 Filzerbuden aufgezählt, von denen die beiden ersten mit den 1262 genannten „taberne pilleorum“ identisch sein werden, da sie die gleichen Mietfäße zahlten. Man kann m. E. aus diesen Angaben nur folgern, daß die Anlage städtischer Hutmacher- und Filzerbuden schon 1283 beendet war, doch lassen sie keinen Schluß zu, daß um 1262 oder 1283 zwei Filzerbuden im Obergeschoß des Lohhauses bzw. oberhalb etwaiger, ihm vorgelagerter Buden gelegen haben.

Hätten sich im 14. Jahrhundert Filzerbuden über den Cordewanerbuden befunden oder hätte westlich von diesen ein besonderes städtisches Lohhaus weiterbestanden, so müßte man ferner erwarten, daß sie als Gegenüber der Grundstücke 243, 222 und 223 in den Oberstadtbüchern vorkämen. Bei dem Grundstück 223 kehrt als Lagebezeichnung<sup>428</sup>) „supra plateam Brunonis in angulo bodarum institricium“ (1295) bzw. „in angulo, de quo itur de foro ad plateam Brunonis“ wieder, bei 222 heißt es 1284: „hereditas super plateam Brunonis sita, que Schere communiter appellatur“ oder (boda institoria) apud forum in angulo prope domum ad Peram“ (1344 ff). Fehlt hier das Gegenüber, so heißt es 1355 bei dem Grundstück 243 um so genauer: „domus . . . sita ex opposito seu transverso tenebrasarum crambodarum et bodarum corrigidarum cum a foro versus plateam (itur) ad dextrum latus prope domum quondam Nicolai Frisonis (= 244).“ Diese auch von Rörig zitierte Stelle ist besonders wertvoll<sup>429</sup>),

<sup>427</sup>) Lüb. U.B. II S. 1022. Der Herausgeber des Urkundenbuches verlegt sie alle „sub lohus“.

<sup>428</sup>) Diese und die folgenden Lageangaben sind aus Schröders topogr. Register entnommen.

<sup>429</sup>) Beitr. S. 75.



da das Haus 243 dem Grundstück 242 F, wo nach Rörig keine Buden waren, sondern das eigentliche Rathausgebäude stand, direkt gegenüber lag. In dem Eintrag hätte also, falls Rörigs Annahme zuträfe, statt „*exposito tenebrosarum crambodarum et bodarum corrigicidarum*“ „*ex opposito domus civitatis (lohus)*“ stehen müssen.

Danach gab es um 1355 an dieser Marktstelle nur Riemen- schneider- und Krämerbuden. Hierauf deutet vielleicht schon das Rämmereiheft von 1316/38 hin, da es die Einnahmen aus dem Lohhaus (jetzt von Gerbern und von Wollwebern) unmittelbar hinter die Einkünfte aus dem Wandhaus setzt, während erst viel später und in anderem Zusammenhang die Einnahmen von den „*cordewanere et insitiores supra plateam Brunonis*“ gebucht werden. Dem entspricht auch der Wortlaut des Vertrages<sup>430</sup>), durch den die Stadt 1376 diese Buden verkaufte:

„Gerardus von der Lippia emit a dominis camerariis nomine civitatis vendentibus domum angularem sitam in foro prope domum seu bodas Danguardi van dem Holme, habentem tres mansiones sub duobus tectis transversalibus, et fuerunt quondam quatuor bodae, inscriptae libro camerariorum sub nomine Cordevaner- bodae, sicut jacent, cum toto cono.“

Das Grundstück 242 brauchte also als Eckhaus (cum toto cono) nur die Angabe eines Anliegers (241), und es erinnerte durch seine beiden Querdächer, von denen wohl eines für Krämerbuden und eins für Cordewanerbuden bestimmt war, noch an die ehemaligen gewerblichen Unterteilungen des Gebäudes.

Wenn aber das alte Rathaus, wie sich weiterhin durch seine Anlieger zeigen wird, das gesamte Grundstück einnahm, so sind unter den beiden „Häusern“, die 1250 neben ihm lagen, nicht zwei kleine Buden, sondern wirkliche Häuser, d. h. die ganzen Grundstücke 240 und 241, zu verstehen. Hierfür spricht nicht nur, daß man damals Buden und Häuser sprachlich sorgfältig unterschied, sondern daß im Eintrag von 1250 jede Beziehung der 4 „*taberne in foro*“ auf eine Nachbarlage bei den Bocholtshen „*due domus*“ oder bei dem alten Rathaus fehlt

<sup>430</sup>) Wiederholt nach dem Druck von Brehmer (Lüb. Mitteil. 4, 41).



und sie statt dessen allein durch die Nähe des Hauses Friedrichs von Salzwedel lokalisiert werden.

Brehmer<sup>431)</sup> hat die Schwierigkeit so zu lösen versucht, daß er die beiden 1250 genannten Bocholtzchen Häuser „gegenüber dem alten Rathause“ an der Westseite des Schüsselbuden suchte, doch widerspricht dies dem Worte „apud“, das nur den Anlieger, nicht das Gegenüber bezeichnet.

Die beiden Nachbarhäuser des alten Rathauses haben nach 1250 eine Wandlung erfahren und sind zu Marktbuden aufgeteilt worden<sup>432)</sup>. Der westliche Teil des beim Rathaus liegenden Hauses (241 C) kam an Marquart Rodewinkel, von dem ihn<sup>433)</sup> 1297 (D.St.B. I S. 28. 10) Gottschalk Campsor kaufte als „dimidium lapideum triangulum qui gevel dicitur situm inter eorum bodas inter antiquas crambodas prope Lohus“. Er kaufte also die westliche Seite eines durch einen steinernen Giebel

<sup>431)</sup> vgl. Lüb. Mittell. 8, 84 und 91.

<sup>432)</sup> Ich folge den Grundstücksparzellierungen auf Rörigs Planskizze, obwohl ich nicht sicher bin, ob die Grundstücke 240 und 241 besser als ein Grundstück anzusehen wären, also Block VI statt in drei, anfangs nur in zwei Häuser aufgeteilt war. Wenn Rörig (Beitr. S. 93) für die von Bocholt 11 Buden angibt und sie in Block VI so verteilt, daß er darin „5 b. sultrine“ = 240 A—D, „4 b. filtrarie“, (seit 1287 Überbau) = 241 A—C und „2 crambode“ (ohne Ortsangabe) annimmt, so liegt wohl in der Tabelle ein Druckfehler vor. Denn in den Lüb. Mittell. 14, 139 lokalisierte er die beiden Krämerbuden (bzw. 1250: due domus) in 240 D und 241 C und die 5 Schusterbuden mit den darüber liegenden 4 Filzerbuden in 240 A—C und 241 A—B. Im Bocholtzchen Besitz lassen sich seit 1287 nur die Komplexe 240 A—C und 241 A—B verfolgen, denn die um 1329 mit den 5 Schusterbuden zusammen genannten „due bode ex opposito Volmari de Attendorn in angulo prope libram“ dürften in Block XXI gelegen haben. Das Grundstück 241 C kam 1297 aus dem Rodewinkelschen Besitz an die Campsor, wo es sich weiterverfolgen läßt. Über 240 D ließ sich aus Schröders topographischem Register nichts Sicheres ermitteln, da Rörigs und Schröders Nummern nicht übereinstimmen. Ebenso erscheint mir die Aufteilung der Grundstücke 240—242 in gleich tiefe östlich und westlich gelegene Parzellen nicht unbedenklich zu sein, weil die Ostseite neun (ursprünglich sogar zehn) schmale, tiefe Buden aufweist, während die Westseite sich zu drei breiten, möglicherweise flacheren Buden entwickelte. Als zweigeschossig werden m. W. auch nur die Schusterbuden, nie die westlich hinter ihnen liegenden Krämerbuden bezeichnet.

<sup>433)</sup> Rörig (Lüb. Mittell. 14, 139) bezieht m. E. mit Unrecht diesen Eintrag nur auf „die Hälfte von 241 C“.



ausgezeichneten Hauses, das inzwischen wohl zu Buden umgebaut war und auf der Westseite, dem Charakter der düsteren, damals auch alter Krambuden genannten Marktzeile gemäß, Krämerbuden aufwies. Das Grundstück kam dann aus Campsors Nachlaß um 1309 an Johann von Zülpich als „boda institoria sita inter antiquas crambodas prope domum civitatis“ (D.St.B. I S. 580. 3). Unter gleicher Ortsangabe ging es durch verschiedene Hände, bis es 1394 Tydemann von Minden gleichfalls als „bodam institoriam inter antiquas crambodas . . . prope domum civitatis“ an Johann Blome gleichzeitig mit den beiden Buden 241 A—B verkaufte.

Die letzten entstammten einem Komplex von 5 Buden (240 A, B, C, 241 A, B), der sich von 1287 bis 1394 gut verfolgen läßt. Um 1287 (D.St.B. I S. 54. 3) gehörte er den Bocholt, die ihn als „quinque bodas sutrinis et quatuor bodas filtrinas sitas iuxta forum apud domum civitatis“ für den hohen Preis von 600 *M* vorübergehend verkauften. Da um 1281 zwei Brüder Bocholt ihrem geistlichen Bruder nur „quinque bodas“ abkauften<sup>434</sup>), ist Rörig der Ansicht, daß die 5 Schusterbuden „zwischen 1285 und 1287 mit 4 Filzerbuden überbaut wurden“. Zu diesem Schluß reicht aber m. E. der offensichtlich verstümmelt überlieferte Eintrag von 1281 nicht aus. Denn die von den Käufern erworbenen 5 Buden konnten zweistöckig sein oder anderswo am Markt liegen, oder sie konnten von den Brüdern zu den von ihnen ererbten oberen Filzerbuden hinzugekauft worden sein. Da ihre Buden in einem oder zwei ansehnlichen Giebelhäusern lagen, ist es m. E. nicht nötig, ihre Zweistöckigkeit durch nachträglichen Überbau zu erklären, sondern diese ist ebenso natürlich, wie die schon 1262 bezeugte Doppelgeschosfigkeit des ihnen benachbarten Bohhauses.

Der Bocholtische Budenkomplex wird noch 1299 als „quinque bode sutrine et filtrarie in foro“ bezeichnet, dann übergeht man die Filzerbuden und nennt die Buden seit 1329 „quinque bode circa forum supra plateam Brunonis prope domum dominorum consulum“, d. h. sie lagen am Markt

<sup>434</sup>) vgl. Lüb. Ztschr. 4, 243 Nr. 288 (1281): „Sifridus et Gerhardus filii domini Sifridi de Bocholt, emerunt de fratribus clericis Hinrico et Johanne, canonicis Lubicensibus, 5 bodas.“



oberhalb der Braunstraße neben dem Haus (!) der Ratsherren. Unter dieser Lageangabe kauften sie 1373 Danquard vom Holme und 1390 Tydemann von Minden, nur war jetzt Anlieger die „domus Gerekini von der Lippe (que quondam civitati pertinebat)“.

Nach kurzem Besitz nahm Tydemann von Minden 1394 eine Teilung vor. Er verkaufte die drei südlichen Buden (240 A, B, C) an Heinrich Meleberch und die beiden nördlichen (241 A, B) zugleich mit 241 C an den Riemenschneider Johann Blome. In beiden Kaufverträgen wurde sorgfältig vermerkt, daß die 5 bzw. 6 Buden eine gemeinsam zu unterhaltende „cloaca“ hätten, was darauf hindeutet, daß sie einst zusammengehörten und einen einheitlichen Komplex bildeten.

Vergleicht man allgemein die einzelnen Besitzübertragungsstellen im Oberstadtbuch, so zeigt sich, daß der Schreiber, wenn er einen alten Eintrag durch Streichen löschte, aus ihm die Lokalbezeichnungen möglichst genau in den neuen übernahm. Deshalb kehren die gleichen Wendungen und gleichen Lageangaben bei den gleichen Grundstücken jahrzehntelang pietätvoll wieder. Hat man diesen Schreibgebrauch vor Augen, so erklärt es sich, daß in einem Eintrag, durch den allerdings zwei Notizen gelöscht wurden, die an verschiedenen Stellen gebucht waren, ein und dasselbe Haus unter zwei verschiedenen Bezeichnungen begegnet. Damit ist m. E. das Rätsel des von Rörig<sup>435</sup>) als Beweis verwandten Stadtbucheintrags von 1394 gelöst. Er heißt:

„Johannes Blome corrigicida emit a Tydemanno de Minden

1. duas bodas super forum supra plateam Brunonis (241 A, B) prope domum quondam Gerardi de Lippia (242).

2. Etiam emit ab eodem bodam quandam institoriam (241 C) sitam inter antiquas crambodas, sicut iacet prope domum civitatis (242) usw.“

In dem ersten Teil des Eintrags wird das anliegende Grundstück 242 als Haus Gerards von der Lippe bezeichnet, weil dieser Satz aus dem gelöschten Eintrag von 1390 stammte, in seinem zweiten Abschnitt heißt dasselbe Grundstück „domus

<sup>435</sup>) vgl. Lüb. Mitteil. 14, 139.

Stfchr. d. B. f. B. G. XXV, 2.



civitalis“, weil dieser Name seit 1309 aus einem gestrichenen Verkaufsnotum in das andere übergegangen war. Der Schreiber nahm an der Doppelbezeichnung so wenig Anstoß, daß er in genau derselben Weise auch 1407 die Witwe Johann Blomes und ihre Kinder als nunmehrige Besitzer dieser drei Buden eintrug.

Solche Doppelbezeichnungen sind auch sonst bekannt<sup>436)</sup>. So wird das sogen. neue Rathhaus urkundlich schon 1277 als consistorium bezeugt<sup>437)</sup>, während dieser Name in den Oberstadtbüchern erst 1307 als Ortsangabe vorkommt, bis 1315 mit den Bezeichnungen „domus pannorum“ oder „theatrum“ abwechselt und sich erst dann allein durchsetzt<sup>438)</sup>.

Für unsere Lösung spricht ferner, daß sich in den Oberstadtbüchern nach 1376 keinerlei städtischer Besitz in dem Grundstück 242 nachweisen läßt. Inwiefern sich aus den Rämmerei-verzeichnissen von 1407 und 1460 ergeben soll, daß der Eintrag von 1407 sich noch auf das „alte Lohhaus (242 F)“ und nicht, wie Rörig<sup>439)</sup> früher selbst annahm, auf das „neue“ Lohhaus in Block XVI bezieht, vermag ich zurzeit nicht nachzuprüfen. Vorläufig möchte ich es bezweifeln und eher vermuten, daß der Neubau des Lohhauses schon vor 1316 (bzw. vor 1309) anzusehen ist, weil die ehemaligen „taberne sub lohus“ von 1316 ab als Buden der „cordewanere et institores super plateam Brunonis“ bezeichnet werden und andererseits von da ab auch die Wollweber im Lohhaus standen. Auch legt die Analogie des Wismarer Rathhausbaues<sup>440)</sup> die Vermutung nahe, daß Lübeck um 1290 eine Weichbildrente von 25 *M* vom Lohhaus verkaufte, um sich Baugelder zu verschaffen.

<sup>436)</sup> In Köln galten „sehr häufig für dasselbe Haus noch in später Zeit mehrere Namen neben und ohne Bezug aufeinander“ (S. Reussen, Topogr. von Köln I, 89).

<sup>437)</sup> s. oben S. 409 Anm. 163.

<sup>438)</sup> vgl. Rörig, Lüb. Mitteil. 14, 146 und Beitr. S. 46.

<sup>439)</sup> Mitteil. 14, 143 und Beitr. S. 108 Anm. 21.

<sup>440)</sup> vgl. Lüb. U.B. II S. 82 (1272–98). Die Wismarer Ratsherren verkauften einem süßischen Bürger 30 *M* Weichbildrente, wobei sie sich verpflichteten, das empfangene Geld „ad structuram domus nostre lapidee“ zu verwenden. — In den Lüb. Oberstadtbüchern wird seit 1309 das Grundstück 242 nicht mehr als Lohhaus bezeichnet.



Aus der Baugeschichte des Rathauses und des Blockes VI lassen sich nun m. E. wichtige Schlüsse auf die Gestaltung des Marktes ziehen:

1. Um 1250 standen im Block VI keine Buden, sondern südlich vom Rathaus lagen die beiden Bocholtz'schen Häuser, während sich das Salzwedelhaus vielleicht in Block II oder IV befand. Entsprechend dem Charakter der sie begrenzenden Marktzeilen („in foro inter sutores“ und „inter crambodas“) sind das alte Rathaus und diese Privathäuser erst im 13. Jahrhundert in ähnlicher Weise zu Marktbuden umgestaltet worden, wie man später die am Südrand des Marktes „an den Marktstraßen gelegenen Eckgrundstücke in Budenhäuser“ aufgeteilt hat<sup>441</sup>). Ob ein ähnlicher Vorgang bei anderen Grundstücken der Blöcke II und IV anzunehmen ist, sei dahingestellt. In der Raumgestaltung sind sie zum Teil (z. B. 230 und 236) den Grundstücken 240 und 241 so ähnlich, daß auch hier die zweigeschossigen Buden nicht unbedingt alle durch die Theorie eines nachträglichen Aufbaues erklärt werden müssen. Daß die privaten Filzerbuden in den Obergeschossen erst nach 1285 erwähnt werden, könnte sich m. E. teils aus dem Verlust des ältesten Oberstadtbuches, teils daraus erklären, daß in den Häusern zuerst nur die Untergeschosse, hernach auch die oberen Stodwerke zu Marktbuden eingerichtet werden durften.
2. Da es ausgeschlossen ist, daß auf echtem Marktboden der Bau von Privathäusern dem Budenbau voranging (nur der umgekehrte Vorgang ist etwas Gewohntes), so kann Block VI nicht zum ältesten Teil der Marktanlage gehören<sup>442</sup>). Er dürfte eher am Ende einer Gasse gelegen haben, die von der Petrikirche her zum Marienmarkt hinführte. Als dann der Marktplatz, wie oben<sup>442</sup>) aus anderen Gründen erschlossen wurde, sich nach Süden ausdehnte, mögen reichere Bürger die Häuser in Block VI (bzw. auch in Block II oder IV?) aus spekulativen Gründen aufgekauft und allmählich in Marktbaulichkeiten umgewandelt haben.
3. Man darf also nicht annehmen, daß um 1158 ein Unternehmertonfortium sich in Block VI ein gemeinsames Haus

<sup>441</sup>) vgl. Rörig, Beitr. S. 121 Anm. 115 und S. 124 Anm. 158.

<sup>442</sup>) f. oben S. 411 ff.



errichtet habe, das dann im Laufe der Zeit (gegen 1200) zum Rathhaus wurde, sondern ein städtisches Beratungs- und Versammlungshaus kann hier erst erbaut worden sein, als Marien- und Petrikirchspiel sich unter einer einheitlichen Stadtbehörde vereinigten, und es dürfte ihm ein wohl noch älteres Bürgerhaus in der Marienpfarre vorangegangen sein.

Die letzte Folgerung ist jedoch unsicher, weil wir nicht wissen, wie rasch die Erweiterung des Marktes nötig wurde, und weil in der ältesten Zeit die Marienkirche selbst oder ihr Kirchhof als provisorischer Versammlungsort gedient haben könnte. Unterstellt man jedoch, daß der Marienmarktplatz einige Jahrzehnte nach der Stadtgründung von 1158 ausreichte, so ist die Frage nach dem Ort des ältesten Bürgerhauses nicht unberechtigt. Unwillkürlich bleibt der suchende Blick an dem sogen. „Brunstaven“<sup>443</sup>) an der Trave hängen, weil Stuben oder Badestuben den alten Kaufmannschaften sehr oft als Versammlungshäuser dienten<sup>444</sup>), und weil das Traveufer zwischen Braunstraße und Mengstraße neben dem Markt das Herz der neuen Siedlung war. Das geräumige Badestubenhause, das im Gegensatz zu anderen Häusern an der Untertrave keine Kaufgerechtigkeit besaß<sup>445</sup>), lag an der Südgrenze des Marienkirchspiels „sub platea Brunonis“, so daß der Bau eines neuen Bürgerhauses unmittelbar „supra plateam Brunonis“ und am äußersten Nordrande der Petripfarre fast wie ein Gegenstück aussieht.

Hiermit soll keineswegs behauptet werden, daß das älteste Bürgerhaus in Lübeck zugleich das Gildehaus der Fernkaufleute gewesen sei (ähnlich wie es für Paris oder für die Kölner Martinspfarre bezeugt ist)<sup>446</sup>), sondern es soll nur zur Anregung weiterer Forschung auf eine mögliche Spur hingewiesen werden.

<sup>443</sup>) Er lag am nördlichen Ausgang der Braunstraße, vgl. Brehmer, Lüb. Mitteil. 4, 136 und oben S. 416.

<sup>444</sup>) vgl. Baasch a. a. O. S. 43, Lüb. U.B. I S. 700 (Nowgoroder Schra) und Hanf. U.B. 3 S. 464.

<sup>445</sup>) Der Rat verbot 1441 (Lüb. U.B. VIII S. 49), aus dieser Badestube „selleboden unde lophuser“ zu machen, „men een bastavenhus were yd gewesen und een bastavenhus moeste yd of vorebat bliven.“

<sup>446</sup>) In Hamburg ist es unsicher, ob man das 1257 genannte Gildehaus mit dem ältesten altstädtischen Bürgerhaus identifizieren darf. vgl. R. Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg I (1869) S. LXXV Anm. 1.

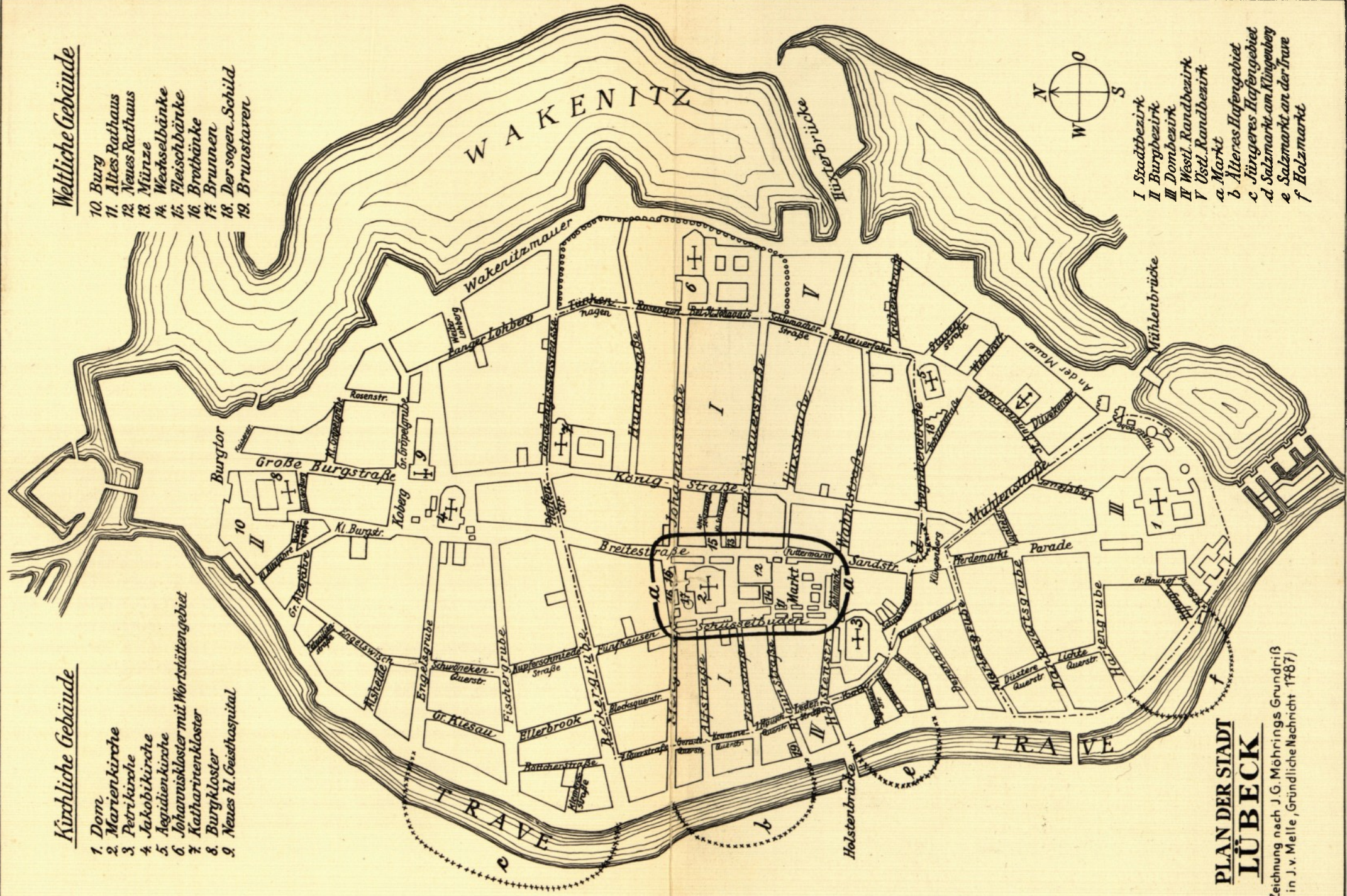


Kirchliche Gebäude

1. Dom.
2. Marienkirche
3. Petrikirche
4. Jakobikirche
5. Aegidienkirche
6. Johanniskloster mit Wortstättengebiet
7. Katharinenkloster
8. Burgkloster
9. Neues hl. Geis hospital

Weltliche Gebäude

10. Burg
11. Altes Rathaus
12. Neues Rathaus
13. Mütze
14. Wechselbänke
15. Fleischbänke
16. Brotbänke
17. Brunnen
18. Der sogen. Schild
19. Brunstaren



**PLAN DER STADT  
LÜBECK**

(Zeichnung nach J. G. Möhrings Grundriß  
in J. v. Melle, 'Gründliche Nachricht' 1787)

- I Stadtbezirk
- II Burgbezirk
- III Dombezirk
- IV Westl. Randbezirk
- V Ostl. Randbezirk
- a Markt
- b Alteses Hafengebiet
- c Jüngeres Hafengebiet
- d Salzmarkt am Klingenberg
- e Salzmarkt an der Trave
- f Holzmarkt



## Unbekannte Werke vom Meister der lübeckischen Steinmadonnen.

Von Walter Paatz.

Als der Verfasser im Jahre 1926 einige hervorragende spätgotische Bildwerke des baltischen Kunstkreises als Werke eines begabten Antipoden des Bernt Notke, des Meisters der lübeckischen Steinmadonnen, zusammenstellte<sup>1)</sup>, stieß er mit der Zuschreibung der sogenannten „Schönen Madonna“ der Klosterkirche zu Badstena auf einigen Widerspruch. Ihm wurde von Hans Börger entgegengehalten, dieses Muttergottesbild sei wahrscheinlich von Henning von der Heide geschaffen worden<sup>2)</sup>, ja er mußte von Wilhelm Binder hören, daß das fragliche Werk womöglich nicht einmal lübeckisch genannt werden dürfe<sup>3)</sup>. Die letztere Behauptung wurde freilich noch in demselben Buche zugunsten einer scheinbar völligen Anerkennung des Standpunktes des Verfassers zurückgenommen<sup>4)</sup>. Und Börgers Urteil wäre wohl anders ausgefallen, wenn es von der Kenntnis der Originale ausgegangen wäre: Nur vor Photographien konnte verkannt werden, wie auffällig sich das harmonische Madonnenbild und die nervöse Hieronymusstatuette in Badstena, das von dem Referenten gewählte Vergleichsobjekt, voneinander unterscheiden. Gegen beide Meinungen zeugt aber neuerdings auch ein Monu-

<sup>1)</sup> Im Jahrbuch der Preussischen Kunstsammlungen XXXVII, 1926, S. 168 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Repertorium für Kunstwissenschaft, Bd. 48, 1927, S. 80.

<sup>3)</sup> Handbuch für Kunstwissenschaft, Die deutsche Plastik usw. II, S. 352.

<sup>4)</sup> Handbuch für Kunstwissenschaft, Die deutsche Plastik usw. II, S. 371.



ment, das der Verfasser hier bekanntmachen und in den gehörigen Zusammenhang mit der Kunst des Meisters der Lübeckischen Steinmadonnen bringen möchte.

Es ist eine Holzmadonna im Kunstgewerbemuseum zu Hamburg (Abb. 3). Dieses sehr beschädigte, seiner ursprünglichen Fassung größtenteils beraubte Werk<sup>5)</sup> ist im Jahre 1926 aus dem Rakeburger Dom erworben worden. Seinem Stil nach muß es aus einer Lübeckischen Werkstatt der letzten Jahre des 15. oder der ersten Jahre des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sein, und zwar vielleicht aus derselben wie der Einhornaltar von 1506 im Lübecker Dom<sup>6)</sup>. Es ist eine derbe und wenig originelle Arbeit. Aber gerade ihre Unselbständigkeit macht die Rakeburger Madonna zu dem zuverlässigen Spiegelbild ihrer Muster, als das sie unser Interesse erweckt. Sie wiederholt unverkennbar charakteristische Motive der Steinmadonna in der Hamburger Petrikirche und der „Schönen Madonna“ in Badstena. Fraglich bleibt dabei nur, ob sie von einem Nachahmer dieser beiden Werke in eklektischem Verfahren hergestellt worden ist oder ob sie ein uns verlorengegangenes Bindeglied zwischen der Hamburger und der schwedischen Figur repräsentiert. Wie sie nun im großen und ganzen der älteren Schöpfung entspricht und doch mit einzelnen noch wenig hervorstechenden Zügen auf die jüngere vorausdeutet<sup>7)</sup>, wie sie ferner in dem über ihre linke Hüfte vorgezogenen Mantelzipfel ein an den zwei anderen Madonnen nur angedeutetes Motiv kräftig entwickelt, das ist einleuchtend doch wohl nur zu erklären, wenn man sie sich von der Phantasie des ursprünglichen, an seinen Problemen immerwährend fortarbeitenden Erfinders, des Meisters der Lübeckischen Steinmadonnen, hervorgebracht denkt. Sie wird die getreue Kopie eines verlorenen Originals sein, dessen derart nachgewiesene Existenz und Eigenart zugleich die von Pinder bestrittene Lokalisierung und die von Börger angefochtene Zuschreibung der Badstena-Madonna bestätigt.

<sup>5)</sup> hoch 127 cm.

<sup>6)</sup> Vgl. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Der Dom, Lübeck 1919, S. 146 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. vor allem die abge schnittenen Röhrenfalten über dem rechten Fuß.



Aber auch wer in der Rakeburger Madonna lieber das Werk eines Eklektikers erkennen will, wird die Zugehörigkeit der „Schönen Maria“ zu den Steinmadonnen kaum mehr leugnen können. Denn das Gewandmotiv der Statue in Badstena findet eine genaue Parallele an einem Johannesfigürchen (Abb. 1) auf dem Grabstein des Abtes Johannes Willens in der Klosterkirche zu Doberan, und diese Platte (Abb. 5) muß von dem Urheber der Petrimadonna geschaffen sein<sup>9)</sup>. Der Kopf des Verstorbenen auf ihr erinnert ebenso unverkennbar an die Hamburger Figur wie die Hände und die Falten über der Brust und über den Armen oder die eleganten Verschlingungen des ornamentalen Rankenwerks<sup>9)</sup>. Wie denn auch die monumentale Auffassung der menschlichen Gestalt und die schlichte Bewegung, wie der Reichtum des Zierwerks und die kultivierte Steintechnik, ja überhaupt alle bestimmenden Züge an diesem Werk im Stil der Steinmadonnen gehalten sind. Die Willensplatte ergänzt unsere Vorstellung von der Kunst des Meisters der Lübeckischen Steinmadonnen sehr wesentlich. Nicht nur, daß der Bildhauer nunmehr auch als Steingraveur und damit als Zeichner bekannt ist: sein Talent, eine Komposition zugleich maßvoll und reich anzulegen und seine von einer starken Phantasie beflügelte Dekorationsbegabung bringen sich an keinem der anderen Werke annähernd so augenfällig zur Geltung. Außerdem verhilft uns der Grabstein zu einer Bestätigung der seinerzeit vermutungsweise auf die neunziger Jahre festgelegten Entstehungszeit der Madonna in Badstena. Ganz wie das hypothetische Vorbild der Rakeburger Madonna verbindet er nämlich vorherrschende Züge der älteren, durch

<sup>9)</sup> Kalksandstein. Mit eingetieften, geschwärzten Linien und Flächen. Höhe: 2,50 m, Breite: 138 cm. Inschrift: Anno domini MCCCCLXXXIX in profesto beati Benedichi Abbatis obiit venerabilis Pater et Dominus Johannes wilkens XXXIII Abbas in doberan. Qui Rexit XXII annis. Orale deum pro eo.

Die beiden Abte neben den Oberschenkeln des Johannes Willens stellen offenbar Heilige des Zisterzienserordens dar, von denen der eine wohl mit Bernhard von Clairvaux identifiziert werden kann. Die kleinen Figürchen neben den Knieen — Johannes der Evangelist und Johannes der Täufer — sind wahrscheinlich mit Bezug auf den Vornamen des Verstorbenen abgebildet. Vgl. Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Mecklenburgs III. Bd., S. 679.

<sup>9)</sup> Vgl. damit vor allem das Laubwerk der Krone.



die Hamburger Madonna repräsentierten Stilstufe mit Motiven der jüngeren, realistischen Weise der „Schönen Maria“. Da er nun gelegentlich des Abscheidens des Abtes — 1489 — geschaffen sein wird, muß die Figur in Badstena später angefertigt werden. Wesentlich entwickelter als der Doberaner Grabstein, entstammt sie wahrscheinlich den Jahren um die Jahrhundertwende.

Auch die vom Verfasser vorgeschlagene Datierung der Hamburger Petrimadonna in die sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts kann neuerdings durch den Hinweis auf ein datiertes Beispiel der betreffenden Stilart bestätigt werden: an dem 1466—1478 erbauten Holstentor zu Lübeck findet sich eine Madonna (Abb. 10) vom Typus der Hamburger Gottesmutter. Sie ist zudem aus Stein gefertigt, also in jeder Beziehung ein charakteristisches Werk unseres Meisters. Diese ca. 115 cm hohe Figur ziert eine Nische an der Stadtseite der bekrönenden Fiale des Mittelbaus. Sie wird in kürzester Frist der Witterung völlig zum Opfer fallen, weshalb sie hier trotz ihres sehr schlechten Zustandes im Bilde festgehalten sei. Sehr wahrscheinlich sind auch die Terrattotafriese desselben Torbaus (Abb. 11) nach Modellen unseres Künstlers hergestellt worden. Ihre zwei Formsteine mit dem lübeckischen Doppeladler und dem nackten Männlein erinnern sehr an ähnliche Motive seiner Erfindung, vor allem an die Beischlagwangen des Lübecker Rathauses (1452). Es ist übrigens anzunehmen, daß der Meister nicht nur in diesem einen Falle Bauwerke zu dekorieren geholfen hat. Muß ihn doch seine Technik und die ganze Richtung seiner Begabung zu einer Tätigkeit dieser Art geradezu gedrängt haben. In der Tat dürfen die Antoniusstatue in der Lübecker Marienkirche und die Hamburger Petrimadonna (ursprünglich am Lettner des Doms) in gewissem Sinne als Architekturplastik bezeichnet werden, und die figürliche Fassadendekoration der Lübecker St.-Annen-Kirche<sup>10)</sup> läßt sich, wenn nicht dem Künstler selbst, so doch seiner Werkstatt mit Zuversicht zuschreiben.

<sup>10)</sup> a) Anna selbdritt, Gruppe in einer Nische über dem Hauptportal, hoch 130 cm; b) Anna selbdritt, Relief in dem Zwickel über dem Seitenportal, hoch 45 cm; Reliefs in den Zwickeln der westlichen Seitentür, Stück, hoch ca. 30 cm. — Fassade begonnen 1502, Figuren 1518 noch nicht aufgestellt. Vgl. die Bau- und Kunstdenkmäler IV. Bd. I. Teil S. 282 u. 284—85 u. 300 sowie die Abb. S. 301.



Dem Meister der lübeckischen Steinmadonnen gehört auch der steinerne Kruzifixus in der Kirche zu Ahrensböf (Abb. 6) unweit von Lübeck. Er ist zuerst von H. Rahtgens publiziert und seiner hohen Qualität wegen dem Bernt Notke zugeschrieben worden<sup>11)</sup>. Seine zarte, feine Art hat indessen wenig mit der schroffen und derben Realistik des Schöpfers der Stockholmer St.-Jürgen-Gruppe gemein, während sie vortrefflich zu der Haltung der Steinmadonnen paßt. Auch erweist sich der Gekreuzigte selbst noch in seinem heutigen, sehr schlechten Zustand als ein naher Verwandter insbesondere der Hamburger Figur. Die sanfte Schwingung seiner Augenlider entspricht ebenso genau den Zügen dieser Madonna wie die weiche Modellierung seines Alttes den Formen ihres Christustindes oder sein Lententuch ihren Mantelfalten. Dieser inschriftlich auf 1485 datierte Kruzifixus repräsentiert einen in der lübeckischen Kunst des 15. Jahrhunderts sonst nicht vertretenen Typus. Er unterscheidet sich von den beiden anderen vorherrschenden Grundformen (Kruzifix in Badstena, Kruzifixe des Meisters der lübeckischen Triumphkruzifixe<sup>12)</sup>) durch seine in zierlichen Voluten geflochtene Krone, durch seine naturalistische,

<sup>11)</sup> Vgl. Nordelbingen III, 1924, Die Kirche des ehemaligen Karthäuserklosters zu Ahrensböf. Aus Gotländer Kalkstein. Höhe 307 cm, Breite 163 cm. Abbildungen 7 und 8 zeigen zwei ursprünglich getrennt voneinander aufgestellte, jetzt in der Kirche zu Ahrensböf innen an der südlichen Mauer des Seitenschiffs kombinierte Stücke: das eigentliche Kreuz und einen Grabstein. Jenes bezeichnete wahrscheinlich irgendwo im freien Felde den Ort eines plötzlichen Todesfalles, dieser in der Kirche das Grab des Umgekommenen. Der letztere läßt noch das Wappen der Familie v. Travenemunde erkennen, während seine Inschrift nicht mehr zu entziffern ist. Auf dem ebenfalls sehr verwitterten Kreuz liest man: Año domini 1485 jar. vp. 5. dodeda [c?] ||5. mats. dō ||||| tro de [m] got. genade.

<sup>12)</sup> Der jüngere, für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts charakteristische Typus des Meisters der lübeckischen Triumphkruzifixe unterscheidet sich von dem älteren, für die erste Hälfte des Jahrhunderts maßgeblichen (Badstena) durch die Bereicherung des Lentenschurzes um einen zwischen den Oberschenkeln herabhängenden Zipfel. In der Anordnung der Hände und Füße, in der Verzierung des Kreuzes mit Evangelistensymbolen, in der Wulstform der Dornenkrone sowie vor allem in der kräftigen Hervorhebung des Knochengerüsts (vorgewölbter Brustkorb, eingefallener Bauch mit vertikaler Mittelfalte) stimmen beide überein. Sie sind Variationen ein und desselben totallübeckischen Typus. Über den Meister der lübeckischen Triumphkruzifixe vgl. den Verfasser in Nordelbingen 1929. Dort auch Abbildungen des Materials.



das Knochengeriüst unter einer wohlgepolsterten Haut verbergende Modellierung und ein malerisch zernittertes, mit einer breiten Bahn bis hinter sein linkes Knie herabwallendes Lendentuch sowie durch das Fehlen von Evangelistensymbolen — alles Züge, die dem niederländischen Realismus entsprechen. Dieses so zurückhaltende Werk ist demnach doch in seinen wesentlichen Elementen das älteste lübeckische Beispiel jenes bewegten spätgotischen Kreuzifixtypus, der ein Vierteljahrhundert später unter den Händen des Klaus Berg im Ostseegebiet eine großartige Entfaltung erleben sollte, ja er bricht — motivisch wenigstens — entschiedener mit der alt-lübeckischen Tradition als diese Nachfolger, die die Evangelistensymbole beibehielten. Es liegt nahe, ihn deshalb von dem Baden-Badener Kreuzifix des Nicolaus Gerhart von Leyen (1467) abzuleiten, dem Urbild der Berg'schen Getreuzigten. Bei aller Übereinstimmung im großen und ganzen unterscheiden sich beide Werke im einzelnen jedoch sehr beträchtlich. So wird man sie nicht unmittelbar aufeinander beziehen, sondern mehr oder weniger direkt von einer gemeinsamen niederländischen Quelle ableiten müssen, ähnlich wie man sich die Verwandtschaft der Hamburger Madonna mit der Maria vom Straßburger Busang-Epitaph desselben Nicolaus Gerhart erklären kann<sup>13)</sup>.

An dem Ahrensböcker Kreuzifix läßt sich als eine weitere Arbeit des Meisters der Lübecker Steinmadonnen das hölzerne Triumphkreuz in der Kirche zu Asteby in Ostergötland (Abb. 7) anschließen<sup>14)</sup>. Dieses schöne Werk stimmt in der Bildung seiner Krone und seines Kopfes — vor allem in der Beschaffenheit seines merkwürdig spärlichen, zweispitzigen Rinnbartes —, in der weichen Modellierung seines Alttes und in der malerischen Behandlung seines Faltenwurfes mit dem Steinkreuz in Ahrensböf überein

<sup>13)</sup> Vgl. Jahrbuch der Preussischen Kunstsammlungen XXXXVII, 1926, S. 181.

<sup>14)</sup> Eichenholz, Höhe 177 cm. „Der Körper gleichmäßig graugelb; braunrote Blutflecken. Haar und Bart schwarz, wenig ausmodelliert, Schnurrbart gemalt. Ohren sehr sorgfältig im Detail ausgeführt. Dornenkrone grün, in einem Stück mit dem Kopf gearbeitet. Weißes, goldgerändertes Hüfttuch mit goldenem Bierpaßmuster von blauen Strahlen umgeben. Heiligenschein blau mit Kreuz von doppelten goldenen Kreuzblumen und Strahlen von Gold.“ Vgl. A. Lindblom in Sveriges Kyrkor Bd. I S. 42. Dort als norddeutsch um 1440 bezeichnet.



und kommt außerdem mit dem zierlichen Flachrelief seines Kreuznimbus dem Blattwerk der Madonnenkronen in Hamburg und Lübeck ganz nahe. Aber er ersetzt die gotische S-Schwingung des Ahrensböter Gekreuzigten durch eine straffere Haltung und gibt den Falten des Lentenschurzes ein kräftigeres Relief sowie eine geradezu metallische Härte — eine künstlerische Vertiefung nicht so sehr des Schmerzes wie männlicher Befähtheit. Sein entschiedener Realismus erinnert unmittelbar an die „Schöne Maria“ in Badstena. Vergleicht man, nachdem man dieses einmal festgestellt, die borkenartig gerillten Haare und die derben Gesichter und vor allem den Gewandstil<sup>15)</sup> des Kruzifixus und der Madonna miteinander, so wird man erkennen, daß die beiden Figuren auch chronologisch aufs engste zusammengehören müssen. Der Kruzifix wird um die Wende des 15. Jahrhunderts entstanden sein.

Auf die Werkstatt des Meisters der Lübecker Steinmadonnen dürften auch die Steintafeln des Lübecker Passionsweges von 1493 zurückgehen, von denen die erste an der Jakobikirche (Abb. 13) und die letzte auf dem Jerusalemsberg (Abb. 12) sich erhalten haben<sup>16)</sup>. Diese zeigt in derber Ausführung den charakteristischen Kruzifixustypus des Künstlers<sup>17)</sup>, bereichert und etwas verändert offenbar unter dem Einfluß niederländischer Gemälde, jene scheint nach Entwürfen aus dem Nottkreise oder wenigstens nach solchen Vorbildern von Gesellenhand ausgeführt worden zu sein. — Ähnlich wie mit der letzteren steht es mit der steinernen Grabplatte des aus Lübeck stammenden Bischofs Konrad Lofte († 1503) im Schweriner Dom, soweit der sehr schlechte Erhaltungszustand

<sup>15)</sup> Vgl. vor allem die herabhängenden Zipfel des Lententuches mit den Mantelknickungen neben dem linken Unterschenkel der Madonna.

<sup>16)</sup> Kalksandstein, hoch 91 cm, breit 56 cm. Kreuzigung, hoch 330 cm, breit 177 cm. Vgl. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck Bd. IV, S. 624 ff.

<sup>17)</sup> Die Verwandtschaft dieser Kreuzigung mit dem Kruzifix in Ahrensböter hat schon Rahtgens in seinem Artikel in Nordelbingen III, 1924 festgestellt. Das von ihm zu diesen beiden Werken gesellte Wegetreuz aus Padelügge im Hof des St.-Annen-Museums ist eine sehr derbe Wiederholung desselben Motivs, die vielleicht aus der Werkstatt des Steinmadonnenmeisters hervorgegangen ist, vielleicht aber auch aus einer der Steinmehnerwerkstätten, die in Lübeck eine Reihe sehr roher Grabsteine geschaffen haben.



dieses nur noch in seiner oberen Hälfte vorhandenen und abgetretenen Werkes ein Urteil zuläßt<sup>18)</sup>.

Endlich scheint der Meister der Steinmadonnen auch den Grabstein des Bürgermeisters Wilhelm von Kalven († 1464) in der Lübecker Agidientkirche und die Modelle für die Relieffigürchen an dem 1509 datierten Bronzetaufbecken des Lübecker Gießers Peter Wulff in der Kirche zu Mölln geliefert zu haben<sup>19)</sup>. Diese Statuetten haben die stattliche Körperlichkeit der „Schönen Maria“ aus dem gleichem Jahre, die der Lübecker Dom besitzt.

Wie aber ist diese Meisterschöpfung selbst zu beurteilen? Binders Einwand gegen des Verfassers Zuschreibung an den Meister der Steinmadonnen, sie erscheine ihm nicht so sehr als ein Alterswerk dieses Künstlers wie als ein Nachklang in fremdem, schwächerem Geiste, beruht auf einer falschen Voraussetzung. Denn die „Schöne Maria“ ist keineswegs, wie im Handbuch der Kunstwissenschaft auf S. 352 zu lesen steht, durch die Madonna des Resetriptychons von 1499 im St.-Annen-Museum und die Madonna im Altar zu Hald vorbereitet, sondern ist vielmehr ganz unabhängig von der ersteren, die vielmehr das Motiv der früheren Steinmadonna im Querschiff des Lübecker Doms in weichere Formen kleidet, und das Vorbild der sehr geringen und offenbar späten anderen Figur. Wenn Binders Urteil wohl von einer unausgesprochenen Abneigung gegen das klassische Ebenmaß der „Schönen Maria“ bestimmt sein möchte, so läßt sich aus Börgerers völliger Ablehnung jeder Verbindung zwischen den frühen Madonnen in Hamburg und Lübeck einerseits und dem Bildwerk von 1509 andererseits der Zweifel heraushören, ob mehrere um ein halbes Jahrhundert auseinander liegende Werke überhaupt von einem Meister geschaffen sein können. Gegenüber diesen von vielen Fachgenossen geteilten Zweifeln muß der Verfasser doch seine ursprüngliche Meinung aufrechterhalten. Daß ein Zusammenhang zwischen der „Schönen Maria“ und den frühen Steinmadonnen besteht und daß sich eine Entwicklung von jenen zu dieser denken läßt, glaubt er in seinem von Börger 1927 anscheinend noch nicht gekannten Artikel im Jahrbuch der

<sup>18)</sup> Vgl. Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Mecklenburgs, II. Bd. S. 565.

<sup>19)</sup> Vgl. Die Bau- und Kunstdenkmäler; Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler im Kreise Herzogtum Lauenburg I, S. 120.



Preußischen Kunstsammlungen nachgewiesen und in diesem Aufsatz bekräftigt zu haben. Daß die Madonna von 1509 von einem Schüler des Steinmadonnenmeisters geschaffen sei, hält er für möglich, aber nicht für wahrscheinlich, solange sich die Existenz dieses hypothetischen Nachfolgers nicht noch durch weitere, im Gegensatz zu der „Schönen Maria“ keinesfalls mit dem Steinmadonnenmeister zu verbindende Werke bestätigten läßt.

### Zusammenfassung.

Über den Meister der Lübeckischen Steinmadonnen läßt sich zusammenfassend etwa folgendes sagen. Der Künstler unterhielt in Lübeck ein halbes Jahrhundert lang eine Werkstatt, aus der Architekturplastik, Grabplatten, Kruzifixe, Wegekreuze und Botenbilder in Stein, Holz und Terrakotta sowie Modelle für den Bronzeuß hervorgingen. Obschon er durch sein Arbeitsverfahren und seine feinkultivierte Art das Erbe des großen Lübeckischen „magister lapiscidarum“ der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, des Johannes Junge, übernahm und bereits um 1452, also kaum ein Jahrzehnt nach dessen Tode zu arbeiten begann, scheint er doch nicht aus dessen Werkstatt hervorgegangen zu sein. Wenn jener die französische Hofkunst des beginnenden 15. Jahrhunderts zum Vorbild genommen und später aus ihr einen bürgerlichen Realismus sehr persönlicher Prägung entwickelt hatte, so scheint der Meister der Lübeckischen Steinmadonnen, dem allgemeinen Zuge seiner Lands- und Altersgenossen folgend, seine Ausbildung in Flandern gesucht zu haben. Seine frühen Werke — die Beischlagwangen am Rathaus (1452), der hl. Antonius in der Marienkirche und die Madonna im Querschiff des Domes zu Lübeck — erinnern an die hieratische, den jungen flandrischen Realismus einer neuen Stilisierung unterwerfende Kunst des Roger van der Weyden<sup>20)</sup>. Diese strenge Art begann

<sup>20)</sup> Pinders wenig nachdrücklicher Versuch, die frühe Steinmadonna im Lübecker Dom aus Westfalen, d. h. von der Steinmadonna in Rheine abzuleiten (Handbuch S. 352, Abbildungen 333 und 334 auf S. 350), stellt eine unnötige Komplizierung der Verhältnisse dar. Wo sämtliche Kompositionsschemata des Steinmadonnenmeisters nachweislich aus Flandern stammen, sollte man kein hypothetisches westfälisches Vorbild einzuführen versuchen, wenn dieses selbst offenkundig aus den Niederlanden abgeleitet oder gar überhaupt niederländisch ist.



der Meister der Steinmadonnen indessen bald zu mildern, unruhig bestrebt, die Bewegung reicher zu entwickeln, den Akt und überhaupt die Modellierung sinnlicher zu gestalten und das Lineament der Falten nervös zu beleben. Offenbar suchte er den erlernten abstrakten Formeln eine mehr genremäßige, eindeutig realistische Wirkung abzugewinnen, erreichte aber eher eine sehr reizvolle und geistreiche, wenn schon etwas manierierte Vermengung der entgegengesetzten Elemente. Diese Entwicklung setzte noch vor 1459 mit dem Bischofpretabel im Lübecker Dom ein, kam zur Zeit der Entstehung der Hamburger Petrimadonna (gegen 1470) und der Holstentormadonna (um 1470) auf einen ersten Höhepunkt und hielt noch bis mindestens 1485 an, wie der Kruzifix in Ahrensböf beweist. Gegen Ende der achtziger Jahre scheint der Künstler endlich an der Möglichkeit irre geworden zu sein, die Schemata seiner Jugend seinen veränderten Intentionen gefügig machen zu können: der Willensgrabstein in Doberan (1489) und das hypothetische Vorbild der Rakeburger Madonna verraten ein beginnendes Vertrautwerden mit jüngeren, eindeutig realistischen flandrischen Motiven. Damals hatte dem Steinmadonnenmeister auch die einheimische Lübeckische Schule, von der er sich sonst streng gesondert hielt, einmal etwas zu sagen: die Passionsstation an der Jakobikirche zu Lübeck (1493) und die Lofteplatte zu Schwerin (1503) sind in dem ausdrucksvoll-realistischen Stile der Nottefschule erfunden. In den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts hatte der Künstler alle Möglichkeiten seiner zweiten Manier voll auszunützen gelernt: die „Schöne Maria“ in Badstena und der Kruzifixus in Alstebn gehören zu den klassischen Meisterwerken des nordeuropäischen Realismus. Nachdem der Meister der Steinmadonnen derart mit dem biblischen Alter die Erfüllung der zäh verfolgten Bestrebungen eines langen Lebens erlebt hatte, gab er sich damit aber nicht zufrieden. Vielmehr war er frisch genug, eine dritte Manier, einen ausgesprochenen Altersstil, auszubilden, indem er auf seine Frühwerte zurückgreifend eine neue, aber mit Renaissancemitteln bewirkte Erhebung über die Welt des Augenscheins erreichte.



## Ein Werk vom Meister der lübeckischen Steinmadonnen in Dänemark.

Von

D. Thorlacius-Ussing.

In Anbetracht des regen Exports von geschnitzten Holzarbeiten, welcher am Ende des Mittelalters von Norddeutschland nach Dänemark stattfand, ist es nicht merkwürdig, daß sich auch unter diesen eine Arbeit befindet, die von der Werkstatt des bedeutenden Künstlers ausgegangen ist, der die zwei schönen steinernen Madonnenfiguren im Dom zu Lübeck und in der Petrikirche in Hamburg ausgeführt hat. Um das wissenschaftliche Material bezüglich dieser Gruppe von Arbeiten nicht mehr als notwendig zu zersplittern, werde ich hier auf Wunsch des Dr. W. Paaz einer Abbildung der betreffenden Figur ein paar Worte beifügen.

Es handelt sich auch hier um eine Maria mit dem Kinde, die sich in der Dorfkirche in Bedstedt — 20 km westlich von Apenrade — befindet. Die Figur (Abb. 14) ist 98 cm hoch und mit weißer Ölfarbe stark übergepinselt ebenso wie der kleine doppelflügelige Schrank, in welchem sie steht. Die Bemalung verhüllt die feineren Züge der Auschnitzung. Was meine Zuschreibung dieser Figur an den Steinmadonna-Meister begründet, ist vor allem der feste Aufbau derselben. Die Fülle des Gewandes unten, der stark vorgeschobene Unterleib geben dasselbe kegelförmige Schema für die Gestalt wie bei den Lübecker und Hamburger Figuren. Auch der Faltenkomplex vorne ist sehr ähnlich — nach den Seiten hin durch ein Paar senkrechte Falten abgegrenzt — ebenso wie das breite Gesicht Mariens und die stark abstehenden, gewellten Haare. Und schließlich finde ich die besonders intime Schilderung des Verhältnisses zwischen



Maria und dem Kinde bei allen 3 Figuren sehr überzeugend. Es ist nicht die traditionelle Darstellung, wo Maria träumend oder gar indolent vor sich hinblickt, indem sie höchstens dem Kinde den gewöhnlichen Apfel reicht. Hier ist es die Mutter, die beobachtend auf das Kind hinunterblickt und sich über dessen Eifer amüsiert. Sie hält ihm eine große Birne vor, so daß es sich vorbeugen muß und mit beiden Händen sucht, sie zu greifen. In der Lübecker Gruppe spielt das Kind mit dem schweren Perlenkranz Mariens und versucht ihn in eine Schale zu stecken, während das Kind der Hamburger Gruppe froh und dankbar die kleine geflochtene Schachtel mit den kirchenähnlichen Früchten, die ihm Maria hält, berührt.

Die Bedstedt-Figur, die wie erwähnt aus Eichenholz ist — wahrscheinlich sowohl des Transportes wie der Preisbilligkeit wegen —, entspricht somit in der Behandlung der Einzelheiten nicht absolut überall den beiden Steinfiguren, besonders sind die Haare des Kindes weit mehr schematisch ausgeführt. Dennoch meine ich, daß die Beziehung zu derselben Werkstatt als einwandfrei angesehen werden muß; es ist eine reizende kleine Figur, die ihren zwei größeren Geschwistern in künstlerischer Hinsicht nicht unwürdig ist.





Abb. 1.

Johannes der Evangelist, vom Grabstein des Johannes Willens († 1489).  
Doberan, Klosterkirche.



Abb. 2.

Die „schöne Maria“.  
Badstena, Klosterkirche.



Abb. 3.

Madonna aus dem Rabeburger  
Dom. Hamburg, Kunstgewerbe-  
museum.



Abb. 4.

Madonna.  
Hamburg, Petrikirche.





Abb. 5.

Grabstein des Abtes Johannes Willens († 1489).  
Doberan, Klosterkirche.



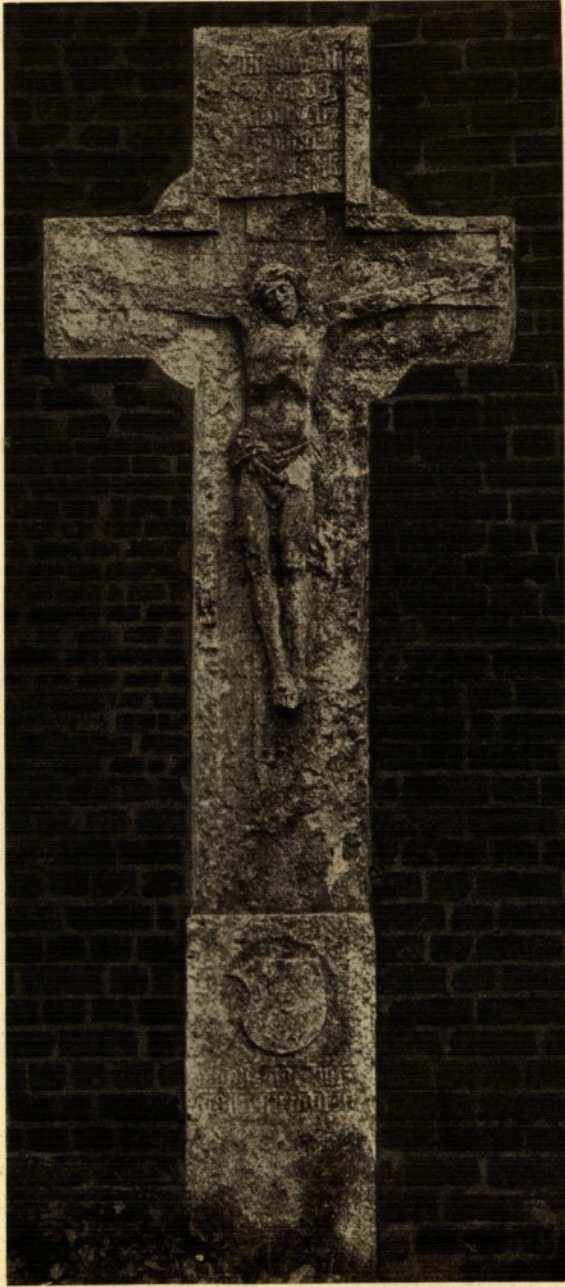


Abb. 6.  
Kruzifix und Grabstein. 1485. Ahrensböf, Kirche.



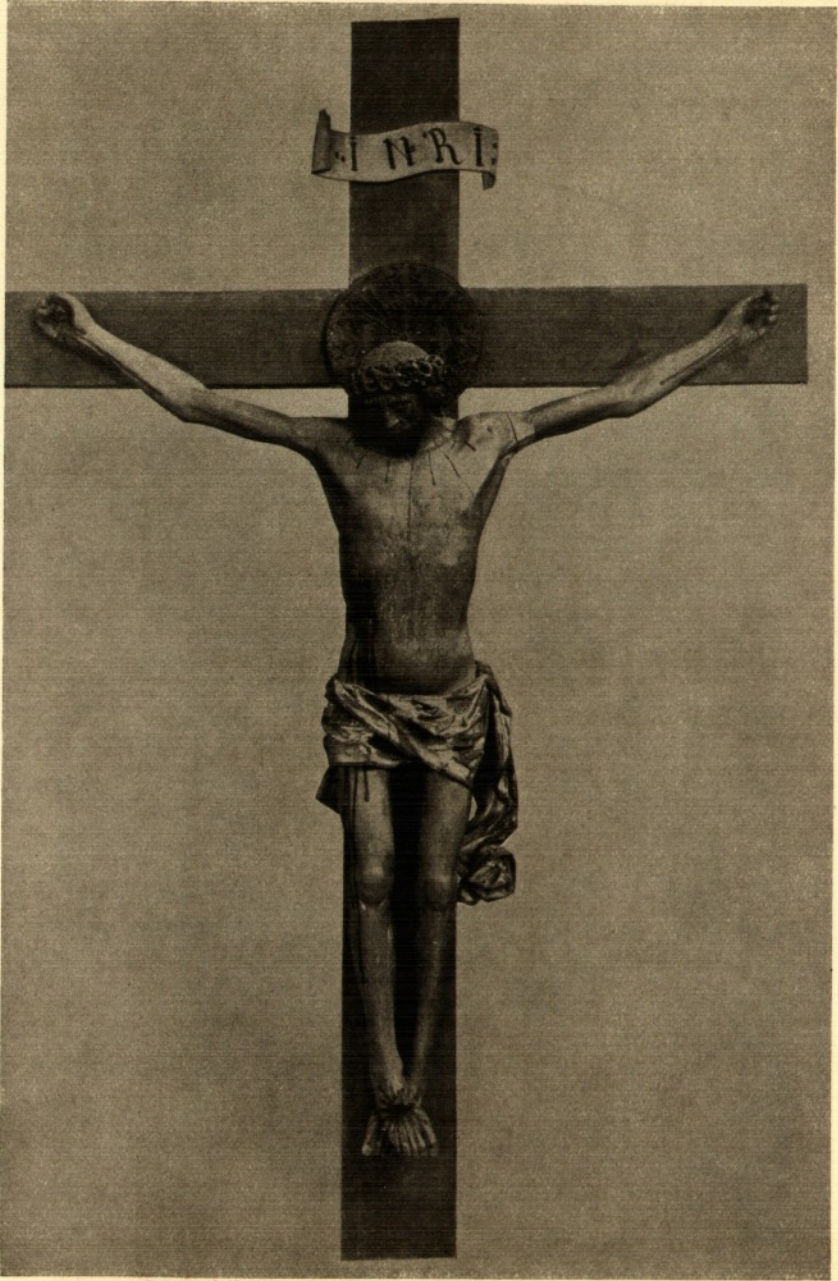


Abb. 7.  
Kruzifix Asteby, Kirche.





Abb. 8.  
Kopf des Kreuzifigus in Asteby, Kirche.



Abb. 9.  
Kopf der „schönen Maria“.  
Badstena, Klosterkirche.



Abb. 10.  
Madonna, Lübeck, Holstentor.



Abb. 11.  
Lübeckisches Wappen und Wilder Mann. Lübeck, Holstentor.





Abb. 12.  
Kreuzigung.  
Endstation eines Passionsweges.  
Lübeck, Jerusalemsberg.



Abb. 13.  
Passionsstation. Lübeck, Jakobikirche.





Abb. 14.  
Madonna.  
Bedstedt bei Apenrade.



## Kleine Mitteilungen

### hanſa.

Im Anſchluß an Erik Rooth, Das Wort hanſa verglichen mit gilde und ſkara (E. Rooth, Altgermaniſche Studien S. 67—113. Halle 1926).

Es wird keiner Begründung bedürfen, wenn in der Zeiſchrift des Geſchichtsvereins der Hanſeſtadt Lübeck, dem Wunſche ihres Herausgebers folgend, über Rooths Unterſuchungen zum Urfprung des Wortes hanſa berichtet wird, auch wenn ſie rein ſprachlicher Art ſind. Wollen ſie doch (vgl. S. 110) das, was hiſtoriſche Forſchung (ſ. im beſ. Steins Ausführungen, Hanſ. Geſch. 1909, 1912) in ihrem Rahmen ſachlich feſtgeſtellt hat, etymologiſch und bedeutungsgēſchichtlich feſtlegen. Außerordentlich groß iſt bekanntlich ſchon die Literatur über dieſes Wort, ungewöhnlich lang die Liſte der Deutungsverſuche, die Feiſt in ſeinem Etymologiſchen Wörterbuch der Gotiſchen Sprache (Halle 1923) dem Artikel hanſa<sup>1)</sup> beifügt und die er doch einleitet mit der reſignierten Angabe, daß das Wort „ohne ſichere Etymologie“ ſei. Viel länger noch wäre ſie, wenn er auch die Bemühungen um die jüngere Bedeutungsentwicklung im Hochmittelalter, der mittelniederdeuſchen Zeit, vollzählig verzeichnet hätte. Es iſt klar, daß einem Wort dieſes Inhalts die Gelehrten nicht nur aus allen Lagern, Philologen, Hiſtoriker, Juristen, ſondern auch aus allen germaniſchen Ländern Intereſſe entgegenbringen. Denn das Wort hanſa gehört allen germaniſchen Sprachen an und lebt darüber hinaus im Finniſchen (auch im Eſtniſchen) in der Form kanſa Volk. R. drückt ſich S. 111 allerdings zur Frage der Abhängigkeit ſehr vorſichtig aus, zurückhaltender als die meiſten Forſcher, die finniſch kanſa für Entlehnung aus germaniſch hanſa halten<sup>2)</sup>. Aus lautlichen

<sup>1)</sup> hanſa mit a iſt (I) die älteſt überlieferte germaniſche Form (got, ahd. vgl. finn. kanſa), aus der ſich das mittelalterliche deuſche hanſe entwickeln mußte, wie er da zu erde wurde, deſſen (II) Latinisierung wiederum hanſa iſt.

<sup>2)</sup> Hanſ. Geſch. 1919, 71—101 vertritt Jacobsſohn die Anſicht, germ. hanſa ſei aus finniſch kanſa entlehnt. Sie entbehrt m. E. der Wahrſcheinlichkeit ſtark. Mit Recht geht R. über die auf ihr fußende Deutung E. Mayers (Z. der Savignyſt. f. Rechtsgēſch. 44, 291) ganz hinweg, der hanſa als ger-



Gründen setzen die finnischen Forscher (z. B. Karsten, Germanisch-Finnische Lehnwortstudien S. 129 u. ö.) diese Entlehnung schon in die urgermanische Zeit, so daß auch diese Form, wenn sie sich als germanisch erweist, als Zeugnis für die ältesten germanischen Verhältnisse angezogen werden könnte. Der Gote Alfilas übersetzt im 4. Jahrhundert mit *hansa* das griechische *σπεῖρα* Schar, Kohorte, und *πλήθος* Menge; ganz entsprechend verdeutscht im 9. Jahrhundert der althochdeutsche Tatian-Übersetzer im Kloster Fulda das lateinische *cohors* durch *hansa*. Auch das angelsächsische *hós* Schar, Gefolgschaft weist in die gleiche Bedeutungsrichtung. Überall, in den ostgermanisch-gotischen wie in den westgermanischen, hochdeutschen und angelsächsischen, Beispielen, liegt also der gleiche Sinn der mehr oder weniger bestimmten Zusammenfassung von Menschengruppen, der auch im finnischen *kansa* steckt, das (s. o.) für eine noch frühere Zeit zeugt als die gotische Überlieferung. Die wenigen Beispiele umfassen einen erheblichen Zeitraum aus ganz verschiedenen Teilen des germanischen Sprachgebiets. Und diese Einheit über Stamm und Zeit hinfort ist nicht wegzu-  
deuten.

Schließen wir hieran — zunächst von den niederdeutschen Formen absehend — noch die mittelalterlichen bayrisch-österreichischen Belege für „hans(e)“ (auf die spezielle Bedeutung kommt es hier nicht an), den „hansgraven“ (Regensburg, Wien), sowie die zuerst von Rauffmann<sup>3)</sup> herangezogenen noch lebenden oberdeutschen (Kärnten, Schweiz) Wörter „hanse, haus, heis“<sup>4)</sup>, Fest, Trintgelage, Abgabe, Einstandsgeld, so ergibt sich, daß das alte germanische Wort auf weit größerem Kreise weiterlebte, als man im allgemeinen — geblendet von der niederdeutschen Geschichte desselben — annimmt.

Die Fülle unserer Belege, die moderne Geschichte des Wortes beginnt, als es, in eine bestimmte kultur- und wirt-

manisches und slawisches Lehnwort ansieht mit der ursprünglichen Bedeutung „Gesinde“: „Die Bedeutung von *Hansa* als Gebühr für Aufnahme in den Verband (und zwar den durch die Leitung eines führenden Herrn zusammengefaßten Verband) ist ebenso sekundär wie der abgeschlossene Wortsinne der Genossenschaft.“ Die im Troß des Königs ziehenden Kaufleute seien die Vermittler zur Bedeutung Abgabe gewesen. — Die Geschichte von *hansa*, die wir übersehen, berechtigt in nichts zu diesem Ansatze.

<sup>3)</sup> Z. f. d. Phil. 38, 238, Deutsche Altertumskunde I S. 444.

<sup>4)</sup> Das schweizerische Wort bedeutet Abgabe für den Eintritt in eine Korporation, besonders in die Burschenschaft des Dorfes, den Einstandstrunk nach der Konfirmation, die Gabe des ortsfremden Bräutigams, die daraus veranstaltete Lustbarkeit.

Die ursprünglich militärische Knabenschaft gestattet die Anknüpfung an das alte Wort *cohors*, daraus *societas*, dann Pflicht beim Eintritt, Recht auf die Privilegien der Genossenschaft.



schaftspolitische Entwicklung eintretend, zur Bezeichnung ganz bestimmter kaufmännischer Beziehungen<sup>5)</sup>, kaufmännischer Genossenschaften angewandt, mit ihrem Ausbau neuen Sinn, neue Entwicklungsmöglichkeiten erhielt. Diese neuere Geschichte von der älteren Überlieferung zu trennen, liegt weder semasiologisch, noch etymologisch ein Grund oder eine Möglichkeit vor (Rooth, S. 71, 109).

W. Stein hat in der Zeitschrift des hant. Geschichtsvereins 1909 und 1912 (3. T. in Polemik gegen Schaubes, auch vom philologischen Standpunkt aus zurückzuweisende, Auffassung) ein klares Bild von der Entwicklung der Bedeutungen, die mit dem Wort hanse in mittelniederdeutscher Zeit verknüpft sind, gegeben. Es kann danach kein Zweifel sein, daß die jüngere, die eigentlich „hanfische“ Geschichte des Wortes, die sich um die Bedeutungszentren Genossenschaft, — Abgabe, Gebühr schlingt, und die ihren Höhepunkt schließlich in der „düdeschen hanse“ findet, nach Lautform (Meißner, s. u.) wie Geschichte (Stein) von einem flandrisch-niederrheinischen Zentrum ausgegangen ist. Mit der ältest fahbaren Bedeutung „Schar“ stellt sich die von Stein aus historischen Erwägungen an die Spitze der jüngeren Überlieferung gesetzte Bedeutung „Genossenschaft“ auch bedeutungs- und sprachgeschichtlich zusammen. Nur ein Zufall ist es, wenn die lückenhafte Urkundenüberlieferung des 12. Jahrhunderts die Bedeutung Abgabe etwas früher (1127) bringt als Genossenschaft, ein Zufall, der sich um so eher als solcher darstellt, weil daneben, wie Rooth S. 70 A. 2 bemerkt, das Kompositum hanshús (= Gildhalle) in England nicht jünger ist<sup>6)</sup>, das also zu Anfang des 12. Jahrhunderts das Bestehen der Bedeutung „Genossenschaft“ gewährleistet<sup>7)</sup>. Die Rechte der Genossenschaft, die Leistungen des einzelnen, um in Genuß derselben zu gelangen, werden mit dem gleichen Wort hanse wie die Genossenschaft selbst benannt. Die jüngeren, sekundären Entwicklungen, hanse als Kaufmannsgilde, Handwerkerzunft,

<sup>5)</sup> Im 12. Jahrh.: „Abgabe, Handelsabgabe, Handelsgebühr; consuetudo, privilegium, Handelsrecht; Verein, Genossenschaft, Handelsbund.“ Im Mittelniederdeutschen „Kaufmannsgilde, Abgabe an diese.“ Für „den“ Handelsbund erscheint das Wort um 1320; die „düdische hense“ Lübeck 1358 (Rooth S. 70.)

<sup>6)</sup> Nach Feit, Hanf. Gesch. 1907, 64: Zwischen 1119 und 1135 wird die Gildhalle zu Beverley als hanshús bezeichnet.

<sup>7)</sup> Meißner, Feitschr. Hanf. Gesch. 1900, gibt die Verwendung des Wortes S. 62: 1. Genossenschaft von Kaufleuten, bes. die privilegierten im Auslande; — 2. Zugehörigkeit zu einer kaufmännischen Genossenschaft, Inbegriff der damit verbundenen Rechte und Privilegien; — 3. Abgabe, Zahlung, durch die die Mitgliedschaft oder der Genossenschaft zustehende Rechte erkauf werden, Handelsabgabe im weiteren Sinne. Meißners feinsinniger Auffaß ist gerade für Rooths Gedantengänge wichtig.



als Gewerbeabgabe usw. übergehen wir, da Rooths Ziel ein ganz anderes ist, und er für diese älteren Versuche in der Hauptsache auf Feits Zusammenstellung, Hansf. Gesch. 1907, 275 ff., verweist.

Wenn dem Historiker namentlich die letzte Phase, die Geschichte des Wortes „Hanse“ seit dem 12. Jahrhundert interessant ist, so will der Sprachforscher weiter dringen. Er blickt zurück und stellt die Frage: Was lag vor der geschichtlichen Überlieferung? Wie kommt jene Mannigfaltigkeit der Bedeutungen zustande, die wir seit dem 12. Jahrhundert kennen? Aus welcher Grundbedeutung läßt sie sich herleiten? Was bedeutet der Wortstamm zunächst? Menge, Schar, bewaffnete Schar sind die ältesten schon im 4. Jahrhundert literarisch überlieferten Bedeutungen, die übereinstimmen im Gotischen und im Westgermanischen. Was liegt vor ihnen? Das sind die Fragen, die R. beschäftigen.

Jakobsohns oben, Anm. 2, erwähnte Theorie vom finnischen Ursprung des Wortes war z. T. daraus entstanden, daß J. die indogermanische Verankerung nicht sah. Diese nun glaubt R. zeigen zu können.

Auszugehen ist zweifellos von der durch mannigfaltige Übereinstimmung gewährleisteten Bedeutung Schar, Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft als kultische zu denken, „Opferbrüderschaft, Opfergemeinschaft, Opfergenossenschaft“ liegt nahe, da dem gotischen Worte hansa ein (durch Ablaut als alt bestimmtes) hunsl „Opfer“ gleichen Wortstamms zur Seite steht, Gemeinschaft der Jünglinge, kultische Gemeinschaft, Opferbrüderschaft, Opfergemeinschaft. Dieser Ansatz ist von einer größeren Anzahl von Forschern (Meißner, Rauffmann, Crome, Rooth) unabhängig und auf ganz verschiedenen Wegen erreicht worden. R. hat schon früher (Beitr. z. Gesch. d. d. Sprache 49, 114) dem Wort hunsl eine eigene Studie gewidmet, und durch die vorliegenden Untersuchungen von ganz anderer Seite her findet er seine alte Deutung von hunsl bestätigt. Was heißt hunsl? Der Gote Wifilas übersetzt durch hunsl *Ivovia* und meint „das heidnische und jüdische blutige Opfer“ (Braune) „das heilige Mahl, die für die Opferrahlzeit ausersehene Opferspende“ (Rauffmann. — In späterer christlicher Entwicklung ist ags. hūsl = hlg. Abendmahl). Die nicht zu bezweifelnde etymologische Zusammengehörigkeit von hansa und hunsl aber erweist, welcher Art die durch \*hansō bezeichnete Genossenschaft war.

So weit, glaube ich, ist jetzt wohl ziemliche Sicherheit in der Ausdeutung erreicht. Was aber, so fragt Rooth weiter, liegt vor jener Opfergemeinschaft? Wie können wir zur Grundbedeutung vordringen, zum Urbedeutungskomplex, der alle



jüngeren Bedeutungsentwicklungen in sich schließt<sup>8)</sup>? Das ist Rooths eigentliche Frage, die den Aufsatz veranlaßt hat, der in eine Gruppe etymologischer Studien gleicher Art einzureihen ist<sup>9)</sup>.

Es war schon oben erwähnt, daß, obzwar die Zahl der Versuche, hanse in historischer Zeit bedeutungsgeschichtlich zu fassen, nicht klein ist, die Fülle der etymologischen Bemühungen ihr kaum nachsteht. Doch ist noch keine einzige Herleitung allgemein anerkannt oder überhaupt nur irgendwie befriedigend. Als überholt gilt jetzt wohl allgemein Osthoffs Ableitung aus kom-d-ta (d. i. = lat. condita, dazu Consus und consul). Die eben erschienene Lieferung von Walde-Bokorny, Vergleich. Wörterbuch der indogermanischen Sprachen (Bd. 1, S. 459, und 403, 390), erklärt als „sehr unsicher“ aber auch alle anderen Ableitungen, so die Zusammenstellung mit lat. censere<sup>10)</sup> oder die Zurückführung auf kom-söd (cum, sedeo) zusammensetzen<sup>11)</sup>, oder auch die Verbindung von hansa mit hinþan fassen<sup>12)</sup> (die auch Rooth [s. u.] befürwortet), und für „nicht glaubhafter“ gilt die Herleitung von hansa aus indogermanisch kond-s-a mit der Bedeutung Haufen, Menge.

Wenn die rein lautlichen Erklärungsbemühungen der vorhistorischen Entwicklung so versagen, so versteht man den Versuch des Verfassers, nun einmal von ganz anderer Seite, von der Bedeutungsgeschichte her (natürlich unter Berücksichtigung der lautlichen Bedingungen), die Lösung anzugreifen: Für hansa wie für hunsl, die wir oben als zusammengehörig nahmen, wie für hinþan fassen, gefangen nehmen (vgl. engl. to hunt),

<sup>8)</sup> „Verbet vänja, gewöhnen, Uppsala 1923; hunsl Beitr. 49, 114, sowie die Geschichte des germanischen Verbs gaumian, die den ersten Aufsatz des vorliegenden Bandes bildet. Vgl. schließlich neuerdings „Ein Lehrjah der etymologischen Wissenschaft geprüft“ Lund 1929.

<sup>9)</sup> Heim, Beitr. 29, 196 zur indogerm. Wurzel kens-: abschätzen, Wert, Menge bestimmen, woraus einerseits die Bedeutung Volk, Menge, andererseits Abgabe geflossen sei. Ihm folgt Crome, der mit der Weiterentwicklung den Opferzins abschätzen — Opferabgabe — Opfergemeinschaft von hier aus in ähnliche jüngere Bahnen (aus verschiedener Grundlage) eintritt wie Rooth.

<sup>10)</sup> Bugge, Beitr. XII, 418. Walde, Lat. etymol. Wörterbuch S. 151, noch sah in ihr die „am ehesten“ mögliche Lösung unter Hinweis auf die von Rauffmann aufgestellte jüngere Reihe (die im ganzen ja auch mit Rooth zusammentrifft) Menge — Burschenschaft, societas — Eintrittsrate.

<sup>11)</sup> Wiedemann, Die Zusammenstellung mit hinþan ist von Uhlenbeck, Walde u. a. zurückgewiesen. Dagegen Rooth S. 109 A. 2.

<sup>12)</sup> Daß diese Begriffe so schwer zu vereinen wären, daß sie nicht im geschichtlichen Werden zu verstehen wären, nimmt R. S. 71, 74 aber doch wohl mehr um seiner Theorie willen an. Andererseits will mir nicht einleuchten, daß alle jüngeren Entwicklungen, die im 12. Jahrhundert und später entgegnetreten, schon im Urkomplex enthalten sein mußten.



das R. mit Wiedemann hierzustellen, denkt R. an eine Wurzel, deren Entwicklungen alle in den ursprünglichen Bedeutungskomplex (s. u.) „essen, nähren, gedeihen“ zurückführen, hunsd das Opfer, hansa ursprünglich die Opfergenossenschaft. Vor dieser sakralen Bedeutung, die auch schon vor aller germanischen Überlieferung liegt, wird nach R.s (noch nicht genügend gefestigter) Vermutung die primitive Bedeutung „Speisegenossenschaft“ gelegen haben. Aus diesem Bedeutungsmilieu heraus versteht er auch hansa Abgabe, zunächst Abgabe von Nahrung an die Hausgenossen „im primitiven Milieu“; „im sakralen Milieu“ bezöge sich diese Abgabe „auf den Gott und die Festversammlung. In der sozialen Weiterentwicklung wurde diese Abgabe dann Zahlung, Gebühr, Steuer an die Kasse“. R. kommt dann zur Ansetzung einer Grundform für hansa (kondta), die er zur Wurzel [klulent] stellt, für die er den Begriff „nähren, stärken, gedeihen“ gibt.

Diesen Unterbau versucht Verfasser nun weiter zu verstärken, indem er sich von der isolierten Wortbetrachtung, der rein lautlichen, abstrakten Fragestellung, wie sie meist üblich ist, abkehrt und aus der Beobachtung von Wortgruppen ähnlicher oder paralleler Bedeutung, durch Aufweisen paralleler Bedeutungsentwicklungen in real faßbaren Zusammenhängen neues Licht und größere Sicherheit zu gewinnen trachtet. Es handelt sich hier um ganz eigene Wege, die daher wohl methodisch erst noch weiter zu erproben wären. Ich darf mich deshalb an einer Stelle, wo diese philologisch-methodischen Fragen nicht in den Mittelpunkt treten können, auf ein kurzes Referat beschränken, ohne eigene Stellung dazu zu nehmen. Es war eben schon gezeigt, daß R. nicht eine begrenzte ursprüngliche Bedeutung sucht, sondern „einen gewissen Komplex . . . worin sämtliche für hansa belegte Begriffe sich erklären“ ließen (essen, nähren, gedeihen). Das „Bedeutungsmilieu“ will R. finden, aus dem alle die jüngeren Bedeutungen erwachsen konnten, und durch Vergleich mit anderen Bedeutungsgeschichten, Bedeutungsentwicklungen bei anderen Wörtern paralleler Bedeutung den Weg sichern. Als Vergleichswörter wählt R. die Wörter Gilde und Schar („gilde, skara“; daß „Gilde“ und „Hanse“ auf jüngeren Stufen in einem Teil ihrer Bedeutungen nahe zusammengehen, ist nicht zu bezweifeln.) Der Komplex, von dem aus alle diese Wörter verständnisvoll zu beleuchten sind, ist ihm eben das „Nahrungsmilieu“: Nahrung, Essen geben, austeilen kann zu Abgabe (Opfergabe), Tribut, Steuer führen, die Gefolgschaft schließt sich um den Nährherrn, Volk, Schar, Genossenschaft (dies ist auch wohl dem Laien noch zugänglich): die zusammen Essenden, Genießenden, die beim Mahle eng Vereinten; denn



zum Begriff der Genossenschaft gehört das Gemeinschaftsmahl; „Genossenschaft ist eo ipso Speisegenossenschaft“ (Rauffmann), ähnlich wie matschap (gotisch mats: Speise) zu Bund, Genossenschaft werden konnte und in niederländisch maatschappij als Handelsbund fortlebt. So ist es also bedeutungsgeschichtlich denkbar, daß Wörter gerade des vorliegenden Inhalts dem Nahrungsmilieu entstammen.

Der kurze Bericht muß an dieser Stelle genügen; eine Nachprüfung, eine Diskussion der neuen Methode gehört in philologische Fachzeitschriften. Rooth selber ist sich auch des Versuchsstadiums noch durchaus bewußt. Speisegenossenschaft als Vorläufer der Opfergenossenschaft wäre an sich für „hanse“<sup>13)</sup> gewiß einleuchtend, aber diese Vorstufe ist zunächst nur Vermutung, sie ist nicht erwiesen. So bedeutsam der Nahrungskomplex zweifellos für die Frühgeschichte aller Völker ist, so konkurrieren doch mit ihm noch andere Interessen, und wir kommen über Annahmen bisher hier nicht hinaus.

Wie es aber auch um die Urbedeutung stehen mag, immerhin sind wir imstande, „Hanse“ in zweitausendjähriger Wortgeschichte bis in die urgermanische Zeit hinein zu verfolgen; von der Opfergenossenschaft bis zur „düdischen hanse“ und ihren Nachkommen liegt jetzt der Weg klar vor uns.

Hamburg.

A. Lasch.

<sup>13)</sup> Nicht aber m. E. für Gilde (aus etymologischen Gründen), das mir überhaupt als wortgeschichtliche Parallele nicht ganz glücklich gewählt scheint.



## Besprechungen.

Johannes Wilken, Die niederdeutschen evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts als Quelle zur deutschen Kulturgeschichte. Dissertation Hamburg 1927; auch als Aufsatz erschienen in der „Niederdeutschen Zeitschrift für Volkskunde“ 4. Jahrg. 1926, Seite 85 ff.

Wilken gibt uns in seiner außerordentlich umsichtig und sorgfältig gearbeiteten Studie eine höchst lehrreiche Vorstellung von der Fülle kulturgeschichtlichen Stoffes, der in den Niederdeutschen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten ist. Er leistet damit dem Kulturhistoriker und Kirchengeschichtler, dem Nationalökonom und Soziologen, wie endlich dem Freund der jungen Wissenschaft der religiösen Volkskunde unschätzbare Dienste, denn zweifellos ist das reichhaltige Material, das Wilken aus den Kirchenordnungen gewonnen und übersichtlich geordnet und dargestellt hat, in dieser Weise sonst nirgends zugänglich. Der Verfasser führt es in 5 Kapiteln, die von den Geistlichen, der Kirchengenossenschaft, den Sitten und Gebräuchen, dem Armen- und Krankenwesen und endlich der Volksmoral und dem Aberglauben handeln, vor und läßt diesen Kapiteln eine ebenfalls wertvolle Einleitung über die geistige Haltung der niederdeutschen Kirchenordnungen, ihre bildhaft-kraftige und volkstümliche Ausdrucksweise, ihre Neigung zum Humor, ihre Vorliebe für Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten u. dgl., vorangehen, die dem Literaturhistoriker wichtig sein wird. Vom Standpunkt der Lübecker Geschichte und Altertumskunde aus ist die Arbeit vor allem dadurch wertvoll, daß sie es uns ermöglicht, Verbindungslinien zwischen dem Lübeck des 16. Jahrhunderts und seiner Kultur und den ihm benachbarten oder stammverwandten niederdeutschen Städten und Landschaften zu ziehen; es zeigt sich, wie stark das gemeinsame Gepräge dieser niederdeutschen Kultur auf den meisten Lebensgebieten war, wir beobachten aber auch charakteristische Unterschiede.

Die Art der Themastellung und seine methodische Durchführung erweckt, wie es in der Natur der Sache liegt, natur-



gemäß an vielen Stellen weitere Fragen; das Bild wird einseitig, wenn es lediglich auf Grund einer bestimmten Art von Quellen gezeichnet ist; man wünscht Ergänzungen, Bestätigungen, Berichtigungen der Angaben der Kirchenordnungen aus anderen gleichzeitigen Mitteilungen. An einzelnen Stellen hat der Verfasser das versucht, in den meisten Fällen mußte er es unterlassen. So verlangt die Arbeit allenthalben nach einer über die rein literarische Zeichnung hinausgehenden Fortführung und Vertiefung, und es wäre außerordentlich erfreulich, wenn es dem Verfasser vergönnt wäre, sie für ein bestimmtes Gebiet, etwa für die kulturgeschichtliche Darstellung der niederdeutschen Geistlichkeit im 16. Jahrhundert oder einen der anderen von ihm behandelten Gegenstände, zu geben. Es würde dann ganz von selbst auch die Frage zu beantworten sein, die in der vorliegenden Arbeit höchstens gestreift ist, wieweit das sich aus niederdeutschen Kirchenordnungen ergebende Kulturbild rein niederdeutsch ist oder wieweit die dargestellten Züge gemeindeutschen Charakter tragen. Daß eine solche Erweiterung der Arbeit das eigentlich Wünschenswerte wäre, ist dem Verfasser (s. S. 11 Anm. 38 c) wohl bekannt; wir würden sie gern und dankbar aus seiner eigenen Hand entgegennehmen.

Ein paar Kleinigkeiten, die mir fragwürdig erscheinen, möchte ich kurz erwähnen: Daß Sehling im 5. Band seiner Evangelischen Kirchenordnungen außer der Lübecker Kirchenordnung auch verschiedene die Beziehungen des Lübecker Rates zum Geistlichen Ministerium betreffende Aktenstücke des Lübecker Staatsarchivs mit abgedruckt hat, hat den Verfasser veranlaßt, hier (wie auch an einigen anderen Stellen seiner Arbeit) über den Rahmen der Kirchenordnungen hinauszugehen; da er aber das weitere ungedruckte Material nicht einseh, so entstand ein m. E. schiefes Bild von den Zuständen bei der Lübecker Geistlichkeit um 1580, ein Fehler, der vermieden worden wäre, wenn sich der Verfasser strenger an die im Thema gegebene Begrenzung gehalten hätte. Auch die Angabe (S. 28), daß in Lübeck im Jahre 1579 die Honorare für Amtshandlungen abgeschafft worden seien, scheint auf die gleichen Quellen zurückzugehen und ist ebenso ein Irrtum wie die auf der gleichen Seite, Anm. 141, stehende Angabe, daß freiwillige Spenden in Lübeck noch heute von den Geistlichen angenommen werden dürften. Die Darstellung über die kirchliche Trauung, S. 53, ist nicht ganz zutreffend; keineswegs war die Handlung allenthalben in zwei Teile zerlegt, die Population oder Zusammengehung vor der Kirche und die eigentlich kirchliche Handlung, bestehend aus Verkündigung, Gebet und Handauflegung in der Kirche (am Altar); so ist z. B. der Lübecker Kirchenordnung Bugenhagens



eine derartige Trennung in einen außerkirchlichen und kirchlichen Akt unbekannt. Leute von „unbekanntem volcke“ werden vor der Kirche getraut, wenn die Kirche verschlossen ist, dagegen auch sie in der Kirche, wenn sie zur rechten Zeit kommen, also die Kirche offen finden; eine Handlung hier und dort fehlt. Wohl zerfällt auch nach Bugenhagens (wie nach Luthers) Auffassung die kirchliche Handlung in zwei Akte, von denen der erste, der der Trauung im eigentlichen Sinne, den Hauptnachdruck hat, während Wortverkündigung, Gebet und Einsegnung zur Not fehlen können; aber die räumliche Trennung beider Akte ist Bugenhagen, so viel ich sehen kann, unbekannt. — Ob, wie Wilken Seite 84 annimmt, die öffentlichen Bäder wirklich nur einmal in den Niederdeutschen Kirchenordnungen erwähnt werden, erscheint mir fraglich. In der Lübecker Kirchenordnung, Faksimile-Neudruck 1877, S. 31, wird z. B. den Lehrern am Katharineum der schulfreie Mittwochnachmittag auch als Zeit zum Baden empfohlen; über den Sinn dieser Angabe mag man streiten; ich möchte aber doch annehmen, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Urteil über die Badstuben noch nicht so vernichtend war wie späterhin.

Der Druck der Schrift ist nicht einwandfrei; die zahlreichen niederdeutschen und lateinischen Zitate haben offenbar dem Setzer viele Mühe gemacht. Sollte es übrigens nicht möglich sein, die wertvolle Arbeit, die als Dissertationsdruck kaum im Buchhandel zu haben sein wird und als entlegener Zeitschriftenaufsatz ein gar zu verborgenes Dasein führt, in einem Neudruck auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen? Ich bin überzeugt, daß sie durch ihre lebhaft und anschauliche Art der Darstellung auch solchen, die nicht mit rein wissenschaftlichen Fragen an sie herantreten, ein anziehendes Bild von der Welt unserer Väter geben wird. W. Jannasch.

Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551—1625 von Dr. Mag von Bahrfeldt, III. Band 1579—1601. Halle (Saale) 1929. Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen X. VII. und 479 S. 4<sup>o</sup>.

Der III. Band des Niedersächsischen Münzarchivs ist dem II. erfreulich schnell gefolgt. Er bringt in 484 Nummern die Aktenstücke aus den Jahren 1579—1601, so daß also noch ein IV. Band erforderlich wird, um das Werk bis 1625 abzuschließen und



die wichtige Periode der Ripperzeit zu behandeln. In den im III. Bande behandelten Zeitraum fallen keine wichtigen Ereignisse oder bedeutende gesetzliche Veränderungen im Münzwesen des Reiches oder des niederländischen Kreises. Die in den großen und grundlegenden Ordnungen von 1568 und 1572 vorgesehenen Kreis- und Münzprobationstage fanden zwar durchweg regelmäßig statt, anfangs zweimal, später einmal im Jahre, besucht aber waren sie selten vollzählig von den Vertretern aller münzenden Kreisstände, und in den Verhandlungen wurde so gut wie nichts erreicht zur Abstellung der vielfachen Mißstände im Münzwesen, wie sie in den Reiseberichten der General-Kreiswardeine zur Sprache kamen. Es fehlte jeder Wille zu einem entschlossenen Vorgehen gegen die Grundschäden, gegen die kleinlichen Sonderinteressen der Fürsten und Städte, ihre Eigenmächtigkeiten und offensichtlichen Verletzungen der Verträge. Noch immer sahen die Münzherrn in der Münze eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen. Die wirtschaftlich so dringend notwendige Prägung von kleinen Münzsorten unterblieb oder war völlig unzureichend, weil bei dem verhältnismäßig hohen Münzfuß dieser Sorten kein Gewinn zu erzielen war. Ein geringer Nachlaß im Münzfuß, den man 1591 wenn auch gegen die Reichsordnung beschloß, brachte wenig Besserung. Statt dessen überfluteten schlechte Münzen den Kreis und mußten trotz aller offiziellen Verbote geduldet werden. Im Widerspruch mit den Reichs- und Kreisordnungen entstanden neue Münzstätten, wie in Altona, Burgthude, Moritzberg (Hildesheim), Schönberg (Ragaburg), Andreasberg und Zellerfeld. Rostock, obwohl als Kreismünzstätte niemals zugelassen, prägte ruhig weiter. Das alte Verpachtungssystem war nicht auszurotten, auch nicht in Lübeck. Der Abschied des Kreistages von 1596 (Nr. 383) war unter diesen Umständen „eine glatte Bankerottklärung“ des Kreises, indem er erklärte, daß er allein nichts ausrichten konnte und sich begnügen mußte, auf die Befolgung der erlassenen Ordnungen hinzuweisen. Der ganze Jammer des alten deutschen Reiches und seiner Verfassung kann nicht besser veranschaulicht werden als in diesen Verhandlungen.

Die Münzverhältnisse der alten Hansestädte spielen in den Verhandlungen eine verhältnismäßig große Rolle, voran die von Lübeck und Hamburg. Noch immer konnte man sich hier nicht völlig mit dem Gedanken vertraut machen, daß man nicht mehr ganz selbständig über das Münzwesen zu verfügen hatte wie zur Zeit des wendischen Münzvereins, dessen Münzpolitik ganz nur auf die Interessen der Seestädte eingestellt war. Der vom Reich und Kreise vorgeschriebene Münzfuß wurde zwar



durchweg richtig befolgt, aber in anderer Weise versuchten die Städte gern ihre eigenen Wege zu gehen. Zu einem heftigen Konflikt mit dem Kreise und vielen benachbarten Fürsten und Städten kam es gleich 1579—81, als Lübeck und ihm folgend auch Hamburg eine eigenmächtig abweichende, und zwar höhere Tarifierung der fremden Gold- und groben Silbermünzen vorgenommen hatte. Die Folge war ein starkes Abwandern solcher Geldsorten in die Hansestädte und weiterhin eine lebhaftere Ausfuhr von Geld ins Ausland, die von den Städten mit lebenswichtigen Handelsinteressen und der Untätigkeit des Kreises gerechtfertigt wurde, obwohl eine solche Ausfuhr streng verboten war. Die ganze Sache verlief aber wie die meisten Verhandlungen der Kreistage völlig im Sande. Weder der Kreis noch der Kaiser, an den die beteiligten Münzstände sich gewendet hatten, waren imstande oder gewillt, die Städte zur Zurücknahme ihrer Tarife zu zwingen. Noch durch alle folgenden Jahre ziehen sich die gleichen Klagen darüber hin, ohne Lübeck zu hindern, z. B. noch 1582 seine eigenen Taler mit 33 Schillingen auszugeben. Ein Versuch Hamburgs dagegen, seine alten Markstücke wieder prägen zu dürfen, hatte keinen gleichen Erfolg. Seine ebenfalls ungesetzliche Dutatenprägung aber setzte Hamburg trotz verschiedener Anfeindungen weiter fort und erhielt endlich 1589 auch die offizielle Genehmigung des Kreises.

Über die Lübeckischen Münzmeister und ihre Prägungen enthalten die abgedruckten Aktenstücke ein reiches Material. Die Berichte der General-Kreiswardeine und die beiliegenden Probenzettel erweisen sich auch in diesem Bande als die bei weitem wichtigsten Nummern. Lübecks Prägungen waren innerhalb des Zeitraumes von 1578—1601 sehr umfangreich. In keinem Jahre ruhte der Hammer vollständig, wie z. B. in Hamburg 1578—79 oder wie in der Stadt Braunschweig, die während dieses ganzen Zeitraumes nur 1591 geprägt hat. Lübeck prägte vorzugsweise Goldgulden und grobe Silbermünzen, d. h. also Taler, Halbe- und Vierteltaler. Erst seit 1589 wurden regelmäßig auch Sechslinge geprägt, vereinzelt (1590, 1596, 1597 und 1600) auch Pfennige, während die Nachbarstadt Hamburg ihrer Verpflichtung, kleinere Münzen zu prägen, in sehr viel höherem Maße nachkam und reichlich Doppelschillinge, Schillinge und Sechslinge, seit 1596 auch Dreilinge schlug. Lübeckische Goldgulden erscheinen in sämtlichen Visitationsberichten dieser Jahre, Dutaten nur einmal 1581. Die Anzahl der jährlich geprägten Goldgulden schwankt zwischen 2000 und 4000 Stück. Die Talerprägung steht durchaus an erster Stelle und erreicht in einigen Jahren recht hohe Zahlen, wie z. B. 1580 und 1581 über 15 000 Stück, 1585: 17 600,



1588: 22 450 und 1589 sogar 32 450 Stück. Dann werden die Zahlen im allgemeinen kleiner, wie 1592: 4370, 1593 wieder 15 500, 1594: 6330, 1595: 5550, 1596 wieder 23 000, 1597: 6000, 1598 nur 1780 Stück, 1599: 5400, 1600 wieder 14 000 und endlich 1601 6300 Stück. Zu dieser reichen Talerprägung steht die der kleinen Münzen, und zwar lediglich von Sechslingen und Pfennigen in keinem Verhältnis, jedenfalls niemals in dem vorgeschriebenen von 1 Mark auf 6 Mark in grober Münze. Mit Recht nennt der Verfasser die Klagen Lübecks über Mangel an kleiner Münze von 1580 komisch, da die Stadt in dem Jahre wohl für 1270 Mark Taler, aber überhaupt keine Kleinmünzen prägte. Späterhin wurden 1589 für 675 Taler, 1590 für 247 und 1591 für nur 188 Taler Sechslinge geschlagen. Dann stieg freilich das Kontingent 1592 auf 26 274 Stück oder für rund 410 Taler, 1593: 41 280 Stück oder für 640 Taler, 1598 sogar für 758 Taler, während gleichzeitig nur 1780 Taler geprägt wurden. Im Jahre 1599 waren es für 745 Taler Sechslinge und 1600 für 822 Taler. Die Pfennigprägung war gering und belief sich 1596 auf 64 000 Stück oder für 140 Taler.

Der Herausgeber hat manchen Forderungen der Kritik Rechnung getragen, wie z. B. die zusammenfassenden Einleitungen und das Register ausführlicher gestaltet, auch wohl eine größere Anzahl minder wichtiger Aktenstücke im Regest mitgeteilt. Das werden Leser und Benutzer nur dankbar empfinden. Für eine Spanne von 22 Jahren mit wenig einschneidenden Ereignissen ist der Band sowieso schon stark genug. Auf 8 Tafeln werden 99 typische Gepräge gut abgebildet, darunter 5 lübeckische und 8 hamburgische Münzen. Auch Druck und sonstige Ausstattung sind wieder vorzüglich und ein unleugbares großes Verdienst des rührigen Verlages A. Nechmann & Co.

Braunschweig.

Wilhelm Jesse.

Hans Szümannski, Die Segelschiffe der deutschen Kleinschiffahrt. — Pfingstblätter des Hanseischen Geschichtsvereins XX Lübeck 1929.

Der Verfasser unterzieht sich der Aufgabe, der leider mehr und mehr, auch in der Kleinschiffahrt, verschwindenden Segelschiffahrt in dem Gebiet der Heimatkunde ein verdientes Denkmal zu setzen. Wie schwierig es war, von den verschiedenen Schiffstypen, etwa vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Jetztzeit, ein zusammenhängendes Bild zu schaffen, können wohl in erster Linie Fachleute beurteilen; aber nicht nur diese, sondern alle für die Heimatkunde Interessierten werden dem Verfasser für seine sorgfältige Arbeit Dank und Anerkennung zollen.



Befonders zu begrüßen ist die große Zahl von guten Abbildungen und Schnitten sowie die Erklärung der in der Schrift vorkommenden Fachausdrücke, ohne die es wohl auch kaum möglich sein würde, genügendes Verständnis für die Beschreibung der einzelnen Schiffstypen zu erzielen.

Nachdem als erstes Kapitel die Schiffstypen und der Einfluß der Umgebung verhältnismäßig kurz behandelt sind, folgt als Hauptteil in sorgfältiger Zusammenstellung die Entwicklung der einzelnen Schiffstypen. In dieser Zusammenstellung hat der Verfasser nun die Fahrzeuge nach ihrer Bauart untergeteilt und benannt und 31 Schiffstypen eingehend beschrieben. Leider sind nicht von allen Schiffstypen Abbildungen vorhanden.

Der letzte Abschnitt behandelt den gegenwärtigen Bestand der deutschen Segelschiffe und ist durch wertvolle, übersichtliche Tabellen ergänzt.

Es würde mich freuen, wenn der Verfasser in den Pfingstblättern des Hansischen Geschichtsvereins recht bald in ähnlicher Weise auch den Segelschiffen der deutschen Großschiffahrt ein Denkmal setzen würde.

Bremen.

Preuß.

Johannes Gahlbäck, Zinn und Zinngießer in Liv-, Est- und Kurland. Lübeck 1929. Mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein als Band VII N. F. der „Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte“.

Mit seinem Inhalt paßt das Buch ausgezeichnet in den Rahmen dieser Publikationsfolge. Es entrollt ein vornehmlich unter Lübeds Führung stehendes Stück deutscher Handwerks-geschichte auf dem kolonialen Boden des Baltikums. Nachdem deutsche Kreuzfahrer den Ostseeprovinzen das Christentum gebracht hatten, folgten ihnen zahlreiche Handwerkerfamilien, die ihre heimatlichen Bräuche nach dem Osten verpflanzten und durch ihre Arbeit zum kulturellen Führer des Landes wurden. Nur in deutschen Werkstätten konnte das Handwerk gelernt werden, nur Lehrjungen deutscher Abstammung fanden dort Unterweisung. Während sich in einigen Berufszweigen die strenge Trennung zwischen den deutschen Zuwanderern und den eingewanderten Esten, Letten und Liven mit der Zeit lockerte, blieb bei den Zinngießern die Aufnahme jedes undeutschen Elementes grundsätzlich ausgeschlossen. So repräsentiert das Zinngießerhandwerk der Ostseeprovinzen eigentlich nur eine geographisch abgetrennte Sondergruppe des gesamten deutschen und speziell des norddeutschen.



Auch nach den Jahren der politischen Machtverschiebung blieb der geistige und soziale Zusammenhang zwischen Norddeutschland und den Ostseeprovinzen mit all seinen Auswirkungen bestehen. Überall finden wir die Rannengießerverbände von Estland, Livland und Kurland, wie sie sich auch im einzelnen entwickelt haben mögen, durchsetzt von den Handwerksgewöhnheiten der alten norddeutschen Heimat, aus der die meisten Rannengießer eingewandert waren und zu der ihre nachkommenden Geschlechter in engster Wechselbeziehung blieben, indem sie als Gesellen die Wanderjahre in norddeutschen Städten zubrachten und später als Meister das Lübecker Rannengießeramt als Vortort und oberste Instanz ihrer zünftigen Angelegenheiten betrachteten. Die innere Lebenskraft des Handwerks war so stark, daß auch zur Zeit der schwedischen und später zur Zeit der russischen Herrschaft der alte Charakter bestehen blieb, obschon sich zu den deutschen Meistern nach und nach solche aus Schweden gesellten, die nicht in Lübeck, sondern in Stockholm ihren Vortort erblickten und durch ihre abweichende Arbeitsweise eine eigene Gruppe bildeten.

Die im Bereiche des wendischen Amterverbandes auf norddeutschem Boden zutage tretende feste innere Gebundenheit und Verbundenheit reicht bis zu den Zinngießern der fernen Ostseeprovinzen, nicht nur für die Praxis zünftiger Belange, sondern in gleichem Maße für die handwerksmäßige Handhabung der Technik und die Entwicklung der einzelnen Geräterformen. In den Beschreibungen und Abbildungen, die Gahlnbäck von den Erzeugnissen der baltischen Meister gibt, begegnet auf Schritt und Tritt die unverkennbare Abhängigkeit von den in den norddeutschen Zentralen des Amterverbandes ausgebildeten und mit großer Zähigkeit beibehaltenen Formen. Da und dort treffen wir auf den reich gegliederten schweren Willkomm mit seinem stark entwickelten, gelegentlich noch durch einen Hallenaufbau betonten Deckel, auf das elegante Trinkkännchen in der Form des sog. Röhrchens, auf die schlank, hin und wieder mit einer unproportioniert großen Schnauzenbildung versehene Schenkkanne, auf die große Gießkanne mit eiförmiger Leibung und zylindrischer Ausgüßdille oder auf den Altarleuchter mit rundem Fuße und profiliertem Schaft, der in seinen massiven Formen an alte Bronzenvorbilder erinnert.

In einem bisher noch nirgends mit der gleichen Gründlichkeit behandelten Kapitel hat Gahlnbäck eine nach Gegenständen geordnete Übersicht über die aus den Zinngießerwerkstätten hervorgegangenen Arbeiten zusammengestellt. Hier sind neben den landläufig erhaltenen Geräten auch urkundliche Nachrichten aus den verschiedenen Jahrhunderten in reicher Fülle heran-



gezogen. Der Kunst- und Kulturhistoriker kann diesem Abschnitt eine Reihe wertvoller Aufklärungen entnehmen. Für die von uns häufig recht willkürlich verwendeten Bezeichnungen alter Zinngeräte ist hier manche Belehrung zu holen und der künftigen Berücksichtigung wert.

In Teil II—IV seines Werkes bringt Gahlnbäck die Personalia der liv-, est- und kurländischen Zinngießer. Mit großem Fleiße ist aus allen möglichen Quellen, wie Schragen- und Amtsbüchern, Bürgerlisten, Kirchenmatrikeln, Rats- und Gerichtsprotokollen, Kammereirechnungen, Steuerlisten usw. ein umfangreiches Material an Namen und Daten zusammengetragen. Das müssen wir um so freudiger begrüßen, als unter den heutigen Verhältnissen die Benutzung und Auswertung dieser Quellen für den nicht ortseingewohnten Forscher auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen dürfte. Obenan stehen die Meisterlisten aus den Hauptstädten Dorpat, Reval und Riga. Die Dorpater Liste weist 43, die Revaler 138 und die Rigaer sogar 158 Namen auf, wobei allerdings auch eine Reihe von Gesellen inbegriffen ist. Dann folgen Mitau mit 32, Goldingen mit 17, Libau mit 14, Bernau mit 12, Narva mit 8, Arensburg und Grobin mit je 3, Hapsal und Wesenberg mit je 2 und schließlich Bauske, Hasenpoth und Windau mit je einem Namen.

Belebt ist der Text durch zahlreiche Abbildungen von Zinngießermarken, denen sich noch 9 Tafeln mit Geräten anschließen. Wir lernen die Stadtzeichen von Arensburg (Ädler), Dorpat (Schlüssel und Schwert), Goldingen (Rad), Libau (Löwe mit Baum), Mitau (Eisenschäufel), Narva (2 Fische und 2 Schwerter), Bernau (kreuzhaltender Arm und Schlüssel), Reval (gleicharmiges Kreuz), Riga (gekreuzte Schlüssel mit darüber stehendem Kreuz) und Wesenberg (Stern unter Krone) kennen. Zu bemängeln ist bei den Abbildungen der Marken die etwas allzu dürftige Ausführung, die manchmal den bildlichen Inhalt kaum erkennen läßt. Hier hätte sich Gahlnbäck an die jetzt allgemein übliche Darstellung von Zinnmarken halten sollen, die die Originale in anderthalbfacher Größe wiedergibt. Auch wäre statt der stizzenhaften schwarz-weißen Wiedergabe die weiß-schwarze besser gewesen, die das Reliefbild in Weiß auf dunklem Grunde veranschaulicht.

Die von Gahlnbäck übersichtlich durchgeführte Verbindung der Meisterlisten mit den ihm bekannten Marken ist unerläßlich, wenn man zu einer zuverlässigen Aufteilung der noch erhaltenen Geräte kommen will. Da sich die Wappenbilder in den Stadtzeichen verschiedener Gegenden häufig wiederholen, kann nur im Einklang mit den Meisterlisten eine wirklich einwandfreie Bestimmung getroffen werden. So führten beispielsweise außer



den Revaler Meistern die Schweriner in ihrer Stadtmarke ein gleicharmiges Kreuz. Auch die Erzeugnisse beider zum wendischen Unterverbande gehörenden Orte stimmen in ihren Formen weitgehend überein. Hier kann also nur die Meistermarke in Verbindung mit der Meisterliste das letzte Wort bei der Lokalisierung eines von seinem ursprünglichen Entstehungsorte losgelösten und heimatlos gewordenen Zinngerätes sprechen. So ist die bei Gahlnbäck auf S. 118 f. unter Nr. 100 beschriebene und auf Taf. IV Nr. 16 abgebildete Schenkkanne aus der Reihe der Revaler Erzeugnisse zu streichen und dafür unter die Arbeiten des Schweriner Zinngießers Conrad Balthasar Schumacher einzureihen (Hinze III, Norddeutsche Zinn. Nr. 2019).

In den letzten Teilen seines Buches bringt Gahlnbäck noch eine alphabetische Zusammenstellung aller ihm bekannten Zinngießer der ehemals russischen Ostseeprovinzen und ein sehr gründliches und reichhaltiges Sachverzeichnis, das die Benutzung des Wertes für die verschiedensten Wünsche und nach den mannigfachen Richtungen sehr erleichtert und zeigt, wie der Verfasser keine Mühe gescheut hat, seiner langjährigen, mit großer Liebe für sein Thema durchgeführten Arbeit die letzte Vollendung zu geben.

Breslau.

E. Hinze.

Conrad Hüfeler, Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Fayence-Manufakturen im 18. Jahrhundert. 224 Seiten und 92 Tafeln nebst 10 Farbtafeln und 5 Markentafeln. (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft Nr. 23, Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel Bd. XVI). Breslau (Ferd. Hirt) 1929.

Schon in Band I (1923) der Zeitschrift „Nordelbingen“ S. 42 ff. brachte der Verfasser eine eingehende Untersuchung über die „Kieler Fayencen-Manufakturen“. In Band III (1924) derselben Zeitschrift (S. 278 ff.) ließ ich eine solche über „Die Stockelsdorfer Fayence-Manufaktur“ folgen. Jetzt legt Hüfeler in dem angezeigten Werk eine zusammenfassende Arbeit der Fayence-Manufakturen ganz Schleswig-Holsteins vor. Wie ich gleich vorweg bemerken will, ist damit eine grundlegende Arbeit geschaffen worden, die sich durch peinliche Genauigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnet. Es ist das Werk der Schleswig-Holsteinischen Fayencen, das bisher Museen, Sammler und Kunstgeschichtler entbehrten.

Wie an verschiedenen Stellen des deutschen Vaterlandes im 18. Jahrhundert Fayence-Manufakturen entstanden, so auch schließlich in Schleswig-Holstein. Während jene zum größten Teil



auf fürstliche Initiative zurückzuführen sind, waren diese private Gründungen. Die Keramiker, Künstler und Maler dafür mußten aus anderen Gegenden Deutschlands herangeholt werden, und innerhalb Schleswig-Holsteins wanderten sie von einer Manufaktur zur andern, dadurch deren Entstehung, Blüte und Verfall bedingend.

Im ersten, dem umfangreichsten Teil (136 Seiten) seiner Arbeit behandelt Hüseler die Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Fayence-Fabriken. Für jede Manufaktur gibt er zunächst einen Überblick über ihre geschichtliche Entwicklung. Er läßt uns dann hineinschauen in ihren inneren Betrieb, soweit es eben noch möglich ist. Zuletzt trägt er jedesmal die Nachrichten über die einzelnen Personen zusammen, die dort tätig waren. Selbstverständlich stehen in erster Linie die fünf weithin bekannten Manufakturen, deren Erzeugnisse recht geschätzt sind: Schleswig (1755—1814), Criseby-Eckernförde (1759—80), Kiel (1758—87), Rendsburg (1764—72, die dann als einzige in Schleswig-Holstein in eine Steingutfabrik umgestellt wurde) und Stockelsdorf, auf die ich noch weiter unten zu sprechen komme. Darauf folgt Kellinghusen, deren Betriebe — es sind ihrer 5 — sich alle bis weit hinein ins 19. Jahrhundert gehalten haben; der letzte geht erst in den sechziger Jahren ein. Alle fünf sind Kleinbetriebe, die ihre Leute fast nur aus der engeren Heimat erhalten. Daher kann man, wie Hüseler richtig bemerkt, bei Kellinghusen „von einer durchaus bodenständigen Produktion sprechen“. Ihre Erzeugnisse sind meistens künstlerisch anspruchslöse Gebrauchsstücke und muten bäuerlich an. Weiterhin weiß der Verfasser in diesem Abschnitt von einer 1764 in Flensburg geplanten Manufaktur zu berichten. Ferner hören wir von einer solchen zu Pinneberg, die 1775 genannt wird, und einer anderen, die 1802 zu Ikehoe angelegt wurde und 1803 noch bestand. Ferner läßt eine mit Oldesloe und 1786 signierte Terrine den Schluß zu, daß auch dort gelegentlich Fayencen hergestellt sind.

Von allen genannten nimmt für uns wohl die Manufaktur zu Stockelsdorf das größte Interesse in Anspruch. Im Gegensatz zu meiner Arbeit konnte Hüseler für seine auch die Archivbestände in Kopenhagen einsehen; ich mußte mich mit einigen Auszügen und Abschriften begnügen. Doch dadurch sind die Ergebnisse nicht weiter beeinflusst. Allerdings vermag Hüseler an der Hand der Kopenhagener Akten 1772 als das Gründungsjahr anzugeben; ich hatte auf Grund der mir bekannten Tatsachen 1771 angenommen. Die Schwierigkeiten und die Kämpfe, welche die Lübecker Töpfer der Stockelsdorfer Manufaktur wie auch s. Bt. schon dem Peter Graff machten, und die ich eingehend



geschildert habe, werden auch von H. aufgezeigt. Während ich annehmen mußte, daß mit dem 1789 beginnenden Ausverkauf in Stockelsdorf auch das Ende der Manufaktur besiegelt war, vermag Hüfeler aus dem Streit des J. H. Meve mit dem Altonaer Töpferamt nachzuweisen, daß die Fayencefabrik zu Stockelsdorf noch dreimal im Jahre 1800 mit dort angefertigten Ofen erwähnt wird. Er schließt daraus und vielleicht nicht mit Unrecht, daß der Betrieb in Stockelsdorf irgendwie wieder aufgenommen sein muß. Und zwar wird es Buchwald, der ehemalige verdiente Leiter, gewesen sein, der das ins Wert setzte und der auch die Restbestände der alten Manufaktur verkaufte, da er nach 1789 in keinem andern Betrieb nachzuweisen ist. Als weiteren Grund dafür führt H. an, daß B.s Sohn Johann Heinrich „erst mehrere Jahre nach seines Vaters Tod (der jedoch nirgends von H. angegeben wird) nach Lübeck kommt, um dort seinen Betrieb einzurichten“. Ich verstehe nicht, welche Beziehungen da bestehen. Johann Heinrich war doch auswärts tätig; H. druckt auf Seite 149 und 150 sogar seinen Brief ab, den er 1807 aus Berlin nach Schleswig wegen Ankaufs der dortigen Fabrik richtet. Im übrigen melden die Stockelsdorfer Sterberegister vom Jahre 1806 den Tod eines Buchwald, doch ohne Angabe des Vornamens, Standes, Alters und Datums. Es handelt sich hierbei, wie ich vermute, um den Leiter der ehemaligen Manufaktur. Herr Rechtsanwalt Erwin Buchwald, ein Nachkomme des Joh. Buchwald, teilte mir mit, daß die Kensefelder Kirchenbücher unter dem 10. November 1806 verzeichnen, daß Johann Buchwald auf der Flucht vor den Franzosen gestorben sei, demnach also zwischen dem 6. und 10. November 1806. — Zu den Lebensdaten des Malers Carl Thimotheus Friedrich Kreuzfeldt darf ich noch nachtragen, daß er 1757 (14. August) zu St. Michael in Hamburg getauft wurde. 1785 war er wieder in Hamburg ansässig; denn sein Sohn Johann Heinrich Carl starb dort 1785 (17. Juli). Er selbst ist am 15. Dezember 1791 zu Hamburg gestorben. (Siehe auch meinen Artikel: Kreuzfeld im Thieme-Becker: Allgemeinem Künstler-Lexikon. Bd. 21.) — Aus dem Seite 93 erwähnten Stadtbaumeister „Coherr“ ist leider ein „Cohen“ geworden.

Der zweite Teil des Buches bringt 29 Beilagen. 3. T. sind es attenmäßige Belege des 1. Teiles, 3. T. Preisverzeichnisse usw., die ein helles Licht auf Betriebsweise, Erzeugnisse, Preise und Löhne einzelner Manufakturen werfen. Die in diesem Teil aufgestellten Statistiken über die Zahl der in den einzelnen Fabriken tätigen Künstler und Arbeiter sind recht problematischer Art; sie geben durchaus kein richtiges Bild. Als Beispiel führe ich Schleswig an. Dort sind nach den Akten 1787: 21 Leute



beschäftigt, nach den Kirchenbucheintragungen, mit denen H. bei diesen Statistiken operiert, nur 5. Als anderes Beispiel diene Kellinghusen. Die Akten ergeben für 1810: 45 Leute, aus den Kirchenbüchern sind nur 6 zu ersehen.

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der künstlerischen Entwicklung der Schleswig-Holsteinischen Fayence-Fabriken. Hüfeler behandelt dort die Marken, die in 130 Zeichnungen wiedergegeben sind. Weiter zeichnet er ein Bild von der Abhängigkeit der einzelnen großen Manufakturen voneinander in der Verwendung der Formen und in der Abhängigkeit von auswärtigen Betrieben. Malerei und Plastik in der Fayence werden in ihrer Gestaltung und nach ihren Vorbildern gekennzeichnet. Kellinghusen erfährt dabei eine eigene Betrachtung. Den Abschluß dieses Teiles bildet ein Katalog zu den Abbildungen. Von ihnen sind 92 Tafeln vorhanden, die ein reiches Anschauungsmaterial bieten. Ein richtiges Bild der farbigen Fayencen geben die 10 ausgezeichneten farbigen Tafeln. Stockelsdorf ist im ganzen mit 29 Abbildungen vertreten. Am Anfang des Buches ist (zum ersten Male) das Bildnis von Johann Buchwald wiedergegeben. Damit ist zugleich die Bedeutung dieses Mannes für die Schleswig-Holsteiner Fayencen gekennzeichnet; denn unter ihm sind nacheinander Eckernförde, Kiel und Stockelsdorf hochgekommen. Am Schluß seines Buches gibt H. eine sehr interessante graphische Zusammenstellung über die Wanderung der Künstler innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Fayencen-Fabriken. Buchwalds Tätigkeit in Stockelsdorf läßt H. hier mit 1785 enden trotz seiner oben gekennzeichneten Feststellung.

Alles in allem sind wir dankbar für die Veröffentlichung der Arbeit Hüfeler's, sie ist eine zuverlässige und eingehende Untersuchung und bietet allen, die sich mit Schleswig-Holsteiner Fayencen beschäftigen, sei es als Sammler, als Künstler oder als Forscher eine sichere und umfassende Grundlage.

J. Warnke.

Dr. Max Burchard, Das Stadtarchiv zu Stadthagen als Quelle für die Bevölkerungsgeschichte. Mit 72 Abstammungstafeln und einer Karte der Grafschaft Schauenburg. Leipzig 1927. Degener & Co.

Stadthagen, die alte Residenz der Grafen Schauenburg, besitzt ein reiches Archiv, das vor etwa 20 Jahren auf dem Dachboden des Rathauses entdeckt und dann geordnet, sich als überaus inhaltsreich und ergiebig erwiesen hat. Der Entdecker, Oberregierungsrat Dr. Max Burchard, selbst ein Stadthagener



Kind, hat die Neuordnung veranlaßt und legt jetzt die Früchte zwanzigjährigen Studiums in den Urkunden und Akten vor, wenn auch zunächst nur als „Quelle für die Bevölkerungsgeschichte“: eine Quelle, die sich für die Familienforschung außerordentlich ergiebig erweist. Sie interessiert auch uns, da es an Verbindungen Stadthagens mit Lübeck nicht fehlt; die mächtige und reiche Handelsstadt hat auch auf diesen nordöstlichsten Zipfel des alten Westfalenlandes ihre Anziehungskraft ausgeübt. Eine ganze Reihe von lübischen Familien stammt aus Stadthagen, und mehrere Stiftungen sorgen bis auf den heutigen Tag, daß die Erinnerung an die alte Abstammung nicht erloschen ist. Vor allem sind hier die beiden Familien Köhler und Rode zu nennen, deren „Testamente“ noch heute ihre segensreiche Wirkung ausüben.

1 Der erste Köhler, der von Stadthagen nach Lübeck emwanderte, war Heinrich Koller — so hieß die Familie in Stadthagen —, der in Lübeck als Ratsherr 1563 starb; er war der Sohn des Bürgermeisters Hans Koller in Stadthagen († 1527), stammte also aus angesehenener und jedenfalls auch aus wohlhabender Familie. Er errichtete das sogenannte Köhlerstift in der Agidienstraße (Nr. 65) in seinem Testamente 1561, das noch weitere wohltätige Stiftungen enthielt. Auch sein Bruder Mag. Johannes Köhler, Propst zu Lüneburg, war in der Lage Stiftungen für seine Vaterstadt und seine Verwandten zu errichten. Die Köhlersche Familie hat, wie bekannt, in Lübeck eine große Rolle gespielt. Der Sohn des Ratsherrn Hinrich 2 Köhler, Dr. Anton K., war zwar preußischer Vizefanzler, war aber in Lübeck geboren, Schwiegersohn des Bürgermeisters Christoph Lode († 1579) und ist auch hier im Jahre 1589 gestorben. Seine Söhne Heinrich und Dr. Anton K. — beides 3 „Gelehrte“ — waren Bürgermeister in Lübeck († 1641 bzw. 1657 [nicht 1658]). Die Epitaphien der drei Ratsherren bzw. Bürgermeister zieren noch heute die Marienkirche, Dr. Anton K. († 1657) erwarb die sog. Geismarkapelle in der Marienkirche als Grabstätte seiner Familie, heute die „Köhlerkapelle“ genannt. Er hat auch die Sammlung von 20 Bildern von lübischen Ratsherren zusammengebracht, die heute z. T. in dem Korridor des Rathauses aufgehängt sind. Mit den beiden Söhnen des Bürgermeisters Anton K. erlosch die Familie. Mit der Kollerschen Familie in Stadthagen ist verwandt eine Familie Tegetmeyer, die ebenfalls häufig in dem Buche genannt wird.

Das Rodesche Testament geht auf den Mag. Johann Rode zurück, der von 1500 bis 1517 in Diensten der Stadt Lübeck als Ratssekretär, seit 1514 als Protonotar stand. Dann wurde er Kanonikus zu Lübeck und Schwerin und starb 1532 als



Domdechant zu Lübeck, zu dem er 1530 erwählt worden war. Begraben war er im Dom, wo sich sein Grabstein erhalten hat (Bau- und Kunstdenkmäler III. S. 253); bemerkenswert ist, daß nach der Aufschrift dieser Stein vorher das Grab des Dr. Bernhard Wessel bedeckt hat, Domherrn und seit 1482 Bizedechanten zu Lübeck, der gleichfalls aus Stadthagen stammte, wie wir aus Burchards Mitteilungen entnehmen können. Wahrscheinlich waren Rode und Wessel miteinander verwandt. Als weiterer Domherr aus Stadthagen wird 1574 ein Johann Lendete genannt. Johann Rodes Legat kommt seiner Verwandtschaft in Stadthagen und in Lübeck zugute. Seit 1717 wird das Legat Jahr um Jahr wechselnd nach Lübeck und nach Stadthagen ausgezahlt. Die Lübecker Verwandtschaft stammt von dem Bruder des Stifters Berend Rode ab, dessen Tochter Alheit Lorenz Suren in Lübeck heiratete. In der Stadthagener Verwandtschaft Rodes kommt eine Reihe von Namen vor, die auch uns interessieren, vor allem die Tidemans, die v. Wietersheim und die Pincier. Aus der Familie Tideman stammten der Bischof von Lübeck Johann Tideman, der als Domdechant 1559 zum Bischof erwählt wurde und 1561 starb, und sein Bruder Christoph Tideman, Domherr zu Lübeck und Rakeburg († 1561). Ihr gemeinsames Epitaph und die Bronzegrabplatte des Bischofs haben sich im Dom erhalten. Der bekannte schauenburgische Kanzler Dr. Anton v. Wietersheim († 1614) — er hatte sich nobilitieren lassen — ist ein Großneffe des Stifters, sein Sohn Gabriel († 1652) war Domherr und Großvogt des Lübecker Hochstiftes, seine Tochter Margarethe heiratete den Lübecker Domdechanten Ludwig Pincier († 1612 zu Stadthagen), dessen Urenkel Johann Ludwig v. Pincier und Frhr. v. Königstein 1730 als Dompropst des Lübecker Hochstifts starb. Ihre Grabmonumente sind noch heute eine Zierde des Doms. Keine andere Familie hat es so verstanden, ihre Söhne und Schwiegersöhne im Lübecker Domkapitel als Domherren, Vikare u. s. w. zu versorgen wie die Pinciersche.

Die Wietersheim hießen ursprünglich Smetevorst, wie Burchard nachgewiesen hat. Der Vater des Kanzlers Anton v. Wietersheim, Cordt Smetevorst wurde 1529 Bürger zu Stadthagen, und Anton selbst, der 1566—74 Syndikus des Rates zu Hamburg war, wurde noch 1568 Anton Schmachtwurst, allerdings von einem schmähfüchtigen Gegner, genannt. Aber bereits 1567 ließ sich Cordt „Wietersheim“ von der Kämmererei in Stadthagen einen Geburtsbrief für seinen Sohn Anton „nach Wien“ ausstellen: für die erstrebte Nobilitierung schien eine Namensänderung doch geraten; wahrscheinlich ist die Familie aus Wietersheim bei Petershagen an der Weser nach Stadt-



hagen eingewandert und hat sich nach ihrem Heimatsorte genannt.

Außer diesen beiden wichtigsten Familien werden noch zahlreiche andere genannt, deren Mitglieder nach Lübeck übersiedelten, von denen hier nur einige erwähnt seien: Bispenroth, Trupenicht, Rolapp, Slotelberg u. a. Auch der Ratsherr Johann Salige zu Lübeck († 1530) scheint verwandtschaftliche Beziehungen zu der Familie Salige, Salge in Stadthagen gehabt zu haben; ebenso Eberhard v. Holle, Bischof von Lübeck (1561—86) und Verden zu der Familie Holle, die häufig in dem Buche vorkommt; 1587 nennt er sich „gewesener Bischof von Lübeck“.

Schließlich sei eine Eintragung in das sog. Große Stadtbuch aus dem Jahre 1424 erwähnt, die dartut, daß auch Stadthagener Bürger den Bergensfahrern angehört haben. Hinrich Roggele und Keymer von Northem, zugleich in Vollmacht ihres z. Bt. für sie in Bergen in Norwegen tätigen Gesellen Rembert Smed erklären, daß die Hälfte dessen, was sie durch den Handel zur See erwerben, Cord Blonbom und seiner Frau Margarete, Hermann Scharbowen, weil. Bürgers zu Lübeck Tochter, gehören soll; die Zahlung soll auch durch Eintragung in das Niederstadtbuch von Lübeck sichergestellt werden. Cort Blonbom räumt ihnen dafür einen Anteil an seinem Hause zu Bergen ein „alle de wile dat se myd ome, Margarethen siner Husfrowen un oren erwen syn in selschop un kumpannge, so yd to Bergen sedelic.“

Kreßschmar.

Friedrich Moll, Dr., Dr.-Ing., Privatdozent an der Techn. Hochschule Charlottenburg, Das Schiff in der bildenden Kunst vom Altertum bis zum Ausgang des Mittelalters. 102 Lichtdrucktafeln mit rund 4000 Einzeldarstellungen usw., mit ausführlichem Text und Sachregister. Bonn 1929. Kurt Schroeder Verlag.

Das vorliegende Werk ist das Ergebnis eines bewundernswerten Sammlerfleißes. Seit vielen Jahren hat der Verfasser bildliche Darstellungen der verschiedensten Art und Herkunft, welche Schiffe und Seewesen zum Gegenstand haben, zusammengebracht, hat auch Reisen zur Besichtigung der amerikanischen Museen u. a. nicht gescheut, um seine Sammlung zu vervollständigen. Aus den auf diese Weise vereinigten rund 6000 Darstellungen sind hier etwa 4000 auf 102 Tafeln wiedergegeben und in ziemlich ausführlichem Text erläutert. Die Anordnung ist nach Quellengruppen getroffen, also im wesentlichen eine kunsthistorische. Daß der Verfasser dabei nicht streng eine



chronologisch-historische oder eine geographische Reihenfolge einhält, sondern beide verbindet und außerdem das vorherrschende Anordnungsprinzip gelegentlich durchbrochen hat, um Darstellungen, die nach Herstellungsart oder Gegenstand zusammengehören, nicht auseinanderzureißen, wird man begreiflich finden. Der Anfang wird mit „Östlicher Kunst“ gemacht, wobei Assyrien und Babylonien, Persien und Indien (einschl. der Inseln), die mohammedanische Kunst des Orients, Alt-Agypten, schließlich China, Japan und Alt-Amerika aufeinanderfolgen. Dann kommt in einer zweiten Hauptgruppe die griechisch-römische Kunst (Skulpturen, besonders an Gebäuden und Sarkophagen, Vasenmalereien, Terrakotten, Mosaiken, Wandbilder, kleines Kunstgewerbe u. a.); bei den Mosaiken sind die mittelalterlichen bereits mit aufgenommen. Als dritte Gruppe schließt sich an die frühchristliche Kunst, als vierte die prähistorische und historische nordische Kunst (z. B. die Felszeichnungen Schwedens). Die dann folgenden 11 Hauptgruppen E bis P umfassen im wesentlichen die Abendländische Kunst des Mittelalters, was doch vielleicht in einer Gesamtbezeichnung hätte zum Ausdruck gebracht werden können. Zunächst werden hier Gegenstände der Kleinkunst mit Darstellungen von Schiffen, Schiffsteilen und Schiffsgeräten vorgeführt, Münzen, Siegel, Wasserzeichen usw., wobei auch manches Antike (Gemmen) nachgeholt wird und Anker und Steuerruder, unabhängig von der Art der Unterlage, besondere Wiedergabe finden. Daran schließen sich mittelalterliche Skulpturen und — besonders interessant und wertvoll — eine zahlreiche Nummern umfassende Abteilung von Miniaturen. Schließlich folgen Glasmalereien (Glasfenster), Tafelmodelle (d. h. plastische Tafelaufsätze in Form von Schiffen), Wandmalereien, Teppiche, kleine kunstgewerbliche Gegenstände z. B. Elfenbeinschnitzereien; den Beschluß machen Gemälde (vorwiegend italienische, holländische, deutsche, bis ins 17. Jahrhundert) hin, wobei 4 Blätter im Zusammenhang den Darstellungen der Legende der hl. Ursula gewidmet sind, schließlich Holzschnitte, unter denen, was vielleicht hätte angemerkt werden sollen, auch Kupferstiche (z. B. die bekannten schönen Schiffsdarstellungen des Meisters WA, vielleicht = M. Wohlgemut, aus dem 15. Jahrhundert) mit eingereiht sind.

Die Aufzählung mag einen Begriff von der fast verwirrenden Fülle des Gebotenen geben. Ein Eingehen auf Einzelheiten würde viel zu weit führen. Doch sei hervorgehoben, daß namentlich für die Zeit von der Spätantike bis zum Spätmittelalter, wo dann die instruktiven Siegel- und Münzenbilder u. a. einsehen, hier ungemein wertvolles und vielfach bisher kaum bekanntes Material bereitgestellt wird, bei dessen Verwertung für



die Schiffsarchäologie freilich noch ausgiebige Kritik erforderlich ist.

Der Text ist recht ausführlich gehalten und gibt alle kunstgeschichtlichen und sachlichen Hinweise, die man billigerweise erwarten kann, auch manches darüber hinaus. Über Verschiedenes ließe sich natürlich streiten, doch soll das hier, wie gesagt, nicht unternommen werden. Die Wiedergabe der Bilder im Lichtdruck, teils mit Hilfe der Photographie, teils nach Zeichnungen, muß im ganzen als vorzüglich bezeichnet werden. Freilich hat der Wunsch, möglichst viel Material auf einem Blatt zusammenzudrängen, gelegentlich doch zu einer Verkleinerung geführt, die den Zweck der Wiedergabe vereitelt. So muß ich gestehen, daß es mir selbst mit bewaffnetem Auge nicht möglich ist, viele Einzelheiten auf der Darstellung des Kampfes der seefahrenden „Nordvölker“ mit den Ägyptern (A IV Nr. 542) zu erkennen; oder, um ein anderes Beispiel zu erwähnen, die im Original sehr deutlich und sauber gemalten Schiffe im Hintergrund des Tiefenbronner Altars (Nf 629) mit ihren höchst interessanten Details der Rudereinrichtung usw., offenbar nach Vorbildern vom Mittelmeer, erscheinen in der Wiedergabe fast nur als dunkle Flecke.

Desgleichen kleine Mängel, die zweifellos darauf beruhen, daß mit den vorhandenen beschränkten Mitteln möglichst viel geboten werden sollte — das heutige typische Schicksal der deutschen Wissenschaft —, ändern aber nichts an dem Gesamturteil, daß die nautisch-archäologische und kunsthistorische Forschung dem Verfasser für seine hingebende Mühe in Sammlung und Verarbeitung aufrichtigen Dank schuldet.

Berlin.

W. Vogel.

Erich Doerth, Die postalischen Beziehungen zwischen Lübeck und Dänemark in den Jahren 1650—1868. Dissertation Münster in Westfalen. — Lübeck 1928.

Doerth behandelt einen interessanten Abschnitt der vielgestaltigen Lübecker Geschichte, indem er die postalischen Beziehungen zu Dänemark einer kritischen Betrachtung unterwirft.

Lübeck's Nachbarstaaten suchten von alters her mit dieser wichtigen Handelsstadt Postverbindungen anzuknüpfen und dort eigene Verkehrsanstalten oder mindestens gewisse Postbefugnisse zu erlangen. Diesen Absichten, durch die Lübeck's Hoheitsrechte und Einkünfte gefährdet wurden, setzten Rat und Bürgerschaft zwar immer in voller Einmütigkeit mannhafte Widerstand entgegen; doch mußte die Stadt zuweilen unter dem Drucke politischer Verhältnisse und da sie mit ihren eigenen Postkursen



auf den guten Willen der Nachbarstaaten angewiesen war, an deren Regierungen und auch an die vom Deutschen Kaiser kräftig unterstützten Reichs-Erb-General-Postmeister aus dem Hause der Thurn und Taxis mancherlei Zugeständnisse machen. So kam es, daß in Lübeck die Taxissche, die dänische und die hannoversche Postverwaltung in den Besitz eigener Postämter gelangten, und daß auch Mecklenburg, Holstein-Gottorp und Preußen gewisse Postrechte erwarben.

Die erste regelmäßige Postverbindung zwischen Lübeck und Dänemark soll — nach Doerths Feststellungen — im Jahre 1650 Paul Klingenberg, der damals die dänischen Postbelange in Hamburg förderte und später dänischer Generalpostmeister wurde, hergestellt haben. Klingenberg ließ zunächst die nach Lübeck bestimmten dänischen Briefe über Hamburg leiten und sandte sie dann mittels Pakets oder Felleisens durch eigene Boten dem Kgl. Dänischen Faktor in Lübeck zu; der ließ sie durch sein Personal den Empfängern übermitteln. Als dies der freistädtische Botenmeister (Postmeister) erfuhr, beschwerte er sich, und zwar mit dem Erfolge, daß jene Briefpakete seitdem ihm selbst ausgeliefert wurden, worauf er die darin enthaltenen Sendungen verteilte.

Die dänisch-lübischen Postbeziehungen umfassen 218 Jahre, einen Zeitraum, den man in vier Teile zergliedern kann.

Der erste, bis 1723 reichende Abschnitt wird gekennzeichnet durch das unablässige Streben Dänemarks nach einem eigenen Postamte in Lübeck, ein Ziel, das die Dänen durch offene oder versteckte Drohungen mit ihrer militärischen Übermacht und auch durch deren tatsächliche Anwendung zu erreichen suchten. Da ist es nun bemerkenswert, wie dieser kleine Stadtstaat, der nach dem Dreißigjährigen Kriege der dänischen Anmaßung keine nennenswerte militärische Macht gegenüberzustellen vermochte, mit Hilfe seiner klugen Diplomaten sich der Umklammerung Dänemarks immer zu entziehen verstand; denn darüber waren die Lübecker völlig klar, daß die Errichtung eines selbständigen dänischen Postamts in ihrer Stadt nur den ersten Schritt auf dem Wege bedeutete hätte, der zur Einverleibung der alten Hansestadt in das dänische Reich führen mußte. Im Jahre 1697 kam es soweit, daß Christian V. anlässlich postalischen Streitigkeiten mit Lübeck die Beschlagnahme aller in dänischen Landen und Gewässern befindlichen lübischen Schiffe und Güter verfügte und daß er seine Truppen ins freistädtische Gebiet einrücken ließ. Aber selbst in dieser gefährlichen Lage ließen die Lübecker sich nicht einschüchtern; sie setzten dem Dänenkönig hartnäckigen Widerstand entgegen und riefen den Kaiser, Brandenburg und die Stände des Niedersächsischen Kreises zum Bei-



stande auf. Der kaiserliche und der brandenburgische Gesandte erreichten bei Christian V. die Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung und die Zurückziehung der Soldaten; Dänemark verlangte aber u. a. die Erlaubnis, seine Post durch einen dänischen Beamten im Schütting verwalten zu lassen. Dieses Ansinnen lehnten die Lübecker ebenso nachdrücklich ab wie die dänischerseits beanspruchte eidliche Verpflichtung des freistädtischen Botenmeisters (Postmeisters) beim Postamt in Kopenhagen. Nach langen Verhandlungen kam endlich am 17. Mai 1697 der erste lübisch-dänische Postvertrag zustande. Hierin versprach der König, daß die zurückliegenden Ereignisse und die darauf folgenden Verhandlungen dem lübischen Postregale und der Reichsunmittelbarkeit der Stadt nicht schaden sollten. Die Bearbeitung und Beförderung der dänischen Post solle wie früher beim Stadtpostamt erfolgen. Der Stadtpostmeister war vom Rate auf bestimmte, gegenüber Dänemark zu übernehmende Pflichten aufmerksam zu machen; auch erhielt er von der Kopenhagener Postbehörde eine Dienstanweisung über die Verwaltung der dänischen Post in Lübeck. So hatte die Hansestadt ihr Postregal wieder einmal gegen nachbarlichen Zugriff gesichert. Die durch den Vertrag geschaffene Doppelstellung des lübischen Postmeisters ließ freilich die Möglichkeit künftiger Streitigkeiten um so eher aufkommen, als Dänemark ihn auch als seinen Beamten anzusehen beliebte und dies fortan in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck brachte.

Diese Streitigkeiten kamen dann nach zwei Jahrhunderten tatsächlich zum Ausbruch; sie wurden durch einen im Jahre 1723 zwischen Lübeck und Dänemark abgeschlossenen zweiten Postvertrag beendet, worin u. a. des Stadtpostmeisters Stellung als dänischer Postmeister genauer eingegrenzt wurde. Aber auch diese neue Fassung brachte, wie sich später erweisen sollte, keine völlige Klarheit. Immerhin bedeutete dieser zweite Vertrag einen großen Fortschritt. Dadurch hatte Dänemark nämlich für seinen Briefwechsel eine besonders zu Kriegszeiten außerordentlich wertvolle Sicherheit gewährleistet erhalten. Lübeck andererseits hatte verhindert — auf immer, wie man damals glaubte —, daß Dänemark ein eigenes, selbständiges Postamt in der Stadt errichtete. In dem Abkommen befand sich jedoch ein Fallstrick, der damals von Lübeck entweder übersehen oder als belanglos betrachtet wurde. Im § 10 wurde nämlich den Lübeck-Hamburger Boten der Durchgang durch Holstein wider-ruflich gestattet gegen unentgeltliche Beförderung der dänischen dienstlichen Postsendungen. Von diesem Widerrufsrecht machte Dänemark 94 Jahre später zur peinlichen Überraschung beider Städte Gebrauch.



Der zweite Abschnitt in der Geschichte der lübisch-dänischen Postbeziehungen umfaßt die Jahre 1723—1817. Während dieses fast einhundertjährigen Zeitraums wurden die beiderseitigen Verkehrsbeziehungen kaum jemals getrübt. Dänemark enthielt sich aller Angriffe auf das freistädtische Postregal, so daß Lübeck sein Postwesen für gesichert halten konnte.

Während des dritten Abschnitts der lübisch-dänischen Postgeschichte (1817—1852) trat ein auffallender Wandel ein. Damals versuchte Dänemark, das lübische Postwesen in völlige Abhängigkeit vom dänischen Postwesen zu bringen. Da die Hansestadt — im Gegensatz zu ihrem früher so oft betätigten mannhaften Widerstande — der dänischen Kraftentwicklung im allgemeinen passiv gegenübertrat, so glückte es den Dänen, Lübeck auf dem Gebiete des Verkehrs wesens ein Recht nach dem andern zu entreißen: seit 1817 wurde der freie Durchgang der Posten zwischen Lübeck und Hamburg verhindert; 1835 wurde den Hansestädten der durchgehende Auslandsbriefwechsel entzogen; seit 1840 wurden alle fortan neu einzurichtenden Postverbindungen zwischen beiden Hansestädten der dänischen Postverwaltung unterstellt.

Der vierte und letzte Abschnitt der Postbeziehungen zwischen Lübeck und Dänemark (1852—1868) zeigt im Gegensatz zum dritten Zeitabschnitt ein friedliches Neben- und Miteinanderarbeiten beider Teile auf der Grundlage des sogenannten Eisenbahnvertrags von 1847, worin Dänemark erlaubte, daß Lübeck eine Eisenbahn von Lübeck nach Büchen anlegte, während Dänemark gestattet wurde, in Lübeck ein eigenes Postamt zu errichten, bei dieser Verkehrsanstalt dänische Staatsangehörige als Postbeamte anzustellen und beliebig viele Postverbindungen nach und von Dänemark einzurichten. Als im Anfange des Jahres 1852 die Bahnstrecke Lübeck—Büchen ihrer Vollendung entgegenging, wurden auch die Vorbereitungen wegen Einrichtung des dänischen Ober-Postamts in Lübeck nachdrücklich gefördert und alsbald zu Ende geführt, indem der dänische Postdienst aus dem Schütting nach dem Hause Königstraße 657 jetzt Nr. 35 verlegt wurde.

Zwei Männer waren es, die auf lübischer Seite mit Tatkraft und Geschick damals die freistädtischen Belange vertraten: der Senator Theodor Curtius und der Postdirektor Karl Lebrecht Dingnau, ein hervorragender Verwaltungsbeamter, der sich auch in der Folgezeit um die Hebung des Lübecker Stadtpostwesens bedeutende Verdienste erworben hat. Dank der Geschicklichkeit dieser beiden Männer kamen Poststreitigkeiten zwischen der Stadt und Dänemark fortan nicht mehr vor. Als nach dem Kriege von 1863 die Herzogtümer Schleswig, Holstein und



Lauenburg wieder von Dänemark abgetrennt waren, mußte die dänische Postverwaltung die Abfertigung ihrer Post in Lübeck vom 1. April 1864 ab dem freistädtischen Oberpostamt in Lübeck überlassen. Am 1. Mai 1868 wurde die dänische Postanstalt, ohne inzwischen wieder in Wirksamkeit getreten zu sein, gegen eine vom Norddeutschen Bunde an Dänemark gezahlte einmalige Abfindung von 220000 Talern für immer aufgehoben.

Doerth hat seine Aufgabe einwandfrei gelöst. Im übrigen erscheint es dankenswert, wenn nicht nur Reichspostbeamte sich mit archivalischen Studien behufs Aufhellung der deutschen Verkehrsgeschichte befassen.

Chemnitz.

Max G. Teubner.



## Nachrichten und Hinweise.

Ricarda Huch bringt im ersten Bande ihres Wertes „Im alten Reich, Lebensbilder deutscher Städte“ (Leipzig 1927, Grethlein u. Co.) auch eine zwanzig Seiten umfassende Charakterisierung von Lübeck. Die Darstellung verrät den intuitiven Blick der Künstlerin, der das Wesentliche und Kennzeichnende erfasst, und ihre Gabe, zum eindrucksvollen Bild zu gestalten. Geringfügige Unstimmigkeiten übersieht man gern. Die insgesamt 29 geschilderten Städte gehörten zur Hälfte der Hanse an. Auch Wismar und Güneburg sind darunter vertreten. G. F.

Oskar Eggert schildert in zwei umfangreichen Abhandlungen „Die Wendenzüge Waldemars I. und Knuts VI. von Dänemark nach Pommern und Mecklenburg“ (Baltische Studien, N. F., Bd. 29, S. 1—151), und „Dänisch-Wendische Kämpfe um Pommern und Mecklenburg 1157—1202“ (ebendort, Bd. 30, S. 1—74). Während im ersten Aufsatz unter Heranziehung aller einschlägigen und vor allem der nordischen Quellen wie Saxo, Rynklingsaga, dänische Annalen in gründlicher systematischer Arbeit die Chronologie der Wendenzüge und die Ortsangaben bestimmt werden, faßt der zweite die Ergebnisse des ersten zu einer zusammenhängenden Darstellung zusammen. Dadurch, daß der Verfasser alle überlieferten Nachrichten in seine Schilderung einbezieht, verliert die Darstellung allerdings etwas an Übersichtlichkeit. Die Überlieferung über die einzelnen Züge, zum Teil ganz knapp gehalten, zum Teil wieder mit vielen Einzelzügen ausgestaltet, ist vom Zufall abhängig und hebt die entscheidenden Ereignisse nur ausnahmsweise einmal deutlich hervor. Der Grundsatz, alle überkommenen Nachrichten möglichst vollständig zu bringen, kann daher leicht dazu führen, daß Episoden von geringerer Bedeutung wie etwa Waldemars Zug nach Triebsees 1177, vgl. S. 51 ff., Ereignisse von größerer Tragweite in den Hintergrund treten lassen, und daß sich bei Verflechtung der Angaben verschiedener Quellen leicht Widersprüche ergeben, wie die Schilderung der Unternehmung Waldemars gegen Wollin und Rammin 1170, vgl. S. 47 ff., zeigt. Dieser Gefahr ist Eggert in



seiner zweiten Arbeit nicht immer entgangen. Eine Einteilung in einzelne Abschnitte, wie etwa von 1159 bis zur Eroberung Arkonas, von 1168 bis zur Ausschaltung Heinrichs des Löwen 1177 und von 1177 bis zur Gewinnung der Lehnsoberrhoheit über Pommern und damit auch der Odermündung 1186 würde für die Übersichtlichkeit der Darstellung von Vorteil gewesen sein. Die einzelnen Wendenzüge der Dänen erscheinen in der Darstellung daher oft als reine Vergeltungszüge ohne bestimmten Plan und Zusammenhang, während sich doch für die Zeit von 1160 bis 1168 ganz deutlich die Tendenz zeigt, zuerst durch Vorstöße in den Strelasund und die Peene die Rugier zu isolieren und etwaigen Zuzug ihrer wendischen Stammesgenossen vom Festland her zu unterbinden. Die vorzügliche Karte zur ersten Abhandlung, deren Ortsnamen die Jahreszahl der nach ihnen gerichteten Kriegszüge beigefügt ist, zeigt deutlich ein planmäßiges Abschnüren der Insel und darauf folgendes Vorgehen von Westen nach Osten.

Gegenüber den Kämpfen zwischen Pommern und Dänen sind die Beziehungen zwischen Mecklenburg und Dänemark nur spärlich behandelt. Der Kampf zwischen Borwin I. und seinem Better Niklot II., dem Parteigänger Dänemarks, der zur dänischen Vorherrschaft an der ganzen mecklenburgischen Küste führte, ist gar nicht erwähnt worden.

Aber diese Ausstellungen sind nur geringfügiger Art gegenüber den positiven Ergebnissen der Eggertschen Arbeiten. Es ist endlich einmal von deutscher Seite für die pommerische Geschichte von 1159 bis 1202 eine feste chronologische Grundlage geschaffen, auf der auch die Geschichtsschreibung der anderen Ostseeländer aufbauen kann. In dieser Beziehung füllt die Eggertsche Arbeit eine oft schmerzlich empfundene Lücke in der Geschichte der südlichen Ostseeküste aus.

Rostock.

W. Bierene.

Es ist bekannt, daß das peinliche Gericht, das Jürgen Wullenwever am 24. September 1537 zum Tode verurteilte, am Tollensteine zu Wolfenbüttel stattfand; nicht bekannt aber war, was unter dem „Tollensteine“ zu verstehen ist und wo er gelegen war. Dr. Boges, der jetzige Direktor des braunschweigischen Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel, hat in dem Braunschweigischen Magazin 1929 Sp. 52 ff. (Der Tollenstein, die Richtstätte Jürgen Wullenwevers, zu Wolfenbüttel) festgestellt, daß der Tollenstein ein erraticus Findling gewesen ist, an dem sich die herzogliche Zollstätte an der Straße von Köln—Hildesheim—Elbe befand, die das sumpfige Gelände bei Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert auf einem Damm überwand.



Solcher Findlinge gab und gibt es heute noch mehrere in Braunschweig und Wolfenbüttel. Er lag vor der alten herzoglichen Kanzlei, an deren Stelle 1706 das Bibliotheksgebäude errichtet wurde. Der heutige Rasenplatz, südlich des Bibliotheksgartens, vor dem Lessinghause darf als der Platz angesprochen werden, auf dem 1537 das Landgericht abgehalten wurde, das über Wullenwever das Urteil sprach. Das ist aber nicht die Richtstätte, auf der das Urteil vollstreckt wurde. Sie lag „vor Wolfenbüttel“. Boges hat ermittelt, daß sie damals im Westen der Stadt, vor dem Mühlentore, an der Kreuzung der Straße Braunschweig—Goslar mit der von Wolfenbüttel nach Hildesheim gelegen war. Heute ist jede Spur davon verwischt, es ist die Gegend, in der 1653 die Auguststadt angelegt wurde.

R.

Das Archiv der englischen Marchants Adventurers ist verschollen, sehr zum Leidwesen aller Forscher, die sich mit dieser für die Entwicklung der Hanse so bedeutungsvollen Handelsgesellschaft beschäftigt haben. Bekannt war, daß die Marchants Adventurers in der Halle der Mercers zu London ihr Heim hatten und daß dort auch die Lade mit ihren Urkunden und Akten aufbewahrt wurde. Unter den jetzt erhaltenen Papieren der Mercers-Gesellschaft befinden sie sich nicht; es ist sogar der — gewiß ungerechtfertigte — Vorwurf ausgesprochen worden, daß sie der Forschung absichtlich vorenthalten würden. Jetzt macht T. S. Jansma (Het archief der Marchants Adventurers en de groote brand van London — Tydschrift voor Geschiedenis, Groningen 1929, Jahrgang 44 S. 282 ff.) auf die Möglichkeit, ja sogar Wahrscheinlichkeit aufmerksam, daß das Archiv bei dem großen Brande Londons von 1666 ebenso zugrunde gegangen ist, wie das damalige der Mercers, dem auch die Mercers Hall zum Opfer fiel. Was von ihren Dokumenten bekannt geworden ist, stammt nur aus Abschriften.

R.

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Pietismus in Lübeck und August Hermann Franckes liefert Pastor D. Wolschke in Paetau bei Wittenberg mit einem Aufsatz über „August Hermann Franckes Debora“ (Neue kirchliche Zeitschrift 1929): Adelheid Sibylle, seine beste und treueste Freundin, seine erste Liebe, die er seine Debora nannte, mit der er als Student Griechisch und Hebräisch trieb. Leider ist es nicht möglich gewesen, ihre Herkunft und ihren Geburtstag festzustellen. Sie heiratete 1682/83 — ihre Hochzeit scheint nicht in Lübeck stattgefunden zu haben — den Konterfeiter



Johann Heinrich Schwarz in der Hundestraße. Sie war eine reich begabte und religiös tief empfindende Frau, die sich den Schwärmern und Enthusiasten ihrer Zeit aus innerster Überzeugung anschloß, ja mit in ihrer vordersten Reihe stand. In ihrem Hause versammelte sie einen Kreis von Pietisten, zu dessen Leitung Francke ihr auf ihre Bitten Gerhard Levin Semmler schickte (1691); mit zahlreichen Gleichgesinnten stand sie im brieflichen und persönlichen Verkehr, mit Francke selbst und mit dem Superintendenten Petersen und seiner Frau Johanna, die sie vor allem schätzte, mit Juliane v. d. Assenburg u. a. m., auch mit der Engländerin Leade, der Gründerin der Philadelphischen Gesellschaft stand sie im Briefwechsel. Die Paten ihrer 5 in Lübeck geborenen Kinder gehörten bezeichnenderweise alle dem Kreise der Pietisten an. Bekannt ist (Theod. Schulze, Anfänge des Pietismus in Lübeck, Mitteil. 1902 S. 103 ff.), daß sie 1692 mit dem Superintendenten August Pfeiffer, dem sie ihre „Bezeugungen“ ins Haus geschickt hatte, in Konflikt geriet, der mit ihrer Verweisung aus Lübeck im August d. J. endete. Wir können sie jetzt auf ihren Wegen in der Verbannung begleiten, die sie vor allem zu Petersens in Magdeburg und Francke in Halle führte, und sie mit allen Pietisten, Enthusiasten und Chiliaisten in der dortigen Gegend und in Thüringen in Verbindung brachte. Bedenklich war es, daß auch sie den Visionen einer Juliane von der Assenburg, Anna Maria Schuchart (der Erfurter Liese) u. a. nachgab, in dem Blutschwizen von Frauen und Mädchen Offenbarungen Gottes zu sehen glaubte u. ä. Das war selbst Francke zu viel, der sich damals innerlich von ihr frei machte. In Berlin war sie mit Spener, Schade und Lange zusammen, denen ihr enthusiastisches Wesen gleichfalls wenig zusagte; sie haben mäßigend auf sie eingewirkt, schätzten sie aber im übrigen hoch. Lange rühmt ihre tiefe Frömmigkeit und ihre „vortreffliche Suade“. Durch ihre Berliner Beziehungen (der allmächtige Minister Dankelmann und seine Frau gehörten selbst diesen Kreisen an) wurde ihr die Rückkehr nach Lübeck ermöglicht (1693). Hier hielt sie sich im ganzen still und lebte mit ihrer Familie zurückgezogen; blieb aber in regem Briefwechsel mit allen Gesinnungsgenossen. 1697 siedelte die Familie Schwarz nach Berlin über, wo Adelheid Ende Mai 1703 starb. Franckes Zuneigung zu ihr und ihrer Familie dauerte auch weiter an, er nahm ihre Tochter Candida Benedicta in sein Haus; er war ihr zugetan geblieben, auch als sich seine frühere Neigung in eine schöne Freundschaft verwandelt hatte, die sie mit regster Anteilnahme an allem, was er schuf und ihn bewegte, vergalt und dann auch auf Franckes Frau übertrug.



In seiner Dissertation „Das Einströmen des Nationalgefühls in Hamburg während der Franzosenzeit (1800 bis 1814)“ (Hamburg 1926) berichtet Th. Fr. Böttiger auch über die Tätigkeit des hanseatischen Direktoriums, das sich im Juli 1813 in Stralsund bildete, um die Rettung Hamburgs und Lübecks bei den verbündeten Mächten zu betreiben. Ihm gehörten die Hamburger Syndikus Gries, Sieveking, Mettlerkamp, Benede, Berthes und von Lübeck Syndikus Curtius an. Die beiden Syndiker Gries und Curtius befanden sich in offizieller Sendung bei Bernadotte, sie konnten sich nach der Wiederkehr der Franzosen als letzten rechtmäßigen Überrest ihrer Obrigkeiten betrachten; beide haben sich erst nach anfänglichem Sträuben zur Beteiligung entschlossen, die treibende Kraft war Berthes und nach ihm Sieveking. Curtius scheint wenig dabei hervorgetreten zu sein; leider ergeben auch seine hinterlassenen Familienpapiere, die Böttiger benutzen durfte, wenig. Die Tätigkeit des Direktoriums war vor allem auf die Unterhaltung der hanseatischen Legion und das Flüssigmachen englischer Gelder gerichtet, sowie auf das Anknüpfen von Verbindungen mit den Großmächten, um die Selbständigkeit der beiden Städte zu retten. Die erste Aufgabe konnte mit Erfolg gelöst werden, die zweite dagegen fand auf andere Weise ihre Erledigung: es war Smidt von Bremen, dem es in Frankfurt a. Main und Freiburg i. Br. gelang, von den drei Monarchen von Österreich, Rußland und Preußen die Anerkennung der Selbständigkeit aller drei Hansestädte zu erreichen (1813 Nov. 10. u. 1814 Jan. 8).

R.

In der „Festschrift, dem 24. deutschen Anwaltstage gewidmet von hanseatischen Juristen“ (1929), veröffentlicht Prof. Dr. R. Haff, Hamburg, einige bisher nicht bekannte Schriftstücke von Blasius Ekenberger, dem Übersetzer des jütischen *Lowbokes*, die dartun, daß sich Ekenberger beständig neben der hochdeutschen Sprache auch der niederdeutschen bedient hat. Ekenberger ist in Lübeck 1524 geboren — über seine Abstammung hat sich nichts ermitteln lassen —, studierte in Leipzig und war 1547—73 Amtschreiber in Flensburg, dann vielbegehrter Anwalt daselbst; gestorben ist er 1616. Seine Bedeutung für die Rechtsgeschichte liegt darin, daß er nach der Neurevision des Textes des jütischen Gesetzes (1590) eine niederdeutsche Übersetzung dieses Gesetzes anfertigte, die 1593 gedruckt, 1603, 1717 und sogar noch 1819 neu aufgelegt wurde. Sie war durch königliches Privileg als maßgebend für alle Richter usw. anerkannt worden. Die Übersetzung war notwendig „mit Rücksicht auf die deutschen Teile Schleswigs und auf die damals seit



langer Zeit im Herzogtum überlieferte Gewohnheit einer Rechtspflege in der deutschen Sprache selbst dort, wo das nicht geschehen sollte oder mußte". Da das jütische Gesetz im Herzogtum Schleswig für gewisse Teile des bürgerlichen Rechtes seine Gültigkeit noch nicht verloren hat (im Gegensatz zu Jütland und Fünen, wo es 1683 durch das dänische Gesetzbuch Christians V. ersetzt wurde), hat auch die Übersetzung Ekenbergers ihre Bedeutung bis auf den heutigen Tag bewahrt. Ekenberger hat aber außer der Übersetzung auch ein umfangreiches Lehrbuch über die beiden ersten Bücher des jütischen Gesetzes verfaßt, ebenfalls in niederdeutscher Sprache: Blasii Ekenbergers Elucubratio amer dat 1. und 2. Konig Woldemari Lohbuch (1595), das aber nicht gedruckt worden ist. Die Tatsache, daß auch von diesem Lehrbuche sich mehrere Abschriften in verschiedenen Bibliotheken befinden — die Originalhandschrift bewahrt die Kgl. Bibliothek in Kopenhagen auf —, beweist, daß auch dieses Handbuch nicht unbekannt und unbenutzt geblieben ist. Professor Haff ist mit seiner Bearbeitung beschäftigt. R.

In seiner Ansprache am Friedrichstage der Berliner Akademie 1929 berichtet Geheimrat Prof. Dr. E. Heymann über die Entstehung und die Schicksale des Friederizianischen Handelsrechts (Sitzungsberichte vom 24. Januar 1929), die für Lübeck von großem Interesse sind. Das preußische Handelsrecht (WR. II. Titel 8) ist das erste europäische Handelsgesetzbuch, das diesen Namen verdient. Bis dahin begnügte man sich in Deutschland im wesentlichen mit der Zusammenstellung, die der lübbische Ratsherr Johann Marquard 1662 veröffentlichte: *de jure mercatorum et commerciorum singulari*; sie beruhte auf dem Rechte, wie es die Hanse entwickelt hatte, und wie es in Italien im Mittelalter sich ausgebildet und von dort aus über Westeuropa ausgebreitet hatte. Nach Fertigstellung des 1. Entwurfes des preußischen Handelsrechtes, der dem damaligen Assistenzrat Klein und Suarez selbst seine Entstehung verdankt, wandte sich der Minister Carmer 1786 an Johann Georg Büsch in Hamburg, um sich die praktische Erfahrung der Kaufleute der ersten Handelsstadt Deutschlands zunutze zu machen. Büsch leitete seit 1771 die Hamburgische Handelsakademie und schöpfte dabei „aus dem großen Buche der Hamburger Börse“, also unmittelbar aus dem kaufmännischen Leben. Büsch vereinigte sich mit drei Männern, „deren tiefgehende Kenntnis und Erfolge im Handlungsfach in unserer Gegend jedermann kennt“: die Hamburger Georg Heinrich Sieveking und Ulrich Moller, sowie Jürgen Heinrich Gaederß aus Lübeck.



Gaederz hatte sich bereits vorher, auf die öffentliche Aufforderung hin, Kritiken an dem 1. Entwurfe einzusenden, in einem eingehenden Gutachten geäußert, jetzt arbeitete er mit den Hamburgern vor allem an dem Seerecht. Die Monita der Hanseaten wurden in dem Entwurf nachgetragen, und in dieser Form ist er dann Gesetz geworden. „So haben die Hanseaten dem Gesetz ihren Stempel aufgedrückt“, freilich nicht, als ob ihnen allein das Verdienst züläme, „der Grundstoß ist vielmehr derselbe geblieben, und die Hamburger haben nur sehr wertvolle Verbesserungen angebracht. Diese Verbesserungen sind allerdings sehr hoch einzuschätzen, weil sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wurden“. Das preußische Handelsrecht ist dann — wie bekannt — die Grundlage des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geworden. Den weiteren Ausführungen Heymanns, der auf Jürgen Heinrich Gaederz und den besonderen Einfluß des Lübschen Rechts auf das A.R. zurückzuzommen gedenkt, dürfen wir mit besonderem Interesse entgegensehen. R.

Über die Hamburger vormaligen Postverhältnisse, die ebenso buntscheckig waren wie die Lübecker, orientieren mehrere Aufsätze des Oberpostrats Teubner im Archiv für Post und Telegraphie:

Der Hamburg-Danziger (pommerische) Kurs. 1927.  
S. 14 ff. und 48 ff.

Die Hamburger Staatspost im 19. Jahrh. 1927.  
S. 238 ff. und 266 ff.

Die fremden Postanstalten in Hamburg. 1928.  
S. 284 ff. und 314 ff.

Sie haben auch für uns Interesse, vor allem der erste und zweite. Auf der großen Handelsstraße von Amsterdam über Hamburg nach Danzig verkehrten bereits im 15. Jahrhundert Boten von Hamburg und von Danzig; der Weg ging von Hamburg über Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Anklam, Stettin, Stargard und Stolp nach Danzig. Bis zum Jahre 1593 war der Botendienst unregelmäßig. Damals wurde zwischen Hamburg und Danzig vereinbart, daß der Danziger Bote nur noch bis Hamburg reisen, der Weg nach Amsterdam aber dem Hamburger Boten überlassen bleiben sollte. Hamburg stellte 3—4 Boten für den Kurs nach Danzig an — für die Hin- und Rückreise brauchten sie 4—5 Wochen —, die an jedem Montage aus Hamburg ausreisen sollten, nachdem am Sonnabend der Bote aus Amsterdam eingetroffen war. Die Reise geschah mit Wagen und Pferden und war für Briefe,



Geldsendungen, Pakete und Personen bestimmt. Eine Botenordnung von 1597 regelte den Betrieb. 1625 teilten sich Hamburg und Danzig in den Botendienst so, daß jede der beiden Städte ihre Boten nur bis Stettin schickte, und daß ein dort von ihnen gemeinsam bestellter Botenmeister die Sendungen annahm und weiterbeförderte. Nachdem die Schweden von Pommern und Wismar Besitz ergriffen hatte, setzten sie in Stettin (1645) und Wismar (1653) zwangsweise schwedische Botenmeister an Stelle der Hamburg-Danziger ein. 1655 wurde das Stadtbotenamt in Danzig polnisch, und der Große Kurfürst als Herr von Hinterpommern beanspruchte für sich das Postregal auf dieser Route. Ein sog. Kombinationsrezeß (1716) regelte schließlich den Betrieb so, daß Hamburg die Strecke bis Rostock behielt, von dort bis Demmin Mecklenburg und Brandenburg von Demmin bis Stettin.

Dieser Postverkehr diente auch den Lübecker Kaufleuten und denen der anderen Städte auf der Route Hamburg—Danzig. Nach Wismar führte zeitweise eine weitere Fahrpost, zweimal wöchentlich, die Schweden 1685 zwischen Hamburg und Wismar einrichtete. 1681 kam es zu Streitigkeiten zwischen den Hamburger Börsenalten, die die städtische Post verwalteten, und dem lübischen Botenmeister, der zur Folge hatte, daß Hamburg mit einer Reitpost Lübeck umging und die Briefe über Rakeburg und Stove direkt auf Wismar befördern ließ (bis 1695).

Der 2. Aufsatß beschäftigt sich zunächst mit den Schicksalen der Hamburger Post während der französischen Okkupation und dann mit der Stadtpost nach der Befreiung von der Fremdherrschaft. 1821 führte Hamburg das staatliche Postregal durch, zunächst provisorisch. Das städtische Posthaus lag am Grimm 49, dort befand sich auch das lübische Postkontor, während die Fahrpost nach Lübeck von dem Posthause auf dem St. Katharinentkirchhofe abging. Mit der endgültigen Übernahme der Postverwaltung durch den Staat (1832) ging auch die Fahrpost nach Lübeck vom Posthause am Grimm aus, das 1848 nach dem Neubau in der Poststraße verlegt wurde. Am 1. Januar 1868 wurde es vom Norddeutschen Bunde übernommen. An Stelle der Reit- und Fahrposten waren die Eisenbahnen getreten: 1842 die nach Bergedorf, 1845 die nach Berlin (1851 von Büchen nach Lübeck), 1865 die nach Lübeck.

Mit der Einführung der Norddeutschen Bundespostverwaltung hörten auch die fremden Postämter in Hamburg auf, nachdem 1863 bereits das dänische und 1866 das Thurn- und Taxische Postamt aufgehoben worden waren. Als letztes verschwand 1869 das schwedische. R.



Zwei wichtige Funde zur Lübeckischen Plastik des späten Mittelalters.

Architekt E. Ederberg in Reval veröffentlicht in den Beiträgen zur Kunde Estlands (XV. Band, 1. Heft, Mai 1929) einen Flügelaltar aus der Kirche zu Bönal, der jetzt im estnischen Kunstmuseum in Reval aufbewahrt wird. Er erklärt ihn sicherlich mit vollem Recht für eine Lübeckische Arbeit. In den drei Standfiguren des Mittelschreins (die Madonna zwischen den Heiligen Nicolaus von Myra und Johannes Evangelista) erkennt er Anklänge an die Werke des Henning von der Heide, namentlich an die von Walter Paaz dem genannten Meister zugeschriebene Johannes-Figur der Lübecker Marienkirche vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Das ist richtig gesehen, wenn man auch nicht daraus folgern darf, daß der Altar von Bönal eine eigenhändige Arbeit des Henning von der Heide sei. Motivische und stilistische Anlehnungen an diese Lübecker Johannesfigur lassen sich auch bei anderen Werken feststellen, so bei einem Johannes der Domkirche in Roeskilde und weiteren Arbeiten in Schleswig-Holstein, ein Zeichen für die außerordentliche Wirkung dieser reifsten Spätblüte Notkescher Kunsttradition. Die Flügelmalereien sind unbedeutend und stammen aus späterer Zeit.

Henning von der Heide, dessen künstlerische Gestalt in letzter Zeit immer deutlicher hervortritt, und der als der bedeutendste Verwalter des Notkeschen Kunstbesitzes angesehen werden muß, wird in einem Aufsatz von Walter Paaz (Zeitschrift „Fornvänner“ 1929, Heft 3, S. 155 ff.) als Autor einer Johannes-Schüssel aus Norrby in Upland angesprochen, die sich heute im Historischen Museum in Stockholm befindet. Außerordentlich einleuchtende Vergleiche lassen sich namentlich ziehen mit dem Kopf der silbernen St.-Jürgen-Statuette aus dem Besitz der Schwarzen Häupter in Riga und mit einer holzgeschnitzten Johannes-Figur des Kaiser-Friedrich-Museums in Berlin. Verwandt ist vor allem der „zügige Umriss“, der scharfe Schnitt von Nase, Augenbrauen und niedriger, zurückfliehender Stirn. Verwandt ist auch der Kopf der obengenannten Johannes-Statue der Lübecker Marienkirche, wenn auch immer wieder betont werden muß, daß diese Figur sich über alles Vergleichbare durch die einzigartige Qualität soweit erhebt, daß sie in der Lübeckischen Skulptur der Spätzeit dem künstlerischen Range nach eine eigene Stellung einnimmt. Besonders glücklich ist die Charakterisierung Hennings, die Betonung einer gesteigerten Ausdrucks-Mimik und die Zurückführung seiner besonderen Eigenart auf oberdeutsche Einflüsse.



Ein originaltreuer Abguß der Stockholmer Johannes-Schüssel wird demnächst der Sammlung von Nachbildungen Lübeckscher Plastik in der Katharinen-Kirche einverleibt werden.  
Heise.

Zwei wichtige Beiträge zur Glockenkunde bringt A. Rauchheld. Schon 1920 veröffentlichte der Verfasser im 9. Band der *Upstalsboom-Blätter für ostfriesische Geschichte und Heimatkunde* einen allgemein einführenden Aufsatz über „Die Entwicklung der Glockengießerkunst in Ostfriesland“. Ihm sind zwei eingehende Arbeiten gefolgt: „Glockenkunde Oldenburgs“ (*Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte*, Bd. 29 [Oldenburg 1925] S. 5–184) und „Glockenkunde Ostfrieslands“ (*Upstalsboom-Blätter für ostfriesische Geschichte, Heimatschutz und Heimatkunde*, Bd. 14 [Emden 1929], 206 Seiten). Beide Arbeiten stehen, da sie Nachbarländer betreffen, in enger Wechselwirkung. Wenn auch die Versorgung dieses Gebietes mit Glocken mehr von den Niederlanden, von Emden und Bremen aus erfolgte — eigentlich Lübecker Gießer kommen dort nicht vor —, so möchte ich doch auf einige Punkte hinweisen, die mit unserer Glockenkunde in Beziehung stehen. Zunächst sei erwähnt, daß Hans der Borch, Geschütz- und Glockengießer aus Utrecht in Greifswald und Emden, 1571 bekennt, etliche Geschütze für Lübeck geliefert zu haben (*Upstb.-Bl.* S. 13). Sie haben vielleicht in dem Dreikronenkrieg gegen Schweden Verwendung gefunden. Eine eingehende Würdigung findet der größte Glockengießer des Mittelalters Gerhard von Wou (*Upstb.-Bl.* S. 164 ff.). 1507 ist dieser bedeutende Meister in Lübeck gewesen und hat mit seinem Stieffohn Johannes Schonenborch den Puls für St. Jacobi, sowie den Puls, die Paulusglocke und die Stundenglocke für St. Petri gegossen (*Lh. Hach: Lüb. Glockenkunde*, S. 28, 74, 75, 79 und 197). Hachs Mitteilungen über Meister Gerhard (S. 197) lassen sich dahin ergänzen, daß Gerhard 1474 Bürger wurde zu Herzogenbusch, und daß seine jüngste Glocke die zu Opperdoes in Holland vom Jahre 1527 ist. Hach nahm an, daß die genannten Lübecker Glocken seine letzten Arbeiten gewesen seien. Interessant ist der von Rauchheld gezeichnete Wirkungsbereich des Meisters; er reichte von den Niederlanden über den deutschen Unterrhein durch Westfalen und Friesland über die Elbe bis nach Dänemark im Norden und bis Erfurt, Braunschweig und Stendal im Osten. Im Zusammenhang mit Gerhard nennt der Verfasser auch dessen Sohn und Nachfolger Bert de Wou II. (*Upstb.-Bl.* S. 166). Von ihm schreibt er,



daß von seinen Glocken außer zwei in Hamburg nur solche in den Niederlanden aus den Jahren 1528—48 bekannt sind. Dem darf ich ein weithin verschlagenes Stück hinzufügen. Es ist eine Glocke von 1540 in Baerøkirke (Nofoten); sie führt die Inschrift: „Gerhardus · de · Wou · me · fecit · anno · domini · mccccxl · Jhesus · Maria · Johannes.“ (Tromsø Museums Aarshefter 35/36 [Tromsø 1914] S. 164.) Ebenso wie Gerhard de Wou wird auch sein oben genannter Stiefsohn Johannes Schonenborch eingehend behandelt (Upstb.-Bl. S. 135 ff.). Beide haben vielfach zusammen gearbeitet. Gleich die erste Erwähnung Schonenborchs haben wir auf einer gemeinsam gegossenen Glocke von 1502 zu Donkerbroek in Holland. Auch der in unserer Gegend seit 1648 auftretende Lothringer Gießer Nikolaus Gage, der z. T. mit seinem Landsmann Stephan Wollo zusammen wirkte, findet sich in dem von Rauchheld bearbeiteten Gebiet (Upstb.-Bl. S. 62 und Oldenb. Jahrb. S. 70 ff.). Seine Arbeitsgenossen dort sind jedoch zwei andere Landsleute von ihm, Gottfried Baulard und Claudius Boillo (Wollo). Auch unsere bekannte Glockengießerei von M. und D. Ohlsson ist vertreten, und zwar in Oldenburg mit 13 Stücken aus den Jahren 1900 bis 1914 und in Ostfriesland mit 5 aus der Zeit von 1907 bis 1914. Die Oldenb. Jahrb. S. 83 erwähnte Glocke von 1420 in Gerversdorf mit dem Hakenkreuz möchte ich als Gegenstück zu der leider 1917 abgelieferten kleinen Glocke in Behlendorf (Hach S. 93) nennen und sie wie diese als Wetterglocke ansprechen.

J. Warnde.

---



## Jahresbericht für 1928/29.

Der Mitgliederbestand hat sich wie folgt verändert:

Eingetreten sind:

Hauptmann a. D. Friedrich Küstermann, Lübeck; Universitätsbibliothek, Berlin.

Ausgetreten:

Kaufmann Hermann Buck, Lübeck; Franz J. Müller, Porträtmaler, Lübeck.

Verstorben:

am 7. April 1928 Bürgermeister D. Dr. Neumann (Ehrenmitglied); am 14. Januar 1929 Geheimer Rat Prof. Dr. Dietrich Schäfer in Berlin (Ehrenmitglied); am 7. Februar 1929 Landesrat Dr. Karl Dittmer, Lübeck; am 24. Februar 1929 Goldschmied Max Buchwald, Lübeck.

Besonders schmerzlich war es für uns, unsere beiden genannten Ehrenmitglieder zu verlieren. Dietrich Schäfer war schlechthin der Vertreter der hansischen Geschichtsforschung, der Lübeck liebte und schätzte; häufig genug hat er hier Vorträge — als Politiker wie als Historiker, beides läßt sich bei ihm nicht trennen — gehalten; sein Vortrag am 25. Mai 1926 auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins war der letzte, den er überhaupt gehalten hat. Wenn Bürgermeister Neumann sich auch nicht aktiv an unseren Arbeiten beteiligt hat, so galt doch seine ganze Liebe seiner Vaterstadt; er wußte, welches reiche Erbe die Vorfäter der Gegenwart und Zukunft hinterlassen haben, das zu pflegen und zu hüten er für seine Pflicht erachtete. Er trat mit seiner starken Persönlichkeit auch für diese seine Überzeugung ein, und unser Verein ist ihm für alle Förderung, die er ihm angedeihen ließ, zu wärmstem Danke verpflichtet. Sein Tod bedeutet für uns einen ebenso schmerzlichen Verlust wie der Bürgermeister Fehlings, gleichfalls unseres Ehrenmitgliedes, den die gleiche Liebe zu seiner Vaterstadt beseelte. Fehling hat sich wie bekannt selbst an dem Studium zur Lübschen Geschichte beteiligt; noch im März 1927 hielt er in unserem Kreise einen Vortrag (Zur Lübschen Verfassungsbewegung



im 17. Jahrhundert. — Zeitschrift Bd. 24, Seite 335 ff.), der ein Thema behandelte, das ihn Zeitlebens auf das lebhafteste interessierte. Es war sein letzter Vortrag und seine letzte Arbeit. Inzwischen sind auch seine Lebenserinnerungen erschienen, das wichtigste Werk über Lübecks jüngste Vergangenheit.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. März 1929: 5 Ehrenmitglieder, 4 korrespondierende Mitglieder, 144 hiesige Mitglieder, 54 auswärtige Mitglieder, 16 Kartellmitglieder, zusammen 223.

Die satzungsgemäß aus dem Vorstande ausscheidenden Mitglieder Syndikus Dr. Bruns und Direktor Dr. Hartwig wurden wiedergewählt.

In den Monatsversammlungen, die regelmäßig abgehalten werden konnten, wurden folgende Vorträge gehalten: am 26. 10. 1928 Prof. Dr. Wätjen, Münster i. W.: Der Imperialismus der Vereinigten Staaten Nordamerikas in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart.

am 14. 11. 1928 Hauptpastor Dr. theol. Jannasch: Der lutherische Gottesdienst in Lübeck in den ersten beiden Jahrhunderten.

am 14. 12. 1928 Prof. Dr. Rörig, Kiel: Die Hoheitsrechte Lübecks in der Lübecker Bucht in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

am 8. 1. 1929 Prof. Dr. A. O. Meyer, Göttingen: Der großdeutsche Gedanke, ein Rückblick und ein Ausblick.

am 20. 2. 1929 Dr. Friedr. Bruns, Syndikus, und Dr.-Ing. Hugo Rahtgens: Zur Baugeschichte des Lübecker Rathauses (1. Teil).

am 6. 3. 1929 Dr.-Ing. Hugo Rahtgens: Baugeschichte des Lübecker Rathauses (2. Teil und Schluß).

Der Vortrag des Herrn Professors A. O. Meyer fand im Rahmen der Vorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft statt.

Am 10. Juni 1928 besuchte der Verein Wismar und die Mecklenburg. Die gewaltigen Kirchen und die sonstigen schönen Gebäude der Stadt verfehlten auch diesmal ihre Eindrücke nicht; der große Ringwall bei dem Dorfe Mecklenburg wurde unter kundiger Führung des Herrn Pastors Böhmer in Mecklenburg besichtigt, ebenso die Reste des sogenannten Wallensteingrabens, der geplanten Kanalverbindung zwischen dem Schweriner See und der Ostsee, d. h. also der Elbe bei Dömitz und der Ostsee. Ein 2. Ausflug am 9. September führte nach Lienenau, dem Sirkfelder Ringwall und Rikerau (Russe). Die Lienenau war eine der festesten Raubburgen, in denen das Geschlecht der Scharfenbergs hauste; erst 1349 gelang es den gemeinsamen



Anstrengungen Lübecks, Hamburgs, der Herzöge von Lauenburg und der Grafen von Holstein, die Feste zu brechen und die Raubritter unschädlich zu machen. Die Reste der Burg und ihrer Anlage rechtfertigen ihren bösen Ruf. Der Autobus führte dann in instruktiver Fahrt mitten durch das Roberger Moor hindurch, das Quellgebiet der Bille, das Billenspring des Limes Saxonius. Der Sirtsfelder Ringwall (früher auch Roberger Ringwall genannt), der wohl erst dem 10. Jahrhundert angehört, ist einer der festen Punkte dieser Grenzlinie. Schließlich wurden noch die Reste der Ritzerauer Burg besichtigt, deren Anlage in Gräben und Gebäuden noch deutlich erkennbar ist, wenn man ältere Situationspläne zu Rate zieht.

Herausgegeben wurden von der Zeitschrift Band XXV, Heft 1 und von den Mitteilungen Heft 14, Nr. 12.

---



H. G. Rahtgens G. m. b. H., Lübeck.